image
not
available

Bavar. 5055 f / 1804

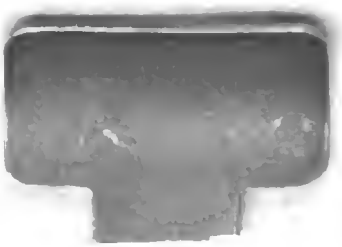

Digitized by Google

2. Ex. Bd. 00 186

<36620145100013

<36620145100013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2. 9

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Furpfalzbaierische Provinz

in Schwaben.

MDCCCIV.

Ulm,
in der Beckerschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

I. Stük. Ulm, Samstags am 7 Januar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Das Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gleich bei Errichtung der Landesdirektion, für Dero Provinz in Schwaben ein offizielles Regierungsblatt für diese Provinz als allgemeines und ausschliessendes Organ der Verkündung der Landesherrlichen Verordnungen, und der an die Beamten im allgemeinen zu erlassenden Weisungen, gnädigst angeordnet.

Dasselbe enthält

1) alle neue Landesherrlichen Geseze, Verordnungen und allgemeine Bekanntmachungen in Justiz-Landes-Polizei-Finanz-Militär- und geistlichen Angelegenheiten, welche entweder blos allein für die Schwäbische Provinz erlassen wurden, oder die im allgemeinen die Kurfürstlichen Staaten betreffen, und auch auf diese Provinz sich beziehen.
2) Diejenigen ältern Kurfürstlichen Verordnungen und Weisungen, deren Bekanntmachung oder Erneuerung nothwendig befunden wird.
3) Alle allgemeine Weisungen, welche in einzelnen Fällen von der höchsten Stelle, oder der Landesdirektion erlassen, und den unteren Stellen und Aemtern, zu ihrer Nachachtung, eröfnet werden.
4) Alle Collegial-Concluſa und Bekanntmachungen, welche allgemeine Gegenstände betreffen, und den Unterbehörden zur Vorschrift dienen.
5) Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil- Militär- und geistlichen Stellen der Provinz vorgehen.
6) Münz-Evalvationen, und Bekanntmachungen des General-Münz-Wardeins.
7) Nachrichten, Berechnungen und Ausschreibungen der Beiträge zu den Brandassekuranzanstalten.
8) Oeffentliche Belobungen und Ahndungen.
9) Die Bekanntmachung wichtiger, bei Ge-

Digitized by Google

legenheit einzelner Geschäfte, aufgefundener Urkunden zur Erläuterung der vaterländischen Rechte und Ansprüche.

10) Obrigkeitliche Viktualientaxen vom ganzen Lande, mit Einschluß des Bier- Brod- und Mehlsazes.

11) Getreidepreise der inländischen und benachbarten Marktpläze mit Reduktion auf baierisches Maas in tabellarischer Uebersicht.

12) Die Salzpreise von verschiedenen Legstädten.

13) Die Geburts- Trauungs- Sterbe- und Bevölkerungslisten.

Da die öffentlichen Versteigerungsanzeigen bei den Kurfürstlichen Kammeral- und Militärämtern, und die gerichtliche Insinuationen, Ediktalzitationen, Stekbriefe und Warnungen, zwar dem Publiko zu wissen nöthig sind, aber keinen perennirenden Werth haben; so werden dieselben in einem besondern Blatte, als Beilage zu dem Regierungsblatte, eingerükt, damit sie bei Sammlung des Regierungsblattes nach Wohlgefallen des Eigenthümers gesöndert werden können, ohne der Identität des Werkes zu schaden.

Da dieses Regierungsblatt als einziges Organ der gesezmäßigen Verkündigung der darinn enthaltenen Landesherrlichen Verordnungen und Weisungen besteht; so ist demselben überall ohngesäumt die genaueste Folge zu leisten.

Um aber sämtliche Unterthanen der Schwäbischen Provinz von diesen Verordnungen schleunigst in Kenntniß zu sezen; so haben sämtliche Kurfürstliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen und Gemeinden dieses Regierungsblatt zu halten, welches denselben von dem Expeditionsamte der Landesdirektion zugesendet, und von den Aemtern unter die hiezu gehörigen Ortschaften vertheilet wird.

Die einzelnen Blätter sind das Jahr über sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und in den Reposituren ꝛc. gehörig aufzubewahren.

Damit aber mit dem Regierungsblatte der Zwek der Bekanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen um so gewisser erreicht werde, und Niemand sich mit der Unkunde derselben entschuldigen könne; so wird den Beamten aufgetragen, die Schultheißen, oder Dorfsführer anzuweisen, jede Woche Sonntags die in dem jedesmaligen Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause oder einem andern öffentlichen Orte zu publiziren, und sich, wie dieses geschehen, bei dem Amte gehörig auszuweisen.

Was zur Bekanntmachung durch das Regierungsblatt geeignet ist, haben die Aemter an die Landesdirektion hieher einzusenden.

Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weisungen dürfen in keinem andern öffentlichen Blatte der Schwäbischen Provinz ausführlich abgedrukt, sondern nur allenfalls der kurze Innhalt derselben angezeigt werden.

Ulm, den 1 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

v. Geiger.

Verordnung.

(Die Einführung der baierischen Gerichtsordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Schon bei Gelegenheit der Errichtung einer obersten Justizstelle in Schwaben haben Seine

Digitized by Google

Kurfürstl. Durchlaucht unterm 10 May Dero Generalkommissariat den Grundsaz eröfnet, daß die baierische Gerichtsordnung vom 1 Jänner des Jahrs 1804 angefangen, in Dero Schwäbischen Provinz allgemein eingeführt werden solle, so daß von diesem Zeitpunkte an gerechnet hiedurch der Gemein Prozeß als aufgehoben, und alle übrige auf die Instruktion des Prozesses Bezug habende in den dortigen Landen bestehende Verordnungen für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt seyn sollen.

Diese höchste Erklärung ist bereits von dem Generalkommissariate unterm 27 Junius v. J. an die provisorischen Regierungen zu Dillingen und Kempten bei Gelegenheit der Errichtung der obersten Justizstelle, zur allgemeinen Bekanntmachung ausgeschrieben worden.

Da nun der Termin verflossen ist, von welchem an die baierische Gerichtsordnung, so wie sie in dem Codice Judiciario Maximilaneo enthalten ist, als allgemeine Norme in der schwäbischen Provinz eintritt, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröfnet.

Die oberste Justizstelle tritt daher mit dem ersten Jänner dieses Jahres, den Anordnungen des Codicis judiciarii zu Folge, in die Kathegorie einer bloßen Revisionsstelle ein,

die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avokatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweiter Instanz bereits instruirten Prozeß einer nochmaligen Revision unterwirft.

Auch das Kurfürstliche Hofgericht, welches bisher alle angebrachten Rechtsstreite nach dem Gemein-Prozesse behandelte, verfährt vom 1sten dieß nach den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung.

Alle Partheien und Advokaten, welche daher von nun an bei diesen beiden Justiztribunalen Rechtsstreite anbringen werden, haben sich mit den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung auf das genaueste bekannt zu machen.

Bei den Untergerichten, als Landgerichten, Oberämtern, Pfleggerichten und Magistraten, wird die Einführung der baierischen Gerichtsordnung für die daselbst in erster Instanz vorkommenden Rechtsstreite noch bis zur Organisirung der Landgerichte der Schwäbischen Provinz verschoben.

Die Einführung der baierischen Gerichtsordnung hat hingegen auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug, und es wird — mit Ausnahme der altbaierischen Landgerichte — auch in Zukunft, bis auf weitere höchste Entschliessung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten gesprochen.

Ulm, den 2 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die gegen Deserteurs, und in auswärtige Kriegsdienste getretene, zu beobachtende Vermögenskonfiskation betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß die Vermögensantheile

der vor der Besiznahme, und vor eingetretener Publikation der in Dero ältern Kurlanden bestehenden Konfiskationsverordnungen, ausgewanderten, desertirten, und in fremde Kriegsdienste getretenen Unterthanen, aus jenen Entschädigungslanden, in welchen vor erfolgter diesseitiger Besiznahme, keine eigene Emigrations- und Konfiskationsverordnungen bestanden haben, zwar mit der Konfiskationsstrafe zu verschonen, — jedoch den einschlägigen Civilbehörden aufzutragen sey, bis zur Rükkehr der erwähnten Unterthanen in ihr Vaterland, von ihrem Vermögen ohne Anfrage und höchste Genehmigung, an Niemand mehr, auch nur das Geringste verabfolgen zu lassen.

Unterthanen derjenigen Entschädigungslande entgegen, in welchen vor der Epoche der Besiznahme eigene Konfiskationsgeseze schon bestanden haben, sollen, wenn sie vor der Einpflichtung in fremde Kriegsdienste getreten sind, in Hinsicht auf die Konfiskation ihres Vermögens nach dem Inhalte der vorhin geltend gewesenen Normen und Verordnungen behandelt werden.

Was aber endlich alle Jene betrifft, die seit der Civilbesiznahme, und seit des Zeitpunktes der eingetretenen Publikation — der in Dero alten Erbstaaten geltenden Konfiskationsgeseze — ausgewandert, meineidig geworden, und in fremde Kriegsdienste getreten sind, so sey gegen dieselben dem Sinne und den Vorschriften der bestehenden Verordnungen gemäß ohne weiters zu verfahren.

Da diese bereits unterm 5 May von dem damals bestandenen Generalkommissariat ausgeschriebene höchste Verordnung nicht durchaus beobachtet wird, so wird dieselbe hiemit allgemein bekannt gemacht, und die sämmtliche betreffende Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Ulm, den 26 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Auftrag

an alle Kurfürstliche Städte, Märkte, Landgerichte und Aemter, dann Polizeibehörden.

(Die Gemeinde-Brüken, und Stege betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Viele Gemeinde-Brüken, und Stege, welche einer Menge Menschen zum gemeinschaftlichen und nothwendigen Gebrauche dienen sollen, sind in der gefährlichsten Lage. Einige schlechte, schmale, wankende Queerbalken gewähren oft nur den Gang über steile Abgründe, und tiefe Gräben. Oft schon haben sich die traurigsten Unglüksfälle ereignet, aber man läßt es gewöhnlich beym Mitleiden bewenden, und selten wird die Vorkehrung getroffen, durch Herstellung besserer Gemeinde-Brüken, und Stege, dem nahen Unglüke vorzubeugen.

An alle Kurfürstliche Landgerichte und Polizeibehörden in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, wird daher hiemit die bestimmte Weisung erlassen; sämtliche Gemeinden, welche zur Unterhaltung solcher Brüken und Stege verpflichtet sind, mit Ernst und Nachdruk anzuhalten, daß die Gemeindebrüken und Stege gut hergestellt, und unterhalten, besonders die Stege mit festen und dauerhaften Hölzern belegt, und mit Geländern versehen werden.

Digitized by Google

Da diese Vorsorge das gemeinschaftliche Wohl so vieler Menschen, und selbst das häusliche Glük eines jeden Bürgers betrifft, so läßt sich mit Gewisheit erwarten, daß jede Polizeibehörde sich thätig bestreben werde, die genaue Vollziehung dieses höchsten Auftrages schleunig zu befördern, und, daß man sich nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versezt sehen müsse, diejenigen, welche dieser so gutgemeinten Verordnung aus sträflichem Starrsinne nicht nachkommen, für jeden aus Nachläßigkeit entstehenden Unglüksfall verantwortlich zu machen, und nach der Strenge der Landesgeseze zu behandeln.

Ulm, den 29 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Erläuterung

über den Auftrag an sämtliche Rent- und Kastenämter.

(Den Verkauf der Korngülten, Gersten und Afterfrüchten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Man hat aus mehrern von den Aemtern eingekommenen Berichten wahrgenommen, daß die durch das Regierungsblatt Nro 15. S. 238. bekannt gemachte Verordnung wegen dem Verkaufe des Bodenkorns oder der Korngilten, der Gerste und der Afterfrüchten, irrig auf alle Fruchtgattungen ausgedehnt worden seye.

Zu Vermeidung aller weitern Mißverständnisse, wird daher erklärt, daß unter den zum Verkaufe bestimmten Früchten nur allein die genannten Gattungen verstanden seyen. Von den übrigen auf den Kurfürstlichen Kästen

vorhandenen Früchten, als von Roggen, Weesen und Haber darf dermalen nicht das Mindeste veräußert werden, wobei noch besonders bemerkt wird, daß auch von den zum Verkaufe bestimmten Sorten, als nemlich von Kern, Gersten und Afterfrüchten, so viel vorbehalten werden muß, als zu Bestreitung der Besoldungen und Kompetenzen überall erforderlich ist.

Ulm, den 2ten Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Bekanntmachung.

(Die beurlaubten handwerkskundigen Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdeme Seine Kurfürstliche Durchlaucht die sämtlichen Militärbehörden gnädigst angewiesen haben, daß den beurlaubten handwerkskundigen Soldaten während der Urlaubszeit nur bei den berechtigten Meistern als Gesellen zu arbeiten erlaubt, alle Arbeit auf eigene Hand hingegen strenge untersagt werden solle; so haben sämtliche Obrigkeiten in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben hierüber zu wachen, und keine gesezwidrige Handlung irgend zu gestatten.

Ulm, den 30 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekretär.

Digitized by Google

CIRCULARE

(Die Einsendung der Berichte über die bisher nicht unter Landesherrlicher Verwaltung gestandenen Bruderschaftsrechnungen ꝛc. ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Diejenigen Aemter und Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, welche die, mittels Cirkularrescripts vom 30 Sept. v. J. im IV Stük des Regierungsblattes fol. 46 abgeforderte Berichte oder Fehlanzeigen, noch nicht anhero eingeschikt haben, werden hiemit erinnert, solche bei Vermeidung der wirklichen Exekution inner nächsten 14 Tagen anhero einzuschiken. Ulm, den 2 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth, Sekretär.

Auftrag

an die sämtlichen Obrigkeiten wegen der im Monat Oktober desertirten Landeskinder betr.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Sämtlichen Obrigkeiten wird hiemit das nachstehende Verzeichniß, der in dem Verlaufe des Monats Oktober, meineidig aus Kurpfalzbaierischen Militärdiensten entwichenen Landeskinder mit dem höchsten Auftrag bekannt gemacht, gegen dieselbe sowohl in Rüksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Ulm, den 31 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Verzeichniß

der von nachstehenden Bataillons im Monat Oktober 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten kurfürstl. schwäbischen Landeskinder.

Bataillon	Namen der Deserteur	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: O. Amt	Stand der Eltern	Angemachtes Vermögen: fl.	Angemachtes Vermögen: kr.
Lessel	Gemeiner Anton Müller	Dillingen		Maurer	—	—
ditto	Gemeiner Jakob Fäudele	ditto		ditto	150	—
Von Vincenti	Gemeiner Joseph Krones	Füssen		Kirschner	—	—
ditto	Gemeiner Georg Haltenberger	Mindelheim		Taglöhner	—	—
ditto	Gemeiner Matth. Schneider	ditto		Soldat	—	—
Lessel	Gemeiner Georg Hößle	Nesselwang		Taglöhner	—	—
ditto	Gemeiner Thom. Seiffert	Ulm		Leinweber	—	—
ditto	Gemeiner Konrad Maier	ditto		Kupferschmied	—	—
ditto	Gemeiner Mich. Sturmlinger	Langenau	Ulm	Taglöhner	50	—

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

II. Stük. Ulm, Samstags am 14 Januar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Errichtung einer Medizinal-Sektion bei der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben, und die hiezu ernannten Medizinal-Räthe betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Vermöge höchster Entschliessung vom 26 Dezember 1803 haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht, die erste Deputation der Landesdirektion in Schwaben mit einer Sektion, zur Leitung des Medizinalwesens, zu vermehren, und eigene Medizinal-Räthe anzustellen, um (nach der nähern Bestimmung der für die General-Landesdirektion im Jahre 1799 erlassenen, und für die Landesdirektion in Baiern am 15 August 1803 modifizirten Instruktion) theils in Gegenständen der medizinischen Polizei, als unmittelbare Gehülfen, zur Ueberlegung beigezogen zu werden, theils aber in reinärztlichen Gegenständen bei ihren abgesonderten Sitzungen diejenige Verfügungen in Vorschlag zu bringen, zu welchen sie sich durch die Pflicht für die Erhaltung der Gesundheit, und die Entfernung alles Gesundheitschädlichen Sorge zu tragen, veranlaßt finden.

Zu Räthen dieser Sektion der Medizinal-Polizei sind gnädigst ernannt:

1) Der Stadtphysikus zu Ulm, Doktor Georg Paul Schmidt.
2) Der Landgerichtsphysikus zu Landau in Niederbaiern Doktor Joh. Evang. Weßler.

Die Ernennung eines dritten Medizinalrathes haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht sich einstweilen gnädigst vorbehalten, und zugleich weiter verordnet, daß einer jeden abgesonderten Kollegialversammlung der Medizinal-Sektion ein Rath aus der allgemeinen Landespolizei-Sektion beiwohnen solle, der das formelle des Geschäftsganges zu beobachten, und die nöthigen Erinnerungen beizufügen hat.

Ulm, den 5 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Lutz, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Freizügigkeit gegen die Italiänische Republik betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß zwischen den Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, und der Italiänischen Republik, eine wechselseitige Freizügigkeit bestehe.

Sämtliche Behörden haben sich daher in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Ulm, den 2ten Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Heuraths-Lizenzgesuche der schwäbischen Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben in einem an Dero Generalkommissariat in Schwaben erlassenen höchsten Rescripte, folgende Grundsäze über die Heurathslizenzgesuche der Staatsdiener der schwäbischen Provinz festgesezt, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) Die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verehelichen, unmittelbar bei der höchsten Stelle nachzusuchen.

2) Die Räthe aber, und das untergeordnete Personale, haben sich dießfalls an ihre unmittelbaren Vorstände —

3) und die Beamten an die unterfertigte Landesstelle zu wenden, damit sie

4) von dieser, mit den geeigneten gutächtlichen Bemerkungen, der kurfürstlich höchsten Entscheidung vorgelegt werden.

Ulm, den 2 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Reisebewilligung für die Civilbedienstete der Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da es die Organisation der neuen Geschäftsordnung in der Provinz Schwaben Jedem, der ein öffentliches Amt bekleidet, mehr als jemals zur Pflicht machet, von dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sich nicht zu entfernen, so haben Seine Kurfürstl. Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet: daß

1) kein Civilbediensteter, ohne nicht von der Kurfürstlichen höchsten Stelle die nachgesuchte Bewilligung unmittelbar erhalten zu haben, sich ausser Landes begeben dürfe; entgegen können

2) Reisebewilligungen inner Landes, wenn sie sich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränken, den Collegialräthen von den Vorständen des Collegii, und eben so den untergeordneten Beamten von der Kurfürstlichen Landesdirektion ertheilt werden; Reisen aber, welche

3) über diese festgesezte Zeitfrist sich erstreken, sollen ohne die, bei dem Kurfürstl. Generalkom-

Digitized by Google

missariate nachgesuchten, und von diesem gegebene Erlaubniß, nicht unternommen werden.

Diese höchste Verordnung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man von dem Pflichteifer eines jeden Civilbediensteten erwarte, er werde nicht nur allein nach dieser höchsten Anordnung sich fügen, sondern auch die Reisebewilligung nur in so ferne nachsuchen, als es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte sich verträgt, um durch Mitwirkung zu dem allgemeinen Endzweke sich Verdienste um den Staat zu erwerben, und dadurch Ansprüche auf die höchste Gnade Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu gewinnen.

Ulm, den 4ten Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Entschädigungsgesuche der auf Amtswohnungen und Gründe verwendeten Kosten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da es sich öfters ereignet hat, daß Beamte und Staatsdiener, ohne vorläufig erholte oder erhaltene höchste Genehmigung, in ihre Amtswohnungen oder Amts-Nuzungs-Gründe, zur Bequemlichkeit, oder zum Nuzen, bedeutende Summen verwendet haben, oder dieses gethan zu haben behaupten, und deswegen in der Folge Ersaz oder Entschädigung nachsuchen, ohne die unumgänglich nöthige vorläufige Ratifikation der diesseitigen Administrativbehörde beizubringen zu können; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß für die Zukunft, für alles dasjenige was ein Beamter oder Staatsdiener, in herrschaftliche Gebäude oder Gründe, ohne Ratifikation der betreffenden Landesdirektion, von nun an verwenden wird, nicht die mindeste Entschädigung statt finden solle, es mögen diese Verwendungen sodann nothwendig und nüzlich, oder überflüssig seyn.

Sämtlichen betreffenden Kurfürstlichen Beamten und Bediensteten wird dieses zu ihrer Nachachtung eröfnet.

Ulm, den 2 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

von Geiger.

Auftrag

an sämtliche Rent- und Kammeralämter.

(Kammeralbeiträge für die Mendikanten ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Mit Beziehung auf die im schwäbischen Regierungsblatt (Stük XIII. fol. 207.) enthaltene Verordnung, wird vermög eines neuern höchsten Rescripts vom 26 Dezember des verflossenen Jahres, sämtlichen Rent- und Kammeralämtern hiemit aufgetragen, den Mendikanten- und andern Mediatklöstern der Kurfürstlichen schwäbischen Provinz, die Kammeralbeiträge ex aerario, einsweilen auch noch für dieses laufende Jahr, doch dergestalten zu ver-

Digitized by Google

reichen, daß eine Anticipation oder Vorausbezahlung hiebei nicht statt habe.

Ulm, den 5 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.

Vogl.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Forstschule betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht, vermöge höchster Entschließung vom 14 Oktober 1803 die bisher zu München bestandene Forstschule in das aufgehobene Kloster Weihenstephan bei Freisingen zu versezen, und die erweiterte Lehranstalt für die Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben zu bestimmen geruht haben, so wird die Einrichtung derselben hiemit allen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, nach der höchsten Willensmeinung Seiner Kurfürstl. Durchlaucht, zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 11 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.

Lutz.

Organisation
der Kurpfalzbaierischen Forstschule.

Bestätigung der Forstschule und Versezung in ein praktisches Lokal.

I. Die seit dem Jahre 1790 errichtete Forstschule wird für die Kurfürstliche Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben bestätigt, von München hinweg in ein ihren praktischen Bedürfnissen entsprechendes Lokale nach Weihenstephan bei Freysingen versezt, und unter die unmittelbare Kuratel des Ministerial-Finanzdepartements gestellt.

Zwek der Forstschule.

II. Der Zwek dieser Forstschule ist die theoretische und praktische Bildung von Forstmännern in der niedern und höhern Forstwissenschaft.

Lehrkursus an der Forstschule.

III. Zu diesem Ende werden die Lehrgegenstände in einem Kursus von drei Jahren, welcher in sechs Unterrichts-Semester zerfällt, nach folgendem Plane eingetheilt:

Erstes Jahr.
I. Semester.

1) Erster Theil der niedern Forstwissenschaft: Erhaltung der Waldungen, Einschaltung der Forstnaturlehre, und der Forstnaturgeschichte.
2) Forstbotanik.
3) Forstmathematik erster Theil: Forstarithmetik.
4) Zeichenkunst in Beziehung auf Forstgewächse, Forstkarten, Bauriſſe.
5) Uebung in der Sprachlehre und im Schreiben.

Erstes Jahr.
II. Semester.

1) Zweiter Theil der niedern Forstwissenschaft: Verbesserung der Waldungen, Einschaltung der Forstphysiologie, und der Forstmineralogie.
2) Forstmathematik, zweiter Theil: Forstgeometrie.
3) Fortsezung der Zeichenkunst.
4) Anleitung zum Geschäftsstyle.
5) Praktische Ansicht der Forstwirthschaft.

Zweites Jahr.
III. Semester.

1) Dritter Theil der niedern Forstwissenschaft: Nuzung der Waldungen, Einschaltung der Forsttechnologie und der nöthigen Kenntnisse aus der Land- und Wasserbaukunst.
2) Wiederholung der Forstmathematik, mit praktischer Anwendung und Ausdehnung auf Algebra.
3) Fortsezung der Zeichnungskunst.
4) Praktische Uebung in der Forstwissenschaft.
5) Fortsezung der Anleitung zum Geschäftsstyle, mit Ausdehnung auf die Abfassung wissenschaftlicher Aufsäze.

Zweites Jahr.
IV. Semester.
Praktische Ausübung:

1) der Forstbewirthschaftung.
2) der Forstmathematik.
3) der Zeichenkunst.
4) des Unterrichts in Geschäftsschreiben und wissenschaftlichen Aufsäzen.

Digitized by Google

Drittes Jahr.

V. Semester.

1) Erster Theil der höhern Forstwissenschaft: Forsttaxation mit praktischen Versuchen.
2) Forstphysik und Chemie.
3) Fortsezung der praktischen Ausübungen des vierten Semesters.

Drittes Jahr.

VI. Semester.

1) Zweiter Theil der höhern Forstwissenschaft: Forstdirektion.
2) Forst- und Jagdrecht.
3) Praktische Ausübungen des vierten und fünften Semesters.

Die Ferienzeit, und jedesmal ein Tag in der Woche, sind zur Erlernung und Begehung der Jagd bestimmt.

Lehrbücher der Forstschule.

IV. Die Lehrbücher, welche den Hauptlehrvorträgen zum Grunde gelegt werden, sind:

1) Für die niedere Forstwissenschaft:
Dazel's Anleitung zur Forstwissenschaft.
2) Für Forstbotanik:
Walter's theoretisch- und praktisches Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten.
3) Für die Forstarithmetik und Forstgeometrie:
Bierenklee's Anfangsgründe der theoretisch- und praktischen Arithmetik und Geometrie für Forstbediente, nach der neuen Bearbeitung von Meinert.
4) Für die Forsttaxation:
Die eigenen Hefte des ersten Lehrers in so lange, bis sie in der Redaktion eines Lehrbuches erscheinen.
5) Für die Forstdirektion:
Hartig's Grundsäze der Forstdirektion.
6) Für die Jagd:
Bechstein's Handbuch der Jagdwissenschaft.

Attribute der Forstschule.

V. Der Forstschule werden als nothwendige Hilfsmittel zu ihrem Zweke belassen und beigelegt:

1) Die bestehende Forstbibliothek.
2) Die vorhandene Apparate an Instrumenten und Materialien zum Messen und Zeichnen.
3) Ein Garten für die Forstbotanik.
4) Die dem Size der Forstschule angränzende Forstreviere mit der Jagd.

Die Forstgefälle dieser Reviere sollen, wie von den übrigen Staatswaldungen, zu dem einschlägigen Rentamte fliessen, und dort in Rechnung gebracht werden.

Dagegen soll am Anfange eines jeden Semesters über alles dasjenige, was in demselben für die Kultur dieser Waldungen, für den Unterhalt der botanischen Pflanzung, und für zwekmäßige Versuche in der Forstökonomie, dann für den Unterhalt der Bibliothek, und des Apparates an Instrumenten und Materialien zu verwenden ist, ein Etat dem geheimen Finanz-Ministerialdepartement zur Einsicht und Genehmigung, so wie am Ende des Semesters über die hierauf erhaltene Geldsumme daselbst die Rechnung vorgelegt werden.

Personale der Forstschule.

VI. Das Personale der Forstschule besteht aus vier eigenen Lehrern, und einem Pedell.

Der erste Lehrer ist für die Hauptwissenschaft, und für die einzuschaltenden nächsten Hilfswissenschaften, dann für die Mathematik angestellt; er hat zugleich die Taxation der mit der Forstschule vereinigten Waldungen herzustellen, damit sie als ein praktisches Belege seiner wichtigen Lehre von der einzigen Basis einer sichern und vollständigen Forstnuzung dienen können.

Ihm liegt zugleich alle Berichtserstattung und die Etats- und Rechnungsstellung zum geheimen Ministerial-Finanzdepartement ob.

Der zweite Lehrer ist für die entferntern Hilfswissenschaften, besonders für die Zeichenkunst, und die praktische Anwendung der Hilfswissenschaften angestellt; er hat die mit der Forstschule vereinigten Waldungen, als das Feld der ihm einschlägigen praktischen Ansichten und Ausübungen, zu benuzen.

Der dritte Lehrer ist ausschliessend für die praktische Bewirthschaftung selbst, und für die Jagd bestimmt.

Er hat zugleich in der Eigenschaft eines Revierförsters die ganze Bewirthschaftung, der mit der Forstschule vereinigten Waldungen, nach den vorschriftlichen Resultaten der Taxation auszuführen, und dadurch den Eleven des vierten, durchaus praktischen Semesters, das lebende Muster eines wissenschaftlich gebildeten — ausübenden Forstmannes darzustellen, und sie in ihren praktischen Verrichtungen mit seiner Leitung und Aufsicht zu begleiten.

Der vierte Lehrer ist für den Geschäftsstyl, und für die Uebung der Sprachlehre, im Schreiben, und in der gemeinen Rechnung angestellt.

Der erste Lehrer bezieht jährlich als Besoldung zwölfhundert Gulden.

Digitized by Google

Der zweite Lehrer neunhundert Gulden.

Der dritte Lehrer bezieht: als Revierförster das statusmäßige Gehalt eines solchen, und als Lehrer eine Zulage von zweihundert Gulden.

Der vierte Lehrer sechshundert Gulden.

Zugleich bezieht ein jeder dieser Lehrer zwölf Klafter halb hartes, halb weiches Holz. —

Den Lehrern ist für die erforderliche Bedienung ein Pedell beigegeben, welcher jährlich als Besoldung zweihundert Gulden und sechs Klafter weiches Holz bezieht.

Sämtliche Lehrer und der Pedell genieſſen freie Wohnung.

Forsteleven.

VII. Derjenige, welcher sich zum Eleven dieser Forstschule bekennt, übernimmt jene Verbindlichkeiten, und empfängt durch seine Ausbildung in derselben jene Ansprüche, welche aus dem Zweke dieser Anstalt hervorgehen, und welche, da dieser Zwek zunächst auf die Bildung jenes Forstpersonals aller Grade, welchem die vaterländische Staatswaldungen anvertraut werden sollen, gerichtet ist, einen dreifachen Gegenstand, die Aufnahme, den Kursus selbst — und die Bestimmungen nach vollendetem Kursus — umfassen.

Aufnahmsbedingungen der Forsteleven.

VIII. Die Bedingungen für denjenigen, welcher die Aufnahme als angehender Forsteleve nachsucht, bestehen darinn, daß er —

1) das sechzehente Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurükgelegt habe;
2) einen gesunden und dauerhaften Körperbau besize;
3) behende lese, — nicht nur eine gute Kurrentschrift, sondern auch rein und fehlerfrei schreibe;
4) die Elemente der praktischen Rechnungskunst verstehe;
5) sich wegen der Aufnahme in der lezten Hälfte des April- und Oktobermonats bei dem ersten Lehrer melde; und
6) den Beweis über die beiden ersten Bedingungen durch offizielle verschlossene Zeugnisse der kompetenten Behörden, — über die Bedingungen der Vorkenntnisse aber in einer Prüfung ablege.

Vorschriften für die Zeit des Kurses.

IX. Die Vorschriften für den Kursus des aufgenommenen Forsteleven bestehen darinn:

1) der Kursus der vier ersten Semester ist für die niedere Forstwissenschaft bestimmt, und also für die Bildung eines Forstwärters und Revierförsters hinreichend.

Der Kursus der zwei lezten Semester ist für die höhere Forstwissenschaft bestimmt; und der vollständige Kursus der sechs Semester zur Bildung eines Oberförsters, Taxators und Forstdirektionsbeamten erforderlich.

2) Der aufgenommene und angehende Forsteleve ist verbunden, wenigstens den zweijährigen Kursus der vier ersten Semester nach dem vorgezeichneten Lehrplane zu vollenden.

3) Am Ende eines jeden Semesters werden sämtliche Forsteleven aus den Lehrgegenständen von den einschlägigen Lehrern, einer strengen und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges, unterworfen.

4) Jener Eleve, welcher einen offenbaren Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag gelegt hat, wird mit dem Rathe, sich für ein bürgerliches Gewerbe zu bestimmen, von der Schule entlassen.

Jener Eleve, dessen Fortgang wegen willkührlichen oder unwillkührlichen Unterbrechungen des Fleißes seiner Fähigkeit nicht entsprochen hat, wird zur Wiederholung des zurükgelegten Kursus angewiesen.

Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungsprobe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höhern Kursus befördert.

5) Der zweijährige Eleve ist verbunden, am Schlusse des vierten Semesters vor der eintretenden Prüfung dem ersten Lehrer zu erklären, ob er mit diesem Semester den Kursus seiner Forstlehre beschlieſſen, oder sich für die höhere Forstwissenschaft in zwei folgenden Semestern ausbilden wolle.

Die für die höhere Lehre des dritten Jahres sich darstellenden Kandidaten, werden sodann in der eintretenden Prüfung besonders gereihet, und in spezieller Beziehung auf diese Erklärung geprüft, damit sodann der Eintritt in die höhere und lezte Bildungsklasse dem hiezu fähigen Subjekte zugestanden; dem minder fähigen oder ganz unfähigen aber vorerst mißrathen, oder gänzlich untersagt, und so dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze gesezt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben so nothwendig, als für die Subjekte selbst nicht minder wohlthätig ist.

6) Demjenigen, welcher auf einem andern angesehenen Forstinstitute Teutschlands sich bereits der Forstbildung beflissen, und übrigens nicht die Absicht hat, sich um eine Forstanstellung in den

Digitized by Google

Kurfürstlichen Staaten zu bewerben, ist es auf vorgängige Meldung und Vorlage der besizenden Zeugnisse unbenommen, einen, nach den individuellen Kenntnissen bemessenen, jedoch dem ersten Lehrer anzuzeigenden, Lehrkursus von dieser Forstschule zu machen; und sich also als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenstände aus verschiedenen Semestern darzustellen.

Wenn aber ein solcher Forstkandidat mit Bewerbungen um eine Forstanstellung in den Kurfürstlichen Staaten auftreten will; so ist er, auch im Besize vortheilhafter Zeugnisse, dennoch, und zwar im Falle, wenn er diese Bewerbung auf die untern Dienstklassen eines Forstwärters, oder Revierförsters beschränken will, zu dem praktischen Kursus des vierten Semesters; — und im Falle, wenn er diese Bewerbung auf eine höhere Diensteskklasse ausdehnen will, zu dem Kursus des fünften und sechsten Semesters — verbunden; —

ausserdem aber, wenn er gar keine, oder ungünstige Zeugnisse besizet, der für die Annahme vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derselben in den angemessenen Kursus einzureihen.

7) Der nach dem Schlusse des vierten oder sechsten Semesters abgehende Forsteleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches seinen Fleiß, seinen Fortgang und sein sittliches Betragen umfaßt; die beiden ersten Qualifikationen mit spezieller Ausscheidung auf die Hauptlehrgegenstände und die gesammte dreifache Qualifikation nach einer — den ganzen Kursus einschliessenden Berechnung, in einer — vom geringen und nicht guten, bis zum ausnehmend großen und guten sich erhebenden Gradationsformel bezeichnet.

Dieses Zeugniß wird von allen Lehrern der Forstschule unterschrieben. — Eine Bittschrift um eine Forstanstellung in den Kurfürstlichen Staaten wird ohne Beilage eines solchen Zeugnisses von den Ministerial- und Kollegialstellen entweder gar nicht angenommen, oder blos zu den Akten verwiesen.

Bestimmung nach dem Kursus.

X. Ueber die Bestimmung und Ansprüche des nach seiner Prüfung mit einem Zeugnisse abgehenden Forsteleven wird festgesezt:

1) Es steht einem solchen abgehenden Forsteleven frei, nunmehr, jedoch ohne Anspruch auf eine Geldunterstüzung aus Staatmitteln, entweder noch andre angesehene Forstinstitute Deutschlands zu besuchen, oder in die um das Forstwesen besonders verdienten Länder eine praktische Bildungsreise zu unternehmen, in welchem Falle er seinen weitern Vervollkommnungs- oder Reiseplan vorzulegen, und sich zu seiner Zeit über dessen Vollführung auszuweisen hat.

2) Im Gegenfalle werden die abgehenden Forsteleven nach dem Verhältnisse ihres zurükgelegten Kursus, und nach dem Gehalte der sich hiedurch erworbenen Zeugnisse, entweder bei dem, für die Staatswaldungen allgemein eintretenden Vermessungs- und Taxationsgeschäfte als Geometer, angewendet, oder unter dem gesammten Forstpersonale des Landes als Forstgehilfen vertheilet.

3) Die wirklichen Forststellen des Landes in allen Graden sind endlich der stufenweise eigentliche Preis der in dem vorgeschriebenen Wege an der Forstschule erworbenen, oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forstbildung.

Dieser Preis der wirklichen Anstellung wird in den Erdfnungsfällen nur dem würdigsten Forsteleven; unter gleichwürdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleichwürdigen Einländern mit Vorzug demjenigen zugetheilt werden, dessen Familie, durch lange oder wichtige Dienste für den Staat desselben Bedachtnahme mit Vorrang in Anspruch nimmt.

Zu diesem Ende wird über sämmtliche Forsteleven von ihrem Eintritte in die Schule bis zu ihrem Austritte in eine wirkliche Anstellung, ein Vormerkungsbuch geführt, welches den Namen und das Geburtsland des Forsteleven, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, das Alter und die körperliche Konstitution des Eleven, die Zeit seines gemachten Kurses, den Inhalt des über den Fleiß, den Fortgang und das sittliche Betragen ausgefertigten Zeugnisses, und endlich die nach Abgang von der Schule eingetretene Bestimmung des Eleven, in einer tabellarischen Uebersicht dargelegt.

Forstlehrstipendien.

XI. Damit diejenigen Kurfürstlichen Förstersöhne des Landes, welche sich meistens zur Wahl

des väterlichen Standes bestimmen, aber öfter von der für die dießfallsige Bildung vorgezeichneten Bahn durch Armuth zurükgehalten werden, von diesem drükendsten Hindernisse ihrer Bestimmung so viel möglich, befreit werden; so sind zu ihrem Besten für die nachgenannten Kurfürstlichen Staaten vier und zwanzig Forstlehrstipendien, nämlich

für Baiern — zwölf,
für die obere Pfalz — vier,
für das Herzogthum Neuburg — zwei,
und dermalen
für Schwaben — sechs —

errichtet.

Die Forststipendien bestehen:

1) Ein jedes aus jährl. zwei hundert Gulden; und sind

2) ausschließend für die Söhne der Kurfürstlichen Ober- und Revierförster bestimmt;

3) werden an diese nur allein durch den Konkurs der Annahmsprüfung; und

4) in der Regel für die zwei Jahre des niedern Forstlehrkurses verliehen; bei verdientem Eintritte in den höhern Lehrkursus auch für das dritte Jahr belassen;

5) geben aber für denjenigen Stipendiaten, welchem am Ende eines Semesters die Dimission von der Schule, oder wegen willkührlichen Unterbrechungen des Fleißes die Anweisung zur Wiederholung des zurükgelegten Kursus ertheilt werden muß, verlohren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der stipendiatsfähigen Klasse über, welcher unter den übrigen Nichtstipendiaten dieser Klasse in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat.

Zugleich wird für denjenigen Forsteleven aus der Klasse der Nichtstipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrsemester mit dem Range des ersten hervortritt, und das Taxationsgeschäft als das Ziel seiner höhern Bildung bestimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von zwei hundert Gulden ausgesezt.

Oekonomische Notizen.

XII. In Beziehung auf die ökonomische Verhältnisse der Forsteleven wird bemerket:

1) daß die Forsteleven für die desfallsige Einrichtung nach individuellen Kräften und Bedürfnissen zwar selbst zu sorgen, dabei aber auf den guten Rath und eine thätige Anleitung der mit Vergnügen bereitwilligen Lehrer zu rechnen haben;

2) daß die Forsteleven von allem Honorar und Beitrag für die Lehrer und den Pedell, so wie von allen Inscriptions- und Zeugnißgebühren, und von allem Beitragen zur Bibliothek und den übrigen Apparaten und Attributen der Schule befreiet seyen;

3) daß den Forsteleven die eigene Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher und des nöthigen Jagdgerichtes obliege; dabei aber der freie Gebrauch der Bibliothek, und der Instrumente, unter der Verbindlichkeit jeden etwaigen Verlust oder Schaden zu ersezen, zustehe;

4) endlich, daß die Forsteleven zu einer gemeinschaftlichen, ihrem Stande auf eine einfache und zwekmäßige Weise bezeichnenden Kleidung, und zwar zu der für die Forstgehilfen bestimmt werdenden Uniform, nach dem bei dem ersten Lehrer zu empfangenden vorschriftlichen Muster, verbunden seyen.

Beförderungen.

Unterm 26 Dezember v. J. haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet, den bisherigen Neuburgischen Regierungsaccessisten Alois von Peter, den Ulmischen Gerichtsprokurator Caspar Rößlen, den Regierungsadvokaten Franz von Mozart, und den bisherigen Augsburgischen Regierungsadvokaten Joseph Birker, bei Höchstdero Hofgericht in Schwaben zu Hofgerichtsadvokaten zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

III. Stük. Ulm, Samstags am 21 Januar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Das Exorzisiren, Segensprechen, und die Verbreitung sogenannter geistlicher Mittel betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Noch immer erlauben sich mehrere Geistliche gegen die wiederholte höchste landesherrliche und bischöfliche Verordnungen, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch Irrthümer, Leichtgläubigkeit und Vorurtheile genährt, die geeignete Heilmittel vernachläßiget, die Genesung verzögert, das Uebel oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten die traurigsten Folgen bewirkt werden.

Um diesem Mißbrauche in Zukunft ernstlich zu begegnen, wird hiemit verordnet: daß alles Exorzisiren, Segensprechen und Austheilen sogenannter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physische Krankheiten bei Menschen und Vieh, unter schwerer Ahndung verboten seyn soll; wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segenssprüche, welche in dem Diözesanritual nicht ausdrüklich begnehmiget sind, hiemit als strafbar erklärt, und verboten werden.

Die Kurfürstlichen Landgerichte, Pflegämter, Städte und Märkte haben diese höchste Verordnung allen in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme durch förmliche Umlaufschreiben schleunigst bekannt zu machen, von Jedem eigenhändig unterzeichnen zu lassen, und für die genaue Vollziehung derselben zu wachen.

Ulm, den 11 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekretär.

Verordnung

an sämmtliche Landgerichte, Stadt- und Landämter.

(Die Mißbräuche bei Aufding- und Ledigzählung der Lehrjungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ist die offizielle Anzeige geschehen: als herrsche noch bei der Ledigzählung der Papiermacherjungen der große Mißbrauch mit dem sogenannten Lehrbraten, wozu nicht nur der Lehrmeister und dessen ganze Familie, sondern auch fremde Meister und Gesellen, dann die Freundschaft des Lehrjungen eingeladen, und durch anderthalb Tage, nach einem vorgeschriebenen, ganz übertriebenen Küchenzettel, auf Kosten der Eltern, ohne mindeste Rükſicht auf öfters treffende arme unvermögliche Leute, aufgetischt werden müsse.

Dieser sträfliche Unfug wird daher öffentlich gerüget, und den sämmtlichen Landgerichten, Stadt- und Landämtern aufgetragen, die ungesäumteste Abstellung dieses Lehrbratens, bei den Zunftvorstehern, unter Strafe 25 Reichsthalern von Oberpolizei wegen, zu verordnen.

Und da zu vermuthen ist, daß ähnliche Mißbräuche oder andere Exzesse unter den übrigen Zünften, bei Aufding- und Ledigsprechung der Handwerkslehrjungen, ungeachtet der vielen herrschaftlichen Verbote, dann der Reichs- und Kreis-Polizeiordnungen bisher sich erhalten haben; als wird den sämmtlichen Landgerichten, Stadt- und Landämtern der weitere Auftrag gemacht, die Vorsteher der übrigen Zünfte, unter nämlicher Strafe von 25 Reichsthalern, vor allen verbotenen Zehrungen und Exzessen zu warnen, zugleich den sämmtlichen Handwerkszünften die höchste landesherrliche Polizeiordnung zu eröffnen, daß die Vorsteher inskünftige unter eigener Verantwortung, weder einen Lehrjungen aufdingen noch ledigzählen zu lassen haben, bevor sie nicht zu behöriger Auf- und Nachsicht, die vorläufige Anzeige bei der betreffenden Ortsobrigkeit gemacht, und die Verzeichnisse der hiewegen zu bezahlenden Gebühren zur Lade, dann die Summe des Lehrgeldes, zu gleichfällig obrigkeitlichem Ermessen, vorgelegt haben.

Ueber den schuldigsten Vollzug dieser einstweiligen höchsten Verordnung, haben sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden der schwäbischen Provinz, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, streng zu halten.

Ulm, den 11 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kammeralämter der Kurpfalzbaierischen schwäbischen Provinz.

(Die jährliche Rechnungsreste betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nach der bei den schwäbischen Empfangsämtern bisher gröstentheils üblichen Rechnungsform, wurde sich über die mit Schlusse des Jahres in den Rechnungen vorkommende Resten Hinein, oder Heraus (Aktiv- oder Passiv-Recesse) mit den Centralkassen niemals

rein berechnet, sondern solche Reste auf die nächstfolgende Rechnungen übertragen, und dort in Einnahm oder Ausgab gestellt. Da nun nach der künftig allgemein einzuführenden Rechnungsform (worüber die bestimmten Normen seiner Zeit erfolgen werden) jede Jahrsrechnung ein geschlossenes für sich bestehendes Ganzes bilden, und daher über erwähnte Aktiv- oder Passiv-Recesse durch Gelderlag und Abrechnung vollkommene Richtigkeit, und wechselseitige Gutmachung bei der hiesigen Provinzialkassa geschehen muß; so will man dieses sämmtlichen Empfangsämtern der schwäbischen Provinz mit dem Auftrage hiemit bekannt machen, sich hienach bei dem Abschlusse ihrer Rechnungen für das Jahr 1803 genau zu verhalten, und auf solche Weise die Uebertragung gedachter Reste in die Rechnungen für das Jahr 1804 zum Voraus zu beseitigen.

Ulm, den 13 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kammeralämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Geldeinsendungen der äussern Aemter an die Provinzialkassa betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

In Betreff künftiger Geldeinsendungen zur hiesigen Provinzialkassa, wird sämmtlichen Rent- und Kammeralämtern der Kurpfalzbaierischen schwäbischen Provinz, folgende Weisung ertheilt:

1) Alle derlei Geldeinsendungen geschehen unter der Aufschrift: an die Kurpfalzbaierisch-schwäbische Provinzialkassa in Ulm, und ist bei jeder dieser Einsendungen wenigst die Aufschrift des einsendenden Amtes, und der Tag der Versendung zu bemerken.

2) Alle diese Einsendungen geschehen einsweilen (und bis man hieroris mit dem K. K. Reichsoberpostamt allenfalls eine Uebereinkunft getroffen haben wird) Portofrei; indem den äussern Aemtern Portos, und Lieferungskösten in ihren respektiven Rentrechnungen zu verausgaben verwilliget ist.

3) Vom Golde wird nur deutsches, und gangbares französisches Gold (insofern solches vollwichtig, und nach den Mandatmäßigen Preisen angesezt ist) bei der Provinzialkassa angenommen.

4) Von Silbersorten hingegen dürfen folgende (insofern sie an dem Gepräge kennbar, und unbeschnitten sind) eingesendet werden, als ganze und halbe Conventionsthaler, ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und Viertel Kronenthaler, konventionsmäßige 24, 12, 6, und 3 Kreuzerstüke, doch leztere nur zum Ausgleichen, und niemals in größern Parthien.

5) So wie jedes Rentamt die einlaufenden Silbersorten von selbst absondern, und die verschiedene Gattungen derselben unvermischt halten wird; so sind solche Sorten auch auf gleiche Weise ungemischt, und abgesondert zur Provinzialkassa einzusenden.

6) Die Einsendung solcher Silbersorten geschieht in versiegelten Rollen, oder, wenn die Summe mehr als 500 fl. beträgt, in versiegelten Säken. Hiebei wird bemerkt, daß die Rolle — bei ganzen Konventions-

Digitized by Google

Laub- und Kronenthalern, 40 Stüke — bei halben deto 80 Stüke — bei Viertel-Kronenthalern ebenfalls 80 Stüke — bei 24, und 12 Kreuzerstüken 125 Stüke, und bei 6 Kreuzerstüken 100 Stüke enthalten müsse, dann daß bei Lieferungen, welche durch solche Rollen nicht rein gut gemacht werden können, der Ueberschuß, auch wenn er eine Kleinigkeit betrifft, keiner Rolle beigeschlagen werden darf, sondern in einem besondern Paquet beigefügt werden muß.

7) Ist jede Geldeinsendung mit einem Sortenzettel oder einer Münzliste, in welcher die verschiedenen Sorten spezifizirt sind, in Dupplo zu begleiten. Nicht minder, und

8) Wenn die Aemter Scheine statt baar Geld einsenden, ist auch über solche ein besonderes Verzeichniß in Dupplo zu verfassen, und einzusenden.

9) Ist bei jeder Geldeinsendung (besonders in Anwendung auf die nächsten Geldeinsendungen) zu bemerken, ob die Gelder heurige oder vorjährige (in die heurige oder vorjährige Verrechnung einschlägige) Gefälle sind. Endlich

10) Ist die hiesige Provinzialkassa angewiesen worden, alle jene Gelder, welche nicht auf die bisher vorgeschriebene Weise eingesendet worden sind, auf Gefahr und Kosten des fehlenden Beamten wieder zurük zu senden.

Ulm, den 13 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kammeralämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Einsendung der Monats-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Die Monats-Kassa-Extrakten, das ist, die summarische Uebersicht des Kassazustandes in Einnahm und Ausgab (wie solcher aus dem Kassa-Tagbuch sich ergiebt) sind, vom heurigen Jahre anfangend, mit Schlusse jeden Monats, zur hiesigen Provinzialkassa in Dupplo, bei Vermeidung eigenen Bothens einzusenden; wornach sämmtliche Rent- und Kammeralämter sich pünktlich zu achten haben.

Ulm, den 13 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte, Pflegämter, Städte, Märkte und übrige Vorsteher in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die Transporte der österreichischen Rekruten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Städten, Märkten, und übrigen Vorstehern in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, wird hiemit wegen des Transportes der K. K. Rekruten nachstehende Weisung ertheilt:

Digitized by Google

1) Wegen Verpflegung der Rekruten hat es bei der desfalls am 15 Dezember 1801 abgeschlossenen Konvention sein Bewenden. Die betreffende Amtsbehörden haben dabei Sorge zu tragen, daß kleinere Transporte gegen ordentliche Bezahlung in den Wirthshäusern gehörig aufgenommen werden.

2) In allen Fällen, worüber die bemerkte Konvention nichts bestimmt, besonders in Rüksicht der Deserteurs, haben sich sämmtliche Civilstellen nach Vorschrift des höchsten Generalmandats vom 30 May 1768 genau zu benehmen; zu welchem Ende dasselbe beigedrukt, und öffentlich bekannt gemacht wird.

3) Endlich werden nur bei größeren Transporten die Militärescorten beibehalten. Kleinere Transporte hingegen sind durch eigene Gerichtsbothen von einer Station zur andern zu begleiten; und ist diesen die genaueste Wachsamkeit einzuschärfen, darauf zu sehen, daß die diesseitige Unterthanen nicht debauchirt werden; sollten aber dennoch einige Exzesse vorfallen, oder gar Widerstand geleistet werden, so hat der Gerichtsbothe davon ungesäumt bei dem nächsten Gerichte die Anzeige zu machen, damit diesen Exzessen derlei kleinerer Transporte gehörig begegnet werden könne.

Ulm, den 17 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekretär.

Generalmandat.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

In Ober- und Niederbajern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade männiglich bevor:

Demnach sich schon des öftern verschiedentliche Anstände ergeben, wie es bey Durchpaßierung auswärtiger, theils in gering- theils auch größerer Anzahl bestehender Recrouten-Transports, mit der Requisition, so anderen zu halten seye. So haben Wir zu Behebung dieser Anstände, und um dießfalls in Unsern Churlanden eine durchgehende Gleichheit, wornach sich in das künftige jedermann zu achten hat, einzuführen, Uns nachfolgendermassen zu entschließen bewogen, und veranlasset gesehen. Befehlen dahero

Imo gnädigst, daß künftighin kein auswärtiger Recrouten-Transport, welcher inclusive der hierzu Commandierten, über 10 Mann an der Zahl stark ist, von keiner Civil- noch Militar-Obrigkeit paßieret, und instradiert, sondern in so lang zurück gewiesen werden solle, bis hierumen eine förmliche, in denen Reichssatzungen

Digitized by Google

gegründete Requisition des Transitus innoxii halber zu Unserer höchsten Stelle eingeloffen, und hiernach durch Unsern Hofkriegsrath das behörige an die nächst- und erstbetrettende Civil- oder Militarobrigkeit der paßierlassungswillen, so andern erlassen worden seyn wird.

IIdo So gedenken Wir zwar für dermalen keineswegs von denen unter 10 Köpfen mit Einschluß der Commandierten, oder wohl noch in geringerer Anzahl bestehenden fremd- oder auswärtigen Recrouten-Transports eine förmliche Requisition zu Unserer höchsten Stelle anzuverlangen, sondern wollen Uns noch fernershin mit der bishero üblichen Stellung des Recrouten-Transports, bey der erst betrettender diesseitiger Regiments- oder Stadt-Commandantenschaft, oder in dessen Entstehung bey dem nächst betretenden Pfleggericht, jedoch mittels Vorzeigung des Patents, worinnen um den unschädlichen freyen Durchzug angesucht wird, begnügen lassen. Gebieten jedoch

IIItio sammentlichen Civil- und Militar-Obrigkeiten hiemit auf das schärfeste, daß, wann sich bey einer Stell- und genau vorzunehmen kommender Visitirung eines derley auswärtigen Recrouten-Transports bezeugen sollte, daß hierunter Churbajerische Deserteurs, oder Landeskinder befindlich, selbe ohne weiters abgenommen, und erstere nach Maßgab des unterm 8 Jenner dies Jahrs anerst erlassenen General-Mandats zu ihren Regimentern, wovon selbe ausgetretten, der Prozeßierungs-willen, letztere die Landeskinder aber, als welche ohnehin schon sammentlich zur Auswahl beschrieben, und zu Unsern Landregimentern bestimmet und enrolliert seynd, zu der nächst entlegenen Garnison, verwarlich geliefert, und deren Constituta der Bestrafungswillen wegen intentierter Entfliehung von der Auswahl zu Unsern Hofkriegsrath übersendet werden sollen. Und gleichwie Wir

IVto einige Zeit her wahrgenommen, daß die durch Unsere Churlande paßiert auswärtige Recrouten-Transports öfters in linea recta, und auf der geraden Landstrassen nicht verblieben, sondern durch Ab- und Nebenweg geführet worden seyen, wodurch also nicht nur mittels Debauchierung Unserer Landeskinder gar füglich ein Schleichhandel getrieben, sondern auf solche Art auch Unsere Deserteurs leicht außer Lands gebracht werden könnten. Um also diesen so landschädlichen Unternehmungen abhelfliche Schranken zu setzen, als wollen Wir dahero hiemit weiters gnädigst verordnet haben, daß

Vto bey der oben §. 2. und 3. bemerkter-massen erforderlicher Stellung des Transports durch die hierzu commandierte auswär-

Digitized by Google

tige Unter-Offiziers die Marschroute, nach welcher in linea recta, und auf offener Land- und Heerstrassen durch diesseitige Churlande der Transport geführet werden will, vor- und angezeigt, sonach die Marschroute von der Commandantenschaft oder Pfleggericht verfasset, und hierinnen in specie wie viel Commandierte, dann wie stark die Anzahl der Recrouten, auch deren Namen seyen, vorgemerkt, sodann solche Marschroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch

VIto mit der ausdrücklichen Gewahrnung behändiget, daß von dieser zu ertheilen kommender Marschroute keineswegs abgewichen werden sollte, widrigenfalls ein derley auswärtiger Recrouten-Transport die Schuld sich selbst beyzumessen hätte, wann selber ohne weiters arretierlich angehalten, und wegen Verdache in Debauchierung der Deserteurs oder landeskinder dem Proceß unterworfen werden würde. Unsere sammentliche Civil- und Militar-Obrigkeiten werden demnach

VIImo zu Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung auf das gemeßenste, zugleich aber dahin angewiesen, daß, wann sich ein derley auswärtiger und in geringer Mannschaft bestehender Recrouten-Transport bey dem nächsten Eintritt in Unsere Churlande der in obigen §. 2. und 3. bemerkten Durchpaßierungs-willen gestellet, und die Marschroute erhollet haben wird, sogleich denen in linea recta zu betretten kommenden Garnisons-Ortschaften, oder denjenigen Pfleggerichtern, so derley Transports bey dem Austritt aus Unsern Churlanden der Durchpaßierungs-willen betreffen, schriftliche Nachricht hiervon ertheilet, und die Anzahl der Recrouten so anders zu dem Ende intimiret werden solle: damit sodann diesen auswärtigen Transportierungen nachgesehen und nachgeforschet, und selbe bey einer verspührend-mehrerer Anzahl der mitführenden Recrouten, oder Abweichung von der Marschroute arretirlich angehalten, zu der nächsten Garnison geliefert, daselbst constituirt, und deren Constituta der weiteren Resolutions-willen ebenfalls zu Unsern Hofkriegsrath eingesendet werden können. Schließlichen und

VIIIvo wollen Wir Unsere sub datis 28 Februari 1764. dann 3 Jenner 1766. in Druck erlassene General-Mandata in Betref der fremden Werber und Emigration, so andern auf das nachdrucksamste wiederhollet, und

nebenbey geordnet haben, daß wann sich derley auswärtige Recrouten-Transports unterziehen sollten, bey deren Durchpaßierung in Unsern Churlanden einige Mannschaft an sich zu ziehen und anzuwerben, selber Transport insgesammt nebst denen Commandierten auf Betretten sogleich arretirlich angehalten, und nebst denen eidlichen Erfahrungen der Proceßier- und Constituirungs-willen an die nächst entlegene Commandantenschaft oder Garnison geliefert werden sollen.

Dessen zur öffentlicher Urkund und jedermanns Gewahrnung solle gegenwärtiges Patent allenthalben publiciret und affigieret werden. Gegeben in Unsererer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 30 May 1768.

Ex Commissione Serenissimi
Dni Dni Ducis, & Electoris speciali.

(L.S.)

Joh. Heinrich Gotthart Teutscher,
Churfürstl. würklicher Rath, und Hofkriegsraths-Secretarius.

Bekanntmachungen.

Vermög gnädigsten Rescripts der höchsten Stelle vom 7 Okt. verfl. J. ist der Kurfürstl. Rath, und bisherige Centralkassier zu Würzburg, Johann Baptist Karth, als Kurfürstlicher Provinzialkassier nach Ulm versezt worden.
Ulm, den 13 Jänner 1804.

Den 25 Dezember 1803 starb der Landesdirektionsrath Christoph von Breuning im 60 Jahr seines Alters.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Kabinetsordre vom 27 v. M. gnädigst geruhet, den bisherigen Oberstlieutenant und Kommandanten eines leichten Infanteriebataillons von Lessel zum Obersten des Infanterieregiments Kurprinz zu befördern, und zum Kommandeur dieses Bataillons den bei dem Infanterieregiment Herzog Karl bisher gestandenen Oberstlieutenant von Weinbach zu ernennen.
Ulm, am 7 Jänner 1804.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 4 Jänner d. J. dem zum Landesdirektionsrath in Schwaben gnädigst ernannten Clemens Grafen von Arco, die Administration des gesammten Bräuwesen in Baiern und den neuen Landestheilen Freysing und Passau, zu übertragen gnädigst geruht.

Vermöge höchsten Rescripts vom 7 Oktober 1803, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht, den Landesdirektionsrath Carl Philipp Jacobi, und den bisherigen Ulmischen Oberforstmeister Johann Georg von Seutter, zu Oberforstinspektoren der Schwäbischen Provinz, gnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt
Nro. III. des Jahrs 1804.

Stekbrief.

Die in nachstehender Beschreibung enthaltene, und in einer Bande befindliche Kerls, als: der sogenannte Schweizerhannes, der Friseur Michel, der Federhäusle, der Adel, und der mit dem Spiznamen vorkommende Groß sind verschiedener Diebstähle und Einbrüche gravirt. Die sämmtliche betreffenden Civil- und Militärbehörden werden demnach aufgefordert, und respektive ersucht, auf diese beschriebene Individuen gute Amtsspähe halten, sie handfest machen, und hierüber schleunigste Nachricht zur unterzeichneten Stelle ertheilen zu lassen.

Memmingen, am 23 Dezember 1803.

Kurpfalzbaierisches Hofgericht in Schwaben.

Frhr. v. Griesenbeck, Präsident.

Accessist Silberhorn.

Beschreibung:

1) Der Schweizerhannes ist klein, 36 Jahre alt, breiten braunen Angesichts, hat graue Augen, schwarze Haare, buklichte Nase mittelmäßigen Mund, spricht schweizerisch, trägt sich städtisch, und hat bald einen grünen, bald grauen Rok, und hält sich meistens um Memmingen, Leutkirch und Eisenach auf.

2) Der Friseur-Michel ist groß, 28 Jahre alt, sehr blatternarbig, hat braune Augen, lichtbraune Haare, mit einem Kamme hinaufgestekt, trägt sich städtisch, und hat meist einen grünen Rok, und einen dreiekigten Hut. Dieser hält sich meistens bei Neuburg und Krumbach auf.

3) Der Federhäusle-Mathes ist gegen 36 Jahre alt, kleiner Statur, untersezt, hat weißlichte Haare, graue Augen, gefärbtes Angesicht, trägt sich städtisch, bald einen grünen, bald einen blauen Rok, und hält sich meistens bei Dinkelscherben unweit Augsburg auf.

4) Der sogenannte Adel ist mittlerer Statur, gegen 40 Jahre alt, etwas blatternarbig, blassen Gesichtsfarbe, hat graue Augen, hellbraune Haare, mitlern Mund, starken Bart, mittlere Nase, ist übrigens untersezt, und hat an der rechten Hand die zwei mitlern Finger steif. Seine Kleidung ist städtisch, und hat bald einen grünen, bald blauen Rok an. Er geht meistens in der Gegend von Krumbach als Kramer herum, und spricht schwäbisch. Bei ihm hält sich ein 12 bis 13jähriger Bube auf, weißen Angesichts, krauser weißlichter Haare, und ist ebenfalls bald blau, bald grün angezogen.

Digitized by Google

5) Der mit dem Spiznamen vorkommende Groß ist über 6 Schuh lang, hat lichtbraune Haare, und derlei Augenbraunen, ein länglichtes Gesicht, einen kleinen Bakenbart, ist beiläufig 28 Jahre alt, trägt bald einen blauen, bald stahlgrünen Rok am Leibe, ein manchesternes Westle, schwarzlederne Hosen, und meistentheils Stiefel.

Vorladung
des Joseph Allmendinger von Mühlhausen.

Dem Joseph, Anton, dann der Maria Allmendinger verheuratheten Bäkin von Mühlhausen, ist von der Verlassenschaft ihres in Essequebo verstorbenen Bruders Johann Allmendinger, jedem ein Erbtheil von 2,936 fl. holländisch Courant zugefallen, und den leztern 2 Erbsinteressenten auf Anweisung des Testaments-Coexekutor Gregorii in Amsterdam, von den Herrn Steinhards Söhnen in Stuttgardt bereits der gröste Theil ihres Erbtheils bezahlt worden.

Nachdem aber der Bruder und Miterbe Joseph Allmendinger, bereits seit vielen Jahren abwesend ist, und man von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod keine Kenntniß hat, daher die beiden Geschwisterte um Ausfolglassung dessen Erbschaftsantheils gegen Sicherheitsleistung bitten, man auch wegen Erlag dieser Erbgelder bereits die nöthige Einleitung getroffen hat; so wird obiger Joseph Allmendinger, oder dessen allenfallsige eheliche Leibeserben hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monat bei hiesiger Behörde entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu obiger Erbschaft gesezlich zu legitimiren, und selbe in Empfang zu nehmen; ausserdem man sie den beiden Miterben gegen Caution ohne weiters zuerkennen würde.

Den 7 Jänner 1804.

Kurpfalzb. prov. Landgericht Wiesensteig, Hofgerichtsbezirks Meiningen in Schwaben.

Rosmann, prov. Landrichter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Marianne Poschin, Weib des Maurer Jakob Posch von Mühlhausen, dieß Landgerichts, hat schon öfters auf fremde Namen, und Personen, in mehrern Orten Waaren und Lebensmittel herausgenommen, ja sogar falsche Briefe und Vorweise vorgezeigt, und dadurch mehrfältige Klagen und Regreßgesuche veranlaßt, denen bei der Vermögenslosigkeit der Poschin nicht allemal entsprochen werden konnte. Zu Verhütung derlei betrügerischer Handlungen wird hiemit Jedermann gewarnt, an diesseitige Unterthanin, außer den eigenen Interessenten, oder hinlänglich bekannten und beglaubten Personen, nichts auf Borg zu verabreichen, oder zu gewärtigen, daß im Falle einer Beschädigung, keine Klage mehr angenommen werde.

Den 9 Jänner 1804.

Kurpfalzb. prov. Landgericht Wiesensteig.

Rosmann, prov. Landrichter.

Da die Bogenzahl von dieser Beilage im Voraus nicht zu bestimmen ist, so wird am Ende eines jeden Jahrs die Berechnung darüber erfolgen und der Bogen zu 3 kr. angesezt werden.

Becker, Buchhändler.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

IV. Stük. Ulm, Samstags am 28 Januar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Kurpfalzbaierisches Patent

wegen Besizergreifung, und Ueberweisung der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen, und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern wechselseitig ausgetauschten, und überlassenen Besizungen.

Wir Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst

thun kund, und fügen hiemit zu wissen:

Da durch den von Uns mit Seiner Majestät des Königs von Preußen geschlossenen und nunmehr beiderseits ratificirten Landes-Grenz- und Tauschvertrag de dato Ansbach am 30 Juny dieses Jahrs, nachstehende Aemter, Distrikte und Orte:

1) Das Bambergische Amt Enchenreuth mit Ausschluß der Orte Enchenreuth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreuth; 2) das Bambergische Oberamt Kupferberg; und 3) das Amt Markt-Schorgast; 4) der Distrikt zwischen der Regnitz und Aurach von Biengarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichendorf und Hausen; 5) Oberhöchstadt und Tragelhöchstadt; 6) das Würzburgische Amt Markbibart; 7) das Bambergische Amt Oberscheinfeld, und die Würzburgischen Unterthanen zu Hüttenheim; 8) die Stadt Weißenburg mit ihren Zubehörden, so weit sie in und an dem königl. Preußischen Gebiete sich befinden; 9) die Stadt Dünkelsbühl mit ihren sämmtlichen Unterthanen und Besizungen; 10) die Stadt Windsheim; 11) die fünf Eichstädtischen Distrikte Heerieden, Ohrenbau, Spalt, Abenberg und Pleinfeld-Sandsee, jedoch mit Ausnahme des rechts der schwäbischen Rezat liegenden Distrikts; 12) die oberpfälzischen und Bambergischen Orte Fürth, Lindenhof,

Digitized by Google

Lindenmühl, Weidenmühl, Igensdorf, Mittelsdorf, Kemmaten, Kappel, Almoos, Betzensteiner Hüll, Weidensees, Schorseritz, Weinberg und Grafenohe; 13) der Territorial-Distrikt von Iphofen nach näherer Verabredung, an Seine Königliche Majestät von Preußen und Höchstdero Nachfolger von Uns abgetreten, dagegen aber von des Königs Majestät folgende Distrikte, Aemter und Orte:

1) Das Amt Neustadt am Kulm, so weit es im Pfälzischen inclavirt ist; 2) das im Bambergischen Gebiet eingeschlossene Amt Streitberg, Thüsbronn, Hetzeldorf, und Auffees; 3) das Amt Osternohe, mit dem inclavirten Gerichte Hohenstadt; 4) das vom Bambergischen und herzoglich Sächsischen Gebiet eingeschlossene Amt Lauenstein, ausschließlich Kaulsdorf; 5) die Rendantur Seibelsdorf; 6) das Amt Solnhofen; 7) die Orte Prichsenstadt und Kleinlangheim mit ihren Distrikten; 8) die Preußischen Besitzungen in den Condominatorten Mainstockheim, Neuses am Berg, Schernau, Goßmannsdorf, Giebelstadt und Ingolstadt; 9) der Ort Segnitz nebst Zubehörde nach näherer Verabredung; 10) das Domainengut zu Randersacker; 11) das Domainengut zu Frickenhausen; 12) das Amt Insingen mit allen Preußischen, sonst im Rothenburgischen zerstreuten Besitzungen, an Uns und Unser Kurhaus überlassen, auch mehrere Orte und Besitzungen an der Grenze wechselseitig cedirt und ausgetauscht worden sind;

So wollen Wir Kraft dieses alle in Gemäßheit dieses Vertrags an des Königs von Preußen Majestät übergehende Unterthanen, Vasallen und Lehenleute, geistliche und weltliche Beamte ihrer Pflichten gegen Uns entlassen, und sie damit an des Königs von Preußen Majestät als ihren neuen Landesherrn überweisen, dagegen die von Seiner Majestät Uns überlassenen Besitzungen in Unsern Namen dergestalt in Besiz nehmen lassen, daß sie unter Unsere Regierung übergehen, bei Unserm Kurhause verbleiben, Unsern Landen nach ihrer Lage einverleibt, und darin alle landesherrliche und obrigkeitliche Rechte, wie in gedachten Unsern Landen ausgeübt, auch die in leztern bestehenden Verfassungen dort eingeführt werden sollen.

Wir thun solches hiemit Kraft dieses Patents, und erwarten von allen in den an Uns übergehenden Distrikten, Aemtern und Orten befindlichen Rittergutsbesizern, Lehenleuten, Insassen, Einwohnern und Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und die Anordnungen der zu der Besiznehmung von Uns und in Unserm Namen abgeordneten Kommissarien befolgen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Landesfürsten ansehen, erkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, sich alles und jeden Rekurses an auswärtige Behörden unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung gänzlich enthalten, und sobald Wir es erfordern, Uns und Unserm Kurhause die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir werden sie dagegen mit Kurfürstlicher und landesväterlicher Gnade und Huld schüzen, und mit unermüdeter Fürsorge ihr Wohl und Bestes zu befördern suchen.

Digitized by Google

Wir haben übrigens zum Vollzug des mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen allgemeinen Landesvergleichs vom 30ten Juny dieses Jahres, unter der obersten Leitung Unsers geheimen Staats- und Konferenzministers Freiherrn von Montgelas eine besondere Kommission unter dem Vorsitze Unsers außerordentlichen Kommissärs und Landesdirektions-Präsidenten in Franken, Grafen von Thürheim, angeordnet, und die Ueberweisung und Uebernahme der wechselseitig ausgetauschten und übergehenden oben genannten Distrikte, Orte und Besitzungen, so wie die Vollziehung der von Seiner Königl. Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Verträge dem Präsidenten gedachter Kommission, Grafen von Thürheim übertragen, und Wir erwarten, daß seinen desfallsigen Anordnungen in allen Stüken von allen Unsern dortigen Dienern, Beamten, Unterthanen und Behörden Folge und Genüge geleistet werde.

Nach dem Inhalt des Eingangs erwähnten Vertrags, und besonders nach der Bestimmung des §. 16 desselben erklären Wir hiebei, daß die in Gemäßheit dieses Vertrags wechselseitig übergehenden Kammeral- und Forstbedienten dem bisherigen Landesherrn, bis die gänzliche Revenüenausgleichung hergestellt ist, noch in sofern mit Eid und Pflichten beigethan verbleiben, daß sie für die Konservation der zu einem bestimmten Objekte gehörigen Pertinenzien und Revenüen wachen, und für getreue und wahrhafte Anschläge, Extrakte und Berichte zum Behuf der wechselseitigen Evaluationen und Ausgleichung zu haften haben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm größern Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unsererer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 26 September 1803.

Max. Joseph, Kurfürst.

(L.S.)

Vdt. Freiherr von Montgelas.

Verordnung.

(Die Einführung wechselseitiger Freizügigkeit gegen das Fürstlich Isenburgische Gebiet; dann allgemeine Grundsäze in Hinsicht der Auswanderung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, nach Dero bereits allgemein bekannt gemachter Regierungsmaxime, die Freizügigkeit, gegen alle jene Lande zu beobachten, in welchen sich die Regierung zu demselben nachbarlichen Benehmen bereit erkläret; dem Antrage der Fürstlich Isenburgischen Regierung gemäß, zwischen Dero gesammten Erbstaaten, und dem Fürstlich Isenburgischen Landesgebiet, gegenseitige Freizügigkeit eingeführt.

Jedoch haben Höchstdieselbe hiebei erklärt:

„daß, nachdem die Freizügigkeit sich nur „auf das Vermögen erstreke, die Nachsu„chung der Konsense zur Auswanderung „nichts desto minder, bei Verwirkung der „gesezlichen Vermögenseinziehung, ein noch-

Digitized by Google

„wendiges Requiſit zur Anſäſſigmachung in „fremden Landen bleibe.

„Eben ſo ſey auch die blos perſönliche Ab„gabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungs„ſumme, welche von ſolchen Auswandern„den bezahlt wird, die ihrer Perſon zu „Folge der Militärpflichtigkeit noch unter„liegen, den Grundſäzen des freien Ver„mögenszuges ohnbeſchadet, auch künftig „noch zu erheben.“

Die mit den Fürſtlich Iſenburgiſchen Landen beſtehende Freizügigkeit, ſo wie die allgemeinen Grundſäze bei Auswanderung, in ſolche auswärtige Gebiete, mit denen Freizügigkeitsverträge beſtehen, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 19 Januar 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Auflöſung der ſogenannten Bartholomäer-Kongregation betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Die Trennung des Bartholomäerinſtitutes von dem übrigen Weltprieſterſtande, die daher für den Staat und die Kirche entſtandene nachtheilige Folgen, der tiefe Verfall des Inſtituts in unſern Zeiten, vorzüglich die völlige Abartung ſeiner wirklichen Glieder von dem urſprünglichen Geiſte, und dem thätigen Eifer ſeines erſten Stifters, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern bewogen, dieſes Inſtitut in Höchſtdero alten und neuen Erbſtaaten aufzuheben; ſeine Fonds aber nach dem frühern Beiſpiele des Herrn Erzbiſchofs von Salzburg mit den beſtehenden Clerical-Seminarien unter landesfürſtlicher Aufſicht zu vereinigen.

Sämmtlichen Mitgliedern des gedachten Inſtituts in der Kurpfalzbaieriſchen Provinz Schwaben wird dieſe höchſte Verfügung mit dem Auftrage bekannt gemacht, alle äuſſere Zeichen und Kleidungen, wodurch ſie ſich ehemals von andern Weltprieſtern zu unterſcheiden pflegten, der gnädigſten Willensmeinung gemäß unverzüglich abzulegen, alle Zuſammenkünfte, Wahlen und Kollegialhandlungen in den Kurpfalzbaieriſchen Staaten zu vermeimeiden, ſich den landesherrlichen Verordnungen gehorſamſt zu unterwerfen, und ihre Kräfte mit der übrigen Weltgeiſtlichkeit zur Erreichung ihres erhabenen Berufes, zur Veredlung der Sitten, zur Verbreitung des ächten Chriſtenthums und vorzüglich zur Bildung der Jugend in gemeinſchaftlicher Eintracht zu verwenden.

Ulm, den 25 Jänner 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz, Sekretär.

Verordnung.

(Die abgewürdigten Feiertage betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Mehrere Landämter und Pfarrgemeinden haben den Zweifel geäußert: ob die Feſte des heil. Biſchofs Ulrich, und der heil. Mart.

Digitized by Google

Afra, welche bisher in dem Bistum Augsburg am 4 Julius und am 7 August jährlich gefeiert zu werden pflegten, unter die abgewürdigten Feiertage zu zählen seyen?

Die Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben sieht sich daher veranlaßt, die höchste Verordnung vom 30 Oktober 1803 dahin zu erläutern: daß diese beiden Festtage nach dem Geiste, und der klaren Vorschrift der von Klemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen; — und daß alle in der gedachten höchsten Verordnung vom 30 Okt. 1803 wegen der abgewürdigten Feiertage enthaltene weitere Bestimmungen auch auf diese beiden Feste anwendbar seyen.

Ulm, den 25 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Lutz, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Aemter.
(Die Gutsübergaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem bei der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben von verschiedenen Aemtern die Anzeige geschehen, daß nach der nunmehr fast gänzlich beendigten Milieärauswahl mehrere Unterthanen bei ihren Ortsbeamten um die Erlaubniß eingekommen, das älterliche Gut übernehmen, und sich verheirathen zu dürfen, und daher sich beanfragt worden, ob

ihnen die dießfallsige Erlaubniß ertheilt werden dürfe; so wird andurch sämmtlichen Landgerichten, Magistraten und sonstigen Ortsvorstehern und Aemtern die Weisung ertheilet, über alle derlei Gesuche umständlichen Bericht zu erstatten, und besonders zu bemerken, ob ein hinlänglicher Grund zur Gutsübergabe vorhanden, und das Vermögen zur Bestreitung der Uebernahme hinreichend seye? Obwohl man nun bei sonst richtig befundenen Umständen zwar den nachgesucht werdenden Consens nicht zu erschweren gemeint ist; so ist doch bis auf eine weitere Verordnung jedesmalen die Resolution abzuwarten, indem alle ohne diese erfolgte Entschließung bewerkstelligte Gutsübergaben andurch als null und nichtig erkläret, und die betreffende Ortsobrigkeiten dafür verantwortlich gemacht werden.

Ulm, den 11 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Magistrate und Aemter.
(Die Handwerksartikel betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da bei den Handwerkszünften sich durch die Länge der Zeit mehrere Mißbräuche eingeschlichen, zum Theil aber auch die alten Handwerksartikel dem Geiste der gegenwärtigen Zeit nicht mehr anpassend sind; so wird es Pflicht der landesherrlichen Polizei, die

Digitized by Google

dieß'falls rothwendig gewordenen Abänderungen zu veranstalten, sofort die bisher bestandenen Handwerksartikel aller Zünfte einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu diesem Ende werden alle Stadtmagistrate, Märkte, dann übrigen Landrichter- und Pflegämter angewiesen, von den in ihren Amtsbezirken befindlichen Handwerksladen die Handwerksartikel anher einzuschiken, und noch überdieß die besondern Mißbräuche zu bemerken, welche ihnen bei den Handwerken bekannt sind, um dadurch in den Stand gesezt zu werden, die zwekdienlichen Verordnungen dießfalls ergehen lassen zu können.

Ulm, den 18 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz, Sekretär.

Verordnung

an sämmtliche Rent- und Kammeralämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Nachlaßgesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Manche Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben suchen noch immer Nachlässe an ihren verschiedenen für das verflossene Jahr 1803 zu leistenden Frucht- oder Geldprästationen zu erhalten, und viele Rent- und Kammeralämter nehmen keinen Anstand, solche Gesuche durch Gutachten und Berichte zu unterstüzen.

Da aber die verspäteten Nachlaßgesuche nach den sowohl in Baiern, als in Schwaben eingeführten Nachlaßverordnungen keine Rükssicht verdienen, den Rentämtern hingegen durch diese Gesuche der Abschluß ihrer Jahresrechnungen erschwert wird; so werden alle solche spät eingelaufene, oder noch eingehende Bittschriften hiemit als unstatthaft erklärt, und in Zukunft völlig unbeantwortet bleiben.

Sämmtlichen Unterthanen und Rentämtern wird diese höchste Verfügung zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 23 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Stadt- und Landämter.

(Die Beurlaubung der Landkapitulanten betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Die Kurfürstliche Landesdirekion wird täglich mit einer Menge Bittschriften überhäuft,

Digitized by Google

worinn die Aeltern der ausgehobenen Kapitulanten die Unentbehrlichkeit ihrer Söhne bei ihren Gewerben und Arbeiten zu beweisen trachten.

Obgleich nun derlei Klagen sich fast allgemein als ungegründet bei näherer Untersuchung der Sachen dargestellet haben, so mißkennet man doch andererseits auch nicht, daß die längere Abwesenheit eines Sohns vom Hause, manchen Aeltern sehr beschwerlich und empfindlich falle.

Um daher allmöglichem, auch nur geringen Nachtheil, der dadurch den Gewerben, und dem Feldbau zugehen könnte, vorzubeugen, ist mit Rüksprache des Kurpfalzbaierischen Brigadekommando die Einleitung getroffen worden, daß nach vollbrachter Exerzierzeit bei der Beurlaubung hauptsächlich auf die zu Hause hart entbehrt werdende Kapitulanten vorzüglicher Bedacht genommen werde.

Sämmtliche Stadt- und Landämter werden demnach hiemit beauftragt, bei der jährlich nach der Exerzierzeit eintretenden Beurlaubung dem betreffenden Kurfürstlichen Regiments- oder Bataillonskommando diejenige

Kapitulanten geziemend anzuzeigen, welche gemäß ihrer häuslichen Verhältnissen den meisten Anspruch auf diese Begünstigung haben.

Ulm, den 22 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Auftrag
an sämmtliche Behörden.

(Die durchlöcherten Konventions- und gröbern Münzsorten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Da seit einiger Zeit mit den Konventions- und andern gröbern Münzsorten der Unfug getrieben wird, sie zu durchlöchern; so erhalten sämmtliche Aemter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben den Auftrag, durchlöcherte Münzen nicht mehr anzunehmen.

Ulm, den 25 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Auftrag

an sämmtliche Gerichtsbehörden, Advokaten, Prokuratoren und Partheien.

(Die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, Advokaten, Prokuratoren und Partheien wird hiemit aufgetragen, in Zukunft bei ihren Berichten, Vorstellungen und Einlangen jedesmal sowohl den Ort, als auch besonders das Landgericht, oder Pflegamt, wohin dieselben mit ihrer Gerichtbarkeit gehören, ausdrüklich anzuführen, da ausserdessen dergleichen exhibita nicht mehr erlediget werden.

Sämmtliche Berichts- und Bittsteller haben sich genau darnach zu achten.

Ulm, den 25 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Beförderungen.

1. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Kabinetsordre vom 28. Dezember 1803 den Herrn Fürsten, Konstantin von Löwenstein-Werthheim Durchlaucht, zu Höchstdero Generallieutenant der Infanterie, und zum Inhaber des Infanterieregiments vakant Würzburg gnädigst zu ernennen geruhet.

2. Der bisherige Generalmajor und Generaladjudant, Kas. Frhr. von Herding, ist zum Generallieutenant der Infanterie ernannt worden.

3. Der wirkliche geheime Rath und gewesene Oberstthofmeister der Frau Kurfürstin, dann zeitherige Administrator der Reichsgrafschaft Wiesensteig, und des fürstlichen Hochstifts Ellwangen Erbschenk, Max. Eman. Reichsfreiherr von Rechberg und Rothenlöwen, ist zum Kurfürstlichen Oberstkämmerer ernannt worden.

4. Der Generallieutenant, Kas. Freihr. von Herding, ist zum Oberstthofmeister der regierenden Frau Kurfürstin ernannt worden.

5. Der Generallieutenant Graf v. Taufkirch ist zum Oberstthofmeister der verwittibten Frau Kurfürstin ernannt worden.

6. Nachstehende sind zu Kurpfalzbaierischen Kämmerern ernannt worden:

a) Adam Fr. Freih. von Reding, Kurfürstlicher Minister, Resident an dem Hessendarmstädtischen Hofe, und bei der Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

b) Kajetan Graf von und zu Sandizell auf Malz- und Edelshausen.

c) Max. Jos. Freih. von und zu Rhein, Kurfürstlich Würzburgischer Hofgerichtsrath.

d) Karl Graf v. Paumgarten Frauenstein.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

V. Stük. Ulm, Samstags am 4 Februar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die errichteten neuen Salzämter und Oberfaktorien in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Um die Salzlieferungen der Kurfürstlichen Unterthanen in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben auf höchst eigene Regie besorgen lassen zu können, haben sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht entschlossen, eigene Salzämter und Oberfaktorien daselbst zu errichten, und denselben den nämlichen Wirkungskreis einzuräumen, wie er ehemals blos durch die Salzämter zu Friedberg, Landsberg und Hohenschwangau von der baierischen Gränze aus, ausgeübt worden ist.

Zufolge dieser höchsten Gesinnungen wurden vermöge höchster Entschliessung vom 17 September vorigen Jahres eigene Salzämter zu Ulm und Memmingen errichtet. — Zum Salzbeamten zu Ulm ist der ehemalige Reichsstädtische Salzkassier und Steuerschreiber Johann Mündler gnädigst angestellt, und demselben der ebenfalls schon von dem dasigen Magistrate gebrauchte Philipp Heinrich Ludwig, als Amtsschreiber beigegeben worden.

Nach Memmingen haben Höchstdieselbe den bisher zu Buchhorn als Beamten angestellt gewesenen Johann Baptist Dietrich versezet, und ihm zufolge einer höchsten Entschliessung vom 9 Dezember vorigen Jahres den bisherigen Oberschreiber zu Mießbach Franz Paul Flurl als verpflichteten Amtsschreiber beigegeben.

Vermöge einer weitern höchsten Entschliessung vom 30 Dezember vorigen Jahres haben Höchstdieselbe die bisher unter dem Salzamte zu Lindau gestandene Faktorien Füssen und Kempten zu selbstständigen Oberfaktorien dergestalt erhoben, daß die daselbst angestellten Faktoren den Titel und Karakter eines Oberfaktors, und den Verkauf und die Ver-

Digitized by Google

rechnung, wie wirkliche Kurfürstliche Aemter führen dürfen und sollen.

Zum Oberfaktor zu Füssen wurde der bisherige Faktor daselbst Mathias Giesel, und zum Oberfaktor in Kempten der dortige Faktor Joseph Kolb gnädigst ernannt.

Unter der Oberfaktorie zu Füssen stehen dermalen die Faktorien Murnau, Soyen und Steingaden, und unter der Oberfaktorie zu Kempten die Faktorien zu Oy und Holzleiten. Eben so hat das Salzamt zu Memmingen die Faktorie zu Mindelheim, und das Salzamt zu Ulm die Faktorien Leipheim und Altenstadt respective Geißlingen unter seiner Oberaufsicht und Leitung.

Unter dem Salzamte zu Tölz stehen dermal nunmehr die Faktorien zu Siedelsdorf, Unterpeissenberg und Schongau; unter dem Salzamte Buchhorn die Faktorien Dippoltshofen und Ravensburg; und unter dem Salzamte zu Lindau, dermal ebenfalls in Buchhorn, die Faktorien Lindau, Wombrecht, Wangen, Gebratshofen, Kimratshofen, Berwangen und Oberndorf, bis in Rükſicht der leztern ebenfalls eine andere Organisation oder Verfügung eintreten dürfte. Das Salzamt Friedberg hat dermal auch in Schwaben auf der Ulmer Route die neuerrichtete Faktorie Zusmarshausen unter sich.

Ulm, den 30 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Anzeige

der Salzpreise auf den Kurpfalzbaierischen Magazinen in Schwaben.

München, den 18 Jänner 1804.

Magazinsplätze	Das Faß ad 315 Pfund Sporco		Das Fäßl ad 150 Pfund Sporco		Fuderstok	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altenstadt	22	40	7	21	6	6
Buchhorn	22	30	—	—	—	—
Donauwörth	—	—	—	—	5	2
Füssen	18	—	6	—	—	—
Kempten	19	38	6	6	—	—
Memmingen	20	45	6	49	—	—
Lauingen	—	—	—	—	5	14
Leipheim	21	36	7	—	5	45
Ravensburg	22	—	—	—	—	—
Ulm	21	36	7	—	5	45

Das Uebergewicht über den Sporcobetrag wird von jedem Pfund mit 2 kr. besonders bezahlt.

Verordnung.

(Die Verzeichnisse der Landesabwesenden Landkapitulanten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Aus den täglich von den Aemtern einkommenden Verzeichnissen der Landesabwesenden Landkapitulanten ersieht man, daß die meisten derselben den Sinn der deßhalb erlassenen Verordnungen falsch aufgefaßt haben.

Digitized by Google

Viele Aemter haben ohne Unterschied alle landesabwesende konscribirte Unterthanen eingetragen, es mag sie das Loos getroffen haben oder nicht.

Andere nahmen keine Rükſicht, ob für jene landesabwesenden Unterthanen, welche das Loos, das ist, die geringere Nummer zu Landkapitulanten bestimmt hatte, keine offenbare, in den Bestimmungen des Kantonsreglements und den nachgefolgten Verordnungen ausdrüklich enthaltene Befreiungsgründe obwalten. So sind in den meisten eingesandten Verzeichnissen der landesabwesenden Landkapitulanten, jene Unterthanen angeführt, die noch nicht die ihnen allgemein vergönnten 3 Wanderungsjahre vollstrekt haben.

Eben so finden sich in mehreren Tabellen jene Unterthanen, die sich in fremden Kriegsdiensten wirklich befinden, als abwesende Landkapitulanten verzeichnet; obwohl gegen dieselben nur jene Strafgeseze anwendbar sind, die zur Zeit ihres Eintritts in fremde Kriegsdienste in ihrem Geburtsorte oder Domizile geherrscht haben.

Die Verzeichnisse der landesabwesenden Landkapitulanten sollen daher

1) nicht alle landesabwesende konscribirte Unterthanen, sondern nur jene enthalten, welche bei der Ziehung das Loos, das ist, eine geringere Nummer getroffen hat, als der lezte wirklich eingetretene Landkapitulant gezogen hat.

2) Von jenen, welche das Loos zu Landkapitulanten bestimmt hat, sind alle jene hinwegzulassen, bei welchen offenbare Befreiungsgründe, z. B. noch andaurende privilegirte Wanderungsjahre, verhindern, daß sie nicht als Landkapitulanten betrachtet werden können.

3) Sind die in der Schwäbischen Provinz, oder sonst in den Kurfürstlichen Staaten sich befindende abwesende Landkapitulanten nicht in die Reihe der landesabwesenden zu sezen, sondern vielmehr binnen 4 — respective 8 Wochen einzuberufen. Sind dieselben in die Zahl der wirklich zu stellenden Landkapitulanten gerechnet, so sind sie sogleich zu den betreffenden Regimentern und Bataillons abzugeben. Ist aber für dieselben von der Aushebungskommission schon ein anderer Mann gezogen, und zum Militär abgegeben worden, so sind sie zur Reserve bestimmt, um bei der ersten nöthigen Ergänzung ohne weiteres Spielen einzutreten, und es ist sodann über dieselben ein besonderes Verzeichniß in duplo zu verfassen, und einzusenden.

4) Da die Zahl der noch verbleibenden landesabwesenden Landkapitulanten dennoch oft größer ist, als die Zahl derjenigen, welche eine Gemeinde oder Stadt zu stellen hatte, so wird verordnet, daß in diesem Falle die Zahl der, nach den fortlaufenden Nummern, als landesabwesende Landkapitulanten, einzutragenden, und einzuberufenden Individuen, jene nicht überschreiten solle, welche einer derlei Gemeinde oder Stadt anrepartirt war.

5) Die nach diesen Grundsäzen verfertigten tabellarischen Verzeichnisse der landesabwesenden Landkapitulanten sind in duplo einzusenden. Alle jene Aemter, welche fehlerhafte Verzeichnisse eingesandt haben, so wie jene, welche dieselben nur einfach einschikten, haben somit dieses binnen 8 Tagen gehörig nachzutragen.

6) In Hinsicht der Einberufung der landesabwesenden Landkapitulanten durch Ediktal-

Digitized by Google

Citation, ist sich nach den Grundsäzen der gegenwärtigen Verordnung zu richten.

Ulm, den 26 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die ohne herrschaftliche Bewilligung in das österreichische Gebiet auswandernde Weibspersonen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 16 dieß, gnädigst zu verordnen geruhet:

„daß bis zur Herstellung einer gegenseitigen vollkommenen Freizügigkeit mit dem „Erzhause Oesterreich, die Vermögenskonfiskationsstrafe gegen die, mit Vernachlässigung der landesherrlichen Bewilligung, „ins österreichische Gebiet ausgewanderte „Weibspersonen, nicht in Anwendung „gebracht, sondern das genaueste Reciprocum in freier Vermögensausfolglassung, „Fall für Fall, beobachtet werden solle.

Ulm, den 30 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Resignation der Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß die Kirchengesezе selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, — daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, — daß hierdurch würdigen Kandidaten des Pfarramts der legale Weg, zu Pfarreien zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrei an ein bestimmtes Subjekt mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters- oder Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Ver-

Digitized by Google

sorgungsanstalt in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben vollendet seyn wird.

Ulm, den 29 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekretär.

Verordnung.

(Die ausländischen Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß von nun an, und bis auf weitere Verordnung, keine als Vaganten im Lande sich betreten lassende Ausländer zum Militär künftig abgeliefert, sondern dieselbe jedesmal, wenn ihnen sonst kein Gebrechen zur Last liegt, über die Gränze in ihre Heimath gewiesen werden sollen.

Diese höchste Generalverordnung wird sämtlichen Kurfürstlichen Landgerichten, Pflegämtern, Städten, Märkten, und übrigen einschlägigen Ortsobrigkeiten in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

Ulm, den 1 Horkung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Auftrag

an sämtliche Kurpfalzbaierische Rentämter der Schwäbischen Provinz.

(Die auf den Kurfürstlichen Kästen vorhandene Früchten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtliche Kurfürstliche Rent- und Kastenämter erhalten hiemit den Auftrag, über die ihrer Administration und Verrechnung anvertraute Früchte nach der in der Beilage vorgeschriebenen tabellarischen Form, in Zeit 14 Tagen a dato die gehorsamste Anzeige zu machen.

Ulm, den 27 Jämer 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Digitized by Google

Tabellarische

über den Früchtenvorrath auf den Kästen des

Ganze Schuldigkeit	Kern				Roggen				Veesen				Gerste			
	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel
An Zehendfrüchten																
An Giltfrüchten																
Summa																
daran wurden nachgelassen . .																
Wirkliche Schuldigkeit . . .																
Hievon wurde mit Geld abgelößt .																
Von dem Kasten verkauft . .																
Effektiver Rest																
Zu Besoldungen und Pfarrcompetenzen, Deputaten ꝛc. . .																
sind erforderlich																
Disponibler Rest																

Digitized by Google

A n z e i g e

Kurfürstlichen Rentamtes

Haber				Einkorn				Erbsen				Wikken				Afterfrüchte			
Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel	Schäffel	Mezen	Viertel	Sechszehentel

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Bittschriften der Advokaten in Duplo betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Obgleich den Advokaten und Anwälden hinlänglich bekannt ist, daß die zu überreichende communicable Schriften jedesmal in Duplo übergeben und eingereicht werden sollen, damit die Kanzleien in der Expedition durch das Abschreiben der Schriften nicht gehindert werden, so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die Partheien, noch Advokaten und Anwälde dieser schon oft wiederholten Generalverordnung sich fügen, sondern derselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegen handeln, hiedurch den Kanzleien die Arbeiten unnüz vermehren, und die Expeditionen der Partheien verzögern.

An sämmtliche Partheien, Advokaten und Anwälde ergeht daher hiemit der wiederholte Auftrag, ihre Schriften nebst Beilagen jederzeit in Duplo, und diese zwar dem Original gleichlautend, zu übergeben.

Ulm, den 2 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Beförderung.

An die Stelle des zum Landrichter ernannten ehemaligen Landkassiers Henne wurde der bisherige Landesdirektions-Accessist Dorn von dem Ausschusse der altkemptischen Landschaft zum Landkassier gewählt, und von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in dieser Eigenschaft unterm 24 Oktober 1803 gnädigst bestätiget.

Pfarrverleihungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 23 Jänner laufenden Jahres die erledigte Pfarrei Lamedingen dem ehemaligen Kapitularen des Kollegiatstiftes St. Moriz zu Augsburg Wolfgang Gebhard von Langenmantel; — die Pfarrei Kemnath dem Priester Joseph Anwander, bisherigen Kaplan zu Tandern, gnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge höchster Entschliessung vom 23 Jänner laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den ehemaligen Professor und Konventualen des Klosters Ottobeuren, Januarius Riggenmann, als Pfarrvikar der Katholischen Gemeinde zu Memmingen gnädigst bestätiget.

Vorladung.

Die Schulden des Anton Sailer, gewesenen Bauers und dermaligen Austräglers in Westerheim stehen mit seinem wirklichen Vermögen in einem solchen Mißverhältnisse, daß bei der Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung aller Gläubiger ein förmlicher Konkurs nothwendig ward. Wie nun hierüber bereits die offene Gant dekretirt worden ist, so werden hiemit alle und jede Gläubiger des genannten Anton Sailer öffentlich vorgeladen, zu der auf den 24 Februar 1804 angesezten gütlichen Nachlaß und Fristenbehandlung, oder zur Beobachtung ihrer Rechtszuständigkeiten entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, bei Strafe der Präclusion, in der Kanzlei des unterzeichneten Landgerichts Vormittags zu erscheinen.

Signatum den 20 Jänner 1804.

Kurpfalzbaier. Landgericht Wiesensteig.

Rosmann, prov. Landrichter.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VI. Stük. Ulm, Samstags am 11 Februar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der verschiedenen Längen-Kapazitätsmaße und Gewichte der schwäbischen Provinz, und ihr Verhältniß zu den baierischen Maßen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Die Verschiedenheit und Unbestimmtheit der im Handel und Wandel gewöhnlichen Maße und Gewichte, und der Mangel eines genauen Verhältnisses derselben unter sich war von jeher eines der wichtigsten Hindernisse des deutschen Handels; so wie die genaue Kenntniß derselben dem Staate sowohl in Beziehung auf allgemeine Polizeianstalten, als in statistischer Rüksicht unentbehrlich ist.

Durchdrungen von dem Gefühle, dieses für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben so dringenden Bedürfnisses ordnete das Kurfürstl. Generalkommissariat den Hofastronomen und Professor Ulrich Schiegg, Benediktiner aus dem Kloster Ottobeuren, ab, um in der ganzen Provinz und allen angränzenden Orten die verschiedenen Längen- Feld- Getreid- und flüssigen Maße, und die verschiedenen Gewichte mit der möglichsten mathematischen Genauigkeit zu untersuchen, zu bestimmen, und das Verhältniß derselben zu den baierischen Muttermaßen und Gewichten anzugeben, um durch diese mittlere Größe auch das einzelne Verhältniß unter sich leichter auffinden zu können.

Die Resultate dieser Untersuchungen, und der vorgenommenen Reduktion nach dem baierischen Maßstabe sind in nachstehenden 4 Tabellen enthalten; welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

In denselben sind alle Theile eines ganzen nach der strengsten Genauigkeit mit Dezimalen angegeben. — Bei Bestimmung der verschiedenen Maße hat sich Professor Schiegg des französischen Längen- und Kubikmaßes, bei Bestimmung des Gewichtes hingegen des baierischen Gewichtes zum allgemeinen Maßstabe bedient.

Ulm, den 31 Januar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Digitized by Google

Alphabetische

über den kubischen Inhalt der verschiedenen im östlichen Schwaben zu dem Münchner

Inhalt der Schwäbischen Getreid-Maße und derselben

Ohne Rüksicht auf die Messungs-Methode.

Namen der Ortschaften.	Namen des Getreid-Maßes.		Inhalt in franzöſ. Duodezimal-Kubikzollen.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen		1000 Münchn. Schäffel zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc.	
				zu 7 Mezen Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	Korn ꝛc.	Haber ꝛc.
München	Schäffel	Korn	11197,52	1000,-	- - -	1000,-	- - -
		Haber	13063,77	- - -	1000,-	- - -	1000,-
Altdorf in der Landvogtei	Malter		9290,4	829,1	710,6	1205,3	1406,2
Augsburg	Schaf		10910,9	974,4	835,2	1026,3	1197,3
Babenhauſen	Malter		11006,7	983,-	842,5	1017,3	1186,8
Blaubeuren	Schäffel		9074,4	810,4	694,6	1234,-	1439,6
Bopfingen	Malter	Korn	9448,4	843,8	- - -	1185,1	- - -
		Gerſte	15913,1	1421,1	- - -	703,6	- - -
		Haber	22875,1	- - -	1751,-	- - -	571,1
Buchhorn	Malter		9290,4	829,1	710,6	1205,3	1406,2
Buchloe	Schaf		10160,1	907,3	779,1	1102,1	1285,8
Dillingen, Stadt	Schaf	Korn	11483,6	1025,5	- - -	975,1	- - -
		Gerſte	11842,4	1057,8	- - -	945,5	- - -
		Haber	12201,3	- - -	934,-	- - -	1070,-
Dillingen, Hofkaſte	Malter	Korn	9330,4	833,2	- - -	1200,1	- - -
		Gerſte	15543,2	1388,-	- - -	720,4	- - -
		Haber	21352,3	- - -	1634,5	- - -	611,8
Dinkelsbühl	Malter	Korn	23072,4	2060,5	- - -	485,3	- - -
		Haber	28840,-	- - -	2207,6	- - -	453,-
Donauwörth	Schaf	Altes	11840,6	1057,5	906,4	945,7	1103,3
		Neues	11197,5	1000,-	1000,-	1000,-	1000,-

Digitized by Google

Tabelle

üblichen Getreid-Maße, und ihre wechselseitigen Verhältnisse Korn- und Haber-Schäffel.

Vergleichung mit dem Münchner Korn- und Haber-Schäffel.

Mit Rükſicht auf die Meſſungs-Methode.

Gemeſſene Getreid-Sorten pr. Schaf, Malter, Schäffel, Immi ꝛc.	Durch die Meſſungsart veränderter Inhalt.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen zu 7 Mezen Korn ꝛc.		1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc. Korn ꝛc.		Beſchaffenheit der Meſſungsmethode
			Haber ꝛc.		Haber ꝛc.	
Die	Meſſungs-	Methode	ändert	den Inn-	halt nicht	Lokeres Maß
	Rieb	- - -	und	- - -	Stoß	Wie in Ravenſpurg
	Bleibt	alles	unver-	ändert		Lokeres Maß
	Rieb	- - -	und	- - -	Stoß	Wie in Memmingen
Gerſte	9499,7	848,4	- - -	1178,7	- - -	Nachläſiger Strich
Haber	9677,-	- - -	740,7	- - -	1350,-	
Roggen	9580,7	855,6	- - -	1168,8	- - -	Rieb und feſter
Haber	10045,2	- - -	768,9	- - -	1300,5	Saz
Roggen	10398,2	928,6	- - -	1076,8	- - -	Nachläſiger Strich
Haber	10517,4	- - -	805,1	- - -	1242,1	
	Bleibt	unver-	ändert			Lokeres Maß
	ditto	ditto	ditto			Lokeres Maß
	ditto	ditto	ditto			Lokeres Maß
	ditto	ditto	ditto			Lokeres Maß

Digitized by Google

Inhalt der Schwäbischen Getreid-Maße und derselben
Ohne Rücksicht auf die Messungs-Methode.

Namen der Ortschaften.	Namen des Getreid-Maßes.		Inhalt in französ. Duodezimal-Kubikzollen.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen	zu 7 Mezen	1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen fordern zu 7 Mezen Malter, Schaf ꝛc.	
				Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	Korn ꝛc.	Haber ꝛc.
Kl. Elchingen	Imi		6022,1	537,8	461,-	1859,4	2169,3
Kl. Fultenbach	Schaf		10910,9	974,4	835,2	1026,3	1197,3
Füssen	Schaf		9328,-	833,-	714,-	1200,4	1400,4
Geißlingen	Imi	eigenes	7029,8	627,8	538,1	1592,9	1858,4
		Ulmer	6022,1	537,8	461,-	1859,4	2169,3
Günzburg an der Donau	Schaf		12047,5	1075,9	922,2	929,4	1084,3
Höchstädt	Herrn-Malter	Korn	8184,-	730,9	- - -	1368,2	- - -
		Gerste	14359,-	1282,3	- - -	779,8	- - -
		Haber	20132,-	- - -	1541,-	- - -	648,9
	Eigenes Schaf	Korn	11313,5	1010,3	- - -	989,7	- - -
		Gerste	11442,-	1021,8	- - -	978,6	- - -
		Haber	11999,-	- - -	918,5	- - -	1088,7
Illertissen Herrschaftl. Kasten	Malter		11006,7	983,-	842,5	1017,3	1186,8
Immenstadt	Malter		10408,8	929,6	796,8	1075,8	1255,1
Kl. Irrsee	Schaf		10160,1	907,3	779,1	1102,1	1285,8
Ißny	Malter		9677,4	864,2	740,7	1157,1	1350,-
Kaufbeuren	Schaf		10160,1	907,3	779,1	1102,1	1285,8

Digitized by Google

Vergleichung mit dem Münchner Korn- und Haber-Schäffel.

Mit Rükſicht auf die Meſſungs-Methode.

Gemeſſene Getreid-Sorten pr. Malter, Schaf, Schäffel, Imi ꝛc.	Durch die Meſſungsart veränderter Inhalt.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen		zu 7 Mezen		1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc.				Beſchaffenheit der Meſſungsmethode
		Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	Korn ꝛc.	Haber ꝛc.	
	Ganz	wie	in	Ulm						Stoß und nachläſiger Strich
Roggen	11081,4	989,6	- - -	1010,5	- - -					Nachläſiger Strich
Haber	11081,4	- - -	848,2	- - -	1178,9					
Roggen	9755,5	871,2	- - -	1147,8	- - -					Schwung, Stoß u. nachläſiger Strich
Haber	9856,5	- - -	754,5	- - -	1325,4					
Nach dem eigenē Imi Roggen	7359,9	652,-	- - -	1521,4	- - -					Zug, Stoß und nachläſiger Strich
Haber	7908,5	- - -	605,4	- - -	1651,9					
Nach dem Ulmer Imi Roggen	6343,6	566,5	- - -	1765,1	- - -					
Haber	6900,3	- - -	528,2	- - -	1893,2					
Nach der Angabe	des Herrn Sachkundiger	Hofkaſtners in Männer		Dillingen						lokeres Maß / lokeres Maß
Roggen	11350,6	1013,7	868,8	986,5	1151,-					Rieb und Stoß
	Wie in	dem	Stift	Kempten						
Roggen	10368,6	926,-	- - -	1080,-	- - -					Rieb und nachläſiger Strich
Haber	10477,6	- - -	862,-	- - -	1246,8					
Gerſte	11379,1	1016,2	- - -	984,-	- - -					Rieb, mehrere Stöß u. ſchlechter Strich
Roggen	10341,7	923,6	- - -	1082,7	- - -					Rieb, feſter Saz u. nachläſiger Strich
Haber	11202,-	- - -	857,5	- - -	1166,2					

Digitized by Google

Inhalt der Schwäbischen Getreid-Maße und derselben

a. Ohne Rükſicht auf die Meſſungs-Methode.

Namen der Ortſchaften.	Namen des Getreid-Maßes.	Inhalt in franzöſ. Duodezimal-Kubikzollen.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen		1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc.	
			Korn ꝛc.	Haber.	Korn ꝛc.	Haber.
Kempten, Stift	Malter	10408,8	929,6	796,8	1075,8	1255,1
Kempten, Stadt	Malter	10435,5	931,9	798,8	1073,-	1251,8
Krumbach	Schaf	11508,1	1027,7	880,9	973,-	1135,1
Laugingen	Schaf Korn	11247,6	1004,4	- - -	995,5	- - -
	Schaf Gerſte	11313,4	1010,3	- - -	989,7	- - -
	Schaf Haber	12719,4	- - -	973,6	- - -	1027,-
Leutkirch	Malter	10675,6	953,4	817,2	1048,8	1223,6
Lindau	Neuner	9779,7	873,4	748,6	1145,-	1335,8
Memmingen	Malter	11006,7	983,4	842,5	1017,3	1186,8
Mindelheim	Schaf	9222,-	823,6	705,9	1214,2	1416,5
Neſſelwang	Malter	11006,7	983,-	842,5	1017,3	1186,8
Nördlingen	Malter Korn	7956,5	710,5	- - -	1407,3	- - -
	Malter Gerſte	12929,3	1154,6	- - -	866,-	- - -
	Malter Haber	19891,2	- - -	1516,5	- - -	659,4
Oberndorf	Schaf	10000,-	893,-	765,4	1119,7	1306,3
Kl. Ottobeuren	Malter	11006,7	983,-	842,5	1017,3	1186,8

Digitized by Google

Vergleichung mit dem Münchner Korn- und Haber-Schäffel.

b. Mit Rükſicht auf die Meſſungs-Methode.

Gemeſſene Getreid-Sorten pr. Malter, Schäffel, Schaf oder Imm.	Durch die Meſſungsart veränderter Inhalt.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen		1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc.		Beſchaffenheit der Meſſungsmethode.
		Korn ꝛc.	Haber.	Korn ꝛc.	Haber.	
Kern	11423,1	1020,1	- - -	980,2	- - -	Rieb, 3 Stöße und nachläßiger Strich
Roggen	11261,-	1005,6	- - -	994,3	- - -	
Haber	11709,9	- - -	896,3	- - -	1115,6	
Kern	11225,3	1002,5	- - -	997,5	- - -	Wie im Stifte
Haber	11688,-	- - -	894,7	- - -	1117,7	Ein Stoß
Korn	11546,7	1031,2	- - -	969,7	- - -	Nachläſiger Strich
Gerſte	11667,1	1042,-	- - -	959,7	- - -	
Haber	13073,-	- - -	1000,7	- - -	999,3	
Roggen	11550,-	1031,5	- - -	969,5	- - -	Rieb, 3 Stöße, nachläßiger Strich
Haber	11883,-	- - -	909,6	- - -	1099,3	
	Bleibt	alles	unver-	ändert.		Lokeres Maß
Roggen	12382,1	1105,8	- - -	904,3	- - -	Rieb, 3 ſtarke Stö- ße, nachläß. Strich
Haber	13069,6	- - -	1001,9	- - -	998,1	
Roggen	9438,1	- - -	- - -	1186,4	- - -	Rieb, nachl. Strich
Haber	12640,5	- - -	967,6	- - -	1033,5	Rieb und 3 Stöße
Schrannen-Malter Korn	8080,9	721,7	- - -	1385,6	- - -	Nachläß. Strich
Gerſte	13084,6	1168,5	- - -	855,7	- - -	
Haber	20140,-	- - -	1541,7	- - -	648,6	
Speicher-Malter Korn	5569,6	497,4	- - -	2010,4	- - -	Lokeres Maß
Gerſte	9050,5	808,2	- - -	1237,2	- - -	
Haber	13140,-	- - -	1005,8	- - -	994,2	
Haber	10537,-	- - -	806,6	- - -	1239,8	Saz u. nachl. Strich
Roggen	11350,6	1013,7	- - -	986,8	- - -	Rieb, 3 Stöße, nachläßiger Strich
Haber	12382,5	- - -	947,8	- - -	1055,-	

Digitized by Google

Inhalt der Schwäbiſchen Getreid-Maße und derſelben

a. Ohne Rükſicht auf die Meſſungs-Methode.

Namen der Ortſchaften.	Namen des Getreid-Maßes.	Inhalt in franzöſ. Duodezimal-Kubikzollen.	1000 Malter, Schaf ꝛc. geben Münchner Schäffel zu 6 Mezen		1000 Münchn. Schäff zu 6 Mezen zu 7 Mezen fordern Malter, Schaf ꝛc.	
			Korn ꝛc.	Haber.	Korn ꝛc.	Haber.
Ravenſpurg	Malter	9290,4	829,7	710,6	1205,3	1406,2
Kl. Roggenburg	Malter Weiſſenhorn	11846,8	1058,-	906,8	945,2	1102,7
	Malter Krumbach.	11508,1	1027,-	880,9	973,-	1135,1
Sonthofen	Malter	10396,7	928,5	795,8	1077,-	1256,5
Ulm	Immi	6022,1	537,8	461,-	1859,4	2169,3
Kl. Urſperg	Augsburger Schaf	10910,9	974,4	835,2	1026,3	1197,3
	Krumbacher Malter	11508,1	1027,7	880,9	973,-	1135,1
	Mindelheim. Schaf	9222,-	823,6	705,9	1214,2	1416,5
Wangen	Malter	9172,7	819,2	702,2	1220,6	1424,-
Weingarten	Malter	9290,4	829,7	710,6	1205,3	1406,2
Weiſſenhorn	Malter	11846,8	1058,-	906,8	945,2	1102,7
Kl. Wettenhauſen	Schaf	11508,1	1027,7	880,9	973,-	1135,1
Wieſenſteig	Schäffel	8053,4	719,2	616,3	1390,4	1622,1
Zeill	Malter	10675,8	953,4	817,2	1048,8	1223,6
Zusmershauſen	Schaf	10910,9	974,4	835,2	1026,3	1197,3

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VII. Stük. Ulm, Samstags am 18 Februar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die gegen die franzöſiſche Republik zu beobachtende Freizügigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß die bürgerlichen Geſeze des franzöſiſchen Staates dem Ausländer dieſelben Vergünſtigungen zuſichern, welche den franzöſiſchen Staatsbürgern zugeſtanden werden; und in weiterer Erwägung, daß bis jezt gegen die Kurpfalzbaieriſchen geſammten Erblande die Grundſäze der Freizügigkeit, von Seiten der franzöſiſchen Regierung genau eingehalten wurden, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen, daß gegen diejenigen Kurpfalzbaieriſchen Unterthanen, welche nach Frankreich mit landesfürſtlicher Einwilligung auswandern, die Freizügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freizügig behandelt werden ſolle.

Sämtliche Behörden der ſchwäbiſchen Provinz haben daher, bei vorkommenden Fällen, dieſem Grundſaz der allgemeinen Freizügigkeit gegen die franzöſiſche Republik, gehörig nachzukommen.

Ulm, den 6 Hornung 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Hazardſpiele in der Kurpfalzbaieriſchen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die traurigen Einwirkungen der Glükſpiele auf die Sittlichkeit, dann den häuslichen Wohl-

Digitized by Google

stand eines jeden Bürgers, und das damit auf das innigst verbundene öffentliche Wohl des Staates dringen sich zwar jedem, der nur mit mäßigen Geistesfähigkeiten begabt, und von einem zügellosen Hange hiezu nicht überwältigt ist, von selbst auf, — auch fehlt es weder in den verschiedenen Bestandtheilen der Provinz Schwaben, noch auch in den ältern Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht an nachdruksamen Verordnungen, womit man diesen verderblichen Strom zu dämmen bemüht war.

Dennoch erhält sich der Hang zu diesen Spielen, und man erlaubt sich, dem so oft wiederholten Verbote, sogar an öffentlichen Orten, entgegen zu handeln. Die Kurfürstliche Landesdirektion fühlt sich hiedurch aufgefodert, die Bewohner der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben vor diesem schädlichen Unfuge neuerdings zu warnen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit der Gesezе entschuldigen könne, die für sämtliche Kurlande erlassene höchste Verordnungen hiemit zu wiederholen, und zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen.

§. 1.

Alle Hazardspiele ohne Unterschied, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassete, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele, auch andre dergleichen, die auf bloßem Glüke beruhen, sind verboten.

§. 2.

Jeder Hauswirth, der solche Spiele gestattet, soll

a) für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. rhn. belegt,

b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Strafsumme geahndet werden.

c) im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastschenk, Wirth und Coffetier seine Gerechtigkeit.

§. 3.

Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glüksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei verschlossenen Zimmern gespielt habe, nicht schüzen.

§. 4.

Auf Spielschulden aus bloßen Glüksspielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden.

§. 5.

Nebstdem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurükgegeben werden, und jeder der Spieler ist

a) in dem ersten Betretungsfalle 25 Thaler,

b) in dem zweiten 50 Thaler, und

c) in den folgenden Fällen, immer das doppelte des vorigen Strafbetrages, als Strafe zu erlegen schuldig.

§. 6.

Auch ist, im Falle Spielende auf der That

Digitized by Google

bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Konfiskation unterworfen.

§. 7.

Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle statt finden.

§. 8.

Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden.

§. 9.

Bei diesem soll das Uebermaaß, wenn es gefodert wird, zurükgegeben, oder wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden, nebstdem aber noch gegen beide eine verhältnißmäßige Strafe eintreten.

§. 10.

Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe und erhält noch ein Drittheil der von den Mitspielern zu zahlenden Strafsummen.

§. 11.

Jene, welche unvorsichtige junge Leute an sich loken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend gezüchtiget werden.

§. 12.

Die erhobenen Strafsummen, so wie die konfiszirten Spielgelder fallen in gleichen Theilen den Armenkassen, dem Schulfond und dem Angeber zu.

§. 13.

Betrügerei im Spiele wird noch besonders mit den auf Betrug in erlaubten Geschäften gesezten Strafen der peinlichen Gesezgebung geahndet.

§. 14.

Sämtliche Polizeibehörden werden für die in ihren Geschäftsdistrikten getriebenen Hazardspiele verantwortlich gemacht, und aufgefodert, gegen diese ohne Rükficht auf Stand, Karakter und Vermögen mit gemessener Strenge vorzuschreiten, und desfalls in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

§. 15.

Um sogleich Kenntniß zu haben, ob Wirthe oder Spieler schon zuvor betreten wurden, ist von jeder Polizeibehörde ein Strafregister zu halten, und jede strafbare Person ohne Unterschied einzutragen.

§. 16.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Justiz- und Polizeibehörden allgemein bekannt zu machen.

Ulm, den 4 Februar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luz.

Verordnung

an die Kriminal-Unterbehörden der Provinz Schwaben.

(Die über die anhängigen Kriminalunterſuchungen monatlich an das Kurfürſtliche Hofgericht zu erſtattenden Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Dem Kurfürſtlichen Hofgericht in Schwaben ſteht vermöge der demſelben gnädigſt übertragenen Kriminalgerichtsbarkeit auch die unausgeſezte Aufſicht auf das Verfahren der ihm untergeordneten Stellen in Kriminalſachen zu. Die Ausübung ſolcher Aufſicht aber kann nur dadurch bewürkt werden, daß von den untergeordneten Stellen über die Lage und Fortgang der bey demſelben anhängigen Criminalunterſuchungen von Zeit zu Zeit Bericht erſtattet wird.

Eben daher findet unterzeichnete Kurfürſtliche Landesſtelle aus mehrern Gründen ſich bewogen, den untergeordneten Kriminalbehörden der Provinz Schwaben es zur unnachläſſigen Pflicht zu machen, an das ihnen gnädigſt vorgeſetzte Kurfürſtliche Hofgericht in Schwaben von nun an ſolche Berichte zu erſtatten, und allen Landgerichten, Stadträthen und Aemtern, welchen jezt oder künftig die Beſorgung der Kriminalgeſchäfte obgelegen iſt, den gemeſſenen Auftrag dahin zu ertheilen:

1) Am Ende jeden Monats und zwar zum Erſtenmal zu Ende dieſes Monats Februars eine nach dem angehängten Formulare zu verfertigende tabellariſche Anzeige über die unter der Unterſuchung ſtehenden Verbrecher an das Kurfürſtliche Hofgericht in Schwaben um ſo unfehlbarer einzuſenden, als ſonſt gedachte Juſtizſtelle durch einen, auf Koſten der ſäumigen Behörde, eigens abzuſchikenden Boten ſolche Anzeige einzufordern, ſich bemüßigt finden würde.

2) Auch in dem Fall, daß keine Kriminalunterſuchung anhängig ſeyn ſollte, iſt die Fehlanzeige einzuſenden.

3) Ueber jedes in ihrem Gerichtsbezirke verübte Verbrechen nach vorgängiger Erhebung des Corporis delicti (der Urheber mag bekannt ſeyn oder nicht) an das Kurfürſtliche Hofgericht unverzüglichen Bericht zu erſtatten, darinn den etwa vermutheten Thäter zu bemerken, und die darüber aufgenommene Protokolle und andere Aktenſtüke beizuſchlieſſen.

Man gewärtigt von ſämtlichen Kriminal-Unterbehörden die genaueſte und unausgeſezteſte Befolgnng dieſer Verordnung um ſo zuverſichtlicher, als die Saumſeligen die ſonſt unausbleibliche ſtrenge Behandlung ſich allein beizumeſſen haben werden.

Ulm, den 8 Februar 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Digitized by Google

Tabellarisches Verzeichniß

aller

Im Monat des Jahrs

Bei dem Landgericht in peinlichem Verhaft sizenden Verbrecher und deren Prozessirung.

Namen des Inquisiten	Geburtsort	Wohnort	Alter	Körperliche Beschaffenheit	Gewerb oder Handthierung	Vermögensstand	Ledig oder verheurathet	Zahl der Kinder	Tag der Verhaftung	Angeschuldigtes Verbrechen	Tag der vorgenommenen Constituten		Korrespondenz			Woran der Fortgang der Inquisition dermalen besonders hafte
											Mit dem Inquisiten	Mit Gezeugs- und andern Personen	Datum der erlassenen Schreiben	Behörde, an welche sie gerichtet sind	Zahl der eingelaufenen Antworten	
			Jahr													

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Titulaturen, den Geschäftsstil und die Korsponden̄z der Kurfürstlichen Stellen in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die zwekloſen Beiſäze, Widerſprüche und unſchiklichen Ausdrüke, welche man in den an verſchiedene Kurfürſtliche Landesſtellen gerichteten Schriften ſowohl, als in den Korreſpondenzen der Landesſtellen ſelbſt bemerkte, haben das Kurfürſtliche Generallandeskommiſſariat in Schwaben ſchon unterm 29ten März 1803 bewogen, die von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zur Gleichförmigkeit des Geſchäftsſtils gnädigſt vorgeſchriebene Courtoisie durch eine beſondere Verordnung öffentlich bekannt zu machen.

Da ſich indeſſen durch die Anhänglichkeit an alte Formeln noch immer eine ungleichartige Schreibart in den Fertigungen, Berichten und Schreiben verſchiedener Kurfürſtlicher Landämter erhalten hat; ſo ſieht man ſich veranlaßt, den Inhalt der genannten höchſten Verordnung hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung ausdrüklich zu wiederholen.

Es ſollen daher

1) Alle Kollegial-Ausfertigungen ſämtlicher ſowohl obern adminiſtrativen, als Juſtizſtellen die Aufſchrift führen:

„Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der Inhalt iſt in der dritten Perſon mit Weglaſſung aller Anreden und ſonſtigen Beyſäze zu faſſen, und am Schluße die Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes, und des expedirenden Sekretärs zu ſezen, als z. B.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

(N. Vorſtand)

(N. Sekretär.)

2) Alle dieſe Ausfertigungen von Oberbehörden an untergeordnete Stellen ſind, wenn ſie Aufträge enthalten, als Befehle, wenn ſie aber Entſcheidungen auf geſchehene Anfragen in ſich faſſen, als Reſolutionen zu betrachten; nicht aber wie es bisher aus Unkunde der Verhältniſſe geſchehen iſt, als Schreiben anzuſehen und zu benennen; indem Schreiben nur zwiſchen Gleichen, nicht aber zwiſchen Ober- und Unterbehörden ſtatt haben können.

3) Eben ſo ſind auch die Eingaben der Untergeordneten an ihre vorgeſezte Stellen wahre Berichte.

4) Alle Eingaben an die adminiſtrative und Juſtizſtellen ſind nur mit Benennung der Stelle zu überſchreiben, an welche die Schrift gerichtet iſt. z. B.

„An die Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben zu Ulm.

„An das Kurpfalzbaieriſche Hofgericht in Schwaben zu Memmingen.

In der Anrede iſt eben ſo die bloße Benennung der Stelle zu ſezen, und ſtatt der bisherigen Courtoisie ſoll die Stelle ſelbſt ohne einiges Prädikat genannt werden. z. B.

„Der Kurpfalzbaieriſchen Landesdirektion.

Da aber dieſe einfache Titulatur der Würde und dem Anſehen dieſer Stellen keineswegs nachtheilig ſeyn ſoll; ſo wird verordnet, daß alle

Digitized by Google

denselben untergeordnete Behörden und Individuen in ihren Berichten und Schriften die ihnen schuldige Verehrung nie außer Acht lassen, sondern in dem Contexte ihrer Berichte und Vorstellungen sich immer solcher Ausdrüke bedienen sollen, welche ihre Subordination ausdrüklich bezeichnen.

Es sind daher die Ausdrüke

„unterthänigst, gehorsamst, in tiefster Ehrfurcht ꝛc. um so mehr beizubehalten, als diese Stellen immer unter der Voraussezung: Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern befehlen und erkennen.

5) Daher ist auch in den Unterschriften der berichtgebenden Behörden nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die Unterzeichnungsart rechts unten mit dem Beisaze unterthänigst gehorsamst zu beobachten. Z. B.

„Kurfürstliches Landgericht N. N.
unterthänigst gehorsamste
„N. N. Landrichter.
„N. N. Aktuar.

6) Jedoch soll bei den obersten Justizstellen, nach der höchsten Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, die größere Titulatur beibehalten bleiben. Das zu Ulm gnädigst errichtete Oberappellations-Gericht hat daher die Befugniß, in seinen Erkenntnißen zu setzen:

„Seine Kurfürstliche Durchlaucht
erkennen, ꝛc.

Auch die Eingaben an diese Stelle sollen die Aufschrift haben:

„An Seine Churfürstliche Durchlaucht
zu Pfalzbaiern" ꝛc.

mit dem unten stehenden Beysatze:

„zur obersten Justizstelle in Ulm."

und in der Anrede

„Durchlauchtigster Kurfürst
Gnädigster Herr!

und in der Courtoisie:

„Euer Kurfürstlichen Durchlaucht.

7) Die Prädikate Löblich, Hochlöblich, preißlich, Hochpreißlich ꝛc. welche vorhin obrigkeitlichen Personen, Aemtern und Kollegien beygelegt worden sind, sollen in Zukunft weggelassen, und nur die Stellen mit ihren eigentlichen Namen genennt werden.

8) Nach der Analogie der höhern Kollegien ist auch die Korrespondenzart der untern Behörden unter sich, und an die Partheien einzurichten, alle persönliche Anreden, mithin Titulaturen, Beziehungen und Schluß-Formeln sind wegzulassen, und blos unter Benennung, Unterschrift und Aufschrift des Landgerichts, Rentamts, bürgerlichen Magistrats oder sonstiger Stelle gegen einander zu schreiben; auch hat im Contexte alles wegzubleiben, was auf eine persönliche Karakterisirung Bezug hat, ohne jedoch bey der Einkleidung des Stils die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

9) Anstatt aller gradweisen Signaturen und Amtsschreiben, haben die untere Behörden in Zukunft, einerley Ausfertigungen oben mit der Ueberschrift des Amtes, z. B.
„von Kurfürstlichem Landesgerichtswegen"

Digitized by Google

dann am Ende mit der Unterschrift des Beamten, mit Weglassung aller Eingangs und Schlußformeln einzuführen, lediglich die Sache selbst abzuhandeln, und hiebey den Redesaz in der dritten Person zu beobachten.

10) Die obern Justiz- und administrative Landesstellen sollen in ihren erlassenden Signaturen an Subaltern- und Stabsoffizieren bis zum Obersten einschlüßig, wenn diese ein Kommando führen, folgende Courtoisie gebrauchen:

„von Seiten der Kurfürstlichen Landes-Direktion in Schwaben, wird der Kurfürstliche Oberste, und kommandirende Offizier N. N. des Regiments N. N. requirirt ꝛc.

11) Bey den höhern Divisions- oder Brigade-Behörden ist statt des einzurükenden Karakters des kommandirenden Offiziers zu sezen:

„Ein churfürstliches Divisions (Brigade) „Kommando zu N. N.

12) Die untern Stellen, Beamte ꝛc. ꝛc. haben sich in ihren Schreiben statt des Ausdrukes requirirt, des Wortes ersucht, zu bedienen, z. B.

„von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberste und kommandirende Offizier des Regiments N. N. ersucht.

13. Uebrigens ist bey allen solchen Korrespondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der stuffenweisen Verschiedenheit der Stellen und der Grade der Individuen nie außer Acht zu lassen.

14) Bey Berichten an die vorgesezten Stellen ist jedesmal oben gleich nach der Anrede am Rande der Betreff in gedrängter Kürze, aber bestimmt anzumerken.

15) In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige soll es bey dem hergebrachten Kanzleistile, so fern es mit der Eigenschaft einer Kurfürstlichen Behörde sich vereinigen läßt, bleiben.

Nach diesen gnädigsten Bestimmungen haben sich daher sämtliche Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben gehorsamst zu achten.

Ulm, den 3 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meß.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

VIII. Stük. Ulm, Samstags am 25 Februar 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.
(Die Verurtheilung zum Militärdienste betreffend.)

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben zwar das Gesez Unsers Höchstseligen Regierungsvorfahrers, daß keine Verbrecher zum Militärdienste verurtheilt werden sollen, in seinem vollen Umfange bestättiget. Es ist jedoch aus einzelnen Vorfällen zu Unserer Kenntniß gekommen, daß man glaubt, dieses Verbot auf Trunkenbolde, unsittliche Menschen, und unordentliche Hausväter nicht ausdehnen zu dürfen, sondern fortfähre, ihre Abgabe zu dem Militärdienste als ein schikliches Zucht- und Besserungsmittel anzusehen.

Obgleich nun dergleichen Ausschweifungen und Vergehen im gemeinen Leben eben nicht als der Ehre nachtheilig betrachtet werden, so verträge es sich gleichwohl nicht mit dem Ansehen, welches der Militärstand in einem wohleingerichteten Staate nach seiner Bestimmung die innere und äussere Sicherheit desselben zu schüzen, und nach den Aufopferungen, die ihm diese Bestimmung auferlegt, behaupten muß, daß man sich dieses Standes als eines Straf- und Züchtigungsmittels in irgend einem Falle bediene.

Es muß vielmehr ein solcher Mißbrauch die Militärpflichtigkeit in den Augen aller Unserer Unterthanen, die ihr unterworfen sind, herabsezen, nnd nachtheilig auf das im Militärstand so nothwendige Ehrgefühl zurükwirken.

Wir verordnen demnach: daß künftig keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Bestrafung, oder Züchtigung zum Zweke hat, in Unsern Staaten mehr statt finden soll.

Dieses ist allen Gerichtsobrigkeiten zur genauesten Nachachtung mit dem Anhange bekannt zu machen, daß sie andere, der bürgerlichen Polizeigewalt nach den Gesezen anvertraute zwekmäßigere Mittel gegen die Störer

Digitized by Google

der häuslichen, und bürgerlichen Ruhe, und Ordnung in Anwendung zu bringen haben.

München, den 28 Jänner 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Verordnung.

(Das Institut der allgemeinen Industrieschule der Deutschen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht sind in Kenntniß gesezt worden, daß das zu Stuttgardt unter dem Namen

„allgemeine Industrieschule der Deutschen"

bestehende Institut die Absicht hege, durch die Errichtung verschiedener General-Faktorate, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke sich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeieinrichtung der deutschen Staaten zu gewinnen, und durch Aufstellung eigener, mit Dekreten, Amtssiegeln, Amtskleidungen versehener Beamten, an welche von dem Generaldirektorium Weisungen unter dem Titel von Rescripten erlassen werden, eine ganz von der Regierung gesonderte Stelle im Staate zu bilden.

So geneigt Seine Kurfürstliche Durchlaucht immer sind, jede Unternehmung zu unterstüzen, welche die Beförderung des allgemeinen Besten zum Zweke hat; so kann man doch nicht gestatten, daß eine auswärtige Gesellschaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung der Regierung stehet, Mitglieder in den Kurpfalzbaierischen Erbstaaten werbe, und unter dem Vorwande, die Menschheit im Allgemeinen zu beglüken, eine gesonderte Polizeistelle in dem Staate bilde.

In Erwägung dieser Umstände, und in der weitern Berüksichtigung, daß das Institut der allgemeinen Industrieschule der Deutschen nicht in die Kategorie der gewöhnlichen litterarischen Verbindungen, sondern vielmehr in jene der geheimen Gesellschaften sich reihet, in welche kein Kurfürstlicher Unterthan einzutreten berechtiget ist, — haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht sich bewogen gefunden, das allgemeine Verbot, und die gegen geheime Gesellschaften bestehende Landesgesezе in Beziehung auf die Anwerbungen des erwähnten Instituts zu erneuern, und auszudehnen.

Sämtlichen Beamten und Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird daher die höchste Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich der bereits schon übernommenen Faktorien ohne Verzug zu entledigen, und die in Händen habenden Manualakten der Kurfürstlichen Landesdirektion zur Einsicht desto gewisser einzusenden, als sie bei fernerer Weigerung den Strafen unterworfen seyn werden, welche die Kurfürstlichen Landesverordnungen gegen die Mieglieder der geheimen Gesellschaften bestimmen.

Ulm, den 8 Februar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Verfassung der Quartalberichte über die Ein- und Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um über die Ein- und Auswanderungen in der schwäbischen Provinz genaue Kenntniß zu erhalten, wird sämtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Magistraten und Behörden hiemit aufgetragen, alle Vierteljahre über die in diesem Zeitraume aus ihrem Amtsbezirke ausgewanderten diesseitigen, und die in denselben eingewanderten auswärtigen Unterthanen, die sich in der schwäbischen Provinz ansässig gemacht haben, umständlichen Bericht zu erstatten.

In demselben sind, nebst den in beiliegender Tabelle bemerkten Rubriken, das Alter eines jeden aus- oder einwandernden Individuums, die Profession, Kunst, das Gewerbe, oder der Stand desselben anzuzeigen, und zu bemerken: ob durch die Auswanderung einer Familie irgend ein bisher in einem Ort bestandenes Gewerbe, Manufaktur oder Werkstätte eines Künstlers eingegangen, oder ein bisher besonders bebautes Gut mit einem andern vereiniget worden sey.

Auch ist der Grund der Auswanderung anzuführen, ob der Unterthan wegen einer auswärts angefallenen Erbschaft, oder wegen Mangel an hinreichender Nahrung, oder aber blos um sein Schiksal sonst zu verbessern, sein Vaterland verlassen habe.

Eben so ist bei den Einwandernden, nebst den in der Tabelle enthaltenen Rubriken, ihr Alter, Stand oder Gewerbe zu bemerken, und

anzugeben, ob durch ihre Niederlassung ein neues Hauswesen errichtet, ein bisher noch nicht in einem Orte existirendes Gewerbe oder Kunst betrieben, oder eine neue Manufaktur oder Fabrik angelegt worden sey, die entweder von dem Eingewanderten allein betrieben werde, oder mehrere andere Unterthanen ernähre.

Wenn durch solche Eingewanderte ein bisher noch unkultivirter Grund bebaut wird, ist gleichfalls die Lage, Größe, und Beschaffenheit dieses Grundes anzuzeigen.

Nebst diesem Berichte ist über die, in dem verflossenen Vierteljahre Ein- und Ausgewanderten, eine Tabelle nach dem hiemit anliegenden Formulare zu verfassen, und dem Berichte beizulegen.

Diese Quartalsberichte sind 8 Tage nach Verlauf des Vierteljahres ohnfehlbar zu erstatten, um sodann aus denselben die Generaltabellen der Aus- und Einwanderungen der ganzen Provinz verfertigen, und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht vorlegen zu können.

Wenn sich auch im Verlaufe eines Quartals bei irgend einem Landgerichte u. s. w. keine Aus- oder Einwanderung ergeben hat, so ist dennoch die Fehlanzeige binnen dem vorgeschriebenen Termin einzusenden.

Ulm, den 8 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Auswanderungs-Tabelle.

Vor- und Zuname des Auswandernden	bisheriger Wohnort	Land wohin er wandert	Ort	Stand						Vermögen des Auswandernden		Religion	
				ledig		verheurathet							
				männl. Geschlecht.	weibl.	Männer	Weiber	Kinder Knaben	Kinder Mädchen	wirkliches	noch zu hoffendes	kathol.	protest.
Martin Dürer	Sößlingen	Wirtemberg	Blaubeuren	1	—	—	—	—	—	150 fl.	300 fl.	1	—
Albrecht Gosser	Leipheim	Oestreich	Günzburg	—	—	1	1	2	1	500 fl.	—	—	5
Johanna Sigerin	Stoffenried	Baden	Karlsruh	—	1	—	—	—	—	200 fl.	—	1	—
			Summa	1	1	1	1	2	1	850 fl.	300 fl.	2	5

Digitized by Google

Einwanderungs-Tabelle.

Vor- und Zuname des Einwandernden	Ort seiner Niederlass.	Land woher er ausgewandert	Ort	Stand						Vermögen	Religion	
				ledig		verheurathet						
								Kinder				
				männl. Geschlecht.	weibl.	Männer	Weiber	männl. Geschlecht.	weibl.		kathol.	protestan.
Friedrich Mau	Elchingen	Wirtemberg	Ellwangen	1	—	—	—	—	—	700 fl.	1	—
Adolph Kettner	Elchingen	Oestreich	Krumbach	—	—	1	—	2	2	1100 fl.	5	—
Johanna Binderin	Leipheim	Wirtemberg	Heilbronn	—	1	—	—	—	—	180 fl.	—	1
			Summa	1	1	1	—	2	2	1980 fl.	6	1

Digitized by Google

Verordnung.

(Die ausländischen Kreuzgänge betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch eine wiederholte höchste Verordnung allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage, des Ortes und der Personen den Eintritt in das Kurpfalzbaierische Gebiet verboten haben; so wird die gnädigste Willensmeinung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und allen Kurfürstlichen Landgerichten, Pflegämtern, Städten und Märkten aufgetragen, für die genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung zu wachen.

Ulm, den 8 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Verordnung.

(Die zwekwidrigen Ceremonien in der Charwoche, am Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage und Weihnachtsfeste betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Gebräuche, und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spötten, zu lästern, und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zwekwidrige Mißbräuche gehören vorzüglich

a) der feierliche Einzug des sogenannten Palmesels am Palmsonntage;

b) die Vorstellung des Oelbergs durch bewegliche Figuren;

c) die Beleuchtung des heiligen Grabes in der Charwoche mit gefärbten Glaslampen und Kugeln;

d) die sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue, oder ein Bild Christi an Striken unter lärmendem Gedränge des herbeiströmenden, und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — endlich

e) die sinnliche Darstellung des heiligen Geistes am Pfingstsonntage durch eine herabgelassene Taube; und

f) die sogenannte Krippen am Weihnachtsfeste.

Durch diese unanständigen Schauspiele, welche ihren Ursprung weder in dem Ritus der römischen Liturgie, noch in irgend einem allgemeinen Kirchengeseze finden, sondern vielmehr durch wiederholte Verordnungen der landesherrlichen und bischöflichen Behörden aus den Kirchen verbannt sind, wird die stille Andacht unterbrochen, die Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte und den christlichen Lehranstalten gestört, und das Haus Gottes entweihet.

Diese geistlose und zwekwidrige Ceremonien werden daher nachdrüklich verboten.

Digitized by Google

Zugleich wird allen Pfarrern hiemit aufgetragen, ihre Gemeinden über das unschikliche dieser alten Gebräuche, über den Zwek der kirchlichen Feierlichkeiten und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bei schwerer Verantwortlichkeit zu wachen, und jede Widersezlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

Ulm, den 8 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Weisung

an sämmtliche Beamte der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Die Anzeige der auf fremden Universitäten, Gymnasien oder Lyzäen Studirenden betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 23 Dezember 1803 zu verordnen geruht: daß, „um die bestehenden Geseze „gegen jene Söhne Kurfürstlicher Unterthanen streng vollziehen zu können, welche „auf auswärtigen Universitäten, Gymnasien oder Lyzäen studiren, bei den Volksbeschreibungen darauf gedrungen werden soll, von den Eltern der Studirenden den Ort sich bestimmt angeben zu lassen, wo ihre Söhne studiren."

Sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichten, Amtsstellen und Behörden wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 4 Februar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Auftrag

an sämmtliche betreffende Aemter.

(Die Verwerthung der alten Baumaterialien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da an vielen Orten unter dem Abfall alter Bauhölzer, welche sich die Werkmeister, Pallieren und Brükenmeister, unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit, oder der Fäulniß, zueignen, ganz gute mit vermengt, ja oft die besten neuen noch lange Zeit brauchbaren Bauhölzer mit aufgeschnitten werden, wodurch der Staatskasse jährlich ein beträchtlich grosser Schaden verur-

Digitized by Google

sacht wird; so ergeht hiemit an sämtlich Kurfürstliche Aemter, welche Baulichkeiten zu besorgen haben, der Auftrag, daß dieselben keinem ihnen untergebenen Werkmeister, Pallier, oder Aufseher mehr gestatten, das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit, oder Fäulniß sich zuzueignen, sondern solches verkaufen, und das gelöste Geld in Rechnung bringen sollen; wogegen ihnen ein hinlänglicher Ersatz, wenn sie gemäß ihren Anstellungsdekreten dazu berechtiget sind, am Geld gemacht werden soll.

Vorliegende gnädigste Verordnung ist von allen Behörden ungesäumt den untergeordneten Werkmeistern, Pallieren und Brükenmeistern schriftlich mit der Bedrohung bekannt zu machen, daß dem Uebertreter, vorzüglich den Wasserbau-Vorstehern, wenn sie es bei ihrer vorgesezten Stelle nicht anzeigen, die schärfste Ahndung bevorstehe.

Ulm, den 30 Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Pfarrverleihung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei Klimnach dem ehemaligen Konventualen des Klosters Wetterhausen, Ambrosius Hegele, gnädigst zu verleihen geruht.

Stekbrief.

Scharenstetten. Johannes Fester, Schäfer allda, ist, um begangener liederlicher Streiche willen, von Weib und Kindern entlaufen. Derselbe ist ein Mann von 43 Jahren, 5½ Schuh groß, von guter, lebhafter Gesichtsfarbe, blonden Haaren und Bart und gesunden Zähnen. Bei seinem Austritt trug er eine schwarze Bändelkappe, einen schwarzen Flor um den Hals, einen abgetragenen weissen Schäferkittel, ein hellrothes Leiblen mit weißgesottenen Schnüren, und weissen metallenen Kugelknöpfen, schwarze hirschlederne Beinkleider, braune wollene Strümpfe und Stiefel. An der rechten Hand ist sein Zeigefinger lahm.

Alle Hoch- und löbl. Aemter werden ersuche, den Flüchtling im Betrettungsfalle gegen Ersaz der Kosten hieher gefänglich einliefern zu lassen.

Den 4 Februar 1804.

Kurpfalzbaierisches provisorisches Amt Bermaringen.

J. Krebs.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

IX. Stük. Ulm, Samstags am 3 März 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Generalverordnung.

(Die geheimen Verbindungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich überzeugt, daß geheime Gesellschaften, sie mögen in ihrem Ursprunge und in ihren Absichten noch so rein seyn, leicht zum Schaden des gemeinen Wesens ausarten, daß sie das große Uebel mit sich bringen, den Staatsbürger vom allgemeinen auf besondere Verhältnisse abzuführen, die besten Gesinnungen zu Befriedigung des Ehrgeizes und der Leidenschaften unbekannter, oft nichtswürdiger Obern zu mißbrauchen, und selbst den Keim der [illegible]ugend angehender Jünglinge entweder ganz zu ersticken, oder nur in so weit aufkeimen zu lassen, als es der Privatnuzen eines solchen Institutes erlaubt. —

Aus eben dieser Ueberzeugung, daß die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohleingerichteten Staate von der obersten Gewalt unzertrennliche Oberaufsicht auf die Sitten, Ausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren lassen, ist schon im Jahre 1793 von der deutschen Reichsverfassung der gemeinsame Schluß zu deren allgemeinem Verbot, besonders auf öffentlichen Akademien veranlaßt werden.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht sehen sich demnach bewogen, die bereits unterm 4 November 1799 erlassene gnädigste Verordnung hiemit zu erneuern, und zu bestätigen, daß in den gesamten Kurfürstlichen Erblanden keine geheime Gesellschaft, welche sich zu irgend einem politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zweke verbindet, und solchen Zweck dem Staate entweder verhehlet, oder einen andern angibt, als sie wirklich bezielet, ihre Mitglieder mögen persönlich sich versammeln, oder nur durch Korrespondenz oder Zeichen zusammenhängen, gestattet werden solle.

Wer dieses blos auf die Erhaltung des

allgemeinen Wohls abzielende höchste Verbot durch Anwerbung oder Theilnahme überschreitet, unterwirft sich, daß er von der zuständigen Gerichtsbehörde nach vorgängiger gesezlicher Untersuchung als Uebertreter der landesfürstlichen Geseze bestraft werde.

Diejenigen, welche in Kurfürstlichen Diensten oder Pflichten stehen, und sich deshalb schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes oder Amts verlustig; und eben deswegen hat ein jeder, welcher in Kurfürstliche Diensten oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren.

Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Unterrichtes, auf hohen Schulen, Lyzäen u. dgl. solche Ordens- und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zweke der studirenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnüzen Ausgaben, und vielen andern Unordnungen sind: so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bei strenger Verantwortlichkeit der Directoren, Professoren und Obern nicht geduldet werden, und den nämlichen Ahndungen und Strafen unterliegen.

Sämtliche Gerichte, Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten der Kurpfalzbaierischen Besizungen in der Provinz Schwaben werden sich angelegen seyn lassen, wider das Entstehen und die Verbreitung solcher geheimen Verbindungen sorgfältig zu wachen, und wer davon Wissenschaft trägt, soll die Anzeige auf gesezliche Art nach Vorschrift des peinlichen Rechts 2 Th. 2 C. 10 §. mit Angabe oder zur Untersuchung hinreichenden Indizien der Ortsobrigkeit machen, wo sodann in Gemäßheit des nämlichen Rechtes §. 11. durch die geeigneten Behörden von Amtswegen und Ordnungsmäßig verfahren werden soll.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht versehen sich zu Höchst Ihren Unterthanen, und allen denen, welche den Schuz in den Kurfürstlichen Staaten genieſſen, daß sie sich dieser höchsten Verordnung gemäß achten, und auch zu Erreichung guter und gemeinnüziger Zweke keine geheimen Verbindungen, von welchen sich die Leichtigkeit des Mißbrauches niemal trennen läßt, zum Mittel erwählen, sondern nur allein in Beförderung des allgemeinen Wohls ohne alle Verheimlichung die Pflichten des Staatsbürgers und des Unterthans suchen werden.

Ulm, den 29 Februar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Verordnung.

(Die Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß schon mehrere Unterthanssöhne der Kurpfalzbaierischen neuen Provinzen sich um Stipendien beworben haben, welche ursprünglich für die ältere Kurfürstliche

Erblande bestimmt waren; — und in Erwägung, daß sich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthanssöhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältnissen angemessener finden können, auf Schulen oder Universitäten einer andern zu studieren, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht für nöthig gefunden, über den Stipendiengenuß der wechselseitigen Unterthanssöhne folgende bestimmte Grundsäze festzusezen:

1) So viel die Familienstipendien betrift, soll den Aeltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Universitäten in den baierisch- fränkisch- oder schwäbischen Provinzen ganz freigestellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine besondere Beschränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht das Verleihungsrecht unmittelbar zusteht, soll jeder Kandidat in der Regel auf der Universität seiner Provinz zu genieſſen verbunden seyn.

Ausnahmen sollen nur dann statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß bescheiniget werden kann, z. B. die beständige Versezung der väterlichen Wohnungen aus der einen Provinz in die andere.

3) Da für die Kurfürstliche Provinz in Schwaben künftig keine eigene Universität bestehen wird; so soll den Söhnen dieser Provinz die Freiheit gelassen werden, die schwäbischen Stipendien auf der Universität Landshut, oder Würzburg zu genieſſen.

4) Wenn bei Stipendienverleihungen der einen Provinz die Eingebohrnen mit den Söhnen einer andern Provinz konkurriren, so soll vor allem auf die erstere Rükſicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits fünf Jahre wegen einem bestimmten bürgerlichen Gewerbe oder Staatsgeschäfte anwesend sind, sollen den Eingebohrnen ganz gleich gehalten werden.

6) Die Söhne der neuen baierischen Unterthanen aus dem Passauischen, Freisingischen, Mühldorfischen und andern inclavirten neuen Erwerbungen sollen bei den baierischen Stipendienverleihungen durchgehends als Eingebohrne der alten Erblande behandelt werden; dagegen sollen die Stipendienstiftungen dieser Landestheile (wie schon zum Theile geschehen ist) mit dem Stipendiatenfond der alten Kurfürstlichen Erblande unter der geheimen Kuratel der Kurfürstlichen Universität Landshut vereiniget werden.

Sämtlichen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben wird die vorstehende höchste Entschlieſſung zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 29 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne			Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Metzen	Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	6	Januar	1804	.	1	.	.	.	19	33	.
		13			.	1	.	.	.	17	58	.
		20			.	1	.	.	.	17	47	.
		27			.	1	.	.	.	18	10	.
Donauwörth		4			.	1	.	.	.	.	.	.
		11			.	1	.	.	.	.	.	.
		18			.	1	.	.	.	.	.	.
		25			.	1	.	.	.	.	.	.
Füssen, Stadt		7			.	.	.	.	1	.	.	.
		14			.	.	.	.	.	.	.	.
		21			.	.	.	.	1	.	.	.
		28			.	.	.	.	.	.	.	.
Kaufbeuren		5			.	1	.	.	.	.	.	.
		12			.	1	.	.	.	.	.	.
		19			.	1	.	.	.	.	.	.
		26			.	1	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stadt		4			1	.	.	.	.	.	.	.
		11			1	.	.	.	.	.	.	.
		18			1	.	.	.	.	.	.	.
		25			1	.	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stift		4			1	.	.	.	.	.	.	.
		11			1	.	.	.	.	.	.	.
		18			1	.	.	.	.	.	.	.
		25			1	.	.	.	.	.	.	.
	Krumbach	7			1	.	.	.	.	.	.	.
		14			1	.	.	.	.	.	.	.
		21			1	.	.	.	.	.	.	.
		28			1	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das																													
Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schiff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wilken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu													
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
16	23	.	14	31	.	11	28	.	.	1	.	.	.	.	.	5	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	15	.	13	22	.	11	25	.	.	1	.	.	.	.	.	5	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	5	.	12	55	.	11	8	.	.	1	.	.	.	.	.	5	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	14	.	13	23	.	11	5	.	.	1	.	.	.	.	.	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	.	.	15	.	.	10	10	.	.	1	.	.	.	.	.	6	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	20	.	14	20	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	6	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	.	.	13	30	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
14	30	.	13	30	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	12	.	1	52	.	1	28	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	4	.	1	45	.	1	27	.	.	.	.	.	1	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	.	.	13	30	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	.	.	13	.	.	10	15	.	.	1	.	.	.	.	.	4	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	30	.	12	40	.	10	15	.	.	1	.	.	.	.	.	4	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	.	.	12	20	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	48	.	15	50	.	14	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	30	.	15	30	.	14	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
21	.	.	15	15	.	14	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	30	.	15	24	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	30	.	15	15	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	.	.	15	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	.	.	15	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	36	.	15	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	.	1	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	30	.	13	18	.	11	50	.	1	.	.	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	8	15	.		
16	.	.	13	15	.	11	50	.	1	.	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.		
16	20	.	13	.	.	11	42	.	1	.	.	.	.	.	.	5	15	.	10	30	.	.	.	.	7	30	.		
16	22	.	12	45	.	11	45	.	1	.	.	.	.	.	.	5	15	.	11	30	.	.	.	.	8	30	.		

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne			Waizen							
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittele	Metzen	Im fl.	kr.	hl.
Landsberg		7	Januar	1804	.	.	1	.	.	.	.	.
		14			.	.	1	.	.	.	.	.
		21			.	.	1	.	.	.	.	.
		28			.	.	1	.	.	.	.	.
Lauingen		7			.	1	.	.	.	.	.	.
		14			.	1	.	.	.	.	.	.
		21			.	1	.	.	.	.	.	.
		28			.	1	.	.	.	.	.	.
Memmingen		3			1	.	.	.	.	.	.	.
		10			1	.	.	.	.	.	.	.
		17			1	.	.	.	.	.	.	.
		24			1	.	.	.	.	.	.	.
		31			1	.	.	.	.	.	.	.
Mindelheim		7			.	.	1	.	.	.	.	.
		14			.	.	1	.	.	.	.	.
		21			.	.	1	.	.	.	.	.
		28			.	.	1	.	.	.	.	.
Nördlingen		7			.	1	.	.	.	.	.	.
		14			.	1	.	.	.	.	.	.
		21			.	1	.	.	.	.	.	.
		28			.	1	.	.	.	.	.	.
Ottobeuren		5			1	.	.	.	.	.	.	.
		12			1	.	.	.	.	.	.	.
		19			1	.	.	.	.	.	.	.
		26			1	.	.	.	.	.	.	.
Ulm		7			.	.	.	1	.	.	.	.
		14			.	.	.	1	.	.	.	.
		21			.	.	.	1	.	.	.	.
		28			.	.	.	1	.	.	.	.
	Weißenhorn	4			.	.	.	1	.	.	.	.
		11			.	.	.	1	.	.	.	.
		18			.	.	.	1	.	.	.	.
		25			.	.	.	1	.	.	.	.

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17	50	.	15	30	.	11	30	.	.	.	1	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	15	.	.	10	30	.	.	.	1	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	14	30	.	10	40	.	.	.	1	.	.	.	.	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	45	.	14	30	.	11	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	30	.	13	.	.	9	30	.	.	1	.	.	.	.	.	5	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	30	.	13	.	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	30	.	13	30	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	30	.	13	30	.	9	30	.	.	1	.	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	7	.	15	.	.	13	24	.	.	.	.	.	.	1	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	30	.	14	30	.	13	15	.	.	.	.	.	.	1	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	30	.	14	15	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	30	.	14	30	.	12	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	45	.	14	.	.	12	50	.	.	.	.	.	.	1	.	.	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	.	11	.	.	9	15	.	.	.	1	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	30	.	10	45	.	9	20	.	.	.	1	.	.	.	.	3	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	30	.	11	.	.	9	36	.	.	.	1	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	10	30	.	9	30	.	.	.	1	.	.	.	.	3	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	9	.	.	11	30	.	.	1	.	.	.	.	.	10	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	9	30	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	9	.	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	9	30	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	10	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	14	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	30	.	13	30	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	30	.	14	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	30	.	14	.	.	12	45	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	24	.	1	40	.	1	32	.	.	.	.	.	.	.	1	2	48	.	1	16	.	.	.	.	40	.	.
2	24	.	1	48	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	40	.	1	16	.	.	.	.	40	.	.
2	16	.	1	40	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	40	.	1	16	.	.	.	.	40	.	.
2	8	.	1	40	.	1	32	.	.	.	.	.	.	.	1	2	40	.	1	12	.	.	.	.	40	.	.
2	15	.	1	39	3	1	30	.	.	.	.	1	.	.	.	.	37	4	1	17	4	.	.	.	.	.	.
2	7	4	1	30	.	1	30	.	.	.	.	1	.	.	.	.	40	4	1	16	7	.	.	.	.	.	.
2	15	.	1	37	4	1	30	.	.	.	.	1	.	.	.	.	37	4	1	15	.	.	.	.	.	.	.
2	11	2	1	37	4	1	22	4	.	.	.	1	.	.	.	.	37	4	1	22	4	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Auftrag

an alle Kurpfalzbaierische Aemter in Schwaben.

(Vorbereitung zu der bevorstehenden allgemeinen Organisation der Kurfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Organisation der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben durch die zweckmässige Einführung und Einweisung der neuen Kurpfalzbaierischen Landgerichte und Rentämter demnächstens durch eigene Koramissarien vor sich gehen wird, so ergeht an alle Kurpfalzbaierische provisorische Beamten die gemessenste Anbefehlung:

1) Ihre sämtliche Pekunial- und Material-Rechnungen pro 1803 (wenn es noch nicht geschehen seyn sollte) sogleich nach Empfang dieß zu schliessen, um selbe mit den dazu gehörigen Beilagen, Manualien, Tagbüchern und Registern dem Kurfürstlichen Organisations- und Extraditions-Kommissäre sogleich vorlegen zu können.

2) Ein Gleiches respective der für heuriges Jahr bereits bezogenen Gefälle und gehabten Ausgaben, doch mit dem Unterschiede zu beobachten, daß eine förmliche Stükrechnung nicht hergestellt werden darf, sondern gleich auf die haltenden Tagebücher und Manualien angebunden wird.

3) Ihre Registraturen (wie es sich schon vorhin gebührte) in solche Ordnung herzustellen und zusammen zu richten, daß sie mit einem dreifachen ausführlichen Verzeichnisse hierüber, dem Amts-Inventar und dazu gehörigen Effekten, sogleich übergeben und zum bestimmten Landgerichte oder Rentamte abgeführt werden können.

4) Zu Erleichterung und Beschleunigung der Amtsextraditionen alle jene Vorbereitungen zu treffen, welche durch die gnädigste Verordnung vom 5ten Octobris anni 1803 (Regierungsblatt IV St. Seite 41) bereits aufgetragen worden sind.

Es wird sich des schleunigsten und gehorsamsten Vollzuges gegenwärtiger Anbefehlung allerdings, und unter Vorbehalt nachdrüklicher Ahndungen versehen.

Ulm, den 28 Februar 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Generalmajor Heinrich dem LII. Grafen von Reuß zu Dero Generaladjutanten der Infanterie zu ernennen gnädigst geruhet.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

X. Stük. Ulm, Samstags am 10 März 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die auswärtigen Lotterien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glüksspiele auf den Wohlstand, die Sitten und das häusliche Glük vieler Unterthanen, haben Sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht veranlaßt gesehen, die in den ältern Kurlanden gegen fremde Lotterien und Kollekteurs bestehenden Verbot- und Strafgeseze auch auf die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben auszudehnen.

Sämtliche Gerichts- und Polizeiobrigkeiten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben werden daher hiemit an die Kurfürstlichen Generalverordnungen vom 1 October 1769. — 12 März 1773. — 26 Mai 1778. — 24 Dezember 1779. — 6 März 1802. — und an die Verfügung des Kurfürstlichen Generalkommissariats in Schwaben vom 4 März 1803 angewiesen, wodurch den Unterthanen aller Einsaz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer, nach Maaß des Vermögens, dann des hohen und niedern Spieles zu bestimmenden Strafe, verboten sind.

Besonders soll diese Bestrafung ohne Nachsicht, und ohne Rüksicht der Personalverhältnisse gegen jene Unterthanen eintreten, welche für auswärtige Glüksspiele im Lande sammeln, oder durch Vorstellung scheinbarer Vortheile andere zur Theilnahme zu reizen, und zu verleiten trachten.

Auch sollen keine auswärtige Avertissements, noch Anzeigen von Ziehungen fremder Lotterien in den Zeitungen, Intelligenz- und Wochenblättern, welche in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben erscheinen, künftig gestattet werden.

Digitized by Google

Diese landesherrliche Verordnung wird daher sämtlichen Amtsstellen und Unterthanen in Schwaben hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und insbesondere den Polizeibehörden desfalls eine genaue Aufsicht und Wachsamkeit empfohlen.

Ulm, den 29 Hornung 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Verordnung.

(Die Sicherheitsmittel gegen die wüthende Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die eben so häufigen als traurigen Erfahrungen der Unglüksfälle, welche durch wüthende Hunde entstehen, hätten an und für sich hinreichend seyn sollen, um jene Vorsicht allgemein in steter Reinheit zu erhalten; durch welche diese Unglüksfälle abgewendet werden können.

Die für das Wohl ihrer Bürger immer wachsame und besorgte Staatsverwaltung begnügte sich aber nicht, die Wirkungen und Früchte dieser Erfahrungen ihrem zufälligen Einflusse zu überlassen. — In allen Städten und Regierungsbezirken der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben erschienen in verschiedenen Zeitpunkten die zwekmäßigsten Verordnungen, worinn theils die Kennzeichen der Hundewuth bekannt gemacht; theils die nach Verschiedenheit des Verhältnisses nothwendige Vorsichtsregeln angeordnet; und für jede Art von Nachläßigkeit die angemessene Strafen bestimmt worden sind. — Allein auch diese Sorgfalt der Oberlandespolizei wurde bisher nicht mit einem entsprechenden Erfolge belohnt. — Noch ereignen sich nur zu oft die Unglüksfälle, welche man ganz abzuwenden gewünscht hat. — Die Kurfürstliche Landesdirektion sieht sich daher genöthiget, gegen jene Unterthanen, welche mit einer strafbaren Sorglosigkeit ihr eigenes, und ihrer Mitbürger Leben in Gefahr sezen, mit eingreifender Strenge zu verfahren. — Um sich jedoch die Anwendung unangenehmer Zwangsmittel zu ersparen, und jede künftige Entschuldigung und Einwendung zu entkräften, will man hiemit zur allgemeinen Warnung die in den angeführten Gesezen enthaltene Anordnungen sämtlichen Unterthanen und Behörden noch einmal zur Kenntniß bringen, auf die Ursachen der Wuth, und ihre Kennzeichen bei Hunden aufmerksam machen, und sowohl die jedem Eigenthümer verhältnißmäßig obliegende Pflichten, als die gesezmäßig bestimmten Strafen ins Gedächtniß zurükführen.

Gewöhnliche Entstehung der Wuth bei Hunden.

Gewöhnlich entstehe bei Hunden die Wuth

1) wenn sie der zu großen Hize oder der zu großen Kälte ausgesezt bleiben.

Digitized by Google

2) Wenn ihnen die nöthige Nahrung, oder der erforderliche Trunk mangelt.

3) Wenn sie zu geil sind, oder zu heftig und anhaltend gereizt werden.

4) Wenn sie bei heissem Wetter viel faules Fleisch essen, oder durch faules, und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst schnell stillen.

Gewöhnliche Kennzeichen der Wuth.

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verbergen sich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie, und äussern vielmehr eine unüberwindliche Wasserscheue. — Wird aber der Wuth des Hundes Zeit gelassen, zu einem höhern Grade zu steigen, so werden seine Augen trübe und thränend, vom Durste gequält strekt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheut jedoch jeden Trank, er leidet niemanden um sich, bellt selten, und mit heiserer Stimme, beißt nach jedem, der sich ihm nähert, und hat einen schäumenden Mund. — Noch höher ist die Wuth gestiegen, wenn der Hund seinen eigenen Herrn fliehet, jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, und zwischen die Füsse gezogenem Schweife bald schneller bald langsamer lauft.

Den höchsten Grad endlich hat die Wuth erreicht, wenn die Augen des Hundes feuerroth sind, bald starren, bald wild im Kreise sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleifarbig aus dem Munde hängt, und alle Hunde erschroken vor ihm fliehen.

Pflichten der Hundeeigenthümer in den Städten.

Da die Verwahrlosung den Hunden die Wuth zuzieht; so wird

1) allen Eigenthümern der Hunde hiemit nachdrüklich empfohlen, ihre Hunde mit Trank und Nahrung allezeit nach Nothdurft zu versehen; sie vor übermäßiger Kälte und Hize zu bewahren; besonders aber nicht Tag und Nacht auf der Strasse herumlaufen zu lassen; sondern bei eintretender Nacht sicher in ihre Wohnung zu bringen, und nicht mehr heraus zu lassen; wie es dem Abdeker hiemit zur strengsten Pflicht gemacht wird, jeden zur Nachtzeit ausser dem Hause betretenen Hund als Herrenlos aufzufangen und zu behandeln. — Endlich wird jedem Eigenthümer ohne Ausnahme, und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern, verboten, eine läufige Hündin frei herum laufen zu lassen.

2) Damit man gesichert sey, daß keine Herrenlose, dem Mangel und der Verwahrlosung Preis gegebene Hunde herumirren; und daß die Eigenthümer der Hunde diese gesezmäßige Vorschriften genau erfüllt haben; so wird hiemit verordnet: daß jeder Eigenthümer eines Hundes längstens binnen 4 Wochen seinen Hund mit einem Halsband versehe, an welchem der Name des Eigenthümers mit grossen Anfangsbuchstaben, und zwar mit metallenen, ledernen, oder durchgenähten Buchstaben bezeichnet seyn muß. — Jeder Eigenthümer, welcher diese Verordnung in der vorgeschriebenen Zeit nicht befolgen wird, hat ohne Rüksicht des Standes und der Person

Digitized by Google

zu erwarten, daß nach verstrichener Frist sein Hund von dem Wasenmeister, welcher hiezu von der Polizeibehörde den geschärften Auftrag unverzüglich erhält, soll aufgefangen, und getödtet werden.

3) Wird jedem Eigenthümer hiemit zur strengsten Pflicht gemacht, sobald er an seinem Hunde irgend eines der oben angeführten Kennzeichen einer entstehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth entdekt, den Hund unverweilt dem Wasenmeister zu übergeben, oder sonst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister zur Wegräumung auszufolgen.

4) Sollte irgend ein Eigenthümer eines Hundes dieser Verordnung die schuldige Folge zu leisten unterlassen, und dessen überwiesen werden; so wird ein solcher Eigenthümer nicht nur zum Ersaze aller durch den Hund verursachten Schaden und Kosten, sondern auch zur Erlegung einer Geldstrafe von 20 fl. verfällt werden; im Falle der Unvermögenheit aber sein Vergehen mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe abzubüssen haben. — Jede für einen solchen Fall eingehende Geldstrafe soll dem Anzeiger ganz zugewendet werden.

Pflichten der Hauseigenthümer, Hausmeister und Einwohner in den Städten.

Eben so, und unter den nämlichen Strafen ist

5) jeder Hausinhaber, oder Inspector eines Hauses schuldig und verbunden; wenn in dem unter seiner Aufsicht stehenden Hause ein Hund erkrankt, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte, oder durch den Wasenmeister tödten lasse. — Bleibt diese Warnung fruchtlos, so ist die Anzeige davon der Polizeibehörde zu machen, welche wegen Tödtung eines solchen Hundes die nöthigen Veranstaltungen schleunigst zu treffen hat.

6) Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen, sobald sie erkranken, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Hausinhabers sogleich dem Wasenmeister übergeben, und getödtet werden.

7) Soll es sogleich der Polizeibehörde, oder der Ortsobrigkeit angezeigt werden, wenn ein wüthender Hund entlaufen ist, um die schleunigsten Vorkehrungen treffen zu können; auch die benachbarten Orte davon zu benachrichtigen, damit das schädliche Thier aufgesucht, und getödtet werde.

8) Wer einen wüthenden Hund tödtet, erhält eine Belohnung von 11 fl.

Vorschriften für die Eigenthümer der Hunde auf dem Lande und in den Dörfern.

So wie es bereits durch verschiedene höchste Verordnungen vorgeschrieben und festgesezt worden ist; wird

1) In den Dörfern und auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brau-

Digitized by Google

chen, gestattet, die ihnen in dieser Rüksicht unentbehrlichen Hunde zu halten.

2) Jeder Bauer, oder sonstiger Hausinhaber darf nur einen Hund halten, welchen er des Tages über anzuhängen, oder sonst vor dem Herumirren zu verwahren hat, des Nachts aber zur Verwahrung seines Hauses und seiner Angehörigen loslassen kann; jedoch auch dann mit Anhängung eines Knebels von verhältnißmäßiger Grösse, um das Herumlaufen des Hundes zu verhindern.

3) Soll jeder Hausinhaber oder Gewerbsmann auf dem Lande seinen Hund mit einem Halsbande, wäre dieß auch nur von Striken zusammengeflochten, versehen, damit man versichert sey, daß der Hund nicht herrenlos ist.

4) Wird den Eigenthümern von Hunden auf das nachdrüklichste eingeschärft, es ihren Hunden an der gehörigen Nahrung und an dem erforderlichen Tranke niemals gebrechen zu lassen, sie auch weder der übermäßigen Hize, noch der allzustrengen Kälte auszusezen.

5) hat jeder Eigenthümer eines Hundes, an welchem er irgend eines der vorhin angeführten Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, diesen Hund gleich dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben, oder, bei grösserer Entfernung des Wasenmeisters, den Hund selbst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister auszufolgen.

6) So hat auch jeder Einwohner oder Nachbar, der an dem Hunde eines andern ein Merkmal von Wuth entdekt, den Eigenthümer sogleich anzuweisen, daß dieser den Hund tödte, oder tödten lasse. Läuft diese Warnung fruchtlos ab, so ist die Anzeige davon dem betreffenden Landgerichte zu machen, welches dießfalls die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu veranstalten hat.

7) Eben so wird den Amtsdienern zur strengsten Pflicht gemacht, jeden ohne Halsband herumlaufenden Hund als herrenlos zu betrachten, und ohne weiters zu erschiessen, auf andere Art zu tödten, oder tödten zu lassen, wofür ihm der erweisliche Eigenthümer eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. zu bezahlen hat.

8) Jeder, welcher einer der obigen, bei Wahrnehmung einiger Kennzeichen von entstehender, oder wirklich ausgebrochener Wuth vorgeschriebenen Anordnungen zuwider handelt, und dessen überwiesen wird, hat unnachsichtlich eine, nach Umständen noch zu verschärfende Geldstrafe von 6 fl., welche dem Anzeiger zugewendet wird, zu erlegen; im Falle der Unvermögenheit aber, statt dieser Geldstrafe, eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung auszustehen.

Pflichten der Wasenmeister.

Den Wasenmeistern in Städten und auf dem Lande wird hiemit nachdrüklichst anbefohlen, nicht nur die wüthenden, sondern auch

Digitized by Google

sonst alle ohne Halsbänder, und sichtbar herrenlos auf den Gassen, Strassen, oder irgendwo herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen.

Für jeden Fall, wo obiger Verordnung ohngeachtet, und wider besseres Vermuthen ein wüthender Hund auf der Gasse in den Städten und Märkten, wie auch in Dörfern, oder auf offener Strasse, wo der Wasenmeister etwa nicht allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Wasenmeister eine Strafe von 5 fl. zu erlegen. — Ihnen bleibt es zwar unbenommen, dieser Strafe wegen ihren Regreß an den Eigenthümer des Hundes zu suchen; zur Entdekung dieses Eigenthümers werden in den Städten die vorgeschriebenen Halsbänder dienlich seyn, auf dem platten Lande aber hat die Ortsobrigkeit die Entdekung des Eigenthümers von Amtswegen sich angelegen seyn zu lassen.

Sämtlichen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht; — den Kurfürstlichen Landgerichten, Pflegämtern, Polizeibehörden, Magistraten und Ortsobrigkeiten aber hiemit aufgetragen, auf die genaue Erfüllung der obigen Vorschriften mit strengem Ernst zu wachen, die nöthigen Sicherheitsanstalten in jedem Falle unverzüglich zu verfügen, und keine Ausnahme oder Schonung zu gestatten, wodurch die Entfernung eines für die Menschheit so verderblichen Uebels vereitelt, oder verzögert werden könnte.

Ulm, den 7 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meh.

Auftrag

an sämtliche Kurfürstliche Rent- und Kameral-Aemter.

(Die Beitreibung der Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach der Generalverordnung vom 28 Dezember vorigen Jahres waren sämtliche Kameral- Geld- und Naturalausstände sowohl vom Jahre 1803 als von vorgehenden Jahren hieher auszuzeigen, und hiebei die pflichtmäßigen Bemerkungen beizufügen, was von den ältern und was von den jüngern Ausständen in den drei Fristen, nemlich bis Ende Hornung, April und Junius eingebracht werden könnte.

Jener Betrag also, welchen die Kurfürstlichen Kameralämter in ihren hieher erstatteten Berichten sowohl an den ältern bis zum

Digitized by Google

Schlusse des Jahres 1802, als denen pro 1803 ausgezeigten Ausständen auf diese drei Fristen als einbringlich bemerkt haben, oder noch weiters einbringen können, ist binnen 14 Tagen nach Umfluß eines jeden berichtlich bestimmten Abführungstermins an die Kurpfalzbaierisch-Schwäbische Provinzialkasse dahier vollständig einzuschiken, hiebei aber deutlich zu bemerken und auszuscheiden, ob die eingeschikten Summen die ältern Ausstände, oder die Ausstände pro anno 1803 und zwar (bei diesen, oder jenen) für welche der bestimmten drei Zahlungstermine betreffen.

Wenn aber einige Kameralämter von diesen Ausständen an die Provinzialkasse bereits Etwas geliefert, hiebei aber dahin die Anzeige nicht gemacht haben sollten, daß solche Lieferung an diesen einzubringenden Ausständen abgeschrieben werde, so ist diese Anzeige dahin sogleich nachzutragen.

Gleichwie man nun alle einbringlich bemerkten Ausstände der Kurfürstlichen Provinzialkasse bereits zum bestimmten Zweke angewiesen hat, so werden die Kurfürstlichen Kameralämter für die Einbringlichkeit derselben auf jeden bestimmten Termin verantwortlich gemacht. Wenn daher die auf jeden Termin bemerkte Summe dieser Ausstände binnen 3 Wochen nach Umfluß des bestimmten Zahlungstermins nicht eingehen wird, so hat jedes hierinn säumige Amt sogleich auf seine Kösten einen eigenen Bothen, und die Strafe von 24 Reichsthaler unnachsichtlich zu erwarten.

Man versieht sich demnach zu allen Kurfürstlichen Rent- und Kameralbeamten eines genauen Vollzuges dieser Vorschrift, und bemerkt zugleich, daß die ehemaligen Reichsstädtischen Kameralämter für diese Verfügung dermal noch nicht verbindlich gemacht werden.

Ulm, den 7 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Verordnung.

(Die Gebühren bei den Auswanderungs-Lizenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 14ten Jänner laufenden Jahres gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß von den zu ertheilenden Auswanderungs-Lizenzen in Zukunft, nebst der auf 150 fl. festgesezten Retentionsgebühr von der Militärpflichtigkeit auch noch 5 fl. für die Militärwerbungskasse zu erheben, und an leztere gegen Schein abzufolgen seyen; so wird diese höchste Entschlieſſung zur Wis-

Digitized by Google

senschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 6 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

ronen ohnentgeldlich, und unverweigerlich abzugeben.

Ulm, den 6 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Auftrag

an sämtliche Stadt- und Landämter.

(Die Abgabe des entbehrlich überschriebenen Papiers an das Kurpfalzbaierische Militär betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zur Befolgung des höchsten Auftrages vom 14ten August 1803. werden sämtliche Stadt- und landämter angewiesen, alles entbehrliche überschriebene Papier an das nächstgelegene Kurpfalzbaierische Militär auf dessen Ansuchen zur Verfertigung der scharfen Pa-

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben das Kommando über das in dem Herzogthum Berg verbliebene Militär an Seine Durchlaucht dem Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, in Gemäßheit des mit Höchst demselben abgeschlossenen Arpanagialrezesses, in der Eigenschaft eines Divisions-Commando, übertragen.

Pfarrverleihung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 27 Hornung laufenden Jahres dem Priester Ignaz Dellaschad von Dillingen die erledigte Pfarrei Baisweil gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XI. Stük. Ulm, Samstags am 17 März 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Generalverordnung.
(Die Einrichtung der Landgerichte und Rentämter betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 23 Januar laufenden Jahres gnädigst zu beschliessen geruhet, daß, gleichwie die Höchstdenselben durch die Entschädigung zugefallenen Gebietstheile in Schwaben in eine Provinz vereint, und in Hinsicht der Oberadministration ganz nach dem Beispiel der ältern Kurlande organisirt wurden, eben so die von so vielen heterogenen Besizungen herrührende mannigfaltige Unterbehörden auf eine mit der Größe der Provinz im Verhältniß stehende Anzahl von Justiz- und Kameralämtern reduzirt, und durch diese systematische Ausscheidung der Gegenstände eine zwekmäßigere Verwaltung der Kameral-Renten, Ausbildung der einzelnen Gebietstheile und eine nach reinen Prinzipien ausgeübte Landespolizei, so wie eine unbefangene Justizpflege bezweket werde.

Nach diesen vorausbestimmten Normen sollen in der Schwäbischen Provinz Justiz- und Polizeiämter — unter dem Namen

Landgerichte —

Verwaltungsstellen der sämtlichen Kameral-Renten unter dem Namen —

Rentämter —

und mobile Organe der administrativen Landesstelle unter der Benennung

Landeskommissariate

konstituirt werden, und hiebei folgende, der Kurfürstlichen höchsten Generalverordnung für die ältern Kurlande vom 24 März 1802. angemessene Grundsäze in Ausübung kommen.

§. I.
Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke selbst besser, und verhältnißmäßiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestand-

Digitized by Google

theile den Gang der Geschäfte zu stören, haben Höchstdieselbe beschlossen, daß die kleinern Landgerichte, oder dermal bestandene Aemter, wo nicht besondere Rükſichten, wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Size des Landgerichts, oder die Aufſicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den gröſsern beigelegt, und bei den zu weit ausgedehnten Landgerichten oder Aemtern durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit, und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der Lokalumſtände hergeſtellt werden ſolle.

Die lokale, und partielle Eintheilungen der Kurfürſtlichen Landeskomiſſariate, Landgerichts- und Rentamtsbezirke, ſo wie die Perſonalanſtellungen hiebei, werden übrigens noch durch das Regierungsblatt beſtimmt bekannt gemacht werden, und behalten ſich Seine Kurfürſtliche Durchlaucht einige in der Folge noch nothwendig oder zwekmäßig findende Abänderungen allenfalls nachzutragen bevor.

§. II.

Abtheilung der Juſtiz- Polizei- und Kameralgeſchäfte.

In einem jeden Landgerichte ſoll ein Landrichter zur Verwaltung der Juſtiz- und Polizeigeſchäfte angeordnet werden.

Jeder Landgerichtsbezirk erhält in der Regel ſein beſonderes Rentamt, doch können durch örtliche Verhältniſſe Fälle herbeigeführt werden, wo in einem Landgerichte mehrere Rentbeamte angeſtellt, oder entgegen einem Rentbeamten mehrere Landgerichtsbezirke zur Verwaltung der Kameral-Renten übertragen werden.

Obwohl ſich durch dieſe Abtheilung die Geſchäfte ſelbſt leicht von einander unterſcheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbeamten ausſchlüßlich zu beſorgen obliegen, ſo werden doch über diejenigen Gegenſtände, deren Gränzen unbeſtimmt ſind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, noch folgende nähere Beſtimmungen hinzugefügt:

1) Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herflieſſende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats, nebſt einem Verzeichniſſe derſelben, und den Vormerkungen, daß in demſelben Monate nicht mehr, und nicht weniger, als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2) Eben ſo werden die Depoſiten bei dem Landgerichte zwar erlegt, und von dieſem beſcheint, ſie ſind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben, und auf dem monatlichen Verzeichniſſe der Taxen, und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat ſodann wegen weiterer Verwendung und Zurükbezahlung der Depoſiten nach der hierüber beſtehenden beſondern Ordnung und Weiſung zu verfahren.

3) Die Beſtätigung und Beſieglung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo ſie nach den beſtehenden Geſezen nothwendig iſt, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters — mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Kurfürſtliche grundbare Güter, welche von den Rentbeamten entworfen, und von der Landesdirektion ausgefertiget werden.

4) Bei den Nachläſſen an öffentlichen Abgaben ſollen alle Beſchreibungen und Schäzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beiziehung der Intereſſenten vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zu Erſtattung ſeines Nachlaßberichtes mitgetheilet werden.

Digitized by Google

5) Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundschafts- (Waisen-) Rechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus diesen Rechnungen Geldreste entspringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, sollen solche auf eben die Art, wie andere Depositen behandelt werden.

6) Die Kirchengeschäfte werden auf folgende Art abgetheilt: der Landrichter besorgt die landesfürstlichen Rechte, circa sacra, die Kirchenpolizei, alles was die Güter der Geistlichen betrift, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, mit Ausnahme des Kirchenbauwesens selbst, und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen, mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben, und alles, was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist.

Dagegen besorgt der Rentbeamte (wo desfalls nicht schon besondre Verfügungen getroffen sind) die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen in dem oben bezeichneten Maaße, die Zehendverstiftungen, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7) Die Aufsicht auf die Straßen, Wege, Brüken, und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizei, nur allein jene Straßen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt, und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch bei diesen, wenn sie vernachläßiget werden dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zu Herstellung oder Verbesserung der Straßen und Wassergebäude Konkurrenzen, oder Frohnen der Unterthanen erfordert, und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

8) Die Forstkontrolle gehört zu dem Geschäftskreis des Rentbeamten (wo deswegen nicht besondre Verfügungen bestehen.)

9) Dem Rentamte steht die exekutive Beitreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern.

10) Die zur Besoldung, und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkösten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschikte Berechnungen genehmigt seyn werden.

11) Uebrigens sind beide Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein soll das Landgericht am Schlusse jeden Vierteljahrs bei dem Rentamte den Kassen- und Materialsturz vornehmen und die Rechnungsausstände liquidiren. Dagegen soll der Rentbeamte die Straf- Brief- und Inventursprotokolle des Justizbeamten mit den Sportelregistern, Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen, und kontrolliren, sofort ein jeder das darüber abgehaltene Protokoll an die vorgesezte Landesdirection einsenden.

§. III.

Das Personal des Landgerichts oder Justizamts.

Ein jedes Landgericht besteht

1) aus einem Landrichter,
2) einem verpflichteten Aktuer,
3) dann dem übrigen nöthigen Schreiberpersonale.

1) Die künftigen Kurfürstlichen Landrichter müssen die Rechts- und Polizeiwissenschaften (von nunan auf inländischen Universitäten) studirt, und beendigt, und sich in gerichtlichen Geschäften geübt haben; sie müssen bei der betreffenden Landesdirektion nach Vorschrift ihrer Instruktion geprüft, und verpflichtet seyn. Seine Kurfürstliche Durchlaucht werden immer trachten, zu Landge-

Digitized by Google

richtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsaktuarien am meisten auszeichnen.

2) Der Aktuar versieht die in der baierschen Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtschreibern beigelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung Bezug habenden Geschäfte ohne Ausnahme zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesezlichen Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit, oder Verhinderungsursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche von dem Landrichter selbst erfordert werden.

Uebrigens hat der Aktuar unter Obercuffsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3) Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden Seine Kurfürstliche Durchlaucht selbst benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche, und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Uebrigens haben die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen, sondern können selbe, wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und höchsten Gutbefinden entfernt, oder verändert werden, ohne daß sie deswegen an die Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtiget sind.

§. IV.

Das Personal des Rent- und Kameralamts.

Ein jedes Rentamt besteht

1) aus einem Rentbeamten, und

2) aus dem nöthigen Schreiberpersonal.

1) Bei den Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesezt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bei der Landesdirektion geprüft, und verpflichtet werden.

2) Demselben bleibt, wie dem Landrichter, die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§. V.

Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

Alle Beamte, Aktuarien und Schreiber sollen besoldet werden.

Es wird daher den Aemtern aller Bezug der Sportel und Taxen, unter was immer für einem Namen, gänzlich verboten, und wer sich ungeachtet dieses Verbotes, aus was immer für einem Scheingrunde, Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, soll eben so angesehen und bestraft werden, als wenn er Geschenke von den Partheien angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Die künftige Sorge Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht wird seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaxen gänzlich aufgehoben, und die Justiz unentgeldlich verwaltet werden könne, da aber bei der durch die Besoldung der Beamten vermehrte Aus-

Digitized by Google

gabe der Zufluß der Gerichtstaxen ohne andere, noch grössere Beschwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entzogen werden können, so sollen die Taxen, wie auch alles, was die Beamten bisher aus andern Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, den Staatskassen bis auf fernere allgemeine Bestimmung verrechnet werden.

§. VI.
Besoldung des Landgerichts.

Die Besoldung des Landrichters besteht

1) in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl.

2) in einer Zulage an Gelde von 20 kr. von jeder Familie, welche Zulage nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl derselben, oder die Bevölkerung zunimmt.

3) in freier Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten von täglich 5 fl. in Partheisachen.

Der Aktuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den beiden ersten Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten von täglichen 2 fl. 30 kr. in Partheisachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberpersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den beiden ersten Rubriken an Besoldung zieht, gleich kömmt.

§. VII.
Besoldung des Rentamtes.

Die Besoldung des Rentbeamten besteht

1) in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl.

2) in einer Zulage von 1 pr. Cent von der gesamten Bruto-Einnahme (mit Ausnahme der Heiligen- und milden Stiftungsgefälle) welche Zulage nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahmen verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie diese zunehmen, vermehrt —

3) in freier Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benöthigten Schreiberpersonals den vierten Theil dessen, was er in den beiden ersten Rubriken an Besoldung bezieht.

§. VIII.
Prokuratoren.

Hierüber werden die gnädigsten Entschliessungen besonders bekannt gemacht werden.

§. IX.
Frohnveste (Gefängniß).

An dem Orte eines jeden Landgerichtes soll eine Frohnveste (Gefängniß) entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abgesonderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

Aus dieser Ursache sollen keine unterirdische, und keine solche Gefängnisse statt finden, worin der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mässige Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauren, eisernen Stangen, und guten Schlössern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden könen.

§. X.
Gerichtsdiener.

Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Size desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellet werden.

Digitized by Google

Die Aufnahme, und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von der Landesdirektion ab, ihm bleibe aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienst und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Futtersammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie übrigen Taxantheile, und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält zu seiner Besoldung vier hundert Gulden, und ein hundert Gulden für den Unterhalt eines Reitpferdes, für den Lohn und die Verpflegung eines jeden Knechtes (deren Anzahl nach der verschiedenen Ausdehnung ꝛc. eines jeden einzelnen Landgerichts noch bestimmt werden wird) bekömmt derselbe ein hundert zwanzig Gulden, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher rgulirt werden sollen.

Dem Gerichtsdiener werden für Kleidung jährlich dreißig Gulden, und jedem Knechte 20 Gulden ex aerario verabfolgt, die Kleidung selbst soll aus inländischem dunkelgrauem Tuche mit hellblauem Kragen ohne Aufschläge bestehen.

Den Gerichtsdienern, und ihren Knechten ist bei Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneter Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung, oder Geschenkannahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch ausser einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstüke kein Bauerngut besizen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. XI.

Amt der Gerichtsdiener.

Die Obliegenheit der Gerichtsdiener besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Zitirung der Partheien, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen, und Vollziehung der Bescheide, zu deren Exekution die Anordnung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu ein Theil des Militärs in alle Landgerichte vertheilet werden wird, mit zu sorgen, alle Störer derselben, als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesindel, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigen Falls mit Hülfe der Unterthanen, und der Kordonsmannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizei in den Dörfern, und Gemeinheiten sollen die Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizeiangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellten Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

§. XII.

Amtsboth bei dem Rentamte.

Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Size desselben ein Amtsboth angestellt, und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von der Landesdirektion ab, welche bei der ersten Anstellung die dermaligen Gerichtsbothen dazu nehmen soll.

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des

Digitized by Google

Rentamts zu vollziehen, die Gefällziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rükständigen Abgaben exekutive beizubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Lehenknechte, und andere bei dem Rentamte vorfallende Nebendienste zu verrichten.

Ueber den Gehalt der Bothen, dann ihre Belohnungen von Gängen und Geldlieferungen ꝛc. wird für jedes Rentamt eine einzelne bestimmte Entschliessung folgen.

§. XIII.
Dorfsführer.

Ueber der Dorfsführer (Hauptleute, Ämänner ꝛc.) Bestimmung, Dienstverrichtungen, und Verhältnisse zum Amt ꝛc. wird das Nähere noch besonders bekannt gemacht werden.

§. XIV.
Kordons-Anstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit werden Seine Kurfürstl. Durchlaucht durch die Kordonsanstalten landesväterliche Fürsorge treffen, und auch in der Zukunft immer einen Theil des Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonsmannschaft dislocirt wird, bleibend gesorgt werden könne, so werden bei jedem Landgerichte auch noch die Orte bestimmt werden, welche als bleibende Stellen des Kordons betrachtet werden sollen.

§. XV.
Landes-Kommissäre.

Da endlich die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß es dem unbeweglich an der nemlichen Stelle immer wirkenden Kollegium unmöglich werde, für die richtige Beobachtung der ergangenen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieselbe auf dem Lande äussern, daß die deshalb bisher entstandenen häufigen Kommissionen der Räthe nicht nur dem Aerario äusserst kostbar sind, sondern auch die Räthe ihren nothwendigen Kollegial-Arbeiten entziehen; so werden mobile Mittelorgane zwischen den Landesstellen und den Beamten unter den Namen Landeskomissariate constituirt.

Die Einrichtung des Instituts der Landeskomissärs ist demnach —

1) Sie sollen zwischen dem Kollegium und dem Beamten die mobilen Mittelorgane seyn.

2) Sie sollen nicht, wie bisher, nur nach jedesmalig einzelnen Aufträgen, sondern nach einer bestimmten allgemeinen Instruktion handeln.

3) Sie sollen nicht blos in der Stadt bei dem Kollegium sich aufhalten, sondern in dem Distrikte selbst wohnen, der ihrer Aufsicht anvertraut ist.

4) Damit ihre Landeskenntnisse vermehrt, ihre Aufsicht in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundschaftlichen Verbindungen vorgebeugt werde, so sollen sie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Distrikt in einen andern versezt werden.

5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geschäften zu besorgen, sondern die Landesbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit der Landesdirektion, welchen diese ihre Aufträge unmittelbar zugehen läßt.

6) Die künftigen Landkomissärs haben eigentlich über das pflichtmässige Betragen der Beamten, und über die Exekution der landesfürstlichen Verordnungen zu wachen. Ihr Geschäftskreis erstrekt sich demnach vorzüglich auf folgende Gegenstände —

a) Auf eine allgemeine Aufsicht der Justizverwaltung, damit keine Protahirung der Justiz statt finde.

Digitized by Google

b) Auf eine allgemeine Aufsicht über die gesamte Polizei ihrer Bezirke mit Ausnahme der eximirten Städte. Der Militärkommandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militärischen Beistand leisten.

c) Auf die Aufsicht über Kultur-Schul- und Kirchensachen, so weit leztere zur Polizei gehören. Sie wachen über die Kulturabtheilungen.

d) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung und Wirkung der Gesetze. Deshalb soll von allen Weisungen, die über wichtige Gegenstände von der Landesdirektion an die Landbeamte erlassen werden, besonders, wenn solche bei mehreren Aemtern zugleich einschlagen, den Landkommissärs Nachricht ertheilt werden.

e) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Gränze und über die Erhaltung der höchsten Gerechtsame.

f) Sie besorgen alle Amtsuntersuchungen, und Extraditionen.

g) Sie sind die Civilkommissärs in Kantonssachen, so weit der Militärkanton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deshalb sollen sie ihren Siz, wenn es möglich ist, an dem nemlichen Orte, oder wenigstens in der Nähe des Hauptsizes des Kantons erhalten.

h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über den statistischen Zustand ihres Bezirkes zu sammeln, und solchen alle Jahre nach gegebnen Formularien in Tabellen einzusenden. Diese sollen mit einem raisonirenden Hauptberichte über den ganzen innern Zustand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem angezeigt ist, alles, was in dem abgelaufenen Jahre nüzliches geschehen, — was noch weiter zur Aufnahme geschehen könne.

Der Inhalt der statistischen Tabellen giebt ihnen die Gegenstände an, über welche sie sich zu verbreiten haben. Damit sie aber dieses mit desto mehr Zuverläßigkeit ausführen können, so ist ihnen zur ausdrüklichen Auflage zu machen, daß sie alle Jahre wenigstens einmal ihren ganzen Bezirk bereisen, und in jedem Dorfe alles nach den vorgeschriebenen Tabellen untersuchen. Das Resultat sämtlicher eingehender statistischer Tabellen wird sodann Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht mit einem gleichfalls raisonirenden Berichte nach Verfluß jeden Jahrs über die ganze Provinz von der Landesdirektion in einem Hauptkonspekte vorgelegt werden.

Die Beamte ihres Bezirks werden angewiesen, alle Monate einen Bericht an sie über dasjenige zu erstatten, was in ihrem Amtsbezirke merkwürdiges sich zugetragen hat. Aus diesen eingehenden einzelnen Berichten haben sie einen historischen Hauptbericht über die merkwürdigen Ereignisse ihres Kommissariatsbezirkes gleichfalls alle Monate an den Präsidenten der Landesdirektion einzusenden.

Der Gehalt des Landkommissärs besteht in 1600 fl. an Geld, 36 Klafter Holz, und 24 Schessel Haber, nebst freier Wohnung für sich, und seinen Aktuar, dann bezieht er in Geschäftsreisen 5 fl. Taggebühr.

Da nur in wenigen Fällen das Detail eines Geschäfts dem Landeskommissär aufgetragen wird, und er in die eigentliche Administration der Gerichte sich nicht zu mischen hat, so soll das ihm beigegebene Personal auf einen Aktuar, der zugleich ein Rechnungsverständiger ist, beschränkt werden. Nebst freier Wohnung bei dem Landkommissär wird diesem Aktuar ein jährlicher Gehalt von 600 fl. angewiesen, ferner werden ihm 2 fl. 30 kr. als Taggebühr verstattet.

Sämtlich diese allgemeinen Bestimmungen werden bei der Einweisung und Ausantwortung gesamter Landgerichte, und Rentämter ꝛc. durch die von der Landesdirektion ernannte Kommissarien sogleich in Ausführung gebracht werden.

Uebrigens versehen sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu den angestellten Landeskommissarien, Landrichtern und Rentbeamten, dann dem gesamten übrigen Amtspersonal, daß selbe durch genaue Befolgung ihrer respektiven Dienstobliegenheiten den höchsten Absichten entsprechen werden. Ulm, den 1 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XII. Stük. Ulm, Samstags am 24 März 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

GENERALE.

(Die lokalen und partiellen Eintheilungen, mit näheren Organisationsbestimmungen, und die Personalanstellungen bei den Landeskommissariaten, Landgerichts- und Rentamtsbezirken der Kurpfalzbaierisch-Schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben für Höchstdero Schwäbische Provinz gnädigst zu verordnen geruhet: daß

a) die Zahl der dermalen bestehenden Aemter (mit Einschluß der hiezu zugetheilten ältern Landgerichte, und mit Ausnahme des für jezt in die Organisation noch nicht einzureihenden Riesamtes, der Städte Nördlingen, Bopfingen, Leutkirch, Wangen, Buchhorn und Ravensburg, des Obervogtamts Oeffingen, dann der Güter zu Wimpfen, samt der Stadt und der Reichspflege Donauwörth) auf 25 ausgeschiedene Landgerichtsbezirke beschränkt werden solle, die nachhin einzeln bestimmet werden.

b) Diese Landgerichte zerfallen in 4 Landeskommissariatsdistrikte, zu welchen ebenfalls 4 Landeskommissäre und eben so viele Aktuare bestimmt werden.

c) Die bei dieser Organisation nicht besonders auf das Neue benannte Beamte kommen, so wie sie ihre in die neuen Landgerichtsbezirke einzureihende Aemter ausgeantwortet haben werden, in den Ruhestand, und wird sofort ihre Pension, wenn diese nicht schon bei einer früheren Gelegenheit bestimmt worden wäre, noch gnädigst festgesezt werden.

Die einzeln ausgeschiedene Landgerichte sind folgende:

1. Landgericht Dillingen.

Dieses begreift die Stadt Dillingen, (wo das bisherige Stadtammannamt aufhöret) die Hochstiftisch Augsburgische drei Pflegämter Wittislingen, Aislingen, und Weissingen, das Augsburgisch Domkapitlische Obervogtamt Holzheim, das Kloster St. Ulrichsche Amt Finningen, und die Probstei Liezheim, (von welch

beiden lezteren jedoch die Territorialhoheit zum Neuburgischen Landgerichte Höchstädt gehöret) dann die Kloster St. Katharinische Dörfer Mindelaltheim, und Altenbaindt, nebst allen einzelnen Besizungen der Augsburgischen Stifter und Klöster in sich, die in diesem Bezirke gelegen sind.

Der Siz des Landrichters ist die Stadt Dillingen.

Zur Besorgung der Kameralgeschäfte aber sollen zwei Rentämter, das eine in Dillingen, das andere in Aislingen errichtet werden. Zu dem Wirkungskreise des erstern eignen sich das bisherige Kastenamt Dillingen, die Hochstiftischen Aemter Wittislingen, und Weissingen, das Kloster Ulrichische Amt Finningen, und die Probstei Liezheim. Das Rentamt Aislingen umfaßt aber das Hochstiftische Amt Aislingen, das Domkapitlische Amt Holzheim, und die Kloster St. Katharinische Dörfer Mindelaltheim, und Altenbaindt.

Die Landrichterstelle ist noch unbesezt.

Zum Rentbeamten in Dillingen ist der bisherige Hofkastner Hartmann daselbst, und

Zum Rentbeamten in Aislingen der bisherige Hofzahlmeister Scheppich von Dillingen gnädigst ernannt worden.

Die Landgerichtsaktuarsstelle ist dem bisherigen Amtspraktikanten in Söflingen Christoph Schropp gnädigst ertheilet worden.

2. Landgericht Wertingen.

Dieses enthält das bisherige Landgericht Wertingen, das Hochstiftische Pflegamt Westendorf, das Domkapitlische Obervogtamt Zusamaltheim, das Stift Kemptische Obervogtamt Binswangen, das Klosteroberamt Fultenbach, das Kloster Oberschönenfeldische Amt Altenmünster, das Stift St. Stephanische Amt Pfaffenhofen, das Kaisheimische Pflegamt Thürheim, das Kloster St. Ulrichische Dorf Wengen, das Kloster Heil. Kreuzische Pfarrdorf Hegnenbach, und endlich alle in diesem ganzen Bezirk entlegene zerstreute Besizungen und Unterthanen der Augsburgischen Stifter und Klöster.

Das Rentamt dehnt sich über ebendenselben Bezirk aus.

Der Siz des Landgerichtes ist die Stadt Wertingen, jener des Rentamts der Fleken Zusamaltheim.

Als Landrichter ist der vormalige Beamte von Rheinl gnädigst bestätiget, zum Rentbeamten der Domkapitlische Obervogt Stark von Holzheim ernannt, die Landgerichtsaktuarstelle aber dem Lizenziaten Mindler von Wertingen ertheilt worden.

3. Landgericht Zusmarshausen.

Dieses bestehet aus dem Hochstiftischen Pflegamte Zusmarshausen, den drei Domkapitlischen Aemtern Dinkelscherben, (mit Ausnahme des bei Wettenhausen gelegenen Domherrenamtes Ettenbeuren) Anhausen, und Breitenbrunn, dem Klosteramt Oberschönenfeld, dem Kloster St. Ulrichischen Dorfe Häder, dem Stift St. Morizischen Dorfe Biburg, und den Kloster Heil. Kreuzischen Dörfern Bonnstetten, Gruichen, und Schlipsheim, nebst allen in diesem Bezirk zerstreut liegenden kleinen Besizungen der Augsburgischen Stifter und Klöster.

Der erörterte Landgerichtsbezirk theilt sich in die zwei Rentämter Zusmarshausen, und Oberschönenfeld.

Das Amt Zusmarshausen begreift das Dom-

Digitized by Google

kapitlische Pflegamt Dinkelscherben, das Kloster St. Ulrichische Dorf Häder, und die Kloster Heil. Kreuzische Dörfer Bonnstetten, Adelsried, und Gruichen.

Das Rentamt Oberschönenfeld entgegen das Kloster dieses Namens, die Domkapitlische Obervogtämter Anhausen, und Breitenbrun, das Stift St. Morizische Dorf Biburg, und das Kloster Heil. Kreuzische Dorf Schlipsheim in sich.

Der Siz des Landrichters ist der Fleken Zusmarshausen, die Rentbeamte aber haben ihren Siz an jenen Orten, wovon die Aemter den Namen führen.

Zum Landrichter ist der bisherige Domkapitlische Pfleger zu Dinkelscherben Beck, zum Rentbeamten in Zusmarshausen der Domkapitlische Beamte Schellhorn zu Breitenbrun, und zum Rentbeamten zu Oberschönenfeld der dortige Klosterbeamte Laun gnädigst ernannt, die Landgerichtsaktuarstelle aber dem Franz Xaver Reitenbauer Praktikanten bei dem Obervogtamte Holzheim nächst Dillingen verliehen worden.

4. Landgericht Göggingen.

Dieses begreift das Hochstiftische Pflegamt Göggingen, die Domkapitlische Obervogtämter Gerstlhofen, Radau, und Stadtbergen, das Kloster St. Ulrichische Dorf Haunstetten, und alle hierin gelegene einzelne Besizungen der Augsburgischen Stifter und Klöster in sich.

Der Siz des Landrichters, so wie des Rentamtes, welch lezteres über denselben Bezirk sich ausdehnet, ist in dem Fleken Göggingen.

Zum Landrichter ist der Hochstiftische Pfleger zu Wittislingen Reiber, zum Rentbeamten der Beamte zu St. Ulrich Ruckher gnädigst bestimmet worden, die Landgerichtsaktuarstelle aber erhält Eugen Asmus dermal bei dem Rentamt in Augsburg.

5. Landgericht Schwabmünchen.

Dieses enthält die Hochstiftischen Pflegämter Schwabmünchen und Bobingen, die Domkapitlische Pflegämter Langenerringen, und Großaitingen, dann das kleine Kloster Raitenbuchische Dorf Schwabmühlhausen, nebst allen kleinern in diesem Bezirk zerstreut liegenden Besizungen der Augsburgischen Stifter und Klöster.

Das Rentamt erstreket seinen Wirkungskreis auf demselben Bezirk.

Schwabmünchen ist der Siz des Landrichters, für den Rentbeamten aber das Pfarrdorf Großaitingen.

Der ehemals Domkapitlische Probst zu Großaitingen de Bally ist zum Landrichter, und der Oberrichter zu Langenerringen Arnold zum Rentbeamten, der Amtspraktikant Friederich von Breuning zum Landgerichtsaktuar gnädigst bestimmet worden.

6. Landgericht Buchloe.

Dieses besteht aus den Hochstiftischen Pflegämtern Buchloe und Leder, dem Kloster St. Stephanischen Amte Asch, dem St. Peterschen Dorfe Lamertingen, den Kloster heil. Kreuzischen Dörfern Emmenhausen und Bronnen, dem — verschiedenen Klöstern zugehörigem Dorfe Dillishausen, nebst allen in diesem Bezirke zerstreut liegenden kleinen Besizungen der Augsburgischen Stifter und Klöster.

Das Rentamt umfaßt ebendenselben Bezirk.

Der Fleken Buchloe ist der Siz für den Landrichter, das Schloß Konnenberg aber für den Rentbeamten.

Digitized by Google

Als Landrichter ist der bisherige Pflegbeamte von Frech daselbst, als Rentbeamter der dortige Kastenbeamte Volk, und als Landgerichtsaktuar der gewesene Sekretär zu Söflingen Gotthart Förg gnädigst benannt worden.

7. Landgericht Oberdorf.

Dieses enthält das bisherige Hochstiftische Pflegamt Oberdorf, ohne weitere Zutheilung.

Zum Landrichter ist der Pflegsbeamte Stapf daselbst, zum Rentbeamten der Kemptische Pflegverwalter von Gimmi, und zum Landgerichtsaktuar der Amtspraktikant in Aislingen Johann Nepomuk Spengler gnädigst ernannt worden.

Der Siz des Landgerichtes, so wie des sich auf eben denselben Umfang erstrekenden Rentamtes ist der Fleken Oberdorf.

8. Landgericht Füssen.

Dieses begreift die ehemalig Hochstiftischen Pflegämter Füssen und Nesselwang in sich.

Das Rentamt ist von eben demselben Umfange, und die Stadt Füssen der Siz von beiden.

Zum Landrichter ist der bisherige Stadtvogt Weber, zum Rentbeamten der Probst Schmid daselbst gnädigst ernannt, die Landgerichtsaktuarstelle aber dem Amtspraktikanten in Dinkelscherben Marquard Winterich verliehen worden.

Da der Zoll zu Nesselwang eine besondere Aufsicht erheischt, so ist zu dieser Stelle der bisherige Amtsschreiber Stoß zu Illertissen gnädigst bestimmt worden.

9. Landgericht Sonthofen.

Dieses bestehet in dem Hochstiftischen Pflegamte Sonthofen.

Der Siz des Landgerichts, und des denselben Umkreis umfassenden Rentamts, ist der Fleken Sonthofen.

Als Landrichter ist der bisherige Pflegsbeamte Schaflitzel, zum Rentbeamten der Kemptische Pflegsverwalter Schreiber gnädigst benannt worden, die Landgerichtsaktuar-Stelle erhält der Oberschreiber in Rettenberg vor der Burg Franz Joseph Kuttler.

10. Landgericht Kempten.

Dieses Landgericht enthält die ehemaligen Kemptischen Pflegämter diesseits der Iller, und Sulz- und Wolkenberg.

Der Siz des Landgerichtes ist Kempten, und Landrichter daselbst der vormalige Landschaftskassier Heune, die Landgerichtsaktuar-Stelle aber dem ehemaligen Pflegsverwalter zu Falker Braun gnädigst verliehen worden.

11. Landgericht Grönenbach.

Dieses begreift die vormalig Kemptischen Pflegämter Grönenbach, Hohenthann, und Falken.

Der Siz des Landgerichtes ist in Grönenbach.

Zum Landrichter ist der gewesene Stadtammann Luzenberger von Dillingen gnädigst ernannt. die Landgerichtsaktuarstelle aber dem vormaligen Kemptischen Regierungs-Advokaten Shmidt ertheilet worden.

12. Landgericht Obergünzburg.

Dieses umfaßt die Kemptischen Pflegämter Liebenthann, Thingau, und Kemnath.

Digitized by Google

Ingleichen gehört hiezu die Reichsvogtei Aitrang, und das Benzenauische Gericht (jedoch nur die hohe Gerichtsbarkeit) ferners auch der Stein und Ronsbergische Antheil.

Der Siz des Landrichters ist in Obergünzburg, und zum Landrichter der vormalige Kaisheimische Territorialbeamte in Oberhausen Payr, und als Landgerichtsaktuar der gewesene Kemptische Regierungsadvokat Johann Nepomuk Schiesser gnädigst ernannt worden.

Für vorstehende drei Landgerichtsbezirke sind zwei Kameralämter mit dem Size in der vormaligen Stiftsstadt Kempten angeordnet worden, deren eines unter dem Namen, Rentamt Kempten, die Geldgefälle einzuziehen, das andere aber unter der Benennung, Kastenamt Kempten, die Früchtengefälle zu perzipiren hat.

Zum Rentbeamten daselbst ist der vormalige Kemptische Zahlmeister Thumb, zum Kastenbeamten aber der gewesene Kastner Braun gnädigst ernannt worden.

13. Landgericht Kaufbeuren.

Dieses wird aus dem Gebiethe der Stadt Kaufbeuren (in der Folge) bestehen, und die Reichsabtei Irrsee, die Kloster St. Katharinische Zugehörung Wörishofen, nebst der Kloster Raitenbuchischen Herrschaft Osterzell umfassen.

Das Rentamt begreift denselben Bezirk in sich, und hat seinen Siz in dem Kloster Irrsee, das Landgericht aber den seinen in Kaufbeuren.

Als Landrichter ist der Fürstlich-Augsburgische und Ellwangische Hof- und Regierungsrath Modest von Krafft, als Rentbeamter der bisherige Beamte Messerschmid zu Irrsee, zum Landgerichtsaktuar der ehemalige Sekretär im Kloster Irrsee Joseph Anton Hauber gnädigst ernannt worden.

14. Landgericht Ottobeuren.

Dieses bestehet aus der ehemaligen Reichsabtei Ottobeuren, dem Gebiete und den Besizungen der Stadt Memmingen (in Zukunft), und der dortigen Heil. Geist Ordens-Abtei.

Ottobeuren ist der Siz für das Landgericht und das Rentamt.

Zum Landrichter ist der bisherige Oberamtsrath Kolb, zum Rentbeamten der Aerarialbeamte Wiggermann, zum Landgerichtsaktuar der gewesene Oberschreiber des Probstamts Füssen Georg Ignaz Kuttner gnädigst bestimmt worden.

15. Landgericht Mindelheim.

Dieses umfaßt neben dem gegenwärtigen Landgerichte Mindelheim das Hochstift Augsburgische Pflegamt Pfaffenhausen (ausser Raitenhausen) und das Domkapitlische Obervogtamt Apfeltrach.

Der Siz des Landgerichts, so wie des Rentamts ist Mindelheim.

Zum Landrichter wurde gnädigst ernannt, der Stift Kaisheimische Pflegbeamte in Thürheim von Mader, zum Landgerichtsaktuar der Amtspraktikant in Wittislingen Johann Michael Demharder; wegen der Rentbeamtenstelle ist noch gnädigste Entschliessung zu erwarten.

16. Landgericht Türkheim.

Dieses bleibt in seinem gegenwärtigen Zustande unverändert.

Digitized by Google

Als Landrichter ist der daselbst befindliche von Predl gnädigst bestätiget, als Rentbeamter der bisherige Kastner Preßl, und als Landgerichtsaktuar der Amtspraktikant in Roggenburg Joseph von Gimmi benannt worden.

17. Landgericht Ursberg.

Dieses enthält die ehemalige Reichsabtei Ursberg, das Hochstiftische Pflegamt Münsterhausen, das St. Morizische Dorf Memmenhausen, und (in Beziehung auf das Rentamt) die Zehenten des St. Peterstifts zu Augsburg, zu Hohenraunau.

Der Siz des Landgerichts, so wie des durch obenangeführte Modifikazion bezeichneten Rentamts ist das Kloster Ursberg.

zum Landrichter ist der bisherige Oberamtmann Abbt daselbst, zum Rentbeamten der vormals adjungirte Rentbeamte Bauhof der jüngere von Söflingen, und zum Landgerichtsaktuar der gewesene Registrator daselbst Bauer gnädigst ernannt.

18. Landgericht Illertissen.

Dieses bestehet, nebst dem bisherigen Landgerichte Illertissen, in dem Hochstiftischen Pflegamt Schönegg.

Der Siz des Landgerichts, so wie des den nämlichen Bezirk in sich begreifenden Rentamts ist in Illertissen.

Als Landrichter ist der vormalige Kanzler zu St. Ulrich in Augsburg Wildt, zum Rentbeamten der bisherige Kameralbeamte Leiß von dort, und zum Landgerichtsaktuar der bisherige Pflegamtspraktikant auf dem Schloß Wald Karl Feneberg gnädigst ernannt.

19. Landgericht Roggenburg.

Dieses umfaßt neben der ehemaligen Reichsabtei Roggenburg das Elchingische Pflegamt Stoffenried, das Kaishcimische Pflegamt Oberhausen, und von dem Hochstiftischen Amte Pfaffenhausen das Dorf Nattenhausen.

Der Siz des Landgerichts und des Rentamts ist in dem Kloster Roggenburg.

Zum Landrichter ist der Oberamtmann daselbst von Gimmi, zum Rentbeamten der vormalige Oberamtmann von Illertissen Paul, und zum Landgerichtsaktuar der gewesene Kanzleirath Max Schöberl gnädigst angestellt.

20. Landgericht Wettenhausen.

Dieses schließt neben der ehemaligen Reichsabtei Wettenhausen, das Domherrenamt Ettenbeuren, das Hochstiftische Amt Rieden an der Köz, und die Besorgung der beträchtlichen Rentgefälle in der Stauffenbergischen Herrschaft Jettingen in sich.

Der Siz des Landgerichts, so wie des in vorstehendem Distrikte bezeichneten Rentamts, ist in Wettenhausen; als Landrichter der vormalige Oberamtmann Martin, zum Rentbeamten der gewesene Burgamtsverweser Fischer von Augsburg, und als Landgerichtsaktuar der ehemalige Steuerkassier Goßner gnädigst ernannt.

21. Landgericht Söflingen.

Dieses begreift die ehemalige Reichsabtei dieses Namens, die Ulmischen Aemter Bermaringen und Pfuhl, die in diesem Bezirke gelegenen Stift Wengischen einzelnen Besitzungen, und die Ulmischen einzelnen Ort-

Digitized by Google

schaften Einfingen, Erfingen und Grimmelfingen in sich.

Der Siz des Landgerichts, so wie des Rentamts ist in Söflingen.

Als Landrichter ist der vormals Wengische Oberamtmann Christmann, als Rentbeamter der Ulmische Amtmann von Bermaringen Krebs, und zum Landgerichtsaktuar der Kanzleirath Brunner von Ottobeuren gnädigst bestimmt worden.

22. Landgericht Wiesensteig.

Dieses faßt das bisherige Landgericht Wiesensteig, und das Ulmische Amt Nellingen in sich.

Der Siz des Landgerichts, und des Rentamts ist in Wiesensteig.

Als Landrichter ist der bisherige provisorisch angestellte Lizenziat Rosmann bestättiget, zum Rentbeamten aber der Ulmische Amtmann Ziegler von Nellingen, und zum Landgerichtsaktuar der vormalig Dillingensche Regierungs-Akzessist Heinrich Schwinghammer gnädigst ernannt worden.

23. Landgericht Geißlingen.

Dieses bestehet aus den Ulmischen Aemtern Geislingen, Süssen, Böhringen, Stetten, Ueberkingen und Stubersheim.

Der Siz des Landgerichtes, so wie des denselben Bezirk umfassenden Rentamts ist in Geislingen.

Zum Landrichter ist der Ulmische Rathskonsulent Wollaib, zum Rentbeamten der bisherige Gerichtschreiber zu Geislingen Prieser, und zum Landgerichtsaktuar der Stadtgerichtspraktikant zu Nördlingen Christian Friedrich von Trölsch gnädigst angestellet worden.

24. Landgericht Alpeck.

Dieses begreift die Ulmischen Aemter Alpeck, Lonsee und Weidenstetten in sich.

Der Siz des Landgerichts so wie des Rentamts ist in Alpeck.

Zum Landrichter ist der bisherige Obervogt daselbst von Baldinger, zum Rentbeamten der Amtmann von Süssen Hauser, und zum Landgerichtsaktuar der Ulmische Gerichtsprokurator Johann Christoph Blöst gnädigst ernannt.

25. Landgericht Elchingen.

Dieses umfaßt neben der Reichsabtei Elchingen, die Ulmischen Aemter Langenau und Leipheim, und den Kaisheimischen Antheil von Stozingen.

Der Siz des Landgerichts, so wie des Rentamts, welches den eben angegebenen Bezirk umfaßt, ist in Elchingen.

Als Landrichter wurde der vormalige Kanzleirath in Elchingen Poppel, als Rentbeamter der Ulmische Amtmann Glaß von Lonsee, zum Landgerichtsaktuar der gewesene Amtspraktikant von Gundelfingen Viktorin Deindl gnädigst angeordnet.

Neben diesen bestimmten Landgerichtsbezirken soll das bis jezt bestandene Zentralkastenamt in Ulm noch fernerhin erhalten werden, und dessen Wirkungskreis sich darauf beschränken, alle Früchte der Ulmischen Aemter Bermaringen, Pfuhl, Nellingen (mit Ausschluß von Aufhausen), Alpeck, Lonsee, Weidenstetten, Langenau, Leipheim, und einen Theil von Stubersheim bis auf weiters noch fernerhin zu perzipiren.

Digitized by Google

Dieſes Zentralkaſtenamt ſoll der verwaltenden Leitung des Ulmiſchen Proviantſchreibers Glöckle untergeben werden.

Die vier Landeskommiſſariats-Diſtrikte, in welche die fünf und zwanzig Landgerichte getheilt werden ſollen, ſind auf nachſtehende Weiſe nach den Städten Kempten, Mindelheim, Ulm, und Dillingen beſtimmt.

Der Bezirk Kempten enthält die Landgerichte Kempten, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Füſſen, und Sonthofen, dann die getrennte Städte Ravensburg, Leutkirch, Wangen und Buchhorn.

Der Bezirk Mindelheim die Landgerichte Ottobeuren, Mindelheim, Türkheim, Schwabmünchen, Buchloe, und Kaufbeuren.

Der Bezirk Ulm die Landgerichte Illertiſſen, Roggenburg, Söflingen, Elchingen, Alpeck, Geislingen, und Wieſenſteig, und endlich der

Bezirk Dillingen die Landgerichte Göggingen, Zusmarshauſen, Ursberg, Wettenhauſen, Wertingen, Dillingen, und das getrennte Riesamt, dann die Städte Nördlingen, und Bopfingen.

Zu Landeskommiſſären, und Aktuaren ſind folgende Individuen gnädigſt ernannt worden:

1) Für den Diſtrikt Ulm zum Landeskommiſſär der bisherige Hofgerichtsrath Weininger, und zum Aktuar der bisherige Repartitor bei der hieſigen Landesdirektionskanzlei Joſeph Michael von Grauvogl.

2) Für den Bezirk Mindelheim der bisherige Landrichter Freiherr von Andrian daſelbſt als Landeskommiſſär, und als Aktuar der dermalige Diurniſt Joſeph Fleisner.

3) Für den Bezirk Dillingen der bisherige Pflegsbeamte im Riesamte Freiherr von Tautphäus als Landeskommiſſär, und als Aktuar der dieſſeitige Rechnungskommiſſär Ettenſperger.

4) Für den Diſtrikt Kempten der bisherige Freiherrlich von Rechbergiſche Oberamtmann zu Donzdorf Preuß zum Landeskommiſſär, und zum Aktuar der bisherige Oberſchreiber Mang Thaddä Rösch von Oberdorf.

Dieſe ſämtliche höchſte Entſchlieſſungen werden hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Ulm, den 1 März 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIII. Stük. Ulm, Samstags am 31 März 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Reise Lizenzen der Staatsdiener betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben ungerne vernommen, daß Unsere in Beziehung auf die Reisebewilligung für Staatsdiener bestehende, zur Erhaltung der Ordnung im Staatsdienste wesentlich abzielende Verordnungen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur allein dieselbe zu erneuern, sondern Wir stellen die verschiedenen einzelnen gesezlichen Bestimmungen zur Erleichterung der Uebersicht, und zur genauen Darnachachtung zusammen, und verordnen:

1) Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Kollegialpersonale Reisebewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstrekt.

Gleiche Befugniß stehet den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordnete Beamten zu. —

2) Jede Reisebewilligung von längerer Dauer, oder ausser Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen, und dem übrigen Kanzleipersonale bei dem Vorstande des Kollegiums unter Anführung der Beweggründe schriftlich nachgesucht werden, und die Vorstände sind angewiesen, mit Beifügung ihres berichtlichen Gutachtens hierüber bei dem geeigneten Ministerialdepartement Unsere höchste Entschliessung zu erholen.

3) Diejenigen, welche ausser Landes sich begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eignen persönlichen Sicherheit sich mit den erfoderlichen Pässen zu versehen, sondern an Orten, wo von Uns accreditirte Gesandtschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft, so wie ihre Abreise persönlich bei Unserm bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen.

4) Kein Vorstand Unserer Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung ehevor von Uns zu diesem Ende

Digitized by Google

erhalten zu haben, und eben so müssen alle Bewilligungen zu den Reisen der Räthe und Beamten in äussere Provinzen und in Unsere Haupt- und Residenzstadt immer auf die obere Ziffer 2. vorgezeichnete Weise nachgesucht werden.

Wir versehen Uns zu all Unsern Staatsdienern, und besonders zu den Vorständen der Kollegien, daß sie auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung ein vorzüglich wachsames Auge tragen werden, welche durch den Weg des offiziellen Regierungsblattes zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen ist. —

München, den 5 März 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Auftrag

an die sämtlichen Zollämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Zollfreiheit des Kurtrierischen Hofs betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die bei Gelegenheit der Civilbesitznahme des fürstlichen Hochstifts Augsburg abgeschlossene Uebereinkunft vom 18 Dezember 1802 wurde §. 11. festgesezt, daß alle für das Kurtrierische Hof-Consumo aus dem Inn- und Auslande kommende Lieferungen gegen eine von der Kurtrierischen Hofökonomie-Intendance auszustellende Bescheinung in den Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baiern Mauth- Zoll- Accis- und Weggeld frei passiren sollen.

Diese Verfügung wird allen diesseitigen Aemtern und Magistraten, mit dem Auftrage bekannt gemacht, die untergeordnete Zollstätten hiernach anzuweisen.

Ulm, den 5 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Verordnung.

(Die Gesuche der Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Unterthanen in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, sich in dem Falle befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bei dem päbstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht zur Beförderung jener Angelegenheiten, und damit die Unterthanen nicht mit unnüzen Kosten beschwert werden, beschlossen: daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bei der hiesigen Landesdirektion übergeben werden sollen. Diese wird dann vorzüglich das formelle der eingegebenen Supplik untersuchen, und wenn darinn ein Mangel, welcher die Annahme des Gesuchs erschweren könnte, sich ergiebt, solchen ersezen, hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an das Kurfürstliche geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten nach München einsenden, welches das Weitere durch die in Rom bestehende Kurfürstliche Gesandtschaft

Digitized by Google

besorgen, wie auch die hierauf ergehende päbstliche Entscheidung durch die hiesige Landesdirektion mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheien bekannt machen lassen wird.

Sämtlichen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird diese gnädigste Entschliessung hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 10 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Verordnung.

(Die Sponsalien- Paternitäts- Alimentations- und Satisfaktions-Klagen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen für das häusliche Glük der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern, und den Wohlstand vieler Familien fliessen, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht Max Joseph III. Höchstseligen Andenkens (schon im Jahre 1769 Julius 24.) bewogen, die rechtsgültige Verbindlichkeit derselben durch eine besondere Verordnung aufzuheben, und alle Winkelversprechen ohne Ausnahme als ungültig zu erklären.

In vielen Bestandtheilen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben ist zwar der nachtheilige Einfluß jener heimlichen Verlobungen ebenfalls durch angemessene Verfügungen hinlänglich beschränkt.

Um aber für die gesamte Provinz eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu bewirken, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, jene wohlthätige Verfügungen auf alle Kurpfalzbaierische Unterthanen in Schwaben auszudehnen.

Höchstdieselbe verordnen daher hiemit gnädigst:

1) daß bei allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und andern Personen ein Unterschied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2) anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigst einer von beiden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben, worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die gewöhnliche Taxgebühr ertheilt werden soll.

3) Siegelmäßige Personen mögen sich zwar auffergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

4) Nebst diesen gesezmäßigen Formalitäten wird bei jungen, oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfodert.

5) Alle jene Sponsalia clandestina, oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt;

Digitized by Google

sämtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung desfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

6) Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, sondern als eine blos weltliche Handlung, und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind; so verordnen Seine Kurfürstliche Durchlaucht: daß die darüber entstehende Klagen und Rechtsstrittigkeiten nirgend, als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt, und entschieden werden sollen; — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden;

7) hingegen der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien auf keine Art gestattet werden soll.

8) Eben so sollen künftig die Paternitäts-Alimentations- und Satisfaktionsklagen, (welche bisher durch eine unsystematische Einreihung der Geschäfte vor die Gerichtsstühle der bischöflichen Vikariate, Offizialen und Konsistorien gezogen worden sind) ohne Unterschied sie mögen sich auf eine Defloration, Ehescheidung u. s. w. gründen, dem Gerichtszwange und der privativen Verhandlung der weltlichen Justizstellen sowohl in erster als in zweiter Instanz unterworfen seyn.

Sämtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 12 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Auftrag
an sämtliche Amtsbehörden.

(Den im Monat Dezember vorigen Jahres entwichenen Landkapitulanten Anton Wagner von Altstetten, Pflegamts Sonthofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Anton Wagner von Altstetten der Pflege Sonthofen ist im Dezember vorigen Jahres von dem leichten Infanterie-Bataillon von Weinbach, vormals Lessel, meineidig entwichen.

Sämtlichen Amtsbehörden wird daher aufgetragen, auf diesen Deserteur genaue Amtsspähe zu halten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und dem nächstgelegenen Militärkommando zu überliefern.

Das Pflegamt Sonthofen aber erhält hiemit den besondern Auftrag, das Vermögen des gedachten Wagner zu konfisziren, und an die Kurfürstliche Provinzialkasse zu Ulm einzuschiken.

Ulm, den 12 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Höchste Verordnung.

(Ueber das Gesuch um die Volljährigkeitserklärung.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den sämtlichen Landgerichten, Stadträthen, und andern Aemtern der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, wird zu derselben nöthigen Kenntniß und pflichtschuldigen Nachachtung bekannt gemacht, daß vermöge höchster Kurfürstlichen Entschliessung, die Gesuche um Volljährigkeitserklärung, von nun an bei dem Kurpfalzbaierischen Hofgerichte in Schwaben zur angemessenen Erledigung unterthänigst angebracht werden sollen.

Ulm, den 14 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Uniformen der Kurfürstlichen Civil-Staats-Diener betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben auch in Höchst dero Provinz Schwaben, wie schon vor längerer Zeit in den ältern Erbstaaten das Tragen karakterisirender Uniformen bei den administrativen, und landesjustizkollegien, so wie deren nachgeordneten Unterbehörden in der bestgemeinten Absicht gnädigst bewilligt, denselben eine dem Dienstverhältnisse der dabei angestellten Individuen angemessene stufenweise äusserliche Auszeichnung beizulegen, und sich hieraus, bestärkt durch mehrere Erfahrungsgründe, wohlthätige Folgen für den Dienst selbst versprochen.

Es haben sich aber über diese Uniformirungen, besonders bei dießortiger Landesdirektion und den Landbeamten so viele Anstände, und Rükfragen erhoben, zugleich auch so viele willkührliche und eigenmächtige Anmassungen ungebührlicher Unterscheidungszeichen, und andere Irregularitäten eingeschlichen, daß sich das Kurfürstliche General-Kommissariat veranlaßt findet, hierüber das allgemein verbindende Reglement zur künftig genauesten Beobachtung bekannt zu machen, und zwar:

A. rüksichtlich des Kurfürstlichen Landesdirektions-Personals

1) wird den Direktoren und Räthen freigestellt, zur künftigen Campagne-Uniform entweder das ehevorige reglementmäßige Hechtgrau Tuch mit breiten Goldborden, Dunkelblaue Krägen und Aufschlägen, oder aber

Dunkelblaues Tuch mit einfach gestikten Krägen, Aufschlägen, und Taschenklappen zu wählen.

2) Die Galla-Uniform aber soll künftig aus dunkelblauem Kleide mit gleichen Krägen und Aufschlägen, reicherer Stikerei nach dem schon eingeführten Dessein, Unterfutter von nämlicher Farbe, gelbmetallenenen Knöpfen mit dem Buchstaben S, weissen Beinkleidern und Westen, stählernem Degen mit Port d'epée von Gold, dann dreigestülpten Hut mit Knopfschleife und Quasten alles mit Bouillons

3) Den Kurfürstl. Medizinal-Räthen,

weltlichen Konsistorial-Räthen, Landes-Kommissären und Archivaren soll die nämliche Uniform, wie den Kurfürstlichen Räthen, erlaubt: respect. freigestellt seyn. —

4) Die Kurfürstlichen Sekretäre, Rechnungskommissäre, der Expeditor, die Registratoren, und der Repartitor haben zur Uniform hechtgraues Tuch, dann dunkelblaue Aufschläge mit fingerbreiten Borden, weissen Westen und Beinkleidern zur Galla, ausserdem beliebige doch passende Gillets, und lange oder kurze Beinkleider, Port d'epée und Hutcordons von Gold, doch ohne Bouillons zu tragen.

Bei der Galla wird ihnen nur auf Aufschlägen und Kragen ein gestikt schmahler goldener Streif, oder Lisiere, und respective das goldene Bördchen, doch ohne gestiktem Knopfloch gestattet.

5) Den Kurfürstlichen Kanzellisten soll nicht mehr, als hechtgraue Uniform, mit dunkelblauen Aufschlägen und Krägen, doch ohne goldene oder gestikte Lisiere, Degen ohne Port d'epée, und nur einfache goldene Hutkordons ohne Bouillons zu tragen erlaubt seyn.

6) Die Kurfürstlichen Aktuare bei den Landeskommissären sollen der vorhergehenden 5ten Klasse ganz gleich gestellt, doch Degen mit Port d'epée ohne Bouillons zu tragen befugt seyn.

7) Den Diurnisten wird, so lange sie als solche zu betrachten sind, eine Uniform zu tragen nicht gestattet.

B. Oberste Justizstelle.

Die Gallauniform besteht beim Präsidenten, Direktor und Räthen in einem dunkelblauen Kleide, schwarzsammetnen und nach bereits bekanntem Dessein reichgestiktem Kragen, Aufschlägen, und distinktiver Knopflöcherzahl, weissem Unterfutter, gelbmetallenen Knöpfen mit Buchstaben S, weissen Beinkleidern und Westen, stählernen Degen mit Port d'epée von Gold, dreigestülptem Hut mit Knopfschleife und Quasten, alles mit Bouillons.

Die Campagne-Uniform ist naturellgrau mit schwarzsammetnem Kragen, einfacher Stikerei, Westen und Beinkleidern nach Belieben, doch zum Ganzen passend.

Das Kanzleipersonale trägt sich, wie jenes des Kurfürstlichen Hofgerichts, nur sind Kragen und Aufschläge von schwarzem Manchester mit goldener Lisiere ohne gestiktem Knopfloch.

C. Kurfürstliches Hofgericht.

Präsident, Direktor und Räthe tragen zur Galla-Uniform dunkelblauen Rok, mit carmoisinfarbenen Kragen und Aufschlägen, reicher Stikerei und Knopflöchern nach dem Münchner Muster, weissem Unterfutter, gelbmetallenen Knöpfen mit dem Buchstaben S, weissen Beinkleidern und Westen, stählernem Degen mit Port d'epée von Gold, dreigestülptem Hut mit Knopfschleife und Quasten, alles mit Bouillons.

Die Campagne-Uniform besteht aus naturellgrauem Rok, carmoisinrothem Kragen und Aufschlägen, einfacher Stikerei und Knopflöchern, Gillets und Beinkleider nach Belieben, doch zum Ganzen passend.

Der Kurfürstliche Expeditor, Repartitor, die Sekretäre und Registratoren haben ebenfalls naturellgraues Tuch mit car-

Digitized by Google

moisinfarbnen Aufschlägen und Kragen, weissen Westen und Beinkleidern zur Galla, ausserdem nach Belieben, doch passend, Port d'epée und Hutcordons von Gold, aber ohne Bouillons, zur Galla wird ihnen eine schmahle goldene Lisiere oder Streif auf Aufschlägen und Kragen, doch ohne gestiktem Knopfloch gestattet.

Die Kurfürstlichen Kanzellisten sollen die nämliche Farbe, Kragen und Aufschläge, doch ohne goldene oder gestikte Lisiere, auch Degen ohne Port d'epée, sondern nur einfache goldene Hutcordons ohne Bouillons tragen.

D. Kurfürstliche Landbeamte.

8) Die Kurfürstl. Landrichter erhalten zur Grundfarbe der Uniform Naturellgrau, von der Farbe wie die Fraks der Kurfürstlichen Hofgerichtsräthe, mit gelben metallenen Knöpfen und dem Buchstaben S.

Der Gallarok hat den Schnitt eines Staatskleides mit einfacher Reihe Knöpfe, stehendem Kragen, weissen Westen, und solchen kurzen Beinkleidern, Kragen und Aufschläge sind Carmoisinfarb.

Auf dem Kragen über quer gegen die Eke kann ein mit Gold mattgestiktes oder auf Stikereiart bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfassung des Kragens, oder der Aufschläge, angebracht werden. —

Sie tragen ferners einen stählernen Degen mit Port d'epée von Gold, und jener Seide, von welcher Farbe Kragen und Aufschläge sind, nebst einem dreigestülpten Hut mit Knopfschleife und Quasten, alles jedoch ohne Bouillons.

Zum Alltagskleide wird ein naturellgrauer Rok mit Kragen und Aufschlägen von obiger Farbe, und dem Knopfloch am Kragen genommen, hingegen Gillets, dann kurze oder lange Beinkleider zu Stiefeln können nach Belieben, doch nach einer zum Ganzen passenden Farbe getragen werden.

9) Die Aktuare bei den Kurfürstlichen Landgerichten sollen die nämlichen Farben und Unterscheidungszeichen, wie jene, jedoch ohne gestiktem Knopfloch tragen; Port d'epée, und Hutcordons sind von Gold, wie jene der Landrichter, sohin ohne Bouillons.

10) Die Kurfürstlichen Rent- Kasten- und Kameral-Beamten nehmen hechtgraue Röke mit dunkelblauen Krägen und Aufschlägen, allein nicht bordirt, minder gestikt, sondern ersterer wird nur über quer gegen die Eke desselben mit einem matt goldgestikten, oder auf Stikereiart bordirten Knopfloch versehen, in Galla tragen sie weisse Westen und solche kurze Beinkleider, ausser der Galla beliebige, doch passende Gillets, kurze oder lange Beinkleider zu Stiefeln, auch goldene Port d'epées und Hutcordons ohne Bouillons und mit eingewebter Seide.

Dem gesamten Schreiberpersonal der Landrichter und Rentbeamten, gebührt kein Uniform.

Allgemein wird festgesezt, daß zur Galla-Uniform der Degen getragen werden muß; im Frake steht es in eines jeden Willkühr, sich dessen zu bedienen, oder nicht. —

Sobald nun eines der vorbenannten Individuen eine Uniform trägt, welches dermal besonders rükfichtelich der Kurfürstlichen Landbeamten noch nicht bestimmt anbefohlen, sondern noch zur Zeit freigestellt wird; so muß derselbe jene derjenigen Klasse tragen, zu welcher er vorangewiesenermassen gehört. Nur soll Nie-

Digitized by Google

mand eine Abänderung oder selbstgewählte Distinction erlaube seyn, widrigenfalls die dagegen Handelnden darüber zur Rede gestellt, und in die bereits festgesezten Schranken gegenwärtigen Reglements zurükgewiesen werden müßten. Ulm, den 15 März 1804.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

v. Grauvogl.

Verordnung.

(Die Verleihung des Tituli mensae betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Verfügung vom 20 Hornung laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet: daß der Titulus mensae, sive provisionis künftig nur jenen Kandidaten des Priesterstandes verliehen werden soll; welche

a) das zum Subdiakonat erfoderliche Alter von 21 Jahren zurükgelegt, —

b) den theologischen Lehrkurs auf einer inländischen Schule vollendet, —

c) ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, — und

d) sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben.

Sämtlichen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird diese gnädigste Verfügung hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 6 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Mez.

Beförderungen.

Der Landgerichts-Oberschreiber Asmus von Türkheim und der ehemalige provisorische Rentbeamte in Wiesensteig Lindner sind zu Rechnungskommissarien zweyter Klasse bey der Kurfürstlichen Landesdirektion in Ulm gnädigst ernannt worden.

Pfarrverleihungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 27 Hornung laufenden Jahres die durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Vogel erledigte Pfarrei Muthmannshofen, im Landgerichte Grönenbach, dem bisherigen Pfarrer zu Buchenberg Gottfried Anton Spiegler; — die Pfarrei Buchenberg, im Landgerichte Kempten, dem Benefiziaten und Chorvikar des säkularisirten Kollegiatstiftes St. Moriz in Augsburg Franz Xaver Hoermann; — die durch den Tod des Pfarrers Martin Berchtold erledigte Pfarrei Oetaker, im Landgerichte Sonthofen, dem ehemaligen Regens des Bartholomäerinstituts zu Dillingen Georg Steinbeißer gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIV. Stük. Ulm, Samstags am 7 April 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die französischen Ausgewanderten betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der sich in Unsern Staaten aufhaltenden französischen Emigranten folgendes zu verordnen:

1) Wollen Wir künftig nur denjenigen den fernern Aufenthalt in Unsern verschiedenen Provinzen gestatten, welche innerhalb acht Tagen durch hinlängliche, von dem an Unserm Hofe accreditirten Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten der französischen Republik beglaubte Urkunden beibringen, daß sie der französischen Republik den Submissionseid geleistet, mithin ihre Ausstreichung aus der Emigrantenliste schon wirklich erhalten, oder nächstens zu erhalten Hofnung haben, und sich übrigens ruhig verhalten, und keinen Theil an irgend einem politischen Ereignisse nehmen, auch nach Unserer Vorschrift am Schlusse jedes Monats ihre Aufenthaltserlaubniß erneuern lassen.

2) Denjenigen, welche mit Unserer Bewilligung und unter dem Schuze Unserer Regierung irgend einen Stand ergriffen, sich durch Ankauf von Realitäten ansäßig gemacht haben, oder landesverfassungsmässig das Bürgerrecht erhalten haben, und förmlich Unterthanen und Staatsbürger irgend eines Theils Unserer Erbländer geworden sind.

3) Greisen und Kranken, welche nach schriftlichen und pflichtmäßigen Zeugnissen zweier Aerzte in diesem Augenblike ohne Gefahr nicht reisen können.

4) Versteht es sich von selbst, daß von allen Franzosen, welche mit Bewilligung ih-

Digitized by Google

rer Regierung in Unsere Dienste getreten sind, hier keine Rede seyn kann.

Allen übrigen ist der längere Aufenthalt nicht mehr erlaubt; Unsere Landesdirektion hat daher diese Verordnung auf der Stelle kund zu machen, und denjenigen, welche nicht unter obigen drei ausgenommenen Fällen begriffen sind, durch die Polizeibehörde bedeuten zu lassen, innerhalb acht Tagen Unsere Staaten zu verlassen, und ihnen deswegen die nöthigen Pässe zu ertheilen, auch sorgfältig zu wachen, daß sie bei dem Austritte aus Unsern Gebieten genau kontrollirt werden.

Bei dieser Gelegenheit finden Wir nöthig, Unsere ältere Verordnungen in Rükksicht der Fremden zu erneuern, wornach alle Reisende, welche sich nicht mit hinlänglichen Päßen legitimiren können, an den Gränzen durchaus zurükzuweisen sind.

Wir gewärtigen von Unserer Landesdirektion von Schwaben die schleunige und genaue Vollziehung dieser Maasregeln.

München, den 26 März 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Sämtlichen Landgerichten, Magistraten und Polizeibehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird die vorstehende höchstlandesherrliche Verordnung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die schleunigsten und wirksamsten Maasregeln unverzüglich zu verfügen, und binnen 14 Tagen über die wirkliche Vollziehung der höchsten Willensmeinung einen pflichtmäßigen und umständlichen Bericht an die Kurfürstliche Landesdirektion zu erstatten.

Ulm, den 28 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meß.

Verordnung.

(Die Errichtung eines protestantischen Consistorii in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 27 Hornung laufenden Jahres gnädigst verordnet, daß alle Konsistorialgeschäfte der verschiedenen protestantischen Konfessionen in der Provinz Schwaben in einer besondern Sektion der ersten Deputation behandelt werden sollen, welche zwar mit der Kurfürstlichen Landesdirektion vereiniget bleibt; aber das eigentliche protestantische Konsistorium bildet.

Alle Fertigungen dieser Konsistorialsektion geschehen im Namen der Kurfürstlichen Landesdirektion unter dem Vorsize und der Unterschrift des Präsidenten. — Auch werden alle Berichte und Bittschriften an die Kurfürstliche Landesdirektion, nur mit dem Beisaze: Konsistorialsache gerichtet.

Von dem Wirkungskreise dieser Sektion bleiben jedoch ausgeschlossen:

Digitized by Google

a) Die Erkenntnisse in protestantischen Ehesachen, welche den Stadtgerichten in erster, und dem Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben in zweiter und lezter Instanz übertragen sind.

b) Die protestantischen Waisenhäuser und Armenanstalten, als eigentliche Säkularstiftungen, deren Aufsicht und Verwaltung dem Geschäftskreise der dritten Deputation vorbehalten bleibt.

c) Das Schulwesen; — die Aufsicht über die Schulen, und deren Leitung verbleibt bei der zweiten Sektion der staatsrechtlichen Deputation.

Zu Mitgliedern dieser Konsistorialsektion haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst ernannt:

1) Den Sektionsdirektor der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben, Johann Martin von Abele, welcher zugleich das Direktorium führt.

2) Den Landesdirektionsrath Theodor Roth.

3) Den ehemaligen Rathskonsulenten zu Ulm Johann Gottfried Benjamin Härlin.

4) Den Professor und Prediger im Münster zu Ulm Johann Martin Miller.

5) Den Professor und Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche zu Ulm Johann Christoph Schmid.

Ulm, den 20 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Verordnung.

(Die Bekanntmachung der künftigen Prüfungs-Concurse betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Seit dem gnädigst vorgekehrten ersten Prüfungs-Concurse haben mehrere Candidaten die unterthänige Bitte zu der für jeden künftigen Kurfürstlichen Staatsdiener unumgänglichen Prüfung zugelassen zu werden, theils schriftlich eingereicht, theils persönlich angebracht. Da aber die zu Vorkehrung solcher Prüfung geeigneten Kurfürstlichen Stellen mit ihren pflichtschuldigen Amtsarbeiten zu sehr beschäftiget sind, als daß solche über der Prüfung einzelner Candidaten, die ihnen sonst so nothwendige Zeit verwenden können; so wird hiemit gnädigst verfügt, und öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an die Concursprüfungen nur von halb Jahr zu halb Jahr nach jedesmal vollendetem akademischen Lehrkurse vorgekehrt, alles Bewerben um die Prüfung während der Zwischenzeit aber schlechthin abgewiesen werden soll.

Jede halbjährige Concursprüfung aber wird jedesmal einige Zeit voraus öffentlich bekannt gemacht werden, um die sich darum bewerbende Candidaten in den Stand zu stellen, dazu sich vorbereiten, und allhier sich gebührend melden zu können.

Dieser Verordnung gemäß wird daher die nächstkünftige Concursprüfung auf den ersten May dieses Jahres festgesezt.

Diejenigen Candidaten, welche ihre akademischen Studien gehörig vollendet, und dadurch sich geeigenschaftet glauben, künftig um An-

Digitized by Google

stellung im Politischen- Justiz- oder Kameralfache sich bewerben zu dürfen, oder bey der Advokatur oder Prokuratur angestellt werden zu können, werden hiemit angewiesen, vierzehn Tage voraus bey dem Vorstande der Kurfürstlichen Landesdirektion sich schriftlich unterthänigst zu melden, dann aber längstens den vorlezten Tag vor der anzufangenden Prüfung sich allhier einzufinden, um die erlangten akademischen Zeugniße zur Untersuchung gehörig vorzulegen, und darauf der vorzukehrenden Prüfung sich zu unterwerfen.

Ulm, den 16 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag

an sämtliche Kurpfalzbaierische Landschafts- und Steuerkassaämter.

(Die Bezahlung der Militärpensionen, und Einschikung derselben Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Obwohl bereits allen Kurpfalzbaierischen Landschafts- und Steuerkassaämtern der Auftrag gemacht worden ist, sämtliche regulirte und auf die betreffende Kasse angewiesene Militärpensionen gegen die auf die Kriegskasse dahier lautende Scheine alle Monate auszuzahlen, und sodann diese Scheine von Monat zu Monat an die Kurpfalzbaierische Schwäbische Provinzialkasse dahier, statt baaren Geldes einzuschiken; so haben doch einige Landschafts- und Steuerkassaämter diese monatliche Militärpensions-Rechnungen und Scheine nicht nur allein nicht jeden Monat, sondern sogar durch mehrere Monate an die Provinzialkasse nicht eingeschikt.

Da nun aber sowohl der Provinzial- als Kriegskasse daran gelegen ist, die Militärpensionen alle Monate in Verrechnung zu bringen; so erhalten sämtliche Landschafts- und Steuerkassenämter hiemit den wiederholten Auftrag, diese Militärpensionsrechnungen und Quittungen alle Monate, und zwar längstens bis den 25. jeden Monats an die Kurpfalzbaierische Provinzialkasse zu Ulm unfehlbar und um so zuverläßiger einzusenden, als widrigenfalls ohne Nachsicht auf Kosten des säumigen Amts ein eigener Bothe abgeschikt werden wird.

Ulm, den 17 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Auftrag

an sämtliche Landschafts- und Steuerkassaämter.

(Die Aufnahme der verheuratheten pensionirten Offiziers in die Wittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach der vom Kurpfalzbaierischen Kriegskassaamt dahier gemachten Anzeige soll vermög höchster Kabinetsordre vom 19. November vorigen Jahrs auch von jenen verheuratheten Offiziers, welche in den Schwäbischen Ent-

Digitized by Google

schädigungslanden entweder schon mit Pension übernommen, oder aber erst nachhin in Pension versezt worden sind, eine monatliche Pension, und zwar in 24 monatlichen Raten erhole, und an die Militärwittwenkasse zu dem Ende vergütet werden, damit dereinst den hinterlassenen Wittwen die Wohlthat des regulirten und im IV. Stüke des Regierungsblattes vom 8. Oktober 1803. bekannt gemachten Pensionssystems zu Theil werden könne.

Sämtliche Kurpfalzbaierische Landschafts- und Steuerkassierämter haben daher bey der nächstfolgenden Einschikung der monatlichen Pensionsquittungen die verheuratheten pensionirten Offiziers an die Provinzialkasse genau anzuzeigen, und zugleich von jezt an denjenigen pensionirten Officiers, welche ihre Pension nicht unmittelbar von der Kriegskasse, sondern von den betreffenden Landschafts- und Steuerkassen beziehen, dieses bestimmte, und zur Wittwenkasse fliessende Ratum von der Pension monatlich abzuziehen, und an die Kriegskasse, wie den monatlichen halben Kreuzer Abzug hinüber zu nehmen, jedoch soll von dieser ein monatlichen Pension, welche in 24 monatlichen Raten an die Wittwenkasse zu bezahlen ist, der monatliche halbe Kreuzer Abzug nicht, sondern nur nach der im höchsten Reskripte vom 24ten July vorigen Jahrs ad §. 8. sub Lit. C. gegebenen und im IV. Stüke des obengenannten Regierungsblattes bekannt gemachten Vorschrift vom Ueberrest der zu beziehenden Pension entrichtet werden.

Ulm, den 17 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Erläuterung

der im VII Stüke des schwäbischen Regierungsblattes dieses Jahres enthaltenen Verordnung über die an das Kurfürstliche Hofgericht in Schwaben monatlich zu erstattende Anzeigen über die anhängigen Kriminalunterſuchungen.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Von Seiten des Kurfürstlichen Hofgerichts in Schwaben, ist unterfertigter Landesstelle die Bemerkung mitgetheilet worden, daß die unterm 8. Februar dieses Jahrs erlassene, und in das VII. Stük des schwäbischen Regierungsblattes eingerükte allgemeine Verordnung, über die an das Kurfürstliche Hofgericht monatlich einzusendenden Anzeigen der anhängigen Kriminalunterſuchungen, von mehreren Landgerichten dahin ausgedehnt worden sey, daß allen Anzeigschungen, auch berichten über eingetrettene Kriminalunterſudie bis dahin verhandelten Akten beigeschlossen worden seyen.

Da aber vermög höchster Verordnung vom 20. July vorigen Jahres bey einer eingetrettenen Kriminalunterſuchung gegen einen zur Verhaft gebrachten Verbrecher ein blosser Anzeigsbericht an das Kurfürstliche Hofgericht zu erstatten, die Akten aber erst nach instruirter Sache, einzusenden sind, so wird den sämtlich neu organisirten Kriminalunterbehörden, mit Ausschluß der noch provisorisch bestehenden Stellen, zu ihrer pflichtschuldigen Nachachtung gnädigst bekannt gemacht, daß

1) bey jeder eintrettenden Unterſuchung gegen bereits verhaftete Verbrecher, die bis dahin verhandelten Akten mit dem an das Kurfürstliche Hofgericht zu erstattenden An-

zeigsberichte nicht sogleich, sondern erst nach gehörig instruirter Sache, an das Kurfürstliche Hofgericht eingesandt werden sollen. Daß hingegen

2) in allen andern Fällen, wo der Thäter noch nicht zur Hand und Untersuchung gebracht werden konnte, zugleich mit dem Anzeigsberichte, auch die bei Erhebung des Corporis delicti und anderer Umstände verhandelten Aktenstüke, zur nähern Einsicht und genüglicher Ueberzeugung, über die Gewißheit des angezeigten Verbrechens, und über die dabei ordnungsmäßig beobachtete Vorschrift, eingesandt werden müssen.

Ulm, den 23 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Verordnung.

(Die Erläuterung der Prozeßordnung der bei den Untergerichten üblich gewesenen Aktenrequisitionen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den meisten Untergerichten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben mußte bisher bei vorkommenden Appellationen von dem Appellanten die sogenannte Aktenrequisition beobachtet, und dann die Akten erster Instanz in Abschrift dem Beschwerdenlibell beygelegt, und mit demselben übergeben werden. Diese Einrichtung hatte ihren Grund in den Vorschriften von den Appellations-Fatalien des gemeinen Rechts, und konnte also bisher, so lange das Gemeine Prozeßrecht geltend war, noch nicht abgeändert werden, ob sie gleich die Prozeßkosten ganz unnöthiger Weise vermehrte, indem in den meisten Fällen die Akten erster Instanz, um sie vollständig zu erhalten, oder von ihrer Vollständigkeit überzeugt zu werden, doch noch besonders dem Unterrichter mit dem Appellationsbericht abgefordert werden mußten, und somit die von dem Appellanten beigebrachten Akten ohne allen Nuzen waren.

Da aber gegenwärtig beym Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben die Appellationsprozesse nach der baierischen Gerichtsordnung instruirt, und zu Folge derselben die Akten erster Instanz, wenn sie erforderlich sind, jedesmal durch den Oberrichter selbst dem Unterrichter abgefodert werden, wodurch also die Beibringung derselben durch die Partheien ganz überflüssig geworden ist; so wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: daß die Appellanten künftighin die Akten erster Instanz vom Unterrichter nicht mehr zu requiriren, noch dem Appellationslibell beizulegen, sondern denselben ohne jene Akten einzureichen haben.

Den gesamten Untergerichtsbehörden der Provinz Schwaben, Advokaten, Prokuratoren und Partheien wird gnädigst aufgetragen, nach dieser Verordnung in allen vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

Ulm, den 28 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Zinse bei der Provinzialkasse betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem mehrere Verwaltungen von Gotteshäusern, milden Stiftungen, und andere Kapitalisten für das verflossene Jahr 1803 die verfallene Zinse der bei den ehemaligen Kammern in Dillingen und Kempten angelegten Kapitalien noch nicht erhoben haben; so wird hiemit allen betreffenden Behörden und Individuen öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen 14 Tagen, die ihnen noch gebührende Zinse bei der hiesigen Provinzialkasse zu erheben haben; widrigenfalls man die pro anno 1803 schon verfallene sowohl als auch die heurigen bei eintretender Verfallzeit nicht erhobene Zinse von der Kasse absondern, und in der Art eines Depositi hinterlegen werde.

Es haben sich demnach alle Interessenten wegen den noch ausständigen Zinsen bei obiger Kasse in Zeiten gehörig zu melden, und dieselben gegen Quittungen zu erheben.

Ulm, den 29 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Klemens Neumayr, Direktor.

Hohenrieder.

Verordnung.

(Die gegen den französischen Konsul erschienene Schmähschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Die Feinde der französischen Regierung haben eine Schmähschrift gegen den ersten Konsul, und die französische Regierung unter dem Titel: Napoleon Bonaparte, und das französische Volk unter seinem Konsulate. Germanien 1804. 8. in den Buchhandel gebracht, welche die beleidigendsten Ausfälle gegen die gedachte Regierung, und ihren Chef enthält.

Sämmtlichen Polizeibehörden, Magistraten und Obrigkeiten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird daher hiemit aufgetragen, den Verkauf und die Verbreitung der genannten Schmähschrift den Buchhandlungen unverzüglich und unter angemessenen Strafen zu verbieten. Ulm, den 2 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Klemens Neumayr, Direktor.

Metz.

Auftrag

(Die im Monat Jänner von dem Militär entwichene Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Stadtmagistraten, Landgerichten und übrigen Aemtern wird gegenwärtiges Verzeichniß der im Monat Jänner von dem Militär meineidig entwichenen Landeskindern mit dem Auftrage bekannt gemacht, auf die entwichene genaue Spähe zu halten, sie im Betretungsfalle arretiren, und an das nächste Kurpfalzbaierische Militärkommando überliefern zu lassen, das Vermögen aber einzuziehen, und an die Kurfürstliche Provinzialkasse von Schwaben nach Ulm einzuschiken.

Ulm, den 27 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jänner 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten kurfürstl. Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen des Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Oberamt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermögen: fl.	ausgemachtes Vermögen: kr.
Bataillon Weinbach	Gemeiner Hilarius Wagner	Erringen		unehelich	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	Gemeiner Georg Kimerle	Seeg	Füssen	Müller	408	24
Morawitzky	Pionier Andr. Straubinger	Gundermingen		Taglöhner	—	—
Bataillon Weinbach	Gemeiner Anton Domherr	Tiefenbach	Illertissen	Hirt	—	—
ditto	Gemeiner Georg Vogt	Wehringen	D. ditto	Taglöhner	50	—
Artillerie	Gemeiner Michael Enemoser	Ellmansweiler Herrschaftsgerichts Fellheim	Mindelheim	Zimmermann	610	—
Bataillon Vincenti	Gemeiner Simon Kleber	Franckau	Oberdorf	ditto	—	—
Herzog Carl	Gemeiner Xaver Rummel	Biederachzell	Oberhausen	Taglöhner	—	—
Artillerie	Canonier Nicolaus Trapp	Wiebelsberg	Kellerey Oberschwarzach	Bauer	—	—
Herzog Carl	Gemeiner Georg Philipp Wenderlein	Rottenburg an der Tauber		Thurner	—	—
Bataillon Weinbach	Gemeiner Joh. Sulzenbacher	Schwabmünchen		Söldner	—	—
Bataillon Vincenti	Gemeiner Anton Schmid	Vorderjoch	Sonthofen	Bauer	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	Gemeiner Magnus Zeller	Sonthofen		Krämer	—	—
Bataillon Weinbach	Gemeiner Leonhard Zacher	Ritschgau	St. Catharina in Augsburg	Taglöhner	—	—
Herzog Carl	Gemeiner Seraphim Paulus	Wangen im Allgäu		Lebzelter	33	20

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XV. Stük. Ulm, Samstags am 14 April 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Errichtung des geheimen Kriegsbureau betr.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben zufolge höchsten Beschlusses vom 9ten dieses Monats ein geheimes Kriegsbureau errichtet, von welchem die Dienst-Personal- und Kommandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Uns zur unmittelbaren höchsten Entscheidung vorgetragen werden.

Zum Chef dieses Bureau haben Wir Unsern Generalmajor und Generalquartiermeister, von Triva, ernannt.

Statt der bisher in Militärsachen eingeführt gewesenen Kabinetsordres werden Wir künftig von Uns höchst eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef Unsers geheimen Kriegsbureau, — wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von Unserm geheimen Finanzministerium kontrasignirte Reskripte erlassen.

Da Wir übrigens das Kommando über Unsere Armee unverändert beibehalten; so werden alle, auf Dienst-Personal- und Kommandosachen Beziehung habende Berichte in der bereits bestehenden Form unmittelbar an Uns gerichtet.

Unserer schwäbischen Landesdirektion wird dieses hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröfnet. München, den 18 März 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Geiger.

(Die Militär-Inspektionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben zwekmäßig gefunden, Unsere Armee für die Zukunft in fünf Militär-Inspektionen auf nachfolgende Weise einzutheilen:

Die Oberbaierische Infanterie-Inspektion begreift unter sich die Garnisonen München,

Digitized by Google

landsperg, und Burghausen. Sie steht unter Unserm Generalmajor, Grafen von Nogarola, welcher seinen Standort in München hat.

Die Niederbaierische Infanterie-Inspektion begreift unter sich die Garnisonen Landshut, Straubing, Passau, Amberg, und Ingolstadt. Sie steht unter Unserm Generalmajor von Deroy. Dieser hat seinen Standort in Landshut.

Die Baierische Kavallerie-Inspektion erstrekt sich über die Garnisonen München, Freising und Neumarkt in der obern Pfalz. Sie steht unter Unserm Generalmajor, Grafen von Taufkirch, dessen Standort in München ist.

Die Schwäbische Militär-Inspektion dehnt sich sowohl über die Kavallerie, als Infanterie in den Garnisonen Ulm, Neuburg an der Donau, Kempten und Dillingen aus. Sie wird geführt von Unserm Generalmajor, von Wrede, der seinen Standort in Ulm hat.

Die Fränkische Militär-Inspektion hat unter sich Unsere sämtliche Truppen in Franken. Sie wird geführt von Unserm Generallieutenant, Grafen von Ysenburg, dessen Standort in Würzburg ist.

Unserer Landesdirektion in Schwaben wird dieses hiemit zur Nachricht eröfnet.

München, den 18 März 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Geiger.

Verordnung.

(Die Ordnung der Gläubiger im Gant-Prozesse betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Durch das an die oberste Justizstelle in Schwaben den 19ten dieses Monats erlassene höchste Reskript haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht, daß zwar bei der noch nicht mit rechtlicher Gültigkeit erfolgten Uebertragung der baierischen Civilgeseze auf Höchstdero schwäbische Entschädigungslande die in jenen enthaltenen gesezlichen Bestimmungen über die Klassenordnung der Gläubiger im Gant-Prozesse zur Zeit in den schwäbischen Landen noch nicht unbedingt in Anwendung gebracht werden dürfen, daß aber zu Erreichung der höchsten Absicht die gesamten Erbstaaten in rechtlicher und verwaltender Beziehung thunlichst gleich zu stellen, nach nunmehr erfolgter Wegräumung der diesem Theile der Civilgesezgebung, und der Einführung des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen im Wege gestandenen Hindernisse,

1) die Bestimmungen des gemeinen Rechts in Rüksicht der Klassifikationen der Gläubiger im Gant-Prozesse, von der Einführung der baierischen Gerichtsordnung angefangen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden sollen.

2) daß an desselben Stelle die Verordnungen, welche die baierische Gerichtsordnung im zwanzigsten Hauptstüke über diesen Theil des bürgerlichen Gesezes enthält, als allgemeine gesezliche Normen jedoch nur in so ferne eintreten sollen, als

3) derselben Anwendbarkeit nicht das abweichende statutarische Recht, welches bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Gesezе als rechtsgültiges Gesez den sämtlichen Justizbehörden zur Richtschnur ihrer Entscheidungen hiemit vorgeschrieben seyn soll, entgegen steht.

Vermöge höchsten Befehls wird von unterfertigter ausschreibender Landesstelle diese gesezliche Verordnung allen in der Provinz Schwaben gnädigst aufgestellten Gerichtsbehörden zu ihrer nöthigen Kenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die genaueste Beobachtung

Digitized by Google

derselben in allen geeigneten Fällen zuversichtlich gewärtiget.

Ulm, den 28 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag

an alle Kurfürstliche Landgerichte und Stadtmagistrate der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Das Salzfuhrwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach Inhalt der unterm 7 Jänner laufenden Jahres an sämtliche Stadtmagistrate, Landgerichte und Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben erlassenen gedrukten Verordnung, den mit der Gesellschaft Seybold, Notter, David Seligmann et Compagnie geschlossenen Salzhandelskontrakt betreffend, ist zu Verhütung all und jedes Unterschleifs die Einrichtung getroffen worden, daß die Kurfürstlichen Salzämter zu Ulm und Memmingen, bei welchen die Kontrahenten das abzunehmende Salz ausschließlich zu beziehen haben, einem jeden mit Seyboldischen Anweisungen kommenden Fuhrmann zwei gleichlautende Pollete behändigen, und demselben auftragen sollen, daß er eine dieser Pollete bei dem Zollner der Austrittsstation abgeben, und sich seine Salzladung nach dieser Pollete abzählen und kontrolliren lassen soll.

Nun hat sich aber aus mehrern von gedachten Salzämtern an die Kurfürstliche landesdirektion von Baiern erstatteten Berichten gezeigt: daß, obgleich die Pollete bisher noch jedesmal ordnungsmäßig an die Salzfuhrleute eingehändiget worden, mehrere der leztern sich dennoch der Befolgung des hiebei erhaltenen Auftrags entzogen, die Pollete zu lange zurükbehalten, oder solche unter der Entschuldigung, daß sie verlohren gegangen, gar nicht vorgezeigt, ja sogar die Besichtigung des ausser Landes verführten Salzes verweigert haben.

Es wird daher in Gemäßheit des von der Kurfürstlichen Landesdirektion von Baiern dießfalls anhero gestellten Ansinnens, sämtlichen betreffenden Stadtmagistraten und Landgerichten aufgetragen, nicht nur den ihnen untergebenen Zollnern auf den Austrittsstationen die eifrigste Beitreibung der befragten Salzpollete wiederholt einzuschärfen; sondern auch denen in ihrem Amtsbezirke befindlichen, und auf Seyboldische Anweisung fahrenden Salzfuhrleuten die unverzügliche Abgebung der Pollete bei den Austrittsstationen und die Vorzeigung des geladenen Salzes bei Strafe des Arrests und Einholung der Pollete auf des Fuhrmanns eigene Kösten aufzulegen; auch mit dieser Strafe gegen Auswärtige, die jedesmal von den Salzämtern verwarnt werden sollen, fürfahren zu lassen, und hiebei den Zollnern auf ihr geziemendes Ansuchen die nöthige Unterstüzung zu reichen; damit die oben genannte Verordnung vom 7 Jänner genau in Erfüllung gebracht werde.

Ulm, den 27 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen fl.	Waizen kr.	Waizen hl.
	Augsburg, Reichsstadt	3	Februar	1804	.	1	.	.	.	18	35	.
		10			.	1	.	.	.	19	50	.
		17			.	1	.	.	.	19	15	.
		24			.	1	.	.	.	20	—	.
Donauwörth		1			.	1	.	.	.	.	.	.
		8			.	1	.	.	.	.	.	.
		15			.	1	.	.	.	.	.	.
		22			.	1	.	.	.	.	.	.
		29			.	1	.	.	.	.	.	.
Füssen, Stadt		4			.	.	.	.	1	.	.	.
		11			.	.	.	.	1	.	.	.
		18			.	.	.	.	1	.	.	.
		25			.	.	.	.	1	.	.	.
		—			.	.	.	.	.	.	.	.
Kaufbeuren		1			.	1	.	.	.	.	.	.
		9			.	1	.	.	.	.	.	.
		16			.	1	.	.	.	.	.	.
		23			.	1	.	.	.	.	.	.
		29			.	—	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stift		1			1	.	.	.	.	.	.	.
		8			1	.	.	.	.	.	.	.
		15			1	.	.	.	.	.	.	.
		22			1	.	.	.	.	.	.	.
		29			1	.	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stadt		1			1	.	.	.	.	.	.	.
		8			1	.	.	.	.	.	.	.
		15			1	.	.	.	.	.	.	.
		22			1	.	.	.	.	.	.	.
	Krumbach	4			1	.	.	.	.	.	.	.
		11			1	.	.	.	.	.	.	.
		18			1	.	.	.	.	.	.	.
		25			1	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das																													
Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitzle	Mezen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu.																Im mittlern Schrannenpreis zu													
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
15	43	.	13	47	.	11	26	.	.	1	.	.	.	.	.	5	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	47	.	14	48	.	11	28	.	.	1	.	.	.	.	.	5	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	11	.	14	54	.	11	36	.	.	1	.	.	.	.	.	5	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	16	.	14	48	.	11	40	.	.	1	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	.	.	13	40	.	10	20	.	.	1	.	.	.	.	.	6	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	.	.	13	.	.	10	20	.	.	1	.	.	.	.	.	6	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	10	.	13	40	.	10	40	.	.	1	.	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	50	.	14	30	.	10	50	.	.	1	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	56	.	15	.	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	13	.	1	53	.	1	34	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	13	.	1	50	.	1	32	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	16	.	1	54	.	1	36	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	16	.	1	54	.	1	34	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
15	45	.	12	40	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	15	.	13	.	.	10	30	.	.	1	.	.	.	.	.	4	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	30	.	13	20	.	11	20	.	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
17	30	.	14	.	.	11	20	.	.	1	.	.	.	.	.	5	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	30	.	15	.	.	13	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
22	15	.	15	.	.	13	40	.	.	.	.	.	.	1	.	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	30	.	15	15	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
21	.	.	15	30	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
22	.	.	16	.	.	15	15	.	1	.	.	.	.	1	.	.	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
21	30	.	15	15	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
21	20	.	15	45	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
20	20	.	16	24	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
21	15	.	16	15	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	30	.	12	50	.	11	24	.	1	.	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
16	37	.	13	45	.	12	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	20	.	10	10	.	.	.	.	7	10	.		
17	15	.	14	.	.	12	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	24	.	10	45	.	.	.	.	.	.	.		
17	30	.	14	.	.	12	20	.	1	.	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	8	30	.		

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen im fl.	Waizen im kr.	Waizen im hl.
Landsberg		4	Februar	1804	.	.	I	.	.	.	.	.
		11			.	.	I	.	.	.	.	.
		18			.	.	I	.	.	.	.	.
		25			.	.	I	.	.	.	.	.
Lauingen		4			.	I	.	.	.	.	.	.
		11			.	I	.	.	.	.	.	.
		18			.	I	.	.	.	.	.	.
		25			.	I	.	.	.	.	.	.
Memmingen		7			I	.	.	.	.	.	.	.
		14			I	.	.	.	.	.	.	.
		21			I	.	.	.	.	.	.	.
		28			I	.	.	.	.	.	.	.
Mindelheim		4			.	.	I	.	.	.	.	.
		11			.	.	I	.	.	.	.	.
		18			.	.	I	.	.	.	.	.
		25			.	.	I	.	.	.	.	.
Nördlingen		4			.	I	.	.	.	.	.	.
		11			.	I	.	.	.	.	.	.
		18			.	I	.	.	.	.	.	.
		25			.	I	.	.	.	.	.	.
Ottobeuren		3			I	.	.	.	.	.	.	.
		9			I	.	.	.	.	.	.	.
		16			I	.	.	.	.	.	.	.
		23			I	.	.	.	.	.	.	.
Ulm		4			.	.	.	I	.	.	.	.
		11			.	.	.	I	.	.	.	.
		18			.	.	.	I	.	.	.	.
		25			.	.	.	I	.	.	.	.
Wangen		1			I	.	.	.	.	.	.	.
		8			I	.	.	.	.	.	.	.
		15			I	.	.	.	.	.	.	.
		22			I	.	.	.	.	.	.	.
		29			I	.	.	.	.	.	.	.
	Weißenhorn	1			.	.	.	I	.	.	.	.
		8			.	.	.	I	.	.	.	.
		15			.	.	.	I	.	.	.	.
		22			.	.	.	I	.	.	.	.
		29			.	.	.	I	.	.	.	.

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Mezen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wilken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17	.	.	14	30	.	10	40	.	.	.	1	.	.	.	.	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	50	.	15	45	.	11	30	.	.	.	1	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	16	15	.	11	45	.	.	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	15	30	.	12	15	.	.	.	1	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	24	.	12	30	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	12	30	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	12	30	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	.	13	.	.	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	8	.	15	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	30	.	15	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	15	.	.	13	15	.	.	.	.	.	.	1	.	.	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	30	.	15	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	15	.	11	.	.	9	30	.	.	.	1	.	.	.	.	3	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	15	.	12	.	.	10	15	.	.	.	1	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	15	.	12	30	.	10	30	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	12	15	.	10	30	.	.	.	1	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	8	30	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	8	50	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	8	50	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	9	.	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	30	.	14	.	.	12	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	14	30	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	16	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	15	.	15	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	16	.	1	40	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	36	.	1	36	.	.	.	.	.	50	.
2	24	.	1	40	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	40	.	1	36	.	.	.	.	.	50	.
2	24	.	1	40	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	40	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
2	24	.	1	44	.	1	36	.	.	.	.	.	.	.	1	2	48	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
18	10	.	13	.	.	11	15	.	1	.	.	.	.	.	.	5	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	45	.	13	.	.	11	12	.	1	.	.	.	.	.	.	5	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	40	.	13	.	.	11	26	.	1	.	.	.	.	.	.	5	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	15	.	14	15	.	12	.	.	1	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	48	.	14	.	.	11	40	.	1	.	.	.	.	.	.	5	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	13	1	1	41	2	1	30	.	.	.	.	1	.	.	.	.	40	.	1	18	6	.	.	.	.	.	.
2	11	2	1	45	.	1	28	1	.	.	.	1	.	.	.	.	41	2	1	18	6	.	.	.	.	.	.
2	15	.	1	50	5	1	30	.	.	.	.	1	.	.	.	.	42	4	1	22	4	.	.	.	.	.	.
2	22	4	1	48	6	1	32	4	.	.	.	1	.	.	.	.	40	4	1	26	2	.	.	.	.	.	.
2	25	.	1	52	4	1	33	6	.	.	.	1	.	.	.	.	42	4	1	30	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Durchmarsch fremder Truppen durch die Kurfürstlichen Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da bei den öfters sich ergebenden Durchmärschen fremder Truppen durch das Kurfürstlich Pfalzbaierische Gebiet dieses manchmals, und zum Theil durch unzwekmäßiges Benehmen der Zivilbehörden, verlezt wird; so werden dieselbe auf die erlassene Kurfürstliche Verordnungen über den Durchzug fremder Truppen nachdrüklichst angewiesen. Demnach

1) darf ohne vorgängige Reichsgesezmäßige, ordentliche, spezielle Requisition bei der höheren Behörde und ohne Bewilligung derselben von den Unterbehörden, als Landgerichten, Stadtmagistraten ꝛc. nie ein Durchzug gestattet werden.

2) Bei Militärposten sollen sie sich immer mit dem Postenkommandanten benehmen, und in zweifelhaften Fällen bei den einschlägigen höheren Behörden Verhaltungsbefehle einholen.

3) Kleineren Truppenabtheilungen, die blos durchziehen, und weder Quartier noch Verpflegung, noch Vorspann verlangen, kann gegen offene Requisitionalien der Durchzug bewilliget werden; jedoch soll allzeit auf der Stelle der nächste Militärposten davon avertirt, und Anzeige darüber an die hiesige Landesdirektion gemacht werden.

4) Bei grösseren Truppenmärschen ist hingegen auch der Beobachtung der oben angegebenen Normalvorschriften zu bestehen.

5) Sollte wieder alles Verhoffen von irgend einer fremden Truppe dawider gehandelt, und der Ordnungswidrige Eintritt in das Kurfürstliche Gebiet de facto dergestalt unternommen werden, daß er nicht mehr abgehalten werden kann; so ist dagegen feierlichst zu protestiren, der Kommandant derselben für diese Reichsgesezwidrige Gebietsverlezung verantwortlich zu erklären, und davon hieher die geeignete Anzeige ungesäumt zu machen, damit sowohl bei der höhern Militärbehörde des Kommandirenden gegen desselben Benehmen die geeignete Beschwerde geführt, als auch bei der einschlägigen höhern Zivilbehörde, wenn eine solche an derlei Unordnungen Antheil haben sollte, die geeignete Vorstellung hierwider gemacht werden könne.

Ulm, den 4 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Dobler.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 12 März laufenden Jahres gnädigst beschlossen, die in Vorchheim, Königshofen und Rosenberg bestandene Kommandantschaften aufzuheben, und die Kommandantschaftsgeschäfte den in diesen Orten garnisonirten ersten Offiziers zu übertragen, sofort die Garnisons-Regimentsstationen dem Divisionskommando zu übertragen.

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschliessung vom 26 März dieses Jahres den Generalmajor und Inhaber eines Infanterieregiments, Max. Grafen von Morawitzky, zum Generallieutenant gnädigst zu befördern geruht.

Berichtigungen.

Im vorigen 14 Stük des Regierungsblatts Seite 233. Zeile 24 von oben ist statt: hinüber zu nehmen, zu lesen: hinüber zu rechnen; und Seite 234. Zeile 19 bis 22 von oben muß gelesen werden: daß allen Anzeigsberichten über eingetretene Kriminaluntersuchungen, auch die bis dahin verhandelten Akten beigeschlossen worden seyen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVI. Stük. Ulm, Samstags am 21 April 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Sammlungen des Instituts der barmherzigen Brüder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben in der höchsten Entschliessung vom 25 Jänner 1802, durch welche die Sammlungen der Bettelmönche in den ältern Kurlanden allgemein aufgehoben wurden, eine Ausnahme zu Gunsten des Kranken-Hospitals der barmherzigen Brüder, bis zu dem Zeitpunkte eintreten lassen, wo die Dotation desselben durch Zuweisungen aus dem übrigen Klostervermögen vermehrt werden würde.

Da in den Spitälern dieses wohlthätigen Instituts alle Kranken aufgenommen werden; so erstrekten sich die Sammlungen desselben von jeher schon in Schwaben und Franken. — In dieser Rüksicht haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Entschluß gefaßt, dem erwähnten Institute die Sammlung in Höchstdero schwäbischen und fränkischen Provinzen für dieses Jahr noch gnädigst zu gestatten; weil dem Fond die nöthige Vermehrung noch nicht zugegangen ist.

Sämtliche Landgerichte, Pflegämter, Magistrate, und Polizeibehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben haben daher Sorge zu tragen, daß den zur Sammlung bestimmten Mitgliedern dieses wohlthätigen Instituts keine Hinderniſſe, — in so ferne sie in den polizeimäßigen Schranken verbleiben, — in den Weg gelegt werden; zugleich aber die nothwendige Aufsicht nicht zu versäumen, damit diese wohlgemeinte Absicht nicht in Mißbräuche ausarte.

Ulm, den 5 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Besuch der Universität zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die theologische Sektion der Universität zu Würzburg mit protestantischen Lehrern beider Konfessionen nunmehr vollständig besezt ist; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet: daß jene protestantische Unterthanen, welche zu geistlichen protestantischen Aemtern in Zukunft befördert seyn wollen, gehalten seyn sollen, ihre theologische akademische Studien zu Würzburg vorschriftmäßig zu absolviren, und es wird ihnen hiermit verboten, früher auswärtige hohe Schulen zu besuchen.

Zugleich wird die Ordnung der Vorlesungen an der genannten Universität für das Sommer-Semester 1804 allen Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, nach der höchsten Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 16 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Bekanntmachung.

Unter den gehäuften Arbeiten, welche von der Wiedergeburt des Kurpfalzbaierischen Frankens unzertrennlich sind, erschien die Organisationsurkunde der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg in der Mitte des leztverflossenen Novembers. Ungesäumt begannen die Vorlesungen; und ungeachtet so spät nach Michaelis der mögliche Wechsel von Zuhörern zwischen den Universitäten schon geendigt zu seyn pflegt, zählte die neubelebte Anstalt dennoch 554 wirkliche akademische Zuhörer.

Die Würzburgische Universität in ihrer glüklichen Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland genießt die Vortheile einer Residenz wichtiger Regierungskollegien, eine allen burschikosen Attentaten zum voraus imponirende polizeilich-militärische Sicherheit, die liberale Annäherung der Aufgeklärten aus allen Ständen, im Winter die nur in grössern Orten mögliche Varietät städtischer Vergnügungen, im Sommer die Annehmlichkeiten eines schiffbaren Flusses, freundlicher Gärten und Dörfer, weinreicher Hügel, der Zeugen eines milden Klima. Auch für kurze Ferienreisen sind die interessanten Städte Aschaffenburg, Bamberg, Frankfurt, Mergentheim, Nürnberg ꝛc. nahe. In der Studienzeit aber findet sich die Erholung besonderer musikalischer Uebungen für die Akademiker, öffentlicher Concerte und Bälle, bald auch des Theaters, ohne Zeitverlust innerhalb der Stadt selbst, deren Population groß und gemischt genug ist, um auch dem frei Studierenden den anständigen Familienzirkel zu öffnen, in welchen sich Verfeinerung des gesellschaftlichen Tons mit Munterkeit vereinigt.

Die Basis der Universität selbst ist der al-

Digitized by Google

bekannte Geist der jezigen Regierung, deren Führer, der geistig mächtige Genius des Zeitalters, die Perennität ihrer guten Zweke garantirt, der wohlwollende Eifer einer mit den Wissenschaften vertrauten Studienkuratel, und ein alter, sehr bedeutender, meist auf unbeweglichen Besizungen ruhender, aufs neue bestätigter Fond, dessen zwekmäßigere Verwaltung bereits eingeleitet wird, nebst der feierlichen höchsten Zusicherung ergänzender Hülfsquellen für die schleunigere Mobilmachung der neuen Einrichtungen.

Die neuangestellte Auswahl einheimischer und auswärtiger Lehrer hat die grosse Aufgabe, um ihrer eigenen Ehre wie um der guten Sache willen zu beweisen, daß neben so beträchtlichen Unterstüzungen die zusammenwirkende Thätigkeit Aller in kurzer Zeit vieles vermöge. Die Regierung hat das wichtige Beispiel gegeben, daß in allen Fächern statt kirchlicher Confessionen amtliche Verdienste und Kenntnisse die Anstellungen bestimmen sollen. Die Lehrer der Theologie nach dem katholischen und protestantischen Lehrbegriff sind mit Eintracht in Einer Sektion verbunden, und nur der Regierung verantwortlich. Eine eigene protestantische Kirche ist, auch um der Universität willen, seit dem Neujahrstag eröffnet.

Selbstthätiges Forschen, der Sache würdiges Mittheilen und würksames Anwenden auf Menschenwohl — diese und keine andere Richtungspunkte werden den allgemeinen, wie den besondern Wissenschaften von der Regierung vorgehalten, die von Lehrern und Zuhörern Gründlichkeit, von niemand einen Systemszwang fordert. Der Staatskunde ist eine eigene Lehrersektion gewidmet; die Sektion der Rechtskunde bildet zugleich ein thätiges Spruchkollegium. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dem Prorektor, einem Professor der Rechtskunde als bleibendem Fiskal, und einem aus acht wechselnden Mitgliedern zusammengesezten Senat anvertraut. Auch bei dem Polizeigerichte würkt der akademische Fiskal als bleibendes Mitglied. Für die Arzneikunde ist das berühmte Juliushospital durch zwei medizinische Klinika und ein chirurgisches, durch Apparate und Sammlungen für die Anatomie, durch den botanischen Garten ꝛc. die wohlthätigste, jeder Verbesserung würdige Stiftung. Für eine eigene Entbindungsanstalt, für vermehrenden Ankauf und zwekmäßige Aufstellung physikalischer und naturhistorischer Apparate, für akademische Benuzung einer schönen Abgüssesammlung von Antiken und anderer Kunstvorräthe ꝛc. sind den Winter hindurch die Plane gemacht worden, welche erst die bessere Jahreszeit zur Ausführung bringen kann. Für die Universitätsbibliothek ist aus mehreren Klosterbibliotheken ein fast verdoppelnder Vorrath seltener und nüzlicher Werke ausgezeichnet. Selbst auf das Zusammenwürken des hiesigen Gymnasiums mit den Zweken der Universität hat die Studiencuratel schon ihre Fürsorge gerichtet. Verbunden mit diesen wachsenden Hülfsmitteln liegen die eigentlichen Lebenskräfte der ganzen grossen Anstalt in den Lehrern, deren Elogium auf der Ausführung so vieler schöner Vorsäze beruht, welche durch das folgende

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Julius-Maximilians-Universität

zu Würzburg für das Sommerhalbjahr 1804. *)

bekannt gemacht werden.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Eigentlich philosophische.

1) Allgemeine Methodologie. Prof. Schelling nach seinen Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Tübing. 1803.)

2) System der gesamten theoretischen (Natur-) und praktischen Philosophie. Derselbe, nach seiner neuen Zeitschrift für spekulative Physik, I und II. Band. Professor Schelling hält auch ein allgemeines wissenschaftliches Disputatorium und Conversatorium.

3) Theoretische Philosophie insbesondere. a) Anthropologie und Logik. Prof. Metz, jene nach Kant's Anthropologie (Königsberg 1798.) diese nach seinem eigenen Handbuche, bei Rienner 1802. b) Metaphysik. Derselbe, mit Hinweisung auf Weber's Metaphysik des Sinnlichen und Uebersinnlichen. (Landshut 1801.) c) Anthropologie. Prof. Wagner, nach seiner Schrift von der Natur der Dinge. (Leipzig 1803.)

4) Praktische Philosophie insbesondere. a) Moral. Prof. Wagner, nach seinem zu Ostern erscheinenden Systeme der Idealphilosophie, zweites Buch. b) Pädagogik. Prof. Andres, nach Niemeyer's Leitfaden (Halle 1802.) nebst einem Conversatorium, in welchem die ältern und neuern Erziehungsmethoden und Schulanstalten, auch einzelne pädagogische Fälle zur Uebung künftiger Erzieher beleuchtet werden. c) Ueber Staatswissenschaft und Politik. Prof. Wagner, nach seiner Schrift: über Trennung der legislativen und exekutiven Gewalt. (München 1804.)

B. Mathematische und Physische.

1) Elementar-Mathesis. a) Elementar-Arithmetik mit der Elementar-Algebra. Prof. Metz, nach seinem eigenen so betitelten Lehrbuch. b) Elementar-Geometrie nebst der Trigonometrie. Derselbe nach Trentel.

2) Analysis des Unendlichen. Prof. Fischer, nach Kästner.

3) Astronomie. Derselbe, nach Bode.

4) Mathesis *forensis*. Derselbe.

5) Physik. Professor Sorg, nach Gren's Grundriß der Naturlehre.

6) Generelle Körperlehre. a) Metaphysischer Theil. b) Mathematische Dynamik. c) Geostatik. Professor Metz, ersteres nach Kant's metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft.

*) Die Ferien endigen sich bestimmt mit dem 8 April. Fremde, welche über Kost und Quartier Nachrichten wünschen oder Bestellungen machen wollen, können sich an Herrn Braun auf dem Intelligenzkomtoir zu Würzburg schriftlich oder mündlich addressiren.

Digitized by Google

7) Spezielle Körperlehre. Mathematische und physische Geographie. Derselbe, mit Hinweisung auf Gren's Naturlehre. Hiermit wird Er ein Examinatorium und Disputatorium verbinden.

8) Experimental-Physik und Chemie. Prof. Pickel. Nebst einem Anhang halurgischer und phlogurgischer Belehrungen auch für Artilleristen.

9) Naturgeschichte. a) Des Mineralreichs. Prof. Vogelmann, nach Lenz. Er ist auch erbötig, Mineralogie und Zoologie in Beziehung auf Technologie und Landwirthschaft besonders vorzutragen. b) Des Pflanzenreichs. α) Allgemeine und besondere Botanik, nach Bernhardi's Handbuch der Botanik, (Erfurt 1803.) Prof. Heller, welcher auch bei Exkursionen in die umliegenden Gegenden seine Zuhörer im Untersuchen und Bestimmen der wild wachsenden Pflanzen üben wird. β) Oekonomische Kräuterkunde, nach dem botanischen Theile aus Beckmann's Grundsäzen der deutschen Landwirthschaft. (5te Ausg. Göttingen 1802.) Prof. Heilmann. c) Des Thierreichs. Prof. Köhler, nach Blumenbach.

C. Historische.

1) Universal-Geschichte. Prof. Bönike.

2) Europäische Staatengeschichte,

3) Politische Geographie,

4) Vaterländische Geschichte der Deutschen überhaupt, ins besondere aber die von Churpfalzbaiern, und den damit verbundenen Staaten. Derselbe.

5) Philosophisch-Geschichtliche Darstellung der ältern und neuern Philosophie Prof. Rückert.

6) Allgemeine Litterär-Geschichte. Prof. Goldmayr nach Meusel.

7) Ueber die histor. Hülfswissenschaften. Derselbe, nach Feßmayer.

D. Schöne Künste und Wissenschaften.

1) Philosophie der Kunst, oder System der sogenannten Aesthetik. Prof. Schelling, nach den in seinem System des transcendentalen Idealismus enthaltenen Grundsäzen, mit stäter Hinsicht auf die Geschichte der bildenden und der redenden Künste.

2) Römische und griechische Alterthumskunde, besonders Archäologie der Kunst. Prof. Klebe, nach Eschenburg.

3) Geschichte der schönen bildenden Künste. Prof. Andres erklärt aus der Naturgeschichte des Plinius das 34 — 36te Buch von der Bildnerzeichner- und Malerkunst der alten Römer und Griechen, mit Hinweisung auf Winkelmanns Geschichte der Künste.

4) Ueber den deutschen Styl. Prof. Klebe, nach Adelung. Nebst praktischen Stylübungen.

II. Besondere Wissenschaften.

A. Theologie.

1) Neu-testamentische Exegese. a) Die beyden Briefe an die Korinther. Prof. Onymus. b) Evangelium, Briefe und Offenbarung des Johannes. Prof. Paulus.

2) Ost- und West-Aramäische Sprachlehre. Prof. Schlosser, nach Hetzel.

Digitized by Google

3) Theologische Dogmatik und Dogmen-Geschichte. Prof. Paulus, nach Ammons Summa Theologiae Christ. (Götting. 1803.)

4) Dogmatik. Prof. Schlosser.

5) Kirchengeschichte, von Luther, bis auf unsre Zeiten. Prof. Berg, mit Hinweisung auf Danneumayers Institutiones Hist. eccles.

6) Kirchenhistorische Kritik. Derselbe, nach Wiest's Institutiones Patrologiae, ins besondere über Origenes.

7) Tugendmittellehre und Pastoraltheologie. Prof. Eyrich, jene nach Geißhüttner, diese nach Sailer.

8) Homiletik, mit Uebungen. Prof. Fuchs, nach eigenem Entwurf.

B. Rechtskunde.

1) Methodologie der Rechtsgelahrtheit. Prof. Hufeland, nach seiner Wissenschaftskunde der Rechtsgelahrtheit.

2) Zweiter Theil der Rechtsgeschichte, oder deutsche Reichsgeschichte in Verbindung mit der gesammten neuern Rechtsgeschichte. Derselbe, nach Pütter's Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs.

3) Institutionen des römischen Rechts. Prof. Kleinschrod, nach dem Höpfnerischen Heineck.

4) Pandekten. Prof. Schmidtlein, nach dem Schneidtischen Hellfeld.

5) Deutsches Privatrecht, mit ausführlichem Vortrage des Wechsel- Handlungs- See- und Geld-Privatrechts. Prof. Hufeland, nach seiner eigenen Einleitung. Dasselbe in Verbindung mit dem fränkischen Rechte. Prof. Behr, nach Runde.

6) Privat-Fürstenrecht. Prof. Samhaber, nach von Selchow.

7) Territorial-Staatsrecht. Derselbe, nach Schnaubert.

8) Staatsrecht des baierischen Hauptlandes. Professor Samhaber, nach Festmayer.

9) Lehenrecht. Prof. Behr, nach Böhmer.

10) Kirchenrecht. Professor Gregel, nach Schenkl.

11) Criminalrecht. Professor Kleinschrod, nach Meister dem Jüngern.

12) Ueber Klagen und Einreden. Derselbe.

13) Praktischer Unterricht (sogenanntes *Practicum* und *Relatorium*). Professor Schmidtlein, nach Gönner's Anleitung zur juriſt. Praxis.

14) Vaterländischer Prozeß. Prof. Behr, über den Baierischen Codex Judiciarius.

15) Reichsgerichts-Prozeß. Prof. Samhaber, nach Berg's Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Nebst Uebungen in reichsgerichtlichen Arbeiten.

16) Ueber den Geschäftsstyl. Prof. Hartleben als theoretisch-praktische Vorbereitung zu den vorzüglichsten Staats- und Kanzleigeschäften.

C. Staatswissenschaft.

Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften wird von Prof. Geyer, die gesammte reine und angewandte Staatslehre von Prof. Beer, Bergwerkswissenschaft von Prof. Medicus im Wintersemester vorgetragen.

Digitized by Google

Im Sommersemester lesen:

1) Ueber die allgemeinen Grundsäze der Staatswirthschaftslehre. Professor Hufeland.

2) Ueber gesammte Staatswissenschaftslehre. Prof. Geyer, nach Voß 3r Band.

3) Cameral-Rechnungswesen. Prof. Heldmann, nach Hornberger.

4) Polizeiwissenschaft. Prof. Hartleben, nach Rößig.

5) Landwirthschaft. Prof. Medicus, nach Beckmann's Grundriß der deutschen Landwirthschaft (5te Auflage 1802.)

6) Forstwissenschaft. Prof. Medicus, nach seinem Forsthandbuche (Tübingen 1802).

7) Ueber Fabrik- und Manufakturwissenschaft. Prof. Geyer, nach Jung.

8) Uebersicht der Handlungswissenschaft. Prof. Heldmann, nach Jung.

D. Heilkunde.

1) Geschichte. Prof. von Hoven, nach Metzger.

2) Encyclopädie. Prof. Döllinger.

3) Anatomie. a) Pathologische. Professor Barthel von Siebold, nach Conradi's Handbuch, mit Vorzeigung der pathologischen Präparate des anatomischen Museums. b) Vergleichende. Prof. Döllinger.

Prosektor Hesselbach, übt im anatomischen Präpariren, liest Osteologie, Syndesmologie; auf Verlangen auch andere Theile der Anatomie. Auch giebt derselbe Unterricht in Legal-Sektionen in Verbindung mit Prof. Ruland.

4) Medizinische Botanik. Prof. Heilmann, nach Wildenow's Anleitung zur Kräuterkunde.

5) Chemie und Pharmacie mit Technologie. Prof. Pickel, nach Hermstädt. Er wird seine Zuhörer nach Beendigung der Vorlesungen in Fabriken und Manufakturen von der Anwendung im Grossen überzeugen.

6) Physiologie. Prof. Döllinger, nach Schelvert's Zeitschrift der organ. Physik.

Medizinische Anthropologie. Prof. Ruland, nach Loder.

7) Pathologie. Prof. Döllinger, in Verbindung mit allgemeiner Therapie. Prof. Ruland, in Verbindung mit Semiotik. Physiologische und pathologische Zeichenlehre. Dr. Paulus, nach Gruner's Zeichenlehre.

8) Materia medica. Prof. Köhler, so daß Er als Einleitung zu einer rationellen Heilmittellehre die Skizze eines Systems der Medizin, und sofort die Heilmittellehre selbst, mit Uebungen in der Receptirkunst, vorträgt.

Arzneimittellehre, mit der Receptirkunst. Prof. Elias von Siebold.

9) Generelle Therapie. Prof. Thomann, nach Brown's Elementen der Medizin.

10) Specielle Therapie. Prof. von Hoven, nach Selle, mit Einleitung in die praktische Heilkunde überhaupt.

Ueber Kinderkrankheiten. Derselbe, nach Jahn.

Diätetik und Krankheiten der Schwangern, Gebährenden und Wöchnerinnen. Prof. Elias von Siebold.

Diätetik für Gesunde und Kranke, Dr. Paulus, nach seinem Versuche einer Gesundheitserhaltungslehre.

Digitized by Google

11) Chirurgie. a) Prof. Barthel von Siebold *Chirurgia medica*, oder Anwendung der therapeut. Grundsäze auf die Behandlung chirurg. Krankheiten, in Verbindung mit den chirurgischen Operationen und Vorzeigung derselben an Leichnamen, mit Einschluß der Lehre von den Augenkrankheiten, nach Tittmann. b) Derselbe wird in Vorlesungen über chirurg. Heilmittellehre die Lehre von den chirurgischen Arzneimitteln nach Arnemann, die chirurgische Verbandlehre nach Stark, die chirurgische Instrumentenlehre nach Arnemann vortragen und durch Autopsie erläutern. Auch sezt Er die Uebungen in den sämtlichen chirurgischen Operationen an Leichnamen in schiklichen Stunden fort.

12) Entbindungskunde. Prof. Elias von Siebold theoretisch und praktisch nach seinem Lehrbuche. Er giebt auch in besondern Stunden Anleitung in der manuellen Geburtshülfe.

13) Gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Polizei. Prof. Ruland, nach dem Schmidtmüllerischen Handbuch der Staatsarzneikunde.

14) Medizinische Klinik im Juliushospitale, Prof. Thomann und Prof. von Hoven. Jener nach der Methode, die aus der Einleitung des ersten Bandes seiner Annalen bekannt ist.

15) Chirurgische Klinik im Juliushospitale, Prof. C. Caspar von Siebold mit seinem Sohne Barthel von Siebold, womit dieser ein anatomisch-chirurgisches Examinatorium, nach gerade vorhandenen Krankheitsformen, verbindet.

16) Entbindungs-Klinik wird Prof. Elias von Siebold in der kurfürstlichen Entbindungsanstalt (sobald ihre Einrichtung vollendet seyn wird) eröffnen, den Plan derselben aber durch ein Programm näher bekannt machen.

17) Veterinar-Medizin. a) Theorie der epizootischen Krankheiten, nebst den dagegen würksamen Medizinal- und Polizei-Anstalten. b) Ueber die Krankheiten der Hausthiere. Prof. Ryß.

Ueber das Zahnen der Kinder, mit Hinweisung auf Sternberg's Erinnerungen und Zweifel gegen die Lehre der Aerzte von dem schweren Zahnen der Kinder; ferner über theoretische und praktische Zahnarzneikunde nach eigenen Heften, nebst zahnärztlichen Uebungen liest K. J. Ringelmann.

Auch für Sprach- und Exerzitienmeister ist Vorsorge getroffen. Die Studierenden werden in diesen Kenntnissen und in den bildenden Künsten den nöthigen Unterricht zu erhalten Gelegenheit haben.

Das Lesezimmer der Universitätsbibliothek ist an fünf Tagen in der Woche Vor- und Nachmittags für die Akademiker offen.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Infanterieregiments vakant Weichs an den Generalfeldzeugmeister Grafen von Salern, und die Numerirung der Regimenter betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben:

A) dem Generalfeldzeugmeister, Grafen von Salern, statt der bisher ingehabten zwei leichten Infanteriebataillons das Infanterieregiment vakant Weichs zu verleihen; und zugleich zu verordnen:

Digitized by Google

B) daß diese bisherige Infanteriebataillons 1tes und 2tes Salern sich also von nun an nach den Namen ihrer Kommandeurs nennen, und

C) sämtliche Regimenter und Bataillons in allen Einsendungen und Verhandlungen den Namen ihres Inhabers, und der Numer ihres Ranges, und zwar in folgender Weise vorsezen sollen:

1. Infanterie-Leib-Regiment.
2. Infanterie-Regiment Kurprinz.
3. — — — — Herzog Karl.
4. — — — — Salern.
5. — — — — Preysing.
6. — — — — Herzog Wilhelm
7. — — — — Morawitzky.
8. — — — — Herzog Pius.
9. — — — — Isenburg.
10. — — — — Junker.
11. — — — — Kinkel.
12. — — — — Löwenstein.
1. leichtes Infanteriebataillon Metzen.
2. — — — — Vincenti.
3. — — — — Preysing.
4. — — — — Stengel.
5. — — — — Delamotte.
6. — — — — Weinbach.
1. Dragoner-Regiment Minucci.
2. — — — — Taxis.
1. Chevaurlegers-Regiment Fugger.
2. — — — — Kurfürst.
3. — — — — Leiningen.
4. — — — — Bubenhofen.

So wird dieß zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Reisen in das Ausland betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben zwar durch die am 5 März dieses Jahres erlassene Entschliessung die Bestimmungen in Betreff der Reisebewilligungen für Unsere Staatsdiener erneuert, und näher festgesezt.

Nachdem aber den Grundsäzen der allgemeinen Landespolizei zufolge kein Unterthan ohne Vorwissen und die ausdrükliche Bewilligung des Landesherrn sich auffer Landes begeben kann, —

So verordnen Wir: daß der dritte Punkt der oben erwähnten Entschliessung vom 5 März, wodurch jedem, der eine Reise auffer Landes unternimmt, die Nachsuchung von Päßen, und die Anmeldung bei Unsern an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten bei ihrer Ankunft und Abreise zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes Beziehung haben solle, daher ihr diese Unsre Willens-

Digitized by Google

meinung als Nachtrag zu Unserer ersteren Verordnung auf offiziellem Wege zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen habt.

München, den 9 April 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Pflegämter, Rentbeamte und Magistrate der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Geschäftsreisen und mündlichen Gesuche der Unterthanen bei der Kurfürstlichen Landesdirektion betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß verschiedene Landbeamten und Ortsobrigkeiten die Gesuche der Unterthanen nicht blos an die Kurfürstliche Landesdirektion, als die geeignete Stelle, lediglich verweisen, sondern auch denselben entweder den wohlgemeinten Rath, oder wenigstens Gelegenheit geben, ihre Gesuche bei der administrativen Landesstelle persönlich und mündlich vorzutragen, und daß sie sogar den Partheien die abgeforderten pflichtmäßigen Gutachten zur persönlichen Ueberbringung einhändigen.

Durch diese häufigen Reisen versäumt der Unterthan Zeit, Gewerbe, Feldbau und andere häuslichen Bedürfnisse; — und verschwendet sein baares Geld oft auf eine unnüze und zwekloſe Art; — da die Gesuche desselben in den meisten Fällen erst nach einer nähern Untersuchung der local-Verhältnisse, nach gehöriger Würdigung der Gegengründe, und nach einer reifern Abwägung des wechselseitigen Interesse aller betheiligter Partheien entschieden, und erlediget werden können.

Sämtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Rentbeamten, Magistraten und Behörden wird daher hiemit aufgetragen:

1) Den Unterthanen die unverkennbaren Folgen, welche mit öftern Reisen, und einer längern Abwesenheit nothwendig verbunden sind, zu erklären.

2) Denselben begreiflich zu machen, daß durch persönliche Sollizitationen der Gang der Geschäfte weder beschleuniget, noch geändert werden könne.

3) Daß man auf mündliche Vorträge, so wie auf die persönlichen Gaben eines geübten oder ungeübten Sprechers keine Rükſicht nehmen, sondern den Innhalt eines jeden Gesuches nach dem Werthe und Gewichte seiner Gründe mit strenger Unpartheilichkeit beurtheilen werde.

4) Zugleich haben sämtliche Amtsstellen die billigen Gesuche der Unterthanen nicht nur anzuhören, sondern der Kurfürstlichen Landesdirektion durch einen schriftlichen Berichte geziemend anzuzeigen, und mit einem zwekmäßigen Gutachten zur geeigneten Landesstelle zu begleiten.

5) Die Kurfürstliche Landesdirektion erkennt es übrigens als eine ihrer wichtigsten, heiligsten und angenehmsten Pflichten, die gegründeten Klagen eines jeden Unterthanen unermüdet anzuhören, jede Beschwerde nach Möglichkeit zu erleichtern, vorzüglich die Geseze der Gerechtigkeit und Ordnung nach Kräften zu handhaben, und zu unterstüzen.

Digitized by Google

6) So wie man daher einem jeden Unterthanen nach der höchsten Willensmeinung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht die schleunigsten und wirksamsten Maaßregeln gegen Ungerechtigkeit und Bedrükung zusichert; so nothwendig ist es, die durch verschiedene landesherrliche Verordnungen längstens eingeführte Vorschrift zu wiederholen, daß die Gesuche der Unterthanen schriftlich und in duplo eingereicht, von einem Prokurator oder Advokaten unterzeichnet, und gehörig rubrizirt seyn, dann nebst der Gebühr des Advokaten den Ort und das Landgericht, oder Pflegamt des Unterthanen ausdrüklich enthalten sollen.

Ulm, den 25 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz. Sekretär.

Auftrag

an sämtliche neu organisirte Landgerichte und Rentämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Amtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Landgerichten und Rentämtern wird hiedurch eröfnet: daß von unterzeichneter Stelle bereits die Anschaffung neuer Amtssiegel verfügt worden sey; und daß daher kein Landgericht oder Rentamt sich selbst ein solches Siegel stechen lassen soll, sondern die Zusendung derselben von diesseitiger Registratur zu gewärtigen habe, so bald die ältern Amtssiegel durch die Extraditions-Kommissarien eingeliefert seyn werden.

Ulm, den 28 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der inländischen Feldmesser betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Man bemerkt mit besonderm Wohlgefallen die bedeutenden Vorschritte der Kultur, welche in der schwäbischen Provinz durch Zweimähdigmachung der Wiesen, Aufhebung der Viehhut, Vertheilung der Gemeindsböden, und da, wo es ausführbar ist, durch Arrondiren, oder Vereinöden der Güter gemacht werden.

In Erwägung, daß solche Vereinödungen und Abtheilungen nur durch erfahrne und mit theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüstete Feldmesser ausgeführt werden können; dem Staate aber daran liegt, daß alles ungeschikte und zwekloſe Verfahren dabei beseitiget bleibe; so will man, um die tauglichen Subjekte zu diesen Geschäften desto sicherer auswählen zu können, hiemit einen öffentlichen Konkurs ausschreiben, und den Tag des Examens auf den 14 nächstkünftigen Monats Mai bestimmt haben. Sämtliche inländische Geometers, welche wünschen, daß ihnen künftighin Vermessungs-

Digitized by Google

und Abtheilungs-Geschäfte anvertraut werden, haben sich ohne Rükſicht ihrer vorigen Verhältniſſe hiebei ohnfehlbar einzufinden, und den Tag vorher bei der unterzeichneten Kurfürſtlichen Landesdirektion zu melden.

Alle jene Feldmeſſer hingegen, welche ſich bei dieſem Konkurs nicht einfinden, werden hiemit in ſo lange als unfähig erklärt, geometriſche Arbeiten in der ſchwäbiſchen Provinz übernehmen und fertigen zu können, bis ſie über ihre Fähigkeiten bei einer künftigen Prüfung ſich werden ausgezeigt haben.

Ulm, den 9 April 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, Pflegämter und Magiſtrate.

(Die Chirurgen, Bader und Hebammen betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtliche Landgerichte, Pflegämter und Magiſtrate werden beauftragt, die Chirurgen, Bader und Hebammen ihres Bezirkes vorzurufen, und zu Protokoll zu vernehmen:

a) ob, und wo ſie einen Unterricht in ihrem Fache genoſſen?

b) ob, und wo ſie geprüft ſeyen?

c) ob ſie ein Fixum an Geld oder Naturalien,

d) wie viel und woher ſie es beziehen?

e) wie alt ſie ſeyen?

f) welche Chirurgen und Bader eine ſogenannte Gerechtigkeit beſizen?

Sämtliche Landgerichte, Aemter und Magiſtrate haben hierüber innerhalb drei Wochen einen pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, und demſelben die Zeugniſſe über die Kenntniſſe und Fähigkeiten der benannten Medizinalperſonen beizufügen.

Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag.

(Die im Monat Hornung von dem Militär entwichenen Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Landgerichten, Stadtmagiſtraten und übrigen Aemtern wird gegenwärtiges Verzeichniß der im Monat Hornung von dem Militär entwichenen Landeskinder mit dem Auftrage bekannt gemacht, auf die Entwichene genaue Spähe zu halten, ſie im Betretungsfalle arretiren, und an das nächſtgelegene Kurpfalzbaieriſche Militärkommando überliefern zu laſſen; das Vermögen aber einzuziehen, und an die Kurfürſtliche Provinzialkaſſe von Schwaben nach Ulm einzuſchiken.

Ulm, den 27 März 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Februar 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermögen: fl.	ausgemachtes Vermögen: kr.
Bataillon Weinbach	Gemeiner Lukas Vordermayer	Bobingen		Eßdner	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	ditto Joh. Köhler	Greiselbach	Dünkelsbühl	Bäcker	100	—
Bataillon Vincenti	ditto Ant. Bosch	Pfronten	Füssen	Spielmann	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	ditto Videl Waldvogel	Grönenbach		Schneider	—	—
Herzog Carl	ditto Xav. Boneberger	Illertissen		Bauer	—	—
ditto	ditto Johann Rack	Klosterbeuren		Wagner	—	—
Bataillon Weinbach	ditto Albr. Wiedemann	Nördlingen		Mezger	—	—
Bataillon Vincenti	ditto Jos. Frank	Oberdorf		Maurer	—	—
Herzog Carl	ditto Hieron. Emerz	Stephansried	Ottobeuren	Bauer	—	—
Bataillon Vincenti	ditto Mich. Stoll	Schekenbach	Rottenburg	ditto	—	—
Herzog Carl	ditto Ant. Staudacher	Mokenweiler	Schmalegg	ditto	—	—
Bataillon Vincenti	ditto Alois Roth	Freidorf	Sonthofen	ditto	50	—
Bataillon Weinbach	ditto Ant. Ladenberger	Unterthürheim	Thürheim	Schumacher	—	—
Herzog Carl	ditto Fabian Hermann	Billenhausen	Ursperg	Wagner	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	ditto Alois Weegenroth	Rohr	Ursperg	Bauer	11	44½
Herzog Carl	ditto Joh. Würth	Wattenweiler	Wettenhausen	Weber	—	—
Bataillon Weinbach	ditto Nikolaus Schnell	Ettenbeuren	ditto	Hirt	—	—
Kurfürst Chevaurlegers	ditto Simon Ehe	Hozenthurn	Wolpertsschwend	Bauer	—	—

Digitized by Google

Auftrag.

(Die ausstehende Berichte wegen des Biertares betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da mehrere Aemter ihre wegen des Biertares laut Regierungsblatt 1803. Stük XI. abgeforderte Berichte zur Kurfürstlichen Landesdirektion noch nicht eingeschikt haben; so werden sie hiemit erinnert, ihre rükständige Berichte oder Fehlanzeigen binnen 14 Tagen einzusenden.

Ulm, den 23 März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Auftrag

an die Polizei-Behörden.

(Die mit medizinischen Waaren handelnden In- und Ausländer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die mit medizinischen Waaren handelnden In- und Ausländer einen höchst verderblichen Einfluß auf den Staat und die Unterthanen haben, indem sie das Landvolk um Geld und Gesundheit bringen, die medizinische Pfuscherei und Aberglauben unterhalten, und verbreiten, die aufgestellten Medizinalpersonen beeinträchtigen, und nicht selten Ausschweifungen aller Art begehen; so werden die Polizeibehörden beauftragt, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, dessen sie habhaft werden, alsogleich über die Gränze zu liefern, im Wiederbetretungsfalle zu arretiren, und darüber gehorsamsten Bericht anher zu erstatten, dem Inländer aber seine medizinischen Waaren zu konfisziren, und nach Befund zu bestrafen.

Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Den Verkauf der Lebensbalsame, Essenzen, Tincturen, Pillen, und die in Zeitungen angepriesene Arkane betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung, daß sich in einem gegebenen Krankheitszustande eines Individuums von einem Arzneimittel nur dann eine heilsame Wirkung mit Zuversicht hoffen lasse, wenn es für solchen von einem Kunstverständigen ist verordnet worden; in Erwägung, daß das nämliche Arzneimittel nichts weniger, als jederzeit für die nämliche Krankheitsform verschiedener Individuen passe; in Erwägung, daß alles Selbstkuriren höchst verderblich seye, und daß sich unzählige Menschen durch sogenannte Lebensbalsame, Essenzen, Tincturen, Pillen und dergleichen um ihre Gesundheit, und um ihr Leben bringen; in Erwägung endlich, daß der Arzneiverkauf nur allein den Apothekern gebühre; wird Jedermann irgend eine Arz-

Digitized by Google

nei, sey es Lebensbalsam, Essenz, Tinstur, Pillen, Pulver, Latwerge ꝛc. ꝛc. bei 6 Reichsthaler Strafe, welche in jedem weitern Uebertretungsfalle verdoppelt werden soll, zu verkaufen verboten.

Diejenigen Kaufleute, die allenfalls derlei Arzneien in Kommission haben, sollen selbe innerhalb 8 Tagen an die Verleger zurükfenden, und die Polizeibehörden allen bei ihnen nach dieser Zeitfrist vorfindlichen Vorrath konfisziren. Auch wird die Verschreibung irgend eines in der Hamburger, Frankfurter, Neuwieder, oder Augsburger Zeitung ꝛc. angepriesenen Arcanums wider Nervenschwäche, Podagra, Gicht, Epilepsie, Hysterien ꝛc. bei Konfiskationsstrafe, und Erlegung des doppelten Preises desselben verboten.

Die Polizeibehörden haben aufs strengste über Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag

an die Landgerichte, Pflegämter und Magistrate.

(Die Einsendung der Besoldungs-Fassionen und Anstellungsdekrete der Stadt- und Landphysiker betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtliche Landgerichte, Pflegämter und Magistrate erhalten hiemit den Auftrag, den Stadt- und Landphysikern ihre Besoldungs-Fassionen und Anstellungsdekrete abzufodern, und innerhalb 14 Tagen an die Kurfürstliche Landesdirektion gehorsamst einzusenden.

Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Die Entlassung der Landkapitulanten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wird anmit sämtlichen Stadtmagistraten, Landrichtern und übrigen Pflegämtern bekannt gemacht, daß vermög höchsten Rescripts vom 4 Currentis kein Landkapitulant gegen einen auf eigene Kosten zu stellenden Mann, sondern nur dann entlassen werden solle, wenn das betreffende Gericht seine Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich ein Mann zum Ersaze gestellet wird.

Ulm, am 11 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Reſcripts vom 31 März laufenden Jahres gnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß bei dreien Militärinſpektionen, und zwar bei jeder einzelnen, ein Auditoriatspraktikant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlichen achtzehn Gulden angeſtellt, und zu ſolchem Ende ein förmlicher Prüfungskonkurs ausgeſchrieben werden, ſofort unter den Aſpiranten jene drei Subjekte, welche am tauglichſten befunden würden, zur Anſtellung in unterthänigſten Vorſchlag gebracht werden ſollen.

Da nun die unterzeichnete Stelle den Tag zur Prüfungsvornahme auf den 2ten des künftigen Monats Junius beſtimmt hat; ſo wird ſolches mit dem Anhange hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriatspraxis aſpirirenden Individuen am erwähnten Tage Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Rathszimmer des Kurpfalzbaieriſchen Generalauditoriats dahier zu erſcheinen, ſich bei der angeordneten Prüfungskommiſſion ordnungsmäßig zu melden, ihre Univerſitäts- ſo andere Zeugniſſe, wie auch die in Handen habenden Diplome über den erlangten akademiſchen Grad gehörig vorzulegen, und ſonach das weitere gebührend abzuwarten haben.

München, den 13 April 1804.

Kurpfalzbaieriſches General-Auditoriat.

von Gaza, Generallieut.

von Vincenti.

Bekanntmachung.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben den regierenden Grafen Franz von Erbach Erbach zum Generallieutenant à la Suite gnädigſt zu ernennen geruht.

Beförderungen.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben durch eine höchſte Verfügung vom 27 Hornung laufenden Jahres dem Prieſter Anton Sandherr, Profeſſor der Phyſik zu Dillingen, das erledigte Frühmeßbeneſizium zu Zußmarshauſen, — dem Prieſter Joſeph Keſſel, Lehrer der erſten Rhetorik an dem Gymnaſium zu Dillingen, das Spitalbeneſizium zu Dinkelſcherben gnädigſt zu verleihen geruht.

Durch eine höchſte Entſchlieſſung Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht wurde der Regiſtrator Wilhelm Rupp zum Sekretär der Konſiſtorialſektion; — der fürſtlich-Kemptiſche Sekretär Ludwig Dobler zum Sekretär der Medizinalſektion, — der Rechnungskommiſſär Höfl zum Sekretär der zweiten ſtaatswirthſchaftlichen Deputation, — der Archivsoffiziant Grimm zum Regiſtrator, — der Kanzelliſt Hiazinth Binder zum Repartitor, — der Kanzleipraktikant Adam Konrad Oettl, und die Diurniſten Ludwig Beſſe und Theobald Jakob Herrmann zu Kanzelliſten der Kurfürſtlichen Landesdirektion in Schwaben gnädigſt ernannt; — der Regiſtrator Schmid aber auf ſein wiederholtes Geſuch in den Ruheſtand verſezt.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVII. Stük. Ulm, Samstags am 28 April 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Schuzblattern = Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nicht leicht hat eine Entdekung das Wohl der Menschheit in einem so hohen Grade, wie die Entdekung der Schuzblattern, befördert. Beinahe eine halbe Million Menschen wurden in Europa jährlich von den Blattern erwürgt; der grossen Anzahl jener unglüklichen Opfer der Blatternwuth nicht zu erwähnen, die blind, taub, siech, krumm, lahm, oder mit abscheulichen Geschwüren behaftet, ein elendes Leben fortschlepten. Durch die Entdekung der Schuzblattern hat uns die Vorsehung ein Mittel an die Hand gegeben, die Greuel der Blatternwuth auf ewig zu entfernen, und die Blattern selbst gänzlich zu vertilgen.

Die Impfung der Schuzblattern hat sich auch bereits über den ganzen Erdboden verbreitet, und beinahe in allen Zonen der alten und neuen Welt preiset man die Vorsehung für dieses so wohlthätige Geschenk. Die Zahl der Geimpften beläuft sich schon weit über eine Million.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht, immer geneigt, allen nüzlichen Entdekungen und Erfindungen Höchstdero Aufmerksamkeit und Beifall zu schenken, haben, der Erste unter Deutschlands Regenten, die Schuzblattern-Impfung in Höchsten Schuz genommen, und sie auf alle mögliche Weise in Höchstdero Staaten zu befördern und zu verbreiten gesucht, indem Höchstdieselbe eine Aufforderung an die Aerzte erließen, nach Kräften zur Beförderung und Verbreitung der Schuzblattern-Impfung beizutragen, und denjenigen, die sich durch Verbreitung derselben um den Staat und die Menschheit verdient machen würden, Unterstüzung und Beförderung zuzusichern geruhten, indem ferner Höchstdieselbe von einer Schrift „Belehrung des Landvolks über die Schuzblattern" 6000 Exemplarien unter das Landvolk vertheilen, und, um mit gutem Beispiele voranzugehen, Höchstdero Prinzen und Prinzessinnen einimpfen liessen.

Auch das Kurpfalzbaierische Generalkommissariat in Schwaben ließ sich die Beförderung und Verbreitung der Schuzblattern-Impfung eine seiner ersten Angelegenheiten seyn,

Digitized by Google

und zu dem Ende die nämliche Aufforderung an die Aerzte der Kurpfalzbaier. Provinz Schwaben ergehen, und von der nämlichen Schrift 2400 Exemplarien unter das Landvolk vertheilen.

Mit Vergnügen hat seither unterzeichnete Stelle bemerket, daß sich die meisten Aerzte der hiesigen Provinz mit Eifer und Thätigkeit der Schuzblattern-Impfung angenommen, und die meisten Geistlichen sie nach Kräften zu befördern gesucht haben, so daß in manchen Orten kein Blatternfähiges Kind mehr angetroffen wird. Was aber die Reinheit ihres Vergnügens trübte, war die leidige Erfahrung, daß sich Menschen mit der Einimpfung befaßten, welche die hiezu erforderlichen Kenntnisse nicht besizen, welche die ächten Kuhblattern von den unächten nicht zu unterscheiden wußten, welche nicht bemerkten, daß unächte Kuhpoken zum Vorschein kommen, wenn man am 10ten oder 11ten Tage noch aus einer Blattermaterie zum Impfen nimmt.

Durch derlei unwissende Menschen sind nun leider in manchen Gegenden die unächten Kuhpoken verbreitet worden, und da diese gegen die natürlichen Poken nicht schüzen, so ereignete sich der traurige Fall, daß die von ihnen geimpften Kinder die natürlichen Poken bekamen, und auch viele daran starben. Dadurch mußte natürlicher Weise die Schuzblattern-Impfung bei den Landleuten, denen die wahre Ursache der mißlungenen Operation, nämlich die Unwissenheit des Impfers, nicht einleuchtete, in Mißkredit kommen.

Um nun zu verhüten, daß sich nicht ferner unwissende Menschen mit der Einimpfung der Schuzblattern befassen, und sie in Mißkredit bringen, sieht sich unterzeichnete Stelle gedrungen, nur den ordentlichen Aerzten, und denjenigen Chirurgen und Geistlichen, die sich bei der Medizinal-Sektion zu Ulm einer Prüfung unterwerfen, und darin die zum Impfgeschäfte erforderlichen Kenntnisse beweisen, zu erlauben, sich mit der Schuzblattern-Impfung abzugeben, jedem andern aber bey 10 Reichsthaler Strafe zu verbiethen.

Um ferner zu erfahren, wie viel Kinder und Erwachsene in hiesiger Provinz bisher geimpft worden, wie viel noch nicht geblattert haben, folglich noch zu impfen wären, und wer sich bisher mit der Impfung abgegeben, wird den Landgerichten, Pflegämtern und Magistraten der gnädigste Auftrag ertheilt, von den Pfarrern das nach folgender Tabelle zu entwerfende Verzeichniß der sowohl bisher geimpften, als noch blatterfähigen Subjekte zu fordern, und innerhalb 3 Wochen gehorsamst anher zu senden:

Geimpfte

Pfarrei N. Jahr N.	Namen des Impflings	Geburtsort desselben	Alter desselben	Stand der Aeltern	Tag der Impfung	Namen des Impfarztes	Erfolg der Impfung. Ob Blattern zum Vorschein gekommen? ob der Geimpfte seither nicht die natürlichen Blattern bekommen?

Blatterfähige

Pfarrei N.	Namen des blatterfähigen Subjekts	Geburtsort desselben	Alter desselben	Stand der Aeltern	Anmerkung: Ob die Aeltern zur Impfung bereitwillig seyen?

Die Impfärzte werden beauftragt, alle Monate die Liste der von ihnen geimpften Personen nach folgender Tabelle gehorsamst einzusenden:

Pfarrei N.	Namen des Impflings	Geburtsort desselben	Alter desselben	Stand der Aeltern	Tag der Impfung	Mit welcher Materie, ob mit frischer oder trokener, und nach welcher Methode geimpft worden?	Erfolg der Impfung

Impfarzt N.

Um die Aeltern noch mehr für die Impfung der Schuzblattern empfänglich zu machen, wird zugleich von nachstehender vergleichender Uebersicht eine Anzahl Exemplarien jedem Pfarrer übersendet, um sie unter die Hausväter zu vertheilen.

Schließlich werden nochmals alle Aerzte und Geistliche aufgefodert, diese für den Staat und die Menschheit so wohlthätige Sache nach Kräften zu befördern, und sich dadurch Ansprüche auf das gnädigst Wohlgefallen zu erwerben. Ulm, den 10 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Vergleichende Uebersicht

der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- und Schuz-Blattern, in Absicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen und auf die ganze menschliche Gesellschaft.

	Geschichte	Zufälle, welche diese Krankheiten begleiten, oder ihnen folgen, und die sowohl von ihrer Ansteckungs-Fähigkeit als ihrer Tödtlichkeit abhängig sind.								
	Schon seit 12 Jahrhunderten kannte man diese Krankheit als eine zerstörende Pest der menschlichen Gesellschaft, die in jedem Jahre eine unzählige Menge Menschen dahin rafte.	Gefahr.	Ausschlag.	Nothwendigkeit, das Zimmer zu hüten.	Zeit-Verlust.	Geldausgaben.	Nothwendige Vorsichts-Maasregeln.	Medizinische Behandlung.	Entstellung	Nachkrankheiten
Natürliche Blattern.	Allgemeine Eigenschaften. Sie sind ansteckend. In einzelnen Fällen gelinde; gröstentheils aber heftig, schmerzhaft, ekelhaft und lebensgefährlich.	Tödtlichkeit. Von o Personen, die sie bekomen stirbt Eine wenigstens, die Hälfte der Menschen bekömt sie, mithin stirbt an dieser einzigen Krankheit immer der 12te.	Einer unter Dreien bekömmt sie immer auf eine gefährliche Art.	Häufige, schmerzhafte und entstellende Pusteln.	Nothwendigkeit, von andern abgesondert im Zimmer zu verbleiben, Zeit-Verlust und mehr oder minder beträchtliche Geldausgaben, welche lezt. einzelne Personen, Familien und ganze Ortschaften betreffen.		Vorsichts-Maasregeln sind gröstentheils vergeblich.	Medizinische Behandlung ist nothwendig, sowohl während der Krankheit, als nach derselben.	Gruben, Risse, Narben ꝛc. welche die Haut und vorzüglich das Gesicht entstellen.	Skropheln unter jeder Gestalt, Krankheiten der Haut ꝛc. der Drüsen, der Gelenke u. s. w. Blindheit, Taubheit u. s. w.
Geimpfte natürliche Blattern.	Sie sind ansteckend. In den meisten Fällen zwar gelinde, in einigen aber auch heftig, schmerzhaft, ekelhaft und lebensgefährlich.	Von 200 Geimpften stirbt Einer.	Einer unter 30 oder 40 bekömt die Krankheit unter einer gefährliche Gestalt.	Zimmer entstehender Ausschlag in gröserer oder geringerer Menge.	Nothwendige Absonderung im Zimmer, Zeit-Verlust und oft beträchtliche Geldausgaben.		Nothwendige Vorbereitung, durch Diät u. Medikamente, Vermeidung gewisser Jahreszeiten, nämlich die der stärkste Käte und Hize - gewisser Lebensperioden, als zarte Jugend, und spätes Alter, und gewisse Gattungen, Constitutionen, wie im Allgemeinen, schlechte Gesundheitsbeschaffenheit, Zahnen der Kinder, Schwangerschaft u. s. w.	Medizinische Behandlung ist gewöhnlich nothwendig.	Entstellungen können entstehen, wenn die Krankheit heftig wird.	Krankheiten derselben Art, wie die oben genanten, als Folgen jedoch weniger häufig.
Kuh- und Schuz-Blattern.	Sie sind nicht ansteckend, und bei gehöriger Leitung immer gelinde, unschädlich, selten schmerzhaft, gefahrlos, u. ein untrügliches Schuzmittel gegen die natürlichen Blattern.	Niemals tödtlich.	Gefahrlos.	Eine einzige Pustel auf dem geimpften Theile	Weder nothwendige Absonderung im Zimmer, noch Zeit-Verlust und Geldausgaben.		Weiter keine Vorkehrungen, als solche, welche die Leitung der Impfung betreffen.	Medikamente sind nicht erforderlich.	Keine nachfolgende Entstellung oder Misstaltung.	Keine nachfolgende Krankheit.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die mit Kurbaden abgeschlossene Freizügigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht die von Dero geheimen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas, auf hiezu ertheilte besondere Bevollmächtigung, mit dem von Seiten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden hiezu bevollmächtigten Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, abgeschlossene Freizügigkeits-Convention gnädigst genehmiget haben, so wird dieser Staatsvertrag hiemit bekannt gemacht, und alle Behörden der Schwäbischen Provinz zur genauen Nachachtung der darinn enthaltenen Bestimmungen angewiesen.

Ulm, den 20 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Geiger.

Vertrag.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern einer Seits, und anderer Seits Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Baden, in Erwägung daß die Erhebung von Abschoßgebühren, den Verkehr zwischen Staaten hemmt, und dem Gewerbsfleiß Schranken sezt, beschlossen haben, dieses beschränkende Hinderniß zwischen den Unterthanen ihrer beederseitigen Staaten hinwegzuräumen, so haben die — zur Unterhandlung Bevollmächtigte, und zwar Kurpfalzbaierischer Seits — der Staats- und Conferenzminister Freiherr Maximilian Joseph von Montgelas, von Seiten Kurbaden aber — der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Georg Ludwig von Edelsheim, nachstehenden verbindlichen Freizügigkeits-Staatsvertrag geschlossen.

1) Soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden, die Freizügigkeit bestehen; daher in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überziehet, kein Freigeld, Nachsteuer oder Abschoßgebühr erhoben werden darf.

2) Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich beziehet, so bleiben dieses Vertrags ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung bestehende Strafgeseze nichts desto minder wirkend, und werden gegen Jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich in fremden Gebieten niederläßt.

3) Aus demselben Grundsaze gehet die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche ihrer Person gemäß, der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizenzugs noch nicht zurükgelegt haben, die gesezlich bestimmte Redimirungssumme eingeheischet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe, den Grundsäzen der Freizügigkeit zu nahe getretten wird; welches dann auch von der Erhebung der rükständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist.

4) Alle Abzüge, welche in die landesfürstlichen Kassen fliessen, hören demnach auf; jedoch soll den Ständen oder Corporationen und Andern, die zur Erhebung der Nachsteuer

Digitized by Google

berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

5) Ueber diesen als Staatsvertrag mit unwiderruflicher Gültigkeit geschlossenen Freizügigkeitsvertrag wird die höchste Genehmigung der hohen vortragenden Theile sogleich nachgesuchet werden, von deren Ertheilung an — er zu wirken anfängt.

Indessen haben die beiderseits Bevollmächtigte gegenwärtige Vertragsurkunde doppelt ausgefertiget, unterschrieben, und besiegelt gegeneinander ausgewechselt.

Gegeben München, den 9 April 1804, und Karlsruhe, den 19 März 1804.

(L.S.) Freiherr von Montgelas.

(L.S.) Freiherr von Edelsheim.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Zollstädte der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Den Kurfürstlichen Salzämtern in Landsberg und Friedberg, dann den Faktorien in Schongau und Füssen ist von der Kurfürstlichen Landesdirektion von Baiern unterm 10ten dieses Monats aufgetragen worden, den Salzkarrern und Fuhrleuten, wenn sie ihre Salzladungen in Schwaben zum Verschleiße bringen wollen, ein Attestat zu dem Ende unentgeldlich zu ertheilen, damit sie in baierischen Orten nicht allenfalls auch fremdes Salz zum Verschleiße beilegen können. Es wird daher den Kurfürstlichen Landgerichten und Zollstädten der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben hiedurch die Weisung ertheilet, daß sie

auf die Einfuhr des fremden Salzes ein wachsames Auge haben, und den Salzkarrern oder Fuhrleuten, die sich mit obberührten Attestaten nicht ausweisen können, den Verschleiß in baierischen Orten nicht gestatten, auch die Attestate nach einem Zeitraume von 14 Tagen abnehmen und zu den obgedachten Salzämtern und Faktorien einsenden sollen. Ulm, den 19 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

(Die fünfte Umlage der seit dem 1ten September 1801 sich in dem ehemaligen Hochstifte Augsburg ergebenen Brandschaden betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wird hiemit die Auszeige der bei dem Brandschadensinstitut des vormaligen Hochstifts Augsburg vom 1ten September 180: an sich ergebenen Brandschadenskosten, so wie des zu leistenden Ersazes, nicht weniger des individuellen Beitrags öffentlich bekannt gemacht, und den Stadtmagistraten zu Dillingen und Füssen, dann jenen Landrichter-Pfleg- und Oberämtern (welche ehemals Hochstift Augsburgische immediat- oder mediat-Ortschaften noch wirklich zu besorgen, oder deren einige zugetheilt erhalten haben) der Auftrag ertheilt, den diesen betheiligten Orten treffenden Antheil binnen 6 Wochen unnachsichtlich einzufodern, und an das provisorische Steueramt zu Dillingen einzusenden.

Ulm, den 16 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Auszeige

des vom 1 September 1801 bis 14 April 1804 von der Brand-Assecuranz-Gesellschaft des ehemaligen Hochstifts Augsburg zu leistenden Ersazes.

Jahr	Monat	Ort	Amt	Besizer	Abgebrannte Gebäude Nro	Nach der Schäzung, theils vergütet, theils noch zu vergüten fl.	kr.
1799	8 Oktob.	Schwabmünchen	Schwabmünchen	Anton Beck	302	700	-
ditto	4 Nov.	ditto	ditto	Johann Holzheu	294	800	-
ditto	ditto	ditto	ditto	Andreas Kinderlen	295	600	-
ditto	17 ditto	ditto	ditto	Johann Geißler	265	400	-
ditto	24 ditto	ditto	ditto	Andreas Hack	25	800	-
1801	21 Jän.	ditto	ditto	Hermann Megele	38	800	-
ditto	ditto	ditto	ditto	Christian Mayer	39	800	-
ditto	ditto	ditto	ditto	Marx Strohmayer	273	550	-
				5450 fl.			
				Nota. Diese Brandschadens-Summe von 5450 fl. ist bei der lezten Ausschreibung nicht eingegeben worden, also in der Repartition ausgeblieben; weswegen solche hier per Nachtrag eingebracht wird.			
1797	26 Sept } 1800 10 Apr }	Schwabmünchen	Schwabmünchen	Felix Männer, dessen Schaden bei der 4 Ausschreibung auch nicht eingegeben wurde, mithin hier ebenfalls nachgetragen werden muß	257	550	-
1801	21 Jän.	ditto	ditto	Hermann Megele	—	100	-
—	—	Unt. Roth	Schönegg	Martin Bartel	—	400	-
1801	8 Juli	Lechbruck	Füssen	Nikolaus Holzmann	371	350	-
				Abraham Kemter	372	43	45
ditto	15 Nov.	Rechbühl	ditto	Anton Beck	84	500	-
1802	15 April	Zum Holz	ditto	Joachim Brucker	216	400	-
				Alois Miller	24	250	-
ditto	13 Aug.	Agawang	—	Bartholomä Seitz	41	200	-
				Mathias Meitinger	40	150	-
ditto	22 Okt.	Dinkelscherben	Dinkelscherben	Alois Hartmann	—	75	-
				Andreas Schuster	71	75	-
ditto	ditto	Roggten	Zusamaltheim	Philipp Scheifelholz	46	150	-
1803	9 Febr.	Schieken	Senthofen	Valentin Köberlen	18	500	-
				Sebastian Brestele	104	450	-
ditto	23 ditto	Dillingen	Dillingen	Bernard Deirer	105	185	-
				Anton Hillebrand	35	200	-
				Joseph Kaufmann	36	200	-
ditto	10 April	Achsheim	Gerstofen	item derselbe wegen des Stadels sub Lit. a.	—	50	-
				Thomas Fischers Wittwe	37	200	-
				Franz Zährle	38	200	-
ditto	17 Jul.	Aißlingen	Aißlingen	Alois Werner	19	200	-
ditto	5 Sept.	Streitheim	Zusmarshausen	Joseph Rauner	15	240	-
ditto	25 ditto	Holzheim	Fultenbach	Joseph Lutzenberger	—	350	-
ditto	22 Okt.	Engratshofen	Leeder	Johannes Keeß	16	860	-
ditto	11 Dez.	Neßlwang	Neßlwang	Jakob Gaisenmayer	120	50	-
1804	23 Jän.	Holzen	Holzen	Joseph Lutzenberger	—	249	30
ditto	10 Febr.	Rettenbach	Oberndorf	Peter Paul Steeger	41	200	-
				Joseph Blum	40	200	-
				Georg Anton Scholz	38	300	-
				Jakob Bader	2	1400	-
				Peter Wepfer	3	300	-
				Pfarrhaus	50	50	-
				Pfarrstadel	—	1000	
				Summe des erlittenen Brandschadens		16,078	15

Digitized by Google

Auszeige

der Kosten vom 1 September bis 14 April 1804.

	fl.	kr.	hl.
Die seit der 4ten Ausschreibung entstandenen Brandschäden betragen	16,078	15	—
Für den Druk und Papier gegenwärtiger Rechnung	42	42	—
Für die Ausschreibung gemäs §. 19. II Abschnitts der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung	30	—	—
Für die Filialabrechnung mit der Steuerkasse zu Dillingen, wegen von dieser gemachter Vorschüsse zur Brandkasse	66	46	—
Wegen Ottmarshausen kommen anhero die von der Steuerkasse für vordere Brandschäden vorgeschossenen Beiträge mit	356	15	2
zu refundiren, weil Ottmarshausen nie der Assekuranz beigetreten, und doch mit dem Kapitalfond in Anschlag gebracht worden.			
	16,573	58	2

Auszeige

des nach der Einschäzung zu bezahlenden Beitrags. 5te und lezte Ausschreibung.

Schäzungsbetrag der Gebäude	Aemter	Geldbeitrag fl.	kr.	h
12,500	Die ehemalige fürstliche Hofkammer wegen der Herrschaftl. Gebäude zu Augsburg	25	—	-
54,900	Die Domkapitel. Gebäude zu Augsburg	109	48	-
119,500	Die Domherrenhöfe allda	239	—	-
26,330	Obervogtamt Anhausen	52	39	4
21,160	——— Apfeltrach	42	19	-
51,770	——— Breitenbronn	103	32	4
140,890	Pflegamt Dinkelscherben	281	46	6
270,630	Oberrichteramt Erringen	541	15	4
105,360	Obervogtamt Gersthofen	210	43	-
247,060	Probstamt Großaitingen	494	7	-
62,290	Obervogtamt Holzheim	124	34	6
13,200	Radau	26	24	-
47,930	Obero. Amt Stadtbergen	95	51	4
111,620	——— Zusamaltheim	223	14	4
241,460	Pflegamt Aißlingen mit Einschluß Rieden	482	55	-
315,890	——— Bobingen	631	46	6
483,725	——— Buchloe	967	27	-
562,855	Stadt Dillingen	1125	42	4
16,575	Spital Dillingen	33	9	-
922,710	Pfleg Füssen	1845	25	2
232,950	Stadt Füssen	465	54	-
130,320	Füssen, St. Mang	260	38	4
340,740	Pflegamt Göggingen	681	28	6
137,330	Pflegamt Leeder	274	39	4
78,625	Pflegamt Münsterhausen	157	15	-
188,980	Pfleg Nesselwang	377	57	4
4,937,300		9,874	34	6

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
Transport	16,573	58	2
Wegen der 6 Roggenburg. Unterthanen von Nattenhausen, Pflegamts Pfaffenhausen, ist in Abgang zu bringen, weil solche in dem Reichsprälatischen Feuerassekuranzverband liegen, und also deshalb niemals in das deßfalsig ehemalig Hochstiftisch Augsburg. Institut eingiengen.			
An Beiträgen von der 1ten Ausschreibung 4 fl. 12 kr. —			
von der 3ten ditto 20 — 55 — 1 hl.			
von der 4ten ditto 20 — — — 4 —	45	7	5
Kommissionskosten wegen der Liquidation der rükständigen Brandbeiträge zu Schwabmünchen	81	35	—
Summa	16,700	40	7
Da aber bei der 4ten Ausschreibung vom 1 Septemb. 1801 das Institut einen Ueberschuß hatte von	205	40	7
So beträgt der bei gegenwärtiger 5ter und lezten Ausschreibung zu leistende Ersaz noch	16,495	—	—
Wovon es auf 1000 fl. zu leiden betrift: —: 1 fl. 59 kr. $7\frac{65,533}{110,013}$ hl. oder rotunde 2 fl.			

Schäzungsbeitrag der Gebäude	Aemter	Geldbeitrag fl.	kr.	h
	Transport	9,874	34	6
4,937,300				
721,720	Pfleg Oberdorf	1,443	26	4
139,940	— Pfaffenhausen	279	52	6
139,840	— Schönegg	279	40	6
31,410	Klosterbeuren	62	49	2
439,085	Pfleg Schwabmünchen	878	10	-
622,480	Obergericht Sonthofen	1,244	57	4
548,840	Untergericht Sonthofen	1,097	40	6
116,060	Pfleg Weissingen	232	7	-
278,695	Pflegamt Wittislingen	557	23	4
109,940	—— Westendorf	219	52	6
153,215	Pfleg Zußmarshausen	306	25	6
12,450	Kleinkötz	24	54	-
8,250,975	Summa —	16,501	55	2
	Es sind aber nur zu ersezen	16,495	—	-
	Mithin bleiben in der Brandassekuranz-Kasse übrig	6	55	2

Berechnet, Ulm am 14 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XVIII. Stük. Ulm, Samstags am 5 May 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Flintensteine zu Burglengenfeld im Neuburgischen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bis zum Anfange des lezten französischen Krieges hat sich Baiern allein mit französischen Flintensteinen versehen. Da im Laufe desselben die Ausfuhr aus Frankreich verboten worden, ist man durch den Drang der Umstände veranlaßt worden, die bisher vernachläßigte Aufsuchung inländischer Flintensteine vorzunehmen.

Man entdekte selbe von vorzüglicher Eigenschaft bei Burglengenfeld im Neuburgischen, und fieng in erwähnter Stadt deren Spaltung und Bearbeitung im Großen an.

Am 9 August 1794 wurde die Qualität dieser Flintensteine, und ihr Verhältniß gegen ausländische, in Gegenwart der Kurfürstlichen Kommandantschaft geprüft.

Man feuerte mit ausländischen Flintensteinen 2325mal, davon haben versagt 534, sind zersprungen 6.

Mit inländischen wurde gefeuert 2548 mal, davon versagten 360, sind zersprungen 2.

In dieser öffentlich vorgenommenen Prüfung zeigte sich, daß die inländischen Flintensteine an Güte und Feuerergiebigkeit; dann am mindern Abnuzen der Batterie (wenn sie in Rükſicht auf den Stein die erforderliche verhältnißmäßige Härtung haben) und endlich an Dauerhaftigkeit, vor allen ausländischen den Vorzug behauptet haben.

Man hat bisher gegen diese Steine das Vorurtheil gehabt, daß die Batterien von ihnen zu sehr angegriffen werden, und aus dieser Ursache die französischen vorgezogen.

Allein der ganze Aufschluß liegt darin, daß die französischen Flintensteine viel weicher, eben darum aber viel weniger feuerergiebig, und dem Zerspringen mehr unterworfen sind; die Burglengenfeldische hingegen fester, mehr feuergebend, und dem Zerspringen nicht so sehr ausgesezt sind.

Wenn daher die Batterie im Verhältnisse auf den Burglengenfeldischen Stein gehärtet wird, welches jedem Feuerarbeiter, der nach

Digitized by Google

Bedürfniß den Stahl härter und weicher zu machen weiß, eine leichte Sache iſt, wird hiedurch der den inländiſchen Flintenſteinen gemachte Vorwurf ganz beſeitigt, und jeder, der ſich dieſer einfachen Maaßregel bedienen wird, kann ſich in der Folge von der vorzüglichen Güte dieſer Steine ſelbſt überzeugen.

Indem man dieſes zur Kenntniß des Publikums bringt, wird daſſelbe auch von den, in Hinſicht auf ihre Güte, vorzüglich geringen Preiſen dieſer Steine hiebei benachrichtigt.

Preiſe der Flintenſteine bei der Fabrike zu Burglengenfeld.

Von der erſten Gattung das Tauſend.

	fl.	kr.
1te Sorte Militär-Musketenſteine um	5	24.
2te Sorte Flinten- und Militärpiſtolenſteine um	4	12.
3te Sorte Stuzen- und kleine Piſtolenſteine um	1	48.

Von der zweiten Gattung das Tauſend.

1te Sorte wie oben, um	3	—
2te ditto ditto	2	24.
3te ditto ditto	1	12.

Von der dritten Gattung

können bei der zwekmäßigen Einrichtung der Fabrike das Tauſend ordinäre Feuerſteine um 1 12.

dergeſtalt erlaſſen werden, daß einem Abnehmer (nebſt dieſen billigen Preiſen) von $\frac{4}{m}$ bis $\frac{11}{m}$ inclusive 1 pro Cento, einem Abnehmer von $\frac{12}{m}$ Stüken und darüber, 1½ pro Cento nachgeſehen werden.

Damit nun die Abnehmer, welche ſich ſolche Flinten- und Feuerſteine zulegen wollen, und von dem Orte der Fabrik weit entlegen ſind, hierin erleichtert werden; ſo wird hiemit weiters angezeigt, daß ſelbe auf nachſtehenden Stationen, und zwar bei den daſelbſt beſtehenden Kaſernverwaltungen, als:

In München.

von der erſten Gattung das Tauſend.

	fl.	kr.
1te Sorte Militär-Musketenſteine um	5	55.
2te Sorte Flinten- und Militär-Piſtolenſteine um	4	45.
3te Sorte Stuzen, und kleine Piſtolenſteine um	2	20.

von der zweiten Gattung das Tauſend.

1te Sorte wie oben, um	3	30.
2te ditto ditto	2	55.
3te ditto ditto	1	45.

von der dritten Gattung das Tauſend.

ordinäre Feuerſteine um 1 45.

In Amberg.

von der erſten Gattung das Tauſend.

1te Sorte Militär-Musketenſteine um	5	35.
2te Sorte Flinten- und Militärpiſtolenſteine um	4	25.
3te Sorte Stuzen- und kleine Piſtolenſteine um	2	—

von der zweiten Gattung das Tauſend.

1te Sorte wie oben, um	3	10.
2te ditto ditto	2	35.
3te ditto ditto	1	25.

von der dritten Gattung das Tauſend.

ordinäre Feuerſteine um 1 25.

In Straubing.

von der erſten Gattung das Tauſend.

1te Sorte wie oben, um	5	30.
2te ditto ditto	4	20.
3te ditto ditto	1	55.

Digitized by Google

	fl.	kr.
von der zweiten Gattung das Tausend.		
1te Sorte ditto	3	10.
2te ditto ditto	2	30.
3te ditto ditto	1	20.
von der dritten Gattung das Tausend.		
ordinäre Feuersteine um . . .	1	20.

In Ingolstadt.

von der ersten Gattung das Tausend.		
1te Sorte, wie oben, um . .	5	40.
2te ditto ditto	4	30.
3te ditto ditto	2	5.
von der zweiten Gattung das Tausend.		
1te Sorte, wie oben, um . .	3	15.
2te ditto ditto	2	40.
3te ditto ditto	1	30.
von der dritten Gattung das Tausend.		
ordinäre Feuersteine um . . .	1	30.

In Landsperg.

von der ersten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	6	10
2te ditto ditto	5	—
3te ditto ditto	2	35
von der zweiten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	3	45
2te ditto ditto	3	10
3te ditto ditto	2	—
von der dritten Gattung das Tausend		
ordinäre Feuersteine um . .	2	—

In Würzburg.

von der ersten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	6	10
2te ditto ditto	5	—
3te ditto ditto	2	35
von der zweiten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	3	45
2te ditto ditto	3	10
3te ditto ditto	2	—

	fl.	kr.
von der dritten Gattung das Tausend		
ordinäre Feuersteine um . .	2	—

In Bamberg.

von der ersten Gatttung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	6	5
2te ditto ditto	4	50
3te ditto ditto	2	30
von der zweiten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	3	40
2te ditto ditto	3	5
3te ditto ditto	1	55
von der dritten Gattung das Tausend		
ordinäre Feuersteine um . .	1	55

In Ulm.

von der ersten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	6	10
2te ditto ditto	4	55
3te ditto ditto	2	35
von der zweiten Gattung das Tausend		
1te Sorte wie oben, um . .	3	45
2te ditto ditto	3	10
3te ditto ditto	2	—
von der dritten Gattung das Tausend		
ordinäre Feuersteine	2	—

um die dabei bemerkten Preise zu erhalten sind, wobei noch anzufügen ist, daß der nämliche Nachlaß bei starken Abnahmen, wie bei der Fabrik selbst gegeben wird.

Ulm, den 30 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luz.

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen innländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schiff	Mitte	Megen	Waizen im fl.	kr.	bl.
	Augsburg, Reichsstadt	2	März	1804	.	1	.	.	.	20	29	.
		9			.	1	.	.	.	21	2	.
		16			.	1	.	.	.	21	8	.
		23			.	1	.	.	.	21	26	.
		30			.	1	.	.	.	21	26	.
Donauwörth		7			.	1	.	.	.	.	.	.
		14			.	1	.	.	.	.	.	.
		21			.	1	.	.	.	.	.	.
		28			.	1	.	.	.	.	.	.
Füssen		3			.	.	.	.	1	.	.	.
		10			.	.	.	.	1	.	.	.
		17			.	.	.	.	1	.	.	.
		24			.	.	.	.	1	.	.	.
Kaufbeuren		1			.	1	.	.	.	.	.	.
		8			.	1	.	.	.	.	.	.
		15			.	1	.	.	.	.	.	.
		22			.	1	.	.	.	.	.	.
		28			.	1	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stift		7			1	.	.	.	.	.	.	.
		14			1	.	.	.	.	.	.	.
		21			1	.	.	.	.	.	.	.
		28			1	.	.	.	.	.	.	.
Kempten, Stadt		7			.	.	.	.	.	.	.	.
		14			.	.	.	.	.	.	.	.
		21			.	.	.	.	.	.	.	.
		28			.	.	.	.	.	.	.	.
	Krumbach	3			1	.	.	.	.	.	.	.
		10			1	.	.	.	.	.	.	.
		17			1	.	.	.	.	.	.	.
		24			1	.	.	.	.	.	.	.
		31			1	.	.	.	.	.	.	.
Landsberg		2			.	.	1	.	.	.	.	.
		10			.	.	1	.	.	.	.	.
		17			.	.	1	.	.	.	.	.
		24			.	.	1	.	.	.	.	.
		31			.	.	1	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitzle	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
16	53	.	15	31	.	11	41	.	.	1	.	.	.	.	.	5	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	54	.	15	35	.	11	29	.	.	1	.	.	.	.	.	6	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	28	.	15	51	.	11	2	.	.	1	.	.	.	.	.	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	36	.	15	52	.	12	22	.	.	1	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	36	.	15	52	.	12	22	.	.	1	.	.	.	.	.	6	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	33	.	15	.	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	14	25	.	10	24	.	.	1	.	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	45	.	15	.	.	10	24	.	.	1	.	.	.	.	.	6	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	45	.	15	30	.	10	50	.	.	1	.	.	.	.	.	6	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	18	.	1	55	.	1	36	.	.	.	.	.	1	.	.	.	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	21	.	2	.	.	1	40	.	.	.	.	.	1	.	.	.	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	24	.	1	58	.	1	42	.	.	.	.	.	1	.	.	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	30	.	2	.	.	1	46	.	.	.	.	.	1	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	14	.	.	11	20	.	.	1	.	.	.	.	.	5	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	30	.	13	30	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	14	.	.	11	50	.	.	1	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	15	.	14	15	.	12	15	.	.	1	.	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	14	15	.	12	15	.	.	1	.	.	.	.	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	15	30	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	30	.	16	.	.	14	40	.	.	.	.	.	.	1	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	30	.	16	.	.	14	45	.	.	.	.	.	.	1	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	15	45	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	16	24	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	45	.	16	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	16	20	.	14	24	.	.	.	.	.	.	1	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	30	.	16	20	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	40	.	14	15	.	12	45	.	1	.	.	.	.	.	.	5	35	.	.	.	.	.	.	.	8	45	.
18	15	.	14	20	.	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	45	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.
17	30	.	14	.	.	12	30	.	1	.	.	.	.	.	.	5	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	7	.	13	55	.	12	37	.	1	.	.	.	.	.	.	5	45	.	12	.	.	.	.	.	8	30	.
18	15	.	14	7	.	12	52	.	1	.	.	.	.	.	.	6	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	15	40	.	12	30	.	.	.	1	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	20	.	16	20	.	12	20	.	.	.	1	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	16	20	.	12	30	.	.	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	15	.	16	50	.	12	50	.	.	.	1	.	.	.	.	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	16	30	.	12	24	.	.	.	1	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne											
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittl	Metzen	Waizen im fl.	kr.	hl.
Lauingen		3	März	1804	.	I	.	.	.	.	.	.
		10			.	I	.	.	.	.	.	.
		17			.	I	.	.	.	.	.	.
		24			.	I	.	.	.	.	.	.
		31			.	I	.	.	.	.	.	.
Memmingen		6			I	.	.	.	.	.	.	.
		13			I	.	.	.	.	.	.	.
		20			I	.	.	.	.	.	.	.
		27			I	.	.	.	.	.	.	.
Mindelheim		3			.	.	I	.	.	.	.	.
		10			.	.	I	.	.	.	.	.
		17			.	.	I	.	.	.	.	.
		24			.	.	I	.	.	.	.	.
		31			.	.	I	.	.	.	.	.
Nördlingen		3			.	I	.	.	.	.	.	.
		10			.	I	.	.	.	.	.	.
		17			.	I	.	.	.	.	.	.
		24			.	I	.	.	.	.	.	.
		31			.	I	.	.	.	.	.	.
Ottobeuren		1			I	.	.	.	.	.	.	.
		8			I	.	.	.	.	.	.	.
		15			I	.	.	.	.	.	.	.
		22			I	.	.	.	.	.	.	.
		29			I	.	.	.	.	.	.	.
Ulm		3			.	.	.	.	I	.	.	.
		10			.	.	.	.	I	.	.	.
		17			.	.	.	.	I	.	.	.
		24			.	.	.	.	I	.	.	.
		31			.	.	.	.	I	.	.	.
Wangen		7			I	.	.	.	.	.	.	.
		14			I	.	.	.	.	.	.	.
		21			I	.	.	.	.	.	.	.
		28			I	.	.	.	.	.	.	.
	Weißenhorn	7			.	.	.	.	I	.	.	.
		14			.	.	.	.	I	.	.	.
		21			.	.	.	.	I	.	.	.
		28			.	.	.	.	I	.	.	.

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Mezen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
16	.	.	13	40	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	30	.	13	30	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	14	15	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	13	30	.	11	30	.	.	1	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	13	30	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	6	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	45	.	14	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	30	.	15	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	15	.	15	.	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	52	.	15	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	30	.	12	30	.	11	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	45	.	12	45	.	11	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	30	.	12	30	.	11	15	.	.	.	1	.	.	.	.	4	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	12	15	.	11	15	.	.	.	1	.	.	.	.	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	12	.	.	11	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	45	.	9	15	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	9	35	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	9	35	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	30	.	9	15	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	9	15	.	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	16	.	.	13	45	.	.	.	.	.	.	1	.	.	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	15	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	30	.	15	30	.	14	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	.	15	30	.	13	40	.	.	.	.	.	.	1	.	.	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	30	.	16	.	.	14	30	.	.	.	.	.	.	1	.	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	24	.	1	44	.	1	40	.	.	.	.	1	.	.	1	2	44	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
2	24	.	1	44	.	1	44	.	.	.	.	1	.	.	1	2	52	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
2	32	.	1	44	.	1	44	.	.	.	.	1	.	.	1	2	44	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
2	32	.	1	44	.	1	44	.	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
2	28	.	1	44	.	1	44	.	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	1	36	.	.	.	.	1	.	.
20	24	.	14	.	.	11	10	.	.	.	1	.	.	.	.	5	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	15	.	14	12	.	12	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	30	.	14	15	.	11	30	.	.	.	1	.	.	.	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	15	.	14	.	.	12	15	.	.	.	1	.	.	.	.	6	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	30	.	1	50	5	1	37	4	.	.	.	1	.	.	.	.	41	2	1	22	4	.	.	.	.	.	.
2	26	2	1	45	.	1	41	2	.	.	.	1	.	.	.	.	41	2	1	22	4	.	.	.	.	.	.
2	30	.	1	48	6	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	45	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.
2	27	4	1	50	5	1	37	4	.	.	.	1	.	.	.	.	43	1	1	26	2	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Durchmarsch fremder Truppen durch die Kurfürstliche Staaten gegen offene Requisitorialien betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem 15ten Stük des heurigen Regierungsblattes ist in der unterm 4 dieß erlassenen Verordnung wegen des Durchmarsches fremder Teuppen durch die Kurfürstliche Staaten unter Ziffer 3 enthalten, daß kleineren Truppenabtheilungen, die blos durchziehen, und weder Quartier, noch Verpflegung, noch Vorspann verlangen, gegen offene Requisitorialien der Durchzug bewilliget werden könne.

Um in Hinsicht der Größe solcher Truppenabtheilungen allem Mißverständniß der Unterbehörden vorzubeugen, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht auf die an Höchstdieselben gemachte Anfrage gnädigst bestimmt, daß hierunter nur kleinere Detaschements von 10, 15, 20 bis 40 Mann, höchstens von einer Compagnie zu verstehen seyen.

Sobald aber ganze Regimenter, Bataillons oder Divisionen durchziehen, welche von einem Staabsoffizier kommandirt werden, so solle auf der ordentlichen Reichsgesezmäßigen Requisition bestanden werden.

Sämtlichen Unterbehörden wird hiemit dieses zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 25 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Legationsrath Ludwig Ferdinand Huber zum Bibliothekarius und Schulrath bei der Landesdirektion in Schwaben — den bisherigen Sekretär Carl von Geiger zum Landesdirektionsrath; — den Kurtrierischen Hofrath und Hofmedikus Georg Paul zum dritten Medizinalrath; — den Pflegsverwalter des untern Hospitals zu Memmingen von Lupin zum Hofgerichtsrath; — den ehemaligen Senator und Eherichter zu Ulm von Krafft zum Supernumerarrath bei der Kurfürstlichen Landesdirektion; — den Eleven der diplomatischen Pflanzschule zu München Carl von Bäumen zum Sekretär der Landesdirektion in Schwaben gnädigst befördert.

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschliessung vom 16 April laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Landesdirektionsrath Joseph Carl Schmid auf sein wiederholtes Ansuchen, und in Rüksicht der besonderen Lokalverhältnisse zum Landrichter zu Dillingen ernannt.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XIX. Stük. Ulm, Samstags am 12 May 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die sämtlichen Staabs- Regiments- und sonstige Militär-Chirurgen, auch die Zivil-Wundärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben nach vorher eingeleiteter Vernehmung der einschlägigen Behörden aus besonders erheblichen Ursachen Sich bewogen gefunden, hiemit gnädigst zu verordnen, daß sämtliche Staabs-Regiments- und sonstige Militär-Chirurgen ohne Unterschied sich in Zukunft aller Ordinationen, und innerlichen Behandlung der Kranken, bei welch immer sich ereignenden Gelegenheit, zu enthalten, sofort sich lediglich auf die freie ungehinderte Praxis im chirurgischen Fache zu beschränken haben.

Zufolge höchsten Rescripts vom 17 März laufenden Jahres, wird daher gegenwärtige Verordnung allen Polizeiämtern mit dem Auftrage eröfnet, die Civil-Wundärzte gleichfalls, und verfänglich in die gesezliche Schranken der blosen chirurgischen Praxis zurük zu weisen.

Ulm, den 24 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Die Anzeige epidemischer Krankheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstliche Landesdirektion hat mit Mißfallen vernommen, daß epidemische Krankheiten, vorzüglich Blattern und Faulfieber ꝛc. theils geherrscht haben, theils noch herrschen, ohne daß die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden.

In mancher Gegend greift die Epidemie, weil ihr anfangs nicht Einhalt gethan wird,

Digitized by Google

weit um sich, und viele Kranke werden, sich selbst überlassen, ein Opfer derselben.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht liegt das Wohl Höchstdero Unterthanen zu sehr am Herzen, als daß Höchstselben eine solche Fahrlässigkeit gleichgültig seyn könnte.

Es wird daher gnädigst verordnet: daß die Pfarrer, wenn sich in ihrem Kirchspiele die Kinderblattern, oder eine andere epidemische Krankheit zeigt, alsogleich die Anzeige an das einschlägige Landgericht oder den Magistrat machen, und diese einen pflichtmäßigen Bericht anher erstatten sollen, damit man sogleich die nöthigen Maaßregeln und Vorkehrungen treffen könne.

Ulm, den 24 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Chirurgen, Bader und Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Schon mehrere Chirurgen- und Baders-Söhne haben bei unterzeichneter Stelle um die gnädigste Erlaubniß angesucht, sich von einem Physikus prüfen lassen zu dürfen. Um nun in Zukunft dergleichen Gesuche überhoben zu seyn, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung eines Chirurgen, Baders oder einer Hebamme nie einem Physikus aufgetragen werden könne, sondern daß sie

nur bei der Medizinalsektion dahier statt finde.

Ulm, den 24 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung.

(Die von Kurbaden getroffene Maasregeln in Hinsicht der Rheinüberfahrt betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Baden haben sich durch die gegenwärtigen Umstände bewogen gefunden, in Höchstdero an den Rhein grenzenden Landen, wegen der Ueberfahrt über diesen Grenzfluß besondere Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, und Bestimmungen in Hinsicht der hiezu erforderlichen Päße festzusezen, die hiemit zur allmeinen Kenntniß aller Unterthanen der Schwäbischen Provinz bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche den Rhein zu passiren die Absicht haben, sich hiernach gehörig benehmen können.

Es haben nemlich Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Baden

1) Alle Hekenfahrten bis auf weitere Resolution durchaus eingestellt, und anbefohlen, daß dieselbe niemals zu anderm Gebrauch, als zu der hergebrachten Communikation der

Digitized by Google

beiderseitigen Uferbewohner diene, und daß die Schiffe, um vor allem Mißbrauch sicher zu seyn, unter besonderer Aufsicht der Ortsvorgesetzten gehalten, und diese dafür verantwortlich gemacht werden, daß Niemand als Einwohner der an den Rhein unmittelbar angrenzenden dieß- und jenseitigen Gemeinden, welche des wechselseitigen Verkehrs wegen herüber und hinüber gehen, und welche ein- und anderseits bekannt sind, ohne Pässe dabei hinüber und herüber geführt, mithin auch keine andere, die mit jenseitigen Schiffen herüberkommen, dießseits daselbst angenommen werden.

2) An den Orten, wo ordentliche Ueberfahrten bestehen, sollen ausser den gedachten Uferbewohnern keine Personen hinüber oder herüber geführt werden, sie mögen nun Kurbadische Landesunterthanen oder Fremde seyn, welche nicht mit gesezmäßigen Pässen zum Ein- oder zum Auspassiren versehen sind, wobei erinnert wird, daß zum Einpassiren der Fremden keine andere, als von einem französischen Geschäftsträger visirte Pässe, welche zugleich das Signalement enthalten, gültig seyen, und daß zum Auspassiren derer, die nicht Uferbewohner sind, keine bloße Mairie-Pässe angenommen werden, sondern erforderlich sey, daß sie wenigstens von einer Unterpräfektur ausgestellt seyen.

3) Keiner der Kurbadischen paßgebenden Stellen ist erlaubt, Fremden, welche bei ihr Pässe suchen, dergleichen zu geben, wenn solche ihr nicht so persönlich bekannt sind, daß sie sich für solche verantwortlich machen kann und will; ausser diesen Fällen können sie nur deren mitbringende Pässe, wenn sie nach hinlänglicher Prüfung unverdächtig erscheinen, mit: Passirt, und ihrer Beglaubigung versehen.

4) Allen Schiffern und Fischern ist bekannt gemacht worden, daß, wer sich erlauben würde, heimlich verdächtige Personen oder Waaren, sey es nun wissentlich oder durch Unterlassung der erforderlichen Erlaubniß zum Uebergang oder Einführung herüber oder hinüber zu führen, alsdann sehr ernste bis zur Zuchthausstrafe ansteigende Leibesstrafe zu erwarten habe.

5) Ist den Kurbadischen Oberämtern aufgegeben worden, selbst alle Gelegenheit zu unvermutheten Visitationen der Haupt- und Hekenfarthen zu benüzen, um zu sehen, daß diese Vorschriften genau beobachtet werden.

Sämtlichen Unterthanen der schwäbischen Provinz werden diese von Kurbaden wegen der Rheinüberfahrt getroffenen Verfügungen zu ihrer Wissenschaft eröfnet, vorzüglich damit diejenigen, welche den Rhein zu passiren die Absicht haben, sich mit den hiezu erforderlichen, von einem französischen Gesandten oder Geschäftsträger visirten und das Signalement der Person enthaltenden Pässen, versehen mögen.

Ulm, den 24 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Das Verbot der Kalender mit astrologischen Zeichen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Ueberzeugung, daß die in den Kalendern bisher beibehaltenen Himmelszeichen und die darauf gegründete Weissagungen und Bestimmungen, wann gut zur Ader lassen, zu schröpfen, Haare zu schneiden sey u. s. w. nur zur Nahrung schädlicher Vorurtheile dienen, wird sowohl der Verlag, als der Gebrauch aller Kalender, welche mit dergleichen Zeichen versehen sind, bei Strafe eines Reichsthalers und der Confiskation des Kalenders in der Kurpfalzbaierschen Provinz Schwaben untersagt.

Diese Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht; auch zugleich den sämtlichen Polizeibehörden aufgetragen, für die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Ulm, den 30 April 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Verordnung.

(Die ausführliche Angabe der Quantität der abgegebenen Arzneien in den Conten der Chirurgen und Apotheker betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den von den Landgerichten und Spitalverwaltungen einlaufenden Conten der Apotheker und Chirurgen ist nie die Quantität der abgegebenen Arzneimittel angegeben.

Es wird daher verordnet, daß die Apotheker ihren Conten die Ordinationen beilegen und die Chirurgen jedesmal die Quantität der abgegebenen Arzneyen angeben sollen.

Ulm, den 1 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

GENERALE.

(Die Militairpflichtigkeits-Redemptionssummen, dann das konfiszirte Vermögen der Deserteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Folge desfalls vorliegender höchster Befehle, werden sämtlich betreffende Beamtungen der schwäbischen Provinz hiedurch angewiesen, sowohl die, mit Erlaubniß, von auswandernden Unterthanen zu erhebenden Militärpflichtigkeitsredemptionssummen, als die etwa bereits erhobenen, oder künftig eingehenden Gelder des konfiszirten Vermögens der Deserteurs, an das in Ulm bestehende Kurfürstliche Kriegskommissariat gegen Schein einzusenden, zugleich aber jedesmal davon die Anzeige zur Landesdirektion zu erstatten.

Ulm, den 2 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Digitized by Google

GENERALE.

(Die Einsendung der vierteljährigen Auszeigen über die Ein- und Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus den bisher eingelangten Anzeigsberichten über die in dem ersten Vierteljahre sich ergebenen Ein- und Auswanderungen, hat man ersehen, daß mehrere Beamtungen, theils das ihnen vorgeschriebene Tabellen-Formular nicht beobachtet, theils auch statt in den Berichten die, die Ein- und Auswanderungen begleitende Umstände und Folgen aufzunehmen, ganz vorschriftswidrig, bloße Remißberichte erstattet haben.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, sämtlich fehlige Beamtungen auf die in dem 8ten Stüke des diesjährigen Regierungsblattes deßfalls enthaltene Verordnung wiederholt, und mit dem Auftrage anzuweisen, die nicht vorschriftmäßig verfaßten Berichte und Tabellen in verbesserter Form ungesäumt einzusenden.

Ulm, den 2 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Aufforderung

(Das bisherige Verhältniß der Innwohner- oder Beisaßen zu den Bürgern in den Städten der Kurpfalzbaierschen Provinz in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um die Lage und den Zustand der Innwohner oder Beisaßen (Paketburger, Schutzverwandten ꝛc.) in den Städten der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben, und ihr Verhältniß zu den Bürgern näher beurtheilen und würdigen zu können, ist erforderlich, der unterfertigten Kurfürstlichen Landesstelle hierüber im Allgemeinen, und insbesondere über nachfolgende Fragepunkte, genaue Aufschlüsse und Erläuterungen zu ertheilen.

1) Wie verhält sich die Zahl der Beysaßen zu jener der Bürger?

2) Wie viel Vermögen muß der Beisizer, welcher für sich allein, oder mit Frau und Kindern in den Beisiz aufgenommen zu werden sucht, beibringen?

3) Wie hoch belauft sich die Receptionsgebühr, und was für einen Eid müssen die Beisaßen schwören?

4) Was für Zweige der bürgerlichen und städtischen Nahrung dürfen die Beisaßen treiben? Und was für Abgaben haben sie deshalb zu entrichten?

5) Können den Beysaßen geringere Stadtämter übertragen werden, und was für einen Antheil haben die Beisaßen an den Gemeindsnuzungen?

6) Wie hoch belaufen sich die jährliche Abgaben eines Beisaßen an Schuzgeld ꝛc. für sich und seine Familie?

7) Sind die Beisaßen zu landesherrlichen oder städtischen Gemeinde Frohnen oder Scharwerken pflichtig?

8) Können Beisaßen Häuser oder andere Immobilien durch Kaufadjudicatien oder auf sonstige Art an sich bringen, und

Digitized by Google

in wie ferne, und unter welchen Einschränkungen stehet den Bürgern ein Zug- oder Einstandsrecht deßfalls zu?

9) Müssen Beisaßen bei ihrer Auswanderung Nachsteuer oder andere Emigrationsgebühren ꝛc. bezahlen?

10) Findet ein Abzugsgeld (Jus detractus) statt, wenn den Beisaßen von Bürgern Erbschaften anfallen?

11) Sind die Heurathen zwischen Bürger und Beisaßen, oder ihren Kindern Einschränkungen unterworfen?

12) Erhalten die Kinder der Beisaßen durch ihre Geburt Anspruch auf das Beysaßenrecht (Jus incolatus)?

13) Werden Beisaßen in ihren Rechtsangelegenheiten sowohl aktiv als passiv, nach den Statuten des Orts beurtheilt?

Die sämtlichen Magistrate in den zur Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben gehörigen Städten erhalten hiedurch den gemessenen Auftrag über den oberwähnten Gegenstand, und die voranstehende Fragepunkte mit steter Hinsicht auf die Verhältnisse der Beisaßen gegen die Bürger, und in wie ferne jene deterioris conditionis sind, als diese, innerhalb 4 Wochen an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle ihre unterthänigste Erläuterungs-Berichte zu erstatten.

Ulm, den 4 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag.

an sämtliche Kurpfalzbaiersche Landgerichte in Schwaben.

(Die Errichtung des Sicherheitskordons betreffend)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 5 März laufenden Jahrs gnädigst beschlossen, zur Abhaltung des lüderlichen Gesindels und zur Sicherheit der Unterthanen in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben die Anstalt des Militärkordons, so wie sie in den ältern Erbstaaten bereits bestehet, auch auf die Kurfürstlichen Besitzungen in der Provinz Schwaben überzutragen, und zur Erleichterung des Transportes der Vaganten die Landessicherheits-Stationen mit den Baierischen, nach dem in dieser Rüksicht bearbeiteten Dislocationsplane in Verbindung zu sezen.

Zu diesem Ende wird sämmtlichen Landgerichten und Polizeistellen die benöthigte Anzahl gedrukter Exemplarien der neuesten für den Kordon in Baiern bestehenden Civilinstruktion vom Jahr 1803 von dem hiesigen Expeditionsamte übersendet werden, um sich dadurch die nöthigen Einsichten und Kenntnisse zu verschaffen, und vorzüglich in Hinsicht der Verpflegung der Kordonsmannschaft bis zur Errichtung schiklicher Kordonshäuser nach dem 59 und 60 §. der gedachten Kordonsinstruktion zu achten.

Ulm, den 7 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Meß.

Digitized by Google

Dislocation

für die in Baierisch Schwaben zur Herstellung und Erhaltung der innern Landessicherheit aufzustellenden militärischen Abtheilungen.

Posten	Ortschaften	werden besezt mit. Ober- und Unter-Lieutenants	Sergeanten und Corporals	Gemeinen	Bemerkungen
	Infanterie-Regiment Herzog Karl.				
1	Tomertingen	1	1	6	
2	Geislingen	—	1	6	Nro. 2 und 3 melden an den Offizier in Tomertingen.
3	Wiesensteig	—	1	6	
4	Roggenburg	1	1	6	
5	Illertissen	—	1	6	Nro. 5 und 6 an jenen in Roggenburg.
6	Ursberg	—	1	6	
7	Leipheim	1	1	6	
8	Wettenhausen	—	1	6	Nro. 8 an den Offizier in Leipheim.
9	Alpek	—	1	6	Nro. 1, 4, 7 und 9 melden an das Regimentskommando in Ulm.
	Summa	3	9	54	
	Leichtes Bataillon Weinbach.				
1	Zusmarshausen	1	1	6	
2	Gögginen	—	1	6	Nro. 2 und 3 melden an den Offizier in Zusmarshausen.
3	Schwabmünchen	—	1	6	
4	Höchstädt	—	1	6	
5	Donauwörth	—	1	6	Nro. 5, 6 und 7 an den im Range höhern Unteroffizier in Höchstädt.
6	Nördlingen	—	1	6	
7	Wertingen	—	1	6	
8	Gundelfingen	—	1	6	Nro. 1, 4 und 8 an das Bataillonskommando in Dillingen.
9	Bachhagel	—	1	6	Nro. 9 an den im Range höhern Unteroffizier in Gundelfingen.
	Summa	1	9	54	
	Leichtes Bataillon Vincenti.				
1	Kaufbeuren	1	1	6	
2	Mindelheim	—	1	6	Nro. 2, 3 und 4 melden an den Offizier in Kaufbeuren.
3	Buchloe	—	1	6	
4	Oberdorf	—	1	6	
5	Sondhofen	1	1	6	
6	Oberstdorf	—	1	6	Nro. 6 an den Offizier in Sondhofen.
7	Nesselwang	—	1	6	
8	Füssen	—	1	6	Nro. 8 an den im Range höhern Unteroffizier in Nesselwang.
9	Grünenbach	—	1	6	
10	Obergünzburg	—	1	6	
11	Martinszell	—	1	6	
12	Wangen	—	1	6	Nro. 1, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 an das Bataillonskommando in Kempten.
	Summa	2	12	72	
	Summa Summarum	6	30	180	

NB. Die Garnisonen Ulm, Dillingen, Kempten, Memmingen und Ottobeuren haben Cordonsdienste mit zu verrichten.

Digitized by Google

Verordnung.

(Das Hausiren mit Zinnwaaren, und andern Artikeln betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtliche Kurpfalzbaierische Land- und Stadtgerichte der Provinz Schwaben werden hiemit beauftragt, auf das seit einiger Zeit sehr über Hand nehmende Hausiren, vorzüglich der Italiener, mit Zinnwaaren überhaupt, und derlei beschlagenen steinernen Krügen, ein aufmerksames Auge zu haben; dasselbe gänzlich einzustellen, auch keinem Zinngießer, der nicht eine förmliche Gerechtigkeit hat, derlei Arbeiten, und den Verkauf derselben beim Hause, oder durch Hausiren zu gestatten, weil hiedurch die wirkliche Zinngießer in ihrem Gewerbe, wovon Sie ihre Abgaben bezahlen, beeinträchtiget, und ihnen ihr Verdienst unrechtmäsig entzogen wird. — Weil das Publikum durch derlei Hausirer gewöhnlich hintergangen und mit schlechter Waare bedient wird — und weil endlich auf solche Art gröstentheils das Geld in das Ausland geschleppt, und Fremden jener Vortheil zugehet, welcher vorzüglich den eigenen Unterthanen gebühret.

Ulm, am 4 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Entschließung vom 30 April laufenden Jahrs die Generalmajors und Inspekteurs Georg August Freiherrn von Kinkel, und Erasmus Deroy, zu Generallieutenants, dann den Obersten à la Suite der Infanterie Reinhard Freiherrn von Wernek zum Generalmajor, gnädigst zu ernennen geruht.

Pfarrverleihungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei Giengen im Landgerichte Geißlingen, dem bisherigen Pfarrer zu Jungingen Heinrich Kaufmann, — die Pfarrei Jungingen im Landgerichte Alpeck, dem Professor an dem Gymnasium zu Ulm Andreas Adam, die erledigte Pfarrei zu U. L. F. in der Stadt Memmingen dem bisherigen Pfarrer zu Lauben Johannes Rehm, — die erledigte Spitalpfarrei zu Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Woringen Christian Stierlein, — die Pfarrei Lauben im Landgerichte Ottobeuren dem bisherigen Pfarrer zu Arlesried Johann David Wachter, — die Pfarrei Woringen im Landgerichte Ottobeuren dem bisherigen Pfarrer zu Burach, Philipp Jakob Karrer, — die Pfarrei Arlesried im Landgerichte Ottobeuren, dem bisherigen Stadtpfarrvicarius zu Memmingen Johann Jacob Klauß, — die Pfarrei Burach im Landgerichte Ottobeuren dem Kandidaten des Predigtamts Veit Ludwig Laminit von Memmingen gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XX. Stük. Ulm, Samstags am 19 May 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

GENERALE.

(Die Ergänzung der Armee in sämtlichen Kurfürstlichen Erbstaaten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht unterm 30 April laufenden Jahres durch ein allgemeines Kantons-Reglement die Grundsäze und Maaßregeln gnädigst bestimmt haben, nach welchen künftig die Militärauswahl in sämtlichen Kurfürstlichen Erbstaaten vorgenommen werden soll; so wird das höchste Mandat hiemit sämtlichen Civilbehörden und Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht; — den Kurfürstlichen Landgerichten, Städten und Märkten aber aufgetragen, dasselbe bei jeder Gemeinde besonders zu publiziren.

Ulm, den 15 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungsanstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen theils wegen veränderter Kriegsart, theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Geseze insbesondere bei dem Rekrutirungssystem wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämtlichen Erbstaaten anpassendes und den Bedürfnissen Unserer Armee entsprechendes Reglement für die Ergänzung derselben, nach dem Beispiel anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen; die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabei als eine allgemeine und von jeher

anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet: daß diese Dienstverbindlichkeit, soviel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen, so wenig als möglich ist, drükend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun sowohl die Regimenter als Unsere Provinzen, und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und der Befreiung von derselben, Eintheilung der Rekrutirungsdistrikte, Festsezung der Dienstzeit, Entlassung aus demselben, Bearbeitung des Rekrutirungsgeschäftes, Strafe gegen die ausbleibenden, oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden solle, in gegenwärtigem Mandat zusammenfassen lassen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig und nicht aus besondern Gründen in dieser Verordnung davon befreiet wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist ihm nicht erlaubt, ein oder anderes Individuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

A. Wegen Geburt. Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesezen nicht als domizilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten.

Bei eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreiung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstrekt.

Diese Wohlthat soll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem Gesezwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

§. 3.

B. Wegen Religion. Keine Glaubenskonfession kann einen Unterthan von der Militärdienstpflichtigkeit befreien, daher sind auch Menonisten und Juden derselben unterworfen, und werden wie die übrigen konscribirt, jedoch gestatten Wir in Rükssicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungsdistrikte für die sie treffende Zahl von Mannschaft per Kopf 180 fl. an die Militärkasse bezahlen, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen

Digitized by Google

zu stellen gewesene Mannschaft bei den einschlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersezet wird.

§. 4.

C. Wegen Stand. In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnissen leistenden Dienste sind frey:

a) Die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsstädten auch die adelichen Patrizier gehören.

b) Die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civil- und Militärbeamte für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Codex in die Klasse der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig.

Die Söhne der Offiziere genieſſen die nemliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist.

c) Die Patrimonialrichter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne. —

d) Die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichtsräthe, Kämmerer und resp. städtischen Kassirer, dann der Syndicorum, in den Haupt- und ehemaligen größern Reichsstädten.

e) Das nöthige Schreiberpersonale, so lange es bei Unserm oder ständischen oder andern diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leistet, jedoch nur für sich.

f) Kammerschreiber, Kammerdiener und Hausoffizianten des Adels und der höhern Geistlichkeit für sich, ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livreedienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleibt; bei ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen.

g) Das Personal bei den Hofstäben und Hofintendanzen, und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Codex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet, das übrige nur für sich.

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrecht für sich, ihre Söhne aber sind militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungsquantum soll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden.

i) Oeffentliche Lehrer der Universitäten, Lizäen, Gymnasien, Akademien, und an Unserm Hofe, für sich und ihre Söhne, die übrigen für sich.

k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und für ihre Söhne, wenn diese sich gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung wiedmen, welches auch auf die Söhne von protestantischen Geistlichen, welche den Studien sich wiedmen, erstrekt wird. Die Landbader für sich.

l) Legalen Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn diesen lezteren die Befreiung wegen andern Eigenschaften zukömmt.

m) Studenten, und Praktikanten, die nicht wegen dem Stande ihrer Eltern befreiet sind, wenn sie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten, und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beibringen.

Digitized by Google

n) Revierförster, sowohl Unsere, als die des Adels und anderer Korporationen für sich, ihre Söhne aber sind dienstpflichtig.

D. Wegen Ansäßigkeit.

§. 5.

Allen in Unsern Landen mit Gütern und Häusern angesessene Unterthanen ohne Unterschied des Werthes ihrer Besizungen, wie auch die Pächter sind von der Militärpflichtigkeit befreiet; diese Ausnahme erstreket sich aber nicht:

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen und nur Antheile an Häusern ohne Grundstüke besizen, ferner

b) auf die Besizer walzender Grundstüke an einzelnen Aekern ohne Häuser, in so ferne diese wegen der Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben.

E. Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe sind frei:

a) Künstler im eigentlichen Sinne für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Befreiung wegen anderer Eigenschaften zukömmt, z. B. wenn sie gleichfalls mit glüklichen Fortgängen den Künsten oder Studien nach Lit. l. und m. in §. 4. sich wiedmen.

Die einschlägige Obrigkeit soll aber aufmerksam sein, damit diese Auszeichnung nicht einer Klasse von Menschen zu Theil werde, die nach der blos mechanischen Handwerksmässigen Art, wie sie Gegenstände der Kunst behandeln, mehr in die Klassen der Professionen gehören.

b) Fabrikanten und Manufacturisten, welche bei den angelegten Manufacturen, oder für sich nach der Kunst und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten, dahin gehören unter andern, die Modelschneider bei Fabriken, die Schriftensezer bei den Buchdrukereien ꝛc. nicht aber alle Handlanger oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlassen, auch einen oder den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Professionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen.

c) Alle Negotianten, Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bei ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehrbursche die sich gerichtlich ausweisen können, nicht aber ihre Hausknechte, eben so wenig die kleinen Krämer, und Herumträger, wenn sie nicht förmlich ansäßig sind.

d) Die Lehrjungen, während ihrer Lehrzeit, jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit, besonders bei den Meistersöhnen, nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienst desto länger sich zu entziehen, erstrekt werde, oder aus diesem nämlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerker geschehen, oder Einschreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzug zu entgehen; bei allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf.

e) Handwerksgesellen, die bei Wittwen arbeiten, wenn sie Meistersstelle vertretten, auch solche, die mehrere Geschwister haben, welche sie ernähren müssen. Wegen den übrigen Gesellen, so wie auch, wegen den dienenden

Digitized by Google

Knechten bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob, und in wie weit sie entbehrlich sind?

f) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind, ingleichem die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgnng, der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer ausserdem hilflosen Familie entweder schlechterdings oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrig sind, wenn bei ihnen die oben bemerkten Umstände eintreffen. —

g) Die Berg- und andern ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beibringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nemlichen Arbeiten verrichten, jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigsverbindlichkeit erstrekt sich auch auf die unmittelbar folgenden Klassen h, i, k, l.

h) Die bei den Salinen angestellten Personen für sich.

i) Die Reichenhallische, Traunsteinische und Marquardsteinische Holzmeister, Söhne und Knechte, welche in der Salinen Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind.

k) Die Salzzillenschopper Söhne und Knechte, so lange sie in solchen Diensten sich befinden, und nothwendig sind.

l) Die Schifbauersöhne Landgerichts Kriesbach, ferner alle Schifleute und Reutbuben die bei dem Hauptsalzspeditionsamte St. Nicola angestellt sind, so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung besteht.

F. Diese Befreiungen sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bei diesen vorgezeichneten Befreiungen, ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben, und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon, für den Staat zu gewärtigende Nuzen, als ein zu Bewirkung einer solchen Befreiung hinlänglicher Grund betrachtet werden solle, — weshalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreiungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstrekt werden, welche nur zum Schein und um der Militäraushebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichtsobrigkeiten bei ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bei dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individui noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutachtlichen Bericht hierüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhern ihnen vorgesezten Stellen erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Einlangung der Höhern Entscheidung wegen dem in Anspruch genommenen Mann keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsame zu bringen.

Digitized by Google

III. Rekrutirungs-Distrikte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl, als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zuziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beistehen kann; sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landesdistrikte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darinn ihren bleibenden Standort erhalten. Darnach haben Wir Unsere dermaligen Erbstaaten in 11 Rekrutirungs-Distrikte oder Kantons eintheilen lassen, nemlich in 8 für Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und die damit vereinigte angränzende Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in 1 für Unsere Provinz Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie dem leichten Felddienst angemessene aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zur Ergänzung der Kavallerieregimenter treten verhältnißmässig mehrere Kantons zusammen, und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämtlichen Kantons und zwar in so weit es die Umstände und Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Distrikte wird die junge Waffenfähige Mannschaft vom 16 bis zum 40ten Jahre conscribirt, und zur Ergänzung und resp. Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillone angewiesen. Kein Landkapitulant darf an andere als an die jedem Kantonsbezirke angewiesene Regimenter oder Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Distrikte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsezung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 10 Jahre festgesezt, wobei ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirket

1. durch vollendete Dienstzeit, in diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansässigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen, jedoch ist keinem Inländer erlaubt auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu tretten, auch bleibe der Ausgediente, welcher das 40te Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.

2. Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilet werden, wenn er eine Ansässigkeit nach den Bestimmungen des §. 5. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

3. Da bei Beurtheilung, ob auf die Ansässigmachung gegründete Abschiedsgesuche statthaft seyen, oder nicht, von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängen, so sollen diese allezeit mit

Digitized by Google

Genauigkeit abgefaßt, und es solle besonders darinn bemerkt werden:

a) Worinn die Ansäßigkeit bestehet, die der Abschied suchende Soldat erwerben wird?—

b) Wieviel der Werth derselben beträgt?

c) Ob und in wie ferne der Mann dieselbe bezahlen und behaupten kann? —

d) Ob bei der Annahme elterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist? —

e) Warum die Eltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen?

f) Ob der Soldat noch Geschwister hat?

g) Warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann?

Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medizinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hiebei mit aller Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Ansäßigmachung durch Heurath geschiehet, so soll der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraum von 3 Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie-Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbsten zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden.

4. Alle Abschiedsgesuche müssen erst bei den Kompagnien und Regimentskommandanten, sodann bei der Inspektion angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen.

Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rüksicht genommen werden (sie geschehen von dem Soldaten selbst oder seinen Eltern und Vormündern), als bis zugleich die auf die eben bemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Attestate beigebracht sind.

5. Wenn ein Soldat, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstük, womit er ansäßig wurde, verläßt, oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert werden, und zur Ausdienung der noch rükstehenden Dienstjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntnisse der einschlägigen Polizeiobrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkänntniß der untern Polizeibehörde zur obern, nemlich an die einschlägige Landesdirektion frei, und sie dürfen in der Zwischenzeit bis zur erfolgten Entschliessung dieser höhern Stelle zum Militärdienst nicht abgegeben werden.

6. Alle wegen Ansäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimmittirt werdende Sol-

Digitized by Google

daten sollen bei Erhaltung des Abschiedes vor den Regimentsgerichten an Eidesstatt angeloben, daß wenn sie bei veränderten Umständen wieder Kriegsdienste zu nehmen sich freiwillig entschliessen sollten, sie solche bei einem Corps und Regiment Unserer Armee suchen wollen. — Geht ein solcher Verabschiedeter dessen ohngeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesezen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

VI. Vorschriften bei Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrne pflichtige Söhne und die gestorbenen verzeichnet sind.

Die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehöret, wenn solcher der Eltern gewöhnlicher Wohnsiz war.

Die Dienstpflichtige der Findelkinder richten sich, im Falle die Eltern unbekannt blieben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bei jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden, ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der lezten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden.

Bei jedem Zuwachs ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen, u. s. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publizirt seyn wird, ein Verzeichniß sämtlicher in ihren Gerichten und resp. Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche Folgendes enthalten muß:

a) Die Numern der Häuser, wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden.

b) Namen und Stand der Eltern, ihr Wohnort und Alter, —

c) ihre Begüterung.

d) Namen der Söhne,

e) ihre Geburtsjahre,

f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren,

g) Profession,

h) zu Hause entbehrlich — oder unentbehrlich, warum?

i) zum Soldaten tüchtig — oder unbrauchbar, warum?

k) Gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem

Digitized by Google

Wanderpasse, auf N. Jahre, oder in Dienst, bei wem?

Bei der ersten Konscription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notorisch ist, sich stellen: ihr Exemtionsrecht wird in der Tabelle unter der Numer des Hauses bemerket, welches sie bewohnen.

§. 14.

Alle Jahre im Monat Dezember muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kanton, müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene, und resp. revidirte Verzeichnisse dem — dem Haupt-Garnisonsorte, in dem Kanton zunächst wohnenden Landkommissär im Anfange des Jänners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt. —

Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, verfertigen zwar die Landkommissärs aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle: die des ganzen Kantons wird aber bei der Landesdirektion selbst, aus jenen der Landkommissärs gefertiget.

§. 16.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen, werden durch die einschlägige Landesdirektion dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämtliche Militär-Kommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bei dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bei welchem der effektive Stand des ersten Jänners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen.

Darnach wird erwähntes höchstes Armee-Kommando eine den Bedürfnissen entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civil-Kantonskommissärs durch ihre vorgesezte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Landkommissärs soll auf die bemerkte Weise der jedesmalige jährliche Abgang spätestens bis zum 1ten Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1ten Merz gestellt werden muß.

§. 18.

Nachdem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Civilkommissär aus seiner Musterrolle, die von jedem Landgerichte, oder von den Städten verhältnißmässig abzuliefernde junge Mannschaft, wobei immer strenge Rüksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Classifikation des Landrichters, so sind solche bei dem

einschlägigen Landkommissär zur Berichtigung anzuzeigen, ergeben sich solche gegen den Landkommissär selbst, so sind sie bei der Landesdirektion anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheilichkeiten und Unterschleife begangen werden.

§. 20.

Das Maaß wird für die verschiedene Waffen bei der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie:

5 Schuh 4 Zoll, und darüber.

Für die gesamte Infanterie:

5 Schuh 2 Zoll und drüber.

Für Dragoner:

5 Schuh, 3 Zoll — bis
5 Schuh 6 Zoll.

Für die Chevaurlegers:

5 Schuh 2 Zoll bis
5 Schuh 5 Zoll, nach rheinischem Maaße. —

Bei der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtige welche wegen Abgang des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienst nicht angenommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civilkommissär in jedem Landgerichte und resp. in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten, werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrate ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommando durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bei Widersezlichkeiten muß der Civilobrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu dem bestimmten Militärdienste tauglich, oder nicht?

Werden gegründete Mängel bei einem Individuum entdekt, so sind solche dem Civil-Kommissär anzuzeigen; dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Pursche ersezen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civilkommissär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder diese gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen; können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie uns selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Landesdirektionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungsmannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserm geheimen Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses, mit Rükſicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes und sonstig eintretende politische Betrachtungen, die geeigneten Vorschläge zu zwekmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maaßregeln gegen Dienstpflichtige, welche durch unerlaubte Mittel dem Militärdienst sich zu entziehen suchen.

A. Verbot des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im §. 1. Unserer Verordnung die Regel festgesezt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse, darnach sind Wir in Erwägung:

1) daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate im Civilstande mehr, als im Militär nüzen können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familie unentbehrlich sind.

2) Daß eine willkührliche Losmachung vom Militärdienst mit Gelde dem Reichern allein zum Guten komme, und dem Aermern seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drükender und gehässiger machen müsse, endlich

3) daß nebst dem ein sehr erweitertes Beurlaubungssystem bestehe, bewogen worden, nach jener Regel alles loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.

§. 27.

B. Wanderungen der Handwerkspursche ins Ausland.

Dienstpflichtigen Handwerkspurschen soll das Auswandern in das Ausland nur gegen Wanderpässe und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden, den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilet werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart 3 Zeugen aus den betheiligten Familien untersuchet, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bei Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besizt,

um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder, durch einen Handschlag dem Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurükkehren wolle.

Während seiner Wanderschaftzeit darf er zwar zur persönlichen Stellung (Kriegszeiten und ausserordentliche Fälle ausgenommen) nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahrs, dem Gerichte oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Eltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthaltes, über seine gute Aufführung der Anzeige beizulegen.

Diese Wanderscheine müssen in den jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden.

C. Sterbfälle der Handwerkspursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerkspursche auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurük zu senden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form,

und unentgeldlich ausgefertiget werden muß, beizufügen; stirbt derselbe ausser Landes, so müssen seine Eltern, Vormünder oder nächste Verwandte von der Obrigkeit des Orts, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

D. Ausbleiben des Handwerkspurschen nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerkspursch nach Verfluß der Wanderjahre nicht zurük, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine giltige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens ediktaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobei jedoch der Ersaz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

E. Eintritt in den Militärdienst des aus der Wanderung zurükkehrenden Handwerkspurschen.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderzeit, so ist er gehalten, sogleich seiner

Digitized by Google

Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trift, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher, bei dem ersten nöthigen Ersaze, oder bei fernerer Kompletirung ohne weiteres Loosen einzureihen. —

F. Gleichstellung der Kellner für große Wirthschaften mit den Handwerkspurschen.

§. 31.

Kellner, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit, wie die Handwerkspursche zu behandeln.

G. Bestimmung der Redemtionssumme bei Auswanderungs-Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden, sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von uns bewilliget werden, so müssen sie bei dem Civilkommissär ihres Kantons 180 fl. rheinisch dafür hinterlegen.

H. Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblichen Verbrechen dem Militärdienst sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsezlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit

oder ein Gebrechen vorschüzen, um sich dem Militärdienst zu entziehen, von diesen sollen die leztern zur doppelten Dienstzeit, die erstern aber zu einer 6jährigen Arbeitsstrafe ins Zuchthaus verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mit betheiligten Familien ihres Wohnortes attestirt werden, auffer dem ist keine Rükficht darauf zu nehmen.

J. Strafe gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienst zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, auffer Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr, in Unsern Landen besizendes Vermögen angehalten, und im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden.

K. Landes-Abwesende.

§. 35.

Sonstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livreebediente, Bauern, Haus-

Digitized by Google

knechte ꝛc. sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandten, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlicher Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonsten aber ediktaliter citirt werden; wenn er in der nemlichen Provinz, zu welcher er gehöret, sich befindet, bei Strafe der Konfiskation seines Vermögens, binnen 4 Wochen, wenn er ausser der Provinz jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen, bei dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er ausser Landes, so soll ihm zum Erscheinen bei seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden, erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

L. Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurükkommen.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesezten Frist, nach ihrer Entweichung freywillig zurükkehren, sollen sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden, sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen; haben sie inzwischen durch einen andern ersezt werden müssen, so sollen sie bei dem ersten Aushebungsfalle in das sie treffende Regiment oder Bataillon eingereihet werden. Sollten sie aber inzwischen wegen erlangter Ansässigkeit, oder sonst eintretenden Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar Vorstehendes nicht statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Rato des Redemtionsquanti zu 180 Gulden zu bemessen, und an die Militärkasse einzuliefern ist.

M. Strafe derjenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzugeshalber ausser Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft. —

N. Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzungen der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfters geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bei der Aushebungszeit ersezt würden, sondern ihre ungewisse Zurükkunft erst abgewartet werden wall-

Digitized by Google

te, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum, welches doch nur bei Dienstpflichtigen von Vermögen statt haben könnte, den Ersaz geben sollte, und da bei denjenigen, die kein Vermögen besizen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen eintreten müßten, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstünde, so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschlusse bewogen worden, daß

a) für jeden sich ansässig gemachten Entlassenen,

b) für jeden Desertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersaz des Mannes an denen oben §. 17. festgesezten Terminen allezeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden solle.

Die eingehenden Konfiskations- und Strafgelder sollen an die Militärkassen abgeliefert und zur freiwilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtigen Rekruten oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemein gleiche Vortheil zugeht, daß bei einer stärkeren Anzahl frei engagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheilichkeit und Bestechung.

§. 39.

Alle Partheilichkeit, oder Bestechung von Seiten der Militär- oder Civilbehörden, sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesezten zur besondern Pflicht auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bei diesem Geschäfte einschleichen könnte, aufmerksam zu sein.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civilobrigkeit unterworfen, sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und resp. Bataillonsgerichte, und treten nur dann erst in ihre vorige Civilverhältnisse zurük, wenn sie vom Regimente rechtmässig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rüksicht ihrer Ansäßigmachung, — Verheurathung, — bei Handwerkskonzessionen, — bei Vertheilung der

Digitized by Google

Kulturs-gründe, wie auch bei Besezung der gemeinen Aemter, vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schlüßlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des completten Standes einer Armee gehöret, den Wir durch gegenwärtiges Kantonsreglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Konscription der Landes-Verfassungsmässigen im Landdefensionswesen, zu stellenden Artillerie- und Fuhrwesens- oder sogenannten Heerwagenpferde, die weitere Instruktion erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeiget, das individuelle Familienwohl Unserer treuen Unterthanen so viel nur immer geschehen konnte mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen; so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämtlichen Militär- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen, und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Zu welchem Ende dieses Mandat durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und bei jeder Gemeinde besonders publicirt werden soll.

München, am 30 April 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

(L.S.)

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Beförderung.

Vermöge höchsten Rescripts vom 20 April laufenden Jahres wurde der Obervogt des ehemaligen Domkapitels Augsburg zu Zusamaltheim Augustin Wocher zum Kurfürstlichen Rentbeamten zu Mindelheim gnädigst ernannt.

Pfarrverleihung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Verfügung vom 9 April laufenden Jahres die durch den Tod des Pfarrers Anton Milz erledigte Pfarrei Rieden im Landgerichte Füssen dem Priester Xaver Angerer, Professor der Mathematik an dem Lyceum zu Dillingen gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXI. Stük. Ulm, Samstags am 26 May 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Eine anonyme Schrift betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Es ist eine anonyme Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe und den §. 32 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25 Februar 1803. ohne Anzeige weder des Verlegers noch des Drukers, erschienen, in welcher der Verfasser nicht nur die unschiklichsten Ausfälle gegen die ersten Stände des Reichs sich erlaubt, sondern die dem Gegenstande, welche er nach jenem Titel behandeln sollte, ganz fremdartige reichsritterschaftliche Angelegenheit nur in der boshaften Absicht eingemischt hat, um verläumderische und beleidigende Urtheile in den unanständigsten Ausdrüken gegen Unsere Regierung ins Publikum zu bringen.

So unbedeutend auch diese Schrift in literärischer und politischer Hinsicht ist, so erfordert doch die Handhabung des gesezlichen Ansehens Unserer Regierung, daß Wir Unsern Unterthanen Unsern gerechten Unwillen über dergleichen Schriften bekannt machen, und aus diesem Grunde ihre Verbreitung in Unsern sämtlichen Erbstaaten in Gemäßheit Unsers Edikts über Preß- und Buchhandelsfreiheit untersagen.

Die Landesdirektion von Schwaben hat diese Entschliessung im gewöhnlichen Wege kund zu machen, und die Polizeibehörden auf ihre Vollziehung anzuweisen.

München, den 7 Mai 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Kulturſachen betreffend)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da über die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in den Kurfürſtlichen altbaieriſchen Erbſtaaten in Landeskulturſachen ergangenen eben ſo weiſen als heilſamen Verordnungen in der Kurfürſtlichen Provinz in Schwaben, hin und wieder Zweifel ſich erhoben haben; ſo ſiehet man ſich veranlaſſet, das Anwendbare aus jenen Landesherrlichen höchſten Verordnungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung im offiziellen Wege bekannt zu machen.

Vor allem hält man aber für nothwendig, über das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Kulturſachen folgende Vorſchriften zu ertheilen:

Da die beabſichtet werdende allgemein erſprießliche beſſere Kultur und Benuzung öder und unfruchtbarer Ländereien, ein weitläufiges prozeſſualiſches Verfahren in Kulturſachen nicht geſtattet; ſo ſolle in dergleichen Sachen summarissime verfahren, mithin alle einſchlägigen Gegenſtände zuſammengefaßt, unter den Intereſſenten ohne Schriftwechſel blos ad Protocollum inſtruirt, ausgeglichen, oder in dem möglichſt kürzeſten Zeitraum verbeſchieden werden, wornach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und lezten Inſtanz, nemlich zur Kurfürſtlichen Landesdirektion offen ſtehet.

Dieſes ſummariſche Verfahren hat um ſo mehr ſtatt zu finden, wenn nach bereits entſchiedener Hauptſache, beim Vollzuge der Abtheilungen neue Fragen und Zweifel entſtehen, und zu neuen Prozeſſen Anlaß geben, damit gegen den Geiſt der Geſeze die einfachſten Sachen nicht erſt verwikelt und in die Länge gezogen, den Partheien durch Hin- und Herreiſen nicht Koſten und Zehrungen verurſachet, und dadurch das Kulturſtreben der Landleute nicht wieder erſtiket werde.

Wenn ſich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur öder unfruchtbarer nicht hinlänglich benuzter Streken Landes meldet, wird die Weiſung der Landesdirektion immer dieſe ſeyn, daß die Imploranten und Intereſſenten an die einſchlägige Gerichtsſtelle ſich wenden, und dieſe, als erſte Inſtanz den in Anregung gebrachten Gegenſtand in Zeit von 14 Tagen, wenn es die Jahrszeit oder ſonſtigen Umſtände möglich machen, unter den Intereſſenten summarissime inſtruiren, ausgleichen, oder verbeſcheiden ſolle.

Daher iſt es nicht nothwendig, daß ſich die Partheien zuerſt an die Landesdirektion wenden, ſondern auf ihr Kulturgeſuch hat ſogleich die Gerichtsſtelle das obige vorzunehmen.

Zur einſchlägigen Gerichtsſtelle gilt als erſte Inſtanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die Sache gehört (Forum rei sitæ), nur in beſondern Fällen wird ſtatt obiger eine andere Gerichtsſtelle ex commissione speciali delegirt.

Digitized by Google

Wenn unter den Interessenten Gemeinden oder Unterthanen auswärtiger Herrschaften sich befinden, so ist mit deren vorgesezten Obrigkeiten und Aemtern Rüksprache zu nehmen, und die Lage der Sache der Kurfürstlichen Landesdirektion ungesäumt anzuzeigen.

Die Instruktion der Sache eröfnet sich zuerst mit der Frage, was abgetheilt, kultivirt werden will. (Objectum.)

Die Vornahme eines Augenscheins, mit Zuziehung aller Interessenten wird hierüber, und über alle in einem solchen concreten Falle eintretende Umstände, Verhältnisse und Schwierigkeiten ꝛc. volles Licht verbreiten. Es verstehet sich von selbst, daß ein genaues, von den Interessenten unterschriebenes Augenscheins-Protocoll abzuhalten ist.

Nun werden die Interessenten zur Haupt-Instruktion citirt; eine solche Citation ist allemal ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst, wie bei allen Aufträgen und Citationen in Kulturprozessen als Präjudiz die Kontumazialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Partei, als des Vorgebens geständig, oder in das Vorhaben willigend, von den weitern Verhandlungen als ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden hat nur eine weitere Terminsverlängerung von 8 Tagen statt. Den Partheien stehet immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrüken ist.

Bei dieser nun zur Haupeinstruktion angesezten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich das Ganze umfassen, um so mit einemmale den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprozessen vorzubeugen. —

Alle Gemeinds-Abtheilungs- und Kulturs-Prozesse lösen sich in die vier Fragen auf:

1tens Was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird.

2tens Wer und wie viel daran Antheil nehmen, dann

3tens Wie die Abtheilung vor sich gehen soll, endlich

4tens unter welchen Folgesäzen.

Ad 1^mum. Bei der ersten Frage, was (Objectum) zur Abtheilung oder Kultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheinsprotokoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Kultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weideplaz, Moos, Heide ꝛc. geeignet.

Davon sind die kleinsten öden Pläze, sumpfige Gräben um die Städte und Märkte ꝛc. nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Wohnungen und Baulichkeiten nebst Zugehör weite, gerade Gassen und Pläze ausgestekt werden.

Gemeindewaldungen können zwar unter die Interessenten vertheilt werden, wenn Lokalverhältnisse die Abtheilung anrathen, aber ihre Ausreuttung hat der Regel nach nicht statt, und haben die Gerichtsstellen die Verordnung vom 17ten Oktober vorigen Jahrs (Regierungsblatt St. VI.) genau zu befol-

Digitized by Google

gen, und in solchen Fällen bei den treffenden Forstämtern, und Oberforstinspektionen Gutachten einzuholen.

Jedoch können Heiden, oder solche öde Pläze welche nicht in dem Forste selbst gelegen sind, sondern nur daran angränzen, in die Vertheilung allerdings gezogen werden.

Ad 2dum) Rükstichtlich der Frage, wer, und wie viel (Subjectum) sich zur Abtheilung und Kultur melden, gilt es gleich viel, ob die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht.

Das unter der Gemeinde herzustellende Litis Consortium hat keinen andern Zwek, als Kläger und Beklagte genauer zu kennen, indem es Einzelnen, wie der Minderzahl von der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen in dem Gesammteigenthum der Gemeinde sich befindenden Distrikt wird dann auf Kosten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Kulturslustige haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen, und ist bei einer solchen partiellen Gemeinheitstheilung vornemlich darauf Rükstcht zu nehmen, daß den zur Zeit noch nicht Kulturslustigen Gemeindsgliedern die Benuzung der noch uncultivirt bleibenden Gemeindsgründe zur Weide, zwar möglich gemacht, jedoch diese so ausgeübet werde, damit den Gründen der Kultivirenden, von dem auf die Weiden kommenden Viehe der Nichtkultivirenden, kein Schaden zugefüget werde, welchen die leztern den erstern zu ersezen, jederzeit schuldig seyn werden.

Ueberdies muß jede partielle Gemeinheitstheilung, mit genauer Berükstchtigung des Lokals so vorgenommen werden, daß den zur Zeit noch nicht Kulturslustigen immer noch unbenommen seye, ihre Gemeindstheile nach und nach ebenfalls zur Kultur zu bringen, und besser zu benuzen; wobei es sich von selbst versteht, daß die abgetheilten Kulturslustigen, auf den übrigen noch nicht cultivirt werdenden Gemeindegründen kein Hut- oder Weiderecht mehr in Anspruch nehmen können.

Bei jeder Gemeinheitstheilung muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesezt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet; Halbe oder Viertelhausbesizer kommen nur unter dem ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anders ausweisen, leeren Hofstätten gebührt nur alsdann ein Antheil, wenn Gemeindsgerechtigkeiten darauf haften, und von derselben wegen zu den Gemeindslasten beigetragen wird.

Es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß Individuen oder moralische Personen, welche nicht zur Gemeinde gehören, im Besize der Weidgerechtigkeit sind, z. B. Einödhöfe, oder andere Gemeinden; diese können dann mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden; so wie auch dem Schullehrer nach Maaßgabe der am 10. Nov. vorigen Jahres bekannt gemachten Verordnung (Regierungsblatt St. X.) ein Antheil gebührt.

Ad 3tium) Die Frage (quomodo) wie, die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt

Digitized by Google

in zwei Rükſichten, in die des Lokals- und des Abtheilungs Maaßſtabes unter den Intereſſenten.

Das lokale giebt unter Anwendung der einſchlägigen Verordnungen, die Abtheilungs Arten, und die Verfügungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle, bei Möſern — Triebsgaſſen, bei partiellen Abtheilungen ꝛc. an die Hand, — bei Waldungen haben ohnehin die Forſtinſpektionen in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorſchläge auf Erfordern hervor zu geben.

Reſervepläze für die Gemeindsbedürfniſſe noch übrig zu laſſen, iſt wohl in den mehreſten Fällen überflüſſig, weit nüzlicher und zwekmäßiger iſt es vielmehr, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und dergleichen Gemeinds Bedürfniſſen durch den Zuſammentrag der Glieder in Natura oder in Gelde genüget wird. Jedoch können abgeſondert gelegene kleine Pläze für das kleine Vieh zur Weide allenfalls liegen gelaſſen werden.

Den Abtheilungs-Maaßſtab beſtimmen entweder ältere Verträge in der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die activen und paſſiven Gemeindeverhältniſſe — die Wohnungen mit Gemeindegerechtigkeiten — und man kann mit Zuverſicht erwarten, daß der Maaßſtab hinfort immer weniger Schwierigkeiten finden, und die Vergleiche nach den gleichen Theilungsmaaßſtabe vor ſich gehen werden, da die Ueberzeugung zu begründet iſt, daß bei ſtrittigen Verhältniſſen die richterliche Interpretation und Entſcheidung ohnehin meiſt nicht wohl anders ausfallen kann.

Bei auswärtigen Theilnehmern, wird das Verhältniß des Weidgenuſſes oder des Viehſtandes den richtigſten Theilungsmaaßſtab an die Hand geben, wobei jedoch die Betrachtung nicht zu überſehen iſt, daß dergleichen auswärtige Weidberechtigte nur Nuzniesſer — nicht zugleich Miteigenthümer des Grund und Bodens ſind.

Ad 4tum Unter den Folgeſäzen (puncta acceſſoria) gibt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als verſchiedene Entſchädigungen, z. B. wegen Beſoldungs-Hölzern ꝛc. Uebernahmen von Kapitalien und Schulden, welche auf dergleichen Gründen vorhin hafteten, Rekognitionen, beſonders bei Städten und Märkten zu den Kammerkaſſen, die Wahl eines Geometers, ſein Akkord, und ſo mehrere.

Was insbeſondere den lezten Punkt anbetrift, ſo haben die Gerichtsſtellen zu den Vermeſſungen und Abtheilungen der Gemeindsgründe nur geſchikte, und von der Kurfürſtlichen Landesdirektion approbirte Feldmeſſer zu wählen (vid. Regierungsblatt 1804 St. XVI.) und bei den beßfallſigen Geſchäften nach der Jauchert oder Morgenzahl den Akkord mit denſelben abzuſchlieſſen.

Der obenbemerkte richterliche Vortrag eröfnet ſomit für alle dieſe Punkte das Protokoll, und die Kulturslußigen als Kläger haben auf alle dieſe Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu ſtellen, wo ſodann die übrigen in dem Exzeptionsſaze ſogleich eben ſo vereinzelt darauf antworten, die erſtern in dem Repliksrezeſſe, ſich weiter darüber äuſſern, endlich in dem Dupliksrezeſſe, die andern ihre erſten Antworten weiter ausführen können.

Digitized by Google

Nun bietet sich der schiklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe giebt, die Partheien über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die volle redliche Bestimmungen aller streitigen Punkte überlassen werden.

Findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Partheien abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Partheien am Schlusse des obigen Instruktions-Protokolls zu publiziren, und wie die Publikation mit Belehrung der Appellations-Fatalien geschehen, durch die Unterschrift der Partheien bestätigen zu lassen.

Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweis erkannt werden, so ist sogleich im Bescheide beizumerken, daß zur Führung des Beweises innerhalb 8 Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagsfahrt angesezt ist, wo die Partheien wie vorhin auf die nemliche Art wieder zu erscheinen, alle ihre Beweismittel zu Protokoll zu geben, und die Gegner ihre desfallsigen Erinnerungen zu äussern haben. Dieß leidet auch keinen Unterschied bei dem Beweise durch Zeugen; auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweisartikel (articuli reprobatoriales) nur zu Protokoll gegeben, und die Gezeugen, die die Partheien schon mit sich zur Stelle zu bringen haben, sogleich vernommen, weswegen die Partheien nun abtreten und nichts weiters mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publizirt wird.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur Kurfürstlichen Landesdirektion, so daß den Appellationsbeschwerden der Bescheid erster Instanz vollständig beizufügen ist.

Diese fordert über die Appellationsbeschwerden von dem Richter erster Instanz Bericht, welchen derselbe in Zeit von 14 Tagen mit Beilegung des Bescheids erster Instanz, der Akten und Kostenverzeichnisse zu erstatten hat. Sind in dem Appellationslibell neue Angaben oder Thatsachen enthalten, welche die Vernehmung des appellatischen Theils nöthig machen; so ist die appellatische Beantwortung der Appellationsbeschwerden in dem oben festgesezten Termin mit einzusenden.

Dieser und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kultursachen haben beim saumseligen Verflusse die Folge, daß ohne weiters ein eigener Both auf Kosten der Gerichtsstelle abgesendet wird, man versiehet sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifels- und Entscheidungsgründe sogleich zum Akt legen, wo sodann obiger Termin gar leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationsspruche ist die Vollstrekung desselben sogleich vorzukehren, und über die etwa dabei sich ergebende neue Anstände und Zwistigkeiten, nur das oben vorgeschriebene summarische Verfahren zu gestatten, auch dergleichen neuen Einwendungen nicht leicht, und nur bei eintretenden sehr erheblichen Umständen eine die Vollziehung des Ap-

Digitized by Google

pellations Bescheids heminende Wirkung beizulegen.

Die übrigen Kulturs prozesse, als wegen zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache, und anderer Oekonomieverbesserungen und Pflanzungen bestehen bei der gesezlichen vollen Freiheit des Grundeigenthums, in den Verboten gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittelst Augenschein und gerichtlicher Abschäzung und den diesfallsigen Erinnerungen adProtocollum, wonach ohnehin ohne weiters zu erkennen ist.

Was die in einigen Gegenden der schwäbischen Provinz vorkommenden Vereinddungen anbetrift; so sind die deshalb erlassenen besondern Vorschriften und Instruktionen genau zu befolgen. In Ansehung der bei der Vornahme solcher Vereinödungen unter den Partheien entstehenden Prozesse aber ist das oben für Kulturs prozesse vorgeschriebene summarische Verfahren gleichfalls zu beobachten.

Da die Beförderung der Landeskultur ein Gegenstand der ersten Wichtigkeit, und von den ersprieslichsten Folgen für den allgemeinen Wohlstand ist; so wird man dieser hierauf abzwekenden Verordnung strenge Befolgung zu verschaffen wissen, und die Richter, Anwälde und Partheien haben sich daher genauest hienach zu achten.

Ulm, den 18 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Die Austroknung der sumpfigen oder mit stille stehendem, morastigem Wasser angefüllten Gräben um Städte, Märkte und Schlösser betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die sumpfigen, oder mit stille stehendem, morastigem Wasser angefüllten Gräben um Städte, Märkte und Schlösser sind ihrer gistigen Ausdünstungen wegen, besonders bei feuchter und heisser Witterung, der Gesundheit der Einwohner äusserst gefährlich. Sie sind eine ewige Quelle von Krankheiten, besonders von Fiebern. Diese Feinde der Gesundheit und des öffentlichen Wohls können nicht länger mehr geduldet werden.

Es wird daher gnädigst verordnet, daß all dergleichen Gräben um Städte, Märkte und Schlösser innerhalb 3 Monaten ausgetroknet werden sollen. Die Polizeibehörden haben über Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und nach Verlaufe der bestimmten Zeitfrist einen pflichtmäßigen Bericht an die Kurfürstliche Landesdirektion zu erstatten.

Ulm, den 8 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die von dem Vermögen der Staatsdiener zu bezahlende Nachsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine Höchste Entschliessung vom 26 März laufenden Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet: daß das Vermögen der Staatsdiener, es möge in liegenden Gütern, Kapitalien, oder fahrender Haabe bestanden haben, so wie es auser Landes in einen nicht freizügigen Staat überzieht, vernachsteuert werden müsse. — Gleiche Grundsäze sollen auch beobachtet werden, wenn ein wirklich dienender Staatsdiener — der auch kein liegendes Vermögen besizt — einen Theil seines übrigen Vermögens, zum Beispiel ein Heurathgut, aus den Kurpfalzbaierischen Staaten exportirt.

Diese gnädigste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 11 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Frhr. v. Hertling.

Meß.

Verordnung.

(Die Feier des Kirchweihfestes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine Landesherrliche Verordnung vom 7 November 1803 wurde das Kirchweihfest der evangelischen Städte und Gemeinden auf den zweiten Sonntag nach Trinitatis verlegt.

Da indessen mehrere evangelische Städte und Dorfgemeinden den Wunsch äußerten, daß die Feier ihres Kirchweihfestes in den Monat Oktober versezt werden möchte; so wird zur Beförderung einer wohlthätigen und zweckmäßigen Gleichförmigkeit hiemit verordnet: daß das Kirchweihfest aller Städte, Märkte, Dörfer und Gemeinden in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben künftig ohne Ausnahme, und ohne Unterschied ihrer kirchlichen Konfessionen auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt werden solle; wie es bereits in der höchsten Generalverordnung vom 30 Oktober 1803 für die katholischen Pfarrkirchen in Schwaben bestimmt ist.

Ulm, den 23 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Luß.

Nachricht.

Unterzeichnete Stelle mache hierdurch jedermänniglich bekannt: daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern höchst Ihren Antheil an der in der Stift-Stadt Kempten unter der Firma: Sicora & Compagnie, bestehenden, bisher zum Theil Fürstlichen Baumwollkotton Fabrik, unterm 4. Mai 1804 an die bisherigen Cointereſſenten derselben Joseph Maria v. Merlet, Bartholomä Kolb, und Franz Joseph Kolb, sämtlich in Kempten, käuflich überlassen und abgetretten haben, und daß daher das Kurfürstliche Höchste Aerarium von gedachtem Termin an, an ermeldter Kottonfabrik weder Activ- noch Passiv irgend einen Antheil nehme.

Ulm, den 26 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXII. Stük. Ulm, Samstags am 2 Junius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die bei den Papiermühlen gewöhnlichen Lumpensammlungen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Durch eine Verordnung von dem Jahre 1788 sind bereits die ehemals bei einer jeden Papiermühle bestandenen gebannten Bezirke zur Sammlung der Lumpen allgemein aufgehoben, und ist die Verfügung getroffen worden, daß die Lumpensammler, wenn sie der öffentlichen Sicherheit wegen mit Attestaten ihrer Obrigkeit versehen sind, in jede Gegend sich begeben dürften.

Wir haben Uns nunmehr bewogen gefunden, diese Aufhebung der Bannbezirke auch auf Unsere schwäbischen Entschädigungslande, und zwar in der Art auszudehnen, daß nicht nur allein diese gebannten Bezirke, wenn sie je bestanden haben sollten, inner der Provinz selbst von nun an aufgehoben seyn sollen, sondern daß auch gegen Beobachtung der erforderlichen Polizeimaaßregeln das Sammeln der Lumpen für die schwäbisch baierischen Papiermühlen in Baiern, so wie entgegen das Sammeln der baierischen Papiermühlen in Schwaben gegenseitig gestattet seyn solle.

Ihr habt daher sämtliche Unterbehörden durch den Weg des offiziellen Regierungsblattes darnach anzuweisen, und darauf aufmerksam zu machen, nur jene Lumpensammler zu dulden, die mit obrigkeitlichen Attestaten versehen sind.

München, den 23 Mai 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Verführung Kurfürstlicher Unterthanen zur Auswanderung betreffend.)

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unsern Kurlanden Emissarien herumstreifen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedrukte Manifeste unter der Hand verbreiten, worinn den Kolonisten, welche sich anwerben lassen, die anlokendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth, Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bei Unserm festen Entschluß, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darinn befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freiheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedlen Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetztem Willen, und wohlerwogenen Absichten, auf der Auswanderung bestehen, daran zu verhindern, wenn sie den in den desfallsigen positiven Gesezen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplaz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandner Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartung der in Rede stehenden Debauchirungen gegründet sind, bei Individuen, welche nur den Augenblik zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehreren durch die Erfahrung bestärkten Gründen, verbunden glauben, dieselben, so wie alle andere, welche Leichtglaubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkommlich Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schüzen zu müssen, so befehlen Wir andurch eben so ernstlichst als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens sezen wir ein für allemal fest, daß Einländern, welche sich zu Kolonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubnis ausgewandert sind, nie wieder die Rükkehr in Unsere Lande gestattet seyn solle.

München, am 16 November 1801.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl
von Flad.

Indem vorstehende höchste Verordnung hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, em-

Digitized by Google

pfangen sämtliche Beamtungen der schwäbischen Provinz noch den besondern Auftrag:

a) Sich aller Ausfertigung von Reisepässen in das Ausland, bei strengster Verantwortlichkeit, zu enthalten.

b) Ausser den, nach den Bestimmungen des Höchsten Militärkantons-Reglements auszustellenden Wanderpässen, für bereits ausgelernte Handwerkspursche keine Pässe in das Ausland zu ertheilen.

c) Besonders nicht zu gestatten, daß, wie sich der Fall in den Kurfürstlichen Staaten bereits ergeben, unvermögende Knaben oder auch erwachsene Pursche, die noch keine Bestimmung haben, unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, sich in das Ausland begeben, sondern solche, auch wenn sie mit Pässen der Ortsbehörden versehen seyn sollten, ihre Reise nicht fortsezen zu lassen, sondern an ihre Geburtsorte zurük zu verweisen.

d) Endlich haben jene Behörden, denen die Lage ihrer Amtssize genaue Aufsicht und Visitation der sogenannten ordinari Schiffe, und sonstigen Fahrzeuge, zur Pflicht macht, so wie die an der Gränze der Provinz befindlichen Beamtungen genaue Rüksicht auf die Reisepässe zu nehmen, und, wenn irgend ein Kurfürstlicher Unterthan ohne zureichenden Paß betreten wird, denselben in seine Heimath zurükzuweisen, den Paß aber sogleich mittelst Anzeigsberichts zur unterzeichneten Stelle einzusenden.

Ulm, den 25 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

CIRCULARE

an sämtliche Landgerichte, Magistrate und Polizeibehörden in der Provinz Schwaben.

(Die Eremiten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Landgerichten, Magistraten und Polizeibehörden in der Provinz Schwaben wird hiemit aufgetragen, ein genaues Verzeichniß der in jedem Amtsbezirke sich befindlichen Klausner oder Eremiten binnen 14 Tagen zur unterzeichneten Landesstelle einzuschiken.

In diesem Verzeichnisse sind zu bemerken:

a) Der Vor- und Zuname.

b) Das Alter und Geburtsort des Eremiten.

c) Dessen Beschäftigung und Art sich zu ernähren.

d) Dessen morallscher Karakter.

e) Wann und in welchem Kloster derselbe eingekleidet worden sey?

f) Wessen Eigenthum die Klausen oder Wohnungen sind, in welchen sie sich aufhalten?

Jene Aemter, in deren Bezirken keine Eremiten vorhanden sind, haben darüber Fehlanzeigen einzusenden.

Ulm, den 16 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Befreiung der neu kultivirten Gründe von Zehenden und andern Abgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den ältern Kurbaierischen Erbstaaten sind schon seit längerer Zeit verschiedene — die Aufnahme des Akerbaues, und die Ermunterung der Landeskultur bezielende eben so weise als heilsame Verordnungen durch den Druk bekannt gemacht worden, deren Anwendung auf die neuacquirirten Kurpfalzbaierischen Länder in Schwaben von den ersprießlichsten Folgen seyn wird.

Dergleichen Verordnungen sind:

1) Das Mandat vom 24 März 1762, wodurch unter andern vorgeschrieben worden:

„1mo) Sollen alle öde und unfruchtbare Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst kultivirt, und von den Innhabern theils Pflug- und Akermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden."

„2do) Werden denjenigen, welche öde Gründe, so Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht als bona vacantia vi suprematus et Regalium zugehören, in Kulturstand bringen, zehen Freijahre von allen Grundherrlichen und Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- & Personal-Oneribus, zugestanden."

2) Das Generalmandat vom 20 Oktober 1779, wodurch von Sr. damals regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht folgendes gnädigst festgesezt worden:

„Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen so öde unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkösten zur Kultur bringen, Zehen Jahre hindurch von allen landesfürstlich-landschaftlich- und Grundherrlichen Abgaben, und andern Bürden gänzlich befreiet seyn sollen."

„Nun finden wir uns aus den nemlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlaßt, solche Zehenjährige Befreiung auch auf den Zehend zu erstreken, daß sohin künftig in Unsern sämtlich baierischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neukultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aeker daraus machen, in den ersten zehen Jahren kein Zehend verreichet werden dürfe, nach Ausfluß dieser Freijahre aber hat es bei dem sein Verbleiben, was der Codex Civilis Part. 2. Cap. 10. §. 10. verordnet:" (hierinn ist aber versehen: Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört der Zehend hiesigem Landesgebrauch nach dem Pfarrer selbigen Orts nur die erste drei Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat.)"

3) Die Verordnung vom 6 Oktober 1792.

Dadurch wurde die Frage: Ob in dem Falle, wo eine einmähdige Wiese zu Aker umgerissen, und angebaut wird, das Zehendrecht des Pfarrers nach dem Cod. civ. P. 2. cap. 10. §. 10. sogleich eintrete, oder ob

Digitized by Google

die durch das Generalmandat vom 20 Oktober 1779 gestatteten 10 Freijahre zuvor abgewartet werden müssen?

Dahin entschieden, daß

„Erstlich in den Kulturmandaten der Ausdruk öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensaze von kultivirten Gründen zu nehmen sey, daß also einmähdige Wiesen unter die unkultivirten öden Gründe gerechnet werden müssen; daß

„Zweitens derjenige, welcher eine einmähdige Wiese zweimähdig macht, oder umreißt, und akermäßig in Kultur und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten Generalmandat vom 20 Oktober 1779 enthaltenen Begünstigungen und Freijahren zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehendrecht nach der langeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach Kap. 10. §. 11. einem jeden Zehendmann freisteht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehendherren per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geschieht."

Wenn aber

„Drittens, der Zehendmann seine einmähdige Wiesen umreissen, und dagegen seine Aeker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und in Fraudem Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersaz und Entschädigung angehalten werden.

Endlich auch

„Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmähdigen Wiese, schon zuvor den Großzehnden gehabt hätte, und er durch derselben Ränidigung (d. i. Umreissung) und den ihm darauf entgehenden Zehenden so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex Officio verfügt werden."

4) Verordnung vom 5 Juni 1801 folgenden Inhalts:

„Es hat zwar schon zur grossen Aufnahme des Akerbaues und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20 Weinmonat 1779 eine zehenjährige Zehendfreiheit von allen unkultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist."

„Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen wir diese Zehendbefreiung auf fünf und zwanzig Jahre dergestalt festsezen, daß alle künftig kultivirt werdende öden Gründe besagte Zehendbefreiung 25 Jahre lang geniessen sollen."

„Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehendbefreiung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehendherr nicht schon zum Besize des Zehends gelanget ist, und das Zehendrecht nicht wirklich schon ausübet; in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehendfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn."

„Da diese Zehendbefreiung, die Begünstigung der Kultur zum Endzwek hat, so ist selbe nicht auf blosse Umrisse, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszu-

Digitized by Google

dehnen, sondern sie solle sich nur allein auf wahrhaft öde und neu kultivirte Gründe beziehen."

5) Verordnung die 25jährige Zehendfreiheit von öden Gründen betreffend, vom 8 Februar 1802.

„Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der Generalverordnung vom 5 Junius 1801 zu begegnen, und unnüze Streitigkeiten zu beseitigen, werden sämtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20 Weinmonat 1779, 3 Mai 1787 und 6 Oktober 1792, nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Heiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz nnd Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmähdige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Akerzustande und Zehendbesize waren — mit dem Anhange in Rükerinnerung gesezt, daß sich die gesezlich zugestandene 25jährige Zehendfreiheit — gleich wie vorhin die 10jährige Zehendbefreiung, auf alle neukultivirten Gründe obiger Art erstreke.

Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehendbefreiung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizeibehörde, wegen sonst hinreichenden Waldungen für nüzlich angesehen, und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird."

Diese sämtliche die Aufnahmen und Belebung der Landeskultur, und Beförderung des öffentlichen und Privatwohlstandes zum Zweke habenden Höchsten Verordnungen werden auf die Kurfürstliche Provinz in Schwaben unter folgenden Bestimmungen angewendet, daß

a) den altbaierischen — der schwäbischen Provinz einverleibten Landgerichten die Befolgung derselben aufs neue eingeschärft — und zur vorzüglichen Pflicht gemachet —

b) für die zu dieser Provinz gehörigen neu acquirirten Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1 Dezemb. 1802 an Gesezeskraft beigelegt wird, so, daß alle nach diesem Termin umgerissene und in Kulturstand versezte öde Gründe auf die oben gedachte 25jährige Zehendbefreiung Anspruch machen können;

daß hingegen

c) das, was in Codice Civ. P. 2. cap. 10 §. 10. wegen des Zehends auf den Novalien, oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur Kurfürstlichen Provinz in Schwaben gehörigen neu acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, sondern rüksichtlich der Novalien, Zehend-Abreichung nach Verfluß der obigen 25 Freijahren der in dieser Provinz angenommene Landesgebrauch, so wie das Local-Herkommen, und die sonstigen individuellen Verhältnisse lediglich zur Richtschnur dienen sollen.

Den sämtlichen alt- und neubaierischen zur Kurfürstlichen Provinz in Schwaben gehörigen Stadt- und Landgerichten, auch Patrimonial-Gerichtshaltern wird hiedurch der Befehl ertheilt, obige wörtlich eingerükte Landesherrliche Höchste Verordnungen genau zu beobachten und bei vorkommenden Streitigkeiten

Digitized by Google

von erster Instanz wegen die Partheien hiernach zu verbescheiden.

Ulm, den 25 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung der Höchsten Verordnungen.

(Die Zehenden von Brachfelderfrüchten betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den ältern Kurfürstlich-baierischen Erbstaaten sind wegen des Zehendens von Brachfelderfrüchten folgende Verordnungen publiziert worden:

1. Verordnung vom 28 Sept. 1793.

„Obschon nach uralter Landesobservanz und baierischen Landrechten der kleine Zehend nur an Orten, wo er Herkommens ist und nur in der Maas, wie er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf; so ist doch Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der ältern und neuen Landesgeseze zuwider einige Zehendherren, und vorzüglich Pfarrer sich beigehen lassen, von dem unter Schuz und Aufmunterung der Kulturmandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehend zu fodern.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß diese geseзwidrige, dem Akerbau und der Viehzucht schädliche, folglich, dem allgemeinen Wohl entgegenstrebende Ausdehnungen des Zehendrechtes abgestellt, die hierüber bestehende Geseze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bei ihrer geseзmäßigen Zehendfreiheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebauet werden, gänzlich Zehendfrei seyn sollen."

2) Weitere Verordnung vom 16 September 1794.

„Die wegen Zehendbefreiung von dem in die Brachfelder gebauten Klee- und Futterkräutern unterm 28 Septb. 1793. erlassene gnädigste Generalverordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe dahin gnädigst zu erläutern, daß unter Klee- und Futterkräutern nur Esparcette, Luzerne, Wiken, Spergel, Tresp, u. s. w. und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verstanden werden, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder troken zum Futter gereicht werden.

Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen u. s. w. hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehend, da wo er Herkommens ist, und in dem Maaß, wie er Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung dießfalls erfolgt, noch ferner verreicht werden."

Da die Beförderung des Akerbaues und der Viehzucht, so wie die Ermunterung des Kulturfleißes in der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben eine der wichtigsten Obliegenheiten der unterzeichneten Landesstelle ausmacht, und man daher jede Gelegenheit zu benuzen hat, diese Obliegenheiten zu erfüllen, um jene heilsamen Zweke zu erreichen; so siehet man sich bewogen, die oben wörtlich

Digitized by Google

angeführten Höchsten Verordnungen, ihrem vollen Inhalte nach auf die Kurfürstliche Provinz in Schwaben anzuwenden, und sie zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch kund zu machen. Ulm, den 25 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Dobler.

Auftrag.

An sämtliche Landgerichte, Stadtmagistrate, dann übrigen Pfleg- und Oberämter ꝛc.

(Die Ernennung einer Militär-Aushebungs-Commission betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, um den verschiedenen Korps höchst ihrer schwäbischen Brigade die nach der neuesten Formation erforderliche Stärke zu geben, die ungesäumte Aushebung der hieran noch abgängigen Mannschaftszahl gnädigst anbefohlen.

Gleichwie nun zur gehorsamsten Vollstrekung dieses höchsten Auftrags den beiden Landes-Direktions-Räthen, von Weber, und von Frech, die Kommission übertragen worden; so wird solches anmit allen Landgerichten, Stadtmagistraten, dann übrigen Pfleg- und Oberämtern mit der Weisung bekannt gemacht, daß sie den von dieser ernannten Kurfürstlichen Kommission ihnen zugehenden Aufträgen die pünktlichste Folge zu leisten haben. Ulm, am 28 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.
Frhr. v. Hertling.
Lutz.

Vorladung.

Nachfolgende Militärpflichtige abwesende Unterthanen, welche bei der am 9 und 10 November 1803 vorgenommenen Kapitulantenaushebung das Loos traf, und die Wanderjahre bereits vollstrekt haben, werden zu Folge gnädigster Entschliessung vom 26 April laufenden Jahres hiemit vorgeladen, sich binnen einem peremtorischen Termine von einem Jahre persönlich zu stellen, oder zu gewärtigen, daß sie ihres Vermögens verlustig, und als Deserteurs behandelt werden würden.

von Wiesensteig.

Johann und Alois Bannmiller, Nagelschmiedt.
Johann Heß, Zimmermann.
Oswald Butzer, Gärtner.
Johann Pulvermiller, Schuhmacher.
Joseph Pulvermiller, Barbierer.
Alois Stirmlinger, Kirschner, und
Jakob Posch, Schneider.

von Dekingen.

Ulrich Schall, Maurer.
Joseph Ganßloser, Kartenmacher.
Ignaz Knaupp, Maurer.
Joseph Schweizer, Ziegelknecht, und
Matthäus Ganßloser, Maurer.

von Reichenbach.

Joseph Stirmlinger, Maurer.

von Westerheim.

Johann Sailer, Weber und
Johann Dürr, Schuster.

Actum den 18 Mai 1804.

Kurpfalzbaier. Landgericht Wiesensteig.
Rosmann, Landrichter.

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIII. Stük. Ulm, Samstags am 9 Junius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag

an sämtliche Kurpfalzbaierische Rent- und Kameralämter.

(Die Beitreibung und Einsendung der Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem vermög höchsten Rescripts vom 27 April dieses Jahres, sowohl den ältern bis zum Schlusse des Jahres 1802 bestehenden Kameral-Geld- und Natural-Fruchtausständen, als den neuern derlei Ausständen vom Jahre 1803 eine solche Bestimmung gegeben worden ist, welche die Beitreibung derselben nothwendig macht; so wird hiemit folgendes verordnet:

1) Ist nach der Vorschrift vom 7 März dieses Jahrs, so durch das 10 Stük des dießjährigen Regierungsblattes von Fol. 172 bis Fol. 174 bekannt gemacht worden ist, der Betrag aller jener ältern, und neuern Ausständen, welche in den vorgeschriebenen drei Fristen, nemlich bis zu Ende Hornungs, Aprils und Junius dieses Jahres als einbringlich hieher angezeigt worden sind, in diesen bestimmten drei Terminen unnachsichtlich, und unter der bereits bestimmten Strafe zur Kurpfalzbaierischen schwäbischen Provinzial-Kasse dahier einzuschiken, wovon unter keinem Vorwande in Rüksicht der ältern Ausständen eine Ausnahme zu erwarten ist.

Gleichwie aber

2) die ältern bis zum Schlusse des Jahres 1802 bestehenden Kameralausstände eine besondere Bestimmung und jene vom Jahre 1803 wieder eine andere Bestimmung erhalten haben; so sind bei der Einsendung derselben diese von jenen genau auszuscheiden, und diese, wie jene, der Provinzialkasse bei jeder Lieferung deutlich anzuzeigen.

Und nachdem

3) die Kurfürstliche Provinzialkasse über diese Ausstände die ihnen gegebenen Bestimmungen auszuführen hat, so muß selbe hierüber eine besondere Rechnung führen, und mit den Kameralämtern hierüber abrechnen.

Damit also hierin keine Unordnung entstehen möge, so hat jedes Kurpfalzbaierische Rent- oder Kameralamt sowohl diese ältern, als neuern Ausstände auch in einer besondern Rechnung fürzutragen, und die Einnahmen und Kassenlieferungen derselben, niemals mit den Einnahmen und Kassenlieferungen der übrigen Amtsgefälle zu vermengen.

Jedoch aber

4) gegen diese und gegen die schon unterm 7 März dieses Jahres gegebene Vorschrift haben

Digitized by Google

mehrere Kameralämter auch Ausstände mit andern Amtsgefällen zur Kurfürstlichen Provinzial-Kasse bereits eingeschikt, hiebei aber nicht angezeigt, welche Summe hierunter von Ausständen begriffen seye, und daher wurden sie nur über gelieferte Amtsgefälle, und nicht über die Ausstände quittirt.

Damit aber diese Kameralämter auch über diese eingebrachten und eingeschikten Ausstände von der Provinzialkasse quittirt werden können, so haben dieselbe die Summe dieser Ausstände von den eingehenden Amtsgefällen in die Ausstandsrechnung zu vergüten, und solche sogleich zur Kurfürstlichen Provinzialkasse hieher mit der deutlichen Bemerkung einzuschiken, welche Summe als eingebrachte ältere Ausstände, und welche Summe als neuere Ausstände hiemit geliefert werde, und von der Provinzialkasse zu quittiren seye.

Und eben so

5) ist auch der Preis jener Fruchtausstände, welche allenfalls in natura beigebracht werden, von den andern Amtsgefällen in diese Ausstandsrechnung wieder zu vergüten, und der Betrag mit den übrigen Einnahmen von Ausständen an die Kurfürstliche Provinzialkasse sogleich hieher einzuschiken.

Dagegen aber

6) werden jene bedingt- und unbedingten Nachlässe, welche in den vorschriftmäßig hieher eingeschikten Ausstands-Auszeigen begutachtet worden sind, einstweil zwar begnehmiget, jedoch aber solche noch vorläufig specifice hieher zur nähern Prüfung erwartet.

Sodann

7) ist vom Ueberreste der hieher ausgezeigten älteren Ausstände, welche bis Ende Juni dieß Jahres nicht eingebracht werden können, und sollen, wenigst der vierte Theil bis künftige Michaeli nicht nur allein zuversichtlich beizutreiben, sondern auch der Betrag hievon auf diese Zeit unnachsichtlich, und unter der nemlichen Strafe, welche in der Vorschrift vom 7 März dieß Jahres bestimmt worden ist, hieher an die Kurpfalzbaierische schwäbische Provinzialkasse einzuschicken.

Wogegen

8) die ehemaligen Reichsstädtischen Kameralämter, welche ihre Ausstände nach der durch das 16 Stük des vorjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten Vorschrift vom 28ten Dezember vorigen Jahres, hieher entweders nicht, oder nicht vorschriftmässig ausgezeigt haben, hiemit die Weisung erhalten, diese Kameral-Restantenauszeigen binnen 3 Wochen hieher vorschriftmäßig nachzutragen, wobei aber auch zugleich die Natural-Fruchtausstände, und zwar im Geldanschlage nach den bestandenen Normalpreisen derjenigen Jahrgängen, wo solche aufgeschlagen worden sind, ausgezeigt, und berechnet werden sollen, jedoch aber sind für die einbringlichen Kameral-Geld- und Natural-Fruchtausstände nicht die in der Vorschrift vom 28 Dezember vorigen Jahrs gesezten Termine, sondern die drei Fristen, Michaeli, Martini und Weihnachten dieses Jahrs zu bestimmen.

Damit aber diese gegebene Vorschrift pünktlich befolgt, und nicht verfehlt werde, so wird ein Formular jener Tabelle, welche über diese Ausstände von den ehemaligen Reichsstädtischen Kameralämtern hieher erwartet wird, hier zur Nachachtung beigeschlossen.

Man versieht sich demnach zu allen Kurpfalzbaierischen Rent- und Kameral-Aemtern eines genauen und pünktlichen Vollzugs all dieser Vorschriften um so zuversichtlicher, als widrigenfalls jedes säumige, und ungehorsame Amt die angedrohte Strafe unnachsichtlich zu erwarten haben wird.

Ulm, den 16 Mai 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Digitized by Google

Tabellarische Auszeige

über

ehenden ältern und jüngern Kameralausstände bei dem Kurpfalzbaierischen Kameralamt N.

Kameralausstände: re bis zum Schlusse 1802 – illiquide	Ältere: einbringlich – bis Michaelis 1804	Ältere: einbringlich – bis Martini 1804	Ältere: einbringlich – bis Weihnachten 1804	Ältere: einbringlich – in weitern bestimmten und unbestimmten Fristen	Ältere: nachzulassen – bedingt gegen frühere Zahlung	Ältere: nachzulassen – unbedingt	Jüngere vom Jahre 1803 – Betrag in Summa	Jüngere: liquide	Jüngere: illiquide	Jüngere: einbringlich – bis Michaelis 1804	Jüngere: einbringlich – bis Martini 1804	Jüngere: einbringlich – bis Weihnachten 1804	Jüngere: einbringlich – in weitern bestimmten und unbestimmten Fristen	Jüngere: nachzulassen – bedingt gegen frühere Zahlung	Jüngere: nachzulassen – unbedingt	Bemerkungen
fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.	
.	50	50	50	140	.	10	200	200	.	100	100	.	.	.	.	
.	200	200	15	.	50	.	60	60	.	5	5	5	45	.	.	
.	.	.	.	30	.	.	10	10	.	.	10	.	.	.	.	
.	400	200	300	100	.	.	60	60	.	30	.	30	.	.	.	
.	100	100	100	100	.	.	50	50	.	.	.	.	50	.	.	
.	.	.	100	200	.	.	100	100	.	20	25	25	.	.	30	
.	750	550	700	570	50	10	480	480	.	155	140	60	95	.	30	

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne												
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mirtle	Megen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	6	April		·	1	·	·	·	21	47	·
		13			·	1	·	·	·	21	9	·
		20			·	1	·	·	·	21	53	·
		27			·	1	·	·	·	22	9	·
Donauwörth		4			·	1	·	·	·	·	·	·
		11			·	1	·	·	·	·	·	·
		18			·	1	·	·	·	·	·	·
		25			·	1	·	·	·	·	·	·
Füssen		7			·	·	·	·	1	·	·	·
		14			·	·	·	·	1	·	·	·
		21			·	·	·	·	1	·	·	·
		28			·	·	·	·	1	·	·	·
Kaufbeuren		5		1804	·	1	·	·	·	·	·	·
		12			·	1	·	·	·	·	·	·
		19			·	1	·	·	·	·	·	·
		26			·	1	·	·	·	·	·	·
Kempten, Stift		4			1	·	·	·	·	·	·	·
		11			1	·	·	·	·	·	·	·
		18			1	·	·	·	·	·	·	·
		25			1	·	·	·	·	·	·	·
Kempten, Stadt		4			1	·	·	·	·	·	·	·
		11			1	·	·	·	·	·	·	·
		18			1	·	·	·	·	·	·	·
		25			1	·	·	·	·	·	·	·
	Krumbach	7			1	·	·	·	·	·	·	·
		14			1	·	·	·	·	·	·	·
		21			1	·	·	·	·	·	·	·
		28			1	·	·	·	·	·	·	·
Landsberg		7			·	·	1	·	·	·	·	·
		14			·	·	1	·	·	·	·	·
		21			·	·	1	·	·	·	·	·
		28			·	·	1	·	·	·	·	·

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern	Roggen	Gerste	Malter	Schaf	Schiff	Mittle	Mezen	Viertl	Imi	Haber	Erbsen	Linsen	Wilken
mittlern Schrannenpreis zu										Im mittlern Schrannenpreis zu			
fl. kr. bl.	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.								fl. kr. bl.	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.	fl. kr. bl.
19 8 .	16 17 .	12 7 .	.	1	.	.	.	.	.	6 21 .	. . .	. . .	. . .
18 41 .	15 47 .	12 12 .	.	1	.	.	.	.	.	6 35 .	. . .	. . .	. . .
18 57 .	15 47 .	12 29 .	.	1	.	.	.	.	.	7 2 .	. . .	. . .	. . .
19 15 .	15 59 .	12 39 .	.	1	.	.	.	.	.	6 47 .	. . .	. . .	. . .
18 10 .	15 15 .	10 50 .	.	1	.	.	.	.	.	6 50 .	. . .	. . .	. . .
18 30 .	15 15 .	11 15 .	.	1	.	.	.	.	.	7 . .	. . .	. . .	. . .
18 . .	14 40 .	11 30 .	.	1	.	.	.	.	.	6 30 .	. . .	. . .	. . .
18 7 .	14 . .	11 30 .	.	1	.	.	.	.	.	6 10 .	. . .	. . .	. . .
2 20 .	1 54 .	1 40 .	.	.	.	.	1	.	.	. 49 .	. . .	. . .	. . .
2 24 .	1 54 .	1 40 .	.	.	.	.	1	.	.	. 50 .	. . .	. . .	. . .
2 20 .	1 53 .	1 40 .	.	.	.	.	1	.	.	. 48 .	. . .	. . .	. . .
2 29 .	1 58 .	1 44 .	.	.	.	.	1	.	.	. 50 .	. . .	. . .	. . .
17 30 .	13 30 .	12 30 .	.	1	.	.	.	.	.	5 30 .	. . .	. . .	. . .
18 30 .	14 15 .	12 30 .	.	1	.	.	.	.	.	5 30 .	. . .	. . .	. . .
18 . .	14 . .	12 30 .	.	1	.	.	.	.	.	5 30 .	. . .	. . .	. . .
17 30 .	13 30 .	12 . .	.	1	.	.	.	.	.	5 15 .	. . .	. . .	. . .
21 30 .	16 . .	15 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 50 .	. . .	. . .	. . .
23 30 .	16 . .	15 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 50 .	. . .	. . .	. . .
22 . .	16 . .	15 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 50 .	. . .	. . .	. . .
22 30 .	16 . .	15 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 52 .	. . .	. . .	. . .
22 15 .	16 24 .	15 30 .	.	.	.	.	.	1	.	. 46 .	. . .	. . .	. . .
23 15 .	16 24 .	15 45 .	.	.	.	.	.	1	.	. 46 .	. . .	. . .	. . .
22 . .	16 45 .	15 40 .	.	.	.	.	.	1	.	. 52 .	. . .	. . .	. . .
22 15 .	16 45 .	15 45 .	.	.	.	.	.	1	.	. 56 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	.	.	.	.	.	1	.	. . .	. . .	. . .	. . .
18 15 .	13 40 .	12 45 .	1	.	.	.	.	.	.	6 . .	. . .	. . .	. . .
18 30 .	14 . .	13 . .	1	.	.	.	.	.	.	6 . .	. . .	. . .	. . .
18 30 .	14 22 .	13 15 .	1	.	.	.	.	.	.	6 15 .	. . .	. . .	. . .
18 15 .	14 30 .	13 30 .	1	.	.	.	.	.	.	6 18 .	. . .	. . .	. . .
20 15 .	16 30 .	11 . .	.	.	1	.	.	.	.	7 . .	. . .	. . .	. . .
20 15 .	16 30 .	11 30 .	.	.	1	.	.	.	.	7 . .	. . .	. . .	. . .
20 . .	16 30 .	11 20 .	.	.	1	.	.	.	.	7 30 .	. . .	. . .	. . .
20 15 .	16 30 .	11 30 .	.	.	1	.	.	.	.	7 30 .	. . .	. . .	. . .

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne												
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Waizen fl.	Waizen kr.	Waizen hl.	Im
Lauingen		7	April	1804	.	I	.	.	.	.	.	.	
		14			.	I	.	.	.	.	.	.	
		21			.	I	.	.	.	.	.	.	
		28			.	I	.	.	.	.	.	.	
Memmingen		3			I	.	.	.	.	.	.	.	
		10			I	.	.	.	.	.	.	.	
		17			I	.	.	.	.	.	.	.	
		24			I	.	.	.	.	.	.	.	
Mindelheim		7			.	.	I	.	.	.	.	.	
		14			.	.	I	.	.	.	.	.	
		21			.	.	I	.	.	.	.	.	
		28			.	.	I	.	.	.	.	.	
Nördlingen		7			.	I	.	.	.	.	.	.	
		14			.	I	.	.	.	.	.	.	
		21			.	I	.	.	.	.	.	.	
		28			.	I	.	.	.	.	.	.	
Ottobeuern		5			I	.	.	.	.	.	.	.	
		12			I	.	.	.	.	.	.	.	
		19			I	.	.	.	.	.	.	.	
		26			I	.	.	.	.	.	.	.	
Ulm		7			.	.	.	I	.	.	.	.	
		14			.	.	.	I	.	.	.	.	
		21			.	.	.	I	.	.	.	.	
		28			.	.	.	I	.	.	.	.	
Wangen		4			I	.	.	.	.	.	.	.	
		11			I	.	.	.	.	.	.	.	
		18			I	.	.	.	.	.	.	.	
		25			I	.	.	.	.	.	.	.	
	Weißenhorn	4			.	.	.	I	.	.	.	.	
		11			.	.	.	I	.	.	.	.	
		18			.	.	.	I	.	.	.	.	
		25			.	.	.	I	.	.	.	.	

Digitized by Google

Verkauft das

Kern	Roggen	Gerste	Malter	Schaf	Schiff	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber	Erbsen	Linsen	Wikken
mittlern Schrannenpreis zu										Im mittlern Schrannenpreis zu			
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.								fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
18 . .	13 30 .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	6 30 .	. . .	. . .	. . .
18 . .	13 30 .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	6 . .	. . .	. . .	. . .
17 . .	13 30 .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	5 30 .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	.	.	.	.	.	.	.	. . .	. . .	. . .	. . .
21 30 .	15 15 .	14 15 .	.	.	.	.	.	1	.	. 46	. . .	. . .	. . .
21 . .	15 . .	14 30 .	.	.	.	.	.	1	.	. 48	. . .	. . .	. . .
21 30 .	15 . .	14 30 .	.	.	.	.	.	1	.	. 48	. . .	. . .	. . .
20 45 .	15 . .	14 30 .	.	.	.	.	.	1	.	. 44	. . .	. . .	. . .
15 . .	12 . .	11 . .	.	.	1	.	.	.	.	4 36	. . .	. . .	. . .
15 30 .	12 . .	11 . .	.	.	1	.	.	.	.	4 30	. . .	. . .	. . .
16 . .	11 30 .	11 15 .	.	.	1	.	.	.	.	4 30	. . .	. . .	. . .
15 45 .	11 30 .	11 . .	.	.	1	.	.	.	.	4 45	. . .	. . .	. . .
12 . .	9 30 .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	11 . .	. . .	. . .	. . .
12 . .	9 30 .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	11 . .	. . .	. . .	. . .
12 30 .	10 . .	11 . .	.	1	.	.	.	.	.	11 . .	. . .	. . .	. . .
13 15 .	10 . .	12 . .	.	1	.	.	.	.	.	11 . .	. . .	. . .	. . .
20 45 .	15 15 .	14 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 44	. . .	. . .	. . .
20 45 .	15 . .	14 30 .	.	.	.	.	.	1	.	. 45	. . .	. . .	. . .
21 30 .	15 . .	15 . .	.	.	.	.	.	1	.	. 44	. . .	. . .	. . .
20 30 .	15 . .	14 45 .	.	.	.	.	.	1	.	. 43	. . .	. . .	. . .
2 36 .	1 44 .	1 48 .	.	.	.	1	.	.	1	3 . .	1 36 .	. . .	1 . .
2 46 .	1 52 .	1 48 .	.	.	.	1	.	.	1	3 . .	1 36 .	. . .	1 . .
2 36 .	1 48 .	1 52 .	.	.	.	1	.	.	1	3 20 .	1 36 .	. . .	1 . .
2 24 .	1 48 .	1 52 .	.	.	.	1	.	.	1	3 12 .	1 36 .	. . .	1 . .
20 30 .	13 24 .	13 . .	.	.	1	.	.	.	.	6 . .	. . .	. . .	. . .
21 45 .	14 . .	13 . .	.	.	1	.	.	.	.	5 40 .	. . .	. . .	. . .
21 . .	13 . .	11 . .	.	.	1	.	.	.	.	6 . .	. . .	. . .	. . .
21 30 .	13 45 .	14 . .	.	.	1	.	.	.	.	6 15 .	. . .	. . .	. . .
2 30 .	1 48 6	1 42 4	.	.	.	1	.	.	.	. 45 .	1 30 .	. . .	. . .
2 30 .	1 48 6	1 41 2	.	.	.	1	.	.	.	. 45 .	. . .	. . .	. . .
2 33 6	1 48 6	1 43 1	.	.	.	1	.	.	.	. 45 .	. . .	. . .	. . .
2 32 4	1 52 4	1 41 2	.	.	.	1	.	.	.	. 45 .	. . .	. . .	. . .

Digitized by Google

Verordnung.

(Den Arzneihandel betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Man hat vernommen, daß Materialisten und Krämer, die sich auch mit dem Arzneihandel abgeben, Arzneikörper in kleiner Quantität verkaufen, und eben daher entweder selbst medizinische Pfuscherei treiben, oder wenigstens zur Unterhaltung derselben beitragen. Man sieht sich daher bemüßiget, den Materialisten, und denjenigen Krämern, die den Arzneihandel zu treiben berechtigt sind, bei 20 Reichsthaler Strafe zu verbieten, Arzneikörper in geringerer Quantität, als zu zwei Pfund zu verkaufen, außer den Materialisten und den dazu berechtigten Krämern wird Jedermann der Handel mit Arzneien, welche sie nur immer seyn mögen, bei schwerer Strafe verboten.

Ulm, den 29 Mai, 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Auftrag

an sämtliche Landrichter- Ober- und Pflegämter, dann Stadtmagistrate der Schwäbischen Provinz.

(Die momentane Sistirung der Heiraths- und Gutsübernahms-Lizenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da bei der demnächst vor sich gehenden weitern Landkapitulanten-Aushebung für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben eine Revision und Ergänzung der früherhin verfaßten Konscriptionstabellen nöthig wird, um die Summe der wirklich vorhandenen militärpflichtigen Mannschaft zu ersehen, durch eine ununterbrochene fortwährende Ertheilung von Heiraths- und Guts- oder Gewerbs-Uebernahms-Lizenzen aber, diese Zahl sich von Tage zu Tage wieder verändern würde, und darum nie bleibende Resultate gezogen werden könnten; so wird sämtlichen Landrichter- Ober- und Pflegämtern, dann Stadtmagistraten der Auftrag hierdurch gemacht, so wie auch bei der lezten Aushebung geschehen, bis zu Beendigung des bevorstehenden Kapitulantenzuges, nicht nur keine vorbenannter Bewilligungen selbst zu ertheilen, sondern auch alle desfallsige Berichtserstattungen zu unterlassen, indem bis zum bemerkten Zeitpunkte auf solche von unterzeichneter Stelle keine Entschließung erfolgen wird.

Sämtlich derlei Gesuche Kurfürstlicher Unterthanen sind vor den demnächst eintreffenden Aushebungskommissionen anzubringen, welche, sofern solchen gesezliche Gründe zur Seite stehen, darauf pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen angewiesen sind.

Ulm, am 4 Junius, 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Beförderung.

Vermöge höchster Entschließung vom 30 April laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die durch die Beförderung des Archivsgehülfen Grimm zum Registrator erledigte Stelle eines Archivsgehülfen, dem bisherigen Registraturgehülfen Joseph Stich gnädigst verliehen.

Pfarrverleihung.

Vermöge höchster Entschliessung vom 7 Mai laufenden Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die erledigte Pfarrei Ottaker im Landgerichte Sonthofen dem Priester Maximilian Hizelberger, Professor an dem Gymnasium zu Dillingen, gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIV. Stük. Ulm, Samstags am 16 Junius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Stadt Ravensburg betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben nach den Bestimmungen des §. 27. des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses durch ein höchstes Normal-Rescript vom 19 Merz laufenden Jahres den bisherigen provisorischen Zustand der Kurfürstlichen Stadt Ravensburg aufgelößt, und zum Besten Höchstihrer neuen Landesunterthanen nach dem Beispiele der verbesserten Verfassung der Munizipalstädte in den alten Erbstaaten die wohlthätige Verfügung getroffen, daß

a) das Vermögen der Stadt sorgsam erhalten, und zu seinen bestimmten Zweken verwendet,

b) die Eigenthumsrechte und bürgerliche Freiheit der Privaten durch eine unabhängig wirkende Gerechtigkeitspflege gesichert, und daß

c) der Polizei, als Mittel zu allgemeinnüzlichen Zweken, ein thätiger Wirkungskreis angewiesen werde.

In dieser Rüksicht haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht folgende Behörden für die ehemalige Reichsstadt Ravensburg anzuordnen geruhet:

1) Einen Verwaltungsrath oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beisizer, die Verwaltung des Stadt-Kammer-Vermögens, dann der Kirchen-Schul- und milden Stiftungsgüter zustehet.

Dem Verwaltungsrathe ist ein Kurfürstlicher Kommissär mit repräsentativem Karakter beigeordnet, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, die Beschlüsse d.s

Magistrats mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, und über die Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen zu wachen.

2) Einen Justizrath oder Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Rechte und das Eigenthum der Privaten. Diese Untergerichtsstelle hat zugleich, nebst allen vormals getrennten Gerichtszweigen in erster Instanz, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit inner der Stadt und deren Markung unter den gnädigst vorgeschriebenen Beschränkungen. Ferner besorgt sie die Bestellung und Aufsicht der Pfleg- und Vormundschaften, und die Errichtung der Kontrakt- und Hypothekenbücher.

In protestantischen Ehesachen erkennt das Stadtgericht mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen als Ehegericht in erster Instanz.

3) eine eigene Polizeidirektion, welche alle Zweige der magistratischen Polizei in sich vereiniget.

Da durch die eingetretene Veränderung die ganze Reichsstädtische Verfassung aufgelößt, und alle von dem ehemaligen Magistrate geschehene Amts- und Dienstverleihungen als erloschen anzusehen sind; so haben sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht bei den zur Einführung der neuen Stadtverfassung erforderlichen Veränderungen des Personals die höchste Bestimmung gnädigst vorbehalten.

Für die Zukunft aber wollen Höchstdieselbe der Stadt Ravensburg das Wahl- und Patronatsrecht auf die Stadtpfarreien beider Konfessionen als eine Befugnis der Munizipalverfassung, jedoch unter Landesfürstlicher Aufsicht, huldreichst belassen; und, da nach der Natur der städtischen Verfassung der Bürgerschaft bei Besezung gewisser Stellen, z. B. der Verwaltungsräthe, Pfarrer, des Stadtkassiers, der Viertelmeister, u. s. w. eine Mitwirkung zusteht, so wird die Stadt Ravensburg dem höchsten Willen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gemäß in Viertel abgetheilt, und in jedem Viertel sechs Wahlmänner von der Bürgerschaft gewählt, welche unter Leitung der aufgestellten Viertelmeister diese Wahlprärogative mit Beobachtung der gnädigst vorgezeichneten Normen ausüben sollen.

Ferner ist einem Bürgerausschuß von vier Mitgliedern, wovon alle Jahre zwei abgehen, und zwei andere an ihre Stelle gewählt werden, die Befugnis gnädigst ertheilt worden, von den Jahresrechnungen über das städtische Vermögen sowohl, als über jenes der geistlichen und weltlichen Stiftungen Einsicht zu nehmen, ihre Zweifel und Rechnungsbedenken darüber zu äussern, welche sodann von dem Verwaltungsrathe beantwortet, und erläutert an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden sind.

Zum Kurfürstlichen Kommissär und Polizeidirektor in der Stadt Ravensburg, und zum Landrichter über das vormals Ravensburgische Gebiet haben Seine Kurfürstl. Durch-

Digitized by Google

laucht den vormaligen Senator und Rentamtsverwalter Kutter gnädigst zu ernennen geruht.

Zum Verwaltungsrathe.

Bürgermeister.

Jakob Merkel.
Joseph Emanuel von Ortlieb.

Verwaltungsräthe.

Jakob Wilhelm von Furtenbach.
Franz Joseph Martini.
Franz Joseph Schmid.

Stadtkassier, Paul Kutter.

Aktuar, David Matthäus Jordan.

zum Stadtgericht.

Stadtrichter.

Joseph Benedikt Erb.

Stadtgerichtsräthe.

Tobias Ludwig Kienlen, zugleich Präses des Ehegerichts.
Johann Baptist von Knoll.

Aktuar, Johann Schlachter.

Ulm, den 30 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrieschule der Deutschen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben zwar schon durch die am 6 des Monats Hornung erlassene allgemeine Verordnung allen Unsern Unterthanen den Eintritt in das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrieschule der Deutschen verbieten lassen. Allein! da der angebliche Unternehmer dieser Anstalt, der Handelsmann Eberhard Ludwig Schuhkraft zu Stuttgardt, ohngeachtet der gegen ihn durch die Kurwürtembergische Regierung angeordneten Untersuchung, fortfährt, Cirenlarschreiben, und sogenannte Rescripte der Generaldirektion an die gewesenen Faktoren zu erlassen; so finden Wir Uns veranlaßt, zur Warnung für alle Unsere Unterthanen, die Uns von des Herrn Kurfürsten von Würtemberg Liebden durch ein Schreiben vom 24 des Monats Hornung mitgetheilten Resultate der angestellten Untersuchung öffentlich bekannt machen zu lassen.

Aus diesen äusserte sich nämlich, daß das vorgebliche Institut der allgemeinen Industrieschule der Deutschen nie bestand, sondern von dem angeblichen Generalsekretär dem Handels-

Digitized by Google

mann Schuhkrafft in der Absicht erfunden wurde, statt seines Handlungsgewerbes, welches keinen Fortgang mehr hatte, sich auf Kosten leichtgläubiger Menschen unter dem Vorwande litterärischer und Wohlthätigkeitsanstalten zu bereichern.

Ihr werdet daher durch den Weg des offiziellen Regierungsblattes alle Unsere Unterthanen vor dem erwähnten Handelsmann Schuhkrafft und seine absichtliche Betrügereien durch öffentliche Bekanntmachung der Resultate der gegen ihn vorgekehrten Untersuchung zu warnen wissen.

München, den 4 Junius 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Verordnung.

(Die Einführung der Musik-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben gnädigst beschlossen, daß die in Höchstdero Landen bisher üblich gewesene Musik-Patente auch in den neuen Besitzungen der Provinz Schwaben eingeführt werden.

Diesem zu Folge wird hiemit verordnet:

1) Daß keinem Musikanten mehr das Aufspielen in der Kurfürstlichen Provinz gestattet werde, der sich nicht durch ein Patent ausweisen kann, die obrigkeitliche Bewilligung dazu erhalten zu haben.

2) Da der vorzügliche Zwek dieser gnädigsten Verfügung die erleichterte Handhabung jener auf Musik und Tanz sich beziehenden Polizeiverordnungen ist; so wird allen obrigkeitlichen Behörden hiermit aufgetragen, diese Patente nur denjenigen Musikanten zu ertheilen, von welchen sie sich sowohl der genauen Befolgung derselben, als ihres untadelhaften Lebenswandels versichert haben; jenen Ausländern aber, welche nur als Landstreicher umherziehen, selbe nicht nur allein zu verweigern, sondern sie auch auf Betretten ohne weiters über die Gränze zu verweisen.

3) Diese Patente sind nur auf ein Jahr gültig, und können nach Verfluß desselben in Städten bei der Polizeibehörde, und auf dem Lande bei den Landgerichten, unter welche die Musikanten gehören, jedesmal wieder erneuert werden.

4) Diejenige Musikanten, welche sich betretten lassen, dieser Verordnung zuwider gehandelt, und ohne Patent aufgespielt zu haben, sollen nicht nur allein des Empfangs eines Patents auf 3 Jahre verlustigt, sondern auch noch zu einem Reichsthaler Strafe kondemnirt seyn, wovon der dritte Theil dem Anzeiger gebühret.

Digitized by Google

5) Für den jedesmaligen Empfang des Patents haben die Musikanten in Städten und Märkten 1 fl., und jene auf dem Lande 45 kr. nebst 3 kr. Siegeltaxe zu entrichten.

6) Die erwähnten Kurfürstliche Behörden haben alle Jahre die nach ihrem Ermessen erforderliche Anzahl beiderlei Arten von Patenten, nehmlich jener von 1r Klasse zu 1 fl., und von 2r Klasse zu 45 kr. gegen Quittung bei der hiesigen Landesdirektion zu erhohlen, und die dafür eingenommenen Gelder mit den übrigen aus den Taxen fliessenden Gefällen an die einschlägigen Rentämter zu überliefern.

Sie werden endlich zur strengsten Vollziehung und allgemeinen Bekanntmachung dieser Verordnung hiemit angewiesen.

Ulm, den 6 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Verordnung.

(Das Verbot, ein von einem Chirurgen zum innerlichen Gebrauche verschriebenes Recept in den Apotheken zu verfertigen, betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da gemäß einer höchsten Landesherrlichen Verordnung, die im 19 Stüke des Regierungsblattes bekannt gemacht worden, den Militär- und Civilchirurgen alle innerliche Ordination und Behandlung der Kranken schlechterdings untersagt ist; so wird den Apothekern bei schwerer Strafe verboten, ein von einem Chirurgen zum innerlichen Gebrauche verschriebenes Recept zu verfertigen.

Ulm, den 29 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Verordnung.

(Das Dispensiren und Kuriren der Apotheker betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bisher war es der Fall, daß die Apotheker auf jedes Recept von Charlatanen, Chirurgen und Badern, von verstorbenen Aerzten ꝛc. so wie an Jedermann Arzneien, die man nur immer verlangte, abgaben, und sich auch häufig mit der Kur innerlicher und äusserlicher Krankheiten befaßten. Durch diesen Mißbrauch wurden immer die medizinische Pfuschereien unterhalten, die Vorurtheile des großen Haufens genährt, und die wohlthätigen Absichten der Regierung bei Aufstellung geprüfter Aerzte und Wundärzte vereitelt.

Digitized by Google

Dieser dem Wohl des Staates und der Menschheit äusserst schädliche Mißbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verboten, irgend ein Arzneimittel an Jemand ausser auf ein Recept von einem lebenden approbirten Arzte, oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äusserlichen Gebrauche) abzugeben, worinn auch schon das Verbot sich mit der Kur innerlicher oder äusserlicher Krankheiten zu befassen, für die Apotheker enthalten ist. Derjenige Apotheker, der dieser Verordnung zuwider handelt, wird das erstemal mit 15 Reichsthalern, das zweitemal mit nochmal so viel, und das drittemal mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft. Diese Verordnung ist allen Apothekern bekannt zu machen.

Ulm, den 29 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Verbot

alles Handels mit Arzneiwaaren auf den Messen der größern und kleinern Städte in der Kurfürstlich baierischen Provinz Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

So wie der Handel mit Arzneiwaaren aller Art, rohen und zubereiteten, in der Kurfürstlich Baierischen Provinz Schwaben vermög höchsten Rescripts vom 12 April dieses Jahres allen Inn- und Ausländern bei Strafe untersagt, und allein nur denjenigen gestattet worden ist, die das hiezu nöthige Privilegium vom Staate besizen, nemlich Apothekern und Materialisten, und die für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können; so erstreket sich dieses Verbot nun auch auf alle die Droguisten, die bisher unter dem Schuze der Meßfreiheit in den größern und kleinern Städten der Provinz Schwaben einen Handel mit Arzneiwaaren auf solchen Messen getrieben haben.

Dieses Verbot wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich alle diejenigen darnach zu richten wissen, die bisher als Droguisten diese Messen bezogen haben.

Ulm, den 5 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Verordnung.

(Die Desertionsausschreibung und die Vermögenskonfiskation betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 19 May lau-

fenden Jahres gnädigst verordnet: daß, wenn die Desertionsausschreibung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht ist, das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frei werde.

Jedoch behalten sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht bevor, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurükkunft nicht zu lange verschiebt, und sein Vermögen nicht schon eingezogen ist, nach Beschaffenheit der Umstände die gnädigste Dispensation von der Konfiskationsstrafe zu ertheilen.

Sämtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Polizeibehörden und Magistraten wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 11 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Auftrag

an sämtliche Kurfürstliche Rentämter und übrige noch provisorisch bestehende Kameralämter.

(Die Behandlung der Zehendgeschäfte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da man durch die Erfahrung belehrt worden ist, daß in den als Entschädigung

anher übergangenen Fürstenthümern, Städten, Abteien ꝛc. über das Zehendwesen verschiedene Grundsäze und mannigfaltige Behandlungsarten bisher bestanden haben, die der Wichtigkeit dieses vorzüglichsten Bestandtheiles des Staatseinkommens nicht vollkommen entsprechen, so findet man zur Begründung einer allgemeinen Gleichförmigkeit sowohl in den Grundsäzen als auch in der Behandlungsart sich bewogen, gegenwärtige

Instruktion

jedoch, weil die Landgerichte noch nicht ganz organisirt sind, und die schon so weit vorgerükte Jahreszeit keinen weitern Aufschub mehr gestattet, einsweil nur provisorisch für sämtliche Kurfürstliche Rent- und übrige noch provisorisch bestehende Kameralbeamte bekannt zu machen.

I. Vorbereitung zu den Zehendverhandlungen.

A) Genuine Zehendbeschreibungen.

Diese als der einzige und sicherste Grund einer guten Zehendverwaltung müssen alle Jahre gleich nach vollendeter Bestellung des Sommerfeldes jeden Orts, wo man des Zehends berechtigt ist, unter Beizug der Interessenten und Benuzung der vorliegenden ältern Grund- und Zehendbeschreibungen vorgenommen, und nach folgendem Formular eingetragen werden.

In Ortschaften, wo der Kleinzehend einem Dritten zuständig ist, soll derselbe doch

beschrieben werden, wobei auch die Brachfelder anzumerken sind, um daraus die Fortschritte oder den Rükgang der Kultur bemessen zu können.

Im Falle, daß ein Großzehend voraussichtlich wegen besondern Verhältnissen nicht verstiftet werden kann, ist die Beschreibung nach der Vorschrift doch vorzunehmen, um dadurch die mehrere oder mindere Ergiebigkeit des Drasches seiner Zeit beurtheilen zu können, jedoch ist am Ende die Ursache, warum ein solcher Zehend nicht verstiftet werden konnte, beizusezen.

Wenn in einem, oder dem andern Ort Zehendstreitigkeiten obwalten, so ist der jüngste Besizstand und die Beschaffenheit des Streites vorzumerken.

Sollten in einigen Orten noch andere als die in dem Formular bemerkten Fruchtgattungen gebaut werden, so sind solche in einer besondern Kolumne unter den geeigneten Rubriken einzuschalten.

7. Bereitung der Zehenden.

Nachdem alles auf vorbeschriebene Art vorbereitet ist, so hat sich der Beamte zur geeigneten Zeit an die Zehendorte zu begeben, und das Innstehen der Früchten zu besichtigen.

Um eine Schäzung über das Innstehen der Felder und den Ertrag des Zehends von jeder Jauchert mit einem Rükblik auf das Innstehen im Ganzen zuverläßig bewerkstelligen zu können, ist es nicht genug, auf den äussern Wegen die Felder nur oberflächlich zu überschauen, sondern es ist unumgänglich nothwendig, daß man die Oesch von Winter- und Sommerfrüchten queer durchwandert, und sich von jedem Theil der Oesche selbst überzeugt.

Gleich nach vollbrachter Bereitung eines jeden Zehends ist das erfundene Innstehen jeden Oesches genau aufzuzeichnen und die Schäzung des Ertrages beizusezen.

Wo Zehendverstiftungen schon mehrere Jahre vorausgegangen sind, dienen diese sehr wohl zum Behuf einer nähern Bestimmung, in deren Ermanglung muß der Beamte seine eigene Erfahrung zu Rathe ziehen, daher ist es auch nothwendig, daß er sogleich ein Verzeichniß entwerfe, und darinn unter Voraussezung des Jahrganges eintrage, welcher Oesch mit Winter- oder Sommerfrüchten angebaut ist, und welcher in der Brache liegt, auch wie viele Jaucherten jeder Oesch halte, und wie das Innstehen jeder Fruchtgattung befunden worden ist. Wenn nun dieses Verzeichnis alle Jahre continuirt wird, so dient es in der Folge, wo alle 3 Jahre der nämliche Oesch mit der nämlichen Fruchtgattung angebaut ist, zum sichern Maaßstab der Schäzung und der vorhablichen Verstiftung.

8. Zehendverstiftung.

Diese ist aller Orten, wo es möglich und thunlich ist, der Selbsteinlegung der Zehenden vorzuziehen.

Digitized by Google

Halmenfrüchte		Hülsenfrüchte Futterkräuter	Br	Kleinzehend = Früchte							
Wintrig	Sommrig			Wicken	Erbsen	Linsen	Bohnen	Reps oder Mohn	Erdäpfel	Futterkräuter	Brach
Jauchert	Jauchert	Jauchert	Jau.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.	Jchrt.
31	$33\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{8}$	1	2	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	5	$16\frac{1}{8}$
2	2	—		—	—	—	—	—	—	—	2
6	6	2		$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	—	—	1	4
—	$\frac{1}{2}$	—		—	—	—	—	—	—	—	—
40	40	1		—	—	—	—	—	—	—	39
—	—	1		1	—	—	—	—	—	—	—
3	2	1		—	—	—	—	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$	—
$2\frac{1}{2}$	2	$\frac{1}{2}$		—	$\frac{1}{2}$	—	—	1	—	—	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verstiftung soll, wenn es zu vermeiden ist, niemal im Ganzen sondern der Jauchert nach, und niemal in Geld, sondern auf die Fruchtkörner in den vier bessern Getreidsorten behandelt werden, es wäre denn, daß die Früchten zu sehr verdorben wären, in welchem Falle der Abkaufung an Geld statt gegeben werden kann.

Als Zehendpächter können entweder ganze Gemeinden oder die Akereigenthümer insgesamt oder auch einzelne von der Bauer- und Söldnerschaft angenommen werden, doch sind in gleichem Verhältniß die Eigenthümer der zehendbaren Aeker den übrigen vorzuziehen, und wenn sich hierunter einige befinden, die einer fremden Gerichtsbarkeit untergeben sind, so haben diese, wenn sie in der Zehendstiftung für ihre Jaucherten mitanlegen wollen, die getreue Erfüllung des Vertrages mit einem amtlichen Certifikat zu bekräftigen. Ueberhaupt ist aber zu trachten, daß jede mögliche Konkurrenz mehrerer Pächter bewirkt werde.

Nach vollbrachter Verstiftung sind die Namen der Pächter und das Quantum der Verstiftung in jeder Fruchtgattung in die Zehendbeschreibung, welche hier von den Pächtern unterschrieben werden muß, einzutragen, und zugleich ist der lezjährige Ertrag, und wo es thunlich und möglich ist, jener der lezten 3 Jahre beizumerken, sofort diese solchergestallt vollendete Zehendverhandlung 14 Täge vor der wirklichen Aerndte an die Kurfürstliche Landesdirektion zur Ratifikation mittels Berichts gehorsamst einzuschiken.

Inzwischen ist den Zehentstiftern ein Zehendverstiftungszettel nach dem folgenden Formular zuzustellen, und ein gleiches Exemplar von den Pächtern unterschrieben ad Acta zu nehmen.

Formular.

Rentamt oder Kameralamt N.

„Der Kameral-Großzehend zu N. ist anno „1804 auf gnädigste Ratifikation hin an „N. N. et Cons. daselbst dergestalt verstiftet worden, daß jeder für das ganze „zu haften hat, und das bedungene Fruchtquantum auf den Kasten zu N. in gut „gepuzten schrannenmäßigen Getreide zwischen Martini und Weihnachten dieses „Jahres richtig abgeliefert werden solle, und zwar

von jeder Jauchert { Weesen Schl. Mz. Vrt. / Roggen / Gersten / Haber }

N. den N. N. 1804.

N. N.
Rent- vel Kameralbeamter.

Es verstehet sich von selbst, daß jene Fruchtkästen, wo die Beamten wohnen,

vorzüglich bestimmt werden, wohin die Zehendpächter die Früchten liefern müssen, und nur bei dem Mangel hinlänglichen Raums will man noch zur Zeit gestatten, daß dieselbe auf einem andern nächstgelegenen gut bestellten Fruchtkasten aufgeschüttet werden können.

Die vorhandenen Kurfürstlichen Zehendstädel können den Zehendpächtern zum Gebrauch für das Pachtjahr unentgeldlich zugesichert werden, mit der einzigen Bedingung, daß sie für alle Schäden, welche den Gebäuden durch die Einlegung und Ausdreschung des Zehends, oder ihre Nachlässigkeit verursachet werden, zu haften haben.

Die Kleinzehenden, wo man deren berechtiget ist, sollen gleichfalls vor der Einheimsung, jedoch nur für Geld und vorzüglich an die Akereigenthümer verstiftet werden, worüber die Ratifikation in Separato nachzusuchen ist.

III. Selbsteinlegung der Zehenden.

Diese hat nur statt, wenn oder wegen nicht zu beseitigenden Hindernissen die Verpachtung gar nicht thunlich ist, oder wenn gar kein billiges Pachtanbot zu erhalten wäre.

In einem solchen Falle sind sogleich alle zu Einführung des Zehends nöthige Anstalten zu treffen. Es sind nämlich die Zehendträger, Fuhrleute, Ablader, und Dreſcher zu bestellen, und zu beeidigen.

Dann ist mit ihnen ein billiger Lohn zu behandeln, und den Abladern besonders aufzutragen, daß sie bei dem Abladen die Garben jeder Fruchtgattung genau zählen, und die Zahl dem Amte getreu anzeigen.

Den Zehenddreſchern kann der Lohn nach dem Gebrauch jeder Gegend, oder in Geld, oder in Früchten bestimmt werden, weil aber bei einigen Zehendstädeln der Unfug eingeschlichen ist, daß die Dreſcher gegen einen geringeren Lohn auch wenigere Stunden des Tages arbeiten, so ist dieſes abzustellen, und zu verfügen, daß sie gegen den allgemein üblichen Lohn auch die anderwärts gewöhnlichen Stunden des Tages dazu verwenden müssen.

Die Beamten haben Sorge zu tragen, daß den Veruntreuungen auf dem Felde sowohl, als auch in den Zehendstädeln möglichste Einhalt geschehe, und vorzüglich darauf zu sehen, daß die auf dem Felde auf Haufen zusammengetragene Garben täglich vollständig eingeführt, in der Folge aber auch rein ausgedroſchen werden.

Alle 3 oder 4 Tage müssen die gedroſchenen Früchten gepuzet und in Beiseyn des Beamten oder Schreibers, oder wenn die Entlegenheit zu weit wäre, in Anwesenheit eines bereits in Pflichten stehenden oder hiezu besonders zu verpflichtenden ehrbaren Mannes abgemessen und auf den Kasten geschüttet werden.

Digitized by Google

Ueber das Aufheben der Früchten sind bei jedem Zehendstadel eigene Aufschreibungen unter dem Namen Draschregister zu verfertigen, hierinn nebst Bemerkung des Datums das jedesmal aufgehobene Fruchtquantum genau zu verzeichnen, am Ende des Drasches von dem zum Abmessen bestellten Aufseher zu unterschreiben, und seiner Zeit der Fruchtrechnung als Beilagen anzuschliessen.

Das Stroh ist nach landläufigen Preisen jedoch nach vorher eingeholter Ratifikation ohne langes Aufbehalten an die Unterthanen oder auch an jene Auswärtige, von denen der Zehend eingehoben worden ist, gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Auch der Draschabfall von Gesod, dann sogenannten Schweines und Taubengesäm ist sogleich zu veräussern, und der Erlöß davon im Draschregister vorzumerken.

Nach vollendetem Drasch haben die Beamten den Vergleich anzustellen, wie viel nach dem Verhältnis der Jaucherten sowohl, als nach der Zahl der in jeder Sorte vom Feld eingebrachten Garben der Zehend ertragen habe, worüber sodann, so wie über den bei jedem Zehendstadel vorhandenen Fruchtvorrath ein gehorsamster Anzeigsbericht zu erstatten ist.

Sämtliche Rent- und Kameralbeamten haben sich nach dieser Instruktion pünktlich zu halten, und alles anzuwenden, wodurch das

höchste Interesse bei diesem wichtigen Verwaltungszweig befördert werden kann.

Ulm, den 11 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hdsl.

Pfarrverleihungen.

Durch eine höchste Entschliessung vom 14 May laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die durch den Tod des Pfarrers Joseph Anton Aufmann erledigte Pfarrei Agathazell nach Burgberg im Landgerichte Sonthofen transferirt, und den bisherigen Benefiziaten Andreas Metz, Oekonomieverwalter des Priesterhauses zu Pfaffenhausen, zum ersten Pfarrer zu Burgberg gnädigst ernannt.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschliessung vom 23 May laufenden Jahres die durch den Tod des Pfarrers Aloys Mayer erledigte Pfarrei Göggingen dem Benefiziaten und Direktor des Priesterspitals daselbst Georg Hofmann gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den wirklichen Rath und Militär-Fiskal Licentiat Paur zum Kriegs-Oekonomierath und Fiskal; — den ehemaligen Monturs-Magazius-Verwalter Strobl zum wirklichen Sekretär bei dem Kurfürstlichen Kriegsökonomierathe; — dann den Kriegsökonomierathssekretär Wester als wirklichen Proviant- und Fourage-Verwalter in München gnädigst zu befördern geruht.

Nachricht.

Die zu Ende der dießjährigen Dreikönigmesse in München ausgesezte Versteigerung der Effekten aus den aufgelösten Stiftern wird am Montage den 23 July wieder angefangen werden.

Die hiezu bestimmten sehr schönen Kunstsachen aller Art, gold- und silberne vortreffliche Artikel, Uhren, Gewehre u. dgl. sind mit einer sehr ansehnlichen Auswahl gefaßter und lediger Diamanten, vieler groser Zahl- und anderer orientalischer Perlen, färbiger edler Steine und emaillirten goldenen Pretiosen vermehrt worden.

Die Auktion dieser Gegenstände wird an Montag, Mittwoch, und Freitagen vorgenommen, an Dienstag, Donnerstag, und Samstagen aber wird die ebenfalls ausgesezte Versteigerung der sehr zahlreichen und kostbaren Gemählde aller bekannten Kunstschulen fortgesezt. Die seit dieser Zeit vermehrte italienische und alte deutsche Schule wird jedem Liebhaber Befriedigung gewähren.

Der Ort der Versteigerung ist in dem ehmaligen Theatinergebäude, wo von Morgens 9 bis 12 Uhr, Abends von 3 bis 6 Uhr vorbenannte Stüke an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung abgegeben werden.

München, den 19 May 1804.

Kurfürstliche gnädigst angeordnete Versteigerungskommission.

Le Prieur, Kommissär.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXV. Stük. Ulm, Samstags am 23 Junius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag

an sämtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, und übrige provisorisch noch bestehende Aemter.

(Die Nachlaßgesuche, und Begutachtungen betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die durch Schauer, Mißwachs, und andere Unglüke veranlaßten Nachlaßgesuche der Unterthanen sind bisher von verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, sofort sehr ungleich und oft in der Art behandelt worden, daß es den Schadenserhebungen an der Legalität, und den Nachlaßbegutachtungen an dem wahren Verhältniß mit dem Maaße des Schadens, und den Kräften des Beschädigten manchmal wesentlich gemangelt hat; wodurch auch die Stelle bei Bestimmung des Nachlasses nicht selten in Verlegenheit kam, weil man den Beschädigten die billig erwartete Erleichterung nicht entziehen, dagegen aber auch die Staatskräfte durch ungeeignete Nachlässe nicht schwächen wollte.

Um also über diesen für das höchste Aerarium, und für den Unterthan gleich wichtigen Gegenstand die bestehenden Grundsäze allgemein geltend zu machen, und in dem Geschäftsgange selbst eine Gleichförmigkeit zu bewürken, wird gegenwärtig allgemeine Verordnung mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselbe in sämmtlichen Gemeinden auf die bisher gewöhnliche Art sogleich öffentlich zu verkünden, und ausführlich zu erklären:

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaßbegutachtung besichtiget, oder abgeschäzet werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrüklich anhalten. Ihre dißfallsige Bittschrift, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung beigelegt werden. Es sind daher

b) alle Anlangen in Nachlaßsachen bei dem unmittelbaren Amte zu übergeben, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein dergleichen Gesuch angenommen wird. Es sollen auch

c) die Unterthanen ihren Schaden bis 12 Juli längstens, oder in so fern sich ein Schaden nach dieser Zeit ergibt, so geschwind, daß die Besichtigung noch bei stehendem Halme, oder vor der Erndte vorgenommen werden kann, beim Amte anzeigen, oder ausserdem mit ihrer Anzeige nicht mehr gehöret werden.

d) Wenn das Amt überzeugt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den daselbst bestehenden Grundsäzen zu keinem Nachlaß eigne, so sind die Suplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der passenden Erklärung von der Hand zu weisen.

e) Ein würklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beiziehung der Interessenten, und zweier unpartheiischen, beeidigten Schäzleute besichtiget, abgeschäzt, und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern, oder wohl gar Gerichtsdienern dieses für die Herrschaft, wie für den Unterthan gleich wichtige Geschäft zu kommittiren wird ausdrüklich verboten.

f) Da die aufgenommenen Schadensbeschreibungen, und Abschäzungsprotokolle, welche mit den Nachlaßlibellen (von denen sogleich die Rede seyn wird) eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit, und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so werden die Beamten für die Wahrheit derselben, und für die Richtigkeit des Faktums ausdrüklich, und dergestalten verantwortlich gemacht, daß, wenn bei einer vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehligen Beamten um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil zu haften haben, und noch über dieses hin nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werden.

g) Die Nachlaßgesuche, erhobenen Beschädigungen, und Nachlaßbegutachtungen dürfen der Stelle nicht einzeln vorgelegt, sondern müssen in ein sogenanntes Nachlaßlibell von jedem Amte zusammen getragen werden.

h) Dieses verzeichnet die verunglükten Unterthanen samt, und sonders; bestimmt bei jedem die Summe des erlittenen Schadens; erhärtet diese Angabe durch die beigelegten Schadens-Beschreibungs- und Abschäzungs-Protokolle; giebt des Beschädigten Besizthum, und seine hievon zu entrichtende Abgaben an, und begutachtet endlich den Nachlaß, oder die zeitliche Erleichterung des Unterthans an seinen Reichnissen, nach Maaß des Schadens, der Kräfte des Beschädigten, und des jeden Orts bestehenden, zugleich aber auch abschriftlich anzubiegenden Regulativs.

Digitized by Google

i) Alle Nachlaßlibelle sind mit den hieoben erwähnten Schadensbeschreibungen, und Abschäzungsprotokollen längstens in Mitte des Oktobers zur Ratifikation einzusenden.

k) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rükſicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugehet, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben. Ferner

l) müssen in diesen Libellen die beschädigten Unterthanen, und die Gutachten in solcher Ordnung, und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schadenbeschreibungs- und Abschäzungs-Protokollen mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaßlibell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann.

m) Endlich ist in diesen Libellen zu bemerken; ob die beschädigte Unterthanen an den abgewürdigten Feiertagen nach der Vorschrift der höchsten Generalverordnungen gearbeitet haben; indem künftig keinem Nachlaßgesuche irgend eines Unterthanen statt gegeben werden kann, wenn nicht die Bittschrift mit einem förmlichen Zeugnisse des vorgesezten Landgerichts, oder Pflegamtes über die Verwendung der abgewürdigten Feiertage begleitet seyn wird.

Der strengen Befolgung gegenwärtiger Verordnung, und der hinlänglichen Bekanntmachung derselben an die Unterthanen, versieht man sich von sämmtlichen Beamtungen um so gewisser, als sich ausserdem das Nachlaßgeschäft mit Grund und Billigkeit schon gar nicht bearbeiten läßt, und als gewiß, und nothwendig es ist, daß die darinn vorkommenden Bedrohungen an dem entgegen handelnden Theile in unnachläßliche Erfüllung gebracht werden.

Ulm, den 11 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hdfl.

Bekanntmachung.

(Die Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten, betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Im 16 Stüke des heurigen Regierungsblattes wurden die Aemter und Magistrate beauftragt, den Pfarrern das Verzeichniß der sowohl bisher geimpften, als noch blatterfähigen Subjekte nach vorgezeichneten Tabellen abzufordern, und an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

Diese Verzeichnisse, die für den Staatsmann, Arzt und Menschenfreund sehr interessant seyn dürften, werden nun hier, so wie sie der Zeitfolge nach einliefen, nach ihrem wesentlichsten Inhalte mitgetheilt.

Ulm, den 29 May 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Digitized by Google

Landgericht Roggenburg		Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
I.	1	Roggenburg und Meßhofen	15	Doktor Feuchtmaier von Weisenhorn = = Chirurg. Muller von Krumbach = = =	3 12	10	Die Eltern sind bereitwillig, nur wünschen sie einen ordentlichen Impfarzt.	Landrichter von Gimmi hat mit seinen Kindern den Anfang gemacht.
	2	Bieberach	—	— — — — —	—	41	Alle sind bereitwillig.	
	3	Ingstetten	—	— — — — —	—	35	Alle sehr bereitwillig.	
	4	Schlußen	1	Chirurg. von Walstetten = = = =	—	27	Einige bereitwillig, einige nicht.	
	5	Ramerzhofen	8	Chirurg. Müller von Krumbach = = =	—	35	Sind zwar bereitwillig, aber die meisten scheuen die Kosten.	
	6	Taferzhofen	27	Der nämliche.	—	14	Sind bereitwillig.	
	7	Kristerzhofen	—	— — — — —	—	22	Sind alle dawider.	
	8	Breitenhall	15	Der nämliche.	—	30	Alle dafür.	
	9	Oberwiesenbach	11	Chir. Kaiser von Billenhausen = = — Müller von Krumbach = = — von Blaichen	5 3 3	55	Sind dawider.	Die unter 4 Monat alten blatterfähigen Kinder sind nicht in die Zählung aufgenommen worden.
2. Landgericht Buchloe	10	Asch	8	Joseph Gorger von Oberdissen Kandidat der Medizin	—	80	Nur 14 sind dafür.	
	11	Oberdissen	24	Der nämliche.	keins mehr	—		
	12	Aufkirchen	1	Dr. Steiger von Obsingen = = =	—	63	Sind, drei ausgenommen, nicht dafür wegen allerlei Gerüchten von mißlungenen Impfungen.	
	13	Frankenhofen	—	— — — — —	—	7	Sind dafür, nur wünschen sie einen verständigen Impfarzt.	Verflossenen Winter herrschten die natürlichen Blattern.
	14	Dillishausen	3	Chir. Lutzenberger von Buchloe = = Chir. Neuhauser von Erring = = = =	1 2	28	Sind dafür.	Im April fiengen die natürlichen Blattern zu herrschen an.

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Buchloe 15	Honsolgen	—	— — — —	—	5	Sind sehr bereitwillig.	Seit Ende Februars bekamen über 70 Kinder und Erwachsene die natürlichen Blattern, woran 10 starben.
16	Buchloe	5	Chir. Lutzenberger zu Buchloe = = =	—	18	Nur 3 sind darwider.	Chirurg Lutzenberger hat mit seinen Kindern den Anfang gemacht.
17	Emenhausen	—	— — — —	—	23	Sind nicht dafür.	
18	Frankenried	17	Dr. Steiger von Dösingen = = =	12	11	Sind auf höchsten Befehl bereitwillig.	
			Chir. Jächler von Kaufbeuren = =	5			
19	Lengenfeld	12	Kandidat Görger von Oberdissen =	—	9	Sind dawider.	
20	Leeder	27	Der nämliche.	—	83	Nur 16 dafür, die übrigen theils dawider theils unentschlossen.	
21	Denklingen	25	Der nämliche.	—	79	Die meisten bereitwillig, die übrigen auf höchsten Befehl.	
22	Lindenberg	1	Unbekannt	—	21	Theils dafür, theils dawider.	
23	Lamertingen	5	Chir. Neuhaußer von Erring = =	—	36	Die meisten dafür, besonders wenn es nichts kostet.	
24	Jengen	—	— — — —	—	65	Ausser dem Renebeamten zu Konsenberg alle dawider.	
3. Pflegamt Wörishofen 25	Wörishofen	—	— — — —	—	17	Alle sehr bereitwillig, nur wünschen sie einen verständigen Impfarzt.	
4. Pflegamt Nesselwang 26	Nesselwang	14	Dr. Wittwer von Oy	5	160	Die meisten dafür, die übrigen scheuen die Kosten.	
			Dr. Thwiegert von Füssen = = = =	3			
			Chirurg. Kögl von Wertach = = =	1			
			Chir. Ortlieb = =	5			

Digitized by Google

Landgericht vel Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
5. Bermaringen 27	Bermaringen	62	Dr. Vetter von Geißlingen = = = =	4	53	Alle sehr bereitwillig, nur können einige wegen Armuth die Kösten nicht tragen.	Pfarrer Dietrich hat mit seinen Kindern den Anfang gemacht.
			Chirurg Wemmer zu Bermaringen = =	53			
			Chir. Schweizer von Herrlingen = =	5			
28	Mähringen	2	Der Leztere.	—	28	Noch nicht dafür.	
29	Lehr	4	Chir. Wagner von Jungingen = =	—	24	Wie die vorhergehenden	
30	Scharenstetten u. Filial Radelstetten	13	Chir. Wemmer von Bermaringen = =	—	36	Sehr bereitwillig.	
31	Themenhausen	18	Der nämliche.	—	12	Alle bereitwillig.	
6. Pflegamt Münsterhausen 32	Münsterhausen	60	Chirurg. Berner	—	91	Alle sehr bereitwillig.	
7. Amt Nellingen 33	Nellingen samt dem Filial Oppingen	73	Dr. Vetter von Geißlingen = = = =	2	53	Alle bitten um die Einimpfung.	Der Amtmann Ziegler u. Pfarrer Hebich machten mit ihren Kindern den Anfang.
			Chir. Kolb von Ulm	50			
			Bader Fuchs von Merklingen = =	5			
			Bader Lechslen =	1			
			— Eberhard v. Lonsee	15			
			Chir. Wemmer von Bermaringen = =	2			
34	Merklingen	40	Ortsbader Fuchs =	35	12	Alle bereitwillig, wenn ein verständiger Impfarzt zu ihnen geschikt wird.	Im Jan. fieng eine Blatternepidemie an, die 106 Kinder e. griff, u. darunter 32 vom Bader Fuchs geimpfte, wovon auch 5 starben. Er kannte den Unterschied zwisch. den ächten u. unächten Kuhpoken nicht, und verbreitete die unächten, die nie gegen die natürl. Blattern schüzen. Dieses unglükl. Ereigniß brachte die Impfung weit und breit in Mißkredit.
			Bader Straub von Gruibingen = =	5			

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Inkorporationen der Wundärzte und Bader betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Mittels eines höchsten Rescripts vom 4 May dieses Jahres sind in Baiern die Inkorporationen und Zünfte der Wundärzte und Bader aufgehoben worden. Dieses höchste Rescript wird nun auch in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben in Anwendung gebracht, und werden hiemit alle Inkorporationen der Wundärzte und Bader aufgehoben.

Ulm, den 12 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der im 16 und 17 Stük des Regierungsblattes geforderten Berichte über Chirurgen, Bader und Hebammen, und der Verzeichnisse der geimpften und blatterfähigen Subjekte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Diejenigen Aemter und Magistrate, welche die im 16 und 17 Stüke des Regierungsblattes geforderten Berichte über die Chirurgen, Bader und Hebammen, und die Verzeichnisse der geimpften und blatterfähigen Subjekte noch nicht eingesendet haben, erhalten den Auftrag, dieselben binnen 8 Tagen nach Empfang dieses Auftrages bei Vermeidung eines auf ihre Kosten abzuschikenden Bothens an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

Ulm, den 12 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Verordnung.

(Die nach Rußland bestimmten Kolonisten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Erhaltenen sichern Nachrichten zu Folge, werden weder in den Russischen, noch Oesterreichischen Staaten einige Kolonisten, über die bereits erfüllte Zahl, mehr aufgenommen.

Nachdem nun dem gemäß, sämmtliche, bisher in Ulm, und den der Donau nahen Gegenden der Schwäbischen Provinz, sich zur Einschiffung nach Russischen Kolonien eingefundene Emigranten, über die Gränze der Kurfürstlichen Staaten, in ihre Heimath verwiesen, auch Keinem derselben der Eintritt ferner gestattet werden soll; so wird dieses sämmtlichen Landgerichten, Ober- und Pflegämtern, dann Stadtmagistraten, zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, um besonders, wenn einige der von hier

Digitized by Google

ausgewiesenen Kolonisten, sich auf entfernten Punkten der Schwäbischen Provinz wieder einfinden sollten, solche sogleich durch die Kordons-Mannschaft über die Gränze bringen zu lassen, und hauptsächlich Keinem derselben das Weiterreisen in das Innere der Kurfürstlichen Staaten zu erlauben. —

Ulm, den 20 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Auftrag.

(Die im Monat März vom Militär entwichenen Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Stadtmagistraten und übrigen Aemtern wird das nachstehende Verzeichniß der im Monat März von dem Militär entwichenen Landeskinder mit dem Auftrage bekannt gemacht, gegen die genannten Deserteurs sowohl in Rükſicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Ulm, den 11 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat März entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
4tes leichtes Infanterie-bataillon Stengel	Gemeiner Joseph Loibel Tambour Fav. Schopp	Niedergelding	Türkheim Kempten	Schullehrer Taglöhner
2tes leichtes Infanterie-bataillon Vincenti	Gemeiner Georg Burger	Martinzell	Kempten	Taglöhner
6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Gemeiner Valentin Renz Gemeiner Joh. Roßer	Kristerzhofen	Roggenburg Nördlingen	Schuster Weber
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	Gemeiner Michl Herte	Eisenburg	Memmingen	Taglöhner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	Gemeiner Dionys Lang Gemeiner Joseph Schönn	Grosnesselwang Woltenhofen	Kempten	Müller Bauer

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVI. Stük. Ulm, Samstags am 30 Junius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die zu Ulm angeordnete Schuzblattern-Impfungs-Anstalt betreffend).

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern,

Um theils die Vaccination immer fortpflanzen, theils zu jeder Zeit Impfstoff aufs Land an Aerzte und Chirurgen versenden zu können, ist dahier eine Schuzblattern-Impfungsanstalt angeordnet worden, sie bestehet in folgendem:

1) An jedem Sonntage wird im hiesigen Waisenhaus von 10 bis 11 Uhr eingeimpft.

2) Die Einimpfung geschieht ganz unentgeldlich, und alle Aeltern von der Stadt und vom Lande können ihre blatterfähigen Kinder zur Einimpfung dahin bringen.

3) Jedes einzuimpfende Kind von armen oder unbemittelten Aeltern dahier bekommt ein vier und zwanzig Kreuzerstük.

4) Die armen und unbemittelten Aeltern müssen aber von ihrem Pfarrer über ihre Armuth oder Mittellosigkeit ein Zeugniß beibringen, und sich mit den eingeimpften Kindern am bestimmten Impfungstage, und zur bestimmten Stunde wieder im Waisenhause einfinden.

5) Aerzte und jene Chirurgen, welchen die Erlaubniß, sich mit der Einimpfung der Schuzblattern abzugeben, ertheilt worden, können zu jeder Zeit Impfstoff erhalten, nur müssen sie ihre Briefe frankiren, und zum Ersaze für die Glasplatten 12 kr. beilegen.

Aeltern und Impfärzte haben sich in Anliegenheiten an den Kurfürstlichen Medizinalrath Wezler, der dieser Anstalt vorsteht, zu wenden.

Ulm, den 19 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Digitized by Google

Generale

wegen der geeigneten Gerichtsstellen über verweigerte älterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zur Verehlichung.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermöge höchster Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht vom 21 April dieses Jahrs wird hiemit allgemein verordnet, daß die Ergänzung der verweigerten älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zu Verehlichung der Kinder, oder der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen lediglich dem Wirkungskreise der Kurfürstlichen richterlichen Behörden zugewiesen seyn sollen; indem nicht nur von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Vormündern und den unter ihrer Leitung stehenden Minderjährigen rechtliche Ansichten unzertrennlich sind, sondern auch das Recht der Ergänzung eine gesezliche Befugniß enthält, welche von derjenigen Kurfürstlichen Stelle, welcher überhaupt die vormundschaftlichen Gegenstände untergeben sind, ausgeübt werden muß.

Es solle daher jedes Gesuch wegen Ergänzung der verweigerten älterlichen oder vormundschaftlichen Heurathsbewilligung bei den den Kindern oder unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen einschlägigen Gerichtstellen angebracht werden.

Welche höchste Verordnung hiemit nicht nur sämmtlichen Kurfürstlichen Gerichtsstellen in Schwaben eröfnet, sondern auch allen und jeden Kurfürstlichen Unterthanen der Provinz Schwaben zu ihrer erfoderlichen Wissenschafft und pflichtschuldigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm, den 13 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Die Duplikate der Exhibiten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem die im 5 Stüke des diesjährigen Regierungsblattes enthaltene Verordnung, gemäs welcher, sämmtliche zur Berichtsabfoderung, oder überhaupt zur Kommunikation geeignete Vorstellungen und Einlangen, bei unterfertigter Stelle, nur mit angefügten gleichlautenden Duplikaten übergeben werden sollen, häufig überschritten wird, so sieht man sich veranlaßt, solche noch einmal mit dem Beisaze zu wiederholen, daß von nun an auf derlei nur einfach überreicht werdende Schriften nicht allein keine Entschliessung ertheilt, sondern nebst dem, der solche exhibirende Sachwalter, für seine Nachläßigkeit mit 1 fl. 30 kr. Strafe belegt werden solle.

Ulm, den 20 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.

(Fortsezung.)

Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Rellingen 35	Amstetten	13	Dr. Vetter von Geißlingen	—	21	Bereitwillig sind 9, nicht bereitwillig 12.	Pfarrer Ebekircher machte mit seinen Kindern den Anfang.
36	Aufhausen	5	Bader Drechsler von Ueberkingen	—	11	Sind alle dawider,	Zu Anfange des Monats May fiengen die natürlichen Blattern zu herrschen an.
37	Türkheim samt dem Filial Wittingen	18	Dr. Vetter von Geißlingen Drechsler von Ueberlingen	4 14	29	9 sind bereitwillig, 9 nicht, und 2 noch unentschlossen,	
8. Landricht Irrsee 38	Irrsee	41	Doktor Benz von Ottobeuren Chirurg. Kiderle von Eberspach Chirurg. Spinnhirn von Irrsee	2 2 37	15	Bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten,	Zu Ende Oktobers 1803 waren alle Kinder bis auf 2, wovon eines 3, das andere 2 Monat alt war, geimpft. Das Landgericht hat eine vortrefliche Tabelle über die geimpften und blatterfähigen Subjekte eingeschikt.
39	Eggenthal	59	Doktor Wagner von Kaufbeuren Chirurg. Dolch zu Eggenthal Chirurg. Kiderle von Eberspach Chir. Hemmer von Baisweil	2 47 6 4	22	Die meisten bereitwillig.	
40	Baisweil	40	Doktor Benz Chirurg. Hemmer zu Baisweil Chirurg. Sutor von Kaufbeuren	6 30 4	10	Alle bereitwillig.	
41	Lauchdorf	24	Hemmer von Baisweil	—	14	Sind bereitwillig, aber einige können die Kosten nicht tragen,	
42	Ingenried	3	Hemmer v. Baisweil Chirurg. Jochler von Kaufbeuren	1 2	5	Bis auf ein bereitwillig.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Irrsee			Doktor Benz = =	13		Bereitwillig, aber die meisten können die Kosten nicht tragen.	Bei 3 Kindern kamen keine Schuzblattern.
43	Schlingen	21	Chir. Hemmer =	8	18		
44	Rieden	15	Chir. Hinterkircher von Ketterschwang	—	12	Sind sehr bereitwillig, wünschen aber wegen Armuth, daß die Impfung ohnentgeldlich geschehen möchte.	
45	Ketterschwang	3	Ortschirurg. Hinterkircher = = = =	—	24	Wie die vorhergehenden	
46	Mauerstetten	—	— — — —	—	24	Theils dafür, theils dawider.	
47	Pforzen	27	Chirurg. Spinnhirn von Irrsee = = =	9	14	Die meisten dafür.	
			Chirurg. Sutor von Kaufbeuren = =	7			
			Chirurg. Rieger zu Pforzen = = =	11			
48	Plöcktach	1	Kiderle v. Eberspach	—	7	Sind dafür.	
9. Landgericht Schwabmünchen	Großaytting	16	Doktor Dreyer und Chirurg. Knittel von Augsburg = = =	7	105	Bei weitem die meisten dafür, aber viele können die Kosten nicht tragen,	Landrichter von Bally machte mit seinen Kindern den Anfang.
49			Ortschir. Schadegg	6			
			Bader von Diesertingen = = = =	1			
			Bader Merk von Jning = = = =	2			
50	Kleinaitting	5	Chirurg. Wörsching vom Lechfelde = =	—	32	Alle bereitwillig.	
51	Graben	2	Wörsching vom Lechfelde = = = =	1	39	Alle bereitwillig.	
			Bader von Oberhausen = = = =	1			
52	Ollmarshausen	1	Chir. Mayer von Bobingen = = =	—	9	6 bereitwillig, die übrigen unentschlossen.	In den Monaten May und April herrschten die natürlichen Blattern.
53	Bobingen	34	Mayer zu Bobingen	—	83	Bereitwillig, wenn es nichts kostet.	
54	Wehringen	—	— — — —	—	32	Wie die vorhergehenden	
55	Schwabmünchen	10	Wörsching vom Lechfelde = = = =	1	101	Die meisten dawider.	
			Chir. Scherer von Schwabmünchen =	9			

Digitized by Google

	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
10. Landrichter Grönenbach 56	Herbolzhofen	—	— — — —	—	35	Alle dawider.	
57	Grönenbach reformirte	35	Doktor von Erhard der jüngere v. Memmingen = = =	1	46	Die meisten dawider.	
			Doktor Weidle zu Grönenbach = =	2			
			Ortschir. Elsner =	7			
			dessen Frau, Hebamme = = = =	22			
			Chirurg. Batsch von Grönenbach = =	3			
58	Grönenbach katholische	43	Doktor von Erhard	2	106	Fast alle bereitwillig, wünschen aber wegen Armuth, daß die Impfung ohnentgeldlich geschehen möchte.	
			Chir. Batsch = =	34			
			— Elsner = =	2			
			dessen Frau = =	3			
			Doktor Horbrogner	2			
59	Altesried	3	Chir. Schmidt =	1	28	Alle bereitwillig, aber viele können die Kosten nicht tragen.	
			— Batsch von Grönenbach = =	2			
60	Lachen	—	— — — —	—	62	Ausser 5, die andern alle dawider.	
61	Zell	2	Batsch von Grönenbach = = =	—	8	Sehr bereitwillig, wenn es ohnentgeldlich geschieht.	
11. Oberrichteramt Erringen 62	Erringen	9	Doktor Dreyer von Augsburg = = =	1	74	Fast alle dafür.	Der 55 Jahr alte Oberrichter ließ sich zuerst mit seinen Kindern impfen.
			Ortschirurg. Neuhaußer = = = =	8			
63	Schwabmühlhausen	—	— — — —	—	42	Alle sehr bereitwillig.	
64	Grosklighofen	—	— — — —	—	24	Sehr wenige dafür.	
65	Gennach	—	— — — —	—	21	Alle sehr bereitwillig.	
12. Obervogtamt Anhausen 66	Anhausen	1	Dokt. Münding von Augsburg = = =	—	80	Bis auf wenige dafür, nur wünschen die meisten, weil sie arm sind, daß es ohnentgeldlich geschehen möchte.	Es kamen keine Schuzblattern.

Digitized by Google

13. Obervogtamt Stadtbergen	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	bar geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
67	Stadtbergen	16	Chir. Heggert von Augsburg = = =	2	25	Alle sind zwar bereitwillig, jedoch wünschen wegen Armuth die meisten, daß die Impfung ohnentgeldlich geschehen möchte.	
			Chir. Hinterkircher von Augsburg =	4			
			Chirurg. Vogel von Hainhofen = =	10			
14. Spitalpflegamt Dillingen 68	Wertingen	3	Doktor von Hößle von Dillingen =	1	3	Alle bereitwillig.	
			Chirurg. Kaltenegger = = = =	2			
69	Spitalpfarrei	19 (bombardirten)	Medizinalrath Schmidt in Ulm =	2	17	Bis auf 2 bereitwillig.	
			Doktor Wohlwend in Dillingen = =	13			
			Staabschir. Weintz in Straubing = =	1			
			Bataill. Chir. Werkmann in Dillingen	3			
15. Landgericht Mindelheim 70	Mindelheim	35	Doktor Benz von Ottobeuren = =	5	193	Nur ein kleiner Theil bereitwillig. Viele entschuldigen sich mit der Armuth.	Bei 6 Kindern kamen keine Schuzblattern.
			Doktor Lechner in Mindelheim = =	8			
			Chir. Baader von Krumbach = = =	22			
71	Kirchdorf	—	— — — — —	—	38	Bereitwillig, nur sollte ihnen ein geschikter Impfarzt zu Theil werden.	
72	Leppenhausen	22	Chirurg. Müller von Krumbach = = =	2	54	Nicht bereitwillig.	
			Chir. Pfannenstiel von Mindelzell =	20			
73	Breitenbron	26	Pfannenstiel von Zell = = = =	—	55	Bis auf 3 dawider.	
74	Westernach	—	— — — — —	—	29	Die meisten entschuldigen sich mit der Armuth.	Der Pfarrer Zarmann hat erklärt, einige Arme auf seine Kosten impfen zu lassen.

Digitized by Google

Landgericht Neindelheim	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
75	Oberauerbach	3	Doktor Benz von Ottobeuren = =	—	54	Sind nicht entgegen, wenn es seyn muß.	
76	Dirlenwang	5	Ortschirurgus Kiderle = = = =	—	79	Die meisten dafür, viele scheuen die Kosten.	
77	Körgeried	2	Chirurg. Wölfle von Ottobeuren = =	—	46	Die meisten scheuen die Kosten.	
78	Ehriesried	2	Der nämliche.	—	15	Fast alle sehr bereitwillig.	
79	Mindlau	—	— — — —	—	63	Nur wenige bereitwillig	Alle Vorstellungen des Pfarrers fruchteten bisher nichts.
80	Nassenbeuern	5	Müller von Krumbach = = = =	—	65	Bis auf 6 bereitwillig.	
81	Oberrieden	5	Ortschir. Hiemer	—	35	Einige sehr bereitwillig, die meisten verstehen sich dazu, wenn es seyn muß.	
82	Oberkamlach	1	Wölfle von Ottobeuren = = = =	—	92	Die meisten nur auf höchsten Befehl bereitwillig.	Alle Vorstellungen des Pfarrers fruchteten bisher nichts.
83	Unterauerbach	—	— — — —	—	13	Die meisten scheuen die Kosten.	
84	Stockheim	2	— — — —	—	67	Fast alle bereitwillig, nur wünschten sie wegen Armuth, daß es nicht viel oder gar nichts kosten möchte.	
85	Warmisried	4	Ortschir. Müller	—	51	Nur 2 sind dafür.	

Digitized by Google

Landgericht Mindelheim	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
86	Eitenhausen	9	Chirurg. Wölfle von Ottobeuren	—	42	Die meisten bereitwillig, die übrigen verstehen sich nur auf höchsten Befehl dazu.	
87	Dorfhausen	—	— — — — —	—	41	Die meisten dawider, viele scheuen die Kosten.	
88	Erkheim	3	Bader Gebele	—	5	Bereitwillig.	
89	Pfaffenhausen samt den Filialen Hausen, Salzen, Bronnen, Schönenberg, Unterrieden	81	Mehr in Pfaffenhausen Chir. Ulrich allda — Rueß eben allda Chirurg. Müller von Krumbach Chirurg. Eschenlohe von Haußen Chir. Forstenhäußler von Salzen Chir. Hiemer von Oberrieden Chir. Sparrer in Pfaffenhausen	13 19 2 14 3 14 15 1	263	Im Pfarrort Pfaffenhausen und in den Filialen Bronnen und Unterrieden, alle bereitwillig, in den übrigen Filialen die meisten.	
90	Egelhofen	3	Chirurg. Eschenlohe von Haußen Chirurg. Ulrich von Pfaffenhausen	1 2	38	Alle bereitwillig.	
91	Hasberg	8	Chir. Pfannenstiel von Mindelzell Chirurg. Klee von Bayersried	7 1	43	Alle bereitwillig.	
92	Winzer	9	Pfannenstiel von Mindelzell	—	15	Alle bereitwillig.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVII. Stük. Ulm, Samstags am 7 Julius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Aufforderung.

(Die Beobachtung der Lehenspflicht von Seiten derjenigen Vasallen, welche diesseitige Lehen extra curtem besizen, betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Werden zu Folge einer an die unterzeichnete Kurfürstliche Landesstelle ergangenen höchsten Verordnung d.d. München den 23 April dieses Jahres alle und jede, welche von den Kurfürstlichen Entschädigungsländern in Schwaben relevirende — extra curtem gelegene und von hiesiger Kurfürstlichen Landesdirektion, als Lehenhof, ressortirende Lehen besizen, zur Erfüllung ihrer Lehenspflicht innerhalb eines Termins von 3 Monaten von heutigem Datum an gerechnet, unter dem Präjudiz hierdurch aufgefordert, daß ausserdem gegen die säumigen und ihre Pflichten vernachlässigenden Vasallen nach Vorschrift der Lehenrechte ohne weiters verfahren werden wird.

Ulm, den 27 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Nachtweide betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den ältern Kurfürstlichen Erbstaaten ist schon vor langer Zeit die sehr heilsame und zwekmäßige Verordnung erlassen worden:

„daß das Weiden des Viehes nächtlicherweile nirgends (ausser auf Alpen, in dem Gebürge, oder an geschlossenen und solchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzaufluge an Heu-

Digitized by Google

schlägen oder sonst Schaden thun kann) bei willkührlicher Strafe und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und früh Morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden solle, massen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweile nicht nur andern zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mehlthaue und sonst oft zu leiden pflegt, großentheils vermieden bleiben." (General. Samml. vom Jahre 1771. Nro. 19 und 20. Seite 458 und 462.)

Die genaue Beobachtung dieser Verordnung ist auch erst im abgewichenen Jahre (s. Baier. Regierungsblatt 1803 St. 29. Seite 486.) den altbaierischen Gerichtsstellen mit der Erinnerung aufgetragen worden:

Die Gemeinden zur bessern Einrichtung ihrer Landwirthschaft zu ermuntern, wozu ihnen die höchsten Verordnungen alle Gelegenheit an die Hand geben; dann würden dieselben das Schädliche der Weide, und noch dazu der Nachtweide von selbst einsehen, und ihren Fleiß durch mehrere Früchte und bessern Viehstand, sohin in jeder Hinsicht durch mehr Wohlstand, belohnt finden.

Die unterzeichnete Kurfürstliche Landesstelle, welcher die Beförderung der Landeskultur und des Wohlstandes der Unterthanen sehr am Herzen liegt, findet sich bewogen, die obigen das Verbot der Nachtweide, sowohl des Hornviehes als der Pferde, enthaltenden höchsten Verordnungen auf die neuacquirirten Bestandtheile der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben anzuwenden, und hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisaze bekannt zu machen, daß hinfort für die Entbehrung der gemeinschädlichen Nachtweide irgend ein Ersaz oder Vergütung, der Regel nach, nicht geleistet werden dürfe.

Ulm, den 25 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Verordnung.

(Die Prüfungskonkurse für die protestantischen Kandidaten der Gottesgelahrtheit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da man für nöthig und zwekmäsig erachtet hat, die Verordnung wegen der künftigen Prüfungskonkurse (Regierungsblatt 1804. St. 14. Seite 230.) auch auf die protestantischen Kandidaten der Gottesgelahrtheit zu erstreken, und somit festzusezen, daß die mit solchen Kandidaten abzuhaltende Konkursprüfungen nur von halb zu halb Jahr nach jedesmal vollendeten akademischen Lehrkurse vorgenommen, alles Bewerben um die Prüfung während der Zwischenzeit aber schlechthin abgewiesen werden soll; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit der nähern Bestimmung hiedurch bekannt gemacht, daß

a) der fünfzehente des Monats May, und der fünfzehente des Monats November

ein für allemal zur Abhaltung solcher Konkursprüfungen bestimmt und festgesezt sey,

b) diejenigen Kandidaten, welche ihre akademischen Studien gehörig vollendet haben, und dadurch sich geeigenschaftet glauben, kirchliche Funktionen zu verrichten, und künftig um Anstellung bei Pfarrdiensten sich zu bewerben, vierzehen Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Vorstande der Kurfürstlichen Landesdirektion sich schriftlich unterthänigst zu melden, dann aber längstens den vorlezten Tag vor der anzufangenden Prüfung sich allhier einzufinden; und

c) nebst Vorlegung der erlangten akademischen Zeugnisse sich zu legitimiren haben, daß sie, nach Maßgabe der deshalb ergangenen Verordnungen, ihre Studien auf einer inländischen Universität vollendet, wie lange der Aufenthalt daselbst gedauert habe ꝛc. Endlich

d) daß jeder Kandidat nach erstandener Prüfung in einer der allhiesigen Stadtkirchen eine Probepredigt abzulegen verpflichtet seyn solle. Ulm, den 30 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Rupp.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des Landgerichts Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum ehemaligen Kloster St. Katharina in Augsburg gehörig gewesene Herrschaft Wörishofen, welche vermöge höchsten Rescripts vom 23 Jäuner dieses Jahres (siehe dießjähriges Regierungsblatt Seite 201.) dem Landgerichte Kaufbeuren einverleibt worden war, nunmehr vermöge höchsten Rescripts vom 11 Junius dieses Jahres dem Landgerichte Türkheim eingereihet worden sey.

Ulm, den 25 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Höfl.

Verordnung

an sämtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rentämter, und übrige provisorisch noch bestehende Aemter.

(Die Extendirung der Verordnung vom 11 Junius dieses Jahres Regierungsblatt Nro. 25. Seite 441. in Betref der Kameral-Nachlaßgesuche auf die bei frommen Stiftungen, oder Kirchenfabriken einzureichende Nachlaßgesuche betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die in Betref der Nachlaßgesuche unterm 11 Junius dieses Jahres erlassene allgemeine Verordnung wird hiemit ausdrüklich auf die bei den frommen Stiftungen und Kirchenfabriken anzubringende Nachlaßgesuche ausgedehnt.

Wornach sich männiglich zu richten hat.

Ulm, den 29 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Scheff	Schäff	Mittl	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
		4	May			1			1	21	12	
	Augsburg, Reichsstadt	11				1				21	11	
		18				1				21	43	
		25				1				21	12	
		2				1						
Donauwörth		9				1						
		16				1						
		23				1						
		30				1						
		5							1			
Füssen		12							1			
		19							1			
		26							1			
		2				1						
Kaufbeuren		9				1						
		17				1						
		24				1						
		2		1804	1							
Kempten, Stift		9			1							
		16			1							
		23			1							
		30			1							
		2			1							
Kempten, Stadt		9			1							
		16			1							
		23			1							
		30			1							
		5			1							
	Krumbach	12										
		19			1							
		26			1							
		5					1					
Landsberg		12					1					
		19					1					
		26					1					

Digitized by Google

Ueberſicht

angränzenden Ortſchaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerſte			Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbſen			Linſen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
18	58	—	15	23	—	12	25	—	—	1	—	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	21	—	15	21	—	12	55	—	—	1	—	—	—	—	—	6	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	37	—	15	15	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	6	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	53	—	16	6	—	12	24	—	—	1	—	—	—	—	—	6	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	12	—	14	15	—	11	40	—	—	1	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	12	—	14	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	14	45	—	11	40	—	—	1	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	15	—	10	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	15	—	10	45	—	—	1	—	—	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	56	—	1	42	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	50	—	1	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	—	1	50	—	1	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	18	—	1	43	—	1	38	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	12	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	12	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	12	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	—	12	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	45	—	15	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	40	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	15	—	16	24	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	45	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	8	—	16	15	—	15	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	16	15	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	14	30	—	13	15	—	1	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	14	30	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	30	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	30	—	12	50	—	1	—	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	20	—	12	50	—	—	—	—	1	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	16	20	—	13	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	16	20	—	13	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	45	—	15	20	—	12	30	—	—	—	—	1	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf Schäft	Mittle	Metzen	Waizen fl.	Im kr.	hl.
Lauingen		5	May			1					
		12				1					
		19				1					
		26				1					
Memmingen		1			1						
		8			1						
		15			1						
		22			1						
		29			1						
Mindelheim		5					1				
		12					1				
		19					1				
		26					1				
Nördlingen		5				1					
		12				1					
		19				1					
		26				1					
Ottobeuren		3		1804	1						
		11			1						
		17			1						
		24			1						
Ulm		5					1				
		12					1				
		19					1				
		26					1				
Wangen		2			1						
		9			1						
		16			1						
		23			1						
		30			1						
	Weißenhorn	2					1				
		9					1				
		17					1				
		23					1				
		30					1				

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17	—	—	13	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	13	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	27	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	45	—	15	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	—	11	30	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	—	11	—	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	—	11	15	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	11	—	—	10	40	—	—	—	1	—	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	30	—	10	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	9	45	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	—	9	30	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	15	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	40	—	15	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	40	—	14	45	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	20	—	1	44	—	1	44	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	20	—	1	48	—	1	48	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	20	—	1	48	—	1	48	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	20	—	1	40	—	1	40	—	—	—	—	—	1	—	1	2	52	—	1	36	—	—	—	—	—	52	—
20	30	—	13	26	—	13	24	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	13	45	—	13	20	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	54	—	13	36	—	11	20	—	—	—	1	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	13	45	—	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	24	—	13	30	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	48	6	1	41	2	—	—	—	1	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	43	1	1	40	—	—	—	—	1	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	1	45	—	1	40	—	—	—	—	1	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	1	45	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	45	—	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	—	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.

(Fortsezung.)

16. Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ursberg 93	Ursberg	22	Dokt. N. von Thanhausen = = = =	2	19	Die meisten dafür.	
			Chir. Pfannenstiel von Mindelzell =	6			
			Chirurg. Klee von Baiersried = =	14			
94	Allenhausen	21	Klee von Baiersried.	—	14	Alle bereitwillig.	
95	Edenhausen	19	Der nämliche = =	12	34	Fast alle dafür.	
			Pfannenstiel von Mindelzell = =	3			
			Chirurg. Müller von Krumbach = = =	4			
96	Rohr	30	Müller von Krumbach = = = =	24	31	Die meisten bereitwillig, die übrigen wollen, wenn es seyn muß, oder wenn es nichts kostet.	
			Chir. Steidele von Thanhausen = =	2			
			Joseph Klee, Sohn, des Orts Chir. =	14			
97	Villenhausen	19	Ortschir. Kaiser.	—	21	Bis auf 5 bereitwillig.	
98	Mindelzell	34	Ortschir. Pfannenstiel.	—	16	Nur wenige bereitwillig, die übrigen noch unentschlossen.	
99	Langenhaßlach	8	Chir. Edelmann von Neuburg an der Kammel.	—	23	Bereitwillig.	
17. Landgericht Oberlingen 100	Oberlingen	11	Chirurg. Palm in Ulm = = = =	1	85	Alle bereitwillig, nur sind die meisten arm, daher soll die Impfung nichts kosten.	
			Ortschirurgus Schwarz = =	10			
101	Ehrenstein	17	Chirurg. Schweizer von Herrlingen =	9	9	Alle sehr bereitwillig.	
			Chirurg. Welz von Arnegg = = =	8			
102	Burlafingen	2	Chir. Mahler von Holzheim.	—	18	Alle bis auf 1 bereitwillig.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXVIII. Stük. Ulm, Samstags am 14 Julius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Generale.

(Das Wetterläuten und Schiessen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es gereicht einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offenbar unnüze und selbst schädliche Gebräuche erhalten, die auf ältern irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen oder auf damaliger gänzlicher Unwissenheit in Ansehung derselben beruhen.

Längst schon war man durch häufig erfahrne Unglüksfälle, und durch die Beispiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ihrer dahin einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt; das Glokenläuten sowohl als das Schiessen bei Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen.

So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zwek wirklich zur Absicht hat; so unsicher es ist, ob ein solcher dabei möglich sey; und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Bliz erschlagenen Personen auf Kirchthürmen oder in deren Nähe getroffen wurden; so streitet alles Wetterläuten und Wetterschiessen gegen alle Gefühle und Begriffe einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung und die Wissenschaft.

Bei jenen großen Naturerscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf stille Anbetung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer und segensvoller zugleich den Menschen offenbart. —

Aus diesen Gründen sind jene Gebräuche in den ältern Erbstaaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht schon längst durch besondere Verordnungen verboten. — Um daher auch die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben gegen die nachtheiligen Folgen des alten Vorurtheils

Digitized by Google

und gegen Unglüksfälle künftig zu sichern; so wird hiemit allen Unterthanen die gnädigste Verordnung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zur schuldigsten Nachachtung kund gethan:

1) Das Glokenläuten und Schiessen bei Gewittern soll an keinem Orte mehr statt haben.

2) Die Ortspfarrer werden hiemit aufgefordert, ihre Pfarrkinder über die desfalls bestehenden Vorurtheile durch Anstellung richtiger Begriffe und Anführung von Unglüksfällen, welche dadurch entstanden sind, zu belehren.

3) Die an einigen Orten bisher gewöhnliche sogenannte Läutgarben sind provisorisch den Meßnern noch ohne Abzug zu entrichten, bis ihnen durch andere Maaßregeln ein hinlängliches Aequivalent gesichert seyn wird.

4) Wenn man sich an einem Orte dem Verbote des Wetterläutens und Wetterschiessens widersezen sollte; so werden Vermögliche mit 20 Reichsthlr. ad fundum pauperum, und bei wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft; Unvermögliche aber als Störer der öffentlichen Ruhe mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt.

Die Polizeibehörden und Obrigkeiten verfallen im Konnivirungsfalle in die nämliche Geldstrafe.

5) Sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich nach der gegenwärtigen höchsten Verordnung zu achten.

Ulm, den 11 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Generale.

(Die Chirurgischen Attestate wegen Untauglichkeit zu Militärdiensten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der unterm 9 dieses Monats wegen der Auswanderungen überhaupt bekannt gemachten Verordnung, ist zwar, als Requisit der desfallsigen Vorstellungen, angeführt, daß wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste, nach sich ziehende Gebrechen vorgeschüzt werden, ein, durch die Kurfürstliche Lazareths-Inspektionskommission, legalisirtes Zeugnis, des nächsten Regiments-Chirurgs, dem Gesuche angefügt werden müsse.

In Ansehung dieser beizubringenden chirurgischen Attestate wird aber nun noch weiter verordnet: daß nachdem die Dienstpflichtigkeit von doppelter Art ist, indem auch der, nicht hinreichender körperlicher Größe, oder sonstiger physischer Gebrechen wegen, zum Militär-Feldkriegsdienste Untaugliche, dennoch zum Kriegsfuhrwesensdienste tauglich seyn kann, die Militärchirurgen auch beides zu untersuchen, und in ihren Attestaten anzuführen haben, ob der befragliche Mann

a) nur allein zu dem Militär-Feldkriegsdienste, oder

b) auch zum Kriegsfuhrwesensdienste

und warum, untauglich sey?

Die Beamtungen der Provinz haben diese Bestimmungen zu gehöriger Nachachtung bekannt zu machen, auch bei den anher mittelst Berichtes einzubegleitenden Ge-

Digitized by Google

ſuchen der Art, hierauf beſondere Rükſicht zu nehmen.

In jedem, wegen des Auswanderungsgeſuches eines blos zum Militär-Feldkriegsdienſte Untauglichen, zu erſtattenden Berichte, iſt zugleich anzuführen, ob derſelbe zu Erlegung der Redimirungs-Summe im Stande und bereit ſey?

Ulm, den 11 Julius 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Allgemeine Verordnung

(wegen des bei der Kurfürſtlichen Oberſten Juſtizſtelle in Schwaben nunmehr eingeführten Succumbenzgeldes, und der Beſtrafung muthwilliger Appellanten.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um der bloſen Streitſucht, dem offenbaren Muthwillen der Appellanten, und der ſchändlichen Gewinnſucht der Rechtsanwälde die gebührende Schranken zu ſezen, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht die darüber bereits für die älteren Kurfürſtliche Erbſtaaten beſtehende Verordnung auf die Provinz Schwaben zu erſtreken, auf folgende Weiſe vermöge höchſten Reſcripts vom 18 vorigen Monats zu beſchlieſſen gnädigſt geruht, daß

1) in allen Fällen, in welchen an die Kurfürſtliche Oberſte Juſtizſtelle in Schwaben appellirt, von dieſer aber das vorherige Urtheil beſtätigt wird, der verlierende Theil in eine, in dem Oberſtrichterlichen Urtheile jedesmal zugleich zu beſtimmende, Succumbenztaxe verfällt werden ſolle, daß

2) dieſe Succumbenztaxe niemals die Summe von zehn Reichsthalern überſteigen ſolle, daß aber

3) dieſe Succumbenztaxe keineswegs dem Kurfürſtlichen Taxamte, noch auch einer andern Aerarialkaſſe, ſondern vielmehr jedesmal dem Armenfond des Wohnorts oder Bezirkes des Appellanten nach der darüber in jedem Urtheile zu erlaſſenden Verfügung zugewieſen werden ſolle, daß

4) auſſerdem diejenige Partheien oder ihre Anwälde, welche eines offenbaren bloſen Muthwillens, aktenwidriger Vorſtellungen, und überhaupt der Argliſt und Gefährde ſchuldig erfunden werden, mit geſchärften Geldſtrafen, oder bei vorhandener Armuth mit Leibesſtrafen, auch die Anwälde nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Suſpenſion oder gar mit Caſſation unnachläßig belegt werden ſollen.

Dieſe höchſte Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit alle Unterthanen der Kurfürſtlichen Provinz Schwaben und ihre Rechtsanwälde bei den zu ergreifenden Appellationen an die Kurfürſtliche oberſte Juſtizſtelle in Schwaben derſelben gemäß ſich gebührend benehmen, und allen Anlaß zu den feſtgeſezten unnachläßigen Strafen vermeiden können. Ulm, den 29 Junius 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Generale.

(Die Quartierskosten der Kordonsmannschaft betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Durch den §. 60. der, sämtlich betreffenden Beamtungen der schwäbischen Provinz, mitgetheilten Kordons-Civilinstruktion ist rüksichtlich der, auf die in bemerktem Paragraphe rubricirten Gegenstände, erlaufenden Kosten im Allgemeinen festgesezt, daß solche von den Gerichten getragen werden sollen.

Mehrere bisher eingekommene Anfragsberichte machen die deutlichere Bestimmung dieses Ausdrukes dahin nöthig, daß sämtliche in dem §. 60. der Instruktion, den Gerichten zugewiesene Ausgaben, wegen des, allein zur innern Landessicherheit aufgestellten Kordons, aus den Steuergefällen der schwäbischen Provinz zu bestreiten seyen.

Die betreffenden Landrichter und sonstige Beamtungen haben sich sohin desfalls mit den Landschafts- resp. Steuerkassieren zu benehmen, welche die auf bemeldte Ausgaben erforderlichen Gelder zu verabfolgen und seiner Zeit gehörig zu verrechnen, hierdurch angewiesen werden.

Wegen Erbauung oder Herrichtung der eigenen Kordonshäuser selbst, wird jeder betreffenden Beamtung die spezielle Weisung zukommen. Ulm, den 4 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Bekanntmachung.

(Einige Veränderungen in der Organisation der Landgerichte Geißlingen und Wiesensteig betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermöge höchster Entschliessung vom 25 dieses Monats werden die Anfangs dem Landgerichtsbezirke von Wiesensteig einverleibten Ortschaften Türkheim, Amstett, Oppingen und Wittingen in Hinsicht ihrer örtlichen Lage dem Landgerichte Geißlingen, und dagegen das zu Geißlingen gehörige, aus den Ortschaften Alt- Neu-Böhringen und Hausen bestehende Amt Böhringen aus denselben Gründen dem Landgerichte Wiesensteig zugetheilt.

Ulm, den 30 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag

an sämmtliche Steuer- und Landkassierämter, auch an die noch bestehenden städtischen Kriegskassaämter.

(Die männlichen Militärpensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög höchster Entschliessungen vom 7 September vorigen Jahres und 21 April dieses Jahres erhalten sämmtliche Steuer- und Landschaftskassierämter, auch noch bestehende städtische Kriegskassaämter folgende Aufträge:

Digitized by Google

1mo) Ist nach der bereits durch das 12 Stük des vorjährigen Regierungsblattes bekannt gemachten Verordnung vom 23 November vorigen Jahres den sämmtlichen Militärpensionisten männlichen Geschlechts von jedem Gulden der Pension ein halber Kreuzer, und zwar vom 1 August vorigen Jahres anfangend zum Behufe der Militär-Wittwenkassa abzuziehen, und sowohl das ausbezahlte, als das abgezogene auf dem Pensionsempfangsscheine genau zu bemerken, damit nur das ausbezahlte von der Provinzialkassa dem Kriegszahlamte aufgerechnet werde, lezteres aber wegen dem abgezogenen sich mit der Wittwenkassa gehörig berechnen könne; übrigens wird bemerkt, daß von jeder Pensionsausbezahlung, welche unter einem Gulden beträgt, von 1 bis 30 kr. nur 1 Pfenning, von 31 kr. aber aufwärts bis zum Gulden ein halber Kreuzer abzuziehen seye.

2do) Um die Materialien zu einer genauen und vollständigen Kenntniß des dermaligen Standes der verheuratheten männlichen Pensionisten und ihrer Kinder herzustellen, ist nach dem hier beigefügten Schema ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen, auf Rechnung des Kriegszahlamtes ihre Pension beziehenden verheuratheten, oder verwittweten männlichen Individuen ohne Aufschub, und zwar binnen 3 Wochen um so gewisser zu verfassen, und hieher einzusenden, als man nach Umfluß dieses, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Auftrages, laufenden Termins ohne Nachsicht eigene Boten an die säumigen Aemter abordnen wird.

Von jenen Aemtern aber, in deren Bezirken sich keine Militärpensionisten befinden, werden Fehlanzeigen erwartet.

3tio) Ist jedes Quartal auf den Pensionsempfangsscheinen für die Monate März, Juny, September und Dezember gerichtlich — aber unentgeldlich — zu bezeugen, daß sich der Pensionist, oder die Pensionistinn nicht wieder verheurathet, und in dem abgelaufenen Quartal sich beständig im Innlande aufgehalten habe, indem das Kriegszahlamt angewiesen ist, wenn die Beisezung des bemerkten Zeugnisses auf den Scheinen der Quartalschlußmonate verabsäumt wird, nicht allein bei der höchsten Stelle sogleich die Anzeige zu machen, sondern überhaupt auch dergleichen Scheine ohne Vergütung zurükzugeben.

4to) Sollen bei vorkommenden Sterbsfällen der Pensionisten die Todtenscheine sogleich erholt, und mit der monatlichen Pensionsabrechnung an die hiesige Provinzialkassa eingesendet werden. Jedoch aber

5to) ist für jedem verstorbenen Pensionisten, oder Pensionistinn für jeden Monat, wo er, oder sie gestorben, die vollständige monatliche Pension auszubezahlen.

Ulm, den 2 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Höfl.

Verzeichniß

der im Kurfürstlichen Gerichte N. N. sich befindenden, und von daher auf Rechnung des Kurfürstlichen Hofkriegszahlamts ihre Pension beziehenden verheuratheten, oder verwittweten männlichen Militär-Individuen.

Verfaßt N. N. oder den N. N.

Namen und Charakter	Verheurathet: Mit Konsens	Verheurathet: Gegen Revers oder Pensionsverzicht	Verwittibt und wann	Wann verheurathet	Sind versehen mit unversorgten Kindern: Männlich (Geschlecht)	Weiblich (Geschlecht)	deren Alter (Jahre)	Bemerkung.
N. N. Hauptmann	1	1	——	1785 1 May	—	—	—	
N. N. Lieutenant	—	1	——	1793 18 Junius	1	—	7	Krüppelhaft
					—	1	4	
					—	1	1½	
N. N. Feldwebel	—	1	——	1788 9 May	1	—	13	Nicht weitläufig
N. N. Gemeiner	—	—	1	——	—	—	—	
N. N. Gemeiner	—	—	1793 9 Junius 1 1798 5 September	——	1	—	17	Steht in Militärdiensten
					—	1	14	

Kurfürstliches Landgericht N. N.

Bemerkung.

Unter die Rubrik mit Konsens verheurathet, sind lediglich jene, welche vermöge höchster Spezialerlaubniß, oder Kriegsräthlichen Ordre, mit Erlaß der zu leistenden Pensions-Verzicht sich haben verehlichen dürfen, einzutragen. Alle übrigen sind als reservirt anzusehen.

Digitized by Google

Ueberſicht der bisherigen Fortſchritte der Schuzblatterninnpfung in der Kurpfalzbaieriſchen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magiſtraten eingeſchikten Berichten.

(Fortſezung.)

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinſicht der Impfung	Anmerkungen
Eßlingen 103	Hartmannſen	8	Chirurg. Schwarz von Eßlingen.	—	keins		
104	Einſingen	—	— — — — —	—	4	Sehr bereitwillig.	
105	Eggingen	5	Chirurg. Welz von Arnegg.	—	4	Sie verſtehen ſich nur dazu, wenn es ſeyn muß, oder wenn die Impfung nichts koſtet.	
18. Oberamt Breitenbronn 106	Walkertshofen.	9	Doktor N. von Thannhauſen.	—	40	Die meiſten wegen Armuth nicht bereitwillig.	
107	Fiſchach	5	Ortsbader = = =	4	34	15 ſind bereitwillig.	
108	Uſterſpach	2	Bader zu Uſterſpach Bader N. von Dinkelſcherben.	1 —	40	Nur wenige bereitwillig.	
109	Breitenbronn	—	— — — — —	—	13	— — — —	Der Pfarrer Diemayr hat nicht angegeben, ob die Eltern zur Impfung bereitwillig ſeyen, oder nicht.
19. Pfleg am Unterthingau 110	Unterthingau	20	Chirurg. von Wildholzried = = =	5	79	Die eine Hälfte bereitwillig, die andere nicht.	
			Chir. Weinmüller in Unterthingau = =	15			
111	Oberthingau	37	Chirurg. Weinmüller von Unterthingau =	—	43	Alle ſind zwar bereitwillig, nur fürchten einige, die Impfung möchte nicht glüklich ausfallen.	
112	Geißenried	1	Der nämliche.	—	35	Sind nicht ſehr bereitwillig wegen Gerüchten von mißlungenen Impfungen.	

Digitized by Google

Pflegamt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	Zahl der Geimpften	Blattern-fähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Unterthingau 113	Aicrang	4	Chirurg. Kiderle von Eberspach = = = Chirurg. Schärpflin von Günzburg =	2 2	69	Nur wenige bereitwillig, die übrigen verstehen sich nur dann dazu, wenn es seyn muß.	
114	Görisried	—	— — — — —	—	65	Die meisten sind dawider.	
20. Obervogtamt Apfeltrach 115	Apfeltrach	15	Chir. Wölfle von Ottobeuren.	—	41	Die meisten wegen Armuth nicht bereitwillig.	
21. Pflegamt Wittislingen 116	Wittislingen	7	Chirurg. Eisen von Demingen.	—	83	Die meisten dafür.	
117	Reistingen	4	N. Hork von Dischingen.	—	15	Einige sind bereitwillig, andere verstehen sich nur dann dazu, wenn es seyn muß.	
118	Donaualtheim u. Schrezheim	14	Chir. Kammerer = — Bobinger von Dillingen = = =	9 5	19	Theils dafür, theils dawider.	
22. Pflegamt Westendorf 119	Westendorf	—	— — — — —	—	132	Theils dafür, theils noch unentschlossen, die übrigen glauben sich zu arm, als daß sie die Kosten tragen könnten.	
23. Pflegamt Oberschönenfeld 120	Dietkirch	11	Chirurg. Merk von Jinningen = = = Chir. Rollmair von Gestertshausen =	6 5	60	Die meisten bereitwillig, wenn es nichts kostet.	Der Beamte Laur zu Oberschönenfeld machte mit seinen Kindern den Anfang. Im Monat May fiengen im Dorfe Margershausen die natürl. Blattern zu herrschen an, woran schon mehrere Kinder gestorben sind.
121	Mödishofen	—	— — — — —	—	14	Fast alle sind gleichgültig.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Generale.

(Die Bestimmung über Auswanderungen und Vermögensexportationen im Allgemeinen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, werden sämmtlichen Beamtungen der Schwäbischen Provinz, nachfolgende, systematisch geordnete Grundsäze und Bestimmungen, in Ansehung der Auswanderungen und Vermögensexportationen, zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

I.) Die Auswanderungen betreffend.

Verbot derselben.

In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten, ohne Unterschied der Person, des Geschlechts, und des Gebietes, wohin sich der Auswandernde begiebt, verboten.

Art die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.

Jeder der Kurfürstlichen Unterthanen, welcher daher auszuwandern willens ist, hat sein Gesuch bei seiner ihm unmittelbar vorgesezten Obrigkeit einzuleiten.

Requisiten der Vorstellung.

Die zu diesem Ende einzureichende Vorstellung muß

a) das mit einem legalen Taufschein erwiesene Alter des Suplikanten,

b) dessen Vermögensstand,

c) ein legales Zeugniß über dessen wirkliche Ansäßigmachung und Aufnahme im Auslande, dann

d) wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste nach sich ziehende Gebrechen vorgeschüzt werden, ein Zeugnis des zunächst befindlichen Kurfürstlichen Regiments-Chirurgs, welches durch die hier befindliche Lazareths-Inspektionskommission zu legalisiren ist, enthalten.

Pflichten der Ortsobrigkeit bei den Auswanderungsgesuchen.

Die Jurisdiktionsbehörde, bei welcher dieses Gesuch eingeleitet wurde, hat dasselbe sodann berichtlich zur Kenntnis unterfertigter Stelle zu bringen, und dabei aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder entgegen dessen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen, wobei besonders jedesmal der Punkt der etwaigen Militärpflichtigkeit des Suplikanten in Erwägung zu ziehen ist.

Auswanderungen ganzer Familien, und Militärpflichtigen.

Hier wird auch die bisher, blos in einzelnen Fällen, ertheilte Entschliessung, nach welcher

a) die Auswanderung ganzer Familien, so wie

b) jene, militärpflichtiger Unterthanen, nemlich in so weit diese zum Militär-Feldkriegsdienste tauglich sind, gar nicht statt findet,

zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Digitized by Google

Strafe der verbotenen Auswanderungen.

Jede, ohne Erlaubnis unterfertigter Stelle geschehende Auswanderung, zieht den Verlust des Vermögens, in Kraft der schon länger hierüber bestehenden Verordnungen, nach sich, es mag übrigens der Ausgewanderte zugleich in fremde Kriegsdienste getreten seyn oder nicht.

Strafe derjenigen, welche an solche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen verabfolgen lassen.

Diejenigen, welche an solche, ohne Erlaubnis Ausgewanderte, etwas von ihrem Vermögen verabfolgen lassen, haben hiefür den vollständigen Ersaz an den Höchstlandesherrlichen Fiskum zu machen.

Unterschied von Wandern und Auswanderungen.

Damit durch diese Verfügungen zu keinem Mißverstande Anlaß gegeben werde, wird festgesezt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansäßigmachung oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden ist, und daß die hiedurch gegebenen Bestimmungen auf Wandernde keine Beziehung haben.

Es sollen jedoch die Wanderpässe anderst nicht, als nach den Verordnungen des höchsten Militär-Kantons-Reglements ertheilt werden, und sonderbar wird das Verbot zur Paßertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, hiemit erneuert.

Die Ausfolglassung von Erbschaften und Vermögensantheilen an wandernde Handwerksburschе, ist ausdrüklich und bei Strafe des Selbstersazes verboten, und sämmtliche Beamtungen haben strenge zu wachen, daß nicht durch ähnliche Unterschleife die Absichten der höchstlandesherrlichen Verordnungen vereitelt werden.

II.) Vermögens-Exportation.

Die Vermögensexportation steht entweder

A) mit der Auswanderung in Verbindung, oder

B) sie ereignet sich durch Schaukung, Erbschaft, Heurath ꝛc. an Auswärtige.

Kein gesezliches Hinderniß stehet derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist.

Beschränkungen, oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel vorgesezten Grundsazes, können — bei der gewissenhaften Achtung, die Seine Kurfürstliche Durchlaucht für das Privateigenthum hegen, nur die Folge von prohibitiven Gesezen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abschoß- und Freigeldsgebühren.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen sollen, wo nicht spezielle Verträge ein anderes bestimmen, 10 pro Cent, der Regel nach, erhoben werden, und diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation möge mit Auswanderung der Person, oder auf irgend eine andere Weise geschehen, nur wenn von auswärtigen Staaten etwa eine Emigrationstaxe gefordert wird, ist solche diesseits gleichfalls, und zwar nach eben den Prozenten, die das Ausland erhebt, einzuheischen.

Digitized by Google

Die Redimirungssumme bestimmt eine Ausnahme.

Wenn jedoch derjenige der Kurfürstlichen Unterthanen, welchem die Auswanderung Ausnahmsweise gestattet wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantonsreglement festgesezte Redimirungssumme von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe erhoben, und muß aus diesem Grunde, auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freizügiges Gebiet unternommen wird.

Freizügigkeit, deren Hauptgrundsaz.

Die Freizügigkeit, vermöge welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen, von der Realabgabe des Freigeldes, und der Abschoßgebühren (Nachsteuer und Abzug) frei ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freie Vermögensüberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgeseze reciprocirlich angeordnet ward, strenge eingehalten werden.

Bei den leztern haben jedoch die Beamtungen genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das reciprocum gegen diesseits strenge beobachtet werde, und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, desfalls sogleich die Anzeige zu machen.

Abschliessung von Freizügigkeitsverträgen.

Anträge auswärtiger Behörden, die etwa in einzelnen Fällen den Kurfürstlichen Beamtungen zur Einführung wechselseitiger Freizügigkeit gemacht werden, sind von diesen ebenfalls sogleich zur Anzeige zu bringen.

Förmlichkeiten bei Vermögensexportationen.

Damit eines Theils bei Erhebung der Abschoßgebühren alle Anstände vermieden werden, und andern Theils, um eine richtige statistische Uebersicht des Betrages des ausser Landes ziehenden Vermögens zu erhalten, soll jede Vermögensexportation unterfertigter Stelle mit ihrem Betrage genau angezeigt werden. Alle Zivilgerichte, Ortsobrigkeiten und Testamentsexekutoren sind daher zu dieser Anzeige, die Vermögensexportation geschehe in was immer für ein fremdes Gebiet, ausdrüklich verbunden.

Strafe der unterlassenen Anzeige.

Wer hiegegen sich verfehlet, und den Betrag des an einen Fremden verabfolgten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe (neben dem Ersaz der Abschoßgebühren, wenn sie zu erheben gewesen wären) 5 Prozente des exportirten Vermögens zu entrichten.

Das Privaten zustehende Nachsteuer-Erhebungsrecht betreffend.

In allen Vermögensexportations-Fällen haben die der Nachsteuererhebung berechtigten Privaten, z. B. Patrimonialgerichtsherren ꝛc. bis denselben etwa ein Surrogat dafür ausgemittelt werden wird, solche noch fernerhin unbedingt zu beziehen.

Das Nachsteuer-Erhebungsrecht der Städte und Märkte.

In Ansehung des Nachsteuer-Erhebungsrechtes der Städte und Märkte, tritt hingegen die Beschränkung ein, daß erstere, und zwar

Digitized by Google

auch die ehemaligen Reichsstädte im mediatisirten Stande, nur dann zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, wenn ein Vermögen nach einem Lande zieht, mit welchem keine Freizügigkeit besteht.

Herstellung statistischer Inn- und Exportations-Tabellen.

Um die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst anbefohlene Einsendung vierteljähriger Uebersichtstabellen der geschehenen Ein- und Auswanderungen, Vermögens Inn- und Exportationen bewirken zu können, ist mit der bereits verordneten Anzeige der Aus- und Einwanderungen, mit Bemerkung des Vermögens, nach den gleichfalls schon vorgeschriebenen Formularen genau fortzufahren, mit dem Unterschiede jedoch, daß diese Anzeigen nicht mehr wie bisher zur unterfertigten Stelle unmittelbar, sondern von sämmtlichen Beamtungen und Magistraten eines Landeskommissariats-Distrikts, an den ihnen vorgesezten Landkommissär einzusenden sind.

Die Landeskommissärs haben sodann hieraus die Tabellen ihres ganzen Distrikts zu fertigen, und solche längstens 3 Wochen nach Verlaufe des Quartals der Landesdirektion vorzulegen.

Bestimmung wegen Ediktalvorladung Landesabwesender.

In Ansehung des Vermögens solcher Landesabwesenden, von welchen Niemand mehr eine Kenntnis hat, ist ein Unterschied zu machen;

a) zwischen jenen, die mit förmlichen Päßen ausser Landes sich begeben haben, und

b) jenen, die ohne alle Autorisation und Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit sich ausser Landes begaben.

ad a) Bei den erstern kann von der richterlichen Behörde die Ediktalvorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verschollenen Vermögen sodann gegen oder ohne Kaution, den Gesezen gemäs, an derselben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch diese richterliche Verfügung sich der Umstand erläutert, daß der Abwesende im Auslande sich häuslich niederlies, oder in fremde Kriegsdienste begab, indem in diesen beiden Fällen sodann, die Vermögens-Konfiskationsstrafe eintritt.

ad b) Bei Landesabwesenden hingegen, welche ohne Päße, und ohne Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit die Kurfürstlichen Staaten verlassen, findet keine Ediktalcitation mehr statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung, mit Umgehung der nöthigen Erlaubniß, derselben Vermögen ohnehin schon der Konfiskationsstrafe unterliegt.

Eine gerichtliche Vorladung derselben, und die Ausantwortung des Vermögens an ihre rükgelassene Verwandte, kann nur mit ausdrüklicher Bewilligung Plaz greifen, weshalb Fälle, die aus besonders eintretenden Rüksichten zur Dispensation von der Strenge der Gesezе sich eignen, unter Anführung der Milderungsgründe jedesmal zur Anzeige zu bringen sind.

Nach welchen, denselben einzeln schon meist bekannt gemachten Bestimmungen sich sämmtliche Beamtungen der Schwäbischen Provinz zu achten wissen werden.

Ulm, den 9 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXIX. Stük. Ulm, Samstags am 21 Julius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.
(Die Falschmünzer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da aus mehreren Gegenden der Provinz Schwaben die Berichte eingehen, daß falsche vorderösterreichische Sechskreuzerstüke im Umlaufe seyen, welche man an ihrer Weiche und Biegsamkeit sehr leicht erkennen kann, so findet man sich veranlaßt, das Publikum vor diesen falschen Münzen zu warnen.

Und nachdem mehrere derlei Sechskreuzerstüke in Leutkirch und in der Gegend von Wangen durch eine fremde unbekannte Weibsperson ausgegeben wurden, welche von langer hagerer Statur, schmalem Gesichte, und ungefähr 40 Jahre alt ist, auch damals eine goldene Haube mit weissem Spize, ein weisses Halstuch, einen leinenen gestreiften Rok, und dergleichen Korset getragen hat; so erhalten sämmtlich dießseitige Polizeibehörden den gemessensten Auftrag, sich zu bemühen, dieser Person habhaft zu werden, zugleich aber auch auf die Ausstreuer dieser oder anderer falscher Münzsorten im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, und überhaupt die geeigneten Maasregeln zu ergreifen, um mittel- oder unmittelbar die dem Staate und Publikum so nachtheiligen Falschmünzer zu entdeken, und die Landesregierung hierdurch in den Stand zu sezen, den Beschädigten die gebührende Genugthuung zu verschaffen.

Ulm, den 16 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Mey.

Allgemeine Verordnung
(wegen Bestrafung der verheimlichten Niederkunft.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht vermöge höchsten Befehls vom 14 May dieses

Jahres und 5 vorigen Monats der unterfertigten Landesstelle gnädigst aufgetragen haben, die für die ältern Erbstaaten bestehenden, und nunmehr auch auf die Provinz Schwaben angewandten Gesetze, wegen Bestrafung der verheimlichten Niederkunft öffentlich bekannt zu machen; so geschieht solchem höchsten Auftrage durch die nachfolgende wörtliche Einverleibung dieser Verordnungen die pflichtschuldige Folge.

1) Verordnung vom 21 April 1684.

„Demnach Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht in Baiern ꝛc. unserm gnädigsten Herrn vorkommen, daß die Weibspersonen, welche in Unzucht geschwängert werden, nicht allein ihre Schwängerung böslich verhalten und verläugnen, sondern auch ihre Kinder heimlich gebähren, und gefährlicher Weise an heimliche Orte verlegen, oder fallen lassen, und so sie nachmals, da derselben Kinder todt gefunden worden, darum zur Rede gestellt, und gefänglich eingeleget worden, gleichwie sie vorher jederzeit den schwangern Leib verbergen, auch die Geburt widersprechen, und alles boshaftig hindurch läugnen, oder aber, wenn ihnen die todt erfundenen Kinder vorgelegt, und sie also der Gebährung halber überwiesen waren, gleichwohl die Mordthat und des Kindes erfolgten Todes eine Ursache zu seyn, oder auch wirkliche Hand angelegt zu haben, durch die vorgenommene und verstokter Weise ausgestandene Tortur sich entschuldigen, und hinausbringen; so setzen, ordnen, und befehlen höchstbenannt Ihre Kurfürstliche Durchlaucht ꝛc. wenn hinfüro eine dergleichen Weibsperson ihre Schwängerung verhehlet, willigliche ihr Kind allein gebährete, und hinnach in heimliche Orte, damit sie dessen abkommt, von sich legt, sodann selbiges Kind von solchem Hinlegen Hungers stirbt, oder erfriert, oder auf was für andere Weise um das Leben kommt, daß solche Weibsperson nicht anders, als daß dieselbe Mutter solches Kindlein willigliche ermordet, oder dessen Tod willige Ursache gegeben habe, gehalten, und darum als eine allergrausamste und unmenschlichste Mutter, die wider die Natur ihr eigenes Blut und Fleisch mordet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, dafür sich eine jede Weibsperson zu hüten weiß. Gegeben in München den 21 April 1684."

2) Verordnung vom 7 April 1728.

„Entbieten Unsern Gruß, und geben hiemit zu vernehmen, daß, nachdem einige Zeit über Zweifel vorgefallen, wie das wegen des ärgerlichen Lasters des Kindverthuns den 21 April 1684 erlassene Dekret in seinem Begriff eigentlich zu verstehen, ob nemlich gegen dergleichen Weibspersonen mit der wirklichen Todesstrafe zu verfahren sey, welche nicht allein ihre Schwangerschaft verhül-

Digitized by Google

len, und oft gar boshaft läugnen, sondern auch aus eigenem Willen heimlicher Weise Kindesmütter werden, sodann ihre neugebohrne Kinder entweder in heimliche Orte gleich nach der Geburt fallen lassen, oder ins Wasser oder sonst abseits werfen, aussezen, vertragen, oder vergraben, wo hernach dergleichen Kinder tod gefunden worden, und die Mütter auf Betretung sich mit dēme ausreden wollen, daß solche Kinder schon todt von ihnen gekommen, oder sie doch vor, in, und nach der Geburt kein Leben an selbigen verspürt, und deswegen sogleich hingeworfen, vertragen, oder vergraben hätten, sie aber dieses ihres Vorgebens halber kein Zeugnis oder andern genügsamen Schein vorbringen konnten; so haben Wir von Unserm Hofrath, sämmtlichen Regierungen und jeden Orts Baurichtern die gutächtliche Meinungen abfordern lassen;

„Verordnen und statuiren daher, zu Abwendung sothaner sehr im Schwung gehenden Lastern, daß inskünftige, wenn eine Weibsperson ihre Schwangerschaft verhehlet, oder wohl gar abläugnet, und willigklich heimlich Kindsmutter wird, sodann das Kind, ohne daß sie selbiges vorzeigt, entweder in heimliche Orte, oder in das Wasser fallen läßt, oder vergräbt, und solches Kind darnach todt gesunden wurde, dieselbe mit Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden solle, ob sie schon vorgäbe, daß das Kind todt von ihr gekommen sey, oder sie in der Zeit der Geburt kein Leben mehr an selbigem verspürt habe, maßen, wie gemeldet, das vorgeblich todt gebohrne Kind sogleich andern Leuten vorgezeigt, und von diesen ohne Anstand die Sache bei Vermeidung großer Strafe der Obrigkeit angezeigt werden soll.

Auf welch Unser Verordnen alle Justiz-Dikasterien oder jeden Orts Baurichter, auch alle, die von Uns im Lande den Blutban haben, genau zu halten, und soll diese Unsere Verordnung viermal im Jahr, als um Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis ordentlich vor den Kirchen verrufen werden. Gegeben zu München den 7 April 1728."

3) Verordnung vom 29 Dezember 1738.

„Liebe, Getreue! Wir haben euren wegen der bei Unserm Gericht Viechtach in puncto Infanticidii verhafteten Catharina Grazin zu Unserm geheimen Rath, occassione Unsers unterm 7 April 1728 ergangenen General Mandats erstatteten unterthänigen Anfrage Bericht empfangen, und auch Unsern Hofrath mit seiner gutächtlichen Meynung hierüber vernommen. Bedeuten euch hierauf gnädigst, daß, weil dieses Mandat lex poe-

Digitized by Google

nalis et correctoria, die quatember publications-Verordnung auch demselben nicht umsonst annotirt, folglich zur Formirung des Prozesses allerdings de essentia et necessitate ist, der Vannrichter zu Straubingen mit seiner Meinung, daß nemlich wegen Unterlassung solcher von Mir specialiter gnädigst anbefohlenen Publikation mit der Verstrikten nicht ad mortem geschlossen werden könne, allerdings recht daran sey. Sind euch anbey mit Gnaden ꝛc. München am 29ten Dec. 1738."

4) Verordnung vom 14 Dezember 1793.

„Seine Kurfürstliche Durchlaucht erinnern Sich zwar noch der höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 7 April 1728 und 29 Dezember 1738 wegen der von Seite schwangerer ledigen Weibspersonen zur Erleichterung des Kindermordes öfters verheimlichten Niederkunften, kraft derer und zwar in Rüksicht des vorlängst unterm 21 April 1684 erlassenen Kurfürstlichen Mandates gegen jene Weibsperson, welche nicht allein ihre Schwangerschaft verhehlet, und oft gar boshaft läugnet, sondern auch aus eigenem Willen heimlicher Weise Kindsmutter wird, sodann das neugebohrne Kind entweder in [illegible]liche Orte, oder in das Wasser fallen läßt, oder sonst vergräbt, solches Kind aber hernach todt gefunden würde, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, ob sie schon vorgäbe, daß das Kind todt von ihr gekommen, oder sie in Zeit der Geburt kein Leben mehr an selbigem verspürt hätte.

Daher Höchstdieselben zur öffentlichen Warnung aller solcher Weibspersonen schon vorhin verordnet und statuirt haben, daß diese höchste Verordnung viermal im Jahre, als an Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis ordentlich vor den Kirchen verrufen werden solle.

Da aber die Vernachläßigung der Publikation besagter Verordnung die ziemlich überhand nehmende Verheimlichung der Niederkunft, auch die hie und da mit verbunden seyn mögende Erleichterung des Kindermordes nach sich ziehen dürfte; so befehlen Seine Kurfürstliche Durchlaucht neuerdings alles Ernstes, daß nicht nur auf obige höchste Verordnung genau gehalten, selbe an oben bestimmten Tagen viermal vor den Kirchen verrufen, sondern auch an eben diesen bestimmten Tagen von den Ortspfarrern bei den gewöhnlichen pfarrlichen Gottesdienstsverrichtungen in den Kirchen von der Kanzel abgelesen, und wie ersteres geschehen, von den Ortsobrigkeiten über jenen Verkündigungsakt ein Protokoll verfaßt, und aufbewahrt werden solle, um sich in ereignenden Fällen bey der einschlägigen Justizstelle, oder auch bey jenen, die im Lande mit dem Blutbann begnadigt sind, legitimiren zu können. München den 14 Dez. 1793."

Digitized by Google

Diese höchsten Verordnungen werden nicht nur allen und jeden Kurfürstlichen Unterthanen in der Provinz Schwaben zu ihrer schuldigen Nachachtung bekannt, sondern auch und insbesondere allen untergeordneten Gerichtsstellen und Pfarrern zugleich der Auftrag gemacht, daß jeder Ortspfarrer jeden ersten Sonntag des eingetretenen Vierteljahrs solche höchsten Verordnungen von der Kanzel öffentlich ablesen, der Ortsvorgesezte über solche Verkündigung an den Landrichter Bericht erstatten, und dieser dieselbe zu Protokoll vormerken solle.

Von den Eltern, Vormündern und Dienstherrschaften gewärtiget man, daß sie ihre Töchter, anbefohlne Waisen und weibliches Gesind mit solchen höchsten Verordnungen bekannt machen, und überhaupt von aller Leichtfertigkeit, insbesondere aber vor Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt warnen, und zur Anzeige bei der einschlägigen Gerichtsstelle ernstlichst ermahnen, im Zögerungsfalle aber selbst um so unfehlbarer anzeigen werden, als nach den von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst erfolgten Aeusserungen, die sich vergangene Weibspersonen bei der freiwilligen Entdekung ihrer Schwangerschaft die möglichste Schonung erwarten dürfen.

Ulm, den 16 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung.

(Anhang zu der höchstlandesherrlichen Verordnung die den Chirurgen alle innerliche Ordination untersagt.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Eine höchstlandesherrliche Verordnung vom 24 April untersagt den Chirurgen alle innerliche Ordination und Krankenbehandlung.

Da aber chirurgische und geburtshülfliche Fälle auf dem Lande zuweilen die Anwendung innerlicher Arzneimittel dringend erheischen können, so wird denjenigen Chirurgen und Geburtshelfern, die sich ausweisen können, die medizinischen Gegenstände wissenschaftlich erlernet zu haben, einsweilen, bis der Wirkungskreis der Chirurgen und Geburtshelfer in einer zu entwerfenden Instruktion aufs genaueste bestimmt seiu wird, die Erlaubnis ertheilt, in solchen auf dem Lande sich ereignenden Fällen innerliche Arzneimittel aus einer Apotheke verschreiben zu dürfen. Auf jedem Rezepte muß aber der Name des Chirurgen oder Geburtshelfers, so wie der des Patienten angesezt seyn.

Ulm, den 10 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Digitized by Google

Auftrag

an sämtliche Kurpfalzbaierische Rentämter, auch alle provisorisch noch bestehende Kasten- und Kammeralämter.

(Die Festsezung eines neuen Etats- oder Rechnungsjahrs betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung jener vielseitigen Schwierigkeiten, welche aus der bisherigen Identität der Jahrsrechnung mit dem gewöhnlichen Kalenderjahr sich darstellten, sind Seine Kurfürstliche Durchlaucht bewogen worden, durch ein höchstes Rescript vom 1 dieß ein neues Etats- oder Rechnungsjahr festzusezen, und dessen Anfang auf den 1 Oktober, den Schluß aber auf den lezten September für alle herrschaftliche Rechnungen zu bestimmen.

Da nun dieses erste Rechnungsjahr $180\frac{4}{5}$ heuer mit 1 Oktober schon anfangen muß, so werden sämmtliche Rentämter auch alle übrige provisorisch noch bestehende Steuer- Kasten- und Kammeralämter angewiesen, alle in ihr Rechnungswesen einschlagende Gegenstände bald ins Reine zu bringen, damit am Ende künftigen Monats September die Rechnungen vollkommen abgeschlossen werden können.

Zugleich wird auch den zur Organisation der Rentämter abgeordneten Kommissärs der Auftrag gegeben, die Eintheilung so zu treffen, daß einzelne Stukrechnungen, so viel möglich ist, vermieden werden.

Ulm, den 13 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Auftrag.

an sämmtliche Landgerichte, Aemter, Städte, und Märkte der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben.

(Den von Ingolstadt gebürtigen Weltpriester Johann Michael Mozet betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem vermöge einer höchsten Verfügung vom 5 Junius laufenden Jahrs alle Obrigkeiten der sämmtlichen Kurfürstlichen Provinzen angewiesen werden sollen, den von Ingolstadt gebürtigen Weltpriester Johann Michael Mozet, wenn er sich in den Kurfürstlichen Landen künftig betretten lassen würde, ohne weiters anhalten, und in den neuen Thurm nach München liefern zu lassen; so wird dieses allen Landgerichten, Aemtern, Städten, und Märkten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben zur Wissenschaft, und genauesten Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 13 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.
(Fortsezung.)

Pflegamt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Oberschönenfeld 122	Altenmünster	4	Bader Fuchsberger.	—	51	Bereitwillig bis auf 2, denen ihre Kinder noch zu jung scheinen.	
24. Pflegamt Kemnath	Kleinkemnath	—	— — — — —	—	12	Alle Eltern sind bereitwillig, wünschen aber wegen Armuth, daß die Impfung nichts kosten möchte.	
123	Hüllenwang	—	— — — —	—	27	Nur 2 sind bereitwillig.	
124	Eberspach	13	Ortschir. Kiderle.	—	35	Alle sehr bereitwillig.	
125	Frisenried	3	Chir. Wölfle von Ottobeuren = = Chirurg. Dolch von Eggenthal = = =	1 2	40	Sie sind bereitwillig, wenn ein geschikter Impfarzt zu ihnen kommt und die Impfung nicht viel kostet.	
126	Apfeldrang	—	— — — —	—	23	Nur 2 sind bereitwillig.	
127	Blöcktach	15	Chirurg. Dolch von Eggenthal = = = Chir. Kiderle von Eberspach = = =	4 11	8	Alle sehr bereitwillig.	
25. Magistrat zu Füssen 128	Füssen	97	Doktor Lowinger u. Chir. Höß von Füssen miteinander = = Chir. Höß allein = Chir. Jung zu Füssen Chir. N. von Steingaden = = = = N. Holler, Medikus von Reutti = =	17 23 46 4 7	82	Ein Drittheil bereitwillig, die übrigen sind theils noch unentschlossen, theils dawider.	
26. Magistrat zu Buchhorn 129	Buchhorn	24	Doktor Enderes allda Chir. Schafmayr =	18 6	22	Alle Eltern sind bereitwillig.	
130	Eriskirch	26	Doktor Enderes.	—	8	3 sind bereitwillig.	Doktor Enderes hat, nach dem Zeugnisse des Pfarrers, alle ohnentgeldlich geimpft.

Digitized by Google

27. Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	Har geimpft	Blattern fähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Roggenburg Nachtrag 131	Mattenhausen	—	— — — —	—	35	Alle sind sehr bereitwillig.	
28. Magistrat zu Kaufbeuren 132	Kaufbeuren Evangelisch	113	Doktor Appin = =	1	112	96 sind geneigt.	Bei 5 war die Impfung ohne Erfolg.
			Doktor Mayr allda	110			
			Doktor Rogg von Ravensburg = =	1			
			Chirurg. Bechler in Kaufbeuren = =	1			
133	Kaufbeuren Katholisch	42	Doktor Mayr = =	6	102	28 sind geneigt.	
			Chir. Sutor = =	27			
			— Jöchler = =	9			
29. Pflegamt Hohenthann 134	Lautrach	11	Chir. Sauder von Achstetten = = =	9	37	Alle Eltern sind sehr bereitwillig.	Der Pfarrer Wörle benahm den Eltern durch vernünftige Belehrung alle Vorurtheile gegen die Impfung.
			Chirurg. Batsch von Grönenbach = =	2			
135	Legau	—	— — — — —	—	über 200	Die Eltern sind theils aus Mistrauen, theils wegen der Kosten nicht bereitwillig.	Im Monate July 1802 wurden, nach Versicherung des Pfarrers, vom Chirurgen Alteried 10 Kindern die natürlichen Poken geimpft.
136	Kimratshofen	13	Chir. Tunsch von Kempten.	—	bei 100	Fast alle sind bereitwillig.	
137	Muthmannshofen	2	Chir. Chrismayr von Jsny.	—	38	Die Eltern sind eben nicht abgeneigt, nur fürchten sie, die Kinder möchten andere Krankheiten statt den Blattern bekommen.	Die Einimpfung war ohne Wirkung.
138	Frauenzell	—	— — — — —	—	85	Nur 8 sind bereitwillig.	
30. Landgericht Elchingen 139	Elchingen	36	Chir. Ostertag =	32	21	15 sind bereitwillig.	
			— Palm von Ulm = = = =	4			
140	Thalfingen	26	Chir. Ostertag.	—	13	Alle sind bereitwillig.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ehingen	Dornenstatt	12	Chirurg. Palm von Ulm = = = =	3	46	Die Eltern sind zwar bereitwillig, aber die meisten scheuen, weil sie unvermöglich sind, die Kosten.	
141			Bader von Herrlingen = = = = =	9			
142	Tomertingen	13	Palm von Ulm =	3	57	15 sind dawider.	
			Bader von Lonsee =	1			
			— v. Herrlingen	9			
143	Westerstetten	5	Medizinalrath Oeggl in München = =	2	9	Sind bereitwillig.	
			Bader v. Herrlingen	1			
			Zipperle von Heidenheim = = = =	2			
144	Straß	4	Bader von Leipheim.	—	17	Alle sind dawider.	
145	Riedheim	1	Chirurg. Barth von Langenau.	—	33	Alle sind bereitwillig.	Der Pfarrer Tröglen ist mit gutem Beispiel vorangegangen.
146	Langenau	108	Der nämliche.	—	98	Alle sind bereitwillig.	
147	Oellingen	10	Der nämliche.	—	20	Alle sind bereitwillig.	Der Pfarrer Abt machte mit seinen Kindern den Anfang.
148	Nereustetten	15	Der nämliche.	—	6	Bereitwillig.	
149	Setzingen	15	Der nämliche = =	12	19	Bereitwillig.	
			Dr. Schreiber v. Ulm	1			
			Palm von Ulm =	2			
150	Bissingen	7	Zipperle von Heidenheim = = = =	3	9	Bereitwillig.	
			Barth von Langenau	4			
151	Wettingen	6	Barth von Langenau	—	—	Sind ganz dagegen.	
152	Rammingen	26	Schäffios, Bader in Rammingen = =	22	21	Sind bereitwillig.	5 vom Bader Schäffios Geimpfte sollen die natürlichen Poken bekommen haben.
			Barth von Langenau	4			
153	Niederstotzingen	24	Ortschir. Kolb =	13	16	Die Eltern sind bereitwillig, nur sind mehrere darunter, die die Kosten nicht tragen können.	
			Zipperle von Heidenheim = = = =	9			
			Apotheker Keller =	2			
154	Fahlheim	—	— — — —	—	29	Sind bereitwillig.	Noch im Monate May herrschten die natürlichen Poken.
155	Leipheim	—	— — — —	—	174	Die meisten sind bereitw	

Digitized by Google

31. Pflegamt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatternfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Dinkelscherben 156	Dinkelscherben	5	Chirurg. Knidl von Augsburg = = =	1	63	Nur 2 sind dagegen.	Der Beamte Beck gieng mit gutem Beispiele voran.
			Ortschir. Wille =	1			
			Baderlink von Schönenberg = = =	3			
157	Häder	12	Wille von Dinkelscherben = = =	9	27	Sind bereitwillig, wenn es seyn muß, und nicht viel kostet.	
			Bader Link = =	3			
158	Gablbach	4	Bader Fuchsberger von Zusmarshausen.	—	14	Der gröste Theil ist bereitwillig, die übrigen wollen sich nur auf obrigkeitlichen Befehl dazu verstehen.	
159	Agawang	—	— — — — —	—	51	Die meisten sind dagegen	
160	Schönenberg	26	Ortsbader Link.	—	49	Nur 4 sind dagegen.	
161	Kuzenhausen	—	— — — — —	—	15	Fast alle dagegen.	
162	Steinekirch	15	Chirurg. Wille von Dinkelscherben.	—	30	Sind bereitwillig, wenn es befohlen wird, und nichts kostet.	
163	Grünenbeint	—	— — — — —	—	35	Sind bereitwillig.	
164	Hergau	—	— — — — —	—	5	Zum Theil bereitwillig.	
165	Fleinhausen	—	— — — — —	—	24	Die meisten dagegen.	
32. Landgericht Wiesensteig 166	Wiesensteig	163	Ortschir. Härtel =	156	12	Bis auf 2 Familien bereitwillig.	
			— Wagner =	7			
167	Westerheim	19	Keller von Laichingen	3	36		Der Pfarrer hat nicht angegeben, ob die Eltern zur Impfung bereitwillig seyen oder nicht.
			Heckl = = = =	16			
168	Hohenstadt	16	Härtel von Wiesensteig.	—	3	Die Eltern sind dafür.	
169	Drachenstein	8	Chir. Straub von Gruibingen = =	7	—	Nur zwei sind bereitwillig, wenn die Impfung nichts kostet.	
			Pfarrer auf den Bergen bei Justingen =	1			

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatternfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Wiesensteig 170	Gosbach	10	Härtel v. Wiesensteig Straub von Gruibingen = = = = = Ortsbader Zink =	3 6 1	31	Die meisten sind dagegen.	
171	Dizenbach	12	Härtel v. Wiesensteig	—	10	Bereitwillig.	
172	Deggingen	31	Der nämliche = = Ortsbader Diemand Straub von Gruibingen = = = = =	16 12 3	51	Die meisten sind bereitwillig, die übrigen verstehen sich dazu, wenn es seyn muß, oder nichts kostet.	Der Pfarrer Durner hat sich sehr viele Mühe gegeben, den Leuten ihre Vorurtheile gegen die Impfung zu benehmen.
173	Reichenbach	—	— — — — —	—	46	Zwei Drittheile sind dafür.	
174	Mühlhausen	22	Straub von Gruibingen = = = = = Zink von Gosbach =	21 1	32	Bereitwillig, bis auf 1 Familie, welche die Kosten scheuet.	
33. Landgericht Illertissen 175	Illertissen	48	Doktor Sorg allda Bader Staudacher zu Tiefenbach = = Doktor Zimmermann von Weißenhorn =	33 9 6	111	38 sind bereitwillig, viele scheuen die Kosten.	
176	Wöhringen	17	Doktor Sorg von Illertissen.	—	47	Nur drei sind bereitwillig.	Die Einimpfung war bei allen ohne Wirkung.
177	Jedesheim	12	Bader v. Illeraichen.	—	51	Sind bereitwillig.	
178	Oberroth	—	— — — — —	—	36	Sind bereitwillig.	
179	Unterroth	—	— — — — —	—	18	Bis auf eine Familie dagegen.	
180	Klosterbeuren	4	Doktor Gruber von Babenhausen.	—	21	Alle sind bereitwillig.	
181	Ebershausen	—	— — — — —	—	41	Sind größtentheils bereitwillig, scheuen aber die Kosten, da in der Nähe kein zuverläßiger Impfarzt sich befindet.	
182	Dietershofen	5	Doktor Gruber von Babenhausen = = Bader von Kelmünz	2 3	57	Die meisten sind bereitwillig.	
183	Emmershofen, Filial von Illerberg	3	Bader v. Tiefenbach	—	17	Sind größtentheils dagegen.	

Digitized by Google

34. Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatternfähig	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Balzenhofen 184	Balzenhofen	14	Ortsbader Ortholf.	—	21	Sind auf höchsten Befehl bereitwillig.	
35. Landgericht Ravensburg 185	Wolpertschwende	5	Ganter von Altschhausen.	—	42	Alle sind sehr bereitwillig.	Der Pfarrer Müller hat sich erboten, den Impfarzt in seinem Hause zu verpflegen, um die Kosten für die Eltern zu verringern.
36. Oberamt Alpeck 186	Alpeck	10	Doktor Gaßner von Günzburg = = =	3	21	Nur 5 sind bereitwillig.	Der Landrichter v. Baldinger gieng mit gutem Beispiele voran; ungeachtet aber 5 Kinder von ihm mit dem besten Erfolge geimpft wurden, so wirkte doch sein Beispiel auf seine Untergebenen nicht viel.
			Doktor Hämmerle von Ulm = = =	1			
			Chirurg. Barth von Langenau = = =	5			
			Chirurg. Palm von Ulm = = = =	1			
187	Jungingen	19	Ortsbader Wagner	11	70	Fast alle sind bereitwillig.	
			Chirurg. Palm von Ulm = = = =	8			
188	Göttingen	14	Doktor Bährlen von Ulm = = = =	2	33	Bis auf eine Familie bereitwillig.	Pfarrer Bauer machte mit seinen Kindern den Anfang. — Zu Ende des Monats May fiengen die natürlichen Pocken zu herrschen an.
			Chirurg. Kolb von Ulm = = = =	4			
			Chirurg. Barth von Langenau = = =	8			
189	Bernstadt	4	Chirurg. Palm von Ulm = = = =	3	112	35 sind bereitwillig.	
			Chirurg. Barth von Langenau = = =	1			
190	Hervelfingen	12	Chirurg. Barth von Langenau = = =	11	18	6 sind bereitwillig.	Der Pfarrer Stollmeyer gieng mit gutem Beispiel voran.
			Wagner von Jungingen = = = =	1			

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXX. Stük. Ulm, Samstags am 28 Julius 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die mit Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät abgeschlossene Freizügigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die zwischen den an dem Kurfürstlichen Hoflager akkredidirten Kaiserlich-Königlichen bevollmächtigten Minister Freiherrn von Buol-Schauenstein, und dem Kurfürstlichen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas zu Herstellung einer wechselseitigen Freizügigkeit, zwischen den gesammten Kurpfalzbaierischen Staaten, und den teutschen Erbstaaten Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät abgeschlossene Konvention wird nach erfolgter beiderseitiger höchster Genehmigung hiemit bekannt gemacht, und alle Behörden der Schwäbischen Provinz zur genauen Nachachtung der darinn enthaltenen Bestimmungen angewiesen.

Ulm, den 21 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Vertrag.

Nachdem Seine Kaiserl. Königl. Majestät und Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern durch die Berüksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuren und Abschoßgebühren der freie Verkehr zwischen den wechselseitigen Unterthanen zweier benachbarten Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleißes Schranken gesezt werden, sich bewogen gefunden haben, im freundschaftlichen Einverständnisse eine Konvention abzuschliessen, deren Zwek dahin zielet, Freizügigkeitsgrundsäze zum Wohl der beiderseitigen Unterthanen festzusezen; so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nem-

Digitized by Google

lich der am Kurfürstlichen Hoflager akkredidirte Kaiserlich-Königliche Kämmerer, wirkliche geheime Rath und bevollmächtigte Minister Freiherr Johann Rudolph von Buol-Schauenstein, und der Kurfürstliche Staats- und Konferenzminister Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung, über folgenden verbindlichen Freizügigkeitsvertrag vereiniget:

I.

Zur Hauptgrundlage dieses Vertrages hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen deutschen Staaten Seiner Kais. Kön. Majestät mit den gesammten Staaten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern nie ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, in so ferne solches bisher in die Landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

II.

Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, welche mit dem in den Kaiserlich-Königlichen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesezen, und durch diese mit Lokalumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der Kaiserlich-Königlichen Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

III.

Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Antrags ungeachtet, die Gesezе in ihrer rechtlichen Kraft bestehend, welche jeden bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV.

Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäs der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurükgelegt zu haben, den Grundsäzen der Freizügigkeit ungeachtet statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

V.

Desgleichen bleibt es in Rüksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 Prozent des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgehet, die mit den Nachsteuren keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf leztere keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von Landesfürstlicher Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen.

VI.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiederrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bei Sei-

Digitized by Google

ner Kaiserlich-Königlichen Majestät, und bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern nachgesucht werden solle, rechtlich zu wirken anfangen.

Zu Urkunde dessen haben beiderseitig Bevollmächtigte diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegeneinander ausgewechselt.

So geschehen München am 4 Juny 1804.

(L.S.) Freiherr von Buol-Schauenstein.

(L.S.) Freiherr von Montgelas.

Generale.

(Die Uebernahme der Rekruten in die Militärverpflegung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zu Folge höchsten Befehls Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht vom 7 dieses Monats sollen die gestellten Rekruten, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen und Rükerholungen, erst von dem Tage an, wo dieselben durch die militärischen Assentirungskommissionen, und dereinst durch den militärischen Kantonskommandanten in dem Hauptorte des Kantons, als wirklich zum Militärdienste annehmbar befunden worden sind, in die Militärverpflegung übernommen werden.

Welche höchste Verordnung zur gehörigen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Ulm, den 23 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Generale.

(Die Wanderungen der militärpflichtigen Handwerker betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Auf die, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigst vorgelegten Anfragen mehrerer Beamtungen der schwäbischen Provinz, in Ansehung der Wanderungen militärpflichtiger Handwerker, ist die höchste Entschliessung dahin erfolgt:

I.

In dem höchsten Kantonsreglement ist §. 27. die Wanderzeit dienstpflichtiger Handwerkspursche von dem Tage der vollstrekten Lehrzeit an, auf drei Jahre bestimmt festgesezt. Bei diesem hat es sein Verbleiben, der Handwerkspursche mag im In- oder Auslande wandern, und nach Umlauf dieser drei Jahre, welche bei Dienstfähigen in gar keinem Falle weiter zu erstreken sind, ist derselbe zur wirklichen Militärdienstleistung verpflichtet, wenn die Reihe ihn trift. Bis dahin kann ihm zwar die Wanderung innerhalb der Kurfürstlichen Staaten noch gestattet werden, diese wirkt aber keinen weitern Aufschub der ihn treffenden wirklichen Militärdienstleistung.

Uebrigens soll zwar das Wandern an keine hiezu erforderliche Entfernung von dem Orte, wo der Handwerkspursche in der Lehre gestanden, gebunden, aber doch von den Beamtungen darauf gesehen werden, daß kein Handwerkspursche sich der ihm, blos zum Zweke seiner mehrern Befähigung, gestatteten Begünstigung vor dem Bauernpursche, dadurch unwür-

Digitized by Google

dig mache, daß er innerhalb der ihm gestatteten dreijährigen Befreiung von der Militärpflichtigkeit, sich nicht an solche Orte begiebt, wo wirklich ein höherer Grad von Ausbildung in seinem Gewerbe für ihn zu erwarten steht, als in welchem Falle derselbe sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er der Militärauswahl gleichfalls beigezogen würde.

II.

Bei den Maurern und übrigen Gewerben, welche gewöhnlich nur in den Sommermonaten Arbeit finden, soll wie bei den übrigen Handwerkspurschen, der nemliche dreijährige Wanderungstermin, ohne Erweiterung oder Beschränkung, beibehalten, und ihnen die drei Sommermonate, von der geendigten Lehre an, für ihre Wanderungszeit gerechnet werden, indem eine größere Begünstigung, entweder zum Nachtheil der übrigen Dienstpflichtigen, oder des Dienstes selbst, im Falle eines schleunigen Bedarfes, gereichen würde.

III.

Was die auf mehrern Punkten der Schwäbischen Provinz herrschende Gewohnheit angehet, daß im Anfange jeden Frühlings, schon ausgelernte und gewanderte Maurer, Zimmerleute, Steinmezen, und Stokadorer, um die wegen großer Menge dieser Gattung von Professionisten, innerhalb der Kurfürstlichen Staaten nicht hinreichend vorhandene Arbeit zu suchen, sich in das Ausland begeben, von wo sie im Herbste wieder nach Hause kehren; so wollen zwar Seine Kurfürstliche Durchlaucht den benannten Klassen von Handwerkern, diesen Nahrungserwerb keineswegs beschränken; jedoch sind die unter diesen Arbeitern befindlichen Militärpflichtigen, nach zurükgelegten Wanderjahren, bei Strafe, sonst als Deserteurs behandelt zu werden, verbunden, in jedem Erfoderungsfalle, sich sogleich zu sistiren, und zu diesem Ende die einschlägige Obrigkeit von dem jedesmaligen Orte ihres Aufenthaltes, so wie von dessen etwaiger Veränderung, in steter Kenntnis zu erhalten.

Bei der demnächst vor sich gehenden Militär-Kantonseinrichtung, wo zufolge §. 17. des höchsten Kantonsreglements, den einschlägigen Landkommissärs, spätestens bis zum 1 Februar jeden Jahres, der Mannschaftsbedarf bekannt gemacht, und bis zum 1 März, den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft abgegeben werden soll, ist ohnehin leicht die Vorkehr zu treffen, daß keinem, zum Einrüken für selbiges Jahr, bestimmten Militärfähigen mehr ein Reisepaß in das Ausland, um Arbeit zu suchen, ertheilt werde.

Nach welchen höchsten Bestimmungen sich sämmtliche Behörden der Schwäbischen Provinz zu achten haben.

Ulm, den 23 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Generale.

(Die nähere Erläuterung einiger Bestimmungen des höchsten Kantonsreglements betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Zufolge höchster Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht vom 16 dieses Monats sollen

I.

Die Söhne solcher protestantischen Pfarrer, die zuvor wirkliche, öffentlich aufgestellte Professoren gewesen, und deren Entfernung von dem wissenschaftlichen Lehramte nicht Folge ihrer Unfähigkeit, oder anderer Dienstgebrechen gewesen, der durch den §. 4. Lit. i. des höchsten Kantonsreglements, den Söhnen öffentlicher Lehrer ꝛc. ertheilten unbedingten Befreiung von Militärdiensten, gleichfalls geniessen.

II.

Ist die, an mehrern Stellen des höchsten Kantonsreglements, besonders wo es auf Verificirung der Entlassungsgründe bereits curollirter Soldaten ankömmt, verordnete Unterschrift der desfallsigen amtlichen Attestate, durch die treffenden Dienstpflichtigen Familien, dahin zu verstehen, daß die befragliche Unterzeichnung, durch wenigstens drei Familienväter, die selbst militärpflichtige Söhne, und zwar Solche haben, die nach dem, die Befreiung Nachsuchenden, die Reihe zunächst treffen würde, geschehen muß.

Welche höchste Verfügungen hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Ulm, den 23 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Landgerichte Rent- und Kastenämter.

(Die Eindienung der Getreiddienste im Geldanschlage betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Erwägung der mannigfaltigen Unterschleife und Gefährden, die bei der Natural-Eindienung der Gülten bisher unterloffen sind, und in Erwägung der von Seiten der Unterthanen damit verbundenen vielen Zeitversäumniß und Kösten sind Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst bewogen worden, die in Baiern schon länger bestehende höchste Verordnung, vermög welcher die Getreiddienste im Geldanschlage geleistet werden dürfen, auch auf die Kurpfalzbaierische schwäbische Provinz kurmildest auszudehnen.

Es wird also jedem Gültpflichtigen Unterthan gestattet, seine schuldige Gült in allen Getreidsorten, mit Ausnahme des Habers, der ferner in Natura geschüttet werden muß, in den Terminen, den 15 November und den 15 Dezember, in Geld, jedesmal halbscheidig, nach den an diesen Tägen, oder in der einschlägigen

Digitized by Google

Woche bestehenden mittlern Schrannenpreisen des Orts, oder wo keine Schranne ist, der benachbarten angenommenen Schranne, bis auf eine ebenfalls erfolgende Abänderung ablösen zu dürfen.

Die Kurfürstlichen Rent- und Kastenbeamten haben also diese höchste Verfügung allen Gültpflichtigen Unterthanen zu eröfnen, und denselben diese Landesväterliche Wohlthat zu erklären, und begreiflich zu machen.

Sollten aber einige Unterthanen diese nicht begreifen, und benuzen wollen, so haben diese ihre Naturalgült in den nämlichen Normalterminen, jedesmal halbscheidig auf die Verantwortung des Beamten in sowohl gepuzten schrannenmäßigen Getreid zu schütten, daß daraus der mittlere Schrannenpreis gewiß erzielet werden kann.

Die Normaltermine, nämlich der 15 November und der 15 Dezember, sind bei allen Unterthanen, sie mögen ihre Gülten in Natura schütten, oder im Geldanschlage leisten, so genau beizuhalten, daß nach jedem Termine gegen die im Rükstande verbliebene, wenn sie nicht eines Nachlasses fähig sind, ohne weiters die Exekution zu verfügen sey.

Sollten solche Fälle eintreten, wo den Unterthanen vorhin aus Gründen das Saaungetreid von den herrschaftlichen Kästen verborget worden ist, so ist künftig auf ein verhältnißmäßiges Geldvorlehen anzutragen, womit sie gutes schrannenmäßiges Getreid einkaufen können.

Sämmtliche Rent- und Kastenbeamten haben demnach nach Umflusse eines jeden Normaltermins eine Spezifikation jener Unterthanen, die ihre Gült im Geldanschlage geleistet haben, mit Bemerkung der Getreidsorten, des Schrannenpreises, und der im Rükstande verbliebenen mittels Berichts anhero einzuschiken.

Endlich, da an der Richtigkeit der Schrannenzettel, und daß selbe nach den jedesmal bestehenden Käufen und Verkäufen genau verfasset werden, sehr vieles gelegen ist, so versiehet man sich gegen alle Kurfürstliche Landrichter, daß sie an den Orten, wo Schrannen sind, über diesen Polizeigegenstand von ohnehin zustehender Oberinspektions wegen, genau wachen, und alle Vorsichtsmaasregeln anwenden, damit allen falschen Spekulationen und unrichtigen Ansäzen vorgebeugt werde.

Ulm, den 25 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Bekanntmachung.

(Das Gebeth zur Erndtezeit betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Auf die schriftliche Vorstellung des Bischöflichen Vikariats zu Augsburg wird die Publikation einer öffentlichen Kirchenandacht zur Zeit der Erndte hiemit gestattet.

Ulm, den 16 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Lutz.

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.
(Fortsezung.)

37. Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Stubersheim und Lonsee 191	Stubersheim	19	Matthäus Wittlinger.	—	33	Theils dafür, theils dawider.	
192	Schalkstetten	28	Chir. Wagner von Geißlingen.	—	50	Bis auf 9 Familien bereitwillig.	
193	Steinekirch	11	Chir. Grießer = = — Jehle, beide von Böhmenkirch =	3 8	24	Fast alle sind bereitwillig.	
194	Lonsee	97	Ortschir. Eberhard.	—	28	Sind bis auf eine Familie bereitwillig.	Der Beamte Glaß, Pfarrer Groschopf und Chir. Eberhard giengen mit gutem Beispiele voran.
195	Urspring	19	Der nämliche.	—	37	5 sind bereitwillig, einige wollen sich dazu verstehen, wenn es geboten wird.	
196	Lutzhausen	5	Der nämliche.	—	10	Zwei sind dawider.	
197	Rentti ob Urspring	9	Der nämliche = = Wemmer von Bermaringen = = =	6 3	3	Sind bereitwillig.	
198	Bräunisheim	1	N. Bader von Altheim.	—	12	Sind nicht bereitwillig.	
199	Weiler	2	Chirurg. Wagenseil von Geißlingen.	—	5	3 sind bereitwillig.	
38. Pflegamt Biberachzell 200	Biberachzell	—	— — — —	—	38	Ein Drittheil ist bereitwillig.	
201	Wallenhausen	—	— — — —	—	33	Die meisten sind bereitwillig.	
39. Obervogtamt Gersthofen 202	Gersthofen	—	— — — —	—	56	Sind bereitwillig.	

Digitized by Google

Obervogtamt Geistlhofen	Pfarrei	Geimpft	Impfarzt	Nar geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
203	Langweid	1	Ortschir. Schmid.	—	34	Sind bereitwillig.	
204	Habertshofen	33	Ortschir. Schipfer.	—	45	Desgleichen.	
205	Achsheim	3	Der nämliche.	—	34	Desgleichen.	
206	Affaltern	—	— — — —	—	9	Desgleichen.	
40. Oberamt St. Mang zu Füssen 207	Weissensee	52	Doktor Thwingert u. Chir. Höß von Füssen	—	16	Die meisten scheuen die Kosten.	
208	Jugenried	23	Apotheker v. Schongau, ein Erkarmelit.	—	13	Die meisten sind dafür.	
209	Schwalbruck	—	— — — —	—	29	Bis auf eine Familie dagegen.	
210	Serenried	—	— — — —	—	11	Bis auf eine Familie dafür.	
41. Pflegamt Falken 211	Dietmansried	6	Ortschir. Krammer.	—	—	— — — —	Der Pfarrer Gasser hat die blatterfähigen Subjekte gar nicht angegeben
212	Probstried	26	Chir. Liebherr von Kempten.	—	15	Sind bereitwillig.	Einige Eltern, die blatterfähige Kinder haben, haben sich auch nach zmaliger Bekanntmachung nicht beim Pfarrer eingefunden.
213	Reichelzried	—	— — — —	—	22	Sind noch unentschlossen.	
42. Landgericht Türkheim 214	Türkheim	22	Dokt. Benz von Ottobeuren = = = Ortschir. Berkhammer = = = =	19 3	46	Sind bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten.	Der Landrichter von Predl gieng mit gutem Beispiele voran.
215	Ottringen	20	Dokt. Benz von Ottobeuren = = = Ortsbader Miller =	15 5	103	25 sind dagegen, viele sind wegen Armuth nicht bereitwillig.	8 Kinder wurden ohne Erfolg geimpft.
216	Hiltenfingen	6	Der Bader Neuhauser von Langerringen.	—	12	Theils dafür, theils dagegen, wegen Gerüchte von mislungenen Impfungen.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXI. Stük. Ulm, Samstags am 4 August 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Dispensations-Gesuche der Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle betreffend,)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc, des Heil. Rom. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst,

Damit die bei dem päbstlichen Stuhle anzubringende Dispens-Gesuche keine Anstände finden, und unnöthige Kosten und Verzögerungen zum Besten Unsrer Unterthanen vermieden werden; so sind Wir nach den hierüber erstatteten Berichten Unseres Gesandten am päbstlichen Stuhle bewogen worden, Unserer über die Eingabe solcher Dispens-Gesuche unterm 27 Hornung laufenden Jahres erlassenen Generalverordnung noch folgendes beizusezen:

1) Alle an Seine päbstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und

2) mit einem Zeugnisse des Ortspfarrers über die Wahrheit der darinn angebrachten Thatumstände versehen werden.

3) Den Dispens-Gesuchen in forma pauperum muß ein von den Ordinariaten über die Armuth beider Bittenden, ausgestelltes Zeugnis beiliegen,

4) Die durch die erfolgte Dispens verursachte Kosten und Auslagen sollen durch die einschlägigen Behörden von den Partheien vor Ablieferung der Dispensurkunden erhoben, und durch die einschlägige Landesdirektion an Unser geheimes Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden.

Diese nähere Bestimmungen Unserer angeführten Generalverordnung sind zur Wis-

Digitized by Google

senschaft und Nachachtung denjenigen, welche dergleichen Dispens-Gesuche anzubringen haben, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 13 Julius 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des erledigten ersten Chevaurlegers-Regiments betreffend.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben in Gemäßheit höchsten Rescripts vom 19 Julius laufenden Jahres das durch den Tod des Generallieutenants der Kavallerie, Joseph Grafen von Fugger, erledigte erste Chevauxleger-Regiment, Seiner Durchlaucht dem Herrn Kurprinzen Carl Ludwig August, neben dem schon innhabenden zweiten Linien-Infanterie-Regimente, zu verleihen geruhet.

Ulm, den 1 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Bewerbungen um Damenstifts-Präbenden betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, Franken und Berg Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Ob Wir gleich bei Gelegenheit der neuen Konstituirung des adelichen Damenstiftes zu St. Anna hieselbst, und bei der späterhin zu verschiedenen malen erfolgten Vergrößerung des Vermögens dieses Instituts durch neue Donationen in den darüber ausgefertigten Urkunden das Patronatsrecht ausdrüklich Unserer Durchlauchtigen Frau Schwägerinn der verwittibten Frau Herzoginn von Zweibrücken Liebden in ihrer Eigenschaft als Abtissinn überlassen haben; so mußten Wir dennoch durch verschiedene an Uns unmittelbar überreichte Vorstellungen Uns von dem Bedürfnisse überzeugen, bestimmte Normen festzusezen, nach welchen sich diejenigen in Zukunft zu achten haben, welche die Vergünstigung einer Präbendverleihung nachzusuchen gedenken.

Wir sezen daher fest, daß

1) die Eingabe unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Gesuch unterstüzt wird, und Beilegung aller statutenmäßigen Erfordernissen, unmittelbar

Digitized by Google

an der Frau Abtissinn des Stiftes Liebden gerichtet seyn müsse —

2) Von dieser werden die Sollicitanten in Bezug auf die statutenmäßige Erfordernisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerinnen kein statutenmäßiges Hinderniß im Wege steht, so schreitet

3) die Frau Abtissinn des Stiftes zur Auswahl derjenigen, welche Sie in Gewährung ihres Gesuches vorzüglich würdig erachtet. —

4) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird sodann unter Anlegung der Prüfungsakten an Uns durch den Weg des geheimen auswärtigen Ministerialdepartements eingesendet, und wenn Wir keine, in den Statuten sich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden; so werden Wir der getroffenen Auswahl sogleich Unsere Bestättigung ertheilen.

Da Wir diese vorgezeichnete Normen mit aller Genauigkeit und sorgfältiger Pünktlichkeit werden einhalten lassen; so erklären Wir zugleich, daß Wir auch alle an Uns unmittelbar gerichtete Gesuche um Präbenden sowohl, als um Promotorialien keine Rükssicht nehmen, und diesen selbst nicht die geringste Folge werden geben lassen.

Ihr habt daher diese Normalentschliessung als Nachtrag zu den organischen Gesezen des Damenstiftes zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München, am 9 July 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

Verordnung.

(Die Errichtung einer eigenen Sektion für das Schul- und Erziehungswesen in der schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst überzeugt haben, daß den Schul- und Erziehungsgegenständen in dem Drange der übrigen Polizeianordnungen nicht wohl die nöthige Aufmerksamkeit geleistet werden könne; so haben Höchstdieselbe — ohne jedoch diese Gegenstände aus der nöthigen Verbindung mit der Polizeiübersicht im Allgemeinen, von der sie einen der ersten und wesentlichsten Theile bilden, reissen zu wollen — durch ein höchstes Rescript vom 9ten dieß gnädigst beschlossen, die auf das Schul- und Erziehungswesen sich beziehenden Gegenstände in Dero schwäbischen Provinz einer eigenen Sektion der Staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion zur Leitung und Bearbeitung anzuvertrauen.

Diese Sektion stehet gleich den übrigen Sektionen mit der Staatsrechtlichen Deputation und der Landesdirektion in Verbindung, und ihre Ausfertigungen geschehen in der ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Weise unter der oberen Leitung und Unterschrift des Präsidii.

Zu Mitgliedern derselben haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu ernennen geruhet:

1) Den Landesdirektionsrath Freiherrn von Mastiaux, welchem Höchstdieselbe in Erwägung seiner vorzüglichen Kenntnisse und seines bisher bewiesenen, ausgezeichneten Diensteifers als einen Beweis Dero besonderen Zufriedenheit, die spezielle Direktion dieser besondern Sektion, mit dem Range und den Auszeichnungen eines Direktors zu übertragen geruhet haben.

2) Den Landesdirektionsrath Ludwig Ferdinand Huber, und

3) den Konsistorialrath Johann Christoph Schmid.

Der Geschäftsgang dieser Sektion ist Bureaumäßig derselbe, welcher für die Landesdirektion festgesezt ist.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 16 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Stadt Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Normalverfügung vom 16 März laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die bisherige provisorische Verfassung der Kurpfalzbaierischen Stadt Kempten aufgelöst, und daselbst folgende Behörden gnädigst angeordnet, nämlich:

1) einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahmen der Bürger und Beisizer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen- Schul- und milden Stiftungs-Guts zusteht;

2) einen Justizrath oder Stadtgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum;

3) eine Polizeidirektion zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

4) das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen als Ehegericht in erster Instanz.

Zum Kurfürstlichen Stadtkommissär und Polizeidirektor in der Stadt Kempten haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den vormaligen Kanzleidirektor der Stadt Kaufbeuren Christian Jakob Wagenseil gnädigst zu ernennen geruht.

Zum Verwaltungsrath als Bürgermeister: den bisherigen Bürgermeister Leonhard Foehr.

Verwaltungsräthe.

Wolfgang Jakob Stattmiller.
Johann Schachenmayer.
Johann Bachthaler.
David Röhlin.
Johann Georg Pfeiffer.

Digitized by Google

Stadtkassier.

Johann Jakob Zorn.

Aktuar und Polizeisekretär.

Johann Ulrich Betz.

Zum Stadtgericht.

Stadtrichter. Lic. Leonhard Holl.
Aktuar. Matthäus Philipp Wörnitz.
Kanzellist. Philipp Heinrich Köchlen.

Ulm, den 1 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Weisung

an die Kurfürstlichen Landgerichte und Magistrate, und an die Impfärzte.

(Die monatliche Einsendung der Impftabellen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In der Verordnung vom 10 April, die Schuzblatternimpfung betreffend, wurden die Impfärzte beauftragt, monatlich die Liste der von ihnen geimpften Personen nach der vorgezeichneten Tabelle an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

Da aber bisher nur einige wenige diese Verordnung befolgt, und die meisten davon nur unvollständige Tabellen eingesendet haben, so werden die Impfärzte (worunter auch die Chirurgen und Geistlichen, die sich mit der Impfung abgeben, begriffen sind) beauftragt, die Liste der von ihnen seit der Bekanntmachung jener Verordnung geimpften Personen den einschlägigen Landgerichten oder Magistraten zu übergeben, und diese werden angewiesen, die Impflisten innerhalb 14 Tägen gehorsamst anhero einzusenden.

Ferner sollen die Impfärzte in Zukunft mit Ende jeden Monats die Impflisten an die einschlägigen Behörden übergeben, und diese dieselben gehorsamst anhero einsenden.

Die Unterbehörden haben diese Weisung allen Impfärzten bekannt zu machen.

Ulm, den 24 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Erneuerter Auftrag

an diejenigen Städte, Gemeinden, und Privaten der Provinz Schwaben, welche über das ihnen zuständige Nachsteuerrecht die abverlangte Anzeige bisher noch nicht eingesandt haben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Schon unter dem 26 September vorigen Jahrs sind diejenigen Städte, Stände und

Digitized by Google

Gemeinden, welche ein besonderes Nachsteuerrecht vermöge ausdrüklicher oder stillschweigender Landesfürstlichen Bewilligung hergebracht zu haben vermeinen, durch das Regierungsblatt Stük 3. Seite 37. aufgefordert worden, auf rechtserforderliche Weise den Rechtsgrund ihres Nachsteuerrechts innerhalb eines Monats darzuthun, und die Anzeige an unterfertigte Landesstelle einzusenden.

Diesem Auftrage haben nun zwar viele Nachsteuerberechtigte oder Prätendenten die schuldige Folge geleistet, und den Rechtsgrund ihres angeblichen Nachsteuerrechts in den eingesandten Anzeigen darzuthun sich bemüht.

Allein unterfertigte Landesstelle muß mit Grunde vermuthen, daß ausser den sich gemeldeten allerdings noch mehrere Städte, ehemalige Klöster, Stiftungen, und auch selbst Partikuliere ein besonderes Nachsteuerrecht hergebracht zu haben, ansprechen dürften.

So lange man aber von denselben die erforderliche Kenntnis nicht erhalten haben wird, bleibt man ausser Stande gesezt, die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst abgeforderte zuverläßige vollständige Anzeige unterthänigst zu erstatten.

Um jedoch endlich einmal zu dem vorgezeichneten Ziele zu gelangen, so wird allen Städten, Klosterbehörden, Gemeinden, Stiftungen, und auch einzelnen Gutsbesizern, welche auf das Nachsteuerrecht gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, über solche Befugnis aber bis jezt die schon so lange abgeforderte Anzeige nicht erstattet haben, gemessenst aufgetragen, innerhalb eines Monats solche Anzeige nach der unterm 26 September vorigen Jahrs ertheilten Vorschrift, um so gewisser einzusenden, als im ferneren Zögerungsfalle dergleichen Ansprüche als erloschen angesehen, die nachher sich meldende Prätendenten aber mit ihren Ansprüchen schlechthin werden abgewiesen werden.

Den betreffenden städtischen und Landgerichtlichen Behörden aber wird aufgegeben, auch über das in ihren Bezirken nicht vorhandene besondere Nachsteuerrecht innerhalb der vorhin bestimmten Frist eine sogenannte Fehlanzeige zu machen.

Ulm, den 30 Junius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Landesdirektionsrath, Caspar Anton Freiherrn von Mastiaux, zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Einen Prüfungskonkurs für die Forstkandidaten der Schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die vielen Gesuche um Anstellung bei dem Forstwesen, welche täglich einlaufen, und der Grundsaz, welchen Seine Kurfürstliche Durchlaucht aufgestellt haben, die erledigten Stellen nur nach dem Grade des Verdienstes und der Fähigkeiten zu vergeben, bewogen unterzeichnete Stelle, um eine zwekmäßige Auswahl unter den Kompetenten treffen zu können, einen Prüfungskonkurs auf den 20 August laufenden Jahrs festzusezen, bei welchem alle diejenigen inländischen Forstkandidaten zu erscheinen haben, die eine Anstellung in diesem Fache nachsuchen.

Sie haben sich an erwähntem Tage Morgens 8 Uhr auf der Landesdirektion dahier zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Ulm, den 1 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte, Rentämter, Städte, Märkte und übrige Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die Kurfürstlichen Stadtmagistrate, jedes Landgericht, Polizei- Forst- und Kammeralamt, und alle übrige Behörden ein Exemplar des Regierungsblattes für die Kurpfalzbaierische Provinz Schwaben unentgeldlich erhält; der Betrag hingegen für die übrigen denselben mitgetheilten Exemplarien an die Kurfürstliche Provinzialkasse entrichtet werden muß; so werden die genannten Behörden hiemit angewiesen, der Kurfürstlichen Landesdirektion binnen 14 Tagen über die Anzahl und die Vertheilung der bisher erhaltenen noch unbezahlten Exemplarien des Regierungsblattes, von dem verflossenen Jahrgange 1803 sowohl, als von dem laufenden Jahre eine ausführliche Anzeige gehorsamst einzusenden.

Ulm, den 4 Julius 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Digitized by Google

Auftrag.

(Die im Monat April vom Militär entwichenen Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Stadtmagistraten und übrigen Aemtern wird das nachstehende Verzeichnis der im Monat April von dem Militär entwichenen Landeskinder mit dem Auftrage bekannt gemacht, gegen die genannten Deserteurs sowohl in Rükſicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Ulm, den 2 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat April entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
2tes leichtes Infanteriebataillon von Vincenti	Gemein. Magnus Pfefferle	Sommers	Sulzn. Volkenberg	Bauer
	— Anton Stadler	Bernbauern	Füssen	Bauer
4tes leichtes Infanteriebataillon Stengel	— Peter Wagner	Bernbauern	Füssen	Taglöhner
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Michael Strobel	Hasberg	Pfaffenhausen	Weber
6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	— Johannes Jerg	Altenstadt	Groß-Süssen	Bäker
	— Johannes Roth	Scharenstett	Bermaringen	Schneider
	— Magnus Gänsler	Elchingen		Schuster
	— Andrä Maurer	Merklingen	Nellingen	Weber
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Mathias Kölle	Altheim	Weidenstetten	Taglöhner
	— Friederich Höfer	Krugzell	Kempten	Bauer
	— Johann Lebhard	Kempten		Friseur
	— Joh. Mittermayr	Reicholtsried	Falchen	Mezger
	— Joh. Walk	Durach	Lenzfried	Bauer
	— Joh. Schäner	Eberbach	Schloß Kemmat	Wirthsleute

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schutzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.
(Fortsezung.)

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Türkheim 217	Konradshofen	—	— — — —	—	57	Die meisten sind dagegen.	
218	Scherrstetten	2	Bader von Baiersried — Oberneufnach	1 1	22	Wenn es den Eltern freigestellt bleibt, so lassen sie ihre Kinder nicht impfen.	
219	Klimmnach	—	— — — —	—	8	Sind bereitwillig, aber einige können wegen Armuth die Kosten nicht tragen.	
220	Siebnach	1	Bader Meer von Oberneufnach.	—	31	Sind bereitwillig, nur wünschen einige, daß die Impfung nicht viel kosten möchte.	
221	Wiedergeltingen	1	Ortsbader Widemann.	—	45	Nur 6 sind bereitwillig.	
222	Irsingen	2	Doktor Benz von Otobeuren.	—	23	Sind nicht bereitwillig.	
223	Mathsies	1	Bader v. Krumbach	—	46	Vier sind bereitwillig.	
224	Amberg	2	Bader Widemann v. Wiedergaltingen.	—	31	Alle sind sehr bereitwillig.	
225	Untermingen	10	Bader v. Krumbach	—	9	Bereitwillig, wenn es nichts kostet.	
226	Tussenhausen	—	— — — —	—	26	Wollen es Gott überlassen.	
227	Zeisertshofen	—	— — — —	—	63	— — — —	Der Pfarrer hat nicht angegeben, ob die Eltern zur Impfung bereitwillig seyen oder nicht.
43. Landgericht Donauwörth 228	Donauwörth	61	Doktor Hilz und Chirurg. Müller miteinander.	—	—	— — — —	Das Verzeichnis der Blatterfähigen ist noch nicht eingesendet.
229	Wertingen	7	Doktor Wittmann von Wertingen.	—	85	— — — —	Der Pfarrer hat nicht angegeben, ob die Eltern zur Impfung bereitwillig seyen oder nicht.

Digitized by Google

44. Pflegamt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Liebenthann und Stein 230	Obergünzburg	59	Doktor Lanz von Kempten = = =	11	246	Bei 100 sind bereitwillig.	Der Pflegsverwalter Mechel gieng mit gutem Beispiel voran.
			Ortschir. Scharpf	48			
231	Eggenthal	12	Ortsbader Dolch.	—	14	Sind dawider.	
232	Rettenbach	—	— — — — —	—	2	Desgleichen.	
233	Baiersried	—	— — — — —	—	10	Sind bereitwillig.	
234	Unterried	—	— — — — —	—	36	Sind bis auf 6 bereitwillig.	
235	Hopferbach	—	— — — — —	—	76	Die Mehrzahl ist dagegen.	
45. Pflegamt Zusmarshausen 236	Zusmarshausen	35	Ortsbader Fuchsberger.	—	61	Theils dafür, theils dawider, viele scheuen die Kosten.	
237	Wollbach	5	Der nämliche.	—	15	Sind dawider.	
238	Horgau	1	Joseph Vogel von Hainhofen.	—	27	Desgleichen bis auf 3.	
239	Streitheim	1	Fuchsberger v. Zusmarshausen.	—	31	Sind fast alle bereitwillig.	Das geimpfte Kind bekam keine Blattern.
46. Stadt Bopfingen 240	Bopfingen	146	Doktor Jan von Wallerstein = =	20	75	Die meisten sind bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten.	Apotheker Bär machte mit seinen Kindern den Anfang, auch der Stadtpfarrer Butterfack und Diakonus Weiler gaben ein gutes Beispiel, indem sie ihre kaum 3 Monate alten Kinder einimpfen liessen.
			Doktor Güttler von Nördlingen = =	2			
			Apotheker Bär =	32			
			u. Chir. Schatzmann zu Bopfingen = =	92			
47. Pflegamt Holzen 241	Holzen	5	Doktor Wittmann =	2	9	Sind bereitwillig.	Der Bedmute von Sicherer gieng mit gutem Beispiele voran.
			Chir. Kaltenegger =	3			
			beide von Wertingen				
242	Druisheim	—	— — — — —	—	56	Die meisten sind dagegen	
243	Osiecbuch	3	Der Letztere.	—	8	Die meisten sind dafür.	

Digitized by Google

48. Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Oberdorf 244	Altdorf	8	Chir. Löchler von Kaufbeuren = =	6	64	8 sind dafür, die übrigen scheuen die Kosten.	
			Ortschir. Salb =	2			
245	Bernbach	27	Der Letztere.	—	53	Nur 6 sind dafür, die übrigen besorgen üble Folgen v. der Impfung.	
246	Bidingen	4	Der nämliche.	—	35	Alle bereitwillig.	
247	Berroldshofen	13	Der nämliche.	—	34	Fast alle dawider.	
248	Ebenhofen	—	— — — —	—	19	Sind alle dawider.	
249	Lentersdach	2	Der nämliche.	—	24	Sind eben nicht abgeneigt.	
250	Oberdorf	10	Der nämliche.	—	191	Die meisten sind dagegen.	
251	Rettenbach	—	— — — —	—	30	Alle sind bereitwillig, wenn es nicht viel kostet.	
252	Rematsried	—	— — — —	—	16	Sind bereitwillig.	
253	Rudratshofen	—	— — — —	—	60	Sind nicht bereitwillig.	
254	Stetten	8	Der nämliche.	—	120	Sind eben nicht dagegen.	
255	Sulzschneid	—	— — — —	—	14	Sind bereitwillig.	
256	Thalhofen	3	Der nämliche.	—	30	Sind ziemlich bereitwillig.	
257	Wald	14	Doktor Thwingert von Füssen.	—	48	Verstehen sich dazu, wenn es seyn muß.	
49. Landgericht Dillingen 258	Dillingen	102	Doktor Weylwend	31	166	Bei weitem die meisten sind dafür.	
			Chir. Bobinger =	21			
			Doktor Gasser von Günzburg = = =	10			
			Chir. Kammerer =	36			
			— Ferand von Augsburg = = =	1			
			— Steidle = = Bataillonschirurg.	1			
			Werkmann = = Chirurg.	1			
			Heller von Wittislingen = =	1			

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unterm 26 vorigen Monats entwich aus dem Zuchthause zu Neuburg an der Donau die wegen Diebstahl auf 3 Jahre dahin verurtheilte, und durch nachstehenden Beschreib zu erkennende Katharina Bollingerin von Arnegg bei Ulm.

Ein darüber vom Kurfürstlichen Hofgerichte Neuburg erhaltener Befehl vom 6 dieß, macht es unterzeichneter Stelle zur Pflicht, alle einschlägige Gerichtsbehörden geziemend zu ersuchen, auf die beschriebene Bollingerin durch das untergeordnete Personal ein wachsames Auge halten, und im Betrettungsfalle solche durch die Kordonsmannschaft hieher liefern zu lassen.

Höchstädt an der Donau, den 22 Jul. 1804.

Kurfürstliches Landrichteramt.

F. X. Binner, Landrichter.

Beschreibung.

Katharina Bollingerin, von Arnegg aus Schwaben gebürtig, 19 Jahre alt, katholisch, ledig, ist von mittlerer Größe, und schlanken Wuchses, hat eine etwas länglichte gefärbte, und gute Gesichtsbildung, graue Augen, und hellbraune Haare, — bei ihrer Entweichung trug sie am Leibe ein altes, abgenähtes und rükwärts geschnürtes weisgraues Mieder, einen leinenen blaugedrukten Rok, ein altes weißes Tüchlein um den Hals, und am Kopfe eine abgenähte kattunene mit schwarzem Taft breit eingefaßte Barthaube. Sie hatte übrigens bei ihrer Flucht weder Korset, weder Schuhe noch Strümpfe, und ist durch diejenigen, welche sie beherbergen, daran leicht zu erkennen, weil sie jedes Orts, wegen vermuthlichen Gebrechen an den Uringefäßen, sichtliche Spuren zurüklassen wird.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXII. Stük. Ulm, Samstags am 11 August 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rent- und übrige provisorisch noch bestehende Aemter.

(Die Bauanzeigen für nächstes Etatjahr 1804 in 1805 betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um die Ausgaben auf Baureparationen, und die Unterhaltung sämmtlich Kurfürstlicher in der Kurpfalzbaierischen schwäbischen Provinz entlegener Gebäude in den Etat des künftigen Jahres aufnehmen zu können, erhalten hiemit alle diejenigen Aemter, unter deren Aufsicht Kurfürstliche Gebäude von welch immer einer Art stehen, den Auftrag, eine Anzeige mittels Consignation einzusenden, die alle Gebäude ohne Unterschied sowohl ihrer Benennung, als Eigenschaft nach enthält, und worinn belegt durch zuverläßige gemäßigte Ueberschläge dargethan ist, was auf möglichst vorherzusehende Reparationen, und Unterhaltung eines jeden individuellen Gebäudes für das Etatjahr $180\frac{4}{5}$, das ist vom 1ten Oktober dieses Jahres anfangend bis lezten September künftigen Jahres an Unkösten erforderlich seyn möchte, wobei sich von selbst versteht, daß nur auf das unmittelbarste Bedürfnis allein der Bedacht genommen, und keine voluptuarische Anträge bei schwerestem Einsehen gemacht werden.

Bei wirklich unter der Arbeit liegenden neuen Gebäuden ist die ratifizirte Summe zu bemerken, und wenn der Bau sich erst in dem künftigen Jahre beenden läßt, ist diejenige Summe zu bestimmen, welche von dem ratifizirten Quantum noch auf das Etatjahr $180\frac{4}{5}$ zu verwenden trifft.

Um aber eine Einförmigkeit zu erhalten, so sind solche nach dem anliegenden Formular mit Adnumerirung Generalmandatmäßiger in Duplo geschriebener Ueberschläge als Beilagen zu verfassen, und um so zuverläßiger bis ultim. Octobris einzusenden, als

Digitized by Google

man auſſer deſſen ohne Rükſicht ſolche auf Köſten der ſäumigen Beamten mittels eigener Bothen abholen laſſen würde.

Bei jedem individuellen Gebäude iſt der Zwek, und die Benuzung deſſelben zu beſtimmen, ſo wie auch noch ferners zu bemerken, wenn eines derſelben zur Zeit, oder in der Folge vollends entbehrlich wäre.

Bei den Aemtern, wo die Gebäude keiner Reparation unterliegen, iſt die Anzeige blos mit der Benennung der Gebäude nebſt Anmerkung ihres Zweckes, oder ihrer Entbehrlichkeit als Fehlanzeige einzuſenden, ſo wie auch im Allgemeinen, wo ſich Plane der Gebäude vorfinden, ſelbe der Anzeige beizulegen ſind.

Sollten ſich bei einigen Aemtern keine ſolche Werkverſtändige befinden, welche einen reinen, und zuverläßigen Ueberſchlag machen können; ſo iſt unverweilt die Anzeige davon zu machen, damit die geeignete Verfügungen getroffen werden können.

Man verhofft, daß ſämmtliche Kurfürſtliche Aemter dieſem Auftrage um ſo mehr pünktlichſt nachkommen, und ſo viel als möglich das wahre Bedürfnis berükſichtigen werden, als nach Verfluß des zur Einſendung der Bauanzeigen oben feſtgeſezten Termins auf keine berichtliche Bauanzeige, auſſer wo auſſerordentliche unvorherzuſehende Unglüksfälle eine Ausnahme gebieten, unter dem Jahre Rükſicht genommen werden wird.

Ulm, den 8 Auguſt 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hdſt.

Formular.

Bauanzeige des Kurpfalzbaieriſchen N. Amtes zu N. für das Jahr 180$\frac{4}{5}$

Verfaßt den . . . . 1804.

Nro.	Benennung	Hierauf kommt für 180$\frac{4}{5}$ auf Reparationen zu verwenden: Laut Beilage	der Betrag von fl.	kr.	Anmerkungen.
1	Das Kurfürſtliche Schloß	1. 2. 3.	87	45	Iſt ganz allein v. dem Kurfürſtl. Landrichter bewohnt.
2	Das Kloſter " " "	4. 5.	122	30	Darinn leben noch die Konventualen beiſammen.
3	Das Amthaus " " "	6.	60	—	Vom Rentmeiſter bewohnt.
4	Das Eiſenmeiſterhaus "	— —	—	—	Iſt im guten Stand, und bedarf dermal keiner Reparation.
5	Das Waſchhaus " " "	7. 8.	75	—	Iſt kommun für beede Beamten, enthält zugleich eine Holzremiß und Kühſtallung, benuzt vom Rentbeamten.
6	Der Pulverthurm " "	— —	—	—	Iſt zwar baufällig, zur Zeit aber ohne Nuzen, ſohin entbehrlich.
	Summa	— —	345	15	Kurfürſtliches N. Amt (L.S.) N. N.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Bewerber um die Landgerichts-Prokuratur betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei der ihrer Vollendung sich immer mehr nähernden Organisation der Städte und Landgerichte, wird auch nunmehr die Aufstellung der erforderlichen Städt- und Landgerichts-Prokuratoren nothwendig.

Um nun aber die zu der Stadt- und Landgerichts-Prokuratur fähigen Individuen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unterthänigst vorschlagen zu können, ist die konkursmäßige Prüfung der Bewerber erforderlich.

Zu solcher Prüfung wird daher der 5te des künftigen Novembers anberaumt, und alle, welche um die gnädigst zu gestattende Stadt- und Landgerichts-Prokuraturen sich bewerben wollen, und noch nicht durch vorschriftmäßig vorgekehrte Prüfung hierzu fähig erkannt worden sind, aufgefordert, vierzehn Tage zuvor ihre akademischen Zeugnisse, so fern sie solche nicht bereits eingereicht haben, an unterfertigte Landesstelle einzusenden, darauf auch selbst längstens den 4 November dieses Jahrs allhier sich einzufinden, und um die Zulassung zu dem Prüfungskonkurs sich unterthänigst zu melden.

Da die sattsame Kenntnis des Kurfürstlichen Codicis Judicialis Bavarici, so wie anderer baierischen Landesverordnungen unnachsichtlich vorausgesezt werden muß; so gewärtiget man von denjenigen Kandidaten, welche nach ihren bisherigen Ortsverhältnissen sich diese Kenntnis noch nicht erworben haben sollten, die erforderliche Vorbereitung innerhalb des anberaumten genüglichen Zeitraums um so unfehlbarer, als sie es sonst sich allein beizumessen haben würden, wenn sie von der Stadt- und Landgerichts-Prokuratur ausgeschlossen werden müßten.

Ulm, den 6 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäf	Mittl	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	1	Junius			1				21	52	
		8				1				21	32	
		15				1				22	53	
		22				1				23	10	
		29				1				21	31	
Donauwörth		6				1						
		13				1						
		20				1						
		27				1						
Füssen		2							1			
		9							1			
		16							1			
		23							1			
		30							1			
Kaufbeuren		7				1						
		14				1						
		21				1						
		28				1						
Kempten, Stift		6		1804	1							
		13			1							
		20			1							
		27			1							
Kempten, Stadt		6			1							
		13			1							
		20			1							
		27			1							
	Krumbach	2			1							
		9			1							
		16			1							
		23			1							
		30			1							
Landsberg		2					1					
		9					1					
		16					1					
		23					1					
		30					1					

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mittl	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
18	46	—	15	15	—	12	6	—	—	1	—	—	—	—	—	6	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	3	—	14	57	—	11	48	—	—	1	—	—	—	—	—	6	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	43	—	14	45	—	11	42	—	—	1	—	—	—	—	—	6	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	44	—	15	4	—	12	4	—	—	1	—	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	21	—	14	29	—	12	46	—	—	1	—	—	—	—	—	5	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	—	14	30	—	11	10	—	—	1	—	—	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	40	—	14	30	—	10	45	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	40	—	14	15	—	10	45	—	—	1	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	45	—	14	15	—	10	50	—	—	1	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	23	—	1	40	—	1	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	20	—	1	45	—	1	37	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	45	—	1	39	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	50	—	1	39	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	50	—	1	42	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	45	—	13	15	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	15	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	15	—	12	15	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	14	15	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	36	—	15	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	15	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	15	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	15	36	—	15	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	15	40	—	15	45	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	15	—	16	20	—	15	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	45	—	16	27	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	52	—	13	30	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	—	—	12	30	—	1	—	—	—	—	—	—	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	13	22	—	12	42	—	1	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	13	15	—	12	40	—	1	—	—	—	—	—	—	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	13	30	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	24	—	15	45	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	15	20	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	45	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	15	30	—	12	30	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Waizen	Kaas	Schiff	Mittl	Mezen	Waizen fl.	kr.	hl.
		2	Junius			1						
Lauingen		9				1						
		16				1						
		23				1						
		30				1						
Memmingen		5			1							
		12			1							
		19			1							
		26			1							
Mindelheim		2					1					
		9					1					
		15					1					
		23					1					
		30					1					
Nördlingen		2				1						
		9				1						
		16				1						
		23				1						
		30		1804		1						
Ottobeuren		1			1							
		7			1							
		14			1							
		21			1							
		28			1							
Ulm		2						1				
		9						1				
		16						1				
		23						1				
		30						1				
Wangen		6			1							
		13			1							
		20			1							
		27			1							
	Weißenhorn	6						1				
		13						1				
		20						1				
		27						1				

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mitte	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17	30	—	13	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	13	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	30	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	45	—	14	30	—	13	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	15	15	—	14	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	15	—	15	15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	11	30	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	11	45	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	12	—	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	12	30	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	12	30	—	11	15	—	—	—	1	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	15	—	9	30	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	9	30	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	9	30	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	14	15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	15	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	15	30	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	30	—	16	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	20	—	1	40	—	1	48	—	—	—	—	1	—	—	1	2	40	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	20	—	1	40	—	1	40	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	20	—	1	40	—	1	48	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—
2	40	—	1	48	—	1	48	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	4	—
2	36	—	1	44	—	1	48	—	—	—	—	1	—	—	1	3	4	—	1	36	—	—	—	—	1	4	—
20	45	—	12	30	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	28	—	13	18	—	12	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	13	15	—	12	15	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	—	—	12	30	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	1	43	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	37	4	1	54	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	39	3	1	56	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	2	—	—	1	45	—	—	—	—	1	—	—	—	—	46	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.

(Fortsezung.)

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Dillingen 259	Gundremingen	11	Ortsbader Hafner Ring, Bader v. Gundelfingen = = =	5 3	37	Sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschikter Impfarzt zu Theil wird.	Der Mezger Langeggern hat seine eigenen Kinder geimpft.
			Langeggern, Mezger zu Gundremingen =	3			
260	Fristingen	26	Chir. Bobinger =	19	24	Sind bereitwillig.	Die Söldner Schmid und Girstenbräu zu Fristingen haben schon 1801 ihre eigenen Kinder eingeimpft.
			— Kammerer = beide von Dillingen.	2			
			— Müller von Kirklingen = = =	2			
			Schmid und Girstenbräu, Söldner zu Fristingen = = = =	3			
261	Mindelaltheim	19	Chirurg. Herzer von Günzburg = = =	2	2	Sind bereitwillig.	
			— Hafner zu Thürlauningen = = =	17			
262	Holzheim	74	Doktor Gasser von Günzburg = =	3	84	Theils dafür, theils dagegen.	
			Chirurg. Moser von Binzwang = = =	45			
			— Bosch von Weissingen = = = =	21			
			— Kaltenegger von Wertingen = =	5			
263	Aislingen	3	Bobinger von Dillingen = = = =	1	43	Sind, bis auf 2, sehr bereitwillig.	
			Bosch von Weissingen = = = = =	1			
			Kaltenegger v. Wertingen = = = =	1			
264	Altenbaind	27	Bosch von Weissingen.	—	6	Haben schon den Impfarzt bestellt.	
265	Konzenberg	1	Hafner von Thürlauningen.	—	37	Sind bereitwillig, wenn es nicht viel kostet.	
266	Gliterweng	5	Chir. Fuchsberger von Zuemarshausen.	—	8	Sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschikter Impfarzt zu Theil wird.	

Digitized by Google

50. Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	bar geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Kempten 267	Kempten Stiftstadt St. Lorenz	35	Chir. Liebherr = = — Geiger = = — Tusch = =	5 22 8	47	— — — —	Ueber die Bereitwilligkeit der Eltern hat der Pfarrer gar nichts angeführt. Auch scheint die Zahl der blatterfähigen Subjekte zu geringe.
268	Krugzell	1	Chir. Liebherr.	—	54	Sind fast alle dagegen.	
269	Wiggensbach	18	Ortsbader Meyer.	—	40	Sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschikter Impfarzt zu Theil wird.	
270	Kreuzthal	23	Chir. Gaumer = — Griesmeyer beide von Jöny. Bader Gebele von Wildpoldsried = =	7 1 15	102	Die meisten sind bereitwillig, viele entschuldigen sich mit der Armuth	
271	Buchenberg	11	Liebherr von Kempten	—	44	Nur einige sind noch unentschlossen, die übrigen bereitwillig.	
272	Rechtis	—	— — — —	—	18	Sind fast alle bereitwill.	
273	Hellengerst	6	Der nämliche = = Kösel von Weidnau	4 2	18	Sind dawider.	
274	Menhölz	9	Liebherr von Kempten Omayr von Niedersonthofen = = = Fritsch, Bauer zu Menhölz = = =	2 3 4	21	Die meisten sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschikter und wohlfeiler Impfarzt zu Theil wird.	Bei den, von den leztern, geimpften Kindern kamen die Schuzblattern nicht.
275	Waltenhofen	25	Liebherr v. Kempten Geiger v. eben daher Miller desgleichen N. von Jöny = =	13 3 7 2	102	Sind fast alle dawider.	
276	Martinszell	—	— — — —	—	59	Verstehen sich zur Impfung, wenn sie befohlen wird.	
277	St. Mangen	49	Miller von der Stiftstadt Kempten = = Kalb = = = = Gebele von Wildpoldsried = = = Fischer von Langfried Geiger v. Kempten	9 2 12 25 1	88	Die meisten verstehen sich freiwillig zur Impfung, die übrigen auf höchsten Befehl.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	bar geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Kempten 278	Durach	14	Liebherr v. Kempten Geiger von Betzigau Jakobi von Sulzberg Ortsbader Berger	5 5 3 1	81	Die meisten sind dawider.	
279	Sulzberg	24	Ortschir. Jakobi.	—	155	Desgleichen.	
280	Betzigau	30	Ortsbader Geiger = Gebele von Wildpoldsried = = =	28 2	80	Sind bereitwillig, wenn die Einimpfung ohnentgeldlich geschieht.	
281	Wildpoldsried	73	Ortsbader Gebele = Joseph Dursch =	67 6	45	Sind bereitwillig.	
282	Haldenwang	30	Gebele von Wildpoldsried.	—	65	Alle sehr bereitwillig.	
283	Lauben	10	Der nämliche.	—	24	Wie die Vorhergehenden.	
51. Landgericht Füssen 284	Bernbeuren	14	Doktor Thwingert von Füssen = = Ortschir. Miller = — Beck =	6 5 3	93 150	Sind alle sehr bereitwillig.	Das Landgericht brachte es durch Vorstellungen dahin, daß sich sämmtliche Pfarreien verstanden, die noch blatterfähigen Kinder auf gemeinschaftliche Kosten durch Dokt. Thwingert impfen zu lassen.
285	Lechbrugg	17	Dokt. Thwingert = Chir. Hollenried von Roßhaupten = = Ein Student von Steingaden = =	1 15 1	45	Sind bis auf 3 bereitwillig.	
286	Thannberg	5	Walter, Apotheker von Schongau.	—	16	Sind alle dafür.	
287	Burggen	2	Der nämliche.	—	7	Desgleichen.	
288	Pfronten	127	Dokt. Thwingert mit Chir. Höß von Füssen Ortschir. Satlberger Miller von Kempten	52 68 7	106	Sind fast alle dafür.	
289	Rieden	3	Höß von Füssen.	—	43	Alle bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten.	
290	Hopfen	12	Der nämliche.	—	5	Sind bereitwillig, nur scheuen sie die Kosten.	
291	Seeg	75	Dokt. Thwingert = Chir. Seifried von Wertach = = = — Höß von Füssen	51 21 3	170	Bis auf 1 bereitwillig.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Verordnung.

(Das Schiessen auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen, Patrozinien ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der herrschende Misbrauch des Schiessens auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen, in der Neujahrsnacht ꝛc. hat schon eine Menge von Beschädigungen und Unglüksfällen veranlaßt, welche die gewöhnlichen Folgen des Leichtsinns und der Unvorsichtigkeit sind.

Um daher den gefährlichen Wirkungen dieser zwekloſen Gewohnheit für immer vorzubeugen, wird hiemit das Schiessen bei Hochzeiten, Kirchweihen, Patrozinien, in der Neujahrsnacht und allen ähnlichen Gelegenheiten unter Strafe von 10 Reichsthalern ohne Ausnahme verboten.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten und Vorsteher haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser höchsten Verordnung, unter persönlicher Verantwortung zu sorgen, jede Verlezung mit der vorgeschriebenen Strafe ungesäumt zu ahnden, und über die Besolgung derselben zu Ende eines jeden Jahrs einen pflichtmäßigen Bericht an die Kurfürstliche Landesdirektion zu erstatten.

Ulm, den 4 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Verordnung.

(Das Wetterläuten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine Generalverordnung vom 11 Julius laufenden Jahres wird das Glokenläuten und Schiessen bei Gewittern unbedingt verboten.

Mehrere Landgerichte und Pfarrgemeinden haben indessen den Zweifel geäussert, ob das allgemeine Verbot des Wetterläutens sich auch auf das sogenannte Zeichen zum Gebete ausdehne, welche in manchen Dörfern und Städten vorzüglich beim Anfange und Ende des Gewitters gewöhnlich waren.

Digitized by Google

Da das Gewitter ſelbſt die mächtigſte Aufforderung zur Anbetung, zur Ehrfurcht und zu dankbaren Empfindungen gegen das höchſte Weſen iſt; die in manchen Orten bisher geduldete Zeichen zum Gebete hingegen nur zu oft zur Nahrung des Vorurtheils misbraucht werden; ſo ſieht die Kurfürſtliche Landesdirektion ſich verpflichtet, die Generalverordnung vom 11 Julius dahin zu erläutern: daß das Läuten der Gloken beim Gewitter ohne Ausnahme verboten ſey, und daß auch die ſogenannte Zeichen zum Gebete unter dieſem Verbote begriffen ſeyen.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden haben dieſe Erläuterung ihren Gemeinden und Unterthanen bekannt zu machen, und über die Vollziehung der Landesherrlichen Verordnungen mit Strenge und Eifer zu wachen.

Ulm, den 6 Auguſt 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Beförderungen.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruht

I. den Kandidaten der Rechtswiſſenſchaft Ludwig Hohenegger von Datteuhauſen, und

II. den bisherigen Stadtkommiſſär zu Buchhorn Sebaſtian Heß

zu Hofgerichtsadvokaten zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIII. Stük. Ulm, Samstags am 18 August 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

(Die Errichtung einer allgemeinen Brandschaden-Versicherungsanstalt in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Unter den mannigfaltigen Unglüksfällen, die auch dem arbeitsamen und ruhigen Bürger und Landmann begegnen können, zeichnen sich Feuersbrünste eben so sehr durch ihre verheerende Wirkungen, als durch die traurigen Folgen für die wirthschaftlichen Verhältnisse der von ihnen betroffenen Individuen aus.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, immer von derselben landesväterlichen Sorgfalt beseelt, den Wohlstand Ihrer lieben und treuen Unterthanen zu erhöhen, und Gefahren und Nachtheile, die ihn bedrohen, oder wirklich zerrütten möchten, abzuwenden, oder wenigst nach Möglichkeit zu vermindern, haben daher Ihrer Landesdirektion von Schwaben durch ein höchstes Rescript vom 1 Julius laufenden Jahres gnädigst aufgetragen, die in den altbaierischen Staaten eingeführte Brandschaden-Versicherungsanstalt auch auf die neu erworbene Entschädigungslande der Provinz Schwaben auszudehnen.

Es läßt sich erwarten, daß ihre Bewohner mit den Empfindungen des lebhaftesten Dankes eine Einrichtung aufnehmen werden, die, indem sie den schönen und menschenfreundlichen Zwek hat, fremdes und schuldloses Mißgeschik zu mildern, zugleich zu der Erwartung berechtiget, in gleichem Falle gleiche Unterstüzung zu erhalten.

Da in einigen Theilen der Schwäbischen Provinz schon ähnliche Anstalten mit den überzeugendsten Beweisen ihres gedeihlichen Erfolgs bestanden haben; so ist es gegen-

Digitized by Google

wärtig mehr darum zu thun, die verschiedenen Grundsäze zu vereinigen, vorzüglich aber den Individuen, welche noch keinem solchen Institute einverleibt sind, Gelegenheit zu verschaffen, an seinen wohlthätigen Wirkungen Theil zu nehmen.

Demnach wird festgesezt:

§. 1.

Ein- und Austritt der Mitglieder dieser Gesellschaft.

Jedem im Lande Angesessenen steht es frei, dieser Brandschaden-Versicherungsanstalt beizutretten oder nicht.

Kirchen werden von ihren kumulativen Vorständen, Minderjährige oder sonst unter Kuratel stehende Personen von ihren Vormündern oder Kuratoren vertretten.

Wer dieser Gesellschaft nicht beitritt, hat bei erlittenen Brandschäden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß, noch ein Gnadenholz in Rükſicht der zur Assekuranz geeigneten Gegenstände zu erwarten.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht erklären, daß Sie mit Ihren eigenen, oder den unter Ihrem Schuz und Ihrer Obervormundschaft stehenden weltlichen und kirchlichen Gebäuden der Gesellschaft zuerst beitretten, und hierüber die nähere Bestimmung bekannt machen werden.

So wird auch jedem, der entweder schon einer älteren ähnlichen Gesellschaft einverleibt war, oder dieser neu zu errichtenden beigetretten ist, zur Zeit noch freigestellt, sich darein zu

begeben, oder, wenn er sich auch hätte einschreiben lassen, davon zu trennen.

Willkührlich können indessen nicht austretten

a) jene, welche durch Brand verunglükt von der Gesellschaft die verhältnißmäßige Entschädigung erhalten haben.

Diese müssen, wenn sie in einer früher bestandenen Gesellschaft waren, der gegenwärtigen beitretten, und dürfen, gleich den neuen Mitgliedern im ähnlichen Falle, nicht austretten, sie könnten dann beweisen, daß sie den empfangenen ganzen Betrag an assozirte Verunglükte nach und nach entrichtet hätten.

b) Der Austritt, oder bei jenen, welche Mitglieder vorher schon bestandener Gesellschaften waren, der Nicht-Eintritt in die gegenwärtige kann auch der freien Willkühr derer nicht überlassen werden, welche nach ihrem Beitritt das eingeschriebene Gebäude verpfändet haben; es sey dann, sie könnten Beweise beibringen, das Kapital wieder zurükbezahlt zu haben.

In diesem Falle ist es die Sache des Gläubigers, seiner vorgesezten Behörde das mit so einem sonderheitlichen Unterpfand bedekte Darlehen anzuzeigen, weil Unterlassung dieser Vorsicht die Folge haben würde, daß beim Austritt seines Schuldners keine Rükſicht auf Sicherheits-Bestellung genommen werden könnte.

Digitized by Google

Keinem Unterthanen wird übrigens gestattet, sich in eine fremde Brandschaden-Versicherungsanstalt einschreiben zu lassen.

Alle Erklärungen sowohl wegen dem Ein- als Austritte müßen längst bis Ende Novembers jeden Jahres bei dem betreffenden Landgerichte, Pfleg- oder Oberamte, in Städten aber bei dem Magistrat abgegeben, und von diesen aufgenommen werden. Sie erhalten aber erst für das nächste mit dem 1 Jänner eintrettende Assekuranz-Jahr ihre Wirkung.

Die Brandschaden-Versicherungsanstalt beginnt mit dem 1 Jänner des Jahrs 1805; daher können alle, welche bis Ende künftigen Novembers ihre numerirte Gebäude nach der gegebenen Vorschrift einschreiben lassen, an den Vortheilen und Bürden der Gesellschaft Antheil nehmen.

Zur Begründung der Gesellschaft wird aber ein eingeschriebenes Konkurrenz-Kapital von 10 Millionen erfordert.

Sollte bis Ende Novembers die Schäzung der eingeschriebenen Gebäude diese Summe noch nicht erreichen, so wird man den Zeitpunkt, wann sie vollständig ist, und die Gesellschaft ihren Anfang nehmen kann, besonders bekannt machen. In diesem Falle werden auch jene, welche nach Ende Novembers dieses Jahres bis zum eben bemerkten Zeitpunkte ihren Beitritt erklären, auch als Theilnehmer der Gesellschaft angesehen werden.

§. 2.
Anschlag und Schäzung der zu versichernden Gebäude.

Wer binnen der bezeichneten Frist seinen Eintritt in die Gesellschaft bei seiner Obrigkeit erklären will, soll ihr seinen Namen und Wohnort, dann die Nummer und den Werth des zu versichernden Gebäudes nach einem selbst gefälligen Anschlage angeben.

Dieser darf zwar weniger, nie aber mehr betragen, als der wahre Werth des Gebäudes selbst ist. Bei einem auffallenden Uebermaaß soll der wahre Werth durch beeidigte Schäzmänner auf Kosten des Eigenthümers berichtiget werden.

Um gleichwohl bei Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beiträge zu erleichtern, ist der Anschlag und die Schäzung so aufzunehmen, daß der Werth des Gebäudes sich jedesmal mit der Zahl 25, ohne einen Ueberrest theilen lasse, und sich auf 25 — 50 — 75 oder 100 endige.

Diese freiwilligen Anschläge sollen übrigens weder bei Steuren und andern Anlagen, noch sonst in andern Fällen zu irgend einer Richtschnur dienen, und dem Eigenthümer ganz unnachtheilig seyn.

Würde jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhen oder mindern wollen, so steht ihm dieses, in so ferne nämlich Lezteres ohne Nachtheil der Hypotheken geschehen kann, zwar frei, aber diese Erhöhung oder Herabsezung des Anschlages

Digitized by Google

kann nur für das folgende Assekuranz-Jahr ihre Wirkung erhalten.

§. 3.

Bestimmung der zu versichernden Gebäude.

In diese Versicherungsanstalt können alle Häuser und Gebäude sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten ohne Unterschied, selbst Schloßgebäude, Klöster und Kirchen aufgenommen werden.

Ausgeschlossen von ihr sind hingegen

a) Ziegelhütten.
b) Schmelz- und Eisenwerke.
c) Pulvermühlen.
d) Glashütten.
e) Hanf- und Flachsdörren.

Dasselbe gilt auch von Hausgeräthen und Fahrnissen jeder Art, nicht weniger von Gerechtigkeiten, die sämmtlich aus diesem Grunde bei der anzugebenden Schäzung nicht in Anschlag gebracht werden dürfen.

§. 4.

Herstellung des Katasters.

Damit über alle versicherte Gebäude ein richtiges Kataster hergestellt werden könne, ist es unerläßliche Bedingung, daß jedes einzelne zu versichernde Gebäude mit seiner besondern Nummer bezeichnet werde. Daher ist die, ohnehin schon durch das höchste Kantonsreglement, anbefohlene Nummerirung der Häuser, wo dieses noch nicht geschehen seyn sollte, unverzüglich vorzunehmen.

Jede Obrigkeit hat über die Gebäude, deren Versicherung verlangt wird, ein Kataster nach beiliegendem Formular aufzunehmen, und in dieses die zu versichernden Gebäude, ihre Nummern und bei den Nebengebäuden die Buchstaben, den Eigenthümer, Ort, Anschlag, und das Datum der Einschreibung einzutragen.

Alle Patrimonial- und Niedergerichtsherrschaften, dann die den Landgerichten inkorporirten Städte und Märkte sollen ihre Kataster in Triplo verfassen, zwei Exemplare, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Dezembers, an das Landgericht, dem sie einverleibt sind, einsenden, das dritte aber zurükbehalten.

Das Landgericht stellt das Generalkataster her, trägt in selbes die Orte und inklavirte Körperschaften nur summarisch ein, und sendet es, mit Beilegung der einen Exemplare sämmtlicher sonderheitlicher Kataster, längstens bis Ende jeden Jahres, an die Kurfürstliche Landesdirektion in Schwaben ein.

Auf dieselbe Art und in den nämlichen Zeitfristen ist auch in der Folge bei sich ergebenden Veränderungen, und den darüber zu erstattenden Berichten zu verfahren.

Die Landgerichte haben die Partikularkataster zuvor mit aller Aufmerksamkeit zu prüfen, sie in die vorgeschriebene Form zu bringen, die darinn entdekten Fehler und Bedenklichkeiten zu verbessern, in diesem Falle mit den Behörden zu korrespondiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die

Digitized by Google

Individuen zu vernehmen, und alles genau zu beobachten, was zur Herstellung zuverläßiger Kataster erforderlich seyn mag.

Besonders aber wird bemerkt, daß bei der ersten Einrichtung der Spezialkataster auf einer Seite nie mehr als zwei höchstens drei Häuser eingetragen werden; damit in der Folge bei jedem einzelnen Hause für das mögliche Ab- und Zuschreiben, und die Erhöhung oder Verminderung des Anschlages zureichender Raum bleibe.

Nebengebäude, als Stallungen, Scheunen, Brau- und Malzhäuser u. dgl., welche nicht unter einem Dache stehen, noch zusammenstossen, deren Versicherung aber gleichwohl verlangt würde, können wie das Hauptgebäude selbst in die Kataster aufgenommen werden. Sie müssen aber bei der Nummer des Hauses doch abgesondert, und mit Buchstaben A. B. ꝛc. bezeichnet vorgetragen und ihre besondere Schäzungen auch besonders angemerkt werden. Dann erst wird bei jedem Inhaber über alle ihm zuständige versicherte Gebäude eine Summe gezogen, nach welcher bei einem Brandschaden seine Beiträge bestimmt werden.

Wer in einem Orte mehrere Häuser unter verschiedenen Nummern besizt, kann sie unter diesen mit ihren Nebengebäuden einschreiben und versichern lassen.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritte von seiner Obrigkeit auf Verlangen einen Schein über die Aufnahme, mit der im Kataster bemerkten Nummer und Schäzungssumme, um sich nöthigen Falls ausweisen zu können.

§. 5.

Bestimmung der Unglüksfälle.

Die Gesellschaft verbindet sich, die Mitglieder nach dem versicherten Werth ihrer Gebäude schadlos zu halten, wenn diese durch Brand und ohne böslichen Vorsaz der Eigenthümer ganz, oder zum Theile Schaden genommen haben.

Daher sind andere, z. B. von Erdbeben, Stürmen, Ueberschwemmungen u. dgl. herrührende Unfälle nicht zur Entschädigung geeignet; auch der Fall, wenn in Kriegszeiten auf Befehl des Feindes, oder gelegenheitlich eines Gefechtes ꝛc. ein oder mehrere Gebäude oder Ortschaften durch Brand beschädiget oder vernichtet würden, kann keinen Anspruch auf Schadloshaltung begründen.

Anders verhält es sich, wenn ohne Befehl eines Kommandirenden bei Durchzügen oder Einquartirungen unversehens oder aus Unvorsichtigkeit der Einquartirten eingeschriebene Gebäude durch Feuer beschädiget würden; denn in diesem Falle bleibt die Gesellschaft allerdings verbunden, den Schaden zu vergüten.

Wenn in den versicherten Gebäuden aus des Eigenthümers oder der Seinigen Verschulden oder Nachläßigkeit Feuer auskäme, oder durch Verheimlichung des Brandes Schaden verursachet würde; so soll zwar die Entschädigung aus dieser Brandversicherungs-

Digitized by Google

anstalt geleistet, der Schuldige aber nichts destoweniger bestraft, und in casu culpae latae manifestae zum rechtlichen Ersatze alles dessen angehalten werden, was die Gesellschaft ihm und allen, welche dabei an ihren versicherten Gebäuden Schaden gelitten haben, an der Schadloshaltung bezahlt hat.

Würde aber ein Mitglied böslicher Weise und vorsetzlich sein eigenes Haus in Brand steken; so hat es, in so ferne das niedergebrannte oder beschädigte Haus nicht etwa mit einer Hypotheke oder sonst einer dinglichen Verbindlichkeit gegen andere behaftet ist, nicht nur keine Schadloshaltung zu erwarten, sondern es ist auch nebst dem Ersaze des verursachten Schadens nach den peinlichen Gesezen als Mordbrenner ohne alle Nachsicht zu bestrafen.

Die nämliche Entschädigung, welche wegen einem durch Brand verwüsteten Gebäude geleistet wird, soll auch für die versicherte Gebäude entrichtet werden, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

§. 6.

Schäzung und Bericht über Brandschaden.

Sobald sich ein Brandschaden ergiebt, ist von dem betreffenden Amte sowohl dessen Veranlassung als Betrag genau zu erheben, und binnen den ersten 14 Tagen nach dem Ereignisse das Untersuchungsprotokoll und die Schadenberechnung zur Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

In dem Untersuchungsprotokoll ist mit möglichster Genauigkeit zu entwikeln:

1) wie der Brand entstanden?
2) ob Bosheit, Vorsaz, Schuld, Nachlässigkeit, oder Geheimhaltung, und welche Personen ihn veranlaßten, oder begünstigten?
3) unter welcher Nummer des Spezialkatasters das beschädigte Gebäude zu finden?
4) wie hoch der Schaden der Gebäude von den eigens beeidigten Schäzmännern angeschlagen worden sey?

Die Schäzung des Brandschadens soll nämlich durch drei Bauverständige und sonderheitlich beeidigte Handwerksleute in Beisein der von dem ehemaligen Zustande des Gebäudes bestens unterrichteten Nachbarn mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen, und dabei auf folgende Grundsäze Rükficht genommen werden:

1) Ist durch die Schäzung herzustellen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es ganz, halb, zum dritten, vierten ꝛc. Theile abgebrannt seye? weil die Schadloshaltung nur nach dem Verhältnisse des Verlustes, nicht nach dem wahren Werth des Gebäudes geleistet wird.
2) Fällt das Urtheil der Werkverständigen dahin aus, daß ein Gebäude nicht mehr ausgebessert werden könne, sondern abgetragen, und von Grund aus neu aufgeführt werden müsse; so ist der Schaden für total zu achten. So sollen aber auch die Schäzer den Schaden nur für halb u.

Digitized by Google

f. f. würdigen, wenn die Herstellung des beschädigten Gebäudes nur halb oder ein Drittel ꝛc. so viele Baukosten, als ein ganz neuer Bau erheischen würde.

3) Weichen die Schäzmänner im Anschlage des Schadens von einander ab, und können sie sich darüber nicht vereinigen; so soll das Mittel angenommen, oder die verschiedene Meinung eines jeden Schäzers in dem zu erstattenden Berichte angemerkt werden.

§. 7.

Vertheilung des Schadens.

Wenn der Bericht über erlittene Beschädigung eingelangt ist, so wird es von dessen Erheblichkeit abhängen, ob der Beitrag sogleich ausgeschrieben werden könne, oder ob mehrere Brandschäden zusammengenommen, und so das Ganze sämmtlicher Beschädigungen einmal oder öfter im Jahre ausgeschrieben, und die Beiträge von allen Mitgliedern nach Verhältnis des versicherten Kapitals eingefordert werden müßen.

Damit doch der Beschädigte nicht so lange, bis die Beiträge eingesendet werden, der Hülfe entbehren dürfe; so wird man in dem Falle, wo er in Erwartung der versicherten Summe keine fremde Unterstüzung finden kann, Vorsorge treffen, und ihm die unentbehrlich nöthige Mittel vorschußweise zu verschaffen sich angelegen seyn laßen.

Ergäbe sich aber der entgegengesezte und unerwartete Fall, daß der Beitrag den Mitgliedern auf einmal zu lästig fallen würde, dann wird dieser in mehrere Fristen getheilt und in schiklichen Zeiträumen eingefordert werden.

Die Ausschreibung des Brandschadens geschieht von der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben durch eine gedrukte Tabelle, die jeden belehrt, wie viel das versicherte Kapital, wie viel der Brandschaden betrage, und welche Quote jedes Hundert oder Tausend Gulden für seinen Theil beizutragen habe.

Diese Tabelle wird nicht nur dem Regierungsblatte einverleibt, sondern auch mit einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren für die inklavirte Behörden und Orte einem jeden Landgerichte zur schleunigen Einforderung der Beiträge von den Mitgliedern übersendet werden.

Bei Vertheilung des Brandschadenbetrages wird zur Vermeidung der Bruchrechnung der Bedacht genommen werden, daß sich der Beitrag von 100 fl. in Kreuzern berichtigen lasse. Daher kann es sich fügen, daß, um die runde Summe zu ergänzen, mehr ausgeschrieben werden müsse, als die wirklichen Brandschäden betragen; aber in diesem Falle wird der sich herauswerfende Ueberschuß bei der nächstfolgenden Ausschreibung wieder in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Erhebung der Beiträge.

Wenn das Landgericht ꝛc. die Ausschreibung des ganzen Beitrages seines Bezirkes

Digitized by Google

erhält; so ist es seine erste Pflicht, den Betrag ohne Verzug unter die einzelnen Ortschaften und Theilnehmer nach dem in Handen habenden Kataster zu vertheilen, und den Betreff jeden Dorfes den Ortsvorstehern ꝛc. bekannt zu machen, damit sie die Beiträge von den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft einheben, und mit namentlicher Anzeige der Restanten zu Amt liefern können.

Von der schleunigen und richtigen Einlieferung der Beiträge hängt das Bestehen und Gedeihen der ganzen Anstalt ab. Hier hat kein Nachlaß, keine Nachsicht, keine Zögerung statt.

Binnen 8 Wochen vom Tage der Ausschreibung müssen alle Beiträge von den Landgerichten, Magistraten ꝛc. an die Kurfürstliche Landesdirektion eingeliefert seyn; weil nach Umlauf der 8ten Woche ohne weitere Erinnerung eigene Bothen auf Rechnung der säumigen Stellen abgesendet werden.

Mitglieder, welche mit Entrichtung ihrer Beiträge zögern, unterwerfen sich der Exekution des Landgerichts, oder der geeigneten Obrigkeit, und des Magistrats.

Ueberhaupt sollen weder die Dorfvorsteher, noch die Landgerichte und Magistrate sich durch Restanten nicht aufhalten lassen, die eingebrachten Beiträge, jedoch mit der Restanten Anzeige, hieher einzuliefern.

Weil es auch blos von dem Eifer und Nachdruk der Landgerichte, Verwaltungen, und Magistrate abhängt, die untergebene Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu vermögen; so wird man sich nicht an die einzelnen Mitglieder, sondern an die Obrigkeiten halten.

Bei Einheischung der Beiträge sind die Landgerichte und andere Obrigkeiten befugt, sich der bereitesten Auspfändungsmittel zu bedienen, und sich an den Hauseigenthümer, und das versicherte Haus, der Besizer möge seyn, wer er wolle, zu halten. Wenn jedoch der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und sich wegen Abführung der Beiträge Anstände ergäben; so soll der Miethmann den Betrag erlegen, und dem Eigenthümer an dem Hauszinse wieder abzuziehen berechtiget seyn.

Für ein versichertes Gebäude, welches in Administration genommen würde, oder in Konkurs geriethe, hat der Administrator oder Masse-Kurator den schuldigen Beitrag ohne alle Rükfrage zu entrichten; indem hiemit festgesezt wird, daß diese Beiträge im Konkurse vor allen andern Schulden, wie sie Namen haben mögen, das Vorrecht der Absönderung genieſſen sollen. Nur in dem Falle, wenn der Einzieher etwa die erhaltenen Gelder unterschlagen hätte, und in Gant verfallen sollte, hat die Gesellschaft das den Pupillen in jeder Gant gebührende Vorzugsrecht.

Für die eingegangenen Beiträge stellen die Landgerichte ꝛc. jedem Orte eine Quittung aus, erhalten aber dagegen von der Kurfürstlichen Provinzialkasse in Ulm eine Hauptquittung.

Digitized by Google

§. 9.
Hinausbezahlung der Entschädigungs-Betreffe.

Die Entschädigungsgelder werden nach vorläufiger Anweisung der Kurfürstlichen Landesdirektion an das Landgericht oder den Magistrat des Ortes, wo die Beschädigten wohnen, übersendet, und dann ist es wesentliche Pflicht der Obrigkeiten, darüber zu wachen, daß die erhaltene Beiträge nur zu Wiedererbauung oder Herstellung der niedergebrannten oder beschädigten Gebäude verwendet werden.

Aus diesem Grunde sollen die Entschädigungsbeiträge nur jenen Verunglükten ohne Aufenthalt baar hinausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypotheke behaftet, oder welche mit hinreichendem Vermögen angesessen sind, oder Sicherheit leisten können, das Geld zu keinem andern Zweke, als zur Erbauung oder Herstellung der Gebäude zu verwenden.

Daher haben auch die Landgerichte ꝛc. alle Jahre zu Ende Dezembers an die Kurfürstliche Landesdirektion in Schwaben in einem sonderheitlichen Berichte anzuzeigen, ob die Gebäude nach Vorschrift der nächstens bekannt zu machenden Feuerordnung wieder aufgebaut oder hergestellt, und die Gelder dazu verwendet worden seyen, oder nicht.

Unter keinem Vorwand können übrigens die Entschädigungsgelder mit Arrest belegt, oder konfiszirt werden. Nur wenn dem Beschädigten vor Einlieferung der Brandsteuer aus einer Kurfürstlichen, Kirchen- oder Stiftungskasse Hülfe verschafft wird, können und sollen die für ihn bestimmten Beiträge der Kasse wieder erstattet werden, welche den Vorschuß geleistet hat.

§. 10.
Verwaltung.

Die Leitung der Brand-Assekuranz-Geschäfte ist der Kurfürstlichen Landesdirektion übertragen.

Sie besorgt daher vorzüglich

1) die Herstellung und Unterhaltung des Hauptkatasters;
2) seine Veränderung nach der jeden Jahrs sich zeigenden Vermehrung oder Abnahme;
3) die Bestimmung des einem Beschädigten bis zur Berichtigung der eingehenden Beiträge zu leistenden Vorschusses.
4) die Vertheilung der Brandschäden;
5) die Ausschreibung dieser Vertheilung;
6) die Exekution gegen die restirenden Landgerichte, Aemter, Magistrate ꝛc.
7) die Ordonanzen an die Provinzialkasse, wegen Versendung der Entschädigungsgelder an die Ortsobrigkeiten;
8) die Besorgung des Interesse der Gesellschaft, wenn es gerichtlich oder aussergerichtlich erfordert wird.
9) die Aufsicht, daß die niedergebrannten oder beschädigten Gebäude wieder aufgebaut oder hergestellt werden.

Digitized by Google

10) die Polizeiverfügungen zur Vollstrekung und Handhabung der Feuerordnung.

11) die jährliche Rechnungsabnahme, welche immer zum Druk befördert und versendet wird, damit sich jeder überzeugen möge, wie viel sämmtliche Auslagen und Brandschadensbeiträge betroffen haben, auch wohin und an wen sie verwendet worden seyen.

Der Empfang, die Auszahlung und Bescheinigung der nach und nach eingehenden Entschädigungsbeiträge wird von der Kurfürstlichen Provinzialkasse in Ulm besorgt werden.

Da diese Brandschaden-Versicherungsgesellschaft zum allgemeinen Besten der schwäbischen Provinz, und zur Unterstüzung schuldlos Unglüklicher abzwekket; so werden alle in dieses Geschäft einschlagende Verhandlungen, ohne Ausnahme Tax- und Siegelfrei, erklärt, den Fall ausgenommen, wenn es um Untersuchung einer Sache zu thun ist, wo dann der schuldige Theil die Kösten und Taxen zu tragen hat.

Damit aber die Landgerichte und Magistrate, welche mit Herstellung der Partikularkataster und Einhebung und Versendung der Gelder ꝛc. beschäftiget sind, für ihre Bemühung einige Vergütung erhalten; so wird die Kurfürstliche Landesdirektion bei Ausschreibung der Brandsteuer-Beiträge immer auch bestimmen, wie viel von den einzubringenden Geldern dafür abgezogen werden dürfe. Dieser Abzug kann nach der Erheblichkeit der Bemühung und dem Gehalt der Beitrags-Summe mehr oder weniger betragen, soll aber nie zween Pfenninge vom Gulden übersteigen, auch kann er von den Brandsteuer-Beiträgen nur einmal, nämlich von der Obrigkeit, welche sie einbringt, und nicht von dieser und dem Landgerichte zugleich, folglich zweimal in Aufrechnung gebracht werden.

Außer dieser Remuneration hat weder für Eintragung der Gebäude in die Kataster, Ausfertigung der Zertifikate, Berichtserstattung, Einsendung und Bescheinigung der Gelder, Korrespondenz, noch irgend eine andere damit verbundene Bemühung, eine Gebühren-Aufrechnung statt. Auch dem untergeordneten Amtspersonale werden alle Taxen- oder Gebühren-Einforderungen in dieser gemeinnüzlichen Angelegenheit ausdrüklich untersagt, ausgenommen, wenn säumige Mitglieder zur Entrichtung ihrer schuldigen Beiträge durch Exekution vermecht werden müssen, in welchem Falle die Auspfändungsgebühren eingebracht werden mögen.

Nur allein für vorzunehmende Schäzungen und Augenscheine bei wirklichen Brandschäden soll der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Berichte angezeigt, zur Schadenssumme geschlagen, und von der Gesellschaft vergütet werden.

Die Gesellschaft hat daher ausser der Brandschaden-Vergütung und der hierauf erlaufenden Augenschein- und Schäzungskösten, dann der geringen Regie, zur Zeit keine andere Ausgaben, als die Ueberlieferungskösten

Digitized by Google

zu bestreiten; jedoch wird hier noch bemerkt, daß alle Aemter sich in diesem Geschäfte der nämlichen Postfreiheit, wie in andern Kurfürstlichen Angelegenheiten, zu erfreuen haben.

Die Reinheit der wohlthätigsten Landesväterlichen Absichten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, Höchstihr erhabenes Beispiel, und der eigene Vortheil der sich zum Beitritte entschliessenden Gebäude-Eigenthümer, überheben die Kurfürstliche Landesdirektion eine Anstalt zu empfehlen, die ihre Vortreflichkeit selbst ausspricht, und welche, wo sie auch eingeführt wurde, die wohlthätigsten Früchte bewirkt hat.

Gleichwohl erwartet und versieht man sich, daß besonders die geistlichen und weltlichen Vorsteher die Gelegenheit benüzen, ihre Untergebene über Zwek und Einrichtung dieses Instituts belehren, und dadurch aufmuntern werden, an seinen Vorzügen Theil zu nehmen.

Damit aber den einzutrettenden Mitgliedern die Besorgnis benommen werde, daß aus Vertrauen in die Brandschaden-Versicherungsanstalt die Wachsamkeit gegen Feuergefahr vermindert werden möchte; so wird zu ihrer Beruhigung noch vor dem Anfange künftigen Jahres eine allgemeine Feuerordnung für die Schwäbische Provinz bekannt gemacht werden, nach welcher alle Landgerichte und Magistrate sich nicht nur pünktlich und unter persönlicher Verantwortlichkeit verhalten, sondern auch mit Eifer und Nachdruk bewirken sollen, daß nüzliche und nöthige Löschanstalten gegen Feuergefahr verbessert und vermehrt werden; weil die Existenz und die Dauer dieser gemeinnüzlichen Anstalt zu genau damit verbunden sind.

Man behält sich übrigens vor, in dieser das Gemeinbeste so nahe berührenden Angelegenheit, nach Umständen und Verhältnissen zwekmäßige Verbesserungen, Abänderungen und Zusäze zu machen.

Diese höchste Verordnung ist sämmtlichen Unterthanen durch die Beamtungen in dem gewöhnlichen Publikationswege bekannt zu machen, durch die Pfarrer in den Kirchen von der Kanzel dem Volke zu verkünden, und diesem vorzüglich der Vortheil einer solchen Anstalt mit Würde und Eindruk ans Herz zu legen.

Ulm, den 3 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Formular
der Partikular-Kataster vom Landrichter-Amte N. N.
Landgericht Sonthofen.

Ort	Nummer des Hauses	Namen des Eigenthümers	Haupt- und Wohngebäude	Schäzung zu fl.	Nebengebäude	Schäzung zu fl.	Tag der Einschreibung	Summa	Bemerkungen
Oberstorf	36	Michael Zweng	Die Mühle	2000	Lit. A. Stadel	500	den 4 July 1805.	2650	
					Lit. B. Waschhaus	150			

Auftrag.

(Die im Monat May d. J. vom Militär entwichenen Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Stadtmagistraten und übrigen Aemtern wird das nachstehende Verzeichnis der im Monat May laufenden Jahres von dem Militär entwichenen Landeskinder mit dem Auftrage bekannt gemacht, gegen die genannten Deserteurs sowohl in Rükſicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Ulm, den 6 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat May 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus: Ort	Wo zu Haus: Gericht	Stand der Eltern
6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Tambour Christian Vögele	Ulm	——	Schneider
	Gemeiner Andre Wagner	Nördlingen	——	Schneider
2tes leichtes Infanterie-bataillon von Vincenti	— Jos. Lest	Kappel	Füssen	Siebmacher
	— Anton Wind	Kirchdorf	Mindelheim	Bildhändler
	— Ant. Guggenmos	Schneidenbach	Neßlwang	Bauer
	— Jos. Brutscher	Witzelberg	Hohenthann	Bauer
	— Anton Fügenschuh	Wagenwiz	Sonthofen	Bauer
	— Jonas Geiershalter	Kaufbeuren	——	Taglöhner
	— Karl Markgraf	Leutkirch	——	Taglöhner
	— Joh. Schneider	Memmingen	——	Taglöhner
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Mang Hengerle	Aytrang	Thingau	Bauer
	— Joh. Baumeister	Ammerdingen	Memmingen	Bauer
	Tambour David Hannes	Ulm	——	Schneider
	Gemeiner Joh. Heus	Schwenten	Unterthingau	Bauer
	— Jos. Dietrich	Schwabmünch.	——	Bauer
	— Jos. Maurer	Oberamingen	Türlheim	Kieser
	— Michael Deuring	Ammendingen	Memmingen	Zimmermann
	— Franz Achiles	Eisenbarg	Memmingen	Zimmermann
	— Anton Heberle	Schweinhaupt	Memmingen	Schneider
	— Jos. Hechner	Rheinhardried	Thingau	Schneider
	— Jos. Hafenmair	Rheinhardried	Thingau	Taglöhner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Andr. Eberle	Oberelchingen	——	Taglöhner
	— Jakob Kettner	Bermaringen	——	Taglöhner
	— Anton Stik	Pfronten	Füssen	Bauer
	— Dominik Klemb	Großneßlwang	——	Fischer
	— Georg Haas	Rieden	Oberdorf	Maurer
	— Joh. Schmidt	Rheinhardried	Oberdorf	Bauer
	— Franz Natterer	Berghofen	Sonthofen	Maurer
	— Victor Hemminger	Kams	Kempten	Bauer
	— Xav. Anwandler	Unterkamlach	Mindelheim	Bauer
	— Johann Seller	Mochenwang	Ravensburg	Bauer
	— Anton Kaiser	Mochenwang	Ravensburg	Bauer
	— Xaver Weber	Mochenwang	Ravensburg	Weber
	— Johann Mayer	Abbtsreuthe	Ravensburg	Bauer
	— Baptist Wirth	Wolfarts	Wangen	Bauer

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.

(Fortsezung.)

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Füssen 292	Roßhaupten	38	Dokt. Thwingert =	1	—		
			Jung von Füssen =	5			
			Ortschir. Hollenried	32			
52. Stadtmagistrat Memmingen 293	katholische Pf. zu Memmingen	16	Dokt. von Erhart d. j.	3	29	Sind fast alle dafür.	
			— Treyer zu Augsburg = = = =	1			
			— Endres zu Buchhorn = = = =	1			
			— Waldmann zu Mörsburg = =	3			
			Chir. Rheinek =	4			
			— Früß = =	1			
			— Hoffmann =	1			
			— Liebherr = =	1			
			Bataillonschir. Wepfer = = = =	1			
294	Volkratshofen	21	Rheinek von Memmingen = = =	11	17	Die meisten sind noch nicht bereitwillig.	Der Pfarrer Köberlin machte mit seinen Kindern den Anfang.
			Ortsbader Unold =	10			
295	Steinheim	5	Rheinek von Memmingen,	—	65	Sind fast alle dafür.	
296	Lauben	25	Dokt. von Erhart der jüng. v. Memmingen	8	57	Desgleichen.	Der Schulmeister Häring gieng mit gutem Beispiele voran.
			Chir. Häring von Frikenhausen = =	17			
297	Frikenhausen	46	Ortsbader Häring.	—	40	Sind fast alle dawider.	Bader Häring machte bei seinen Kindern den Anfang.
298	Dinkenreishausen	6	Dokt. von Erhart der jüngere.	—	34	Sind fast alle noch unentschlossen.	Der Pfarrer Seyfried gieng mit gutem Beispiele voran.
299	Burach	21	Dokt. von Erhart =	4	15	Sind alle dafür.	
			Chir. Rheinek =	13			
			— Hoffmann =	2			
			Unold von Volkratshofen = = = =	2			
300	Berg	21	Dokt. von Erhart =	19	14	Sind fast alle bereitwillig.	
			—Bauer v. Memm.	2			

Digitized by Google

Stadtmagistrat	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Memmingen 301	Arlesried	11	Häring von Frikenhausen.	—	18	Die meisten sind dawider.	
302	Woringen	39	Chir. Elsner von Grönenbach = =	13	28	Theils dafür, theils dawider.	
			— Häring von Bemingen = = =	26			
53. Stadtmagistrat Nördlingen 303	Nördlingen	323	Dokt. Düttel = =	143	229	Nur ein kleiner Theil ist dawider.	
			— Güttler = =	126			
			— Jahn von Wallerstein = = = =	15			
			Chir. Pappler =	14			
			— Riem = =	12			
			— Bäuerlen =	13			
304	Goldburghausen	14	Dokt. Jahn von Wallerstein = = = =	4	26	Theils dafür, theils dawider.	
			Chir. Pappler von Nördlingen = =	1			
			— Bäuerlen =	9			
305	Nähermemmingen	5	Dokt. Güttler.	—	21	Theils dafür, theils dawider.	
306	Schweindorf	32	Der nämliche.	—	17	Fast alle dafür.	
307	Iglingen	9	Dokt. Jahn von Wallerstein = = = =	5	18	Sind nicht dafür.	
			Chir. Zwecker von Kirchheim = = =	4			
308	Sechtachhausen	6	Doctor Jahn.	—	2	Werden nächstens einen Impfarzt kommen lassen.	
54. Amt Weidenstetten 309	Altheim	3	Ortsbader Lindenmaier = = = =	2	47	Die meisten sind dagegen.	
			Chirurg. Barth von Langenau = = =	1			
310	Jähringen	—	— — — —	—	3	Wollen ihre Kinder der göttlichen Vorsehung überlassen.	

Digitized by Google

Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Weidenstetten 311	Ballendorf	28	Chirurg. Barth von Langenau.	—	48	Sind bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten.	Der Pfarrer hat nur die blatterfähigen Kinder von einem halben bis ins achte Jahr angegeben.
312	Weidenstetten	7	Chir. Eberhard von Lonsee.	—	21	Sind bereitwillig, nur scheuen viele die Kosten.	
313	Neenstetten	—	— — — —	—	31	Sind zwar nicht entgegen, aber über die Sache noch zu wenig belehrt.	
314	Holzkirchen	9	Chirurg. Kolb von Ulm = = = = =	1	34	Die meisten sind bereitwillig, die übrigen wollen sich noch mehr von der guten Wirkung der Impfung überzeugen.	Pfarrer Mayer gieng mit gutem Beispiele voran.
			Chir. Eberhard von Lonsee = = = =	8			
55. Amt Pfuhl 315	Erstingen	—	— — — —	—	28	Fast alle sind dawider.	
316	Grimmelfingen	2	Chir. Kolb von Ulm.	—	21	Nur einige sind dafür.	
317	Reutti	—	— — — —	—	37	Sind dawider.	
318	Holzschwang	33	Kolb von Ulm =	4	63	Theils dafür, theils dawider.	Pfarrer Kolb ließ zuerst seine 4 Kinder von Ersterm impfen.
			Palm —— =	1			
			Chir. Michler von Wulenstetten = =	3			
			Ortschir. Michler	25			
319	Steinheim	25	Der Letztere = =	17	22	Sind fast alle bereitwillig, besonders wenn die Impfung nicht viel kostet.	
			Wichmann von Leipheim = = = =	8			
320	Pfuhl	13	Kolb von Ulm.	—	60	Nur einige wenige sind dafür.	Der Amtmann Dieterlen gieng mit gutem Beispiele voran.
56. Amt St. Ulrich in Augsburg 321	Hausstetten	2	Doktor Mierhammer von Augsburg.	—	99	Die meisten sind dawider.	

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIV. Stük. Ulm, Samstags am 25 August 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Das Regulativ für den Personal-Status, die Besoldungen, die Uniformirung des Berg- und Hüttenbau-Personals, und der Wittwen-Pensionen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Was Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern unterm 20 Juli laufenden Jahrs über den Personal-Status und die Besoldungen der Revier-Beamten, auch Höchst-Ihren Berg- und Hüttenwerken, die Wittwen-Pensionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals in Höchst-Ihren Kurstaaten gnädigst regulirt haben, ist aus nachfolgendem höchsten Rescript zu entnehmen; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht wird.

Ulm, den 16 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, Franken und Berg Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da Wir den Personal-Status und die Besoldungen der Revier-Beamten auf Unsern Berg- und Hüttenwerken, die Wittwen-Pensionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Personals in Unsern sämmtlichen Kurstaaten nach gleichförmigen Bestimmungen regulirt wissen wollen; so wird der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben nachstehende Verfügung zur Achtung und öffentlichen Bekanntmachung zugefertiget.

I.

Die Bergdistrikte in den Kurpfalzbaierischen Staaten theilen sich künftig nach den Provinzen, und zerfallen daher in den baierischen, oberpfälzischen, pfalzneuburgischen, bambergischen, würzburgischen und schwäbischen Bergdistrikt.

Digitized by Google

Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier ꝛc. fällt weg; die einzelnen Reviere sollen die alte Benennung Bergämter erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerk verbunden sind, werden Hüttenämter genannt. Berg- und Hüttenämter stehen in gleicher Kategorie mit den Rentämtern.

II.

Die Abstuffungen der Berg- und Hüttenrevierbeamten bestehen in folgenden:

a) Ober-Berg- und Hüttenverweser
b) Markscheider
c) Berg- und Hüttenverweser
d) Schichtmeister.

Ober-Berg- und Hüttenverweser sollen nur für solche Reviere bestimmt seyn, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber sie als Oberbeamte die Aufsicht haben.

Der Markscheider ist entweder für einzelne, oder auch für mehrere Distrikte bestimmt, je nachdem der Umfang der Bergreviere mehr oder minder ausgebreitet ist; übrigens ist der Markscheider in gleichem Range mit dem Ober-Berg- und Hüttenverweser.

Die Schichtmeister sind mobil, und dürfen nicht verheurathet seyn. —

Die erstern drei Beamten sind als die Obern-Bergbeamten — die Schichtmeister als Unterbeamte anzusehen.

III.

Die Besoldungen sollen folgendermassen regulirt seyn:

1) Des Oberverwesers
   a) fixer Gehalt - - - 1000 fl.
   b) freie Wohnung
   c) Genuß des beim Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf 2 Kühe, 1 Tagw. Akergrund.
   d) 36 Klafter weiches Holz in Natura, oder nach dem bestehenden Holzpreise, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheizt werden solle.
   e) für Fuhrkösten bei Besichtigung der Gruben und Hütten des Reviers überhaupt - 200 fl.
   f) Diäten, wenn die Kurfürstliche Berg- und Hüttenwerke 4 Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß - 5 fl.
   g) Die im Etat fixirte Schreibmaterialien.
2) Des Markscheiders
   a) fixirter Gehalt - - - 600 fl.
   b) Diäten über Tag - - 4 fl.
   und in den Gruben - - 5 fl.
3) Des Berg- und Hüttenverwesers
   a) fixirter Gehalt - - - 800 fl.
   b) freie Wohnung.
   c) Genuß des Gartens, der sich bei der Amtswohnung vorfindet, ein Wiesgrund zu Unterhaltung 2 Kühe, 1 Tagwerk Akergrund.

Digitized by Google

d) Fourage für ein Pferd, wenn die Kurfürstlichen Gruben, welche er zu respiziren hat, 4 Stunden vom Werke entfernt sind 150 fl.

e) Diäten der kurfürstlichen Dienstreisen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß = = 4 fl.

Bei Nachsichten auf gewerkschaftlichen Berg- und Hüttengebäuden sollen dem Verweser aus der gewerkschaftlichen Kasse täglich = = = = = = 5 fl. zugethan werden.

f) 36 Klafter weiches Holz, nach obigen Bestimmungen ad 1. d.

4) Des Schichtmeisters

a) fixirter Gehalt = = = 450 fl.

b) freie Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung).

c) Diäten in kurfürstlichen Dienstreisen unter obigen Bedingungen 3 fl.

d) 6 Klafter weiches Holz zu Heizung des Zimmers nach dem bestehenden Ankaufspreise.

e) für Schreibmaterialien das im Etat bestimmte Fixum.

Ausserdem solle noch in der Folge für die Beamte eine Provision nach Prozenten von dem Ausbringen der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden.

Diejenigen Bergbeamten, welche gegenwärtig reskriptsmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten geniessen, als ihnen nach obigen Bestimmungen gebührte, behalten dieselbe, als extraordinäre Zulage, auch noch ferner.

IV.

Die Pensionen der Berg- und Hüttenbeamtenswittwen theilen sich in zwo Klassen.

1) Die Wittwe des Markscheiders und Ober-Berg- und Hüttenverwesers = = = = = = 300 fl.

2) Die Wittwe der Verweser und Hüttenfaktore = = = = 200 fl.

Vaterlose Kinder erhalten

der ersten Klasse = = = = 50 fl.

und der zweiten Klasse = = 30 fl.

Vater- und Mutterlose Kinder

der ersten Klasse = = = = 75 fl.

der zweiten Klasse = = = 45 fl.

bis zum 21ten Jahr ihres Alters.

Vorstehende Pensions-Regulirung wirket jedoch auf frühere Pensions-Verleihungen nicht zurük.

V.

Die Uniform der Berg- und Hüttenbeamten besteht in einem dunkelblauen bis zur Westentasche zugeknöpften Roke mit scharlachrothem stehenden Kragen, blauem Unterfutter und gelb metallenen Knöpfen, wo Schlegel und Eisen gezeichnet sind, ferner tragen sie weiße Westen und Beinkleider, einen stählernen Säbel mit goldnem Port d'Epée, eine schwarz lakirte über der Weste festgemachte Kuppel mit stählener Schließe, woraus der goldene Namenszug Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht festgemacht ist; goldne Kordons auf dem Hut.

Digitized by Google

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

1) bei dem Oberverweser und Markscheider in einer schmalen, am Rande des Kragens angebrachten Stikerei.
2) bei dem Verweser erhält der Kragen am äussern Rande eine schmale goldene Dresse, ausserdem noch 2 goldene Lizen.
3) bei dem Schichtmeister und Hüttenfaktor nur 1 Lize auf dem Kragen, das übrige wie bei dem Verweser.
4) die Berg- und Hüttenzöglinge tragen dieselbe Uniforme, doch ohne alle Unterscheidungszeichen, ferner den stählernen Säbel mit gelbseidenem Portd'Epée und keine Kordons auf dem Hute.

Bei Feierlichkeiten tragen die Berg- und Hüttenbeamten eine Bergparde von fein polirtem Stahl; bloße Hüttenbeamte aber einen schwarzen Stok.

Zur täglichen oder Kampagne-Uniform werden ganz einfache blaue Röke nach demselben Schnitte, wie bei der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen.

Die Bergarbeiter tragen bei feierlichen Gelegenheiten einen schwarzen wollenen Grubenkittel mit gelb metallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aermelaufschläge sind von derselben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorstoß. Ferner tragen sie ein schwarzes Bergleder, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderschuhe, einen schwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eisen geprägt ist, und eine kleine weiß und blaue Kokarde an der linken Seite des Schachthuts.

Ober- und Untersteiger tragen eine schwarze Jake mit schwarzem Unterfutter, gelb metallene Knöpfe; Kragen, Rabatten und Aermelaufschläge von derselben Farbe, und einen rothen Vorstoß an dem Rande, weiße Westen, Beinkleider und Strümpfe; Schnallenschuhe, einen stählernen Säbel mit einem gelbwollenen Port d'Edée, eine Kuppel von schwarzem Leder, und einen Schachthut wie oben.

Der Obersteiger unterscheidet sich übrigens durch eine schwarze Feder auf dem Schachthut und durch eine Bergparde mit einem stählernen Häkchen, die er in der rechten Hand trägt.

Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röke mit gelb metallenen Knöpfen, weiße Westen, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderschuhe und einen dreiekigten Hut.

Die Meister unterscheiden sich dadurch, daß sie eine weiß und blaue Kokarde auf dem Hut, und einen Stok tragen.

Willkührliche Abänderungen des Anzuges gegen das hier vorgeschriebene Regulatif, sollen nicht ungeahndet gelassen werden.

München, den 20 Julius 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Stadt Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Normalverfügung vom 23 July dieses Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die bisherige provisorische Verfassung der Kurpfalzbaierischen Stadt Ulm aufgelöst, und daselbst folgende Behörden gnädigst angeordnet, nämlich:

1) einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beisizer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen- Schul- und Mildenstiftungsguts zusteht;

2) einen Justizrath, oder ein Stadtgericht, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum;

3) eine Polizeidirektion, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

4) Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz.

Zum Kurfürstlichen Stadtkommissär in der Stadt Ulm, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den vormaligen Fürstlich-Oetting-Wallersteinischen geheimen Rath von Germersheim, zum Polizeidirektor daselbst den ehemaligen Assessor Marcus von Stetten, gnädigst zu ernennen geruht.

Verwaltungsrath.

Bürgermeister.

Heinrich Friedrich v. Schad, und
Matthäus Sautter.

Räthe.

1. Christoph v. Heilbronner.
2. Carl Leopold v. Wölkern.
3. Franz Daniel v. Schad.
4. Marcus Theodosius v. Welser.
5. Johann Frick.
6. Conrad Kienlen.
7. Benedikt Wagner.

Aktuarien. Marcus Math. Manner, und David Jakob Geiger.

Registrator. Ludwig Albrecht Gaum.

Stadtkassier. Ludwig Albrecht Glöcklen.

Bauschreiber. August Ruhland.

Stadtgericht.

Stadtrichter.

Adolph Benoni v. Schad.

Räthe.

Johann Martin.
Johann Marcus Capoll.
Franz Daniel v. Neubronner, und
Joseph Anton Schmid.

Aktuarien.

Johann Calhard.
Johann Mathäus Veiel.
David Christian Biegendorf, und
Johann Christian Röscheisen.

Registrator.

Carl Friedrich Oechsler.

Digitized by Google

Polizeidirektion.

Oben genannter Polizeidirektor.

Aktuar. Albrecht Bührlen.

Ulm, den 20 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Verordnung.

(Die freie Bergwerks-Erklärung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Vermög höchsten Rescripts vom 25 May dieses Jahrs wollen Seine Kurfürstliche Durchlaucht die von Höchst Ihrem Regierungsvorfahrer im Jahr 1784 gegebene freie Bergwerks-Erklärung für die Baierischen Staaten mit der dabei ertheilten verbesserten Bergordnung, nun auch auf Höchst Ihre neue Besizungen in Schwaben und Franken ausgedehnt, und ebenfalls für diese Höchst Ihre Provinzen, wenigst in so lange gnädigst bestättigt haben, bis die Bergordnung selbst einer bereits anbefohlenen Revision unterworfen und allenfalls was anders bestimmt seyn wird.

Damit nun jedermänniglich von dieser Kurpfalzbaierischen Bergordnung von 1784 die erforderſame Kenntnis erhalten könne; so ist nicht nur den betreffenden Landgerichten und Aemtern von ermeldter Bergordnung ein Exemplar zur Publizirung und Affizirung mitgetheilt worden, sondern es wird auch die obgedachte freie Bergwerks-Erklärung von 1784 ihrem wesentlichen Innhalt nach hiedurch in folgenden Punkten zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Welche große und vielfache Vortheile die Bergwerke, und die durch dieselben aus den Gebürgen zu gewinnende verschiedene Metalle und Mineralien der Staatsgesellschaft, und einzelnen bürgerlichen Individuen gewähren, ist genugsam bekannt, und alle Zeiten und Länder, in welchen der menschliche Fleiß diese wichtigen Naturprodukte mit Ernst zu gewinnen und zu verarbeiten suchte, haben stets die unzweideutigsten Beispiele geliefert, daß der Bergwerksbetrieb mit zu den nüzlichsten, und nicht selten zu den belohntesten bürgerlichen Beschäftigungen gerechnet werden dürfe.

Wenn nun gleichwohl die, die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben durchziehende Gebürge und Berghöhen, nicht überall von der Beschaffenheit sind, daß sich die Bergbaulustigen eine leicht findbare Beute versprechen dürfen; so sind doch einzelne Streken sowohl mit hohen als mittlern Gebürgen versehen, wo sich zum Theil unterschiedliche, auf allerlei Metall und Mineralien zeigende Geschike und andere schöne Bergarten finden, auf welche sich bergmännische Hoffnungen gründen, und deren nähere Erforschung und zweckmäßige Benuzung einen glüklichen Erfolg erwarten lassen.

II.

Damit nun aber der Bergwerksbetrieb zu Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des

Digitized by Google

ganzen Landes Nuzen in Aufnahme und dauerhaftes Gedeihen kommen, und alle diejenige, welche sich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemand gehindert werden, sondern alles seiner Zeit hieraus zu hoffenden Nuzens genugsam gesichert seyn mögen; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht es für gut und nüzlich gehalten, sowohl in Höchst Ihren alten, als auch in den neuen Provinzen über die bereits in den Jahren 1611, 1691 und 1716 in den Druk gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freies Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen Landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in den unterm 6 May 1784 gnädigst bestimmten Bergwerksfreiheiten und Privilegien bei dem 24 Punkte näher bestimmt ist, publiziren zu lassen.

III.

Es werden demnach hiemit alle in den Kurfürstlichen Landen befindliche verrizte und unverrizte Gebürge, sammt den darinn vorhandenen alten Stollen, Schichten, Halden, Biegen, Hüttenstätten, Räumen, Plätzen, Schlaken, Wasserläufen, Wegen und Steegen, auch Poch- und Wäschwerken sammt ihren Halden, Schlichen, Schlämmen, und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und Höchst Ihren Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von jezt an für Kurfürstliches freies Feld erklärt, und Jedermann dergestalt in Gnaden verkündet, daß jeder Inn- und Ausländer an allen Orten der Kurfürstlichen Lande, auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwissen der Kurfürstlichen Bergämter nach Flözen, Gängen, Klüften, dann Stok- Nieren- und Saisenwerken einschlagen, suchen und schürfen, auch für sich, seine Erben und Erbnehmer, nach Maaßgabe der im Jahr 1784 neuerrichteten Bergordnung muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne jemands und sonderbar der Grundherrn und Besizer der Güter, auf deren Grund und Boden noch Erz geschürfet, und eingeschlagen wird, mindeste Irrung und Hinderniß.

Auf Eisenstein aber allein zu bauen, wenn solcher nicht ausser Landes verkauft werden kann, soll zu Verhütung der allzu großen Abschwendung der Waldungen niemalen anders, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubnis des Kurfürstlichen Bergwerkskollegiums zugelassen seyn.

IV.

Dieser höchsten Bestimmung gemäs nehmen Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle Bergwerke nebst ihren Gebäuden, auch alle Personen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerke und der Zugehör abwartet, sammt ihren Angehörigen in Höchst Ihren ganz besondern Schuz und Schirm, und wollen sie bei allen von Höchst Ihnen gnädigst verliehenen Freiheiten gegen Jedermann vertreten, und dabei erhalten.

Digitized by Google

V.

Es wird daher hiemit allen Grundherrschaften gnädigst befohlen: daß sie auf ihren grundbaren Gütern einem jeden, wer der sey, vermög dieser Verordnung auch Vorzeigung eines von den Kurfürstlichen Bergämtern ausgefertigten Schurfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuser, und Hofreite, nach Gefallen einzuschlagen und zu schürfen gestatten, und hierinn Niemand eine Hindernis in Weg legen, bei Vermeidung höchster Ungnade und 20 Mark Silbers Strafe.

VI.

Es sollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg- Saifen- und Wäschwerke etwa ertheilte Belehnungen, Konzessionen, Freiheitsbriefe, Schärfpatente, und dergleichen, die dermal nicht wirklich bauhaft erhalten werden, durch diese freie Bergwerks-Erklärung völlig gehoben, und entkräftet seyn, diejenige aber, welche ihre vorige Belehnungen und Konzessionen in Kraft erhalten wollen, sollen schuldig und verbunden seyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publikation dieser Verordnung an, der Kurfürstlichen Bergordnung gemäs, die Muthung zu erneuern.

VII.

Hienach kann jeder, ohne das mindeste Hindernis zu besorgen, in den Kurfürstlichen Gebürgen, Bergwerke zu bauen sich einlegen, und des zu hoffenden Gewinnes sich theilhaftig machen; wobei Seine Kurfürstliche Durchlaucht dann alle diejenige, die jezt oder inskünftige die Kurfürstlichen Bergwerke besuchen, und selber benuzen, oder zu diesem Ende vom Auslande sich herein begeben, jederzeit kräftigst schüzen, und bei dieser Bergfreiheit gnädigst erhalten werden.

Was nun die von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht im Jahr 1784 Dero sämmtlichen Bergwerkern und Bergleuten, und Bergwerksverwandten ertheilten Privilegien und Freiheiten betrift, so können hierüber alle Bergbaulustige aus der den Landgerichten, Stadtkommissariaten und Aemtern mitgetheilten Kurpfalzbaierischen Bergordnung von 1784, so wie auch aus der Mayerischen Generalien-Sammlung, des Nähern sich unterrichten, und werden leztere, welche diese Bergordnung zugeschikt erhalten haben, hiedurch angewiesen: jedermänniglich die erforderliche Einsicht nehmen zu lassen.

Ulm, den 16 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hoheurieder.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die mit dem Herrn Erbprinzen von Oranien Fürsten von Nassau hergestellte Freizügigkeit betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Auf die von dem Herrn Erbprinzen von Oranien Fürsten zu Nassau gemachten Anträge zur Herstellung einer gegenseitig unbeschränkten Freizügigkeit, zwischen den gesammten Kurpfalzbaierischen Landen, und den von dem regierenden Fürsten an den benannten Herrn Erbprinzen abgetretenen Entschädigungslanden, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, in Folge des von Höchstdenenselben bereits aufgestellten Regierungsgrundsazes eines bei Vermögensexportationen zu beobachtenden reziprozirlichen Benehmens, alles Vermögen, welches in das Landesgebiet des Herrn Erbprinzen von Oranien Fürsten zu Nassau aus Dero Kurlanden überziehet, es geschehe durch Schankung, Erbschaft, Tausch, Heurath, oder der Expertationsfall ergebe sich bei Gelegenheit einer mit höchster Bewilligung vorgenommenen Auswanderung, freizügig behandeln zu lassen.

Die personelle Abgabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme bestimmt allein, in Fällen, wo sie zu erheben ist, eine Ausnahme, da sie mit dem Vermögen in keiner Beziehung steht.

Sämmtlichen Behörden und Unterthanen der Schwäbischen Provinz wird somit dieses zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung eröfnet.

Ulm, den 15 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Auftrag

an alle Kurfürstliche Landgerichte und Aemter der churpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Das Salzfuhrwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem von der Kurfürstlichen Landesdirektion in Baiern unterm 9 Julius laufenden Jahres an unterzeichnete Stelle die Mittheilung erfolgte, daß von denjenigen Kontroll-Polleten, welche die für Rechnung der Wirtembergischen Salzkontrahenten bei den Salzämtern Ulm und Memmingen ladenden Salzfuhrleute auf den Austritts-Gränzstationen abzulegen haben, wieder mehrere zurükgehalten und nicht eingeliefert worden seyen; so wird hiemit derjenige Auftrag, welcher bereits unterm 27 März laufenden Jahres wegen dieses Salzfuhrwesens an die sämmtliche Landgerichte und Aemter ertheilt wurde, nachdrukſamst in Erinnerung gebracht; und werden demnach die betreffenden Landgerichte und Aemter wiederholt und ernstlich angewiesen: die ihnen untergeordneten Zoller zur sorgfältigsten und pünktlichsten Abnahme und Einsendung gedachter Kontroll-Pollete anzuhalten, und sie dießfalls unter die genaueste Aufsicht nehmen zu lassen, jeden säumigen und nachläßigen aber sofort zur gebührenden Bestrafung einzuberichten.

Ulm, den 16 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Bekanntmachung.

Unterm 30 Julius laufenden Jahrs haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht, dem quiescirenden Pflegsverwalter zu Lautrach Schwaiger die erledigte Hofgerichtsadvokatenstelle zu verleihen.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid,

Schrannen-Ortschaften		Schranne								Waizen		
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	6	Julius	1804	—	1	—	—	—	22	33	—
		13	—		—	1	—	—	—	22	32	—
		20	—		—	1	—	—	—	22	37	—
		27	—		—	1	—	—	—	22	51	—
Donauwörth		4	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		11	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		18	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		25	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Füssen		7	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		14	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		21	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		28	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		5	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		12	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		19	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		26	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		7	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		14	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		21	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		28	—		—	—	1	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Schäff	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wikken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
19	33	—	14	18	—	12	32	—	—	1	—	—	—	—	—	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	27	—	14	33	—	12	50	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	19	—	13	54	—	12	16	—	—	1	—	—	—	—	—	5	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	44	—	13	56	—	11	58	—	—	1	—	—	—	—	—	5	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	55	—	14	—	—	11	10	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	45	—	14	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	12	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	—	1	50	—	1	42	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	23	—	1	46	—	1	34	—	—	—	—	—	—	1	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	18	—	1	40	—	1	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	—	1	40	—	1	44	—	—	—	—	—	—	1	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	14	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	30	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	13	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	12	30	—	12	15	—	—	1	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	15	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	15	—	—	14	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	15	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	16	40	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	50	—	15	20	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	15	—	14	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	20	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	45	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	45	—	13	7	—	12	45	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	12	45	—	13	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	16	—	—	13	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	20	—	15	45	—	14	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	14	—	—	12	15	—	—	—	—	1	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		7	Julius	1804	—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		21	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		7	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		14	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		21	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		28	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Nördlingen		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		21	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		7	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		14	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		21	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		28	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	5	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		18	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		26	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaff	Mitte	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu									Im mittlern Schrannenpreis zu																	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.							fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
17	—	—	13	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	30	—	13	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	12	—	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	11	45	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	14	30	—	14	30	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	14	30	—	14	30	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	22	—	13	24	—	13	15	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	12	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	30	—	11	45	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	11	30	—	10	15	—	—	1	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	11	—	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	9	30	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	9	30	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	9	30	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	30	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	13	30	—	13	—	—	—	—	—	—	1	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	28	—	1	46	—	1	46	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	1	36	—	—	—	—	1	4	—
2	28	—	1	41	—	1	42	—	—	—	—	1	—	1	3	6	—	2	—	—	—	—	—	1	12	—
2	26	—	1	34	—	1	40	—	—	—	—	1	—	1	2	50	—	2	—	—	—	—	—	1	12	—
2	22	—	1	32	—	1	28	—	—	—	—	1	—	1	[illegible]	—	—	[illegible]	48	—	—	—	—	1	12	—
22	36	—	14	—	—	14	20	—	—	—	1	—	—	—	6	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	13	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	40	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	45	—	1	54	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	37	4	1	45	—	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	4	1	37	4	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	—	1	37	4	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht der bisherigen Fortschritte der Schuzblatternimpfung in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, nach den, von den Aemtern und Magistraten eingeschikten Berichten.

(Fortsezung.)

Amt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
St. Ulrich in Augsburg 322	Bonnstetten	2	Fuchsberger, v. Zusmarshausen.	—	12	Sind fast alle bereitwillig, wenn es nichts kostet.	
323	Häder	—	— — — —	—	18	Die meisten sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschikter Impfarzt zu Theil wird und die Impfung nichts kostet.	
57. Landgericht Roggenburg Nachtrag 324	Hausen Filial von Waldstetten	7	Chir. Härtel von Waldstetten.	—	14	Sind fast alle dafür.	
325	Stofenried	15	Der nämliche.	—	13	Die meisten sehr bereitwillig, die übrigen verstehen sich auf höchsten Befehl dazu.	Der ehemalige Baunt Hummel machte mit seinen Kindern den Anfang
58. Landgericht Geißlingen 326	Geißlingen	139	Dokt. Vetter allda Chir. Kolb von Ulm Ortschir. Wagner — Wagenseil	34 3 79 23	73	Fast alle sind dafür, nur wünschen mehrere, daß es nichts kosten möchte.	Chirurg. Wagner gieng mit gutem Beispiele voran.
327	Ueberkingen	16	Ortsbader Drechsler	—	57	Die meisten dafür, viele scheuen die Kosten.	
328	Böhmingen	17	Bader Vetter von Kuchen = = = =	9	97	Die meisten sind dafür.	
			Drechsler von Ueberkingen = = =	5			
			Wagner von Geißlingen = = = =	3			
329	Stötten	12	Eberhard von Lonsee	1	6	Sind dafür.	
			Wagner von Geißlingen = = = =	9			
			Hertel von Elchingen	2			
330	Kuchen	33	Ortsbader Vetter.	—	83	Sind dafür, besonders wenn es nicht viel oder gar nichts kostet.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatternfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Geißlingen 331	Sießen	28	Dokt. Oettinger von Göppingen = =	4	83	Nur einige wenige sind dafür.	Der Pfarrer Miller gab sich alle Mühe, die Impfung in Gang zu bringen, aber vergebens.
			Wagner von Geißlingen = = = =	23			
			Lohrmann —— =	1			
332	Altenstatt	7	Dokt. Oettinger =	1	77	Sind, vom Pfarrer Miller belehrt, eben nicht dawider.	
			Vetter von Kuchen	5			
			Wagner von Geißlingen = = = =	1			
333	Gingen	10	Kolb von Ulm = =	1	140	Die meisten sind noch dagegen.	Der Pfarrer Kaufmann gieng mit gutem Beispiele voran. Zu Anfang des Monats Juny fiengen die natürlichen Pocken zu herrschen an.
			Vetter von Kuchen	2			
			Ortschir. Rau =	7			
59. Pflegamt Hohenthann Nachtrag 334	Kirnathshofen	—	— — — — —	—	51	Die meisten sind bereitwillig.	
60. Pflegamt Holzen Nachtrag 335	Allmendshofen	1	Joseph Seitz.	—	35	Sind theils dafür, theils dawider, theils noch unentschlossen.	
336	Heretsried	—	— — — — —	—	2	Sind noch unentschlossen.	
61. Landgericht Wettenhausen 337	Wettenhausen	6	Dokt. Schneider von Ichenhausen.	—	34	Nur 1 ist noch unentschlossen, die übrigen alle sind bereitwillig.	
338	Dumpach	—	— — — — —	—	40	Sind dawider.	
339	Eberspach	—	— — — — —	—	18	Theils dafür, theils dawider.	
340	Hammerstetten	2	Doktor Gasser von Günzburg.	—	17	Alle bereitwillig.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	Hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Weitenhausen 341	Limpach	4	Dokt. Gasser = = = Herzog von Günzburg	2 2	49	Sind bis auf 1 bereitwillig, nur scheuen einige die Kosten.	
342	Ettenbeuren	—	— — — —	—	133	Bei weitem die meisten sind dafür, aber einige scheuen die Kosten.	
343	Kemnat	—	— — — —	—	20	Theils dafür, theils gleichgültig.	
344	Wattenweiler	46	Chir. Edlmann von Neuburg an der Kam.	—	20	Die meisten sind dafür.	
345	Rieden an der Rötz	20	Chir. Kolb in Groskötz = = = = Ortsbader Jehle	19 1	28	Nur 7 sind dafür.	
346	Ellzehen	5	Dokt. Schneider von Ichenhausen = = Edlmann = = =	1 4	6	Sind dafür.	
62. Magistrat Wangen 347	Wangen	20	Dokt. Wiest von Weingarten = = Chir. Staudacher von Kißlegg = = = Ortschir. Moll =	15 3 2	158	69 sind dafür, 27 verstehen sich auf höchsten Befehl dazu, 6 sind noch unentschlossen.	
348	Wohnbrecht	—	— — — —	—	52	Nur einige sind nicht bereitwillig.	
349	Thann	2	Chir. Holzscheiter von Eglofs = = = Moll von Wangen	1 1	15	Sind alle bereitwillig.	
350	Niederwangen	5	Staudacher von Kißlegg.	—	95	Ein Drittheil ist dafür.	
351	Deichelried	—	— — — —	—	47	Sind nicht dafür.	
63. Amt Lonsee Nachtrag 352	Ettlenschieß	41	Eberhard von Lonsee	—	20	Sind alle dafür.	
64. Obervogtamt Pfersen 353	Pfersen	12	Chir. Ferrant = — Bernhard = beide von Augsburg	5 7	65	Nur wenige sind dafür, die meisten sind noch unentschlossen.	Die Juden liessen schon fast alle ihre Kinder einimpfen. Der Obervogt Leinstier gieng mit gutem Beispiel voran.

Digitized by Google

65. Pflegamt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Göggingen 354	Göggingen	42	Doktor Niethammer von Augsburg = =	1	59	Bei weitem die meisten sind dafür, viele scheuen die Kosten.	
			Chirurg. Knittel von Augsburg = = =	17			
			Merk von Inningen	21			
			Görzner zu Göggingen = = = = =	2			
			Giorgi von Augsburg	1			
355	Inningen	52	Ortschirurg. Merk.	—	16	Die meisten sind bereitwillig, die übrigen verstehen sich dazu, wenn es befohlen wird.	
66. Oberamt St. Georg von Augsburg 356	Agawang	—	— — — — —	—	3	Sind bereitwillig.	
357	Aretsried	—	— — — — —	—	9	Theils dafür, theils dawider.	
358	Dietkirch	2	Merk von Inningen.	—	3	Sind bereit, wenn es nichts kostet.	
359	Fischach	—	— — — — —	—	1	Bereitwillig.	
360	Rometsried	—	— — — — —	—	1	Haben sich nicht erklärt.	
361	Kutzenhausen	—	— — — — —	—	4	Theils dafür, theils dawider.	
362	Ried	—	— — — — —	—	1	Unentschlossen.	
363	Willishausen	—	— — — — —	—	1	Dawider.	
67. Amt Osterzell 364	Osterzell	—	— — — — —	—	18	Sind bereitwillig, wenn ihnen ein geschickter Impfarzt zu Theil wird.	
365	Hirschzell	1	Doktor Steiger von Dösingen.	—	14	Einige sind bereitwillig, einige scheuen die Kosten, die übrigen verstehen sich dazu, wenn es befohlen wird.	
68. Oberamt St. Katharina von Augsburg 366	Ziemetshausen	—	— — — — —	—	2	Bereitwillig.	

Digitized by Google

Oberamt St. Katharina zu Augsburg	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blattern fähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
367	Ustersbach	—	— — — —	—	4	Theils dafür, theils gleichgültig.	
368	Rommelsried	—	— — — —	—	3	Haben sich nicht erklärt.	
369	Anhausen	6	Merk von Inningen.	—	20	Sind noch unentschlossen.	
69. Oberamt St. Moritz von Augsburg 370	Biburg	—	— — — —	—	30	Scheuen die Kosten.	
70. Stadt Ravensburg 371	Ravensburg Evangelische	119	D. Merk zu Ravensb.	67	55	Sind bis auf 3 dafür.	Der evangelische Pfarrer Ehrenmann ließ im vergangen Jahr einen kleinen Aufsatz über die Kuhpocken ins dortige Wochenblatt setzen. Der Polizeidirektor und Landrichter Kutter nimmt sich der Impfung mit Eifer u. Thätigkeit an.
			— Wiest = =	13			
			— Maag = =	7			
			beide zu Altdorf.				
			— Einnehmer von Frauenfeld = =	1			
			Ortschir. Wolf =	31			
372	Ravensburg Katholische	69	Dokt. Merk = =	11	163	Nur sehr wenige sind nicht bereitwillig, viele entschuldigen sich mit der Armuth.	
			— Wiest = =	41			
			— Rogg = =	3			
			— Maag = =	2			
			— Endres in Buchh.	1			
			Chir. Wolf = =	5			
			— Nold = =	4			
			Rotenhändler, Schneider =	2			
71. Landgericht Donauwörth Nachtrag 373	Donauwörth	—	— — — —	—	62	Die meisten sind bereitwillig, einige scheuen die Kosten.	
374	Auchsesheim	—	— — — —	—	25	Die meisten sind noch nicht dafür.	
375	Apach	—	— — — —	—	24	Sind noch nicht dafür.	
72. Oberamt St. Stephan zu Augsburg Nachtrag 376	Willishausen	—	— — — —	—	14	Sind zwar bereitwillig, aber scheuen die Kosten, weil die meisten arm sind	

Digitized by Google

73. Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	Bar geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ottobeuren 377	Ottobeuren Stift	14	Dokt. Benz — von Erhart von Memmingen — Waldmann von Mörsburg	8 3 3	22	Sind alle sehr bereitwillig, nur können sie wegen Armuth die Kosten nicht tragen.	
378	Ottobeuren Markt	1[illegible]	Dokt. Benz — Herberger von Kempten Ortschir. Wölfle	3 7 8	99	Die meisten sind dafür, aber viele scheuen die Kosten.	
379	Ollarzried Filial	—	— — — —	—	43	Sind fast alle bereitwillig.	
380	Niederdorf	—	— — — —	—	25	Sind alle dafür.	
381	Niederrieden	6	Dokt. von Erhart von Memmingen Chir. Zolcher von Kellmünz	1 5			
382	Engetried	—	— — — —	—	72	Sind nicht dafür, die meisten scheuen die Kosten.	
383	Westerheim	11	Chir. Rheinek von Memmingen Ortschir. Hasel	2 9	46	Sind dafür.	
384	Oberholzgünz	9	Ortschir. Hagg.		2	Sind sehr dafür.	
385	Erkheim katholisch	19	Ortschir. Gebele.	—	34	Alle bereitwillig.	
386	Erkheim evangelisch	11	Der nämliche Rheinek	10 1	1	Bereitwillig.	Pfarrer Zangmeister nahm sich mit Eifer der Impfung an.
387	Ungerhausen	3	Dokt. Benz Chir. Hagg von Oberholzgünz	1 2	16	Die Mehrzahl ist dawider, einige scheuen die Kosten.	
388	Frechrieden	14	Chir. Wölfle von Ottobeuren Hasel von Westerheim	13 1	58	Die meisten bereitwillig, einige scheuen die Kosten.	
389	Günz	19	Gebele von Erkheim Hagg	14 5	28	Sind zwar bereitwillig, aber noch ein bischen mistrauisch.	
390	Benningen	14	Rheinek Wölfle Ortschir. Häring	9 1 4	25	Die meisten sind bereitwillig.	
391	Wolfersschwenden	—	— — — —	—	20	Sind fast alle dawider.	
392	Sontheim	8	Dokt. Benz Ortschir. Tausch	4 4	46	Die meisten sind bereitwillig, können aber die Kosten nicht tragen.	
393	Hawang	—	— — — —	—	90	Sind fast alle dawider.	
394	Attenhausen	2	Tausch von Sontheim.	—	51	Die meisten sind dafür.	
395	Böhen	—	— — — —	—	82	Nur 5 sind bereitwillig.	

Digitized by Google

Landgericht	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatternfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ottobeuren 396	Egg an der Günz	7	Dokt. Gruber von Basenhausen; " " "	2	72	Sind alle bereitwillig.	
			Häring v. Fritenhausen	2			
			Mayr zu Egg " "	3			
397	Unteregg	22	Dokt. Herberger von Kempten " " " "	6	87	Die meisten sind bereitwillig, aber sehr viele arm.	
			Wölfle von Ottobeuren	16			
74. Landgericht Wertingen 398	Wertingen	59	Dokt. Wittmann allda	13	53	Sind fast alle bereitwillig.	
			Chir. Kaltenegger "	42			
			Moser v. Binzwangen	4			
399	Gottmannshofen	14	Kaltenegger von Wertingen.	—	69	Die meisten sind dafür.	
400	Frauenstetten	2	Strehler v. Unterthürheim " "	1	15	Sind alle bereitwillig, aber einige arm.	
			Kaltenegger " " "	1			
401	Mörlstetten	7	Der Letztere.	—	31	Nur wenige sind dawider.	
402	Hirschbach	—	— — — —	—	14	Sind alle sehr bereitwillig.	Die Vorstellungen des Pfarrer Schlemers fanden Eingang.
403	Aspach	1	Der nämliche.	—	9	Theils dafür, theils dawider.	
404	Reichbergreithen	—	— — — —	—	22	Sind alle bereitwillig.	Des Pfarrers Enderle Vorstellungen fruchteten; derselbe hat sich auch erklärt, für die ärmern Kinder zu bezahlen.
405	Blienspach	11	Der nämliche.	—	60	Sind dafür.	
406	Zusammzell	—	— — — —	—	13	Sind alle dafür.	
407	Zusammaltheim	56	Ortschir. Engelhart	55	34	Desgleichen.	Der Pfarrer N. hat seiner Gemeinde ihre Vorurtheile gegen die Impfung durch vernünftige Vorstellungen benommen.
			Moser v. Binswangen	1			
408	Hegernbach	5	Der Letztere.	—	25	Sind sehr dafür.	
409	Villenbach	12	Der nämliche " "	10	57	Desgleichen.	
			Kaltenegger " " "	2			
410	Wengen	13	Moser " " " "	11	56	Die meisten sind dafür.	
			Engelhart v. Zusammaltheim " " " "	2			
411	Binswangen	48	Dokt. Gasser v. Günzburg " " " " "	4	18	Sind sehr bereitwillig.	
			Kaltenegger " " "	4			
			Ortschir. Moser "	40			
412	Baiershofen	3	Chir. Fuchsberger von Zusmarshausen.	—	18	Desgleichen.	
413	Haselhofen	79	Chir. Strehler von Unterthürheim " "	73	69	Desgleichen.	
			Kaltenegger " " "	6			

Digitized by Google

	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	Hat geimpft	Blatternfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
75. Pflegamt Falken Nachtrag 414	Dietmannsried	10	Doktor Herberger von Kempten " " " "	2	76	Sind nicht dafür.	
			Chirurg. Gebele von Wildpoldsried " "	2			
			Ortschir. Krammer	6			
76. Landgericht Sonthofen 415	Moosbach	8	Chirurg. Holderried in Rettenbach.	—	30	Einige sind bereitwillig, die übrigen unentschlossen.	
416	Mittelberg	43	Dokt. Wittwer in Oy	42	121	42 sind bereitwillig, die übrigen unentschlossen.	
			— Zör zu Sonthofen	1			
417	Petersthal	19	Dokt. Wittwer " "	5	43	Sind alle bereitwillig.	
			Chir. Kögl zu Wertach	2			
			— Mang Holderried zu Roßhaupten " " "	12			
418	Hindelang	11	Dokt. Zör zu Sonthofen	—	193	Nur wenige sind bereitwillig.	Alle Vorstellungen des Pfarres waren bisher fruchtlos.
419	Steph. Reitenberg	16	Chir. Mang Holderried zu Roßhaupten " "	12	48	Nur wenige sind bereitwillig, die meisten scheuen die Kosten.	
			Ortschir. Ignaz Holderried " " " "	4			
420	Wertach	28	Dokt. Wittwer zu Oy	15	73	Die meisten sind noch dawider.	
			Holderried zu Roßhaup.	2			
			Ortschir. Kögl " "	11			
421	Meiselstein	5	Dokt. Zör " " "	1	47	Theils dafür, theils dawider, einige scheuen die Kost.	
			Ignaz Holderried "	4			
422	Agathazell	—	— — — —	—	5	Sind dawider.	
423	Oberstdorf	3	Dokt. Zör zu Sonthofen	—	83	Sind alle, bis auf 1, bereitwillig.	
424	Schöllang	4	Der nämliche.	—	46	Sind theils dafür, theils dawider, einige scheuen die Kosten, andere verstehen sich dazu, wenn sie müssen.	
425	Sonthofen	115	Dokt. Zör " " "	95	114	Die meisten sind bereitwillig, die übrigen theils dawider, theils noch unentschlossen, vielevverstehen sich auf höchsten Befehl dazu.	Prof. Angerer zu Dillingen hat zur Beförderung der Impfung vieles beigetragen.
			Ortschir. Kögl " "	14			
			Mang Holderried "	5			
			Jos. Weinberg, Schreiner auf der Walten	1			
426	Altstätten	2	Dokt. Zör.	—	—	Die meisten sind dagegen.	
427	Vor der Burg	34	Mang Holderried zu Roßhaupten.	—	51	Sind alle bereitwillig.	
428	Ottaker	7	Dokt. Wittwer.	—	30	Verstehen sich nur au höchsten Befehl dazu.	Der Pfarrortsvorsteher Bauer Zeck ließ, aller Abmahnung und Verhöhnung von Seite seiner Nachbarn ungeachtet, an Einem Tage seine 7 Kinder einimpfen.

Digitized by Google

77. Gebiet von	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Kaufbeuren 429	Westendorf	—	— — — —	—	39	Sind wegen Gerüchten von mislungenen Impfungen noch mistrauisch.	Die wiederholten Vorstellungen des Pfarrers Rheiner fruchteten bisher nicht.
430	Oberostendorf	—	— — — —	—	33	Sind noch nicht dafür.	Auch die Vorstellungen des Dekans Merk waren bisher vergebens.
431	Obergermaringen	7	Bader Rieger von Pforzen	—	30	Theils dafür, theils noch unentschlossen, einige wollen sich auf höchsten Befehl dazu verstehen.	Der Pfarrer hat sich erboten, für die armen Kinder die Kosten zu tragen.
432	Untergermaringen	3	Bader Hinterkircher zu Retterschwang.	—	13	Die meisten sind bereitwillig.	
433	Dösingen	—	— — — —	—	21	Sind abgeneigt.	Es ist auffallend, daß, obgleich Dokt. Staiger im Orte lebt, und sich mit der Impfung abgibt, dennoch kein Kind geimpft worden, u. alle Eltern dagegen sind.
434	Guttenberg	—	— — — —	—	15	Sind geneigt.	
435	Oberbeuren	2	Dokt. Mayr von Kaufbeuren	—	33	Einige bereitwillig, die übrigen verstehen sich auf höchsten Befehl dazu.	Der Pfarrer Dopfer hat sich alle Mühe gegeben, die Impfung zu befördern, er ließ auf seine Kosten einen Impfarzt kommen, allein bisher war seine Bemühung ohne Erfolg.
436	Eyrishofen	4	Dokt. Benz von Ottobeuren . . . . — Hörger von Oberdießen	3 1	19	Sind bereitwillig.	Die Vorstellungen des Pfarr. Vogel fanden Eingang, auch erbot er sich, für arme Kinder zu bezahlen.
437	Stöttwang	—	— — — —	—	83	Nur einige wenige sind bereitwillig.	Der Pfarrer Hinß hat sich erboten, für einige arme Kinder die Kosten zu tragen
538	Filial Weinhausen	—	— — — —	—	3	Sind bereitwillig.	
78. Stadt Kempten 439	Kempten	236	Dokt. Mellin . . — Lunz . . . Chirurg. Müller . — Kalb . . . — Becker . . . — Zürn . . . — Fretscher . . — Fischer zu Lenzfried	4 60 89 71 8 2 1 1	84	Bis auf einige wenige bereitwillig.	
79. Stadt Leutkirch 440	Leutkirch	69	Dokt. Eschenmüller — Stör . . . Chir. Siegler . . — Hafner . . .	33 9 17 10	111	Die meisten sind dawider, viele entschuldigen sich mit der Armuth.	

Digitized by Google

80. Landgericht	Pfarrei	Gemeinde	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ravensburg Nachtrag 441	Horgenzell	—	— — — —	—	32	Sind bereitwillig.	
442	Wilhelmskirch	—	— — — —	—	8	Verstehen sich nur auf obrigkeitlichen Befehl dazu	
443	Oberthüringen	34	Chir. Pommer von Neuhaus.	—	30	Bei einem die meisten sind bereitwillig, die übrigen noch unentschlossen.	Der Pf. Fehr hat sich alle Mühe gegeben, die Impfung in Gang zu bringen.
444	St. Christian	—	— — — —	—	28	Die meisten sind dagegen.	
445	Zogenweiler	—	— — — —	—	11	— — — — —	Der Pfarrer hat nicht angegeben, ob die Eltern zur Impfung bereitwillig seyen, oder nicht.
446	Berg	2	Dokt. Mag zu Altdorf	—	96 gegen 100	Die meisten sind bereitwillig, viele sind es wegen Armuth nicht.	
81. Amt Heil. Kreuz zu Donauwörth 447	Munster	7	Chir. Miller von Donauwörth " "	4	bei 20	Sind nicht abgeneigt, aber die ärmern scheuen die Kosten.	Der Pfarrer Gerstner ließ sich selbst einimpfen, um seiner Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.
			Bader von Tapfheim	3			
82. Stadt Memmingen 448	Memmingen	205	Dokt. von Erhart d. ä.	22	128	Sind fast alle bereitwillig, viele haben schon den Impfarzt bestellt.	Nach den Impflisten der Aerzte sind 28 vaccinirte Kinder nicht angegeben worden.
			— — d. j.	73			
			— von Wegau "	14			
			— Bauer " "	40			
			Chir. Rheinet "	27			
			— Hoffmann "	17			
			— Frieß " "	4			
			— Büchele " "	2			
			— Bromler "	4			
			— Häring von Frisenhausen " "	2			
83. Stadt Ulm 449	Ulm	607	Medizinalrath Schmidt in Ulm " " "	49	571	Die Mehrzahl ist theils dagegen, theils noch unentschlossen.	Der verstorbene Doktor Schäffer zu Ulm fieng zuerst die Schutzblatternimpfung an.
			Derselbe mit Chir. Kolb	6			
			Doktor Willforth mit Hämmerlen " "	1			
			Doktor Bührlen "	11			
			Derselbe mit Chirurg Palm " " "	33			
			Doktor Hämmerlen	11			
			— Vetter " "	6			
			— Kißling " "	1			
			— Schreiber " "	4			
			— Märklen " "	22			
			— Schäffer " "	4			
			Medizinalrath Degal zu München " "	2			

Digitized by Google

Stadt	Pfarrei	Geimpfte	Impfarzt	hat geimpft	Blatterfähige	Stimmung der Eltern in Hinsicht der Impfung	Anmerkungen
Ulm	Ulm		Medizinalrath Graf	5			
			— Thomann zu Würzburg	2			
			Dokt. Dreyer zu Augsburg	2			
			— Wohlwend zu Dillingen	2			
			— Lechner zu Mindelheim	2			
			— Gasser zu Günzburg	2			
			— Bücking zu Zweybrücken	3			
			— Wiest zu Altdorf	1			
			— Schwarz zu Heidelberg	2			
			— N. zu Dischingen	1			
			— Vipers zu Elberfeld	2			
			Leibchir. Lautenbacher zu München	2			
			Regimentschirurgus Schnurr zu Ulm	8			
			Chir. Kolb zu Ulm	197			
			— Palm —	96			
			— Hagenmeier —	8			
			— Sick —	33			
			— Fritz —	8			
			— Dielen —	11			
			— Stollreiter —	21			
			— Bächler —	15			
			— Fischer —	7			
			— Adam —	8			
			— Barth zu Langenau	1			
			— Bobinger zu Dillingen	1			
			— Wagner zu Geißlingen	1			
			— Zipperle zu Heidenheim	1			
			— N. zu Schwenningen	1			
			— N. zu Asch	1			
			— Bausch zu Ulm	11			
			— Krebs —	1			
			— Sauter —	1			
84. Oberamt zum h. Kreutz in Augsburg Nachtrag 450	Adelsried	—	— — — —	—	52	Theils dafür, theils dawider, theils gleichgültig.	
451	Dersbosen	—	— — — —	—	18	Sind fast alle bereitwillig.	
452	Margershausen	1	D. Eschenlohe v. Krumbach		47	Sind noch nicht dafür.	

Anmerk. Die Zahl der eingeimpften Subjekte ist 6812, die der Blatterfähigen 19600, am mehresten eingeimpft hat der Chirurgus und Geburtshelfer Kolb zu Ulm.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXV. Stük. Ulm, Samstags am 1 September 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Bekanntmachung.

(Die Vermögensfreizügigkeit gegen die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In dem zwischen des Königs von Preußen Majestät und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern unterm 30 Juny vorigen Jahrs geschlossenen Landesvergleich ist in dem 21ten §. eine gegenseitige Freizügigkeit zwischen den Fränkisch-Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth und den sämmtlichen Kurpfalzbaierischen Erblanden festgesezt.

Derselbe enthält hierüber wörtlich folgende Bestimmungen:

„Den Unterthanen der Ansbach- und Baireuthischen und Kurfürstlich Pfalzbaierischen Staaten wird vollkommene Freizügigkeit bedungen.“

„Es dürfen daher bei dem Vollzuge dieses Landesvergleichs, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, Abschoß und Nachsteuer nicht angeschlagen noch vergütet werden.“

„Diese Freizügigkeit nimmt mit der Ueberweisung der beiderseitigen Tauschobjekte ihren Anfang. Sie erstrekt sich auf Abzugsgeld und Abschoß, und auf alle Vermögensimportationen, sowohl zwischen beiderseitigen immediaten Besizungen und Gerichtsbarkeiten, als auch auf die Besizungen der Städte und Mediatkorporationen.“

„Wenn Rittergutsbesizer auf den Grund bisheriger Nachsteuer-Erhebungsbefugnisse diese ferner üben wollen, so versteht es sich von selbst, daß diese Erhebungen gegen sie in allen Fällen, wo Vermögen in ihrem Gerichtsbezirk übergeht, retorquirt werden.“

Da sich diese Freizügigkeit auch auf die Schwäbische Provinz erstrekt; so wird hie-

Digitized by Google

mit diese Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und die Behörden zur genauen Nachachtung angewiesen.

Ulm, den 22 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Blumen.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die ausser Lands wohnenden Militärpensionisten betreffend.)

Dasjenige höchste Rescript, welches Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Betreff der ausser Landes wohnenden Militärpensionisten unterm 28 July heurigen Jahrs gnädigst anher zu erlassen geruhet haben, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München, am 12 August 1804.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, Franken und Berg Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da nunmehr den ausser Landes wohnenden Militärpensionisten ein volles Jahr Zeit belassen worden ist, die ihnen allgemein auferlegte Verbindlichkeit, sich irgendwo im Innlande niederzulassen, und daselbst ihre Pensionen zu verzehren; — so hört nunmehr, vom 1ten des eintretenden Monats an, alle Nachzahlung der Pensionsrükstände auch in dem Falle auf, wenn sich die noch ohne Erlaubnis Abwesenden in das Innland wirklich zurük begeben, und es wird ihnen künftig blos die laufende Pension, vom Tage ihrer gerichtlich bezeugten Zurükkunft an, ausbezahlet.

Unser Kriegsökonomierath hat diese Unsere höchste Entschliessung öffentlich bekannt zu machen, und sich selbst darnach zu achten.

München, den 28 Julius 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl

von Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Anstellung der Fouriers-Praktikanten betr.)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchstem Befehl vom 9 dieses Monats, um dem vorgesezten Zweke, für die Zukunft gut gebildete Fouriers zu erhalten, sich noch mehr zu nähern, jedem Regimente und leichten Bataillon gnädigst zu gestatten geruht, noch einen Fouriers-Praktikanten

Digitized by Google

ohne Kapitulation anzustellen; jedoch dürfen keine andere Individuen als Schreiber, oder Studenten höherer Klassen, welche ihre gute Aufführung und Fähigkeiten mittels legaler Zeugnisse, dann ihre Fertigkeit im Rechnen sowohl, als im schönen, rein-orthographischen Schreiben bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beweisen können — (wenn sie sich nicht mit Kapitulation engagiren lassen wollen) ohne Handgeld und Kapitulation, und zwar nur dergestalt angenommen werden, daß

A. ein solcher Fouriers-Praktikant zwar den bestehenden Verordnungen gemäs behandelt, jedoch nur durch den Auditor mittels Handgelübds verpflichtet werde.

B. Daß, wenn er in Rükſicht seines Fleißes, seiner Aufführung und Fähigkeiten der Erwartung nicht entspricht, derselbe seine Entlassung zu erwarten hat, welche das Regiments- oder Bataillonskommando ohne weiters geben kann.

C. Dagegen steht es auch dem Praktikanten ohne Kapitulation frei, wenn er Aussicht erhält, anderswo sein Glük zu machen, oder bei einem andern Regimente oder Bataillon als wirklicher Fourier angestellt zu werden, von der Behörde, bei welcher er steht, seine unentgeldliche Entlassung zu fodern.

D. Und da diese Dienstleistung kein positiver Uebergang in den Soldatenstand, sondern nur eine unbestimmte Prüfungszeit ist, so erhält der Praktikant weder große, noch kleine Montour, sondern ein tägliches Gehalt von 12 kr. ohne Brod, und ist demselben der Kaserngenuß gestattet.

E. Ist der Praktikant blos zum Schreiben in der Kanzlei, und zu keinem anderen, als dem, den Fouriers obliegenden Dienste zu gebrauchen.

F. Da gegenwärtig schon ein Praktikant bei jedem Regimente besteht, und leicht der Fall eintretten kann, daß der 2te Praktikant sich eher als der erste zum Fourier ausbildet; so ist bei vorkommender Erledigung nicht sowohl auf die Dauer der Prüfungszeit, als auf die mit einer Conduite verbundene Fähigkeit des Subjekts zu sehen.

G. Wird die erste Praktikantenstelle offen, so rükt der 2te Praktikant in die von erstern bezogene tägliche Zulage von 6 kr. ein, ohne daß er deswegen zu kapituliren verbunden ist.

Brod und Montour werden ihm aber zu den täglichen 18 kr., die er alsdann zu beziehen hat, nicht gereicht.

H. Die Prüfungszeit eines Praktikanten stehet zwar mit der Militärpflichtigkeit in keiner Verbindung, wenn aber derselbe als wirklicher Fourier eingetretten ist, und vor geendeter Militärpflichtigkeit wieder mit Abschied austritt; so sind in diesem Falle die Dienstjahre, welche er als Fourier zurükgelegt hat, von seiner 10jährigen Militärpflichtigkeit abzuziehen.

Obgleich schon aus diesem klar erhellet, wie sehr die Erhaltung besserer Fouriers der beabsichtete Zwek ist; so wurde doch, um die-

Digitized by Google

sen noch mehr erreichen zu können, unterm 1 April dieses Jahres vermög höchsten Armeebefehls ferner gnädigst beschlossen, daß, da dermal eine so sehr beträchtliche Vermehrung der Kompagnien und Eskadrons eintritt, dann ein strengeres und genaueres Oekonomie- sowohl, als Rechnungssystem eingeführt; — mithin an Erhaltung guter Fouriers dem Aerar wesentlich gelegen ist, vom 1ten obigen Monats an denselben nebst Brod, Montour und den Kasernegenuß ihre tägliche Löhnung auf 24 kr. erhöhet werden soll.

Uebrigens wurde zur Aufmunterung der durch Talente, Fleiß und Moralität sich auszeichnenden Fouriers weiters gnädigst verordnet, daß von nun an, weder bei dem Kriegsökonomierathe, noch bei den sonstigen Militärbehörden ein Kanzellist, Aktuar, oder Amtschreiber, an- und aufgenommen werden wird, welcher nicht vorher unter einem Regimente oder Bataillon als Fourier gedient hat, und als solcher die erfoderlichen Zeugnisse über seine gute Aufführung, Fähigkeit und Fleiß, nebst den Proben einer schönen orthographischen Handschrift, aufweisen kann.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich andurch bekannt gemacht wird.

München, den 16 August 1804.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Strobl, Sekret.

Auftrag

an sämmtliche Kurfürstliche Rentämter der Provinz.

(Die Einsendung der Monatsextrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ohngeachtet durch eine unterm 13 Jenner laufenden Jahres in dem Regierungsblatt Nro. 3. bekannt gemachte Verordnung sämmtlichen Rent- und Kammeralämtern der Auftrag ertheilet wurde, die manatliche Kassaextrakte in Duplo an die Provinzialkasse allhier einzusenden; so haben doch einige Aemter diesen Auftrag theils höchst saumselig, und erst nach Verfluß der Hälfte des darauf folgenden Monats, oder noch später, andere aber gar nicht befolget. Es wird daher obige Verordnung hiemit wiederholet, und erwähnten Stellen ernstgemessenst anbefohlen: mit dem Schluß eines jeden Monats die Kassaextrakte in Duplo, nemlich einfach zur unterfertigten Stelle, und einfach an die Provinzialkasse anher einzusenden. Diese Extrakte müssen auch die Exigenz für den nächsten Monat enthalten, welche bei dem Amte auf schon bestimmte, oder besonders gnädigst ratifizirte Ausgaben zu bestreiten kömmt.

Nebst den Kassaextrakten muß nicht minder mit Ende eines jeden Monats eine summarische Uebersicht über die bei den Aemtern vorhandene Fruchtvorräthe verfaßt, und anhero überreicht werden.

Wenn die hiemit wiederholt gnädigst anbefohlnen monatliche Auszüge am 10 des darauf

Digitized by Google

folgenden Monats dießorts nicht eingekommen sind; so werden solche auf Kosten des säumigen Beamten durch eigene Bothen beigetrieben werden.

Uebrigens werden sämmtliche Kurfürstliche Rentämter zugleich erinnert, alle Renten, welche vor dem neuen, auf den 1 Oktober gesezten, Rechnungsjahre fällig werden, mit pflichtmäßigem Eifer beizutreiben, und mit dem Abschluß des Monats September, als dem Ende des neuen Rechnungsjahrs, zur Provinzialkasse einzusenden.

Man versiehet sich des gemessensten Vollzugs dieser Aufträge.

Ulm, den 17 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Vogl.

Wiederholte Aufforderung.

(Das bisherige Verhältnis der Innwohner oder Beisassen zu den Bürgern in den Städten der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben betreff.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Diejenigen Stadtmagistrate und Landgerichte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, welche der dem Regierungsblatte (Stük 19.) eingerükten Aufforderung, das bisherige Verhältnis der Innwohner oder Beisassen zu den Bürgern in den Städten betreffend, dd. 4 May a. c., noch nicht Folge geleistet haben, werden hiemit erinnert, die dießfallsigen Anzeig- und Erläuterungsberichte längstens innerhalb 4 Wochen an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle unfehlbar zu erstatten.

Ulm, den 17 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Rent- und übrige Kammeralämter.

(Die Einsendung der Pensionstabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem nunmehr die Pensionen der geistlichen Individuen von den aufgehobenen Stiftern und Klöstern, wie auch von derselben weltlichen Dienerschaft reguliret seynd, so erhalten alle Kurfürstliche Rent- und übrige Kammeralämter den Auftrag, in Zeit von 8 Tägen ein tabellarisches Verzeichnis nicht nur über die geistlichen, sondern auch weltlichen Individuen, und ihre Pensionen der Stifter und Klöster, welche bei ihnen die Pensionen beziehen, und wovon sie die Scheine seit dem 1 Jänner dieß Jahrs anfangend zur Kurfürstlichen Provinzialhauptkassa dahier statt baar Geld einzusenden haben, an unterzeichnete Stelle unfehlbar einzuschiken; wobei man von jenen Aemtern, welche derlei Pensionen nicht zu bezahlen haben, inner nämlichem Zeitraum eine Fehlanzeige erwartet.

Ulm, den 20 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hdsl.

Digitized by Google

Auftrag.

(Die im Monat Juny d. J. vom Militär entwichenen Landeskinder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Landgerichten, Stadtmagistraten und übrigen Aemtern wird das nachstehende Verzeichnis der im Monat Juny laufenden Jahres von dem Militär entwichenen Landeskinder mit dem Auftrage bekannt gemacht, gegen die genannten Deserteurs sowohl in Rükſicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden Gesezen zu verfahren.

Ulm, den 17 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Juny 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
Artillerieregiment	Kanonierkorporal Anton Fesler	Stadt Wangen	—	Fuhrmann
	Kanonier 2ter Klasse Jos. Mayr	Kriesthal	Ottobeuren	Gerichtsdiener
7tes Infanterieregiment Morawitzky	Gemeiner Anton Schiele	Wortelstetten	Wertingen	Taglöhner
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	Gemeiner Joh. Hummel	Neuried	Kemnath	Bauer
	— Joh. Biegendorf	Ulm	—	Taglöhner
	— Joh. Huber	Engenried	Ottobeuren	Hammerschmied
	— Aloiß Zeller	Sonthofen	—	Taglöhner
	— Joh. Schafroth	Oberried	Ottobeuren	Schuster
6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	— Jos. Schropp	Halchenried	Mindelheim	Söldner
	— Mathias Mayr	Unterfalheim	Elchingen	Söldner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Jos. Wegner	Rieden	Aislingen	Söldner
	— Jos. Heel	Kempten	—	Kutscher
	— Joh. Leiß	Iglofs	Günzburg	Söldner
	— Constant. Enders	Ottobeuren	—	Chirurgus

Digitized by Google

Beförderungen.

Vermöge höchster Entschliessung vom 13 August laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Sekretär der Kurfürstlichen Landesdirektion, Anton Metz, zum Landrichter zu Kaufbeuren, den bisherigen Kanzelisten des Kurfürstlichen Hofgerichts zu Straubing, Johann Michael Reindel, aber zum Sekretär der Kurfürstlichen Landesdirektion in Schwaben gnädigst ernannt.

Bekanntmachung.

Vermöge höchsten Rescripts vom 23 Julius laufenden Jahrs wurde der ehemalige Stadtgerichtsprokurator zu Ulm, Johann Georg Rabausch, zum Advokaten bei dem Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben gnädigst ernannt.

Auftrag

an sämmtliche Kurpfalzbaierische Landgerichte, Rentämter und noch provisorisch bestehende Kammeralämter.

(Die Einsendung tabellarischer verfaßter Fassionen über die Gehalte und Dienstemolumente der Dorfsführer, oder Dorfsobmänner, Dorfsanwälde, Dorfshauptleute, Dorfsschultheiße betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird sämmtlichen Landgerichten, Rentämtern und provisorischen Kammeralämtern in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben hiemit der Auftrag ertheilt, binnen 14 Tagen a dato über den Personal-Status, die bisherigen Gehalte, und sämmtliche Dienstemolumente der in den Dorfschaften ihres Amtsbezirkes bestehenden herrschaftlichen verpflichteten Dorfsführer, oder Dorfsanwälde, Hauptleute, Obmänner, Schultheißen, genaue Verzeichnisse nach dem hier angefügten Entwurfe in tabellarischer Form herzustellen, und sofort an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Damit aber diese Personal- und Gehalts-Beschriebe mit der nöthigen Gründlichkeit, und zwekdienlichen Uebereinstimmung abgefaßt werden; so werden sämmtliche Landgerichte, Rentämter oder Kammeralämter angewiesen:

1) sich bei diesem Geschäft in Betreff der Gehalts-Beschriebe genau an die im vorjährigen Regierungsblatt unterm 17 Oktober erlassene Verordnung über die Einrichtung der Besoldungsfassionen, und die in derselben hieher-Bezug habenden Bestimmungen zu halten.

2) sich durchaus blos auf die Angabe des Gehalts und der Dienstemolumente der befragten Dorfsführer, als solcher zu beschränken; und mit diesen Gehalten auf keine Weise diejenigen Einkünfte und Emolumente zu vermischen, welche jene Dorfsführer hie und da noch aus andern Nebendiensten beziehen können. Eben so müssen auch diejenigen Gehalte und Emo-

Digitized by Google

kumente, welche diesen Dorfsführern von dem höchsten Aerario zufliessen, sorgfältigst ausgehoben, und von demjenigen getrennt angegeben werden, was dieselben etwa aus den Gemeinds- und andern Korporationskassen erhalten.

3) müssen in diese Gehalt-Beschriebe nicht blos die Geld- und Naturalbezüge, sondern auch die allenfalls mit einem solchen Dorfsführersdienst verbundene Befreiungen von herrschaftlichen Frohnden, und andern den übrigen Dorfseinwohnern obliegenden Diensten und Abgaben bemerkt, und solche nach 10jährigem Durchschnitt vom Jahr 1782 bis 1792 ihrem Geldbetrag nach angeschlagen, und ausgeworfen werden. Ferner

4) sind in diese Beschriebe auch diejenige Gerichts- oder Amtsortschaften sorgfältig einzutragen, in welchen dergleichen herrschaftliche verpflichtete Dorfsführer oder Obmänner bis jezt noch nicht existirten; wobei denn sofort die Beamtungen die für diese Vakanzstellen etwa auszuwerfende Gehalte in Konformität mit dem Gehalt der übrigen wirklich bestehenden Dorfsführer zu begutachten haben. Es dürfen aber diese hier in Frage stehenden Orte, und begutachteten Gehalte durchaus nicht unter diejenigen Ortschaften vermischt vorgetragen werden, in welchen schon wirklich solche Dorfsführer mit einem bestimmten Gehalt existiren; sondern es sind jene Orte und begutachteten Gehalte erst nach gemachtem Abschnitt und nach gezogenen Summen der wirklich bestehenden Dorfsführer und ihrer Gehalte, am Schluß dieser Beschriebe jedoch unter denselben Rubriken aufzuführen. Endlich

5) muß bei jeder Ortschaft die Zahl der in derselben angesessenen Familien beigefügt werden; welches um so leichter geschehen kann, da dieser Familien-Status bereits schon bei Organisirung der Landgerichte aufgenommen worden ist.

Man versiehet sich zu sämmtlichen Landgerichten und provisorischen Landämtern, daß sie diesen Auftrag mit pflichtgemäßer Genauigkeit vollziehen, und ist dieser Beschriebe unter dem festgesezten Termin um so mehr gewärtig, als sonst auf des säumigen Amtes Kosten ein eigener Bothe abgesendet wird.

Ulm, den 20 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hbfl.

ührfsführer des Landgerichts N.

Namen der Amtsort- schaften	Zahl der ansäßigen Familien	d	m einem solchen Dorfsführer oder Schultheis als solcher aus der sklasse oder andern Korporationskassen der Ortschaft bezogener Gehalte oder andern Diensigenüssen												
			An Naturalien												Summa des ganzen jährlichen Gehalts
			An Früchten	Geldbetrag dieser Früchte		An Holz und Wesen	Geldbetrag desselben		An Diensigründen		10jähriger Durchschnitt		Summa des Gehalts und der Emolumente aus den Gemeindskassen		
				fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl

Zum 35 Stük des

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVI. Stük. Ulm, Samstags am 8 September 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Verordnung.

an die protestantische Geistlichkeit in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

(Zu errichtende theologische Lesezirkel und zu beantwortende Konsistorialfragen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Wenn der Geistliche sich Würde in der Gesellschaft überhaupt verschaffen, und Achtung bei denjenigen, mit welchen er durch sein Amt in näherer Verbindung steht, insbesondere erhalten soll, so ist es nothwendig, daß er sich wissenschaftlich fortbilde, und den Kreis derjenigen Kenntnisse erweitere, durch die sein Geist veredelt, und seine Geschiklichkeit in der Amtsführung vermehrt werden kann. Verschlimmerung des Charakters, Verschlechterung der Sitten, zunehmende Untauglichkeit in der Amtsführung, und die hierauf folgende Strafe, gering geschäzt oder gar verachtet zu werden, entsteht wo nicht immer, doch grösstentheils aus Vernachläßigung dieser Fortbildung.

Da nun derjenigen Behörde, die über die Personen dieses für das Heil und Unheil der Menschen so wichtigen Standes die Aufsicht hat, sehr viel daran gelegen seyn muß, die Zahl der würdigen und tauglichen in demselben so viel als möglich zu vermehren; so kommt ihr auch zu, dieses Fortschreiten theils zu veranlassen und zu befördern, theils sich von demselben zu überzeugen. Hiezu bieten sich ihr zwei Mittel dar, das eine: Lesezirkel in jeder der (zu errichtenden) Inspektionen zu veranlassen; das andere: an die Geistlichkeit alle Jahre Konsistorialfragen zur Beantwortung auszuschreiben.

I.

1) Jeder der zu einer Inspektion gehörigen Geistlichen erlegt monatlich fünfzehn Kreuzer, die der Inspektor, oder wen die Ge-

sellschaft zum Kassier ernennen will, sammelt, und wofür ein paar theologische Zeitschriften, ein pädagogisches Journal, und so viel theologische und pädagogische Bücher angeschafft werden, als die zusammengelegte Summe gestattet.

2) Bücher und Journale, welche angeschafft werden sollen, werden durch schriftliche Stimmenmehrheit bestimmt, und von dem Kassier oder Inspektor gekauft, und in den schiklichsten Umlauf gebracht. — Wird ein Buch vorgeschlagen, welches einer der Theilhaber selbst besizt, so zeigt er es an, und läßt es aus Liebe zum Guten im Lesekreise umgehen, wofür er in ähnlichem Falle ähnliche Gefälligkeit genießt. Die auf diese Art in Umlauf gebrachten Bücher werden zwar nicht viele seyn, allein es ist nicht an der Zahl, sondern an dem Werthe der Bücher und an der Aufmerksamkeit gelegen, womit sie gelesen werden. Wenig, aber gut gewählt und emsig gebraucht!

3) Nach Verfluß eines Jahres werden die Bücher zur Hälfte des Kaufpreises angeschlagen und die resultirende Summe zu gleichen Theilen unter die Theilhaber vertheilt und zwar so, daß die Bücher verlooßt, und diejenigen, die ein Buch erhalten, dessen halber Kaufspreis die Theilungsquote überschreitet, verbunden sind, denjenigen, welchen weniger, als die Theilungsquote beträgt, zugefallen ist, den Ueberschuß herauszugeben.

4) Um ausser den monatlichen Beiträgen noch einen Zuschuß für den Bücherankauf zu gewinnen, giebt jeder den sechsten Theil des ganzen Kaufpreises des ihm durch das Loos zugefallenen Buches in die Kasse. Auch bei Promotionen und andern freudigen Ereignissen wird der den guten Zwek liebende Theilhaber der Kasse eine freiwillige Gabe nicht versagen.

5) Mit besondern Wohlgefallen wird man es sehen, wenn die meisten, oder wenigstens einige von diesen Lesegesellschaften zu einer bestimmten Zeit zusammenkommen, um sich über wissenschaftliche und literarische Gegenstände, die ihnen durch diese Lektüre und durch ihre Amtsführung näher gebracht werden, freundschaftlich zu besprechen und sich ihre Urtheile und Bemerkungen gegenseitig mitzutheilen. Es finde aber hiebei kein Zwang statt, als derjenige, den sich der Freund der Wissenschaften, des Guten und Anständigen gerne auflegt!

6) Sobald irgendwo eine solche Lesegesellschaft zu Stande gebracht ist, so hat ein Mitglied derselben es der Landesdirektion anzuzeigen, damit ihr die Verbreitung nüzlicher Anstalten bekannt werde.

7) Hiebei wird sehr anempfohlen, daß sich die Mitglieder der Lesegesellschaften bald die Titel brauchbarer Bücher, bald einzelne Erklärungen, Gedanken und Meinungen, die sie in den gelesenen Büchern finden, oder zu welchen sie dadurch veranlaßt werden, aufzeichnen, oder aus schäzbaren Aufsäzen Aus-

Digitized by Google

züge machen, theils überhaupt um sich dadurch den Besiz des Erlernten desto unverlierbarer zu sichern, theils insbesondere um bei den gleich zu erwähnenden Fragen Gebrauch davon machen zu können.

II.

1) Alle Jahre werden bald nach dem neuen Jahre einige Fragen exegetischen, dogmatischen, moralischen, pädagogischen und pastoralischen Innhalts an die Geistlichkeit zur Beantwortung ausgeschrieben. Mit dem künftigen Jahre wird der Anfang gemacht werden.

2) Diese Fragen werden zwar lateinisch abgefaßt, allein deutsch beantwortet; nur auf eine der Fragen, die jeder wählen kann, wird eine Antwort in lateinischer Sprache, sie falle aus, wie sie wolle, erwartet.

3) Auf jede dieser Fragen wird zwar kurz, aber bestimmt und deutlich geantwortet; eine, die man sich selbst wählen kann, muß ausführlicher beantwortet werden.

4) Die Antworten müssen alle bis gegen das Ende des Julius bei der Landesdirektion eingelaufen seyn.

5) Zu Beantwortung der Fragen sind alle Kandidaten des Predigtamtes und alle wirklich angestellten Geistlichen bis auf das sechs und fünfzigste Jahr verpflichtet. Nur sind davon ausgenommen die ersten Geistlichen in den Städten, die (anzustellenden) Inspektoren und die drei ältesten Geistlichen der Stadt Ulm. Jedoch ist jedem ohne Unterschied erlaubt, die Fragen ebenfalls zu beantworten, und diejenigen, welche noch befördert zu werden wünschen, sind dazu verbunden.

6) Der Fleiß und die Geschiklichkeit, womit die Fragen beantwortet werden, wird nebst der Treue in der Amtsführung und der Unbescholtenheit des Wandels zum Maaßstab bei Beförderung zu bessern Stellen dienen.

Ulm, den 16 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Rupp.

Bekanntmachung.

(Die Freizügigkeit gegen die Fürstlich Thurn- und Taxischen Besizungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Wird hiemit bekannt gemacht, daß zwischen den Kurpfalzbaierischen Erbstaaten und den Besizungen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis eine wechselseitige Freizügigkeit bestehe.

Sämmtliche Behörden der Schwäbischen Provinz haben somit in vorkommenden Fällen diese Grundsäze genau einzuhalten.

Ulm, den 24 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Junius laufenden Jahres eingebrachte Vaganten betreffend.)

Das nachfolgende Verzeichnis der von dem Landessicherheitskordon im Monate Junius laufenden Jahres eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäs bekannt gemacht.

Ulm, den 26 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.

Metz.

Summarisches Verzeichnis

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Junius 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schmärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Dienstfertige	Deserteurs: Ausmärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber	Vaganten: Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	1	13	15		5	43
Leichte —	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	17	14		36	70
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	59	1	18	41	40		44	209
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	5		26	40
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	62	1	23	78	74		111	362

Erläuterung

der landesherrlichen Verordnung vom 22 November 1803.

(Den Verkauf des Giftes betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Verschiedene Polizeibehörden der Kurfürstlichen Provinz Schwaben haben bei den vorgenommenen Visitationen der Apotheken und Materialistenladen bemerkt; daß die unterm 22 November 1803 erlassene höchste Verordnung, den Verkauf des Giftes betreffend, nicht gehörig beobachtet werde.

Die vorzüglichste Unordnung findet sich in den Giftverkaufbüchern, die jeder Apotheker und Materialist gewöhnlich mehr nach seiner

Digitized by Google

Idee, als nach der ihm in der genannten höchsten Verordnung bestimmten Vorschrift, einzurichten pflegte. — Oft wurden blos die Giftscheine gesammelt, welche die Stelle der vorgeschriebenen Giftbücher vertretten mußten. — Selten war der beabsichtete Gebrauch des abgegebenen Giftes angezeigt.

Säumtliche Apotheker, Materialisten und Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben werden daher hiemit nachdrüklich gewarnt:

1) die in der gedachten Verordnung vom 22 November 1803 enthaltene Vorschriften buchstäblich und genau zu befolgen.

2) Jede Nachläßigkeit oder Unordnung soll bei künftigen Visitationen ohne Nachsicht mit der bestimmten Geldstrafe belegt und geahndet werden.

3) Die Apotheker und Materialisten sollen das abgegebene Gift in besondere Bücher nach dem unten beigefügten Formular tabellarisch verzeichnen, und dabei jedesmal nicht nur den Tag des Verkaufs, die Art und Quantität des Giftes, sondern auch den Namen, Karakter und Wohnort des Käufers, dann die Absicht und Art des Gebrauches ausdrüklich bemerken.

4) Alle Farbwaaren, die schon in kleineren Quantitäten dem Leben der Menschen nachtheilig werden können; zählen sich unter die Kathegorie der Gifte, und bei ihrem Verkauf ist alles das zu beobachten, was bei jenen schon verfügt worden ist.

Daher gehören vorzüglich das Auripigment, Rauschgelb, Sandarak, Realger oder rother Arsenik, gelber Arsenik ꝛc.

Die andern Farbwaaren, da sie nur sehr zufälligerweise das Leben und die Gesundheit der Menschen fährden können, trift zwar nicht die nämliche Strenge der Verordnung, jedoch ist auch bei ihrem Verkauf diejenige Aufmerksamkeit nicht ausser Augen zu lassen, die jedem damit Handelnden befiehlt, sie nicht an Dienstbothen, Kinder, Fremde ꝛc., sondern nur an weltbekannte und vertraute Personen abzugeben.

Ulm, den 26 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Jahr und Monat	Tag	Namen und Karakter des Käufers	Wohnort	Giftart	Menge	Art des Gebrauchs

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Feldmesser in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Unter dem 9ten April laufenden Jahrs (Regierungsblatt 16 Stük) wurde gnädigst verordnet, daß in Zukunft nur geprüften Geometern Vermessungen anvertrauet werden sollen.

Um nun sämmtliche Aemter der Schwäbischen Provinz in Staud zu sezen, bei vorkommenden Vermessungen nur Subjekte zu gebrauchen, welche bei dem am 14ten May laufenden Jahrs angeordneten Konkurs für fähig erkannt wurden, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgenden Geometern von 1ter Klasse die Bewilligung ertheilt wurde, Vermessungen von grösserem Umfang, Abtheilungen von Gemeindsgründen und Verleihungen vorzunehmen, jenen von 2ter Klasse hingegen, in so lang bis sie sich in ihrem Fache mehr befähiget haben, nur die Vermessung einzelner Grundstüke, keineswegs aber größere Arbeiten anzuvertrauen seyen.

Ite Klasse

Johannes Mehrlen, Feldmesser zu Ulm.

Friedrich Wilhelm Doppelmayer, Geometer zu Nördlingen.

Benedikt Jakobi, Geometer zu Kempten.

Martin Hartmann von Mittelberg.

Otto Philipp Mündler, Geometer zu Kempten.

Johann Georg Gerstmayer, Geometer zu Memmingen.

Philipp Jakobi von Kempten.

Johann Michael Oberbigler, Geometer von Jugstetten.

Ferdinand Blaicher, Geometer zu Ottobeuren.

Johann Martin Hermann von Pfronten.

Zacharias Heuseler von Ulm.

Johann Hartl von Donauwörth.

Georg Pettendorfer von Medingen.

Johann Nepomuk Egger, Oberjäger zu Denklingen.

Heinrich Schreiber von Kempten.

IIte Klasse

Joseph Lerner, Geometer zu Ottobeuren.

Zacharias Sautter von Rattenhausen.

Georg Wirth, Geometer zu Kempten.

Jakob Hölzle, Geometer zu Holzheim.

Johann Friedrich Knoll, Geometer zu Geißlingen.

Thadeus Lederle, Ordensgeistlicher von Ottobeuren, und

Joseph Anton Hammerer, Geometer zu Wangen.

Bei jeder gerichtlichen Vermessung ist der hierzu erwählte Geometer in das Handgelübde zu nehmen, und, um den übermä-

Digitized by Google

ßigen Forderungen derselben zuvorzukommen, vor Anbeginn der Arbeit die mit demselben getroffene Uebereinkunft zur Ratifikation anher zu senden.

Ulm, den 27 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Hohenrieder.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Stadt Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Normalverfügung vom 3ten August laufenden Jahrs, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die bisherige provisorische Verfassung der Kurpfalzbaierischen Stadt Memmingen aufgelöst, und daselbst folgende Behörden gnädigst angeordnet, nämlich:

1) einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahmen der Bürger und Beisizer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsguts, zusteht;

2) einen Justizrath, oder ein Stadtgericht, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum;

3) Eine Polizeidirektion, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

4) Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz.

Zum Kurfürstlichen Stadtkommissär und Polizeidirektor in der Stadt Memmingen haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen Landrichter zu Kaufbeuren, Modest von Kraft, gnädigst zu ernennen geruht.

Polizeisekretär.

Der bisherige Kanzellist des Kurfürstlichen Hofgerichts Kliebenschedel.

Verwaltungsrath.

Bürgermeister.

Der bisherige Stadtammann Paul Sigmund von Schütz, und

der bisherige Senator Johann von Grimel.

Verwaltungsräthe.

Der bisherige Senator Johann Matthias Ahna.

Der bisherige Senator Tobias von Wachter.

Der bisherige Senator Jodoch Sailer, und

der bisherige Gerichtsassessor Philipp Jakob Zobel.

Sekretär.

Johann Peter Herrmann.

Stadtkassier.

Jakob Friedrich Ruprecht.

Kanzellist. Balthasar Wachter.

Digitized by Google

Stadtgericht.

Stadtrichter.

Der bisherige Syndikus Tobias von Wachter.

Stadtgerichtsräthe.

Der bisherige Konsulent Eitel Eberhard von Wachter, und

der bisherige Gerichtsreferendar Georg von Schellhorn.

Sekretär. Der bisherige zweite Kanzellist Johann Christoph Lamiret.

Taxator. Der bisherige Stadtgerichtsassessor Christoph von Hartlieb.

Registrator. Der bisherige Stadtgerichtsaktuar Christian Erhard.

Ulm, den 28 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Mp.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Landgerichte Zusmarshausen und Ursberg betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht die vorhin zu dem Landgerichte Zusmarshausen eingewiesenen Gemeinden Walkershofen und Langeneisnach nunmehr dem Landgerichte Ursberg einzuverleiben gnädigst beschlossen haben.

Ulm, den 27 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung der Episcopalrechte in der katholischen Stiftstadt Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Entschliessung vom 11 Junius laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den ehemaligen Dechant des fürstlichen Stiftes Kempten, Maurus Freiherrn von Tänzel, zum provisorischen Administrator der Episcopalrechte in der katholischen Stiftstadt Kempten, der exempten Pfarrei zu St. Lorenz, und dem dazu gehörigen Bezirke, in der Eigenschaft eines Vicarii generalis gnädigst ernannt. —

Die landesherrliche Nomination ward von Seiner Päbstlichen Heiligkeit unterm 13 Julius nach Kanonischer Form bestättiget.

Sämmtlichen Behörden wird daher diese gnädigste Verfügung zur Wissenschaft, und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 20 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVII. Stük. Ulm, Samstags am 15 September 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Allgemeine Feuerordnung
für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ueberzeugt von der innern Vortreflichkeit und den wohlthätigen Wirkungen, welche die Brandschadens-Versicherungsgesellschaften sowohl für das Beste einzelner Mitglieder als für das Interesse des Staates selbst nothwendig hervorbringen müssen, hat man auf höchsten Befehl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern den Plan und die Einrichtung einer solchen Anstalt für Höchstihre Provinz Schwaben unterm 3 August laufenden Jahres bekannt gemacht, und sie mit der Wärme und Würde empfohlen, die das Gefühl für schuldlos Unglükliche und das Gewicht des Gegenstandes einflößten und erwekten.

Diese Anstalt würde indessen unvollständig, ihr Zwek kaum erreichbar seyn, wenn sie nicht von einer andern gleich wichtigen und vielleicht nothwendigern unterstüzet und gehoben würde.

Denn obgleich die höhere Polizei sich von keiner liebenswürdigern Seite zeiget, als indem sie die Leiden des menschlichen Elends lindert, so ist dieß doch weder ihr einziger noch ihr erhabenster Zwek.

Ihre Tendenz verfolgt das hohe Ziel, den nur mit Kraftaufwand zu erreichenden, aber wünschenswerthen Zustand herbeizuführen, daß keine Thräne mehr zu troknen, kein Unrecht zu vergüten seyn möchte.

Nicht zufrieden, Wunden zu heilen und unverdiente Mißgriffe des Unglüks auszugleichen, forscht sie daher mit nicht zu ermüdender Thätigkeit ihren Quellen und Veranlassungen nach, sucht und braucht Mittel, sie im ersten Entstehen zu verdrängen, oder,

Digitized by Google

wo sie dieß nicht vermag, minder nachtheilig abzuleiten, belehrt, ermuntert und warnet, biethet Belohnungen und Strafen, benüzt Erfahrungen und Entdekungen, selbst den Zufall unschädlicher zu machen, und erfüllet dadurch eine ihrer hohen Pflichten mehr, den Wohlstand des gesellschaftlichen Vereins in seinen Theilen und im Ganzen zu erhöhen und zu befestigen.

Von diesen Grundsäzen geleitet sicherte man den Theilnehmern an der Brandschaden-Versicherungsgesellschaft die Bekanntmachung einer allgemeinen Feuerordnung zu; bestimmt, die Ausbrüche der so häufig aus Unvorsichtigkeit entstehenden Feuersbrünste seltener zu machen, und ihren verherenden Wirkungen Einhalt zu thun; und vorzüglich geschikt, den Mitgliedern jener Sozietät die Besorgnisse zu benehmen, daß aus Zutrauen auf die Assekuranz die Wachsamkeit gegen Feuersgefahr vermindert, und in demselben Verhältnisse die Last der Beiträge vervielfältiget werden könnte.

Ihre Unentbehrlichkeit ist auch so einleuchtend, ihre Nüzlichkeit so empfehlend, daß es zweklos wäre, ihren Werth aus tiefer geholten Gründen zu beweisen. — Denn in welchem Theile der Provinz war man etwa gegen Feuergefahr ganz gleichgültig? Wo bestanden nicht schon mehr oder minder vollkommene Feuerordnungen? Und welcher für die Erhaltung seines Eigenthums besorgte Hausvater hielt nicht strenge über behutsames Verfahren mit Feuer und Licht?

Ihm insbesondere muß eine allgemeine, jeden Einzelnen verbindende Verordnung über diesen so wichtigen Zweig der Polizei vorzüglich willkommen seyn; weil sie die Bekümmernisse für Erhaltung des Seinigen mit ihm theilet, und mit gleicher Vorsicht seinen weniger behutsamern und sorglosern Nachbarn zur ähnlichen Wachsamkeit ermuntert, und mit Ernst anhält.

Man erfüllet demnach die Zusage, indem man folgende Feuerordnung für sämmtliche Landgerichte, Städte und Patrimonial-Gerichtsherrschaften der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben zur genauen und gehorsamsten Befolgung bekannt machet.

Sie bezeichnet

1) die Mittel, wodurch die Entstehung eines Brandes verhindert werden kann; giebt

2) Vorschriften, ausgebrochenes Feuer schnell zu entdeken, und bekannt zu machen; lehrt

3) eine zwekmäßige Anwendung der Lösch- und Rettungsmittel, um das Feuer zu erstiken, oder dessen Verbreitung zu hemmen; bestimmt

4) das Benehmen nach unterdrüktem Brande; und erhält

5) dadurch ihren bleibenden Werth, daß über ihre genaue Befolgung mit wachsamer Strenge gehalten, und ihre öftere Bekanntmachung zur wesentlichen Bedingung gemacht wird.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch die Entstehung einer Feuersbrunst verhindert werden kann.

Eine fehlerhafte und unvorsichtige Bauart der Häuser ꝛc. ist, wenn gleich nicht die erste und einzige Ursache eines entstehenden Brandes, doch in den meisten Fällen die nächste und gefährlichste seiner schnellen Verbreitung.

Von dieser traurigen Erfahrung unterrichtet, beschäftigen sich auch alle Feuerordnungen damit, daß sie die Mängel in der Bauart nicht nur rügen, sondern ernstlich abstellen, und zu diesem Behufe zweckmäßige Vorschriften ertheilen, wie diese Gebrechen vermieden, und feuerfeste oder wenigstens keine feuergefährliche Gebäude hergestellt werden sollen.

Daher wird festgesezt:

§. 1.

Alle Werkmeister von Maurern und Zimmerleuten sind von den Landgerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten in eidliche Pflichten zu nehmen, daß sie sich niemal beigehen lassen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen oder durch andere aufführen zu lassen, sondern daß sie vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude alsogleich anzuzeigen sich verbindlich machen, ferners in den ihnen übertragenen Gebäuden ganz nach Vorschrift gegenwärtiger Feuerordnung verfahren werden.

So sollen auch die Schornsteinfeger darüber eidlich verpflichtet werden, daß sie

1) alle Rauchfänge ihres Bezirkes Sommerszeit alle Vierteljahre, Winterszeit aber alle Monate reinigen, hiebei
2) mit gröstem Fleiße verfahren,
3) die allenfalls in den Kaminen entdekte Bußwürdigkeiten oder feuergefährliche Lage selbst unverweilt anzeigen, und diese Anzeige auch auf jene Häuser, wo entweder gar keine oder nur hölzerne Rauchfänge sind, ausdehnen, endlich
4) alle in gegenwärtiger Verordnung enthaltene, auf die Schornsteinfeger sich beziehende Vorschriften, gewissenhaft beobachten wollen.

§. 2.

Bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten ist nicht zu gestatten, daß sie gar zu enge zusammengesezt werden, vielmehr zwischen ihnen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, daß man bei entstehendem Brande mit den Hülfs- und Rettungswerkzeugen gemächlich zukommen kann.

§. 3.

In Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser, wo es nur immer das Lokale erlaubt, wenigst 30 Schritte von den übrigen entfernt aufgeführt werden, um die Verbreitung des Feuers zu erschweren.

§. 4.

In Städten und Märkten sind Maurer- und Zimmermeister verbunden, neben dem

Digitized by Google

Hauseigenthümer der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Entwurf eines neu aufzuführenden Gebäudes vorzulegen, und ihre Genehmigung mit Beiziehung der angränzenden Nachbaren und unpartheiischer Werkleute, so weit es die Vorbeugung der Feuersgefahren betrift, zu erwarten.

§. 5.

Niemand soll sich in Zukunft unterstehen, durchaus hölzerne Häuser zu bauen, sondern die Gebäude sollen im Grunde und ersten Stoke durchgehends von Steinen, im zweiten oder dritten aber wenigstens von sogenannten Riegelwänden, die von aussen und innen mit Mertel überworfen sind, aufgeführt werden. Keine Ausflucht wird hierin gestattet, und der Uebertretter, besonders der Werkmeister, welcher einen dieser Vorschrift entgegengesezten Bau aufführt, soll unnachläßlich gestraft, das aufgeführte ganz oder theilweise vollendete Gebäude aber unter obrigkeitlicher Anordnung auf Kosten des Eigenthümers niedergerissen werden. Die Nachbarn eines solchen feuerordnungswidrigen Baues sind berechtiget und verbunden, noch in Zeiten bei der Obrigkeit die Anzeige zu machen, widrigenfalls auch sie einer angemessenen Bestrafung unterliegen.

§. 6.

Häuser, Städel, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städten und Märkten, in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh oder andern leicht feuerfangenden Materialien gedekt, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedacht werden. Die Polizeiobrigkeiten haben zu dem Ende Sorge zu tragen, daß den Bürgern und Unterthanen die benöthigten haltbar ausgebrannten Ziegelplatten in der Nähe abgegeben werden können, und zu diesem Behufe nicht nur die Unterhaltung der schon bestehenden, sondern die Anlegung neuer Ziegelbrennereien, besonders an Orten, wo Torf und Steinkohlen dazu verwendet werden können, zu begünstigen.

An den mit Ziegeln und Steinplatten versehenen Dächern sind auch die Stroh- und Schindelunterlagen oder sogenannte Vorschüsse, besonders nächst den Dachrinnen, schlechterdings nicht zu gedulden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß bei entstandenen Feuersbrünsten eben diese das Feuer von einem Hause in das andere, ungeachtet der Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben. Aus derselben Ursache ist daher auch Sorge zu tragen, daß, wo es immer thunlich und wegen den Vermögensumständen ausführbar ist, die hölzerne Dachrinnen nach und nach in blecherne oder kupferne, zu besserer Haltbarkeit, mit Oelfarbe getünchte Rinnen, abgeändert werden möchten, wodurch nebenbei auch vieles Bauholz erspart würde.

§. 7.

Den Zimmermeistern ist einzuschärfen, daß sie alles Holz, was sie zu Dachstuhlbalken und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöst wurde, wohl überstreichen, damit es nicht so leicht Feuer fangen möge

Digitized by Google

§. 8.

Beim Einziehen der Balken von einem Hause in des Nachbarn Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweier Häuser berühren können. Sie müssen durch eine Mauer von wenigst einem halben Schuhe in der Dike abgesondert seyn, um sich das Feuer nicht so leicht mittheilen zu können.

§. 9.

Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stokwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölben, wo aber die zu kostbar sind, wenigst mittels hinreichend eingelegtem Urbane dergestalt von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stokwerk in das andere, besonders wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, verbreiten könne.

Auch sind, so viel möglich, steinerne, untenher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und blos mit Brettern überlegte Stiegen, und für Behältnisse des Brennholzes und anderer feuerfangender Materialien in den Häusern versicherte Gewölbe herzustellen.

§. 10.

Jedes neu zu erbauende Haus soll mit einem Feuermantel versehen, und durch so eine Feuermauer von dem nächst anstossenden Gebäude abgeschnitten werden.

§. 11.

Weder in Städten, noch Märkten oder Dörfern sind Rauchfänge von Holz oder Bretter künftig zu gestatten, und die gegenwärtig bestehenden nach und nach abzureißen, so daß

binnen Jahresfrist in der ganzen Provinz kein solcher Rauchfang bei persönlicher Verantwortlichkeit der Landgerichte, Magistrate und Ortsobrigkeiten mehr bestehen darf.

Alle Kamine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest und dik von Ziegelsteinen gemauert, und im Vierek auf jeder Seite 20 bis 24 Zolle weit seyn, damit man sie füglich und leicht ausschliefen und auskehren kann.

Daher auch die Rohre und Kamine von Eisenblech, die öfters aus eisernen und anderen Oefen in die Hauptkamine durch Mauren eingeleitet werden, so viel möglich gänzlich abzuthun sind, oder wenigst die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß sie alle 8 Tage mit einem besonders dazu hergerichteten Auswischer und Rußkrazer sehr fleißig und behutsam von dem Ruße und anklebenden sehr gefährlichen Peche sorgfältig gereiniget werden, damit sie sich nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamine mittheilen können; wie dann auch solche Rohre auf die Straßen hinaus nirgend und nimmermehr geduldet werden sollen.

§. 12.

Jeder Rauchfang soll wenigst 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenbleche versehen seyn, damit man ihn, wenn der Rauchfang sich entzünden sollte, zuschieben, und dadurch das Feuer schneller erstiken könne.

§. 13.

Niemal ist zu gestatten, hölzerne Balken,

Digitized by Google

Stangen, Bretter oder anderes Holzwerk unter was immer für einem Vorwande in die Kamine einzumauern, oder mit solchen feuerfangenden Materialien durch solche einen Durchzug führen. Vielmehr sollen die dermal vorhandenen Hölzer bei liegenden Kaminen sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Oefnungen daran nicht blos mit Lehm oder Kalkmehl verstreichen sondern mit einem liegenden Ziegelsteine vermauert, alle künftige Uebertretter dieses Verbotes aber mit empfindlichen Strafen belegt werden.

§. 14.

Besonders behutsam sind die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäker, Bierbräuer und übrigen in Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelsteinen in hinlänglicher Dike und Festigkeit aufzuführen, und so auch beständig zu unterhalten, zu welchem Ende bei Legung dieser Kamine die Bauleute von den Ortsobrigkeiten ernstlich und pflichtmäßig beobachtet werden sollen.

§. 15.

Neu herzustellende Schmieden sollen in Zukunft nicht mehr den Wohnungen der Schmiede angebaut, sondern ausser dem Dorfe, wenn inner demselben kein schiklicher und keiner Feuergefahr ausgesezter Plaz gefunden würde, angelegt, mit geräumigen Essen und tüchtigen Brandmauren versehen, und die Gemeinde zur Anlassung des erforderlichen Plazes angewiesen werde.

§. 16.

Niemand ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, an ganz hölzerne oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusezen; nur an feuerfesten Steinmauren sollen diese Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölben versehen werden.

§. 17.

Die hölzerne Malzdörren müssen nach und nach in den Bräuhäusern gänzlich abgeschaft, und die neu zu errichtende, besonders bei hinreichendem Vermögen von Kupfer oder Eisen hergestellt werden.

§. 18.

Sowohl die eiserne als andere Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl behutsam auf dem Rost aufgestellt, unterher mit Eisenblech und darauf gemauertem Heerd hinlänglich vor aller Gefahr versichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster oder Eisenblech aufgesezt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Steinpflaster auch bei allen Ofenthüren, besonders jenen, die inwendig in dem Zimmer angebracht sind, zu beobachten ist; worauf vorzüglich die Maurer und Hafner bei Sezung der Oefen Sorge zu tragen, und bei der Obrigkeit die Anzeige zu machen schuldig sind. Hölzerne Ofenfüße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

Digitized by Google

§. 19.

Hölzerne innere Ofenthürlein oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bei Vermeidung schwerer Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beigeschaft, und beständig unterhalten werden; besonders ist diese Vorsicht bei allen Bakösen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande anzuwenden. So ferne aber die äußere hölzerne Ofenthürlein beim Eingange zum Kamin gar zu nahe an den Einschüren anstehen, sind sie inwendig mit Eisenblech zu füttern.

§. 20.

Küchen, Wasch- Farb- und Bräuhäuser, auch alle andere Gelaße, in welchen Feuer auf Heerden unter Kesseln oder in Brennösen unterhalten wird, müssen entweder geschlagene oder gepflästerte Boden haben; und hätten sie statt feuerfester Mauerwände nur Riegel-Wellen- oder geflochtene mit Lehm verstrichene Wände, so ist auf ihre Hinwegräumung mit Ernst zu dringen.

§. 21.

Die besonders auf dem Lande so häufig gewöhnliche hölzerne Gestelle oder Bänke um die Oefen in den Wohnzimmern sind auf der Stelle und bei Vermeidung empfindlicher Strafe wegzubrechen.

§. 22.

Nimmermehr ist es erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause in Oefen oder Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen und zu schwingen; und wer sich dabei gar eines Spahn- oder Kienlichtes bediente, ist um so empfindlicher zu bestrafen.

Jedes Ort, mit Ausnahme derjenigen, in welchen schon abgesönderte und sichere Dörrhütten bestehen, hat daher auf Gemeindsköstен auf einem Gemeindplaz eine allgemein brauchbare und durchaus gemauerte Flachsdörre, ausserhalb des Ortes, wenigst 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeindner einen Schlüssel haben muß, und in welcher wechselsweise je zwo bis drei Familien mit einander ihren Flachs oder Hanf versperren, dörren und brechen können; wenn anders derselbe bei der Sonnenhize in der Luft nicht hinreichend gedörrt, und, wie mit gutem Erfolge schon öfter versucht wurde, statt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann; welche leichtere Art, den Flachs ꝛc. zu behandeln, dem Landmann wohl begreiflich einzubinden, so ferne sie aber nicht angenommen werden wollte, um so unerläßlicher auf Errichtung der eben erwähnten Brechhäuser und auf Abstellung einzelner Hausdörren zu dringen ist.

Auch das Flachshecheln soll beim Lichte und zur Nachtzeit gar nicht mehr, oder wenigst anders nicht, als bei einer wohlverwahrten Laterne gestattet werden.

§. 23.

Die Scheunen, Schupfen und Städel, in welchen Getreide, Holz, Heu, Stroh, Rothgerberrinde, Bierfässer, Pech und an-

Digitized by Google

dere feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, sind so viel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor den Stadtthoren an sichern und wohlverwahrten Plätzen anzulegen. Besonders sollen Bräuer, Bier- Wein- und Methschenker dann Brantweinbrenner ihre leeren Fässer niemal auf den Böden oder Kästen unterm Dache oder in Städeln nächst den Häusern aufzubewahren sich unterstehen, sondern diese ausserhalb der Stadt oder des Markts in besondern Gebäuden unterzubringen oder wenigstens in Kellern zu verwahren trachten.

§. 24.

Zur möglichsten Abwendung des Unglükes, welches Blizstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach, wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Ratshäusern, herrschaftlichen Speichern u. dgl. von geschikten und in Sachen erfahrenen Leuten, Strahlableiter aufzustellen, und besonders dem weniger unterrichteten Landmann durch die Ortsobrigkeiten und Pfarrer von ihrem unläugbar großen Nuzen geläuterte Begriffe beizubringen.

§. 25.

Die Feuerstättebesichtigung soll von den Landgerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten, wenn nicht alle Vierteljahre, doch wenigstens und unnachsichtlich alle halbe Jahre, und zwar zu unbestimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden. Bei dieser Feuerbeschaukommission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, allezeit die verpflichteten Maurer- und Zimmermeister, dann Kaminfeger und Ortsvorstände beigezogen werden.

Alle bei dieser Feuerbeschau entdekten Mängel und Nachläßigkeiten sind aufzuschreiben, die straffälligen Bewohner durch die Gerichtsdiener im Wandelbuche vorzumerken, und bei nächstem Verhöre zu bestrafen. Die Geldbußen aber sind zu sammeln, und zu Anschaffung oder Verbesserung der nöthigen Löschgeräthe zu verwenden.

Von dieser Feuerbeschau sind gar keine, nicht einmal Kurfürstliche oder Aerarialgebäude, ausgenommen.

§. 26.

Die obrigkeitliche Feuerbeschauer sollen nicht nur obenhin und flüchtig in die Einschürlöcher hineinsehen, und gleichgültig, über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit, davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdache, und zwar nicht mit sträflicher Partheilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit alles Verdächtige besichtigen; wobei die Befolgung aller vorstehenden und nachfolgenden einschlägigen Punkte zu untersuchen, und wohl in Obacht zu nehmen ist: ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlein wohl versichert sind, und ob keine brennbaren Dinge nahe an Oefen,

Digitized by Google

Kaminen und Einschürlöchern, oder das Holz zum dürre werden da liegen; besonders ob sich keine Asche auf einem Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuernährende und fangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Falle nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Kommissarien Gebrechen und Mängel fänden, die theils nach oben erzählten Erfordernissen in der fehlerhaften Bauart der Gebäude selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zum Grunde haben: so sollen sie dieselbe erwähntermaßen sogleich aufschreiben, und der betreffenden Obrigkeit zu Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen. Diese hat dem straffälligen Hauseigenthümer, nebst ernstlichem Verweiß, unverweilt die geeignete Strafe aufzulegen, und einen 14tägigen Termin zur Verbesserung und Abstellung der erfunden Gebrechen vorzusezen, nach dessen Umlauf aber eine Nachbeschau vorzunehmen, deren Zwek ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der wahrgenommenen Feuergefährlichkeit geschehen ist. Wird nun bei dieser Nachbeschau das Gegentheil entdeket, und es wäre das erstemal, wo diese Gebrechen gerügt werden mußten, so wird der Hauseigenthümer um einen Reichsthaler gestraft, und die Feuersgefährlichkeit ist, (ohne auf Gegenvorstellungen oder auf Erbiethen, sie selbst abändern zu lassen, Rüksicht zu nehmen) auf Kosten des Eigenthümers von Amtswegen verbessern zu lassen.

Wird bei einer wiederholten Feuerbeschau derselbe Mangel, den der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeket, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuergefährlichkeit ein; und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird, nebstdem, daß die Verbesserung von Amtswegen geschieht, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht. Sollte aber der Eigenthümer, bei dem die Feuersgefährlichkeit bemerkt wurde, aus Armuth nicht im Stande seyn, sie auf eigene Kösten zu verbessern, so ist diese zum allgemeinen Besten abzielende Verbesserung von der einschlägigen Gemeinde zu bestreiten.

§. 27.

Die nach dem 1ten §. auf gegenwärtige Feuerordnung zu verpflichtende Schornsteinfeger sollen die Kamine, wo beständig gefeuert wird, Sommerszeit wenigst alle zween Monate oder Vierteljahre, Winterszeit aber alle Monate einmal besichtigen und kehren; dabei nicht nachläßig durch leichtsinnige Buben, sondern in eigener Person, oder durch tüchtige Gesellen mit fleißiger Abkrazung des Pechs und Rußes bedächtlich reinigen, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und oben bei der Oefnung sich heraus sehen lassen.

§. 28.

Zur Nachtzeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt und

Digitized by Google

dik genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Schornsteinfeger noch sonst jemand zu unterfangen, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis einen Kamin auszubrennen.

§. 29.

Ueber dieses soll jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von seinem Gesinde und seinen Dienstbothen selbst die Kamine und Ofenlöcher, so weit man mit einem an einem langen Stiehle gestekten Besen reichen kann, wenigst alle 3 Tage, so lange man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich Ruß und flodernbes Pech nicht häufen könne.

§. 30.

Ob aber dieses beobachtet werde oder nicht, haben die Schornsteinfeger bei den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelfung, und, wenn die erste Warnung nichts verfienge, der Bestrafung willen der Obrigkeit die schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in den Fällen, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu enge oder sonst feuergefährlich wäre, z. B. Rize hätte, dieses dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten, sogleich anzuzeigen, und so ferne nicht Rath geschaft würde, dem Landgerichte, Magistrat oder der sonst betreffenden Obrigkeit die Eröfnung zu machen.

So ist aber auch der Hauseigenthümer verbunden, wider den Schornsteinfeger, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig oder pflichtwidrig, allenfalls nur nachläßige und liederliche Gesellen oder gar unerfahrne Lehrbuben schiken, sohin seiner Schuldigkeit gemäs nicht selbst öfters persönlich nachsehen würde, unverweilt der Bestrafung willen, bei Obrigkeit die Anzeige zu machen; daher die Schornsteinfeger immer tüchtige, nüchterne und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne, schwache und leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 31.

Alle brennbare Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Scheitten, Wellen, Borzen, Rothgerberrinde ꝛc. sollen niemal in obern Hausstöken, noch weniger auf den Kästen unter dem Dache, sondern zu ebener Erde in wohlverwahrten Gewölben, Kellern oder andern feuerfesten, mit dem Licht nicht oft besuchten Behältnissen, sorgfältig verwahrt, und niemal in großer Quantität in Häusern untergebracht werden.

§. 32.

Kein Krämer, weder in Städten, Märkten oder Dörfern, soll in seinem Hause mehr als höchstens 6 bis 10 Pfund Schießpulver, und diese nur in erdenen Geschirren und in wohlverwahrten Kellern und Gewölben aufzubewahren befugt seyn, sich demselben niemal mit Licht nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen wagen, widrigenfalls er nebst

Digitized by Google

empfindlicher Bestrafung für allen aus der Uebertrettung dieses Gebotes entspringenden Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich bleibt. Das übrige nothwendige Schießpulver ist ausser den Stadtthoren, jedoch in gehöriger Entfernung von andern Gebäuden, in besonders versicherte Keller und Gewölbe zu verlegen.

§. 33.

Jeder Hausvater, besonders Wirthe, haben Sorge zu tragen, auch ihren Miethleuten und Dienstbothen, sonderheitlich Winterszeit und bei stürmischem Wetter, öfters nachdrüklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, die ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müssen, bei der Nacht fleissig zuschliessen, Asche und Kohlen auf dem Heerde und allen Feuerstätten sauber zusammen zu kehren, Nachtzeit kein Holz, keine Scheiten oder Baumreißer zum dürr werden und Einschüren für den künftigen Tag, in die Oefen zu legen, alles Holz, Spähne und Scheiten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch vor Schlafengehn die Lichter fleißig auszulöschen, und die Puzscheeren fest zuzumachen.

§. 34.

In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheunen und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzpläze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße besonders auf die Kästen unterm Dache zum Stroh- und Heuboden soll sich Niemand unterstehen, mit offenem Lichte, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spähnen, Strohwischen oder dergleichen, oder mit angezündeter Tabakspfeife zu gehen, viel weniger sich aufzuhalten; ja sogar während grossen Sturmwinden soll Niemand auf den Straßen mit offenen Licht- Spähn- oder andern Fakeln sich bliken lassen, und wer immer damit angetroffen würde, wird von den Polizei- oder Gerichtsdienern, in Städten von dem Militär sogleich festgehalten, und der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden.

Dienstbothen, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an den eben bezeichneten Orten zur Nachtzeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen wohl verwahrten Laterne, deren Aussenseiten mit Drath vergittert sind, sich versehen; was auch bei Gebäuden und Städeln, in welchen Frühe oder Abends gedroschen wird, unnachläßlich zu beobachten ist; daher alle, welche die Lichter, Kerzen oder Oellampen ohne Laterne leichtsinnig an Bettladen, Viehständen oder anderem Schreinwerk einsteken oder hinsezen, auf Betretten empfindlich zu bestrafen sind. Die Laterne muß aber jederzeit an einem unschädlichen Orte aufgehangen oder hingestellt, das Licht öfter gepuzt, das Abgepuzte nicht nachläßig hingeworfen, sondern sorgfältig abgedrükt, und vollständig ausgelöscht werden.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist es räthlicher, Oellampen statt Kerzenlichter zu gebrauchen.

§. 35.

Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich darnach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande, bei jeder Scheune und Stallung, eine große hölzerne Warnungstafel mit der wohl leserlichen Aufschrift aufzuhängen:

„Wer ohne gläserne Laterne mit un-
„verwahrtem Lichte oder brennender
„Tabakspfeife in Scheunen, Stallungen,
„Schupfen oder auf den Heuboden ge-
„het, wird von der hiesigen Obrigkeit
„um einen Reichsthaler gestraft.“

§. 36.

Wer sich in Städten zur Nachtzeit der brennenden Windlichter oder Wachsflamben bedienen will, warne seine Bedienten nachdrüklich, mit selben, besonders bei Stürmen und anhaltenden Winden, vorsichtig umzugehen, damit durch ihr Abschlagen an hölzernen Gebäuden, Brüken, Krambuden und andern feuergefährlichen Orten, kein Unglük entstehen möge; indem man in dem Falle, wenn dadurch wirklich Schaden verursachet würde, sich nicht an die Bediente halten, sondern die Herrschaften zu Verantwortung, Schadenersaz und angemessener Bestrafung ziehen wird. Bei anhaltendem sehr starken Sturmwinde ist schlechterdings kein brennendes Windlicht

zu gestatten, sondern man hat sich statt dessen verschlossener Laternen zu bedienen.

§. 37.

Wer im Winter in Städten und Märkten auf Obst- Kräuter- und andere Märkte oder in seinen ungeheizten Kramladen, Glut in Häfen mitzunehmen pflegt, hat sorgfältig zu wachen, daß von ihr nichts verlohren gehe oder durch sie irgend ein Schaden angerichtet werde. Diese Gluthäfen müssen mit Bedacht geschlossen, niemal offen über die Straßen getragen oder gebraucht, zur Nachtzeit, oder wenn man sonst den Plaz verläßt, mit Wasser ausgelöscht, und nach Hause getragen, nie aber in den Buden zurükgelassen, oder wohl gar die glühenden Kohlen unvorsichtig auf die Erde hingeschüttet werden.

§. 38.

Mit brennender Tabakspfeife, sie möge bedekt seyn oder nicht, soll bei Vermeidung empfindlicher Strafe es Niemand wagen, in Ställen, Scheunen, Städeln, auf den Kästen oder Böden unterm Dache oder in engen Wäldern herum zu gehen, oder sich gar damit auf das Stroh, ins Bett oder Heu niederzulegen.

Auch soll sich kein Hausvater unterstehen, die auf die Straßen oder innern Höfe führende Thüren und Fenster mit Stroh oder Heubüscheln zu verschoppen, oder verschoppen zu lassen.

Digitized by Google

§. 39.

Jeder Bierbräuer hat zur Zeit, wenn er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen mit Wasser gefüllten Kübel auf der Malzdörre zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen.

§. 40.

Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mahlknechte, fast stündlich genaue Sorge tragen, und emsig nachsehen, daß bei ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbreche, was aus mancherlei Ursachen so leicht entstehen kann.

§. 41.

Glühende oder glimmende Asche hat Niemand, bevor sie nicht ganz abgelöscht und todt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden oder Kästen unterm Dache in hölzernen Kammern oder hölzernen Geschirren aufzubehalten. Sie ist zu ebener Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bestimmten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls in Kellern zwischen Steinen und in erdenen oder eisernen Gefäßen zu verwahren. Dieß alles versteht sich auch von Kohlen.

§. 42.

Alle Lust- und Springfeuer, vorzüglich das ehedem in vielen Gegenden der Provinz übliche Sonnenwendfeuer, das gefährliche Flinten- Pistol- und Terzerolschiessen, Raketen- Frösch- Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, bei der Fronleichnamsprozession, bei kirchlichen und andern öffentlichen Feierlichkeiten, Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen, Patrozinien, Stuhl- und andern Festen, sind in Städten und Märkten, Dörfern und Einöden, auf Straßen nahe oder ferne von Häusern, überall und aller Orten, bei unerläßlich schwerer Ahndung und namentlich bei Konfiskation der Schießgewehre, allen Ernstes verboten.

Die Uebertreter dieser Verordnung sollen von den Polizei- und Gerichtsdienern oder dem kantonirenden und garnisonirenden Militär, ohne Ansehen der Person, aufgehoben und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

Zu ähnlichen, nur in seltenen Fällen zu gestattenden Belustigungen sind, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, wenigstens 500 Schritte von allen Gebäuden abgesonderte freie Pläze auf offenem Lande anzuweisen.

§. 43.

Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders Gast- und Taffernwirthe, haben bei nächtlicher Beherbergung fremder, unbekannter Leute, vorzüglich des dienstlosen Gesindes, ihre Sorge zu verdoppeln, und öfters selbst nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen oder wohl gar selbst Feuer anlegen, insbesondere aber keinem Bezechten ein Licht anzuvertrauen; und dieß

Digitized by Google

um so mehr, als sie sonst für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man gegen sie nach aller Schärfe verfahren würde.

§. 44.

Zur Nachtzeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen oder Kamine, gehangen oder gelegt werden, weil daraus schon vieles Unglük entstanden ist.

§. 45.

Leüten, die bei später Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, wird die möglichste Behutsamkeit mit Licht besonders eingeschärft. Nie ist es an leicht feuerfangende Materien, als Wolle, Papier, Spähne, Scheitten, Kohlen, Lumpen und dergleichen hinzusezen oder darein zu puzen; und wenn bei Kranken oder Wöchnerinnen bei der Nacht Feuer oder Licht gebraunt werden muß, so sind die Wärter und Wärterinnen nachdrüklich zu warnen, daß sie vorsichtig damit umgehen, bei Kerzenlicht nicht einschlafen, und dieses immer in Geschirren, die sich nicht entzünden, aufbewahren, nie auf hölzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten oder Pflaster hinsezen sollen.

§. 46.

Kindern, blödsinnigen und unverständigen oder bezechten Leuten, ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst um allen daraus entspringenden Schaden haften.

§. 47.

Allgemein und unter empfindlicher Strafe ist es untersagt, nasses oder feuchtes Getraide, Stroh, Heu und Grummet in den Scheunen aufzuschichten, oder sehr fettes, selten genug getroknetes Futter zu dicht anzulegen. Dasselbe gilt auch von nassem Laube, das zur Streue gesammelt wird. Um bei aller Sorgfalt das doch mögliche Selbstentzünden zu verhüten, sind besonders die Bauern und Landleute anzuweisen, in den sogenannten Vierteln ihrer Scheunen Röste von Stangen anzulegen, und in der Mitte ihrer Getraide- und Heustöke, Kamine von ins Gevierte, mit hölzernen Nägeln zusammengefügten, oder auch nur mit Weiden gebundenen Latten, aufzuführen, die auf den Rösten aufstehen und über die Getraide- und Heuschoke hinausragen sollen. Dieses einfache und wohlfeile Mittel gewährt den doppelten Vortheil, daß die Streichluft das Selbstentzünden verhütet, und Heu und Getraide von schädlichen Dünsten reiniget.

§. 48.

Flachsbollen, besonders bei heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen, ist Niemand zu gestatten, und die Uebertreter dieses Verbotes sind nachdrüklich zu bestrafen.

§. 49.

Die Küfner oder Schäfler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist,

Digitized by Google

in Städten, Märkten und Dörfern, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Straße ausbrennen und auspechen, sondern diese Arbeiten ausserhalb dem Orte auf freiem Felde an einem abgesonderten sichern Plaz, und jedesmal bei windstillem Wetter, verrichten.

Ihnen sowohl, als den Schreinern, Drechslern und allen andern Handwerksleuten, die in Holz arbeiten, wird übrigens nachdrüklich verboten, mit Licht ohne vergitterte Laterne, oder mit glühenden Kohlen an einen Ort, wo Scheitten liegen, zu gehen oder dort zu arbeiten; vielmehr sind die Spähne und Scheitten täglich fleißig aus der Werkstätte zu bringen und in einem Keller oder sonst vor Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Niemals sollen auch Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die ihre Handthierung mit Feuer treiben, in einem und demselben Hause, beisammen wohnen.

§. 50.

Beim Schmalzauslassen ist besondere Vorsicht anzuwenden, dieses Geschäft niemals bei Nacht vorzunehmen, noch Kindern oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und, wenn das Schmalz gähling Feuer fangen sollte, dieses nicht mit Wasser zu begiessen, sondern auf andere Art, z. B. mit Asche oder Salz zu dämpfen.

§. 51.

Mezger, Seifensieder, Licht- und Schwefelzieher, Sailer und Pechler, sollen niemals zur Nachtzeit weder Unschlitt schmelzen, noch Wachs oder Schwefel ziehen, vielweniger Wagenschmier und Pech sieden, selbst bei Tage dabei mit möglichster Sorgfalt zu Werke gehen, und zur Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, besonders wenn sie in größern Quantitäten getrieben werden, jedesmal vor den Thoren und ausser den Ortschaften und Gebäuden an einem sichern Orte verrichten.

Selbst zum Waschen sollen Winterszeit Morgens vor 4 Uhr, und Sommerszeit vor 3 Uhr die Kessel nicht untergezündet werden.

§. 52.

So ist besonders auch darüber zu halten, daß weder in Städten, Märkten, noch Dörfern kein übermäßiger Holzvorrath nächst den Häusern oder an einem gegen Feuersgefahr nicht hinlänglich sichern Orte, aufgeschichtet werde; vielmehr sind die zum Verkaufe oder Gewerbe bestimmten beträchtlicheren Holzvorräthe und Niederlagen, an andern schiklichen und minder gefährlichen Plätzen anzubringen.

§. 53.

In Kriegszeiten haben die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände mit rastloser Sorgfalt darauf zu sehen, und zu diesem

Digitized by Google

Behufe eigene Wächter zu bestellen, damit von verdächtigen Leuten oder von dem Militär selbst, kein Feuer angelegt werde.

§. 54.

Sobald ein schweres Donnerwetter aufzieht, sollen sowohl bei Tag als Nacht die im Orte vorhandenen Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger, sich mit ihren Werkzeugen in die Kurfürstlichen Dikasterialgebäude begeben oder in dem Hause des Gemeindevorstandes versammeln, und während dem Donnerwetter zur Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen; und sollte der Bliz in diesen oder andern Häusern zünden, so ist vor allen andern Mitteln eine Salzlauge vom Seifensieder, da wo sie zu haben ist, und in deren Ermanglung auf der Stelle frische Milch zum Dämpfen des Brandes zu gebrauchen.

II. Abschnitt.

Schnelle Entdekung und Bekanntmachung eines ausgebrochenen Feuers.

§. 55.

In jedem Dorfe der ganzen Provinz ist auf Kosten der Gemeinde eine Feuertrommel und eine Feuerfahne beizuschaffen. Die Trommel wird in dem Hause des Gemeindevorstehers, die Fahne im Pfarrkirchenthurme aufbewahrt. Beide sind bestimmt, ausgebrochenes Feuer sowohl im Orte selbst, als in der Nachbarschaft, so schnell als möglich, bekannt zu machen. So muß auch in jedem Dorfe eine große, gläserne, mit Drath vergitterte Laterne angeschaft werden, um sie zur Nachtzeit bei entstehendem Brande durch den Meßner auf dem Kirchthurme aushängen zu lassen.

§. 56.

Jede größere oder mittlere Gemeinde, hat nach Verhältniß zwei oder einen Nachtwächter aufzustellen; in ganz kleinen Gemeinden muß die Nachtwache von den Einwohnern abwechselnd verrichtet werden. Zu Nachtwächtern sind aber nur tüchtige, vertraute, nüchterne und vorsichtige Männer zu wählen, zu verpflichten und angemessen zu löhnen, die bei wahrnehmender Saumsal, empfindlich bestraft und öffentlich am Leibe gezüchtiget werden sollen.

§. 57.

Ihre Obliegenheit, so wie jene der in Städten oder Märkten schon aufgestellten Thurm = Feuer = und Nachtwächter, besteht nebst der allgemeinen Pflicht, für Sicherheit des Eigenthums der Einwohner zu wachen, besonders in der unerläßlichen Sorge auf Feuer, das während der Nacht ausbrechen kann.

§. 58.

Zum Beweise ihrer beständigen Munterkeit müßen sie alle Viertelstunden, besonders in Städten und Märkten, mit dem

Digitized by Google

gewöhnlichen Wachhorn an Stellen, wo es bisher üblich war, blasen, und jede Stunde der Nacht besonders ausrufen. Damit man aber versichert seyn könne, daß die Thurmwächter auch wach sind, sollen die, welche auf der Straße die Stunden ausrufen, stündlich den Wächtern auf den Thürmen, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen oder Stundanschlagen für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine an jedem Wachthurme von aussen angebrachte Gloke auf der Stelle ein Zeichen geben und sie ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie sich umsehen, ob sie nicht irgend Feuer oder ungewöhnlichen Rauch entdeken. Im Falle nun der Thurmwächter sich öfters nachläßig finden lassen, oder nach gegebenem Glokenzeichen dem Nachtwächter nicht antworten würde, so muß dieser die wahrgenommene Saumsal, ohne mindeste Partheilichkeit, oder Zögerung der Ortsobrigkeit anzeigen, damit man den Thurmwächter zur verdienten Strafe ziehen, und nach zweimal gahndeter, aber nicht gebesserter Nachläßigkeit, seines Dienstes entsezen könne.

§. 59.

Sobald zur Nachtzeit bei einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch wahrgenommen wird, so haben die Nachtwächter unverweilt anzupochen, die Hauseinwohner zu weken, der Gefahr nachzusehen, und, wenn ihnen die Häuser nicht geöffnet werden wollten, der Obrigkeit, Feuerkommission,

oder dem Ortsvorstand, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache die Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich sehr nahe Gefahr wäre, ohne weiters Feuer zu schreien, und dem Thurmwächter durch die vorerwähnte Gloke das Zeichen zu geben, damit wenigstens die Nachbarn gleich zu Hilfe eilen können.

§. 60.

Nicht allein die Nacht- und Feuerwächter, auch jeder Einwohner und Gemeindner, ist bei strengster Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald, bei Tag oder Nacht, in irgend einem Hause Rauch oder Feuerfunken bemerkt werden, unverzüglich den Hauseigenthümer oder die Einwohner davon zu unterrichten, und, wenn nur die geringste Feuersgefahr vorhanden wäre, so schleunig als möglich dem Ortsvorstande von der bemerkten Gefahr die Anzeige zu machen, oder machen zu lassen, bei großer oder augenscheinlicher Gefahr aber sogleich Feuer zu schreien.

§. 61.

Im Falle der Thurmwächter ungewöhnlich starken Rauch oder gar Feuer von oben herab entdeken würde, soll er es ungesäumt durch das Feuerhorn anzeigen, und den Ort oder die Gegend, wo Feuer vermuthet wird, oder wirklich entstanden ist, bei Tag mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bei Nacht aber mit ausgehangenem Laternenlicht bezeichnen, zugleich dem unten herumgehenden und die Stunde ausrufenden Nachtwächter

Digitized by Google

davon verständigen, damit dieser alsogleich dem in Gefahr stehenden Hause zueilen, die Leute weken, nachsehen, Lärm machen, und es der Ortsobrigkeit und Feuerkommission melden könne.

§. 62.

Bei noch größerer Gefahr, und wenn sich nicht nur Rauch und Feuerfunken, sondern schon wirklich Feuer in vollen Flammen zeiget, soll der Thürmer, sowohl bei Tag als Nacht, mit der großen Sturm- oder Feuergloke anschlagen, das Feuerhorn blasen, und nach Verhältnis der zu- oder abnehmenden Gefahr den Feuerlärm stärker oder schwächer wiederholen, dadurch die Ortseinwohner und Nachbarn zur Hülfe und Rettung zusammen rufen, auch damit so lange fortfahren, bis der Brand vollständig unterdrükt ist, und man kein Feuer mehr sieht.

§. 63.

In Dörfern und Märkten, wo keine Thurmwächter aufgestellt sind, hat man bei ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreien, und es dem Ortsvorstand zu melden. Dieser soll sich dann ungesäumt in das ihm angezeigte Haus verfügen, und, wenn zur Abwendung der Feuersgefahr fremde Hülfe nothwendig wäre, unverzüglich bei Tag durch den Meßner auf dem Thurme die rothe Fahne, bei Nacht aber die Feuerlaterne, und zwar gegen den Plaz, wo das Feuer wüthet, aushängen, die Feuertrommel rühren, auch die Sturmgloke, so lange der

Brand anhält, läuten, und durch Flinten- oder Pistolenschüsse, den Feuerlärm verbreiten lassen.

§. 64.

Nebst diesen Anstalten hat der Vorstand eines Dorfes, Markts oder Städtchens auf der Stelle einen reitenden Bothen mit der Nachricht des Brandes zum Landgerichte, und eine hinlängliche Anzahl Feuerreiter in die im Umkreise zunächst gelegene Ortschaften abzuschiken; welche dann nicht nur geeignete Hülfe zu senden, sondern die Feuernachricht den ihnen wieder näher liegenden Orten mittheilen sollen.

§. 65.

Zu dieser Absendung reitender Bothen, sind alle Ortschaften, ohne Ausnahme verbunden, welche rings umher nicht weiter als 3 Stunden von dem Brandorte entfernt sind, und jede Nachläßigkeit in diesem Stüke ist in der Person des Ortsvorstandes, an welchen allein die Feuerreiter abgeschikt werden sollen, empfindlich zu strafen.

§. 66.

So sind auch die in Märkten und Dörfern aufgestellte Nacht- und Feuerwächter verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit zur Nachtzeit auf die zunächst gelegenen Einöden und kleine Weiler zu richten, deshalb auf irgend einer Erhabenheit oder am Ende der Märkte und Dörfer in der Nachbarschaft herum zu sehen, und, wenn sie in einer dieser Einöden

Digitized by Google

oder Weiler in der Ferne Feuer erbliken, sogleich ihren Ortsvorstand aufzuweken, damit dieser sodann nicht nur unverzüglich die nöthige Hülfe zu senden, sondern auch die Brandnachricht durch seine Feuerreiter dem Landgerichte und den nächstgelegenen Ortschaften mittheilen könne.

§. 67.

Wenn während einer Feuersbrunst auf einem andern Plaze desselben Ortes irgend ein zweiter Brand entstünde, so hat man dieselben Vorschriften, wegen schleuniger Bekanntmachung dieses neuen Zufalles, zu befolgen, die man bisher angegeben hat, um durch Ausstekung der Feuerfahne oder Aushängung der Brandlaternen ꝛc. die Löschanstaltendirektion aufmerksam zu machen, daß sie die Rettungsmittel abtheilen könne.

§. 68.

Kein Hauseigenthümer oder Einwohner soll sich es herausnehmen, das entstandene Feuer zu verheimlichen, oder längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mit Hülfe seines Gesindes löschen könne. — Er soll vielmehr selbst bei verspürender Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärmen machen, Feuer schreien, die Nachbarn zu Hülfe rufen, dem Ortsvorstande unverweilte Anzeige machen, oder machen zu lassen; widrigenfalls derjenige, welcher mit Wissen und absichtlich das in seinem Hause entstandene Feuer verheimlichet, ohne Rüksicht seiner Person, und ohne alle Nachsicht, auch in dem Falle, wenn es ihm gelingen sollte, das Feuer zu löschen, empfindlich im Gelde oder am Leibe, ja sogar nach Umständen, dann nach der Bedeutenheit des hieraus entsprungenen Schadens, mit dem Zuchthause bestraft werden solle.

§. 69.

Dagegen soll dem, wer es immer ist, der zuerst das Feuer entdeken und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause, in welchem es brannte, aus den Städte- Märkte- oder Gemeindekassen, eine verhältnismäßige Belohnung gereichet werden.

Uebrigens bleibt es an Orten, wo Militär in Besazung liegt, bei dem Kriegsreglement, durch welches alle Schildwachen und Patrouillen, bei wahrgenommenen Feuersbrünsten, mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mit der Trommel Feuerallarm zu schlagen, angewiesen sind.

III. Abschnitt.

Mittel und Vorschriften zur Unterdrükung des ausgebrochenen Feuers.

§. 70.

Jeder Hauseigenthümer hat sich folgende Löschgeräthe beizulegen, und bei der gewöhnlichen Feuerbeschau im bestmöglichsten Zustande vorzuweisen.

Digitized by Google

1) Eine große nach Verhältnis des Hauses 50 bis 100 Maas Wasser haltende Kufe, welche im Sommer beständig mit Wasser gefüllt auf dem obern Boden des Hauses stehen muß.

2) Einen sogenannten Löschwisch, nach Verhältnis der Kaminhöhe, von 15 bis 30 Fuß lang, der nach folgender Beschreibung leicht verfertiget und benüzt werden kann.

Man nimmt nämlich einen Besen von Birkenreiser, den man mit einer groben einfachen Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Reiser nicht zu hart an einander gedrükt werden, sondern der ganze Bündel elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf diese Oberfläche von Leinwand werden um 6 bis 7 Reihen 5 Zoll breite leinene Streifen mit groben Falten, etwa wie Handkrausen, aufgenähet. So ein Löschwisch ins Wasser getaucht, und mit ihm die brennende Oberfläche, als wollte man sie mit Farbe bestreichen, nur mit einiger Aufmerksamkeit überfahren, löscht durch ein einziges Anstreichen die heftigste Glut. Man kann mit ihm vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben in jeder Richtung und in jedem Winkel bequem löschen, und sollte je eine Eke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittels desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß er auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben und Zimmern, wo Wände brennen, lange aber auffen an Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn handhaben, und nur Löschwische von 30 Fuß Länge, erfordern zween Menschen.

3) Einen Feuerkübel, welcher, wenn er von Holz ist, stark mit Eisen beschlagen, und oben mit einer eisernen oder ledernen Handhabe versehen seyn, wenn er aber von Leder verfertiget wird, nach Art der gewöhnlichen Feuerkübel, wasserdicht genäht werden muß. Ein solcher Kübel soll wenigstens 10 Maas Wasser fassen.

4) Eine starke hölzerne Leiter, die wenigstens bis zum Hausdache reichet, und wo möglich unten mit eisernen Spizen versehen ist.

5) Eine gläserne, oben und unten mit Eisenblech versehene und auf allen Seiten mit Drath vergitterte Laterne.

Sämmtliche Besizer sogenannter Einödhöfe aber haben sich, nebst diesen Löschgeräthen, noch jeder zwei große hölzerne Handsprizen unnachläßlich beizuschaffen.

Zu Beilegung dieser Löschgeräthe ist jeder Hauseigenthümer, besonders auf dem Lande, ohne Unterschied in einer Zeitfrist von 3 Monaten, vom Tage der Erösnung dieser Feuerordnung, verbunden. Nach Verfluß dieses Zeitraums wird eine allgemeine Hausuntersuchung durch die Landgerichte und Magi-

Digitized by Google

strate veranstaltet, und jene, welche sich bis dahin diese Geräthschaften nicht beigelegt haben, unterliegen einer Geldstrafe von einem Reichsthaler, und haben zu gewärtigen, daß die Anschaffung derselben von Amtswegen verfügt, der Geldbetrag samt der Strafe aber ohne weiters durch Auspfändung von ihnen erholt werde.

Für Gemeindsglieder, welche wegen notorischer oder erweislicher Armuth schlechterdings außer Stande sind, sich die bezeichnete Löschgeräthe anzuschaffen, tritt die einschlägige Gemeinde als Zahlerin ein. Sie haben sich aber noch vor Umfluß des festgesezten Vierteljahrs, bei Vermeidung angemessener Strafe, bei Landgericht, Magistrat oder Obrigkeit zu melden, und ihre Unvermögenheit darzuthun, damit von Obrigkeitswegen die nöthigen Verfügungen eingeleitet werden können.

§. 71.

Sämmtliche Pfarrer auf dem Lande sind zu Beischaffung derselben Löschgeräthe, wie sie bei den Einödhofbesizern bestimmt sind, in der nämlichen Zeitfrist gehalten. Diese Geräthe bleiben beständig auf der Pfarre, und müßen dem abstehenden Pfarrer durch seine Nachfolger abgelöst werden; weswegen bei Pfarrinventuren vom Landgericht behörige Rüksicht darauf genommen, und der allenfallsige Abgang aus der Massa von Amtswegen beigeschafft werden muß.

§. 72.

Bei jeder Pfarrkirche, ohne Ausnahme, werden folgende Löschgeräthe aus Kirchenmitteln, innerhalb dem schon bestimmten Termin, beigeschafft; nämlich:

Zwei große, jede wenigstens zwei Eimer Wasser fassende Kufen von Eichenholz, die auf dem obern Kirchenboden beständig mit Wasser gefüllt stehen müssen, und von den Meßnern, bei schwerster Verantwortlichkeit, nicht vernachläßiget werden dürfen.

2 große, wenigstens hölzerne Handsprizen.

12 lederne Feuereimer von gewöhnlicher Größe und Gestalt.

3 Feuerleitern, welche bis an das Kirchendach reichen, und daher zur leichtern Handhabung und Beweglichkeit oben mit kleinen Rädern, in der Mitte aber, um das Biegen und Schwingen zu verhüten, mit Spreizstangen versehen seyn müssen.

6 Feuerhaken.

Die Landgerichte haben gemeinschaftlich mit den Rentämtern die Anschaffung dieser Löschgeräthe mit Thätigkeit zu leiten; die Meßner aber sie bei schwerer Strafe, nach Umständen bei Dienstesentsezung, immer in brauchbarem Stande zu erhalten und der gewöhnlichen Feuerbeschau vorzuweisen.

Unvermöglichen Kirchen, welche vielleicht nicht im Stande wären, die Beischaffung dieser Löschgeräthe zu bestreiten, werden unter Leitung der Landgerichte und Rentämter von

Digitized by Google

den vermöglichen Kirchen angemessene Beiträge geleistet.

§. 73.

Jede der größern Provinzstädte hat, außer dem, was im §. 70. einzelnen Hauseigenthümern vorgeschrieben ist, binnen einer dreimonatlichen Frist auf gemeiner Stadt Kösten folgende Löschgeräthe herzuschaffen, oder, wenn sie einige schon besizet, die vorgeschriebene Zahl zu ergänzen.

4 große und 8 kleinere, dauerhaft hergestellte und leicht zu bearbeitende Wasserspriten, die beständig, nebst zwei oder drei mit Wachs überzogenen Pechfakeln, auf ihren Wägen oder Schleifen stehen, zum schnellen Einspannen und Abfahren beständig hergerichtet seyn müssen.

400 lederne Feuereimer.

24 Feuerhaken.

12 große, mit Spreizstangen versehene, Feuerleitern.

24 kleinere oder Dachleitern, nebst nöthigen Schaufeln und Pikeln, alle ebenfalls auf ihren Wägen zum ungehinderten Abführen bereitet, und im gemeinen Stadtbauhause oder nächst dem Rathhause oder einem andern bestimmten Gebäude oder Stadel, gegen Verwitterung und Verderbensgefahr, hinlänglich gesichert.

Nebst diesen Löschgeräthen sollen wenigstens zu jeder größern Feuerspritze zwei große Wasserfässer, jedes auf einem leicht, aber dauerhaft gebauten Wagen, beigeschaft, unterhalten und bei den Sprizen verwahrt werden. An diesen Fässern sind statt des Spundlochs oben die mittlern Tauben viereckig auszuschneiden und mit einem ledernen Dekel zu versehen. Auch ist es nothwendig, bei jedem einen beweglichen großen Seiger anzubringen, damit das Einströmen des Unraths verhindert werde.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Löschgeräthe sind auch mittlere und kleinere Städte, Märkte und große, ansehnliche Dörfer verbunden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die ersten nur die Hälfte, die drei leztern aber nur den vierten Theil der oben bestimmten Löschbedürfnisse beizuschaffen und beständig in gutem und brauchbarem Stande zu unterhalten verpflichtet seyn sollen.

§. 74.

So oft ein neuer Bürger in Städten oder Märkten aufgenommen wird, ist er schuldig, im Falle des Bedürfnisses, einen neuen ledernen, wasserdichten Feuereimer für gemeine Stadt oder Markt beizuschaffen, oder, wenn an der bestimmten Zahl keiner mangelte, wenigstens einen, seinem Vermögen entsprechenden, Geldbeitrag zu leisten. Dieses Geld ist aber bei Vermeidung empfindlicher Strafe, getreulich in Einnahm zu verrechnen, und nur allein zur Herstellung, Ergänzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Löschgeräthe zu

Digitized by Google

verausgaben; worauf bei Justifizirung der Städte = und Märkterechnungen besonderer Bedacht zu nehmen ist.

§. 75.

Vermögliche und angesehene Bürger, Patrizier, Rathsverwandte, Kauf = und Handelsleute, Wirthe, Bräuer, Branntweinbrenner, Schlächter, Bäker ꝛc. werden erinnert und aufgefordert, aus eigenen Mitteln für sich selbst gute metallene Handsprizen beizuschaffen und brauchbar zu unterhalten. Da sie immer ihr Eigenthum bleiben, und ihnen, auch ihren Nachbarn, im Nothfalle die ersten und wesentlichsten Dienste leisten können; so zweifelt man nicht, daß sie den wohlgemeinten Winken mit Bereitwilligkeit Folge leisten werden.

§. 76.

Auch von den Patrimonialgerichtsherrschaften, und von ihnen mit noch unbeschränkterer Zuversicht, verspricht man sich, daß sie auf ihren eigenthümlichen Schlössern und Edelsizen, neben den jedem Hauseigenthümer vorgeschriebenen Löschgeräthen, statt 4 hölzerne Handsprizen, die ohne Nachsicht beigeschaft werden müssen, entweder metallene Handsprizen, oder eine gute, kleinere Feuersprize, sich beilegen, und an den Brunnen in ihren Schloßhöfen wenigstens eine, auf einer Schleife stehende, stets mit Wasser gefüllte Kufe, beständig unterhalten werden. Es soll der Kurfürstlichen Landesdirektion wahres Vergnügen gewähren, wenn sie durch die Berichte der Landgerichte in den Stand gesezt wird, die sich in dieser gemeinnüzlichen Angelegenheit besonders auszeichnende Gerichtsherrschaften öffentlich anrühmen zu können, so wie sie den Mangel an Theilnahme oder wohl gar sträfliche Nachläßigkeit mit Ernst und Nachdruk zu rügen wissen wird, wenn sie, was man zur Ehre der Menschheit nicht erwartet, dazu genöthiget werden sollte.

§. 77.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht werden auch in dieser Angelegenheit ihnen und allen Ihren lieben und getreuen Unterthanen mit Ihrem erhabenen Beispiel vorangehen, und die zwekmäßigen Verfügungen treffen, daß bei Kurfürstlichen Schlössern, Gebäuden, Beamtenwohnungen und Getraidekästen die nöthigen Löschgeräthe verschiedener Art, in einem vorzüglich guten Zustande beigeschaft und immer unterhalten werden. Zur Beförderung dieser wohlthätigen Absichten haben daher sämmtliche Landgerichte, mit Beiziehung der Rentämter, nicht nur den wirklichen Vorrath der gegenwärtig vorhandenen Kurfürstlichen Löschgeräthe und ihren Zustand schleunig anzuzeigen, sondern auch, wegen Beischaffung der etwa noch abgängigen oder nüzlichen, gutachtliche Berichte zu erstatten, und, damit die erforderliche Weisung ungesäumt ertheilt werden könne, Ueberschläge und Kostenberechnungen beizulegen.

Digitized by Google

§. 78.

Bei jeder Gemeinde, ohne Ausnahme, und zwar bei solchen, welche 12 Familien und darunter enthalten, sind

2 große Handsprizen und 1 Feuerhaken;

bei Gemeinden von 12 bis 25 Haushaltungen:

3 große Handsprizen, 1 Feuerleiter und 1 Feuerhaken;

bei Gemeinden von 25 bis 50 Familien:

4 große Handsprizen, 2 Feuerleitern und 2 Feuerhaken, dann 6 Feuerkübel,

bei Gemeinden endlich von mehr als 50 Familien, ohne Unterschied:

6 große Handsprizen, 3 Feuerleitern, 3 Feuerhaken und 12 Feuerkübel, dann 2 mit Wachs überzogene Pechfakeln, unter Leitung der Landgerichte, in dem oben bestimmten 3 monatlichen Termin, auf Gemeindeköſten, anzuschaffen, an einem sichern Orte, unter des Gemeindevorstandes Aufsicht, aufzubewahren, und beständig in gutem und brauchbarem Stande zu unterhalten.

Uebrigens bleiben jene Gemeinden, welche bereits mit Feuersprizen und einer hinlänglichen Anzahl Haken, Kübel und Leitern versehen sind, zwar von der weitern Anschaffung der drei lezten Gattungen Löschgeräthe, nicht aber von Beischaffung der Handsprizen befreiet.

§. 79.

Bei jedem Brunnen, oder an einem andern, dem Wasser nahen Orte, in Städten und Märkten, auch größern Dörfern sollen, wo nicht mehrere, doch wenigstens zwei oder eine große, bedekte, kupferne oder sonst dauerhafte und haltbare Wasserkufen (wenn sie anders nicht schon in einem besondern Stadt- oder Gemeindebehältnisse immer bereit aufbewahrt werden können) auf Schleifen von Eichenholz zur Sommer- und Winterzeit, mit Wasser gefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden.

Damit indessen im Winter das Wasser in diesen Kufen nicht gefrieren möge, so ist im Herbste so viel vom Alaun, als sich von selbst auflösen will, hineinzulegen und darinn auflösen zu lassen.

§. 80.

Die Inventare dieser Löschgeräthe der Städte, Märkte, Kirchen und Gemeinden, sollen sogleich in den nächsten einschlägigen Rechnungen eingeschaltet, und die von Zeit zu Zeit eintrettende neue Anschaffungen ihnen jederzeit genau einverleibt werden. Sie bilden die Grundlage der durch die Feuerbeschaukommission wenigstens alle halbe Jahre unerläßlich vorzunehmenden Revision und öffentlichen Prüfung aller Löschgeräthe.

(Wird fortgesezt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXVIII. Stük. Ulm, Samstags am 22 September 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Allgemeine Feuerordnung
für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

(Fortsezung.)

§. 81.

Diese Feuerlöschgeräthschaften müssen aber nicht nur beigeschaft, sondern auch gehörig aufbewahrt und unterhalten werden, und zwar, was die schon vorräthigen oder neu anzuschaffenden Feuersprizen betrift, so sind sie, wenn ihnen nicht schon andere Behältnisse bestimmt sind, in einer trokenen Schupfe zu verwahren, und so zu stellen, daß man mit leichter Mühe die Pferde anspannen und sie fortfahren kann.

Jene, welchen die Aufsicht der Sprizen besonders übertragen ist, müssen sie jährlich viermal einschmieren, und zwar die Stiefel inwendig, wo die Kolben ziehn, und das Drukwerk in allen Gelenken, mit reinem Baumöle, alles Messing aber mit einer von ¼ geschmolzenen Unschlitts und ¾ Baumöls gemachten Schmiere. Räder und Achsen der Sprizen sind nicht mit gewöhlicher Wagenschmiere, sondern mit geschmolzenem Unschlitt, welches länger geschmeidig bleibt, einzuschmieren.

Nach jedem Gebrauche wird die Sprize gereiniget, ausgetroknet, und eingeschmiert; besonders ist es im Winter nöthig, alles Wasser aus ihr abzuzapfen, damit sie durch das Gefrieren des Wassers nicht unbrauchbar werde.

Auch soll jede Sprize mit einer aus grober Leinwand verfertigten, dann mit Kleister aus Rindsblut und rothem Bolus bestrichenen Deke, gegen Staub und Unrath, verwahrt werden.

Die ledernen Schläuche sind mit Fischfett und geschmolzenem Unschlitt jährlich wenigstens zweimal einzuschmieren, und nicht

an eisernen, sondern hölzernen Nägeln, unfern der Sprize, aufzuhängen.

Die Handsprizen müssen gleichfalls an einem sichern, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, nach jedem Gebrauche sorgfältig gereiniget, und die möglichen Beschädigungen des mit Hanf fest umgebenen Stößels vorsichtig ausgebessert werden.

Feuerleitern und Feuerhaken sind an demselben Plaze, wo die Sprizen stehen, oder an Orten, wo keine Fahrsprizen vorhanden sind, entweder in trokenen Schupfen, oder an den Seiten niedriger Gebäude, unter dem Schuze eines überschiessenden Daches, an hölzernen Armen oder Nägeln aufzuhängen, auch von Zeit zu Zeit die Leitersprossen zu verkeilen; worauf bei der Feuerbeschau vorzügliche Rükſicht zu nehmen ist.

Die Feuerkübel endlich werden bei den übrigen Löschwerkzeugen aufbewahrt, und sollen die hölzernen immer mit Wasser gefüllt seyn, damit sie nicht lek werden, schwinden, oder gar Rizen bekommen. Es verſteht sich von selbst, daß sie nach jedem Gebrauche sorgfältig gereiniget, und ihre Beschädigungen ungesäumt wieder ausgebessert werden müssen.

Löschgeräthe, welche Bürger und Gemeindsleute auf eigene Kösten sich beischaffen, werden von ihnen in ihren Häusern aufbewahrt, so wie jene, welche Gemeinden für ihre unvermögliche Mitglieder angekauft haben.

Jeder Eigenthümer ist jedoch bei Strafe verbunden, seinen Löschwerkzeugen einen sichern, bleibenden Plaz anzuweisen, und sie nach der eben beschriebenen Art zu unterhalten; worauf die Feuerbeschaukommission genaue Aufsicht zu pflegen, und den Fehlenden den geeigneten Behörden zur Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 82.

Die in den Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden befindlichen Brunnen sind von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bei schwerer Strafe nicht zu verunreinigen, sondern vielmehr so rein zu halten, daß man im Bedürfungsfalle zum Feuerlöschen, jedesmal genug Wasser schöpfen könne.

Sollte aber an einem Orte kein Brunnen vorhanden, und ohne große Kösten nicht zu graben, auch kein fließendes Wasser daselbst befindlich seyn, so sollen ungesäumt auf Gemeindskösten oder bei Einöden auf Kösten des Eigenthümers, nach dem Größenverhältnisse des Orts, eine oder zwei Wasserzisternen gegraben, mit Letten ausgeschlagen, und zur Sammlung des Regenwassers ordentlich hergestellt und unterhalten werden.

§. 83.

Zur Winterszeit sind die den Dörfern nahe liegenden Bäche und Gewässer an verschiedenen Orten fleißig aufzueisen, damit man im Nothfalle zum Wasser kommen kann.

Digitized by Google

Im Sommer aber müssen während den Feuersbrünsten Bäche und Gewässer aller Orten in der möglichsten Nähe des Brandes angeschwellt werden, um dem Wassermangel vorzubeugen.

§. 84.

Jeder Wirth, Bräuer und andere mit Wassergefässen versehene Eigenthümer, ist bei schwerer Strafe schuldig, seine besizende leere Fässer, Wannen und Kufen, gegen Vergütung des ihnen allenfalls zugefügten Schadens, nicht nur auf Verlangen zum Feuerlöschen herzugeben, sondern auch, so wie ihm die Nachricht von dem Brande in seinem Orte zukömmt, unverweilt der Brandstätte zuzuführen, und sammt dem Fuhrwerk der Leitung des Brunnenmeisters zu überlassen.

Daher sind auch bei jeder Gemeinde wenigstens 4 große hölzerne viereckigte Trichter beizuschaffen, und mit den übrigen Löschgeräthen zu verwahren, damit man sich ihrer bei einem Brande sogleich zur Füllung der Wassergefässe bedienen könne.

§. 85.

Die Städte- Märkte- und Dorfbewohner werden, nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung, in vier oder acht Theile oder Rotten abgetheilt, welche Abwechselungsweise je 3 Monate im gewöhnlichen Feuerdienste stehen bleiben. Jeder Hauseigenthümer oder Einwohner, ohne Ausnahme, wird einer dieser Rotten einverleibt.

Bei jeder Rotte wird von dem Landrichter, Polizeidirektor oder der Ortsobrigkeit ein Obmann oder Rottmeister und ein Unterrottmeister ernannt, dem die ihm zugetheilte Rotte untergeordnet bleibt.

Er erhält eine, die Namen und Hausnumern, der ihm angewiesenen Mannschaft, enthaltende Liste, die er sorgfältig zu verwahren hat. Die Stellen dieser Obmänner oder Rottmeister sind niemals unbesezt zu lassen, und die Unterrottmeister sind dazu bestimmt, die Stelle der erstern, im ehehaften Verhinderungsfalle, zu ersezen.

Um zu wissen, an wen sie sich zu halten haben, sind den Rotten die ihnen vorgesezte Obmänner und ihre Stellvertretter genau bekannt zu machen.

Nie und in keinem Falle dürfen indessen diese Obleute und ihre Stellvertretter irgend eine sonderheitliche Uniform oder sonst ein Unterscheidungszeichen tragen. Sie stehen im Gemeindienste der Menschheit und des Vaterlandes, und dieser schöne Beruf wird sie für jede andere Auszeichnung schadlos halten.

Was die einzeln gelegenen Höfe betrift, so kann bei ihnen wegen ihrer zerstreuten Lage die Eintheilung in Rotten oder Genoßenschaften nicht statt finden. Dem ungeachtet sind sie nicht weniger verpflichtet, zum Löschen, eines in ihrer Nachbarschaft auf 2 Stunden im Umkreise, entstehenden Feuers, das ihrige beizutragen, und daher, wie sie auf irgend eine Art hievon unterrichtet werden, eine Manns-

Digitized by Google

person aus jedem Hause, mit einem Feuerkübel, an den Brandort aufzuschiken, es mag nun dieser ein nahe gelegenes Dorf oder ein Einödhof seyn.

§. 86.

Jede Rotte erhält eine besondere Numer, welche allen Einwohnern wohl bekannt seyn muß. Diese Numer wird vor dem Hause des Ortsvorstandes an einer hölzernen Tafel öffentlich ausgehangen, damit Jedermann immer wissen möge, welche Rotte gerade im Feuerdienste stehe.

Allen Einwohnern wird zur Pflicht gemacht, sich die Numer ihrer Rotte genau zu merken, und auf diese Tafel wohl Acht zu geben, um so mehr, als in keinem Falle die Ausrede der Unwissenheit für gültig angenommen, und von der festgesezten Strafe des Nichterscheinens bei einem Brande lossprechen kann.

§. 87.

Für jede Feuersprize sind ein Sprizenmeister und 4 Gehülfen zu ernennen, die beständig bei diesem Geschäfte belassen werden.

Der Sprizenmeister, welcher bestimmt ist, die Feuersprize bei einem Braude zwekmäßig zu bearbeiten, und immer im tauglichen Stande zu erhalten, muß von der Theorie der Feuersprizen, wenigstens in etwas, unterrichtet seyn, und wird daher am füglichsten aus der Klasse der Handwerker, besonders der Schlosser und Schmiede genommen. Es steht ihm frei, ja wird ihm zur Pflicht gemacht, samt seinen Handlangern sich öfters in seinem Geschäfte zu üben, was besonders jenen anbefohlen wird, die in diesen Verrichtungen noch nicht die nöthige Fertigkeit erlangt haben.

Wie ein Sprizenmeister oder Gehülfe mit Tod oder auf andere Art abgeht, ist die erledigte Stelle sogleich wieder mit einem andern tauglichen Manne zu besezen, und dahin zu trachten, daß immer einer der Handlanger durch den Sprizenmeister in dem Geschäfte abgerichtet werde, daher es räthlich ja nothwendig ist, daß auch jene aus Handwerkern genommen werden.

§. 88.

Das Führen der Feuersprizen, so wie der Feuerhaken, Feuerleitern und Wasserfässer, soll unter den mit Pferden versehenen Einwohnern in der sogenannten Zeche, von 8 zu 8 Tagen herumgehen, und die deßfallsige Repartition von den Ortsvorständen angeordnet werden.

Dem ungeachtet ist jeder mit Pferden versehene Einwohner verbunden, auf den ersten Ruf nicht nur die Feuersprize, sondern auch die nöthigen Wasserfässer und Geschirre, auch andere Löschgeräthe zu führen, und so lange dabei auszuharren, bis er abgelöst wird.

§. 89.

Aller Orten sind auch, nach dem Bevölkerungsverhältnisse, einer oder mehrere Brun-

Digitized by Google

nenmeister für beständig aufzustellen, welche bei einer im Orte entstehenden Feuersbrunst die Füllung der Wassergefässe, die Ordnung der Wasserfuhrwerke zu leiten, und dafür zu sorgen haben, daß sowohl die Feuersprizen als auch die Feuerkübel immerhin mit Wasser versehen werden.

Zu diesem Geschäfte müssen Männer von Entschlossenheit, Geistesgegenwart und Geschiklichkeit gewählt, und jedem 4 oder 6 Gehülfen beigegeben, und schon zum voraus dazu bestimmt werden.

§. 90.

Es ist ferner eine gewisse, nach dem Verhältnisse der Größe des Orts, zu bestimmende Anzahl Wachen, für beständig zu beordern, welche, vom übrigen Feuerdienste befreit, nichts anders zu thun haben, als die bei dem Brande gerettete Mobilien vor der Entwendung zu beschüzen. Dazu sind jedoch nur vermögliche und als rechtschaffene Männer bekannte Einwohner zu bestimmen, und nach jedesmaligem Abgange eines derselben die ledige Stelle sogleich wieder zu lesezen.

§. 91.

So wie das Führen der Löschgeräthe, so wechselt auch das Feuerreiten in jedem Orte wochenweise um, und die Repartition wird durch den Ortsvorstand angeordnet. Die Bestimmung der Zahl der Feuerreiter in jedem einzelnen Orte wird den Landgerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen, welche auf die Lokalverhältnisse Rükficht zu nehmen haben.

§. 92.

Was nun die bei wirklicher Löschung einer Feuersbrunst zu beobachtende Ordnung betrifft, so werden hierüber folgende, genau zu erfüllende, Vorschriften ertheilt, und zwar

a) In Hinsicht der Verrichtungen ausser dem Brandorte.

1) Der von dem Brande in einem benachbarten Orte oder Einöde durch die aufgestellte Wachen oder Feuerreiter unterrichtete Ortsvorstand läßt, nachdem er die Feuernachricht, nach dem §. 64. den ihm nächst gelegenen Ortschaften, ebenfalls durch Feuerreiter, mitgetheilt hat, auf der Stelle durch den Trommelschlag die im Feuerdienste stehende Rotte herbeirufen, welche sich vor des Ortsvorstandes Hause vollzählig und augenbliklich, jeder mit seinem Wasserkübel, die darunter befindliche Maurer und Zimmerleute aber mit ihren Handwerkszeugen versehen, zu versammeln hat. Die aufgestellten Sprizenmeister und Gehülfen eilen, so wie die Feuertrommel gerührt wird, sogleich dem Orte zu, wo die Sprize verwahrt ist, öffnen, mit dem in den Händen des Sprizenmeisters beständig befindlichen Schlüssel, das Behältnis, richten die Sprize selbst zum augenbliklichen Abfahren her, und zünden, wenn es Nacht ist, die Pechfakeln an.

Digitized by Google

Der im Fuhrdienste der Feuersprize stehende Einwohner aber hat, ohne erst einen Befehl abzuwarten, in gröster Eile sich mit seinen angeschirrten Pferden zu der Sprize zu verfügen, mit Hülfe der Handlanger geschwinde anzuspannen, und so auf weitere Weisung zu warten. Im Falle er aber in diesem Augenblike seine Pferde nicht zur Hand haben sollte, so hat er dieses Hinderniß unverweilt, nach Rührung der Feuertrommel, dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit dieser andere Bestellung machen kann.

Ganz auf dieselbe Art verfahren auch die zum Führen der Feuerleitern, Haken und Wasserfässer schon voraus angewiesene Einwohner.

So wie die Sprizenmeister, Handlanger und Fuhrleute durch den Ortsvorstand, nebst Anzeigung des Brandortes, zum Aufbruch befehligt werden, haben sie in gröster Schnelligkeit dem Brandorte zuzufahren, sich dort bei der Brandstätte einzufinden, bei dem anwesenden Landrichter oder Landgerichtsaktuar, oder, wenn dieser noch nicht angekommen seyn sollte, bei dem Ortsvorstande zu melden, und den Aufträgen, welche ihnen der Branddirektor ertheilt, bei gröster Verantwortlichkeit, eifrigst nachzukommen.

2) Nachdem sich auf gegebenes Zeichen die im Feuerdienste stehende Rotte vor des Ortsvorstandes Hause versammelt hat, muß sie durch ihn, mit Beihülfe der Obmänner, geschwind verlesen, die Fehlenden zur Bestrafung aufgeschrieben und durch einen andern aus der nächsten Reserverotte ersezt, sofort dieselbe unter Anführung des Obmanns, welcher voraus, und seines Stellvertreters, der hinter der Mannschaft geht, an den Brandort abgesendet werden, wo sich der Rottmeister auf die oben bestimmte Art zu melden und sammt seiner Mannschaft zum Löschen gebrauchen zu lassen hat.

3) Ist der Brandort nur eine Stunde entfernt, so wird auf dieselbe Art nicht nur die im wirklichen Feuerdienste, sondern auch die darauf folgende Rotte zum Löschen abgeschikt; weswegen in diesem Falle der Ortsvorstand, gleich nach dem unverweilten Abgange der Ersten, die zweite Rotte wiederholt durch Trommelschlag vorzurufen hat.

Sollte aber der Brandort über eine Stunde, bis drei Stunden, entfernt seyn, so wird nur, nebst den Löschgeräthen, die im Dienste stehende Rotte abgesendet.

4) Die, auf eine Stunde Entfernung, abgeschikten zwei Rotten, werden nach 6 Stunden, von der Dritten, und diese, nach weitern 6 Stunden, von der Vierten abgelöst. Bei einer weitern Entfernung wird aber nur alle 12 Stunden abgelöst.

5) Kein zum Feuerdienste Abgesendeter darf sich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Daher haben die Obleute, wenn sie von dem Branddirektor entlassen werden, ihre Mannschaft zu verlesen, die allen

Digitized by Google

falls Fehlenden aufzuschreiben, dem Brandgerichte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen, und ihre Untergeordneten in derselben Ordnung, wie sie ausgerükt sind, nach Hause zu begleiten.

6) Die im §. 89 und 90 erwähnten, überall aufzustellenden Brunnenmeister und Wachen, können nur in ihrem Wohnorte in dieser Eigenschaft betrachtet werden, und treten daher, wenn es anderswo brennt, in ihre geeignete Rotte ein.

b) In Rükſicht der Verrichtungen im Brandorte.

1) So wie ein Landrichter ꝛc. von einer in seinem Landgerichte ausgebrochenen Feuersbrunst durch die Feuerreiter, oder auf eine andere Art, unterrichtet wird, hat er sich, mit Unterbrechung aller andern Geschäfte, es mag Tag oder Nacht seyn, mit seinem Aktuar, Gerichtsdiener und dessen entbehrlichen Knechten in den Brandort zu verfügen, und da die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

Ausser dem Landgerichtspersonal stehen ihm auch alle gegenwärtige Rottmeister und ihre Stellvertretter zur Mittheilung seiner Anordnungen zu Gebote, daher er sie immer um sich zu versammeln hat.

Bis aber der Landrichter oder dessen Aktuar im Brandorte eintrift, leitet der Ortsvorstand sämmtliche Löschanstalten.

2) Nachdem der Vorstand entweder durch den Feuerwächter oder auf eine andere Weise von dem entstandenen Brande Nachricht erhalten hat, versammelt er durch Rührung der Lärmtrommel, durch Sturmläuten ꝛc. auf der Stelle alle Rotten des Orts auf der Brandstätte.

Ist in dem Orte eine Feuerſprize, so wird auch diese sammt den vorräthigen Löschgeräthen auf die Brandstatt geführt, und durch den Sprizenmeister, welcher sich samt seinen Gehilfen auf das erste Signal an ihren Aufbewahrungsort zu verfügen, die Sprize fertig zu machen und auf die Brandstätte zu begleiten hat, zwekmäßig angewendet.

Sollte aber der Brand in einem Orte, wo keine Sprize ist, entstehen, sind wenigst die von sämmtlichen Einwohnern herzubringenden Löschwische, Feuereimer und Handsprizen zum Dämpfen des Feuers so lange anzuwenden, bis auswärtige Hülfe anlangt.

3) Wenn der Landrichter ꝛc. oder in seiner Abwesenheit der Ortsvorstand bei der Brandstätte eintrift, hat er zuerst sein Augenmerk

a) auf die in Feuersgefahr schwebenden Personen, dann
b) auf Rettung des im brennenden Hause stehenden Viehes,
c) der Mobilien, und endlich
d) der im Brande stehenden oder nächst daran liegenden Häuser zu richten.

Er erkundiget sich nämlich

auf a) ob alle Hausbewohner gerettet sind, und verfügt zu ihrer Rettung, wenn sie nicht schon erfolgt wäre, die nöthigen Anstalten.

Digitized by Google

Eben so

auf b) und c) in Ansehung des Viehes und der Fahrnisse.

Pflicht der Viehhirten ist es, das aus dem Feuer gerettete Vieh auf einen, vom Brandorte ziemlich entfernten, vom Ortsvorstande zu bestimmenden Plaz zu treiben, und da bis zur Ausfindung einer andern Unterkunft zu hüten, besonders aber zu verhindern, daß es nicht wieder dem Feuer zulaufe.

Ingleichem sind auch die oben §. 90 erwähnten Wächter auf den zur Sicherheit der geretteten oder geflüchteten Fahrnisse bestimmten Plaz abzuordnen, die Mobilien aber durch vertraute Männer dahin zu bringen.

Auf d) bei Rettung der wirklich brennenden oder in nächster Gefahr stehenden Gebäude muß die Sorge des Branddirektors dahin gehen:

1) daß das Feuer an der Stelle, wo es ausbrach, in möglichster Geschwindigkeit unterdrükt werde. Brennt es nur in einem Kamine, so ist vorzüglich der Löschwisch zwekmäßig anzuwenden, und dabei auch der Kamin von oben zu verstopfen, wozu man sich des nassen Düngers mit Vortheil bedienen kann.

Würde aber das Feuer einen andern Theil des Gebäudes ergriffen haben, so wäre das brennende Gebäude von dem Löschpersonal ganz zu umgeben, zu welchem Ende sich von allen Seiten Zugänge zum brennenden Hause zu verschaffen sind. Man bedient sich dann, wo es thunlich ist, der Handsprizen; die größern Sprizen werden da gebraucht, wo das Feuer am heftigsten wüthet. Die Sprizenmeister leiten die Fahrsprizen, und vertheilen sich mit ihrem Gefolge auf zwekmäßige Art, so, daß das Feuer von allen Seiten Widerstand findet. Der Brunnenmeister mit seinen Leuten besorgt, daß es den Sprizen durch Abordnung und beständige Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl gefüllter Wasserfässer und Kufen nie an Wasser gebreche, wobei besonders vorgesehen werden muß, daß die Wassergefäße sogleich ausgeleert und auf einem andern Wege zum wiederholten Füllen zurükgeführt werden. Vorzüglich hat er darauf zu achten, daß beim Füllen der Geschirre, kein unreines, mit Sand oder Letten gemischtes Wasser, geschöpft werde, weil ausserdem die beste Sprize verstopft und unbrauchbar gemacht würde. Er ordnet zugleich, unter Leitung des Branddirektors, das Löschpersonale in zwo einander gegenüber stehende Reihen, vom Wasser bis zum Brandplaze; in deren ersten man sich die mit Wasser gefüllten Kübel von Hand zu Hand bietet, in der andern aber die geleerten Kübel wieder zurükgehen läßt, um frisch gefüllt zu werden.

Würde aber der Brand, unerachtet aller angewandten zwekmäßigen Verfügungen, so überhand nehmen, daß keine Rettung des brennenden Hauses mehr gehoft werden, und man sich wegen übergroßer Hize nicht mehr genugsam nähern kann, so muß zur Rettung der daran stoßenden Gebäude das brennende

Digitized by Google

Haus mit den Feuerhaken einwärts gestoßen und zusammengerissen werden, welches auch bei heftigem Winde, damit die herumfliegenden Flammen nicht andere Gebäude in Brand steken, geschehen, und der Schutt mit Wasser und Erde bedekt werden muß.

2) Hat der Löschanstaltdirektor für die Sicherung der dem Brande am nächsten, wie alle übrigen im Orte befindlichen Gebäude, möglich zu sorgen, und zu diesem Zweke alle Leute, welche nicht zur Rettung des brennenden Hauses gebraucht werden, zu verwenden. Die Sicherung geschieht dadurch, daß

a) die Dachfenster der nächsten Häuser sogleich geschlossen und mit groben, in Wasser eingetauchten Säken oder andern nassen Tüchern verwahrt, daß

b) auf die hölzernen Dachrinnen besondere Wachsamkeit verwendet, und diese sowohl, als die Dächer und inwendigen Sparren selbst beständig, mittels Anwendung der Handspritzen und Löschwische, mit Wasser angesprizt und mit nassen Tüchern und Säken, welche die benachbarten Hauseigenthümer unverweigerlich, jedoch gegen Vergütung des Schadens, herzugeben haben, bedekt, daß

c) besondere Leute, vorzüglich entbehrliche Werkmeister, in diese Häuser untenher abgeordnet werden, die jede Gefahr wohl wahrnehmen, und sie den oben Beschäftigten sogleich kund thun müssen, endlich, daß

d) die Gebäude beständig mit Wasser, auch von unten herauf, begossen werden.

3) Sollte aber dem ungeachtet das nächste Gebäude vor dem Angrif der Flamme nicht mehr gerettet werden können, und die gröste Gefahr für die Uebrigen eintreten, so muß auch dieses Gebäude ohne weiters durch die sämmtlichen, mit ihren Werkzeugen gegenwärtigen Werkmeister, niedergerissen werden. Dieses Mittel ist aber nur auf ausdrüklichen Befehl des Löschanstaltdirektors und nur im höchsten Nothfalle anzuwenden, dabei auch genau zu untersuchen und zu sorgen, daß sich kein Mensch oder Vieh, dann Fahrnis mehr in demselben befinde. Zugleich ist auch bei so einer Niederreissung Sorge zu tragen, daß durch herabfallende Ziegel und Balken Niemand von den Löschenden beschädiget werde; daher bei allenfals nöthiger Eröfnung der Dächer die Ziegel und Taschen nicht auf die Straßen herabgeschleudert, sondern inwendig auf den Boden niedergelegt werden sollen.

§. 93.

Damit bei Verfügung der Löschanstalten, besonders bei der Nacht, desto mehr Ordnung herrsche, und die hin und herfahrende oder gehende Leute in ihren Verrichtungen, wegen Finsternis, nicht gehemmt sind, so hat bei entstehendem Brande jeder Hauseigenthümer seine nach §. 70. beizuschaffende Laterne mit Licht vor seine Fenster heraus zu hängen, so wie alle seine besizende Wassergefässe, mit Ausnahme der nach §. 84. auf

Digitized by Google

die Brandstätte zu führenden, mit Wasser gefüllt vor sein Haus hinaus zu stellen, damit überall genug Wasser vorhanden seyn möge. Die im Hause befindlichen Weiber, welche bei der Brandstätte nicht zu dulden, sondern ernstlich, jedoch ohne Mishandlung, weg zu weisen sind, haben das Geschäft der Hausgeschirrefüllung, und die Unterhaltung des Laternenlichts zu besorgen.

§. 94.

Nicht die Menge der zum Löschen eilenden Menschen, nur die zwekmäßige und gut geleitete Verwendung ihrer bestimmten Beschäftigungen ist vermögend, ausgebrochene Feuersbrünste schnell und mit Erfolg zu ersticken; daher soll nicht Jedermann, sondern nur die zum Löschgeschäfte besonders angewiesenen Leute dabei geduldet werden. Insbesondere sind die Schul- und andere Kinder unter sorgfältiger Aufsicht ihrer Mütter zu Hause zu halten, auch Weibsleute bescheiden, aber ernstlich weg zu weisen, doch können und sollen die stärkern Mägde dazu angewiesen werden, daß sie sowohl zu Hause als bei den öffentlichen Brunnen beständig Wasser schöpfen, und die Geschirre einfüllen helfen sollen. Fremde, durchreisende Personen, die sich zufällig im Brandorte befinden, sind nicht zu der Brunst zuzulassen, und durch die Gerichtsdiener genau zu beobachten. So ist auch thätig zu verhindern, daß kein verdächtiges Gesindel oder keine Diebe sich in den Brandort, oder an den Aufbewahrungsplaz der geretteten und geflüchteten Fahrnisse einschleichen, und Unfug treiben; weshalb auch das garnisonirende oder kantonirende Militär, nach seiner besondern Weisung, die Brandstätte mit hinlänglichen Wachen umstellen, und alle zulaufende neugierige und nicht nüzende Menschen, nachdrüklich abweisen wird.

§. 95.

Gleich beim Entstehen einer Feuersbrunst hat der Löschanstaltdirektor vorsorgsweise einen entfernten sichern Plaz in einem gefahrfreien Hause zu bestimmen, wo Kranke, Presthafte, alte Leute und Wöchnerinnen, während dem Brande schnell und zwekmäßig untergebracht werden können. Insbesondere werden die Pfarrer und alle im Orte wohnenden Geistlichen sich es angelegen seyn lassen, die wegen Schreken zum Arbeiten meist unfähige Familien, deren Häuser in Flammen stehen, aufzusuchen, zu sich zu nehmen, und ihnen Trost und Muth einzusprechen.

§. 96.

Sobald in einem Orte Feuer entstehet, haben sich die Meßner und Kirchendiener sogleich auf die Kirchen zu verfügen, dort besonders wachsam zu seyn, und wenn allenfalls Funken oder Brände aufs Kirchendach fielen, sie mit den der Kirche zuständigen Handsprizen zeitlich zu löschen. So ferne aber die Brandstätte der Kirche nahe läge, ist diese Vorsicht zu verdoppeln, von dem Löschanstaltdirektor eine hinlängliche Anzahl Arbeiter nebst Löschgeräthe dahin abzuordern, und auf Ret-

Digitized by Google

tung und Sicherung der Paramente vorzügliche Rükſicht zu nehmen.

§. 97.

Auch den Wundärzten und Badern ſind von dem Direktor während der Feuersbrunſt beſtimmte ſichere Pläze anzuweiſen, und ihnen die Entfernung bis nach vollſtändig gedämpftem Feuer nicht zu geſtatten; damit man ſie bei einem möglichen Unglük im Nothfalle, ohne vieles Umfragen, leicht finden, und der beſchädigten Perſon Hülfe ſchaffen könne; daher die Bader mit ihrem nöthigen Verbandzeuge verſehen ſeyn müßen.

§. 98.

Sollte im Size der Kurfürſtlichen Dikaſterien Feuer entſtehen, ſo haben ſämmtliche Kurfürſtliche Kanzleioffizianten, beſonders die Archivare, Sekretäre, Regiſtratoren, Rechnungskommiſſäre und Kanzelliſten, nebſt den Rathsdienern und Bothen, die Pflicht, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren ſich ſowohl bei Tage als Nacht ſogleich in die Kanzleien und Regiſtraturen zu begeben, dort die wichtigſten Akten und Schriften ſchleunigſt in guter Ordnung ſo zuſammen zu richten, daß ſie bei Annäherung größerer Gefahr, ohne Beſorgnis, verſtreut zu werden, weggeſchaft und gerettet werden können; wie ſie dann angewieſen werden, ſich von ihrem beſtimmten Plaze, ſo lange das Feuer in der Nähe anhält, bei Vermeidung der Dienſtentſezung nicht zu entfernen, ſondern vielmehr bei wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Akten ſelbſt thätige Hand anzulegen.

§. 99.

Auch bei jedem andern Kurfürſtlichen Amte, Landkommiſſariat, Landgericht und Rentamt haben die Beamte, Aktuare, Bothen und Gerichtsdiener, wenn die Feuersgefahr ſich ihren Amtswohnungen nähert, mit Rükſicht der Amtskaſſen, Akten, Urkunden und Rechnungen daſſelbe zu beobachten.

So ſehr indeſſen den Landrichtern die Sicherſtellung und Rettung ihrer Regiſtraturen am Herzen liegen muß, ſo haben ſie doch hierüber die Leitung der Löſchanſtalten nicht zu vernachläßigen, und, wo ſie nicht ſelbſt zugegen ſeyn können, die Geſchäfte ihren Aktuaren zu übertragen.

§. 100.

Im Falle, wegen Mangel an Raum, alle vorhandene Sprizen und andere Löſchgeräthe, desgleichen die Arbeiter ſämmtlich zu der entſtandenen Brunſt nicht ſchiklich und bequem angebracht und verwendet werden könnten, ſo ſind ſie deſſen ungeachtet in der Nähe immer in Bereitſchaft zu ſtellen, damit, wenn durch Flammen und Flugfeuer an einem andern Orte jählings ein Brand ſich erhübe, ſodann auch dort unverzüglich Hülfe geleiſtet werden möge, auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptſprize Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr hervorbringen würde, ſodann die im Hinterhalte ſtehenden Sprizen hergenommen, und gegen die Schadhafte oder unbrauchbar gewordene, ausgewechſelt werden könnte.

Digitized by Google

§. 101.

An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, oder sonst ein großer Pulvervorrath verwahrt wird, hat sich der darüber Bestellte, im Falle der Brand dem Orte nahe läge, ungesäumt einzufinden, und mit Vorsicht zu veranstalten, daß alles Pulver zeitlich weggeräumt, und in einen entfernten, sicheren und wohlbewahrten Ort, ausser den Gebäuden, untergebracht werde.

§. 102.

Sollte während der ersten Feuersbrunst an einem andern Plaze des Orts ein zweiter Brand entstehen, und die vorhandene Löschgeräthe und Arbeiter nicht auch zur Unterdrükung dieses Brandes hinreichen, so hat der Löschanstaltdirektor augenbliklich in die, nach Vorschrift gegenwärtiger Feuerordnung, zur Konkurrenz geeigneten Ortschaften eine hinlängliche Anzahl Feuerreiter abzusenden, und die bereitstehenden Reservrotten schleunig aufzufordern, bis zu ihrer Ankunft aber die bereite Hülfe nach dem Größenverhältnis der Gefahr zwekmäßig und mit Beurtheilung anzuwenden.

§. 103.

Es wird sämmtlichen Bürgern, Landleuten und Einwohnern mit Ernst, bei Vermeidung empfindlicher, und nach Umständen selbst der Zuchthausstrafe anbefohlen, dem Direktor der Löschanstalten, es mag nun der Landrichter, sein Aktuar, oder in Städten der Polizeidirektor, oder in ihrer Abwesenheit der Ortsvorstand dieses Geschäft verrichten, die genaueste und augenbliklichе Folge zu leisten, nur von ihm Befehle anzunehmen, und so auch nur ihm die schuldige Meldung zu machen, und dieses um so zuverläßiger, als derjenige, welcher sich's erlaubte, sich seinen Anordnungen zu widersezen, auf der Stelle von dem Militär oder dem Gerichtsdiener in Verhaft genommen und zur weiteren Untersuchung in die nächst gelegene Frohnveste gebracht würde. Dagegen soll auch während dem Feuerlöschen alles Schlagen, Schimpfen, jede harte Gewalt und Mishandlung der Leute vermieden, den Hülfeleistenden zwar mit Ernst und eifrig, aber nicht mit rauhen Worten zugesprochen, und dadurch sie zur Arbeit und Unverdrossenheit aufgemuntert werden.

IV. Abschnitt.

Verhalten nach gedämpftem Brande.

§. 104.

Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, so soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern sie noch zwei Tage und zwei Nächte, bei widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch längere Zeit, mit vertrauten Leuten und abwechselnden Taglöhnern, behutsam bewachen lassen, bis alle Glut, Kollen und Asche vollständig todt und ausgelöscht sind. Auch sind in der Nachbarschaft gewiße Leute zu bestimmen und in Bereitschaft zu halten, die bei wieder auflodernder Flamme sogleich

Digitized by Google

thätige Hülfe leisten und neue Gefahr abwenden können; vorzüglich müßen Maurer und Zimmerleute angewiesen werden, auf alle mögliche Fälle zur zwekmäßigen Unterdrükung des Feuers beständig bereit zu seyn.

§. 105.

Damit aber der Gefahr noch behutsamer vorgebogen werde, ist der mit Glut vermischte Schutt vorsichtig aus einander zu breiten, und, wo es möglich ist, mit nassem Sande etliche Zolle hoch zu bedeken, auch besonders an Stellen, wo mitverbranntes Getreide, Heu, Stroh oder Laub unter dem Schutte liegt, öfters mit Wasser zu übergiessen.

Dieser Schutt darf auch nicht eher, als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Ortsobrigkeit und mit Einstimmung des Abgebrannten von dem Feuerplaze weggeräumt werden, und ist ausserhalb des Ortes auf das Feld, an abgelegene Orte, hinaus zu führen; wobei ernstlich verordnet wird, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von den Gebäuden entfernte Gegenden gebracht, nimmermehr aber, unter was immer für einem Vorwande, in die Häuser geschleppt werden mögen.

§. 106.

Unverweilt muß indessen verfügt werden, daß die Straßen so schleunig als möglich geräumt, und zum freien Wandel rein hergestellt werden, damit der Schutt und Unrath, bei unversehens wieder entstehendem Feuer, die Zufuhr der Löschgeräthe nicht erschwere.

Um dieses Abräumen und Wegführen zu befördern, so ist es mit gesammter Hand vorzunehmen, und haben daher alle, mit Pferden versehene Einwohner, dazu einzuspannen, so wie die ohne Mähnat sich zum Aufladen gebrauchen zu lassen.

§. 107.

Den Arbeitern, welche den Schutt wegräumen, ist mit geschärftem Ernst aufzutragen, die bei Gelegenheit des Wegräumens gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit, der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zuzustellen, als man sie außer dem für wirkliche Diebe ansehen und peinlich bestrafen lassen würde.

§. 108.

Auch die Feuersprizen und andern Löschgeräthe müssen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lange in der Nähe der Brandstätte und in Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr ganz verschwunden ist. Hernach aber sollen sie von den Sprizenmeistern und ihren Handlangern, mit guter Ordnung, wieder an die Stelle, woher sie genommen wurden, zurükgebracht, vorsichtig geprüft, das Schadhafte sogleich ausgebessert, und nach geschehener Ausbesserung die Prüfung noch einmal wiederholt werden.

§. 109.

Auf eben diese Art sind auch durch die Brunnenmeister die öffentlichen Brunnen,

Digitized by Google

Wasserleitungen und Zisternen nach geendigtem Brande sorgfältig zu reinigen, zu untersuchen, und so ferne sie einiger Ausbesserung bedürfen, diese ungesäumt vorzukehren.

§. 110.

Jene Einwohner, welche zum Brandlöschen Wassergeschirre und andere ihnen gehörige Löschgeräthe hergeliehen haben, werden angewiesen, im Falle diese, während dem Brande, beschädiget worden wären, sie sogleich dem Ortsvorstande vorzuzeigen, welcher dann unverweilt ihre Herstellung auf gemeine Kösten zu verfügen hat; daher die Nothwendigkeit, sie mit der Hausnumer des Eigenthümers zu bezeichnen, einleuchten wird.

§. 111.

Diese auf gemeine Kösten vorzukehrende Ausbesserung versteht sich indessen nur von jenen Beschädigungen, welche nicht aus Nachläßigkeit oder Muthwillen statt hatten; denn wäre dieses, so müßte sich der Eigenthümer an den halten, der sich des Muthwillens schuldig gemacht hat. In diesen Fällen sind aber keine weitläufige Prozesse zu gestatten; nach summarischer Untersuchung der Sache muß dem Eigenthümer zu seiner Entschädigung geholfen werden. Ist der Thäter nicht bekannt, so haftet die ganze Gemeinde dafür, und leistet, mit Vorbehalt des Regresses an den Thäter, die Entschädigung.

§. 112.

Es ist in §. 92 n. 5. befohlen worden, daß sich Niemand bei Strafe unterfangen solle, ohne Erlaubnis des Löschanstaltdirekters einzeln nach Hause zu gehen. Sämmtliche Obmänner oder Rottmeister haben daher nach geendigtem Brande, vorhergegangener Meldung und erhaltener Erlaubnis ihre Mannschaft genau zu verlesen, die abgängigen aufzuschreiben, die übrigen aber ordentlich nach Hause zu begleiten. So müssen auch alle Rotten des Brandorts auf dieselbe Art gemustert und verlesen werden, und dann erst dürfen oder können sie, mit Ausnahme der zur Bewachung der Brandstätte vertheilten und angewiesenen, nach Hause kehren.

§. 113.

Niemand, der sich beim Löschen gebrauchen ließ, oder Hülfe geleistet hat, ist befugt, von den abgebrannten, ohnehin bedaurungswürdigen Familien eine Belohnung zu verlangen. Dagegen soll denen, welche sich bei dem Brande durch Muth und Geschiklichkeit vorzüglich ausgezeichnet haben, so wie dem, welcher die erste Anzeige des entstandenen Brandes dem Ortsvorstand noch zu rechter Zeit überbrachte, eine ihrem Fleiße und ihrer Aufmerksamkeit angemessene Belohnung öffentlich und vor versammeltem Volke gereicht, und ihnen dabei von der Obrigkeit für seine bezeigte Thätigkeit laut gedankt werden. Wessen Entschlossenheit und Aufopferung es aber gelang, das Leben irgend eines in Feuersgefahr schwebenden Menschen zu retten, dessen Name soll durch einen sonderheitlichen Bericht mit allen begleitenden Umständen Kur-

Digitized by Google

fürstlicher Landesdirektion angezeigt werden, um so eine schöne Handlung nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern auch ausgezeichnet belohnen zu können.

§. 114.

Sollte ein dem Löschgeschäfte beigewohnter Bürger oder Landmann ohne sein Verschulden am Leibe oder Vermögen irgend eine Beschädigung erlitten haben, so hat ihm seine einschlägige Mitbürgerschaft oder Gemeinde nicht nur die Kurkösten zu bezahlen, sondern es muß auch, so ferne er durch die Beschädigung zum weitern Erwerbe seines Unterhalts untüchtig geworden wäre, für seinen Unterhalt, und wenn er gar ums Leben käme, für seine Familie gesorgt werden; in welchen Fällen die Landgerichte und Obrigkeiten umständliche Gutachten zur Kurfürstlichen Landesdirektion einzureichen haben.

§. 115.

Gleich nach gedämpftem Brande muß auch das Landgericht oder die Ortsobrigkeit unpartheiisch aber strenge untersuchen, wer sich bei selbigem in seinen ihm angewiesenen Verrichtungen saumselig oder gar widersezlich und boshaft betragen habe. Solche Menschen sind ohne Nachsicht, andern zur Warnung, mit einer strengen, und nach Umständen öffentlichen Leibesstrafe zu belegen, nachdem ihnen vorher vor dem gesammten Löschpersonale ihr menschenfeindliches, verworfenes Betragen, eindringlich verwiesen worden ist.

§. 116.

Den durch das Feuer verunglükten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders Winterszeit, ein anständiges, den ärmern Leuten wenigstens auf einige Wochen unentgeldliches Unterkommen, desgleichen zur Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber Stallungen und allenfalls bedekte und wohlverwahrte Städel zu verschaffen, damit sie gerettetes Vieh einstellen, verwahren und abwarten können.

§. 117.

Würde Jemand Feuereimer oder andere Löschgeräthe entwenden, kaufen oder verkaufen, heimlich verwahren und entziehen, so soll er nach der Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe und, nach Gestalt der Sache, kriminell gestraft werden. Zu dem Ende hat jeder Einwohner, der sich selbst eigene Handsprizen, Feuereimer oder andere Löschgeräthe anschaft, sie nebst denen, die Jeder anschaffen muß oder gegenwärtig schon besizt, mit der eingebrannten oder eingegrabenen Nummer seines Hauses bezeichnen zu lassen, weil ihm dann auch leichter zu seinem Eigenthume geholfen werden kann.

So sind auch die Löschgeräthschaften der Städte, Märkte, Dorfsgemeinden und Kirchen, auf eine ähnliche Art, mit dauerhaften und unverlezlichen Zeichen, wohl zu versehen, was die Ortsvorstände, Pfarrer und Meßner zu besorgen haben.

Digitized by Google

§. 118.

Wer aus den verunglükten Häusern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wieder zurükstellt, oder, wenn dieser ungewiß wäre, der Ortsobrigkeit nicht vorzeigt und einliefert, soll empfindlich, auch peinlich bestraft, derjenige aber, welcher eine solche widerrechtliche Vorenthaltung eines fremden Gutes grundhaltig der Obrigkeit anzeigt, mit Verschweigung seines Namen besonders belohnt werden.

§. 119.

Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat das Landgericht oder die Ortsobrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursache war, wie hoch sich der Schaden belaufe, und, soferne sich zeigen würde, daß das Feuer nicht auf zufällige, von der Natur veranlaßte Art, sondern entweder aus bösem Vorsaze oder schuldvoller Nachläßigkeit und großer Verwahrlosung entstanden sey, die Sache im Wege des peinlichen Prozesses zu untersuchen, und den aktenmäßigen Befund zum Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben einzusenden und mit Bericht zu begleiten.

§. 120.

Ferners hat das Landgericht oder die Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, damit den verunglükten Abgebrannten in Bälde wieder zu einer feuerordnungsmäßigen Wohnung verholfen werde, zu dem Ende den Brandschaden eidlich abschäzen zu lassen, und das aufgehobene Protokoll, wenn das abgebrannte Gebäude in der Brandschadenversicherungsanstalt eingeschrieben ist, an Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden, um die Bezahlung oder Anweisung der versicherten Summen zu bewirken.

§. 121.

Damit aber die Aufbauung des abgebrannten Hauses ꝛc. zuverläßig der Feuerordnung gemäs vorgenommen werde, hat die Ortsobrigkeit mit Zuziehung verpflichteter Werkmeister die Brandstätte zu besichtigen, und zu überlegen: ob dem neuen Gebäude keine vortheilhaftere, der Feuersgefahr weniger ausgesezte Stellung gegeben werden könne.

Sollten nun hierüber, besonders in Städten, Märkten und größern Dörfern, sich beträchtliche Anstände, Bedenken und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfahrt der ganzen Bürgerschaft oder Gemeinde einen wichtigen Bezug hätten, so sind solche von der Ortsobrigkeit mit Beilegung eines Grundrisses der Kurfürstlichen Landesdirektion zur Entscheidung und Bestätigung vorzutragen.

V. Abschnitt.
Oftere Bekanntmachung und beständige Beobachtung dieser Feuer-Ordnung.

§. 122.

Gegenwärtige Feuerordnung soll dem Regierungsblatt einverleibt, und sogleich nach ihrem Erscheinen in allen Städten, Märkten, Dörfern und Weilern der Kurpfalzbaieri-

Digitized by Google

schen Provinz Schwaben durch die Landgerichte, Magistrate und Ortsobrigkeiten den versammelten Bürgerschaften und Gemeinden eröfnet, so wie von allen Pfarrern an 3 Sonntägen nacheinander laut und deutlich von der Kanzel herab verlesen werden, und man erwartet von den Pfarrern, daß sie ihrem erhabenen Berufe gemäs ihre Pfarrkinder öfters von dem Nuzen einer solchen Anstalt mit Herzlichkeit belehren, und vor den traurigen Folgen, welche Vernachläßigung und leichtsinnige Behandlung des Feuers immer begleiten, mit würdigem Ernst und väterlicher Besorglichkeit warnen werden.

§. 123.

Damit aber jeder Einwohner der Provinz noch mehr Gelegenheit finde, sich von dem Inhalt dieser Verordnung genau zu unterrichten, so soll sie auch besonders gedrukt, und nicht nur jedem Ortsvorstande, Pfarrer und jeder Gemeinde, sondern jeder Rotte und Handwerkszunft, besonders der Maurer und Zimmerleutezunft, ferner allen Sprizen- und Brunnenmeistern ein Abdruk zugestellt werden, der jedoch wohl aufgehoben, und bei jeder Feuerbeschau wohlbehalten vorgewiesen werden muß. Sämmtliche Ortsvorstände und Einwohner werden daher nachdrüklich ermahnet und wohlmeinend aufgefordert, sich den Inhalt dieser, nur ihr eigenes Bestes bezielende Feuerordnung, eigen zu machen, in eintretenden Fällen sich nicht, durch nie zu entschuldigende Unwissenheit, selbst den bestimmten Strafen auszusezen, welche auch dann eintreten, wenn ein Einwohner, über den ihn betreffenden Inhalt gegenwärtiger Feuerordnung von seiner Obrigkeit befragt, keine befriedigende Auskunft geben könnte.

§. 124.

Alle Jahre soll diese Ordnung wenigstens einmal durch die Landgerichte, Polizeidirektionen, Ortsobrigkeiten und Vorstände, den versammelten Gemeinden und Einwohnern publizirt, über diese Publikation von den Pfarrern auf dem Lande, oder wo keiner ist, von 5 unterschriebenen Gemeindsleuten ein schriftliches Attestat erholt, und den Landgerichten übergeben, von diesen aber den Landkommissärs zugestellt werden, welchen insbesondere die Handhabung dieser Verordnung vorzüglich und nachdrüklich empfohlen wird.

§. 125.

So wird auch den sämmtlichen Gemeinden ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht, sich in Hinsicht der Ausführung dieser Feuerordnung jährlich wenigstens 4mal an Sonntägen gehörig zu üben. Diese Uebung bestehet in geschwinder und fertiger Versammlung der Rotten durch Trommelschlag, in schneller Beiführung der Löschgeräthschaften, in augenblklicher Bereitschaft der Feuerreiter, geschikten Gebrauch der Feuersprizen, und überhaupt in pünktlicher Beobachtung der in Beziehung auf Löschanstalten hier gegebenen Vorschriften. Die Landgerichte haben von Zeit zu Zeit diesen Uebungen bei-

Digitized by Google

zuwohnen, sie zwekmäßig zu leiten, die dabei bemerkten Mängel auf der Stelle zu verbessern, und manchmal auch unvermuthet in irgend einem Dorfe ꝛc. die Feuertrommel schlagen zu lassen, um die Fertigkeit und Wachsamkeit der Einwohner auf die Probe zu stellen.

Alle Mitglieder der Rotten und die zu den Löschgeräthen verordneten Bürger, haben sich bei Vermeidung schweren Einsehens ohne Ausnahme bei diesen Uebungen fleißig einzufinden, und mit Eifer und Unverdrossenheit zu verfahren, darum die Landgerichte in sämmtlichen Gemeinden die Uebungstage voraus festsezen und bekannt machen sollen.

§. 126.

Wer dieser Feuerordnung nicht in allen ihren Theilen die genaueste Folge leistet, sondern mittels nachläßiger Behandlung des Feuers oder in andern Wegen fehlerhaft gefunden wird, der soll von der geeigneten Obrigkeit ohne mindeste Rüksicht oder Partheilichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers, von Amtswegen zur Bestrafung gezogen, sonderheitlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, am Leibe gebüßt werden. Von dieser Polizeistrafe ist eben so, wie von Beobachtung aller Polizeigeseze, gar Niemand, folglich weder ein Geistlicher, Adelicher, noch eine andere gefreite Person ausgenommen.

§. 127.

Die Grade der Strafen selbst sind, wo ihre Bestimmung in dieser Verordnung nicht selbst schon angegeben ist, arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Vergehens und erfolgten Schadens, an Geld, Leib und Ehre, nach hinlänglich untersuchter Sache, unnachsichtlich zu bestimmen; jedoch müssen sie jedesmal verhältnismäßig, und dem Stande und Vermögen des Fehlenden angemessen seyn, daß z. B. der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werde.

§. 128.

Ueber diese Strafe wird in dieser wichtigsten Polizeiangelegenheit, ausser einem offenbaren Uebermaas, niemal eine Appellation oder ein Rekurs zu irgend einer höhern Stelle gestattet; vielmehr werden die muthwilligen Appellanten und ihre Rechtsbeistände hierum empfindlich gebüßt werden.

§. 129.

Damit aber die gefährliche und unvorsichtige Feuervernachläßigung um so gewißer entdeket werde, so soll Jedermann sie der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, zugleich aber versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, mit einer Erkenntlichkeit würde angesehen werden.

§. 130.

Unmöglich kann übrigens in einer allgemeinen Verordnung das individuelle Verhältnis eines jeden einzelnen Ortes, nach Lage und Bedürfnis, genau genug gewür-

Digitized by Google

diget werden. Man mußte in der gegenwärtigen besonders auf den Landmann Rükſicht nehmen, weil dieſe ehrwürdige und ſchäzbare Klaſſe der Staatsbürger, in mehreren Theilen der Provinz, über Löſchanſtalten unberathen war. Gleichwohl können und ſollen die hier beſtimmten Vorſchriften auch in allen Städten angewendet und eingeführt werden, und nur da, wo ſich über ihre Zwekmäßigkeit wichtige Anſtände ergäben, erwartet man von den Polizeikommiſſärs auf das Lokal berechnete Vorſchläge und Gutachten, um ſie mit den allgemein aufgeſtellten Grundſäzen vergleichen, und ihre Anwendung genehmigen zu können.

Ulm, den 27 Auguſt 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Bekanntmachung.

(Die Organiſation der Stadt Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchſte Normalverfügung vom 23 July dieſes Jahrs haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht die bisherige proviſoriſche Verfaſſung der Kurpfalzbaieriſchen Stadt Nördlingen aufgelöst, und daſelbſt folgende Behörden gnädigſt angeordnet, nämlich:

1) einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagiſtrat, dem die Beſorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, ſodann die Aufnahme der Bürger und Beiſizer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen- Schul- und Mildenſtiftungsguts zuſteht;

2) einen Juſtizrath, oder ein Stadtgericht, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum;

3) eine Polizeidirektion, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

4) Das Stadtgericht erkennt in Eheſachen der evangeliſchen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeiſtlichen, als Ehegericht in erſter Inſtanz.

Zum Kurfürſtlichen Stadtkommiſſarius, Landrichter und Polizeidirektor zu Nördlingen, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht den bisherigen Conſulenten zu Nördlingen Anton Jakob Dolp, gnädigſt zu ernennen geruht.

Verwaltungsrath.

Bürgermeiſter.

Der bisherige Senator Friedrich Alexander Schegk, und
der bisherige Senator Friedrich Cramer.

Räthe.

Der Senator Johann Erhard.
Der Senator Daniel Eberhard Wunſch.
Der Senator Heinrich Emanuel Renz.
Der bisherige Lehrer an dem Gymnaſium zu Nördlingen Johann Philipp Jakob Münzer.
Der Kaufmann Kiderlen, und
der Rathsprocurator Johann Sophonias Brechenmacher.

Digitized by Google

Sekretär. Christian Schröppel.
Kassier. Friedrich Pesel.
Kanzellist. Benedikt Geyer.

Stadtgericht.

Stadtrichter.

Der bisherige Stadtschreiber zu Nördlingen Johann Philipp Wucherer.

Räthe.

Der Senator Georg Wilhelm Amerbacher.
Der Senator Johann Gottfried Kayser.
Actuar. Johann Doppelmaier.
Pfandbuchschreiber. Joh. Adam Erhard.
Kanzellist. Esaias Amerbacher.

Polizeidirektion.

Obiger Stadtkommissarius als Polizeidirektor.
Polizeiinspektor. Georg Ulrich Weng.
Die Stelle eines Sekretär ist noch unbesezt.

Ulm, den 29 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Metz.

Generale

an sämmtliche Landgerichte und Aemter, Städte und Märkte der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Das Namensfest Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Wünsche für das Wohl ihrer Regenten von Zeit zu Zeit auch durch öffentliche und religiöse Handlungen an den Tag zu legen: so wird zu diesem Ende auf den 12 Oktober, als das Namensfest Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, ein Dankfest für Höchstdero Erhaltung angeordnet, welches so gefeiert werden soll, daß in allen katholischen Pfarrkirchen der Provinz Schwaben Vormittags um 9 Uhr ein Hochamt und Te Deum, in den protestantischen Pfarrkirchen hingegen, und da, wo mehrere an einem Orte sind, in der Hauptkirche, zur nämlichen Zeit eine Predigt über 1 Petri II, 17. gehalten werden soll.

Sämmtliche Landgerichte, Beamte, Bürgermeister und Vorsteher haben bei diesem Gottesdienste zu erscheinen, und die hiezu nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Ulm, den 29 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.
Freiherr von Hertling.
Metz.

Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der verschiedenen Maße und Gewichte in der schwäbischen Provinz, und ihr Verhältnis zu den baierischen Maßen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Es ist eine Folge der deutschen Staatsverfassung, daß in den verschiedenen einzel-

Digitized by Google

nen Theilen des deutschen Reiches die Verschiedenheit aller Anstalten sich auch auf alle Arten von Maß und Gewicht erstrekt.

In einem Raume von wenigen Meilen findet man häufig 5 bis 6 verschiedene Arten von Maß und Gewichte. — Leider ist an den wenigsten Orten das daselbst gewöhnliche Maß und Gewicht genau bestimmt, und ihre Beschaffenheit bleibt daher nicht nur ein Geheimnis für alle Ausländer, sondern auch meistens für die Regierungen und Behörden selbst, in deren Gebiethe man sich derselben bedient.

Die mannichfaltige Beschwerden, welche aus dieser Verschiedenheit und Unbestimmtheit nicht nur für den Handel und Wandel, sondern auch für das Interesse der Staaten und ihrer Unterthanen nothwendig entstehen; äusserten ihren nachtheiligen Einfluß wohl nirgend fühlbarer, als in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, die als ein Aggregat mehrerer vormaliger Hochstifter, Reichsabteien und Reichsstädte eine Menge verschiedener, fast durchaus unbekannter Maße und Gewichte besaß.

Die Kurpfalzbaierische Landesdirektion glaubte sich daher unterm 31 Jänner laufenden Jahres verpflichtet, die mathematischen Untersuchungen des Hofastronomen und Professors Ulrich Schiegg über die verschiedene Längen- Feld- Getreid- und flüssigen Maße, wie auch über die verschiedene in der Provinz Schwaben übliche Gewichte durch das Provinzial-Regierungsblatt (St. VI. S. 81—110) in vier verschiedenen Tabellen bekannt zu machen; wovon die erste den kubischen Inhalt der verschiedenen Getreidmaße, und ihr Verhältniß zu dem Münchner Scheffel; — die drei übrigen aber eine genau berechnete Vergleichung der verschiedenen flüssigen Maße, der Gewichte, dann der Längen- und Feldmaße enthalten.

In eben dieser Absicht wird hiemit die noch rükständige Vergleichung über die Ellenmaße in der nachstehenden Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den Verzeichnungstabellen über die flüssigen Maße, Gewichte, Längen- und Feldmaße, hat man die Bemerkung beigefügt: daß Professor Schiegg sich bei Bestimmung der verschiedenen Maße des französischen Längen- und Kubikmaßes, bei Bestimmung des Gewichtes hingegen des baierischen Gewichtes zum allgemeinen Maßstabe bedient habe. — Um allen möglichen Irrungen vorzubeugen, und den gemeinnüzigen Gebrauch dieser Berechnungen zu befördern; fand der Verfasser nothwendig, die II. Vergleichungstabelle über alle in der Provinz Schwaben bisher übliche Gewichte durch die beigedrukte Erläuterung deutlicher zu erklären und zu berichtigen.

Ulm, den 29 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Digitized by Google

IV.

Vergleichungs-Tabelle

Namen der Oerter	Benennung der Ellenmaße	Absolute Länge in Theilen der Metre	1000 Münchner Ellen geben N. Ellen	1000 N. Ellen geben in München
München	Allgemein	0,8330771	1000,—	1000,—
Augsburg	Stab	1,17400	709,60	1409,33
	Leinwandelle	0,60510	1376,71	726,34
	Kramerelle	0,58700	1419,21	704,61
Babenhausen	Allgemein	0,70645	1179,24	848,—
Blaubeuren	ditto	0,61290	1359,24	735,70
Buchhorn	ditto	0,70020	1189,77	840,50
Dillingen	ditto	0,60645	1373,69	727,96
Dinkelsbühl	ditto	0,61840	1347,15	742,31
Donauwörth	ditto	0,60845	1369,18	730,35
Füssen	ditto	0,64030	1301,07	768,59
Geißlingen	ditto	0,60860	1368,84	730,54
Höchstädt	ditto	0,60860	1368,84	730,54
Illertissen	ditto	0,70645	1179,24	848,—
Immenstadt	Leinwandelle	0,70410	1183,18	845,18
	Kramerelle	0,64850	1284,62	778,44
Irrsee	Allgemein	0,63400	1314,—	761,03
Isny	ditto	0,65870	1264,73	790,68
Kaufbeuren	ditto	0,63400	1314,—	761,03
Kempten, Stift	Leinwandelle	0,70360	1184,02	844,58
	Kramerelle	0,65010	1281,46	780,36
Kempten, Stadt	Leinwandelle	0,70200	1186,72	842,66
	Tuchelle	0,64950	1282,64	779,64
	Reifelle	0,74815	1113,52	898,06
Krumbach	Allgemein	0,67085	1241,82	805,27
Laningen	ditto	0,60860	1368,84	730,54
Leutkirch	ditto	0,67060	1242,23	804,96
Lindau	ditto	0,69640	1196,26	835,94
Memmingen	ditto	0,70645	1179,24	848,—
Mindelheim	ditto	0,64320	1295,21	772,07
Neßlwang	ditto	0,70645	1179,24	848,—

Digitized by Google

über die Ellenmaße.

Namen der Oerter	Benennung der Ellenmaße	Absolute Länge in Theilen der Metre	1000 Münchner Ellen geben N. Ellen	1000 N. Ellen geben in München
Nördlingen	Allgemein	0,61040	1364,80	732,70
Oberndorf	ditto	0,63400	1314,—	761,03
Ottobeuren	ditto	0,70645	1179,24	848,—
Ravensburg	ditto	0,69700	1195,23	836,65
Roggenburg	ditto	0,61750	1349,11	741,23
Sonthofen	Leinwandelle	0,70170	1187,22	842,30
	Kramerelle	0,65035	1280,94	780,66
Ulm	Allgemein	0,59010	1411,75	708,34
Ursperg	ditto	0,67085	1241,82	805,27
Wangen	ditto	0,70000	1190,11	840,26
Wettenhausen	ditto	0,67085.	1241,82	805,27
Wiesensteig	ditto	0,62140	1340,64	745,90
Zusmarshausen	ditto	0,61610	1352,18	739,54

Berichtigung

der (im VI. Stüke des Regierungsblattes S. 103 — 106. erschienenen) II Vergleichungstabelle über die verschiedenen Gewichte in der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben.

In der Vergleichungstabelle über die verschiedenen Gewichte der Provinz Schwaben, ist die absolute Schwere eines jeden Pfundes nicht nur in Theilen des baierischen Gewichtes, sondern auch in cöllnischen Granen ausgedrukt.

Diese leztern könnten sehr leicht zu einem Irrthum Anlaß geben; weil das cöllnische Pfund, als Münzgewicht betrachtet, eine andere Unterabtheilung hat, als die ich bei dem baierischen Gewichte annahm. Ich wählte nämlich, um die Schwere des baierischen Pfundes in Theilen eines allgemein bekannten Gewichtes auszudruken, jenes zuverläßig ächte cöllnische Pfund, dessen sich der Legationsrath von Beigel bei ähnlichen Untersuchungen bedienet hat. Nun aber ist dieses Pfund in 32 Loth, das Loth in 4 Quintl,

Digitized by Google

und das Quintl in 60 Theile, die man gewöhnlich Grane nennt, abgetheilt. Dieser Abtheilung zu Folge, besteht das cöllnische Pfund aus 7680 Granen. Solche Theile müssen daher unter jenen cöllnischen Granen, welche in der IIten Tabelle vorkommen, verstanden werden.

Wenn es also in dieser Tabelle heißt: das Münchner Pfund wäge 9216 cöllnische Grane; so ist es eben so viel, als wenn ich gesagt hätte, dieses Pfund wägt 10444,8 Aeßchen des baierischen Münzgewichtes, oder der cöllnischen Mark, weil diese 16 Loth, und dieses 272 Aeßchen hält.

Hieraus folget nun zugleich, daß 5 baierische Pfunde genau 6 cöllnischen Pfunden gleich kommen: und, weil nach den neuesten Prüfungen des seligen Vega das cöllnische Pfund 9735 holländische Asen wägt, folget ferner, daß das baierische Pfund 11682 holländische Asen wäge, somit das Wiener Münzgewicht, welches um etwas schwerer ist, als das Wiener Handlungsgewicht, dem baierischen Gewichte ganz gleich komme.

München, den 28 August 1804.

Ulrich Schiegg.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, an die Stelle des zum Stadtkommissär zu Kaufbauren ernannten Hofgerichtsraths Weber, den bisherigen Accessisten des Kurfürstlichen Hofgerichts in Schwaben zu Memmingen, Georg Silberhorn, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu befördern.

Vermöge einer höchsten Entschliessung vom 23 Julius laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen Kriegskassier zu Nördlingen, Georg Daniel Widemann, zum Kurfürstlichen Rentbeamten daselbst gnädigst ernannt.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 27 August laufenden Jahres gnädigst geruhet, den Christian August Braun zum Kanzelisten bei dem Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben zu ernennen.

Vermöge höchster Entschliessung vom 4 September laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen Ober-Schul- und Studien-Kommissarius zu München, Clemens Baader, zum Ober-Schul- und Studien-Kommissarius in Schwaben gnädigst ernannt.

Auf den erfolgten Todesfall des Salzbeamten Dietrich zu Memmingen, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht, durch eine höchste Entschliessung vom 2 Junius laufenden Jahres, gnädigst geruht, den bisherigen Salzkontroleur Anton Lochmayr zu Landsberg als Salzbeamten in Memmingen zu ernennen. Nach Landsberg ist der bisher in Füssen angestellte Obersaktor, Mathias Giesel, mit Beilehaltung seines Karakters als Obersaktor, und der ehemalige in die Quieszenz gesezte Salzfertiger zu Traunstein, Johann Nepomuk Guggenberger, als Salzobersaktor nach Füssen versezt worden.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XXXIX. Stük. Ulm, Samstags am 29 September 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Gesindeordnung
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Klagen über die Ausartung und Verkehrtheit des Gesindes sind allgemein, und, was mit Befremden bemerkt werden mußte, weder ungerecht noch übertrieben.

Uebermuth und Starrsinn, Verdrossenheit und Trägheit, unbändiger Hang zum Spielen und Schwelgen, zur Ueppigkeit, Kleiderpracht und heilloser Befriedigung niedriger Sinnlichkeit, scheinen in ihm jedes Gefühl für freudige Erfüllung seiner Pflichten, für Anhänglichkeit und Treue, Willigkeit und Arbeitsliebe, Mäßigkeit, Anstand und Sittlichkeit verdrängt zu haben. Viele seiner ausschweifenden Wünsche können auch nicht anders, als mit einem Aufwande befriediget werden, der mit seinem Lohn oder Vermögen in keinem Verhältnisse steht, und es nicht selten zur Verlezung einer seiner heiligsten Pflichten, der Ehrlichkeit, oder zur leichtsinnigen Aufopferung seiner Tugend und Züchtigkeit verleitet.

Gleichwohl ist der Gesindestand in der bürgerlichen Einrichtung unentbehrlich, mit dem häuslichen Glüke einzelner Familien enge verwebt, und, wenn er den billigen Forderungen, die man an ihn zu machen berechtiget ist, Genüge leistet, der öffentlichen Achtung und eines besondern Schuzes würdig.

Alle Regierungen, die für Reinheit der Sitten, für Erhaltung und Befestigung des gesellschaftlichen Wohlstandes Sinn hatten, hielten ihn auch ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth, und bestrebten sich, ihn von den Verirrungen in die heilsamen Gränzen der Ordnung zurük zu führen, die darum nicht minder wohlthätig ist, wenn sie auch strenge und lästig scheinen sollte.

Digitized by Google

So wurden insbesondere für die altbaierischen Staaten unterm 14 März 1660, 20 August 1746, 17 März 1755, und noch erst unterm 2 März 1781 eigene Ehehaltenordnungen bekannt gemacht, und dadurch eben so viele öffentliche Geständnisse abgelegt, wie sehr man sich von ihrer Erheblichkeit und Nothwendigkeit, selbst in einem Lande überzeugt gehalten habe, dem alle Mittel zur Volksleitung ohne beschränkende Rüksichten auf Lokalverhältnisse zu Gebote stehen.

In der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben wird indessen das Bedürfnis einer allgemeinen Gesindeordnung tiefer als irgend anderswo gefühlt, da sie aus so vielen fremdartigen, an Sitten und Gebräuchen von einander so verschiedenen Theilen zusammengesezt wurde, wo entweder keine Geseze dem Muthwillen und Unfug der Dienstbothen entgegen gesezt waren, oder nicht mit dem erforderlichen Nachdruk gehandhabt worden sind.

Um diesem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, um eine eben so nothwendige als ersprießliche Gleichförmigkeit einzuführen, und vorzüglich um dem lauten und einmüthigen Wunsche aller redlich gesinnten Einwohner zu entsprechen, glaubt die Kurfürstliche Landesdirektion auf ihren Dank, und, woran noch mehr gelegen ist, was auch unerläßlich erwartet wird, auf ihre thätige Mitwirkung zur Beförderung der gemeinnüzlichen Absichten mit Zuversicht rechnen zu dürfen, wenn sie, nach dem Beispiele der älteren

Kurfürstlichen Erbstaaten, hier eine allgemeine Gesindeordnung für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben zur genauen und pünktlichen Befolgung bekannt machet.

Es wird daher festgesezt:

§. 1.

Alle Dienstbothen beiderlei Geschlechts, auf dem Lande, und die, welche in den Städten sich zu landwirthschaftlichen Diensten gebrauchen lassen, sind verbunden, sich wenigstens auf ein Jahr zu verdingen, und dürfen vor dessen Umlauf den Dienst nicht verlassen; im widrigen Falle erhalten sie keinen Lohn, vielmehr ist der Dienstherr, bei 3 Reichsthaler Strafe, verbunden, es der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit sie die eigenwillig austrettenden Knechte und Mägde zur angemessenen Strafe ziehen, und zur Auswartung der bedungenen Zeit anhalten könne.

§. 2.

Um wegen dem Aus- und Einstehen eine durchgängige Gleichheit zu erhalten, werden für sämmtliche landwirthschaftliche Dienstbothen zween Aus- und Eintrittstermine, auf Lichtmessen und Michaelis, bestimmt. An diesen Tägen sollen alle Dienstwechsel vorgehen, und dagegen keine andere Entschuldigung gelten, als wenn der Dienstbothe, wegen weiterer Entfernung des Ortes, wo er ausesteht, erst einen oder zween Täge später in seinen neuen Dienst eintretten kann.

Digitized by Google

§. 3.

Die Vermiethung der Bauern- und Landwirthschaftsdienstbothen, und so auch die wechselseitige Dienstaufkündung, sowohl von Seiten der Dienstherrschaft als der Ehehalten, darf nur 6 Wochen vor jedem der vorgesezten zween Termine, und nicht mehr später geschehen.

§. 4.

Die Ehehalten in den Städten, welche zu keiner Feld- oder landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, mögen sich auch ferner nach der örtlichen Observanz, entweder auf ein Halb- oder Vierteljahr, verdingen oder gedingt werden, nur soll die wechselseitige Aufkündung jedesmal 4 Wochen vorher, und nie später statt haben. Der hie und da bestandene Unfug, daß binnen den ersten 14 Tägen nach dem Eintritte die Dienstherrschaft den Dienstbothen ohne alle andere Ursache entlassen, oder dieser eben so wieder austretten könne, wird für die Zukunft ganz und schlechterdings abgeschafft.

§. 5.

Die in Livree stehenden Diener können auch ferner auf Monate gedungen werden. In diesem Falle ist sich nach den zwischen ihnen und ihren Dienstherren errichteten Verträgen zu achten.

§. 6.

Nie darf bei Ausdingung der Dienstbothen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, die sogenannte Darangabe oder das Haftgeld mehr als den 20ten Theil des Lohnes betragen. Jede dieses Gesez übertrettende Dienstherrschaft verfällt, nach Umständen und Vermögen, in eine Strafe von 2 bis 4 Reichsthaler.

§. 7.

Jeder Dienstbothe in den Städten und auf dem Lande, der sich einmal verdungen und das Haftgeld angenommen hat, muß in den Dienst eintretten, und es steht ihm nicht mehr frei, in dem alten Dienste zu verbleiben, oder ohne Einwilligung des neuen Dienstherrn von der getroffenen Uebereinkunft abzuweichen; vielmehr soll er dazu durch Gerichtszwang angehalten, und ihm allenfalls der Abschied von Obrigkeit taxfrei ertheilt werden, wenn der vorige Dienstherr ihn ohne Ursache verweigern würde.

§. 8.

Kein Dienstbothe darf eine andere Herrschaft suchen, noch weniger sich aufs neue vermiethen, bevor er nicht den Dienst bei der vorigen Dienstherrschaft, in den festgesezten Zielen, aufgekündet hat. Handelt er dem zuwider, so muß er, auf Verlangen der alten Herrschaft, nicht nur forthin bei derselben die gebührende Zeit über verbleiben, sondern wird noch wenigstens 8 Tage mit Gefängnis bestraft.

§. 9.

Aber auch keine Herrschaft darf, bei Strafe von 6 Reichsthalern, einen Dienst-

Digitized by Google

bothen miethen, bevor sie sich nicht bei dessen zeitheriger Dienstherrschaft erkundiget hat, ob er den Dienst aufgekündet, oder die Herrschaft ihm solchen aufgesagt habe. Es liegt hingegen den Dienstherrschaften, wenn über die bisherige Aufführung ihrer Dienstbothen Erkundigung bei ihnen eingezogen wird, ob, darüber genaue, der Wahrheit gemäße Auskunft zu geben, und wenigstens die entdekten Hauptfehler derselben nicht zu verschweigen.

§. 10.

Erkühnte sich irgend ein Dienstbothe, von mehreren Herren das Haftgeld anzunehmen, so muß er bei jenem, der ihn in der gesezmäßigen Zeit zuerst gemiethet hat, einstehen, den übrigen, nebst Zurükstellung des Darangeldes, den etwa verursachten Schaden ersezen, und nach Umständen noch drei Täge seinen Frevel im Gefängnisse büssen.

§. 11.

Alle Dienstbothen auf dem Lande müssen sich zwar auf ein ganzes Jahr verdingen, und überhaupt darf kein Ehehalte ausser den vorbestimmten Terminen und ohne vorhergegangene Aufkündigung aus dem Dienst tretten. Indessen wird doch gestattet, daß auch unter der Zeit mit beederseitiger Einwilligung, des Dienstherrn und Dienstbothen, eine Abänderung vorgehen möge, nur sollen auch billige Ursachen dazu vorhanden seyn.

§. 12.

So versteht sich die für Bauern- und landwirthschaftliche Dienstbothen bestimmte Jahrsfrist auch nur auf den Fall, wenn ein Dienstbothe sich ehrlich, gehorsam, treu und fleißig beträgt; denn wenn er sich anders verhielte, ist jeder Dienstherr befugt, ihn ausser der Zeit abzuschaffen, zur Erstattung allenfallsiger Beschädigung anzuhalten, und ihm weder Liedlohn noch Abschied ausfolgen zu lassen. Nebstdem sind aber solche bösgeartete und liederliche Dienstbothen von der Obrigkeit auch noch besonders, nach Verhältnis der Umstände, mit kürzerer oder längerer Gefängnisstrafe zu belegen, und wenn eine wiederholte Züchtigung noch keine Sinnesänderung bewirken würde, im dritten Falle auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu liefern. Sowohl Lieferungs- als Azungsköſten haben die dazu verfällten Dienstbothen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, in deren Ermanglung aber mit der Handarbeit abzuverdienen. Alles was hier von den Dienstbothen auf dem Lande verordnet wurde, versteht sich auch in seiner Maas von den Ehehalten in den Städten.

§. 13.

Wenn ein Dienstherr auf dem Lande ausser der gesezlichen Zeit, nämlich vor oder nach Lichtmessen oder Michaelis einen Dienstbothen anzunehmen gezwungen wäre, so soll das Dienstjahr nicht vom Tage des Eintrittes, sondern erst von dem nächstfolgenden allgemeinen Einstandstermine, das ist, von Lichtmessen oder Michaelis seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich endigen, damit jede Unordnung vermieden werde; doch hat

Digitized by Google

der Dienstbothe, wie billig, seinen bedungenen Liedlohn von der Einstandszeit zu empfangen.

§. 14.

Keine Ursache kann einen Dienstbothen beiderlei Geschlechts berechtigen, auf dem Lande vor Ausgange des Jahres, in den Städten ausser den herkommlichen und bestättigten Terminen, seine Entlassung zu suchen, es wäre dann, daß er a) in eine länger anhaltende Krankheit verfiele, oder b) Gelegenheit zu einer anständigen Heurath erhielte, oder c) das Gut seiner Eltern übernehmen sollte, desgleichen d), wenn er von seinem Dienstherrn wider Billigkeit bedrücket, und dieses von der Obrigkeit erkennet, oder e), wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig erachtet würde. Indessen ist der wegen einer anständigen Heurath oder Gutsübernahme austrettende Dienstbothe verbunden, einen andern tauglichen Ehehalten zu verschaffen.

§. 15.

Jeder Dienstherr, in den Städten und auf dem Lande, ist verpflichtet, seinen Dienstbothen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ein schriftliches Zeugnis über dessen Wohlverhalten nach Verdienst zu ertheilen. Ist er des Schreibens unkundig, so kann er es durch einen Nachbar oder den Schullehrer fertigen lassen; in jedem Falle haftet er für den Inhalt.

§. 16.

Ohne Zeugnis, Kundschaft oder Abschied, darf kein Dienstherr weder in den Städten, noch auf dem Lande, bei Vermeidung der im 6 §. enthaltenen Strafe, einen Dienstbothen aufnehmen. Der Dienstherr hat die ihm eingehändigte Kundschaft ꝛc. so lange bei sich zu bewahren, bis der Dienstbothe ihm, oder er jenem aufgekündet hat. Nach geschehener Aufkündung wird dem Dienstbothen die alte Kundschaft sogleich zugestellt, und er erhält die neue erst beim wirklichen, ordnungsmäßigen Austritte. Einer Person, die noch nirgends gedient hat, folglich in den ersten Dienst tritt, wird von der betreffenden Obrigkeit ein unentgeldliches Zeugnis über ihre Aufführung ausgestellt.

§. 17.

Würde ein Dienstherr seinem zu entlassenden Dienstbothen den Abschied ohne Ursache versagen, oder ihm einen ungerechten ertheilen, so ist dieser befugt, sich bei der Obrigkeit darüber zu beschweren. Diese hat dann die Sache schleunigst, doch genüglich, zu untersuchen, nach Verhältnis den verdienten Abschied von Amts wegen auszustellen, und den Dienstherrn in alle etwa verursachte Kösten zu verfällen.

§. 18.

Soferne ein Dienstbothe ohne Vorwissen seiner Herrschaft aus dem Dienste entweichen, und dann irgendwo im Lande erfragt würde,

Digitized by Google

so ist die Obrigkeit, in derer Gerichtsbarkeit er sich aufhält, verbunden, den Entwichenen auf das erste Ansuchen des Dienstherrn, oder auch nur auf die erste andere Anzeige verhaften, und dem Dienstherrn zuführen zu lassen. Handelt die Obrigkeit dawider, und läßt sie sich säumig finden, so muß sie allen Schaden ersezen, und noch 6 Reichsthaler Strafe erlegen.

§. 19.

Entläuft der Dienstbothe dem nämlichen, oder einem andern Dienstherrn zum zweitenmale, dann ist er mit sechswöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen, und das drittemal, nach Vorschrift des §. 12. auf ein Jahr in ein Arbeitshaus zu liefern. Es liegt übrigens allen Obrigkeiten ob, dergleichen entwichene Dienstbothen auch ohne Erwartung eines Klägers von Polizei wegen aufzusuchen, anzuhalten, und gegen sie mit einem Ernst zu verfahren, der andern die Lust benehmen kann, ihrem Beispiele zu folgen.

§. 20.

Sollte ein eingebohrner Dienstbothe sich erkühnen, aus den Kurfürstlich Pfalzbaierischen Staaten zu entweichen, so verwirkt er durch diese Handlung allein sein sämmtliches Vermögen. Daher hat die Obrigkeit, unter welcher der Entwichene gestanden hat, den Fall, sobald sie davon sicher unterrichtet ist, ungesäumt der Kurfürstlichen Landesdirektion anzuzeigen, welche dann durch die Obrigkeit des einzuziehenden Gutes, wegen dessen Beschreibung, Einziehung und Vormerkung das Weitere verfügen wird.

§. 21.

Da die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben von verschiedenen reichsunmittelbaren, oder sonst von ihr unabhängigen Gebiethen begränzt und durchschnitten ist, so kann sichs öfters fügen, daß ausherrische, in der Provinz dienende Ehehalten ohne Vorwissen ihrer Dienstherren in ein solches Gebiethe entfliehen. In diesem Falle haben sich die Obrigkeiten, wenn der Flüchtling erfragt würde, an den Gerichtsstand, wo er sich aufhält, zu wenden, und dessen Auslieferung, mit dem Erbiethen eines gleichen Benehmens in einem ähnlichen Vorfall, nachzusuchen. Es ist nicht zu erwarten, daß einem so billigen Antrage ein nachbarliches Mitwirken zur Handhabung einer guten Polizei versagt werden sollte.

Sämmtlichen Landgerichten, Polizeidirektionen und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, wird aber auch gemessenst aufgetragen, keinen aus einem fremden, benachbarten Gebiethe entwichenen Dienstbothen den Aufenthalt in der Provinz zu gestatten, oder irgend einen Schuz angedeihen zu lassen, sondern ihn auf das erste Anmelden des Dienstherrn, oder Ersuchen des Gerichtsstandes, ohne alle Schwierigkeit auszuliefern.

§. 22.

Sehr oft entspringt die eigenmächtige Austrettung der Dienstbothen aus fremden

Digitized by Google

Anstiftungen, indem sie von Andern in ihrem Ungehorsam und ihrer Widersezlichkeit bestärkt, aufgehezt, unterstüzt und verhehlt werden. Wenn daher die entwichenen Dienstbothen betretten werden, so sind sie von der Obrigkeit vorzüglich über ihre Rathgeber, Verhezer, Aufnehmer und Verhehler ernstlich zu befragen, und diese nach Umständen, die Vermöglichern mit Geldbusse von 2 bis 12 Reichsthalern, die Unbemittelten aber verhältnismäßig mit Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 23.

Wer immer einen dienstlosen, obgleich ordnungsgemäß entlassenen Ehehalten, in den Städten oder auf dem Lande beherbergen will, muß es der Obrigkeit anzeigen, welche die Umstände zu erwägen, und allenfalls die Zeit zu bestimmen hat, wie lange der Dienstbothe in der Wohnung behalten werden darf. Unterläßt Jemand die Anzeige, oder kömmt er dem erhaltenen obrigkeitlichen Auftrage nicht nach, so verfällt er in die, im unmittelbar vorgehenden §. bestimmte Geld- oder Gefängnisstrafe.

§. 24.

Alle unanständige oder unmoralische Bedingungen, die der Dienstbothe seinem Dienstherrn aufdringen will, sind kraftlos und nichtig. Er kann nur seinen gewöhnlichen billigen Lohn an Geld, und, wo es üblich ist, Naturalien an Flachs, Leinwand, Leder und dergleichen, deren Bewilligung aber lediglich der Willkühr des Dienstherrn überlassen wird,

sich ausbedingen, und ist vielmehr verpflichtet, anzugeloben, daß er als ein ehrbarer Dienstbothe sich in seinen Verrichtungen getreu und gehorsam bezeigen, keiner ihm angewiesenen Beschäftigung entziehen, und seinem Dienste, nach dem Willen seines Herrn, unverdrossen und unweigerlich obliegen wolle.

§. 25.

Kein Dienstbothe soll an Sonn- und Feiertägen ohne seines Herrn Bewilligung ausgehen, und, wenn ihm dieser es erlaubt, sich aller ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit wieder nach Hause kehren, damit der Dienstherr sich zu beschweren keine Ursache habe.

§. 26.

Jede Dienstherrschaft hat die unerläßliche Pflicht zu sorgen, daß die Dienstbothen, männlichen und weiblichen Geschlechts, wohl abgesondert gehalten werden, und alle unanständige und unsittliche Vertraulichkeit vermieden bleibe. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben sämmtliche Gerichtsdiener und Obrigkeiten mit Ernst zu halten.

§. 27.

Sämmtliche Dienstbothen auf dem Lande und in den Städten haben sich mit der landüblichen Kost, und einem billigen Lohne zu begnügen, von irgend einer übertriebenen Steigerung des Lohnes von selbst abzugehen, und nicht zu veranlassen, daß eine ei-

Digitized by Google

gene Bestimmung des Lohnes verfügt werden müsse. Indessen wird allen Obrigkeiten befohlen, alle muthwillige Dienstbothen, welche unzufrieden mit einem billigen Lohne auf einer überspannten Forderung hartnäkig beharren würden, nach Befund und richterlichem Ermessen mit den im §. 12. festgesezten Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

§. 28.

Vieles tragen auch mehr bemittelte Dienstherrschaften zu diesem Uebermuth selbst bei, indem sie die Dienstbothen durch das Versprechen eines zu hohen Lohnes, übertriebener Schenkungen und dergleichen, an sich zu loken kein Bedenken tragen. Dieser, mit der Nächstenliebe und Redlichkeit nicht zu vereinbare Unfug kann nicht gestattet werden, daher sämmtliche Obrigkeiten hierüber besonders wachen, und die Uebertretter nach Befund mit Geldbusse von 6 bis 12 Reichsthalern belegen sollen.

§. 29.

Die Dienstbothen haben sich des nächtlichen Auslaufens in Tanz- und Wirthshäuser bei empfindlicher Strafe zu enthalten, auch dieses die Dienstherrn ihnen nicht zu gestatten, oder wenn es wider ihren Willen geschieht, hievon sogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Ueberhaupt wird verordnet, daß selbst bei obrigkeitlich erlaubten Tänzen die weiblichen Dienstbothen im Sommer vor der Dämmerung, im Herbst, Winter und Frühjahr aber längstens um 8 Uhr Abends, ohne Begleitung, nach Hause kehren sollen.

§. 30.

Alle zur Nachtzeit herumschwärmende Knechte und Baurensöhne sollen mit den §. 12. bestimmten Strafen belegt werden. Würde sich einer derselben erkühnen, die zur Nachtzeit in der Visitation und Nachsicht begriffenen Gerichtsdiener oder Nachtwächter mit Worten oder mit der That zu beleidigen, der ist gleich das erstemal auf ein Jahr in ein Arbeitshaus zu überführen.

§. 31.

Um zu verhüten, daß die Dienstbothen ihren Lohn nicht leichtsinnig verschwenden, soll keine Dienstherrschaft bei willkührlicher Strafe ihnen einen Vorschuß auf den Liedlohn geben, sie seye dann der nüzlichen Verwendung versichert.

§. 32.

Auch wird sämmtlichen Wirthen, Zäpflern und Schenkberechtigten untersagt, einem Dienstbothen, auf dem Lande oder in den Städten, mehr als höchstens einen Gulden zu borgen, weil alles Mehrgeborgte hiemit als verfallen erklärt wird.

§. 33.

Der unter den Dienstbothen, besonders in den Städten und Märkten, auch auf dem Lande

Digitized by Google

allgemein eingerissene, äusserst verderbliche Lang zur Kleiderpracht ist eine der Hauptursachen des Uebermuths und der Lohnsteigerung, und veranlaßt wohl nachtheiligere, selbst für das Eigenthum der Dienstherrschaft gefährliche, Folgen.

Sämmtliche Dienstbothen werden daher wohlmeinend, zugleich aber ernstlich ermahnet, ihren durch Arbeit erworbenen Lohn nicht an übermäßigen Pracht und Flitterstaat zu verschwenden, sondern sich dauerhafte, anständige und minder kostspielige Kleidung anzuschaffen, und dadurch an Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit frühzeitig zu gewöhnen.

Zugleich werden die Dienstherrschaften aufgefordert, ihren Dienstbothen das Tragen unstandesmäßiger Kleidungestüke von höherem Werthe nicht zuzugeben. Sollte diese ernstliche Erinnerung die erwünschte Wirkung nicht haben, so wird man von Oberpolizeiwegen andere und nachdrüklichere Maasregeln zu ergreifen sich gezwungen sehen.

§. 34.

Nie darf einem Dienstbothen gestattet werden, an abgewürdigten Feiertägen ein Wirthshaus oder eine Schenke zu besuchen; und besonders wird es den Wirthen untersagt, ihm einen Trunk zu verreichen. Auch in Privathäusern an solchen Tägen Zusammenkünfte zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten nimmermehr erlaubt. Gegen die Uebertretter dieses Verbothes haben die Obrigkeiten, und zwar gegen die Dienstbothen nach Vorschrift des 12 §. und gegen die Wirthe, Schenker und Hausherren nach Inhalt des 6 §. zu verfahren.

§. 35.

Würde ein Dienstbothe, in den Städten oder auf dem Lande, sich weigern, an einem abgewürdigten Feiertage zu arbeiten, so ist auch gegen diesen die im §. 12. bestimmte Strafe, in der gegebenen Stuffenfolge, zu verhängen.

§. 36.

Das zu hohe und kostbare Spielen mit Karten, Kegeln u. dgl. wird den Dienstbothen bei empfindlicher Strafe ernstlich verbothen, und den Obrigkeiten, Dorfsführern und Gerichtsdienern nachdrüklich aufgetragen, darüber zu wachen, um auch die, welche so ein hohes Spiel in ihren Häusern gestattet haben, der verdienten Zurechtweisung zu unterwerfen.

§. 37.

Keinem Dienstbothen, weder in den Städten noch auf dem Lande, ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu bleiben, und wenn einer aus einem Dienste austritt, ohne sogleich einen andern zu erhalten, hat er sich ungesäumt bei der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirke er sich aufzuhalten gesinnet ist, zu melden, die Ursache, warum er keinen Dienst bekommen habe, anzugeben, und zugleich anzuzeigen, wo er wohnen, und mit was für einer Beschäfti-

Digitized by Google

gung er sich ernähren wolle. Alle diese Umstände sind, nebst dem Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburts- und lezten Dienstorte des Ehehalten in ein eigenes, dazu bestimmtes, mit einem alphabetischen Register versehenes, Protokoll kurz einzutragen. Wenn ein Dienstbothe betretten wird, der sich länger als 3 Wochen ohne Dienst aufhält oder herumzieht, so ist gegen ihn eine der im §. 12. bestimmten Strafe ohne Nachsicht zu verhängen; es wäre dann, der Dienstbothe könnte besonders erhebliche Entschuldigungen vorbringen und beweisen.

§. 38.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß die Dienstbothen auf dem Lande, besonders zur Heu- und Erndtezeit, sich vorzüglich ungehorsam, unfleissig, und widerspännstig bezeigen, wohl gar muthwillig, und ohne hinlängliche Ursache aus dem Dienste tretten, sodann keinen Dienst mehr suchen, noch annehmen, sondern als Tagewerker und Tagelöhnerin arbeiten. Diesen, dem Landmann so empfindlichen Unfug, haben die Obrigkeiten mit allem Ernst abzustellen, und keinem inländischen, ledigen Knecht, auch keiner Magd, zur Heu- und Erndtezeit, das Arbeiten als Tagewerker und Tagewerkerin um das Tagelohn, zu gestatten, ausser es träten so erhebliche Beweggründe ein, welche eine seltene Ausnahme begünstigen könnte; aber in diesem Falle muß einem Dienstbothen die Erlaubnis von der Obrigkeit schriftlich ertheilt werden.

§. 39.

Zu dem hie und da sich äussernden Mangel an tauglichen Dienstbothen trägt auch dieses nicht wenig bei, daß viele Leute, welche mehrere Kinder zu Hause behalten, die sie zur Betreibung ihres Gewerbes nicht nöthig haben, solche doch nicht wollen dienen, sondern lieber dem Müssiggang oder Bettel nachgehen lassen. Die Abstellung dieser gemeinschädlichen Ungebühr haben sich alle Obrigkeiten ernstlich angelegen seyn zu lassen, und solche übelgesinnte Eltern zur Abgebung ihrer entbehrlichen und tauglichen Kinder in ehrliche Dienste, mit angemessenen, verfänglichen Zwangsmitteln, anzuhalten.

§. 40.

Nie ist indessen zu erwarten, daß das Gesinde den Forderungen entsprechen werde, welche die Dienstherrschaft zu machen berechtiget ist, so lange es über seine Pflichten, und die Vortheile, die aus ihrer gewissenhaften Erfüllung ihm unmittelbar selbst zufliessen, nicht belehrt, ihm überhaupt nicht höhere Schätzung für Moralität beigebracht wird. Dieß ist das Geschäft der Pfarrer und Religionslehrer. Zu ihnen versieht man sich auch, daß sie jeden Anlaß mit Eifer ergreifen werden, durch eingreifende Vorträge die Absichten der Kurfürstlichen Landesdirektion zu unterstüzen, und an der Bildung gutgesinnter Dienstbothen, mit Unverdrossenheit, zu arbeiten. Sämmtliche Dienstbothen aber werden

Digitized by Google

ernstlich und mit Nachdruk ermahnet, an Sonn- und gebothenen Feiertägen dem Pfarrgottesdienste, besonders den Predigten und Christenlehren, fleißig mit Aufmerksamkeit, Anstand und Erbauung, beizuwohnen, und nicht in weit entlegene Kirchen auszulaufen. Hierauf haben nicht nur alle Obrigkeiten, Dorfsführer und Gerichtsdiener beständig gute Obsicht zu tragen, sondern auch die Pfarrer und Seelsorger die Nachläßigen der Obrigkeit anzuzeigen, um sie mit Ernst zur Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 41.

So wie nun jeder Dienstbothe schuldig ist, seiner Dienstherrschaft gehorsam und treu zu seyn, besonders sich der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätscherei, Trunkenheit, Leichtfertigkeit, des Zanks und Streits unter einander, Ungenügsamkeit in der ihm zu reichenden landüblichen Kost, ungebührlicher Kleiderpracht, und alles übermäßigen Aufwandes zu enthalten: so ist es auch Pflicht der Dienstherrschaft, ihrem Gesinde den versprochenen Lohn zu gehöriger Zeit, und die nothdürftige landübliche Kost, auch wo es herkömmlich oder bedungen ist, die bestimmten Naturalien zu reichen, die Dienstbothen, besonders in zustossenden Krankheiten, nicht zu verlassen, sondern mit Menschenliebe und bescheidener Freundlichkeit zu behandeln; wie dann jeder Dienstbothe berechtiget seyn solle, sich über ungerechtes, menschenfeindliches und allzuhartes Betragen seiner Dienstherrschaft, bei der Obrigkeit zu beschweren, und Hülfe zu suchen, die ihm auch, in billigen Sachen, nicht versagt werden kann.

§. 42.

Alle zwischen Dienstherren und Dienstbothen entstehende Irrungen und Zwistigkeiten sind von den betreffenden Obrigkeiten schleunig, summarisch und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun. Appellationen haben in dieser Polizeisache nie statt. Nur, wenn einem oder dem andern Theile durch die erstrichterliche Entscheidung ein sehr beträchtlicher Schaden zugienge, und dieser in der Beschwerdeschrift gleich überzeugend bescheiniget werden kann, mag der Rekurs an das Kurfürstliche Hofgericht in Schwaben genommen werden.

§. 43.

Von den eingehenden Strafgeldern sind, nach Abzug eines Drittheils für den Anzeiger, die übrigen zween Drittheile, zum Behufe der Armen, alle halbe Jahre mit einem Begleitungsberichte, an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

§. 44.

Man versieht sich zu sämmtlichen Landgerichten, Polizeidirektionen und Patrimonialgerichtsherrschaften, daß sie diese Verordnung in allen Stüken genau und pflichtmäßig befolgen, über ihre pünktliche Beobachtung mit Nachdruk und Ernst wachen, und jede Uebertrettung mit Strenge rügen werden.

Digitized by Google

§. 45.

Gegenwärtige Gesindeordnung soll dem Regierungsblatte einverleibt, in allen Städten, Märkten und Dörfern der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, durch die Landgerichte, Magistrate und Ortsobrigkeiten, den versammelten Bürgerschaften und Gemeinden eröfnet, auch von den Kanzeln durch die Pfarrer dem Volke zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung verkündet, endlich alle Jahre zweimal, nämlich am Sonntag vor Lichtmeß und am Sonntag vor Michaelis, öffentlich in der Kirche verlesen werden.

Ulm, den 27 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

M. z.

Verordnung.

(Die Studien auf Universitäten und Lycäen betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht die Vervielfältigung der hohen Schulen nicht zweckmäßig finden; so haben Höchstdieselbe gnädigst beschlossen:

a) Daß in Zukunft für die dermaligen Kurfürstlichen Erbstaaten nur zwei Universitäten, nämlich eine zu Landshut und eine zu Würzburg, bestehen solle;

b) Alle Inländer, welche sich dem höchsten Staatsdienste dereinst widmen wollen, und zu solchen Staatsämtern aspiriren, welche eine höhere Geisteskultur voraussezen, und spezielle wissenschaftliche Kenntnisse erfordern, sind gehalten, auf einer der genannten Landesuniversitäten ihre akademische Studien, nach den bestehenden Vorschriften, zu vollenden; zu dem Ende haben Höchstdieselbe die Universität Würzburg, sowohl in der Theologie, als auch in den übrigen wissenschaftlichen Klassen, mit Lehrern verschiedener Religionskonfessionen bestellen lassen.

Von einem solchen Inländer wird nach jener Vorschrift erfordert:

a) Daß er seine Gymnasien- oder Lycäen-Studien auf einem inländischen Gymnasio oder Lycäo gemacht habe, und daß er sich hierüber sowohl, als über sein sittliches Betragen bei dem Eintritt auf die Universität durch Zeugnisse, in der Form, wie solche durch das Kurfürstliche Organisationsreskript der Universitäten vorgeschrieben sind, ausweise.

b) Daß derselbe von den allgemeinen Lehrgegenständen, welche überhaupt zur höhern Geisteskultur gehören, wie solche in dem Organisationsreskript der Universität Würzburg näher angegeben sind, mit Fleiß und mit Fortgang alle Theile der theoretischen und praktischen Philosophie, die Elementarmathematik,

Digitized by Google

die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimentalphysik, die Anthropologie, die Geographie nach ihren verschiedenen Abtheilungen, die vaterländische und allgemeine Weltgeschichte, die Europäische Staatengeschichte und Statistik gehört habe.

c) Daß er nebst dem alle diejenige spezielle Wissenschaften, welche zu dem bestimmten Staatsdienste, zu welchem er aspirirt, erforderlich sind, im Zusammenhange, nach dem bei der Inscription ihme mitgetheilt werdenden Lehrplane, studirt habe, folglich der Theolog, die seiner Klasse, nebst der Landwirthschaft, Philologie und Pädagogik, — der Jurist, die seiner Klasse, nebst der staatswirthschaftlichen und aus der mathematischen, die politische Rechenkunst, und aus der medizinischen die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei — der Mediziner auf gleiche Art die seiner Klasse.

Diejenige Kandidaten, welche künftig dem Lehramte oder dem gelehrten Stande insbesonderr sich widmen wollen, müssen nebst den übrigen allgemeinen Wissenschaften, und den speziellen ihres künftigen Lehrfaches, vorzüglich Beweise über ihre erworbene philologische Kenntnisse liefern.

Für diese sämmtliche Studien wird in der Regel ein akademischer Lehrkurs von 4 Jahren festgesezt, und es ist keinem Inländer erlaubt, vor Vollendung dieses Lehrkurses eine auswärtige Universität zu besuchen, jedoch darf derselbe verhältnismäßig abgekürzt werden, wenn der Kandidat schon bereits auf einem inländischen Lycäo einen Theil oder sämmtliche vorgeschriebene allgemeine Lehrgegenstände mit Fortgang studirt hat, und sich darüber gehörig ausweisen kann.

3) Jene protestantische Unterthanen, welche zu geistlichen protestantischen Aemtern in Zukunft befördert seyn wollen, sind gehalten, ihre theologisch-akademische Studien zu Würzburg, nach obiger Vorschrift, zu absolviren.

4) Jeder Inländer, welcher sich erlauben sollte, diesen landesherrlichen Vorschriften entgegen zu handeln, und vor Vollendung der vorgeschriebenen Lehrkurse ausländische Schulen zu besuchen, verliert, nach Inhalt der höchsten Verordnungen vom 4 Hornung und 16 April 1804, nicht nur die den Studenten gnädigst bewilligte Befreiung von der Militärpflichtigkeit, sondern wird zu allen geistlichen und weltlichen Beförderungen für unfähig erklärt; auch soll demselben kein Zeugnis ertheilt, der Genuß aller Stipendien entzogen und der Zutritt zu allen inländischen Lehranstalten, Seminarien, Konkursen und Prüfungen verschlossen seyn.

Sämmtlichen Behörden und Unterthanen der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwa-

Digitized by Google

den werden diese höchste Verfügungen zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ulm, den 20 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Würth.

Bekanntmachung.

(Die Verfassung der ehemaligen Reichsstadt Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch eine höchste Normalverfügung vom 30 July dieses Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht die bisherige provisorische Verfassung der Kurpfalzbaierischen Stadt Kaufbeuren aufgelöst, und daselbst folgende Behörden gnädigst angeordnet, nämlich:

1) einen Verwaltungsrath, oder Stadtmagistrat, dem die Besorgung der allgemeinen Stadtangelegenheiten, sodann die Aufnahme der Bürger und Beisizer, die Verwaltung des Kämmereivermögens, des Kirchen- Schul- und Mildenstiftungsguts zusteht;

2) einen Justizrath, oder ein Stadtgericht, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Privatrechte und Eigenthum;

3) eine Polizeidirektion, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

4) Das Stadtgericht erkennt in Ehesachen der evangelischen Bürger, mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen, als Ehegericht in erster Instanz.

Zum Kurfürstlichen Stadtkommissarius und Polizeidirektor zu Kaufbeuren, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Kurfürstlichen Hofgerichtsrath Weber zu Memmingen zu ernennen geruht.

Sekretär.

Der Kemptische Pflegamtsschreiber Xaver Mayr.

Verwaltungsrath.

Bürgermeister.

Der bisherige jüngere Bürgermeister und Stadtrechner Christoph Daniel Walk.

Räthe.

Der bisherige Geheime und Stadtrechner Franz Joseph Degenhard.

Der Senator Christian Schuster.

Der Geheime und Stadtrechner Johann David Schäfer.

Stadtkassier.

Der bisherige Wagenmeister Posselt.

Stadtaktuar.

Der Kanzleiacceſſiſt Jakob Wiener.

Digitized by Google

Stadtgericht.

Stadtrichter.

Der Ulmische Senator von Neubronner.

Assessoren.

Der ehemalige Registrator zu Nördlingen Amorbacher.

Der ehemalige Hochstiftische Pflegsverwalter zu Leder Joseph Daunassel.

Aktuär.

Der Kanzleisubstitut von Hörmann.

Ulm, den 29 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat July laufenden Jahres eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen Seiner. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichnis der von dem Landessicherheitskordon im Monate Julius laufenden Jahres eingebrachten Individuen wird hiemit, der höchsten Vorschrift gemäs, bekannt gemacht.

Ulm, den 29 August 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten für den Monat July 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Diesseitige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1	8	5	3	7	29
Leichte —	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	13	5	25	50
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	1	14	23	20	42	120
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21	17	1	48
Summa Summarum		—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	25	3	34	62	45	75	247

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat July 1804 entwichenen, sohin in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus		Stand der Eltern
		Ort	Gericht	
Ulmer Artilleriedetachement	Gemein. Ottomar Alletzer	Ebershausen	Illertissen	Zimmermann
3tes leichtes Infanteriebataillon Preysing	Gemeiner Andrä Seebold	Neumünster	Zusmarshausen	Krämer
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Jakob Schmid	Demenhausen	Söflingen	Taglöhner
	— Sebast. Kyseler	Urberg		Schuhmacher
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Anton Goßner	Wattenweiler	Wettenhausen	Leinweber
	— Johann Majer	Straß	Elchingen	Bauer
	— Jos. Elterich	Rindeß	Sonthofen	Bauer
	— Jos. Pilger	Petersthal	Sonthofen	Bauer
	— Anton Uebele	Berg	Wangen	Söldner
	— Michael März	Hörgheim	Ottobeuren	Schmied
	— Gottfr. Waldauer	Füssen		Sattler
	— Maug Ant. Angerer	Weißensee	S. Mang in Füs	Bauer
	— Jos. Weeber	Fillenbach	Wertingen	Taglöhner
	— Fav. Riegger	Witzenberg	Grönenbach	Drechsler
	— Georg Dobler	Grönenbach		Strumpfwirker
	— David Amrander	Unterkamlen	Mindelheim	Söldner
	— Joh. Peter	Langenau	Elchingen	Taglöhner
	— Fav. Wiedemann	Harpfenried	Zusmarshaus.	Taglöhner
	— Jos. Walterhahn	Altersried	Grönenbach	Bauer
	— Jos. Goser	Grub	Grönenbach	Weber
	— Jos. Birglmajer	Altenmünster	Zusmarshaus.	Bauer
	— Martin Staib	Herzag	Wangen	Bauer
2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	— Jakob Gast	Ebenhofen	Oberdorf	Söldner
	— Gottl. Geschwend	Wang	Füssen	Bauer
	— Georg Hnterer	Diedorf	Dillingen	Soldat
	— Anton Staidele	Rüchis	Sonthofen	Bauer
6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	— Anton Köberle	Granzeck	Sonthofen	Bäcker
	— Bernhard Spöttle	Günde.mingen	Dillingen	Bauer
	— Jos. Majer	Hagenried	Urberg	Weber
	— Joh. Rapp	Nattenhausen	Roggenburg	Bauer
	— Steph. Baumeister	Deubach	Wettenhausen	Wagner
	— Seb. Drinnenger	Donauwörth		Taglöhner
1tes Chevaurleger-Regiment Kurprinz	— Jos. Moser	Tussenhausen	Türkheim	Bauer

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, am 13 September 1804.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor. Strobl, Sekret.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XL. Stük. Ulm, Samstags am 6 Oktober 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Lehrplan
für alle kurpfalzbaierische Mittelschulen, oder für die sogenannten Realklassen (Priuzipien), Gymnasien und Lyceen.

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Unter Rükschluß des Uns vorgelegten Studienplanes eröfnen Wir Unserem General-Schuldirektorium, daß Wir denselben dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit vollkommen angemessen, und folglich zwekmäßig befunden haben.

Wir bestätigen also denselben, und verordnen, daß er für alle in Unseren Staaten befindlichen Realschulen, Gymnasien und Lyceen vorgeschrieben werden soll.

Unser General-Schuldirektorium wird daher den genannten Studienplan abdruken lassen, zwei Exemplare an Uns, und eine hinreichende Anzahl davon an die Ober-Schulkommissariate versenden. Auch sind einige Exemplare Unserer Universitätskuratel mitzutheilen, damit von dieser nicht nur genaue Kenntnis von diesem Plane genommen, sondern auch für den Vollzug Unseres weiteren Befehles gesorgt werde, daß nämlich in Zukunft auch auf der Universität kein Kandidat zum Studium der Philosophie gelassen werde, der sich nicht vorher durch gültige Zeugnisse ausweisen kann, daß er auf einem inländischen Schulhause die in erwähntem Plane vorgeschriebene philosophische Präparationsklasse absolvirt habe.

Ferner hat Unser General-Schuldirektorium Alles zu verfügen, was die Einführung dieses neuen Studienplanes in dem künftigen Schuljahre nothwendig macht, und in dem über diesen Plan geführten besonderen Antrage zum Theile angezeigt ist.

Endlich ist diese Unsere Verordnung dem Studienplane vordruken zu lassen.

München, am 27 August 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Krempelhuber.

Digitized by Google

Allgemeine Grundsäze und Bestimmungen.

§. 1.

Die physische, intellektuelle und moralische Natur des Menschen bedarf zu ihrer stufenweise-fortschreitenden Vervollkommnung einer

Grundbildung,
Fortbildung,
Ausbildung,

in

Elementarschulen,
Mittelschulen,
Gelehrtenschulen.

§. 2.

Hierin spricht sich nicht nur der höchste und lezte Zwek aller öffentlichen Bildungsanstalten, sondern auch der nächste und unmittelbare jeder einzelnen von jenen drei Hauptabstuffungen sammt ihrer natürlichen Begränzung aus.

§. 3.

Die eigentlichen Volks- oder Elementarschulen legen den Grund aller Bildung, und lehren nur die ersten, allgemeinsten und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse.

§. 4.

Die Mittelschulen (nach dem hier untergelegten Begriffe) sezen den Elementarunterricht, sowohl zum Vortheile des künftigen Bürgers, als auch dem Bedürfnisse des künftigen Gelehrten gemäß, in den sogenannten Real- und (gesteigert) in den Gymnasialklassen fort; vereinigen ihn in diesen lezteren mit dem Unterrichte der gelehrten Sprachen der Römer und Griechen, und erleichteren dadurch, und mittelst der höheren Vorbereitungsstudien der Lycäen dem eigentlichen Studierenden den Uebergang zur Universität.

§. 5.

Diese (die Universität) umfaßt die eigentlichen Gelehrtenschulen, und behandelt das Eine der Menschheit Wissens-Nöthige bis auf den höchsten Grad der Gründlichkeit und Vollständigkeit, d. i. bis auf die lezten Prinzipe hinangeführt, in seinem ganzen Umfange.

§. 6.

Die Mittel- und Gelehrtenschulen geben daher in einer vollkommneren Entwikelung dem reiferen Jünglinge ebendenselben Lehrstoff, den die Elementarschulen dem schwachen Knaben nur in seinen ersten, wenig entwikelten Keimen darlegen können. Nicht die Sache, nur die Darstellung, nur der Grad von In- und Extension, mit welcher der Lehrstoff in den Schulen behandelt und verarbeitet wird, ist auf verschiedenen Lehrstuffen verschieden.

§. 7.

Dadurch begründet sich ein nothwendiger, wesentlicher Zusammenhang der niederen, und der höheren Lehranstalten, der dem ganzen Unterrichts- und Bildungsgeschäfte einen unübersehbaren Vortheil gewährt, wenn gewisse äussere Bedingungen jener inneren Verbindung zusagen, und sich gegenseitig unterstüzen.

§. 8.

Diese äusseren Bedingungen sind Einheit des Lehrplanes, und Gleichförmigkeit der Lehrmethode durch alle Stuffen des Unterrichts.

Digitized by Google

§. 9.

Die Mitelschulen (um die es sich hier ganz allein handelt) sind in Hinsicht auf die eben angegebenen zwei Bedingungen vor allen von entscheidender Wichtigkeit.

Sie sind es, die die Mittelstuffen bilden, mittelst welcher sich der, zu edleren Künsten, Gewerben und Beschäftigungen vorbereitende, aus den Elementarklassen kommende Schüler allmählig bis zur Klarheit, und der noch weiter schreitende, wissenschaftlich zu bildende Kopf bis zur Deutlichkeit seines Wissens erheben soll, um sicheren Schrittes sodann in das Gebiet der Gelehrtheit (der Gründlichkeit und Vollständigkeit) übergehen zu können.

§. 10.

Die unterste dieser Mittelstufen (bisher erste Real- oder Prinzipienklasse genannt) muß sich also, zufolge der ersten Bedingung §. 8., genau an die dritte, oder höchste Elementarklasse anschliessen; so wie die oberste Stufe der Mittelschulen zugleich die Schwelle der Universität seyn soll.

§. 11.

Aus diesem ergiebt sich die unmittelbare Folge, daß die ganze Lehrstoffmasse, oder Totalsumme aller Kenntnisse, durch die der austretende Elementarschüler sich entweder zum Uebertritt ins bürgerliche Leben ausbilden, oder noch weiter bis zum Eintritt in die Gelehrtenschulen befähigen muß, auf gerade so viel Mittelstufen (Klassen) vertheilt werden soll, als zur zweckmäßigen und vollständigen Bearbeitung derselben nöthig und zureichend sind.

§. 12.

Dadurch beantwortet sich auch im Allgemeinen die hier zu lösende

Erste Hauptfrage:

Wie viel sollen und dürfen solcher Mittelstufen oder Klassen der Mitelschulen seyn? — Folgendes bestimmt die Antwort auf diese Frage im Bezug auf unsere vaterländischen Schulen genauer.

§. 13.

Zufolge des Kurpfalzbaierischen Lehrplanes für die Elementarschulen ist der Eintritt in diese (der Regel nach) dem sechsjährigen Knaben zugestanden.

Der Fähigere (und nur dieser kann hier berüksichtiget werden) vollendet seinen Elementarskurs durch alle drei Klassen in drei bis vier Jahren. Er geht also, mindestens neunjährig, in die unterste Klasse der Mittelschulen (erste Realklasse) über. Allein noch ist er im Denken zu wenig geübt; noch ist er des Bewußtseyns der Begriffsmerkmale (der Reflexion) grösstentheils unfähig. Seine erlangten Kenntnisse, oder vielmehr sein Erlerntes kann daher auch noch den Karakter der Klarheit nicht haben.

Erst mit dem zwölften Lebensjahre beginnt gemeiniglich die eigentliche Selbstthätigkeit des jugendlichen Geistes. Und damit fängt auch gleichsam eine neue Unterrichtsperiode für Lehrer und Schüler an.

Der werdende Jüngling begreift mehr, vergleicht schneller, urtheilt besonnener, reflektirt lieber, und behält das Gehörte, Gelesene und Gelernte sicherer.

Es fängt an, heller in seinem Kopfe zu werden; sein Wissen gewinnt mehr Konsistenz und Ordnung; seine Begriffe klären sich durch mehr Nachdenken und Erfahrung

Digitized by Google

auf; bis endlich an der Gränze des fünfzehnten Jahres mit der beginnenden Mannbarkeit die physische Natur auch der intellektuellen eine neue Krisis, die dritte Bildungsepoche, meistens unverkennbar, ankündigt.

Hier öffnet sich nun gleichsam eine neue Welt von Ideen für den sich fühlenden Jüngling. Sein geistiger Gesichtskreis erweitert sich mit jedem Tage; der kühnere Versuch seiner eigenen Kraft gelingt ihm immer mehr; sein Blik wird schärfer, umfassender, durchdringender. Er erhebt sich allmählig auf den höheren, wissenschaftlicheren Standpunkt deutlicher Erkenntnisse, und dringt mit schnellen Schritten vorwärts, — bis ihn, gewöhnlich in der Gegend des vollendeten achtzehnten Jahres, die Universität, als höchste Lehranstalt zur vollständigen Ausbildung seiner Geistesanlagen, — nach einem Zeitraume von wenigstens zwölf Lehrjahren, — in ihre Weisheitshallen aufnimmt.

§. 14.

So hat also (dem deutlichen Winke der Natur gemäs) der Knabe und Jüngling in vier Triennien gleichsam vier Stadia zu durchlaufen, ehe er zur Gelehrten-Schule reift:

das erste, (das ausser diesem Plane liegt) als Elementarschüler, 6 bis 9 Jahre alt;

das zweite, als sogenannter Realschüler, 9 bis 12 Jahre alt;

das dritte, als Gymnasiast, 12 bis 15 Jahre alt;

das vierte, als Lyceist, 15 bis 18 Jahre alt.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die allgemeine Verordnung über den Besuch der Elementarschulen von 6 bis 12 Jahren bei allen, die nicht in die Realklassen übertreten, unabänderlich bestehe, und daß auch nur dem gehörig Vorbereiteten der Uebertritt in diese, nach einem drei- oder mehrjährigen Elementarkurse, gestattet werde.

15.

Und somit bestehen die eigentlichen Mittelschulen, — einige, gewöhnlich ebenfalls auf Lyceen getriebene Vorbereitungsstudien zum geistlichen Stande (theologische Kollegien) nicht mitgerechnet *), — aus neun Lehrstufen, oder Klassen, die, wenn man will, als drei Kurse betrachtet werden können, von denen der

Erste (die drei untersten Mittelschulen) als fortgesezter Elementarunterricht, zunächst für die Fortbildung auch des niederen Bürgerstandes, des künftigen Handwerkers, Gewerbmannes u. dgl.; — der

Zweite (die drei mittleren Mittelschulen) wegen ihrer Steigerung, und Erweiterung des Sach- und Sprachunterrichtes für die Fortbildung des höheren Bürgerstandes, des Künstlers, Kaufmannes, Fabrikanten, Unterbeamten, Oekonomen, u. dgl.; — der

Dritte Lehrkurs endlich (die drei obersten Mittelschulen, d. i., eine philosophische Vorbereitungsklasse, und die ehedem sogenannte Logik und Physik) wegen seiner mehr wissenschaftlichen Tendenz für die zu höheren

*) Ueber die künftige Einrichtung der theologischen Studien auf Lyceen, als nicht mehr allgemeiner, sondern besonderer Bildungsschulen, wird eine eigene höchste Entschliessung erfolgen.

Digitized by Google

und eigentliche Gelehrsamkeit fordernden Staats- und Kirchenämtern sich vorbereitenden Jünglinge vorzüglich berechnet seyn soll.

§. 16.

Daß von diesen lezteren, als den eigentlich Studierenden, jeder, der im Vaterlande auf einen höheren weltlichen oder geistlichen Geschäftsposten Anspruch machen will, alle drei Kurse oder neun Mittelschulen nicht nur mit Fleiß und Erfolg in einigen, sondern in allen Lehrfächern durchlaufe, ist eine unerläßige Bedingung.

§. 17.

Dagegen sind diejenigen, welche sich nur zu subalternen Stellen dem Civil- oder Militärstande, zum Merkantil-, Forst- oder Landwirthschaftswesen, oder zu einem Kunstfache u. dgl. vorbereiten und befähigen wollen, nicht strenge gehalten, alle drei Kurse zu vollenden, oder jedes Lehrfach in diesen zu studieren.

§. 18.

Eben so kann bei der, bereits an unseren Gymnasien und Lyceen bestehenden Lehrart nach Fächern (und nicht nach Klassen) es gar wohl geschehen, daß ein Schüler, der in allen Fächern nicht gleichen Schritt hält, oder der in einigen Fächern schon mehr vorbereitet in die öffentliche Lehranstalt eintritt, in verschiedenen Fächern zu verschiedenen Schülerkursen, wenigstens in den öffentlichen Wiederholungsstunden, gehöre.

Und eben darin besteht ein Hauptvortheil jener Einrichtung, vermöge welcher jedem Lehrer seine bestimmte Sparte, durch mehrere Klassen hinauf, übertragen ist, und jeder Schüler in jedem Fache nur nach seinen wirklichen Fortschritten in demselben zu einer höheren Stufe des Kurses fortrüken darf.

§. 19.

Daß die Gründlichkeit in den Wissenschaften dadurch eben so sehr gewinne, als die Verbreitung nüzlicher Kenntnisse durch die Ausdehnung der höheren Lehranstalten über den Bürgerstand ungemein befördert werde, bleibt keinem Zweifel unterworfen.

Aber auch die eigentliche, wissenschaftliche Bildung, wie sie der Studierende bedarf, leidet durch die leztere Maßregel keineswegs. Dem bürgerlichen Jünglinge, der die für seinen bürgerlichen Beruf geeigneten Lehrstunden im Gymnasium besucht, ist es eben auch um eine höhere Bildung zu thun. Lehre, Darstellung und Einkleidung, müssen daher für ihn ebendieselben, wie für den künftigen Gelehrten seyn. Denn auch jener will in seinem Fache (so zu sagen) Gelehrter werden. Und Einigen, z. B. dem plastischen Künstler, dem Architecten, dem Geometer, dem Apotheker, u. a. m., ist eine gründlichere Kenntniß der mit ihrem Berufsfache verwandten Lehrgegenstände wesentlich nothwendig.

§. 20.

Um aber den höheren Drang nach Wahrheit und Belehrung, den der künftige Bürger nicht selten so lebhaft, als der künftige Gelehrte fühlt, zum sicheren Gewinne beider Stände zu befriedigen, kömmt es vorzüglich auf die

Zweite Hauptfrage

an; nämlich: Was soll in jeder der neun Klassen der Mittelschulen ge-

Digitized by Google

lehrt werden? Oder (zufolge §. 6.) bestimmter, und richtiger ausgedrükt:

Nach welcher Fortschreitung, und in welchem Verhältnisse soll der, schon in den drei Elementarschulen unter den sechs Hauptrubriken: Mensch, Natur, Kunst, Gott, Sprache, Zahl- und Masverhältnisse, zu bearbeiten angefangene Unterrichtsstoff in den neun Klassen der Mittelschulen theils gesteigert, theils erweitert werden?

§. 21.

Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß sich wohl auch der ganze Lehrstoff der Mittelschulen unter obige sechs Rubriken einreihen ließe. Allein Rüksichten auf Lehrer und Schüler, die jene Einteilung bei dem Unterrichtsplane für die Grund- oder Elementarschulen als sehr räthlich und zwekförderlich empfahlen, finden zum Theile bei den Mittelschulen nicht Statt; zum Theile aber tretten dafür hier ganz verschiedene ein, die der gewohnten Klassifikation und Vertheilung des Unterrichtsstoffes nach Fächern, Lehrsparten, Kollegien, u. s. w., den Vorzug einräumen.

§. 22.

Ueberhaupt dürfte sich jedoch auch in den Mittelschulen die ganze Masse des Lehrstoffes, oder die ganze Summe der Unterrichtsgegenstände nach B. C. T. Natorp's Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen (wenn gleich nicht so ganz befriedigend) unter vier Hauptgesichtspunkte zusammenstellen lassen, je nachdem nämlich der Schüler durch den Unterricht entweder

a) mechanische Fertigkeiten, oder
b) historische Kenntnisse, oder
c) philosophische Einsichten, oder
d) formelle Hülfsmittel des Denkens, und Lernens überhaupt — erlangt.

§. 23.

Die Unterrichtsgegenstände wären daher,

A) in so ferne sie sich auf gewisse Fertigkeiten beziehen:
a) Sprechen,
b) Lesen,
c) Schreiben,
d) Rechnen,
e) Messen,
f) Zeichnen,
g) Musik u. dgl. m.

B) in so ferne sie sich auf Thatsachen-Kenntnisse beziehen:
a) Geographie,
b) allg. Menschengeschichte,
c) allg. Völker- und Länderkunde,
d) Vaterlandskunde,
e) Alterthumskunde (vorzüglich deutsche, römische, und griechische),
f) Anthropologie und Diätetik,
g) Naturkunde (Chemie, Physik ꝛc.),
h) Technologie, Oekonomie, u. a. m.

C) in so ferne sie sich auf gewisse Einsichten beziehen:
a) allg. Rechts- und Klugheitslehre,
b) allg. Tugend- und Pflichtenlehre,
c) allg. Religionslehre,
d) allg. Geschmakslehre,

Digitized by Google

e) allg. Erziehungslehre,

f) allg. Wirthschaftslehre.

D) in so ferne sie vornehmlich formelle Hülfsmittel des Denkens und Lernens überhaupt sind:

a) Sprachenkunde,

b) Denklehre,

c) Mathematik,

d) Methodik und Encyklopädie,

e) Anleitung zur Lektüre, und zur klassischen Litteraturkenntniß ꝛc.

§. 24.

Hieraus ergeben sich einige Hauptnormen zur Lehrstoffsvertheilung für alle neun Mittelklassen; nämlich:

a) Die mechanischen, oder artistischen Fertigkeiten müssen, so wie die formellen Hülfsmittel ꝛc., in so ferne sie zur Erlangung historischer Kenntnisse, oder philosophischer Einsichten erforderlich sind, zuerst, und

b) von diesen selbst immer wieder die nothwendigsten und unentbehrlichsten vor den minder allgemein benüzbaren, oder höhere Vorkenntnisse fordernden, gelehrt werden.

c) So wesentlich das Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, mit zwekmäßiger Auswahl des Lehrstoffes nach Bedürfniß, und Fassungskraft der Schüler ist, eben so wichtig ist

d) das weise Säumen, und die Beobachtung der nie genug zu empfehlenden Lehrmaxime: Non scholae, sed vitae discendum.

§. 25.

Die sonderheitliche Vertheilung des Lehrstoffes in die drei Triennalkurse der Mittelschulen geschieht nach folgenden allgemeinen Bestimmungen, welche als nothwendige Resultate des bisher Gesagten zu betrachten sind.

Erster Triennalkurs.

§. 26.

In den ersten drei Mittelschulen, oder im ersten Triennalkurse wird gelehrt:

1) Religions- und Sittenlehre, mit einander vereinigt, in grösten Theils assertorischer, instructiver Form, ausführlicher, als in den Elementarklassen, mit Beispielen aus der biblischen und Profangeschichte erläutert; vorzüglich aber durch die fruchtbaren Lehren der inneren und äusseren Sittlichkeit, des Wohlstandes und der Diätetik belebt und praktisch anwendbar gemacht.

Anleitungsbücher sind: Mutschelle's christkathol. Glaubens- und Sittenunterricht. München, 1803. Biblische Geschichten 1tes und 2tes Bändchen. München, im Schulbücherverlage 1804. Hufelands Makrobiotik im Auszuge, u. a. m. Nähere Anleitung über die systematische Eintheilung des Religionsunterrichtes in den vaterländischen Mittelschulen gibt das unterm 4ten December 1802 vom Kurf. Gen. Schulen- und Studiendirektorium hierüber an alle Kurfürstliche Ober-Schulkommissariate zur weiteren Bekanntmachung erlassene Normale.

2) Deutsche Sprachlehre vollständig, (d. i., fertiges, ausdrukvolles Lesen, Richtig-

Digitized by Google

sprechen und Richtigschreiben) nach Wismayr's kleiner deutschen Sprachlehre, 2te Auflage 1803 in den ersten beiden Klassen; in der folgenden aber nach dessen größerem Lehrbuche: Grundsätze der hochdeutschen Sprache ꝛc. 2te Aufl. 1803, in zwei Theilen mehr entwikelt. Der theoretische Unterricht in der Muttersprache wird vorzüglich durch Zergliederung lehrreicher Stellen aus klassischen deutschen Jugendschriften, durch Würdigung ihrer Sprachschönheiten, durch eigene kleine Aufsätze der Schüler, und derer Verbesserung u. s. w. zugleich angenehm und nüzlich gemacht. Schönschreiben, und Schön- und zugleich Geschwindschreiben wird öfter geübt, aber nie mit zu großem Zeitaufwande, und selten in der Schule.

3) Lateinische Sprachlehre. Davon in den beiden ersten Jahren nicht mehr, als fertig Lesen und Schreiben, nebst Uebung im Dekliniren und Konjugiren der lateinischen Redetheile mittelst sehr kurzer Redesätze. Erst in der dritten Klasse dieses Kurses (in der ersten Gymnasialschule) wenn die Schüler den deutschen Sprachbau wohl inne haben, wird das Latein mit allem Ernste betrieben, und die lateinische Grammatik vollständig abgehandelt, und praktisch geübt.

Bröders und noch mehr Wenks praktische Grammatik, und des Ersteren Lectiones latinae werden dazu, so wie die in der vortrefflichen Methodologie von Pauli, und in Schellers und Kistenmackers Sprachlehren enthaltenen Vorschriften sehr gute Dienste leisten.

Um die alten Klassiker, die man ja doch ehren will, mehr als bisher, da man sie zu Lesebüchern der Unmündigen erniedrigte, zu ehren; und weil doch die klassischen Autoren alle zu viele historische, litterarische und antiquarische Vorkenntnisse fordern, können Schüz's, Gedike's, Röchling's, Plagemann's u. a. Reallesebücher empfohlen werden, jedoch nur für diese Klasse.

4) Geschichte und Erdebeschreibung. Im ersten Jahre neueste, ältere und älteste Geschichte und Geographie des eigentlichen Vaterlandes ohne Nebenbesizungen und Angränzungen; im zweiten Jahre mit diesen; im dritten Geographie vom ganzen deutschen Vaterlande, mit dem Interessantesten und Merkwürdigsten aus der deutschen Nationalgeschichte mit immerwährender Rüksicht auf Baiern, Franken und Schwaben.

Die baierische und deutsche Vaterlandsgeschichte nach Milbiller's ehestens erscheinenden Lehrbüchern; die Erdebeschreibung nach Villaume's Geographie und Geschichte, oder nach Fabri's und Gaspari's Lehrbüchern und neuem Schulatlasse u. a. m.

5) Naturgeschichte und Technologie; jene zuerst in einem leichten Umrisse, und dann gleichsam von Jahr zu Jahr im steigenden Verhältnisse quinteszenzirt, nach Funke's Leitfaden, und dessen größerer Naturgeschichte und Technologie, wozu auch Thieme's Gutmannische Schule ꝛc. 2 Theile in gr. 8. (Leipzig 1804 bei Richter) als ein hier sehr brauchbares Unterrichtsbuch zu benüzen ist, — mit immerwährender Rüksicht auf das der Jugend Wichtigste in allen drei Reichen der Natur; die Technologie, als Industrielehre, immer noch größtentheils praktisch, d. h. durch anschauliche Darstel-

Digitized by Google

lung der zu den gewöhnlichsten Künsten und Handwerken, zum Akerbaue u. s. w. nothwendigen Werkzeuge, durch gemeinschaftliche Besuchung verschiedener Werkstätten, durch selbst-belehrende Ansicht der Benüzung der vorzüglichsten, besonders einheimischen Naturprodukte, wovon die Crome'sche Produkten-Karte die beste Uebersicht giebt, u. dgl. m.

6) Naturlehre, als vorzüglichstes Mittel, den Beobachtungsgeist zu weken, den natürlichen Sinn für die Schönheiten der Natur zu nähren, vor Unglauben und Aberglauben zu bewahren, behandelt, und einzig auf die ohne Mathematik verständlichen Lehren von Luft, Schall, Licht, Feuer, Wasser, und dergl., so wie auf die Erklärung der gewöhnlichsten athmosphärischen, elektrischen, magnetischen ꝛc. Erscheinungen; dann auf eine wo mögliche anschauliche Darstellung vom Weltgebäude, und endlich auf den Unterricht über einige, im gemeinen Leben besonders nüzliche Instrumente, z. B. Barometer, Thermometer, Sprachrohre, Blizableiter, Magnetnadel u. dergl. beschränkt — nach Benno Michl's Naturlehre für die Jugend, 2te Aufl., — Funke's Lehrbuch der Physik, u. a.

7) Arithmetik. In der ersten Klasse wird vorzüglich die Regel de tri, und die Ketten- oder Reesische Regel durch häufige, und im gemeinen Leben anwendbare Beispiele zur Fertigkeit gebracht; — in der zweiten Klasse wird die Bruchrechnung, und in der dritten die zusammengesezte Proportionsrechnung, vorzüglich mittelst kaufmännischer und bürgerlicher Repartitions- und Distributionsbeispiele gelehrt und geübt, nach Schmalzried's vollständiger Anleitung zur Reesischen Rechnung, 5te Auflage 1803, und nach Pöhlmann's Anweisung zu den Anfangsgründen der Rechenkunst, und zu den Bruch- und anderen zusammengesezten Rechnungsarten. Zwei Bändchen, Erlangen 1803; — überhaupt aber soll in allen drei Klassen das Kopfrechnen, als vorzügliches Mittel, die Aufmerksamkeit der Jugend zu fixiren, das Nachdenken und den Erfindungsgeist zu weken und zu schärfen, an Ordnung und Zusammenhang im Denken zu gewöhnen u. s. w. als Hauptsache angesehen und betrieben werden.

8) Meßkunst. Sie beschränkt sich im ersten Jahre auf die Kenntnis der Figuren, und die Uebung, sie zu zeichnen; im zweiten auf die Fertigkeit im lezteren, und auf einzelne Versuche, die einfacheren Figuren zu berechnen; im dritten auf die Fertigkeit in diesem, und auf die Anwendung im praktischen Leben, — nach Pöhlmann's Anweisung zur Geometrie und Mechanik, fürs bürgerliche Leben behandelt. Die schon in den Elementarschulen angefangene Uebung im Augenmaße und in der Geschiklichkeit, die Schwere eines Körpers durch Heben und Bewegen zu errathen, wird fortgesezt, und die Kenntnis der Länge- und Schwere-Maße, der in- und ausländischen Gewichte, Münzsorten, und ihrer Verhältnisse zu einander wird erweitert und gesteigert.

9) Musik. In allen drei Klassen des ersten Kurses als Grundlage der eigentlichen Theorie der Tonlehre, mit den beiden Nebenzweken, daß durch diesen Unterricht das Sprachorgan gebil-

Digitized by Google

det, und der natürliche jugendliche Frohsinn, der sich so gerne durch Singen äussert, auf anständige sowohl gesellschaftliche als moralische Lieder geleitet werde.

10) Zeichnen. Im ganzen Kurse gröstentheils nur Vorübung des Auges und der Hand zur Beobachtung und Nachahmung der Verhältnisse und Umrisse der verschiedenen Natur- und Kunstgegenstände.

Anmerk. In diesem sowohl als in dem folgenden Triennalkurse bleibt die Wahl und Benüzungsart der angezeigten Lehrbücher gröstentheils den Lehrern, mit Berüksichtigung lokaler Verhältnisse, überlassen. Jedoch ist von ihnen in jedem Falle die Genehmigung der höchsten Schulbehörde einzuholen.

Zweiter Triennalkurs.

§. 27.

Im zweiten Triennalkurse, d. i. in den drei mittleren Klassen der Mittelschulen (den eigentlichen gymnasistischen) wird gelehrt:

1) Religions- und Sittenlehre. Der im ersten Kurse blos assertorische Unterricht wird in diesem zu einem mehr apodyktischen erhöht, und gewinnt stufenweise eine mehr demonstrative, räsonnirende Form, ganz nach dem Normale zur systematischen Eintheilung des Religionsunterrichtes für die vaterländischen Gymnasien, vom 4 Dezember 1802 (§. 26. No. 1.).

2) Deutsche Sprache. Im ersten Jahre a) allgemeine Grundsäze zum Behufe des Richtigschreibens (Stylisirens) überhaupt, nach Wismayr's Grundsäzen der hochdeutschen Sprache (2te Auflage 1803.) S. 116 — 140. der Rechtschreiblehre; b) Eigenheiten der deutschen Sprache, nach Pölitz Analysis stylisirter Aufgaben; c) Anleitung zur Kenntnis des Geistes der deutschen Sprache, nach Pölitz Vorlesungen über Fragmente aus deutschen Schriftstellern ꝛc.

Im zweiten Jahre: a) vollständige Theorie des deutschen Styles, nach Adelung im Auszuge von Heinsius. Berlin 1800; b) Anleitung zur Fertigung verschieden-stylisirter Aufsäze, als Briefe, Erzählungen, Fabeln, Gespräche und dergl.; c) Einleitung zum Studium der deutschen Dichter; Prosodie, Mechanik und Erleichterungsmittel des deutschen Versebaues. Als Muster dienen die leichteren klassischen Dichter.

Im dritten Jahre: a) allgemeine Theorie der Dichtkunst, und besonders der lyrischen und anderer Dichtungsarten, nach Eschenburg's Theorie der schönen Wissenschaften, oder nach Loreye's Dichtkunst, mit lateinischen und deutschen Beispielen beleuchtet; b) Anleitung zur Redekunst, nach Eschenburg, Sulzer und A. Posselt's Reden in dessen kleineren Schriften (Nürnberg 1795) dienen als Muster.

3) Lateinische Sprache. Im ersten Jahre: a) Grundsäze der zierlichen Wortfügungen nach Bröder; b) Fertigkeit in der Anwendung der gewöhnlichsten syntactischen Regeln; c) mündliche Uebersezung einiger der (in Vergleichung) leich-

Digitized by Google

teren Klassiker, mehr statarisch als kursorisch, zur Uebung der Sprachregeln und Wortformen; z. B. etliche Biographien von Nepos, Justin's nicht römische alte Geschichte, Florus römische alte Geschichte, Phädrus und Ovid's leichteste Fabeln aus den ersten sechs Büchern u. dgl.; d) schriftliches Uebersezen aus dem Lateinischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Lateinische.

Im zweiten Jahre: a) Einleitung zum Studium der lateinischen Dichter und Prosodie; b) tieferes Eindringen in den Geist der lateinischen Sprache überhaupt, Bemerkung der verschiedenen Wendungen, Eigenheiten, Wortverbindungen, u. s. w.; c) Erklärung der Horatischen Episteln an die Pisonen, der Briefe Cicero's, einiger Metamorphosen und Elegien Ovids; dann Vorlesungen aus und über Plinius, Curtius, Livius, Salust ꝛc.; d) leichte Sprech- und Stylübungen.

Im dritten Jahre; a) Fortsezung der mehr kursorischen als statarischen Erklärung der Klassiker, sowohl Dichter als Redner und Geschichtschreiber ꝛc., vorzüglich von Ovid's Metamorphosen und Virgil's Aeneide, mit Schiller's und Voß Uebersezungen verglichen, von Cicero de officiis, mit Garve's Anmerkungen und de amicitia et senectute etc. u. a.; b) bedeutendere Stylübungen nach Heineccius, Döring's oder Hagens Anweisungen, und grösstentheils unter der Leitung und den Augen des Lehrers angestellt. Hierbei sind vorzüglich auch die neueren Schriften von Muretus, Camerarius, Facciolati, Barclajus, und die neuesten von Posselt: Historia belli contra Francos gesti, und Reichards Historia belli septennalis etc. zu benüzen; c) fortgesezte Uebung im Sprechen, bis zur Fertigkeit, sich mündlich in der Sprache der Römer auszudrüken.

Lateinsprechen soll vorzüglich bei Behandlung der Mythologie und Alterthumskunde, so wie mittelst der Lektionen über die Geographia antiqua geübt werden.

4) Griechische Sprachlehre. Im ersten Jahre: a) Vorkenntnisse zur Grammatik; b) Uebung im Lesen und Schreiben des Griechischen; c) Lehre von den regelmäßigen Deklinationen und Konjugationen, nebst den leichteren Regeln, der gemeinen Wortfügung nach der Hallischen Grammatik, oder nach Trendelenburg, Buttmann u. a. Zum Uebersezen werden in dieser und der folgenden Klasse die Chrestomathien von Gedike, Stroth, Harles, Heinzelmann u. a. benüzt.

Im zweiten Jahre; a) Fortsezung der grammatikalischen, nebst den wichtigsten, der griechischen Sprache eigenen, syntactischen Regeln; b) Erklärung der schwereren Stüke in den obengenannten Chrestomathien, oder in dem neuen griechischen Lesebuche zur Erleichterung und Unterhaltung für Anfänger, mit Hinweisung auf den Genius und die Eigenheiten der griechischen Sprache. Eine vorzüglich interessante und lehrreiche Lektüre für diese Klasse ist das berühmte Gemählde von Cebes, mit Anmerkungen und einem Wortregister zum Schulgebrauche von Thieme.

Digitized by Google

Im dritten Jahre: a) zierliche Wortfügung; b) Lehre von den Dialekten und der Prosodie; c) Erklärungsmuster sind Xenophon, Theokrit, Hesiodus, Isokrates, Epicteti Enchiridion, Homer, Plato, und andere, vorzüglich attische Schriftsteller.

5) Französische Sprache. Zu den öffentlichen Vorlesungen über die französische Sprache wird (in der Regel) kein Schüler des ersten Kurses zugelassen; weil bei jedem Lehrlinge wenigstens die Vorkenntnis der lateinischen Grammatik, als des Schlüssels zur französischen, vorausgesezt wird. Die Schüler des zweiten Kurses können nach ihren Fähigkeiten, oder nach ihren Bedürfnissen im ersten, zweiten, oder dritten Jahre eintreten, ohne jedoch alsdann diesen Sprachunterricht mehr unterbrechen zu dürfen.

6) Alterthumskunde. Im ersten Jahre ist die deutsche, nach dem interessanten Lesebuche: der Deutsche und sein Vaterland, von Rosenthal und Karg (2 Bändchen, Leipzig 1796); im zweiten Jahre die römische, nach J. L. Meyers Lehrbuche der römischen Alterthümer (Erlangen 1797), oder nach Nitschs Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen und sittlichen Zustandes der Römer (2 Theile); endlich im dritten Jahre die griechische, nach Nitschs Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen und sittlichen Zustandes der Griechen, vorzugsweise zu betreiben. Eschenburgs Archäologie der Litteratur und Kunst ꝛc., Adams Handbuch der römischen Alterthümer (Coburg 1796), Schöller's Anleitung, die lateinischen Schriftsteller zu erklären ꝛc., Gognet's Werk über den Ursprung der Gesezе, Künste und Wissenschaften, im Auszuge, von J. P. Sattler (Nürnberg 1796.) u. a. m. werden dem Lehrer wesentliche Dienste leisten.

Mit der Alterthumskunde ist die Mythologie untrennbar verwebt. Zu der deutschen sind (nebst obigem Lesebuche: der Deutsche ꝛc.) die beiden Magazine für vaterländische Alterthümer, von Gräter, Bragur, und die Fortsezung: Braga und Hermode, besonders zu benüzen; — zu der römischen und griechischen: Seybold's Einleitung, Moritz, Ramler, Nitsch, u. a.

7) Völker- und Menschenkunde. Diesem für die Jugend eben so anziehenden als lehrreichen Gegenstande sind während aller drei Jahre dieses Kurses wenigstens wöchentlich ein Paar Schulstunden zu widmen, in welchen der Lehrer theils aus den besten Reisebeschreibungen, z. B. von Campe, und seinem Fortsezer, von Salzmann, Ehrmann, u. a.; oder zwekmäßige, nach der Fassungskraft, der Bildung, und dem Alter der Schüler ausgewählte Lebensbeschreibungen merkwürdiger Menschen, besonders auch der neuesten Zeiten, mit den nöthigen Erklärungen, Bemerkungen und Reflexionen darüber, vorlies't, und seine Zuhörer zugleich mit der Art und Weise bekannt macht, wie sie selbst zu Hause in ihren Mussestunden solche Schriften vor allen anderen mit dem grösten Vortheile lesen können. Diese Vorlesungen können schon im ersten Kurse der Mittelschulen, mit kluger Auswahl des Lesestoffes,

Digitized by Google

angefangen, und vorzüglich auch (gleich mündlichen Erzählungen ähnlichen Inhaltes) mittelst Wiedererzählung der Schüler, zur Uebung im mündlichen Vortrage benüzt werden.

8) Geschichte und Geographie. Im ersten Jahre älteste Geschichte; im zweiten Geschichte des mittleren Zeitalters; im dritten Jahre, neueste Geschichte, nach dem sehr konzentrierten und überaus brauchbaren Lehrbuche der allgemeinen Geschichte für Akademieen und Gymnasien, (einem Auszuge aus Remers Handbuche der allgem. Geschichte) Halle, 1800; oder nach Schröckhs oder Dolz's Leitfaden, oder nach Galletti's Lehrbüchern der älteren, der europäischen und der deutschen Staatengeschichte. Niemeyers, Remers und Voß tabellarische Uebersichten der allgemeinen Geschichte, werden zum Schulgebrauche, und Remers Handbuch, so wie Krause's Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa, u. a. m., dem Lehrer zum Privatgebrauche sehr gute Dienste leisten.

Die mit der älteren Geschichte und Alterthumskunde zu verbindende ältere Geographie ist nach Ritsch kurzem Entwurfe der alten Geographie, oder nach Funks Atlas der alten Welt, zwar ebenfalls im ersten Jahre dieses Kurses zu lehren, jedoch nur nach ihrem wesentlichsten, und zum Verstehen der römischen und griechischen Klassiker durchaus erforderlichen Inhalte. Eigene Vorlesungen über die Geographia antiqua, werden im dritten Jahre in lateinischer Sprache (wie schon oben bemerkt wurde) gehalten.

Zugleich mit dem Unentbehrlichsten aus der alten Geographie, ist das Nöthigste von der Globuslehre im ersten Jahre vorzutragen.

Im Zweiten, die Statistik und Geographie der europäischen Staaten, ausser Deutschland, und

im Dritten, die Geographie der übrigen Erdtheile ausser Europa. Fabri's Elementar-Geographie, und dessen Handbuch der neuesten Geographie, (8te Auflage. Halle, 1801.) so wie Gaspari's Lehrbuch der Erdbeschreibung, verdienen in jeder Hinsicht in diesen beiden Klassen benüzt zu werden.

9) Naturgeschichte und Technologie, im ganzen Kurse immer noch mehr elementarisch, als systematisch behandelt; aber mehr, als im ersten Kurse, mit Anthropologie und physikalischer Geographie verbunden, wozu Bischof's Lehrbegriff kosmologischer und anthropologischer Wissenschaften (neueste Auflage) als Lehrbuch zu gebrauchen, und nebst Funke's, Bechstein's, Büsching's u. a. Lehr- und Handbüchern, auch besonders Crome's europäische Produktenkarte zu benüzen ist. Den merkwürdigsten Erfindungen, und der damit im genauen Verhältnisse stehenden Kulturgeschichte des menschlichen Geistes, soll wochentlich eine eigene Stunde (wenigstens im lezten Jahre) nach Busch's Handbuch der Erfindungen (Wien 1801), und Adelung's Geschichte der Kultur (Leipzig 1800) gewidmet werden.

Digitized by Google

10) Naturlehre. Fortsezung des schon im ersten Kurse nach Michl's Naturlehre (neue Auflage) und Funk's Lehrbuch der Physik angefangenen Unterrichtes, immer, so viel es sich thun läßt, durch Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen der Schüler selbst bewährt und auf das wirkliche Leben angewandt.

11) Rechnungs- und Meßkunst. In den beiden ersten Klassen dieses Kurses, werden die höheren Rechnungsarten, so wie die Elementarkenntnisse der Geometrie und Mechanik, (in so ferne dieß ohne algebraischen Unterricht möglich ist) nach den oben beim ersten Kurse genannten Lehrbüchern Pöhlmanns fortgesezt; im dritten Jahre aber werden die Anfangsgründe der Algebra gelehrt, und anstatt der Meßkunst eine populäre Anleitung zur Kenntniß des Weltsystemes und des gestirnten Himmels, nach Bode's allgemeinen Betrachtungen über das Weltgebäude, einem Auszuge aus dessen Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels, (Augsburg, 1791) gegeben.

12) Zeichnungs-Kunst und Musik. Diese beiden Kunstfertigkeiten, von denen in dem ersten Kurse wenigstens die Elemente gelehrt worden sind, werden im zweiten, mit beständiger Rüksicht auf ihre Anwendung im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben, fortgesezt, und bei den dazu befähigten Jünglingen wenigstens bis zu einiger Vollkommenheit ausgebildet.

Vertheilung des Lehrstoffes in die Unterrichtsstunden der zwei ersten Triennalkurse.

§. 28.

Die bisher in die sechs Klassen der zwei ersten Triennalkurse vertheilten Lehrgegenstände müssen nach einem ihrer Wichtigkeit und ihrem Umfange entsprechenden Zeitverhältnisse behandelt werden. Für den öffentlichen Unterricht gilt hierbei die Maxime: Der Lehrer lehre über einen Unterrichtsgegenstand so lange, oder er verwende so viele Lehrstunden darauf, daß alle Schüler denselben fassen und erlernen können; nicht bis alle ihn gefaßt und erlernt haben; denn dazu wären die Schulstunden und Schuljahre oft bei Weitem nicht hinreichend, und gerade die fähigsten Schüler würden nicht selten durch zu langes Verweilen bei einem Lehrgegenstande am meisten vernachläßigt werden.

§. 29.

Diesem Grundsaze zur Folge, und in der Voraussbestimmung 19 wochentlicher Schulstunden für jede der sechs ersten Mittelklassen, sind die Unterrichtsgegenstände nach folgendem Schema, welches als gesezliche Vorschrift zu betrachten ist, in allen kurpfalzbaierischen Mittelschulen zu vertheilen und zu behandeln:

Digitized by Google

Im ersten Kurse.

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl in der I Klasse	II	III
Religions- und Sittenlehre	3	3	2
Deutsche Sprachlehre	8	7	3
Lateinische Sprachlehre *)	—	2	7
Geschichte und Geographie	2	2	2
Naturgeschichte und Technologie	2	2	2
Naturlehre	1	1	1
Arithmetik und Meßkunst	3	2	2
Zeichnen und Musik **)	—	—	—
Summe der wochentl. Schulstunden	19	19	19

Im zweiten Kurse.

	in der I Klasse	II	III
Religions- und Sittenlehre	1	1	1
Deutsche Sprache	3	3	3
Lateinische Sprache	5	4	4
Griechische Sprache	2	3	3
Alterthumskunde	1	1	1
Völker- u. Menschenkunde	1	1	1
Geschichte und Geographie	2	2	2
Naturgeschichte und Technologie	2	2	2
Naturlehre	1	1	1
Rechnungs- und Meßkunst ***)	1	1	1
Zeichnen und Musik ****)	—	—	—
Französ. Sprache *****)	—	—	—
Summe der wochentl. Schulstunden	19	19	19

*) In den beiden ersten Klassen wird eine besondere Stunde zu Lese- und Schreibübungen in der deutschen und lateinischen Sprache verwendet.

**) Zeichnen und Musik wird gleichfalls außer den ordentlichen Schulstunden, d. i. an Vakanz- und Feiertagen gelehrt.

***) Praktische Geometrie wird auf Morgen- und Abendspaziergängen unter der Leitung des Lehrers geübt.

****) Zeichnen und Musik; dann

*****) Französische Sprache außer den ordentlichen Schulstunden.

Digitized by Google

§. 30.

Die festgesezte Stundenvertheilung rechtfertigt sich vorzüglich durch folgende Bemerkungen:

a) Sprachstudium (sowohl deutsches, als lateinisches und griechisches) soll und darf durchaus nicht als inhaltleeres Gedächtniswerk betrieben, sondern muß möglichst mit dem Sachunterrichte verwebt, und eben dadurch auch minder für den jugendlichen Geist ermüdend und mehr anziehend gemacht werden. Den Sprachen kann daher ganz füglich wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Unterrichtsstunden in allen zwei Kursen gewidmet werden.

b) Religions- und Sittenlehre fordert im zweiten Kurse (wegen der großen Vorarbeit in den Elementarschulen und im ganzen ersten Kurse) nicht mehr, als eine wochentliche Lehrstunde; besonders da auch die religiösen Reden beim öffentlichen Gottesdienste nichts anders als Religionsunterricht sind.

c) Geschichte und Geographie gewinnen an Zeit durch die damit verwandten Fächer: Alterthumskunde, Völker- und Menschenkunde, selbst auch zum Theile durch Technologie, in so ferne mit ihr die Erfindungskunde verbunden ist.

d) Naturgeschichte, so wie Naturlehre sind in beiden Kursen nur Materialiensammlung, magazinirender Unterricht für die, in dem dritten philosophischen Kurse systematische Darstellung derselben. In so ferne sind daher die angesezten Stunden, da sie schon in den Elementarschulen anfangen, und folglich durch zwölf Klassen durchlaufen, gewiß zureichend.

e) Der Unterricht in der Meßkunst und im Rechnen läßt sich vielfältig sehr bequem, und oft sogar nothwendig vereinigen. Auch er läuft durch alle Schulen, und steigert und erweitert nur immer sein Thema. Daher sind für diese beiden Lehrgegenstände zwei bis drei Unterrichtsstunden zum Fortschreiten in denselben immerhin genug. Die höhere Ausbildung bleibt ohnehin dem philosophischen Lehrkurse vorbehalten.

Dritter Triennalkurs.

§. 31.

Im dritten Triennalkurse, d. i. in den eigentlich-philosophischen (oder auch lyceischen) Klassen wird gelehrt, was immer noch zur höchsten allgemeinen Bildung, die nur durch Philosophie nach ihrer Wesenheit, als Wahrheitskunde, und durch die allgemeinen Theile der Physik (diese im Gegensaze der Philosophie genommen) möglich ist, gefordert werden mag.

In ihrem größeren Umfange, nämlich auch als Wissenschaftskunde ihres Faches, gehört die Philosophie nicht mehr den Lyceen, sondern den Universitäten an; d. h. sie tritt selbst wieder in die Reihe der besonderen Bildungsanstalten, z. B. für Professoren u. dergl. ein.

Digitized by Google

§. 32.

Sowohl die Wichtigkeit und Masse des zu behandelnden Lehrstoffes, als auch der eigenthümliche Karakter der unter dem Namen Lyceen bekannten Bildungsanstalten machen eine eigene philosophische Vorbereitungsklasse dringend nothwendig. Der jugendliche Geist bedarf einer ihn zur eigentlichen Philosophie erwekenden oder vorbereitenden Anregung, und zwar

1) rüksichtlich der Vernunft. Sein Blik soll sich allmählig an umfassende ideelle Ansichten gewöhnen, und dadurch erweitern. Dazu ergeben sich ihm die passendsten Anlässe in dem Studium der Geschichte der Menschheit (Betrachtung der Menschennatur im Großen), und der Kosmographie (Betrachtung der äußeren Natur im Großen).

2) rüksichtlich des Willens. Seine Kraft für Pflicht und Edelmuth soll sich allmählig von blos gutartigen Anwandlungen zur Selbstständigkeit für die eigentliche moralische Güte, zur Selbstständigkeit gegen die Neigungen erheben. Dazu wirken außer der Disciplin (die zunächst doch nur die Aussenseite legalisiren kann) ganz vorzüglich moralische Muster. Diese bilden eine Art moralischer Atmosphäre, in deren Genuß der jugendliche Geist beinahe nicht anders, als auch innig moralisch lebendig werden kann.

Wenn ihm daher in anderer Hinsicht der klassische Boden des Schönen geöffnet werden soll, so soll ihm in dieser der klassische Boden des Guten geöffnet werden, der sich in dem Leben der Edlen aller Zeiten und Orte darbiethet. Biographieen guter Menschen, als ein eigener Bildungszweig mit Wärme gepflogen, werden nicht weniger segenvoll für moralische Bildung wirken, als die Muster des Schönen für ästhetische. Jene bedarf aber auch nicht weniger, als diese, einer solchen unmittelbaren und lange andauernden Pflege. Daher ihr Beginnen schon in dem ersten, oder doch gleich im zweiten Kurse der Mittelschulen.

3) rüksichtlich des Gefühles. Philosophisches Studium sowohl der römischen und griechischen, als auch der neueren, besonders deutschen Klassiker wird zu innigeren und umfassenderen Bildung des Gefühles sehr vortheilhaft zusammenwirken; indem dadurch der ehrwürdigere und vielleicht auch reinere Genius der Alten sich zu einem und ebendenselben Zweke mit dem uns vertrauteren, oder wenigstens äußerlich verwandteren der Neueren vereinigen wird.

4) rüksichtlich des Verstandes. Auch dieser soll allmählig an größere Fertigkeit im anschaulichen wie im abstrakten Denken gewöhnt werden. Dieß wird geschehen durch allmählige Einführung in das Gebieth der Mathematik, der größeren Naturgeschichte, und der praktischen Logik.

(Die Fortsezung folgt.)

Pfarrverleihung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Priester Martin Weiß von Ravensburg, auf die durch den Tod des Pfarrers Maximilian Wegmann erledigte Pfarrei Berkheim bei Markdorf gnädigst befördert.

Digitized by Google

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid=

Schrannen=Ortschaften		Schranne			Waizen								
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäff	Mittl	Metzen	Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	3	August			I				22	14	
		10				I				22	4	
		17				I				22	56	
		24				I				23	37	
		31				I				22	12	
Donauwörth		8				I						
		16				I						
		22				I						
		29				I						
Füssen		4							I			
		11							I			
		18							I			
		28							I			
Kaufbeuren		2				I						
		9				I						
		16				I						
		23				I						
		30				I						
Kempten, Stift		1		1804	I							
		8			I							
		16			I							
		22			I							
		29			I							
Kempten, Stadt		1			I							
		8			I							
		15			I							
		22			I							
		29			I							
	Krumbach	4			I							
		11			I							
		18			I							
		25			I							
Landsberg		4				I						
		11				I						
		18				I						
		25				I						

Digitized by Google

Uebersicht

angränzenden Ortschaften in die Schranne gebrachten und nach dem mittlern Preis Sorten; als:

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaff	Mittle	Metzen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu															Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.							fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
18	27	—	14	9	—	11	58	—	—	1	—	—	—	—	5	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	27	—	13	28	—	11	37	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	7	—	14	39	—	11	15	—	—	1	—	—	—	—	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	2	—	14	29	—	9	55	—	—	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	54	—	15	23	—	10	13	—	—	1	—	—	—	—	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	11	40	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	11	40	—	7	12	—	—	1	—	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	11	45	—	8	30	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	36	—	—	—	—	9	37	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	—	1	38	—	1	34	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	32	—	1	44	—	1	40	—	—	—	—	1	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	—	1	46	—	1	36	—	—	—	—	1	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	24	—	1	44	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	13	—	—	12	30	—	—	1	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	40	—	13	—	—	11	30	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	12	30	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	30	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	45	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	30	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	—	14	15	—	13	30	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	13	30	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	15	45	—	13	30	—	—	—	—	—	1	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	30	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	14	42	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	45	—	15	6	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	45	—	16	—	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	16	25	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	22	—	—	—	—	13	22	—	1	—	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	15	—	13	—	—	12	37	—	1	—	—	—	—	—	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	37	—	12	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	30	—	10	5	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	30	—	14	30	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	15	30	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	15	50	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	20	—	16	20	—	13	30	—	—	—	1	—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Walzen	Schaf	Schaf	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		4	August	1804	—	1	—	—	—	—	—	—
		11	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		25	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		4	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		11	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		18	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		25	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Nördlingen		4	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		11	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		18	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		25	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		4	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		11	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		28	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		25	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		8	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		16	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		22	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		29	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

Verkauft das

Kern			Roggen			Gerste			Malter	Schaf	Sackl	Mittle	Megen	Viertl	Imi	Haber			Erbsen			Linsen			Wicken		
mittlern Schrannenpreis zu																Im mittlern Schrannenpreis zu											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.								fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
15	—	—	11	—	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	—	11	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	10	30	—	9	30	—	—	1	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	13	—	—	9	30	—	—	1	—	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	—	14	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	7	—	14	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	14	30	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	12	—	—	11	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	30	—	11	45	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	12	—	—	10	30	—	—	—	1	—	—	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	13	15	—	10	45	—	—	—	1	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	30	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	10	30	—	13	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	10	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	10	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	—	14	—	—	13	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	28	—	1	30	—	1	32	—	—	—	—	1	—	—	1	3	2	—	1	48	—	—	—	—	1	4	—
2	19	—	1	34	—	1	28	—	—	—	—	1	—	—	1	3	8	—	1	48	—	—	—	—	1	4	—
2	20	—	1	32	—	1	20	—	—	—	—	1	—	—	1	3	4	—	1	48	—	—	—	—	1	4	—
2	30	—	1	38	—	1	26	—	—	—	—	1	—	—	1	3	10	—	1	48	—	—	—	—	1	4	—
19	30	—	13	—	—	13	10	—	—	—	1	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	40	—	12	30	—	13	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	30	—	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	13	—	—	12	20	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	13	24	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	1	45	—	1	37	4	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	6	1	33	6	1	33	6	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	30	—	1	45	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	4	1	45	—	1	22	4	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	43	1	1	50	2	1	26	2	—	—	—	1	—	—	—	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Erneuerte allgemeine Verordnung

wegen nunmehriger Beobachtung der Baierischen Gerichtsordnung bei den Untergerichtsbehörden in der Provinz Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die höchste Verordnung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht vom 10 May vorigen Jahrs, daß die Baierische Gerichtsordnung vom Jahre 1753. statt des aufgehobenen gemeinen Prozesses, vom 1 Jänner dieses Jahrs an, für die Provinz Schwaben bei beiden Kurfürstlichen Justizstellen in Schwaben eingeführt, bei den Untergerichten aber die Einführung der Baierischen Gerichtsordnung noch bis zur Organisation derselben verschoben bleiben solle, ist durch das Regierungsblatt unterm 7 Jänner dieses Jahrs bereits öffentlich bekannt gemacht worden.

Da aber nunmehr die Organisation der Untergerichtsbehörden bereits gröstentheils vollendet worden, jedoch ganz unerwartet zu vernehmen gewesen ist, daß vorhin bemerkte höchste Verordnung noch nicht von allen organisirten Untergerichtsbehörden gebührend beobachtet werde; so sieht unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle sich veranlaßt, solche Verordnung dahin zu erneuern: daß bei allen nunmehr organisirten Land- und Stadtgerichten der Provinz Schwaben, so wie bei den noch zu organisirenden Untergerichtsbehörden, von dem Tage der erfolgten oder aber noch zu erfolgenden Organisation an, die Baierische Gerichtsordnung vom Jahr 1753, als allein gültige Richtschnur des gerichtlichen Verfahrens in allen vorkommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beobachtet werden, darnach alle Richter, Advokaten, Prokuratoren und Partheien sich zu benehmen haben, die unterlassene Beobachtung der Baierischen Gerichtsordnung aber an den Richtern, Advokaten und Prokuratoren aufs strengste geahndet, so wie auch die Partheien, welche an solcher Nichtbeobachtung eigene Schuld tragen, allen daraus für sie entstehenden Nachtheil sich allein beizumessen haben.

Hingegen solle, der höchsten Verordnung zufolge, die Einführung der Baierischen Gerichtsordnung für jezt nicht den mindesten Bezug auf das Civilrecht haben, sondern vielmehr und bis auf weitere höchste Entschliessung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kurfürstlichen Unterthanen der Provinz Schwaben, mit alleiniger Ausnahme der altbaierischen Landgerichte, bei den schwäbischen Justizstellen und Untergerichtsbehörden nach den gemeinen Rechten und nach jeden Orts Landes- oder Stadtgesezen und wohlhergebrachten Gewohnheiten entschieden werden.

Jedoch sollen, vermöge der unterm 14 April dieß Jahrs durch das Regierungsblatt bekannt gemachten höchsten Verordnung vom 19 März dieß Jahrs, in Konkursfällen nicht mehr die Bestimmungen der gemeinen Rechte, sondern allein die Baierische Gerichtsordnung,

Digitized by Google

vom Tage ihrer vorgeschriebenen Einführung an, als allgemeine gesezliche Norm in so ferne angewandt werden, als derselben die abweichende statutarische Rechte nicht entgegen stehen.

Welche allgemeine Verordnung allen und jeden Kurfürstlichen Unterthanen der Provinz Schwaben überhaupt, allen gnädigst angeordneten Gerichts behörden, Advokaten, Prokuratoren und Partheien aber insbesondere zu ihrer pflichtschuldigen Nachachtung und zur Warnung vor aller, bei Nichtbeobachtung derselben, erfolgenden strengen Ahndung und schlechthin nicht aufzuhebenden Nachtheile hiemit neuerdings öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm, den 24 September 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Johann Renz, Direktor.

Dobler.

Verordnung.

(Den Verkauf der Früchten auf den Speichern betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Aus mehreren Gegenden der Provinz Schwaben erschienen die Anzeigen: daß sich eine ungewöhnliche Zahl fremder Fruchthändler und sogenannter Kornkipperer auf dem Lande befinden, welche alle Dörfer durchstreichen, und den Unterthanen ihre Früchten auf den Speichern abkaufen, und selbes grösstentheils in das Ausland bringen.

Da nun derlei Winkelverkäufe im Allgemeinen verbotten sind, indem selbe polizeiwidrig, der Gemeinheit schädlich, und vorzüglich selbst dem Landmanne, welcher nicht selten durch derlei Kipperer hintergangen wird, nachtheilig sind; so wird dieses Verboth hiemit erneuert, und jeder Käufer und Verkäufer, in Städten und auf dem Lande, die Kurfürstlichen Kastenämter allein ausgenommen, auf die ordentlichen Schrannen- und Fruchtmärkte angewiesen; jeder Verkauf der Früchte also auf den Speichern, ohne Unterschied der Person des Käufers oder Verkäufers, bei Konfiskationsstrafe, der auf solche Art verkauften Früchte, und weiterer, den Umständen angemessenen Strafe nachdrüklichst untersagt.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden der Provinz Schwaben, werden daher angewiesen, ihren Amtsuntergebenen vorstehende Verordnung unverweilt bekannt zu machen, und für den Vollzug derselben mit aller Aufmerksamkeit und benöthigten Strenge zu wachen.

Ulm, den 24 September 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Johann Renz, Direktor.

Würth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Falschmünzer betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nach zuverlässigen Anzeigen befanden sich im verflossenen Monate August in den fränkischen Kreislanden einige Personen, welche Gold, oder auch gröbere Silbersorten, gegen Agio einzuwechseln suchten, und dafür falsche 24 x und 12 Kreuzerstüke gegeben hatten, welche von weisser, brüchiger Komposition gegossen und plattirt sind, und die also keinen Werth haben, und an der rauhen und groben Schrift, auch an dem matten Ansehen, leicht kennbar sind. Diese Leute besaßen zugleich die Fertigkeit, während des Wechselns, unbemerkt Geld zu entwenden.

Bei der allgemeinen Kenntnis dieser Thatsachen, und der dagegen getroffenen Polizeiverfügungen in Franken, ist allerdings zu vermuthen, daß diese Betrüger ihren Aufenthalt verlassen, und sich in andere Gegenden begeben haben, um dort wieder einige Zeit ihr betrügerisches Gewerbe fortsezen zu können.

Sämmtliche Polizeibehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben, erhalten hiemit den Auftrag: das Publikum vor diesen, in Umlauf gebrachten falschen Münzen, und vor den Kunstgriffen der Verfertiger derselben zu warnen; zugleich aber auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß dieselben, im Falle sie herwärtige Staaten betreten sollten, bald möglichst entdekt und verhaftet werden.

Ulm, den 19 September 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Johann Renz, Direktor.

Würth.

Bekanntmachung

an sämmtliche Rechnungsführende Aemter der Schwäbischen Provinz.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch ein höchstes Reskript dd. München vom 7 dieses wurde gnädigst verordnet, daß der Schluß des neuen Rechnungsjahres, welcher durch die Generalausschreibung vom 13 Julius auf den lezten September gesezt worden ist, auch auf die Stiftungs- Heiligen- und Gemeinderechnungen angewendet, folglich dieselben an dem nämlichen Termin, wie die Kurfürstlichen Kammeral- Steuer- und andere Rechnungen, abgeschlossen werden müssen.

Diese höchste Verordnung wird als Nachtrag zu obiger Generalausschreibung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Rechnungsbehörden zur genauen pflichtmäßigen Befolgung nachdrüklichst angewiesen.

Ulm, den 12 September 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Johann Renz, Direktor.

Hohenrieder.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben.

XLI. Stük. Ulm, Samstags am 13 Oktober 1804.

Wird in Beckers Buchhandlung ausgegeben.

Lehrplan

für alle kurpfalzbaierische Mittelschulen, oder für die sogenannten Realklassen (Prinzipien), Gymnasien und Lyceen.

(Fortsezung.)

§. 33.

Dem auf diese Weise (mittelst der so eben angedeuteten Studien) vorbereiteten Jünglinge wird es nun nicht mehr schwer werden, sich in den folgenden zwei Jahren die ihm noch zu seiner allgemeinen Bildung mangelnden Einsichten zu verschaffen. Er erhält sie durch eigentlich-philosophische Kollegien, und durch physische (im weitesten Sinne).

I. Philosophische sind:

a) Geschichte der Philosophie, besonders ihrer neueren, ausführlicher behandelten Versuche;

b) Philosophie selbst, und ihre unmittelbaren Ausflüsse; nämlich

aa) Philosophie der Schönheit, philosophische Aesthetik;

bb) Philosophie des Rechtes, philosophische Rechtslehre;

cc) Philosophie der Tugend, philosophische Tugendlehre;

dd) Philosophie der Religion, philosophische Religionslehre;

ee) Philosophie der Natur, sonst Metaphysik.

II. Physische sind:

a) den Menschen betreffend, und zwar:

1) seine Natur überhaupt an und für sich betrachtet, und im entwikelten Zustande, — Anthropologie (Körper- und Seelenlehre);

2) seine Natur, eben in ihrer Entwikelung begriffen, — Pädagogik;

Digitized by Google

3) die Natur seines Denkens insbesondere, — Logik;

4) in Naturverhältnissen mit anderen Menschen, — Klugheitslehre (private und gesellschaftliche);

b) die den Menschen umgebenden Dinge betreffend:

1) ihre Kenntniß, — theoretische Naturwissenschaften:

durch Beschreibung, — Naturgeschichte,

durch Erklärung, — Naturlehre (Physik im gewöhnlichen Sinne mit ihrer unzertrennlichen Gefährtin Mathematik);

2) ihre Behandlung, — praktische Naturwissenschaften:

von Seite ihrer Gewinnung — Landwirthschaft;

von Seite ihrer Verarbeitung Technologie.

Endlich zum Schlusse der allgemeinen Bildung, und zum Uebergang in die besonderen Bildungsanstalten (Universitätssektionen) bedarf der absolvirende Lyceist noch der allgemeinen Encyklopädie.

§. 34.

Bei der für alle kurpfalzbaierischen Lyceen bestimmten Ausdehnung des philosophischen Lehrkurses auf drei Jahre ergiebt sich nun folgende Vertheilung der eben angeführten Lehrgegenstände nach Semestern und Stunden, wobei zugleich die zur Zeit anwendbaren Lehrbücher bemerkt sind.

§. 35.

Erstes Jahr

(philosophische Vorbereitungsklasse.)

Erstes Semester.

1) Philosophisches Studium der römischen und griechischen Klassiker *) — nach Eschenburg — wochentlich für erstere 4, für leztere 2, folglich in Allem . . 6 Stunden.

2) Biographieen edler Menschen — einsweilen (bis ein eigener Leitfaden hierzu erscheinen wird) nach den Kurzen Lebensbeschreibungen großer Menschen aus allen Zeiten von einem Ungenannten — wochentlich . . . . 2 Stunden.

3) Fortsezung in der, in des 2ten Kurses 3ter Klasse angefangenen Alge-

*) In den beiden Semestern werden von den alten Klassikern philosophisch erklärt

Griechen:

1) Xenophon's Denkwürdigkeiten von Sokrates.
2) Apologie desselben.
3) Gastmahl der Philosophen.

Lateiner:

1) Cicero von den Pflichten nach Garve.
2) Tacitus de moribus Germanorum.

Digitized by Google

bra, und Anfang der Mathematik — nach Prändl, wenn dessen Lehrbuch schon vorräthig ist, sonst nach Kiesewetter — wochentl. 3 Stunden.

4) Naturgeschichte — nach Flurl, wochentlich . . . . 2 Stunden.

5) Geschichte der Menschheit — einsweilen, bis zur Erscheinung eines eigenen Leitfadens, nach Iselins Geschichte der Menschheit, oder nach Abelungs Geschichte der Kultur, neue Auflage (Leipzig 1800), mit Benüzung der Herderischen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit ꝛc., — wochentlich . . . . . 3 Stunden.

6) Philosophisches Studium der neueren, besonders der deutschen Klassiker — nach Eschenburg — wochentlich . . . . 2 Stunden.

in Summa 18 Stunden.

Zweites Semester.

1 bis 4) wie im ersten Semester — wochentlich . . . 13 Stunden.

5) Kosmographie, mit der auch die physische Geographie zu verbinden ist, — einsweilen, bis ein eigenes Lehrbuch erscheint, nach Bode's Anleitung zur Himmelskunde, und Fabri's Einleitung zu seiner Geographie — wochentl. 3 Stunden.

6) Praktische Logik — indeß nach Villaume — wochentl. 2 Stunden.

in Summa 18 Stunden.

Die Mathematik und das Studium der Klassiker ausgenommen, sind alle Lehrfächer des ersten Jahres im Wesentlichen zu vollenden. Von der Mathematik ist der arithmetische Theil etwa bis über die schwereren Gleichungen des zweiten Grades, der geometrische bis über das Quadrat der Hypothenuse, jedoch so zu führen, daß den Kandidaten (nach Kiesewetters Winke) nicht immer jedes Gesez schon vorgelegt, sondern manches erst selbst zu entdeken gegeben wird. Von der Naturgeschichte ist jährlich Eines der drei Naturreiche systematisch und vollständig zu behandeln.

§. 36.

Zweites Jahr.

Erstes Semester.

1) Philosophische Tugendlehre — nach Schmid's Grundrisse, — wochentlich . . . . 2 Stunden.

2) Naturgeschichte — nach Flurl wochentlich . . . . 2 Stunden.

3) Naturlehre — nach Imhof — mit der sie begleitenden Experimentalphysik — wochentlich . 4 Stunden.

4) Mathematik — nach Prändl — wochentlich . . . . 3 Stunden.

5) Pädagogik — nach Weiler's Lehrbuche, wovon der zweite Theil bald folgen wird, — wochentlich 2 Stunden.

6) Fortsezung des philosophischen Stu-

Digitized by Google

diums der Klassiker, *) wöchentlich (lat. 2, griech. 1 St.) 3 Stunden.

7) Reine Logik — nach Kiesewetter — wöchentlich . 2 Stunden.

in Summa 18 Stunden.

Zweites Semester.

1) Philosophische Rechts-, Religions-, und Klugheitslehre — wöchentlich . . . . 2 Stunden.

2 bis 6) wie im ersten Semester — wöchentlich . . . . 14 Stunden.

7) Aesthetik — nach Snell — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.

in Summa 18 Stunden.

*) Im ersten Semester werden philosophisch erklärt

Griechen:

1) Plato's Phädo, Kriton, und Apologie des Sokrates.
2) Xenophon's Haushaltungskunst.
3) Cebes Gemählde.

Lateiner:

1) Cicero vom höchsten Gute und Uebel.
2) Akademische und Tuskulanische Untersuchungen.
2) Seneka's Schriften mit Auswahl.

Im zweiten Semester.

Plato's Meno, Kriton, beide Alcibiades.
Cicero vom Wesen der Götter, Schreiben an seinen Bruder Quintus, von den Gesezen, über die Freundschaft, das Alter ꝛc.

Anmerkung. Einige von den genannten Klassikern werden von den Lehrern statarisch mit philosophischen und ästhetischen Bemerkungen erklärt; die übrigen (auch noch in diesem Jahre) den Schülern als Muster zu ihrem Privatstudium bestimmt, und bei den Semestralprüfungen, gleich anderen Prüfungsgegenständen, mittelst kursorischen Uebersezens u. dgl. behandelt.

§. 37.

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

1) Philosophie, — nach Weiler's Anleitung zur freien Ansicht der Philosophie (München 1804) — wöchentlich . . . 6 Stunden.

2) Naturgeschichte — nach Flurl, wöchentlich . . . . 2 Stunden.

3) Naturlehre, mit den zwei Experimental-Kollegien, — wöchentlich 7 Stunden.

4) Mathematik, — wöchentlich 2 Stunden.

5) Landwirthschaft, nach Nau, — wöchentlich . . . . 2 Stunden.

in Summa 19 Stunden.

Zweites Semester.

1 bis 4) wie im ersten Semester, — wöchentlich . . . 17 Stunden.

5) Encyklopädie ꝛc. — nach Krug's Versuch einer systematischen Encyklopädie ꝛc. wöchentl. 2 Stunden.

in Summa 19 Stunden.

Digitized by Google

§. 38.

Aus dieser Uebersicht der Lehrstoffsvertheilung auf drei Jahre geht hervor, daß die sogenannte praktische Philosophie und die Pädagogik neben der reinen Logik gelehrt werden müssen. Dieß ist um so thunlicher, da beiden Doktrinen durch die neu organisirte Vorbereitungsklasse eine ungleich passendere Einleitung vorangeht, als ihnen sonst durch die sogenannte Metaphysik, oder theoretische Philosophie zu Theile ward. Ueberdieß dient aber auch Alles dieses zusammen selbst wieder zu einer Vorbereitung für die eigentliche Philosophie, welche den Schlußstein des Ganzen bildet, und durch Konzentrirung ihrer Vorlesungen auf ein Jahr dem Schüler in Hinsicht des leichteren Ueberblikes, und dem Lehrer in Hinsicht des wirksameren Vortrages entschiedene Vortheile gewährt.

Die Kandidaten des dritten Jahres erhalten zwar durch diese Anordnung, vermöge welcher die eigentliche Philosophie nur im lezten Jahre gelehrt wird, anstatt der gewöhnlichen 18 Stunden, nun wochentlich 19 Vorlesungsstunden. Allein erhalten sie auf der ihnen bevorstehenden Universitätsbahn nicht noch mehrere, und vermehren sich nicht auch ihre Pflichten mit ihrem Vorrüken in höhere Klassen?

Lehrer-Anzahl.

§. 39.

Der (von §. 26 bis 37.) in die neun Klassen der Mittelschulen vertheilte Lehrstoff fordert zu seiner vollständigen Behandlung und Verarbeitung zwölf Lehrer:

a) zwei für die zwei untersten (von den nächstfolgenden vier Klassen bisher gewissermassen abgesonderten) sogenannten Realschulen;

b) vier ordentliche, und

c) einen außerordentlichen Lehrer für die vier eigentlichen Gymnasiumsschulen;

d) fünf philosophische, oder lyceistische Lehrer für sammtliche Gegenstände des Lyceums (die philosophischen Vorbereitungsfächer mit eingeschlossen).

§. 40.

Von den vier Gymnasiallehrern hat zugleich Einer das Rektorat des Gymnasiums, so wie von den fünf lyceistischen Einer das Rektorat des Lyceums zu besorgen, wo die größere Schülerzahl zwei Rektoren fordern wird; wo hingegen eine geringere Anzahl von gymnasistischen und lyceistischen Schülern die Uebersicht erleichtert, bleibt (wie z. B. bisher in Amberg) nur Ein Rektor aufgestellt. Die verschiedenen Lehrfächer im Gymnasium, wie im Lyceum, sind überall nach gemeinsamer Berathung der aufgestellten Lehrer, mit Rüksicht — nicht nur auf ihre Talente und Kenntnisse, sondern auch, so viel dieß möglich ist, auf ihre Neigung und Vorliebe für ein oder das andere Fach zu vertheilen; dabei aber ist vor Allem darauf zu sehen, daß jeder Lehrer Eines der Hauptfächer — Religions- und Sitten-

Digitized by Google

lehre, Geschichte und Geographie, Naturbeschreibung und Naturlehre, deutsche Sprache und Litteratur, lateinische und griechische Sprache zu doziren übernehme, und in diesem seinem Hauptfache (zum Behufe der Einförmigkeit, Konsequenz und gleichmäßigen Steigerung des Lehrstoffes sowohl als der Lehrmethode) durch alle, oder doch durch mehrere Lehrstufen hian, den Unterricht ertheile.

§. 41.

An jenen Gymnasien, welche mit keinem Lyceum verbunden sind, soll künftig ebenfalls eine philosophische Vorbereitungsklasse bestehen, und ein Gymnasiallehrer mehr (also wo zwei Reallehrer sind, acht, und wo nur ein Reallehrer ist, sieben) daselbst sich in die Lehrfächer jener und der übrigen Gymnasialklassen theilen. Uebrigens ist es allgemein verbindendes Gesez, daß kein studierender Inländer, der nicht auf einem vaterländischen Gymnasium die philosophischen Vorbereitungskollegien besucht, und hierüber befriedigende Zeugnisse aufzuweisen hat, in ein Lyceum, oder in die philosophische Sektion einer inländischen Universität übertreten könne.

Lehrmethode.

§. 42.

Was die eigentliche Lehrmethode betrifft, welche von allen Lehrern, in allen Klassen und in allen Fächern zu beobachten ist, so darf es ohnehin von jedem an den kurpfalzbaierischen Mittelschulen angestellten, oder noch anzustellenden Lehrer, wie billig, vorausgesezt werden, daß ihm die allgemeinen und besonderen Gesezе der zwekmäßigsten Unterrichtsart, so wie sie von den erfahrensten Pädagogen entwikelt und aufgestellt sind, nicht nur bekannt seyen; sondern daß ein Jeder, auf's Innigste mit denselben vertraut, sie bei der Ausführung dieses Lehrplanes nach seiner besten Ueberzeugung, und mit Rükſicht auf die Fassungskraft, Vorkenntnisse, Jahre, und Anzahl seiner Schüler in Anwendung bringe.

§. 43.

Es wird daher (nebst den §. 24. angegebenen Hauptnormen) genug seyn, hier nur noch Folgendes zu bemerken;

Jeder Staat theilt sich in sechs Stände, den produzirenden, fabrizirenden, kommerzirenden, schüzenden, dienenden, und regierenden. Ein jeder von diesen Ständen hat seine besonderen Pflichten. Wer also Menschen für die Gesellschaft bildet, (wie dieß auch Zwek der Mittelschulen ist) der muß ihnen diejenigen Kenntnisse beibringen, sie zu denjenigen Fertigkeiten abrichten, in ihnen diejenigen Gesinnungen erweken und stärken, die sie zur Ausübung ihrer gesellschaftlichen Pflichten und Obliegenheiten, ihrem künftigen Berufe und Stande gemäß, bedürfen.

Um diesen Hauptzwek aller öffentlichen und Privat-Bildungs-Anstalten zu erreichen, sind folgende Maximen vor allen zu beobachten:

Digitized by Google

1) Wissen ist nicht Zwek, sondern nur Mittel zum Zweke. Der junge Mensch lerne, damit er handle.

2) Schulunterricht ist nur Vorbereitung zur Ausübung der gesellschaftlichen Pflichten. Ungeachtet mancher Verschiedenheit dieser in den oben bemerkten verschiedenen sechs Ständen, bedarf doch ein jeder Stand eine gewisse Portion mineralogischer, botanischer, geologischer, physikalischer, psychologischer, geographischer, historischer, mathematischer, politischer und moralisch-religiöser Kenntnisse. Allein nicht Jeder bedarf sie in gleicher Quantität. Der Lehrer unterscheide daher überall das Wissens-Nöthige von dem Wissens-Würdigen, und Beides von dem Wissenschaftlichen oder Gelehrten.

3) Um das Wissens-Nöthige ist es Allen, und daher auch vor Allem zu thun. Um daher beim Unterrichte in diesem des vollständigsten Erfolges gewiß zu seyn, sey es erste Maxime des Lehrers, mit den Schülern selbst zu arbeiten; nicht im trokenen, meistens unfruchtbaren Kathedertone blos darüber zu doziren, oder schulgelehrt zu schwazen.

4) Um auch das Wissens-Würdige anlokend und interessant zu machen, ist es nöthig, daß der Lehrer jede Kenntniß, jede Wissenschaft so als Ziel vorzusteken wisse, daß die glükliche Erreichung desselben dem Schüler immer neuen Reiz, neuen Muth, neue Kräfte gebe, das folgende Ziel auch erreichen zu wollen; d. h. daß er die Kunst verstehe, Lernen zur süßen Pflicht, zur angenehmen, sich selbst lohnenden Arbeit, deren Erfolg immer nach neuem Gewinne begierig macht, zu erheben.

§. 44.

Aus den eben aufgestellten Grundsäzen, so wie aus der ganzen Anlage des vorliegenden Lehrplanes leuchtet unverkennbar die doppelte Absicht hervor, daß man mittelst desselben erstens brauchbares Wissen für's wirkliche Leben erzielen, also verständige Bürger, und kluge, wohlunterrichtete Geschäftsmänner bilden; zweitens aus den höheren Klassen allen Sektengeist verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unseren Mittelschulen lange verscheuchten Geist wahrer Lebensweisheit, vorzüglich auch mittelst Beförderung des Studiums der alten römischen und griechischen Klassiker und ihrer Sprachen, wieder in dieselben zurükkehren machen wolle.

§. 45.

Diese, gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeitgeistes getadelte Tendenz fordert zu einer näheren Entwikelung der Frage auf: Wie soll auf unseren Lyceen Philosophie gelehrt werden? Oder: Welche Hauptrükksichten hat der Lehrer der Philosophie bei dem Vortrage über Weiler's Anleitung zur freien Ansicht der Philosophie (als dem §. 37. allgemein-vorgeschriebenen Lehrbuche) zu nehmen?

Digitized by Google

1) Vor Allem behalte der Lehrer den so leicht aus dem Auge verlierbaren Zwek aller Philosophie — nicht für die Schule, sondern für das Leben zu lehren — unverwandten Blikes im Auge. Ohne diesen immer vorleuchtenden Zielpunkt entsteht bei der so sehr zusammengesezten Thätigkeit des Geistes, welche Philosophie heißt, nur zu leicht Verwirrung, und im Gewühle derselben wird die am frühesten gewandte Kraft des bloßen Räsonnements, d. i. der blos grübelnde Verstand, zum Nachtheile der übrigen, vorherrschend. Philosophie wird alsdann ein größtentheils hohles Spiel der Schule, da sie doch die schönste, inhaltvollste Frucht des Lebens werden soll.

2) Nirgends als beim Vortrage über Philosopie hat der Lehrer mehr Ursache, vorzüglich auf den sich immer mehr erweiternden Geist und nicht auf ein bloßes geschlossenes System hinzuarbeiten. Er sorge daher mit aller Anstrengung dafür, aß nicht etwa diese Erhebung über jedes bloße System selbst wieder als eine Art von System aufgefaßt werde. Er sorge für die Ueberzeugung, daß der philosophische Geist, wenn er nur übrigens in einem edlen Herzen einen fruchtbaren Boden findet, unter allen Systemen, wie der Mensch unter allen Zonen, freilich an der einen Stelle leichter und vollständiger, als an der anderen, leben und gedeihen könne.

3) Der Lehrer achte daher auch darauf, daß die von ihm gegebene Ansicht der Philosophie nicht bloß mit dem Verstande und seinem Gefährten, dem Gedächtnisse, also bloß mit dem Kopfe (und selbst mit diesem alsdann nur einseitig) aufgegriffen werde. Nicht den Verstand allein, den ganzen Geist seiner Schüler hat der Lehrer immerwährend zu beschäftigen. Sein Vortrag muß auf die Bedürfnisse aller höheren Geisteskräfte berechnet seyn. Er muß immer dem ganzen Geiste des Menschen zusagen. Jede Kraft desselben hat hier über jede Behauptung wenigstens das Veto. Was Eine dieser Kräfte empört, empört endlich Alle.

4) Um aber diese allgemeine harmonische Geistesthätigkeit zu bewirken, muß die Anregung dazu zwar immer allumfassend, doch zugleich auch Stufen-weise geschehen. Alle höheren Kräfte müssen berüksichtiget werden; aber Vorzugs-weise immer nur eine nach der anderen. Vor Allem ist dafür zu sorgen, daß der Verstand sich über sich selbst orientiere, folglich an dem unbedingten Werthe seiner Operationen und an seiner Allmacht zu zweifeln beginne, und nur auf das Wissen des Wesentlichsten (der Hauptsache) mit Beseitigung aller bloß neugierigen Fragen um zahllose Nebendinge sich beschränke.

5) Es ist (die Erfahrung lehrt es) nur zu leicht, in den Fehler zu verfallen, über den schon Seneca klagte: „Ecce (sagt er) Romanos quoque invasit inane „studium supervacanea discendi. Ista „liberalium artium consectatio molestos, „verbosos, intempestivos, sibi pla„centes facit, et ideo non discentes ne„cessaria, quia supervacanea didicerunt.“ Der Verstand soll die Anmaßung aufgeben, als könne er allein durch sein bloßes in

Digitized by Google

sich selbst versunkenes Grübeln, und nicht erst durch sein auf eine äußere Bürgschaft bauendes Denken, in höchster Instanz entscheiden. Dahin kann und soll der Lehrer schon gleich Anfangs bei Gelegenheit der philosophischen Systeme arbeiten.

6) Da der Verstand in Sachen der Philosophie gewöhnlich zu thätig ist (und es auch nach der Meinung Vieler nie genug seyn kann); der Wille aber dabei meistens zu wenig thätig zu seyn, und seine Thätigkeit hierin auch wieder von Vielen für sehr folgenlos gehalten zu werden pflegt, so fordert und verdient die Anregung des Willens, und die Begründung der Ueberzeugung, daß seine Thätigkeit, also sein sittlicher oder unsittlicher Zustand, für das Schikſal der Philosophie äußerst wichtig sey, ebenfalls die volle Aufmerksamkeit des Lehrers.

7) Wenn diese und die vorhergehende Rükſicht nicht vernachläßigt, — nämlich der Glaube an die Allmacht des Verstandes immer mehr geschwächt, und der an die Einflüsse des Willens immer mehr gestärkt wird, so haben Vernunft und Gefühl zu ihren freien Regungen schon so viel Spielraum und Anläſſe, daß sie beinahe von selbst gehörig thätig sind, und nur noch in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit kennen gelehrt werden dürfen. Der Hauptpunkt, worauf also der Lehrer hierbei zu sehen hat, ist immer, daß die Vernunft ohne Vermengung mit dem Verstande, und das Gefühl in seiner Reinheit von der Empfindung wirke.

8) Auf die Spuren dieser hohen Vernunft- und Gefühlsregungen, und auf die Unabhängigkeit derselben vom bloßen Systemenzwange die Schüler aufmerksam zu machen, biethen sich wieder bei der Geschichte der philosophischen Systeme Gelegenheiten genug dar.

Auf diese Weise wird es dem Lehrer der Philosophie gelingen, das Vorurtheil zu besiegen, als sey Philosophie nur Sache des Wissens. Und dieß ist der schönste Sieg über den jezt so imponierenden philosophischen Dogmatismus und Mysticismus.

Anhang.

Da es bei dem Unterrichte in fremden Sprachen ganz besonders auf eine zwekmäßige, und so viel möglich gleichförmige Lehrmethode ankömmt, so werden hier über die Frage: Wie die alten Sprachen, vornehmlich das Lateinische, in unseren Gymnasialschulen gelehrt werden sollen, noch einige allgemein zu beobachtende Vorschriften beigefügt.

1 Um die bisher meistens mit sehr viel Mühe und Zeitaufwande gelehrten, und doch beinahe immer einseitig behandelten, oder ganz unrichtig gelernten alten Sprachen, insbesondere das Lateinische, der männlichen Jugend in kürzerer Zeit, mit

Digitized by Google

mehr Vortheil, und auf eine angenehmere Weise beizubringen, kömmt es vor Allem auf einen nur dem denkenden und geübten Schulmanne ganz hellen Unterrichtspunkt — Verwebung des Unterrichtes — an.

2) Bei dem, mit einigen (§. 26. No. 3. bestimmten) Vorkenntnissen der lateinischen Sprache aus der Real- in die unterste Gymnasialklasse (wo eigentlich erst das Latein ernstlich angefangen wird) übertretenden Knaben läßt sich schon der allgemein geltende Grundsaz in Anwendung bringen, daß jede Sprache, in der man es bis zur Vollkommenheit nicht bloß im Verstehen, sondern auch im Sprechen und Schreiben bringen will, durch Sprechen, als einem vorzüglich wirksamen Hülfsmittel, um frühzeitig Ohr, Zunge und Gedächtniß an die Zeichen und Ideen der fremden Sprache zu gewöhnen, erlernt werden müsse.

3) Diesem Grundsaze zur Folge sage der Lehrer nicht bloß, wenn eben Latein gelehrt wird, sondern bei jedem anderen Unterrichtsgegenstande manchen kurzen Saz den Schülern zuerst deutsch und dann lateinisch vor, lasse ihn sogleich von den Schülern wiederholen, und übe sodann die Schüler durch Fragen, bald lateinisch zu denken und zu antworten.

4) Diese Uebung verschafft dem Knaben Vergnügen, Wörtervorrath, Geläufigkeit im Aussprechen der Wörter ꝛc., und sezt den Lehrer in kurzer Zeit in den Stand, mit seinen Schülern förmliche kleine Gespräche in der noch kaum angefangenen Sprache zu führen.

5) Bei diesen Gesprächen ist jedoch die Sache nicht zu übertreiben oder zu übereilen. Der Schüler sagt und nennt Alles lateinisch, was er kann und weiß, und der Lehrer nichts, als was er gewiß ist, daß jener versteht.

6) Sprachfehler des Schülers werden so verbessert und geahndet, wie Fehler gegen die Regeln der Muttersprache.

7) Beim Uebersezen lasse es der Lehrer ja nie (selbst gleich vom Anfange an nicht) beim bloß wörtlichen Verstehen bewenden. Das Eigentliche desselben besteht darin, daß man nicht bloß für die lateinischen (oder griechischen ꝛc.) Wörter deutsche sezen könne; sondern daß man Alles das bei den Wörtern denke (es sey in der Muttersprache, oder in was immer für einer fremden) was der dabei gedacht hat, und von Anderen gedacht wissen wollte, der sie schrieb; daß also durch die Säze eine gewisse Anzahl von Ideen rege gemacht werde, und daß, wer diese Ideen dann hinzudenket, seinen Schriftsteller auch gut verstehe.

8) Mechanisches Lesen, Schreiben, Uebersezen, Verstehen des Lateins ohne Ueber-

Digitized by Google

sezen (d. i. verständiges Lesen), Denken in lateinischer Sprache, — diese Zweke werden daher theils erreicht, theils ihre Erreichung vorbereitet durch Vorlesen, Vorschreiben, Vorübersezen, Abfragen, Wörterdictiren, Sprechen in lateinischer Sprache, und Anbringen der den Schülern schon bekannter Wörter, Redensarten und Sentenzen; von Seite der Schüler durch Nachlesen, Nachschreiben, schriftliches und mündliches Uebersezen, Antworten in lateinischer Sprache u. s. w.

9) Sind diese verschiedenen Uebungen eine ziemliche Zeit lang fortgesezt, so kann der Lehrer ohne Hinderniß zum statarischen Lesen einer zwekmäßigen Sammlung leichterer und schwererer Stellen klassischer Autoren übergehen, und die Schüler allmählig während der mündlichen Erklärung oder Uebersezung mit mehr Schwierigkeiten der Sprache, mit mehr Regeln und Ausnahmen ꝛc. derselben bekannt machen. Keine Regel werde jedoch, ohne durch mehrere Beispiele verdeutlicht zu werden, gegeben, und Anfangs immer mehr auf die Reinheit der Sprache, als auf die Zierlichkeit hingewiesen.

10) Zu dem (bei Weitem schwereren) Uebersezen aus dem Deutschen in die fremden Sprachen wähle der Lehrer nur Stellen der Klassiker, welche ehevor von den Schülern ins Deutsche übertragen worden sind, und lasse dieses von denselben in die fremde Sprache zurükübertragen; sodann aber ihre Arbeit mit dem Texte des Klassikers vergleichen. Diese höchst nüzliche Uebung soll besonders in der ersten und zweiten Klasse des zweiten Triennalkurses nicht zu selten vorgenommen werden; öfter jedoch mündlich als schriftlich, weil mit schriftlichen Uebersezungen zu viel Zeit vergeudet wird, und das Gedächtniß beim mündlichen ebenfalls mehr geübt, der Gebrauch der bequemen Wörterbücher aber mehr beseitigt wird.

11) In den erwähnten zwei Klassen soll den Schülern die Uebersezungskunst nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch nach Regeln gelehrt; beim Erklären der Klassiker selbst aber die Eigenheiten und Schönheiten der Sprache, die ästhetische Kraft im poetischen wie im redneriſchen und historischen Ausdruke, die Richtigkeit, Präcision und Erhabenheit einzelner Gedanken, nebst dem Gewichte des ganzen Inhaltes, bemerklich gemacht werden.

12) Einzelne wichtige, besonders sentibse Stellen soll der Schüler wohl auch dem Gedächtnisse einprägen, und darüber ein eigenes, monatlich aufzuweisendes Notatenheft zu halten aufgemuntert werden. Auch soll er den Inhalt vorzüglich interessanter Anekdoten, Schilderungen, Anreden u. dgl., welche in der Schule erklärt

Digitized by Google

worden sind, nachher in der Sprache der Römer selbst wieder erzählen können.

13) In der lezten Klasse des Gymnasialkurses, in welcher die römischen Schriftsteller grösstentheils kursorisch behandelt werden, sollen einzelne Säze aus diesen ausgehoben, und die Schüler angehalten werden, zuweilen schriftlich, öfter aber mündlich, ihre Gedanken darüber anzugeben, und die großen Muster der Latinität nicht bloß den Wörtern, sondern dem Geiste nach, nachzuahmen.

14) Eben so nüzlich und zweckmäßig werden die Schüler auch dadurch in lateinischen Aufsäzen geübt werden, daß man sie Auszüge aus einzelnen Abschnitten oder Kapiteln eines Klassikers, z. B. aus den Büchern des Tacitus u. dgl. in Latiums Sprache machen, oder sie den Plan einer Rede Cicero's lateinisch angeben, oder einen mit dem Inhalte einer ciceronianischen Rede verwandten Stoff als Rede bearbeiten läßt.

15) Selbst auch in gebundener Rede, besonders in Distichen und Hexametern, sollen die Schüler der lezten Klasse des Gymnasiums einzelne Aufgaben zur Uebung im Sylbenmaße auszuarbeiten haben. Sie gewinnen dadurch mancherlei Vortheile, und vorzüglich auch diese, daß sie die römischen Dichter leichter verstehen, beim Lesen der Prosaisten seltener gegen die Prosodie anstossen, und sich zugleich eine Menge zierlicher, energischer und erhabener römischer Redensarten eigen machen werden.

16) Werden die Schüler der höheren oder philosophischen Klassen auch noch fortwährend (wie dieß dem gegenwärtigen Plane gemäß ist) in Bekanntschaft und Umgang mit den alten Weisen Roms und Griechenlandes erhalten, und ihnen über den Rang, Werth und Gehalt derselben öffentliche Vorlesungen gegeben, so ist es wohl nicht zu viel gefordert, wenn sie über gegebene oder selbstgewählte Gegenstände alle halbe Jahre einen etwas bedeutenderen Aufsaz, eine kleine Rede, Abhandlung oder dgl. in lateinischer Sprache, und im lezten philosophischen Jahre alle 2 Monate auch eine schriftliche Ausweisung über ihre fortgesezte Lektüre der Klassiker (lateinischer und griechischer sowohl als deutscher) ihrem Lehrer zur Beurtheilung einzuhändigen, und endlich vor ihrer Entlassung vom Lyceum zur Ausarbeitung eines vorgelegten Thema in Form einer förmlichen Abhandlung pro Absolutorio, zum Beweise ihrer philologischen Kenntnisse, angehalten werden.

Da die griechische Sprache hauptsächlich nur um des richtigen Verstehens und Erklärens der griechischen Klassiker willen erlernt zu werden pflegt, so findet auch manche der voranstehenden Bemerkungen auf sie keine, oder doch nicht die volle Anwendung.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Verfassung der Schriften durch approbirte Anwälde betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Wir haben schon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß, Unsern Verordnungen zuwider, die Rechtsanwälde die von ihnen, in Angelegenheit der Partheien verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterschrift bezeichnen, oder daß die Partheien sich ihre Vorstellungen von Auswärtigen, oder wohl gar von Anwälden verfassen lassen, welche von Uns zur Führung der Rechtsbeistandschaft nicht ermächtiget sind.

Um den Mißbräuchen, die hieraus entstehen, zu begegnen, verordnen Wir:

I. Daß nur die von Uns zur Rechtsbeistandschaft ermächtigten Hofgerichtsadvokaten bei den verschiedenen Landesstellen die Partheien vertreten dürfen; es wäre denn, daß eine siegelmäßige Parthei ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte.

II. Einer jeden Vorstellung ist der Rechtsanwald, seinen Namen, nebst dem Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühr, beizusezen verbunden; und würde von den Partheien mehr gefordert werden, als der Rechtsanwald angegeben hat, so stehet ihnen das Recht zu, das Mehrgeforderte zurük zu verlangen.

III. Jeder Vorstellung, die nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist an die Parthei sogleich zurük zu stellen, um die Unterschrift eines Rechtsanwaldes nachzuholen.

Auch Wir werden auf alle, an Unsere Person gebrachte Vorstellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rüksicht nehmen lassen, und die Partheien haben sich daher selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Nichtbefolgung Unserer Verordnungen entstehen können.

IV. Gegen die geheimen und verborgenen Anwälde, deren Zwek meistens kein anderer ist, als den Partheien, selbst gegen Recht und Geseze, Beistand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdekt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Orts erlegen, sondern sie sind nebst dem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertrettungen, oder, wenn sie durch ihre Advokatie die Partheien zum Ungehorsam gegen die Geseze verleitet haben, zur Gefängnisstrafe zu verurtheilen.

Dabei soll der Name dieser verborgenen Anwälde jederzeit, zur Warnung der Partheien, öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Unsere Justiz- und administrativen Landesstellen haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

München, am 13 August 1804.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

(Die Beifügung der Entscheidungsgründe bei Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen betr.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesez oder die Lage der Sache gründen, in einer bestimmten und kurz gefaßten Anzeige derselben beigefügt werden sollen. Diese Beifügung der Entscheidungsgründe ist jedoch nur bei definitiven Urtheilen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bei bloßen instruktiven Verfügungen erforderlich, sie solle sich aber sowohl auf den Hauptgegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudizialfragen und Nebenpunkte erstreken. Wo die Beifügung der Entscheidungsgründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende desselben besonders gefaßt, und nachgetragen werden.

Unsere Landesdirektion hat diese Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichtsordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München, am 11 September 1804.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Freiherr von Hertling.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Rauffer.

(Die Strafe gegen Vormünder, welche ihre Mündel auf fremde Universitäten versenden, betr.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Verschiedene, zu Unserer Kenntniß gekommene spezielle Fälle haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß Unserer bestehenden Verordnungen ohngeachtet Vormünder ihre Mündel, ohne Unsere landesfürstliche Bewilligung, auf fremde Universitäten, zur Vollendung ihrer Studien, versenden. Wir finden Uns daher veranlaßt, die gesezliche Bestimmung zu treffen:

„daß jeder Vormund, welcher seinem ge„gen die Gesetze, auf einer ausländischen „Schule oder Universität, studierenden „Mündel etwas von seinem Vermögen „ausfolgen läßt, zum Rükersaz aus seinem „Vermögen gehalten, und durch diese ge„sezwidrige Handlung als der Vormund„schaft begeben angesehen seyn solle. —

„Die betreffende Obrigkeit hat daher in „solchen Fällen sogleich für die Bestellung „einer andern Vormundschaft Sorge zu

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1. Name des Kindes	2. Art der Geburt, todt oder lebendig; mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers	3. Name des Vaters; dessen Geschlechtsname	4. Stand des Vaters, Religion	5. Landgericht, Aufenthaltsort, Hausnummer	6. Name der Mutter; Vor- und Geschlechtsname	7. Stand der Mutter; Religion

image
not
available

II. Trauungs-

1. Tag, Monat und Jahr der Trauung	2. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechtsname	3. Stand und Religion	4. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses	5. Dessen Eltern mit Tauf- u. Zunamen, u. bei der Mutter des Bräutigams auch der Geschlechtsname	6. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle auch der Name der verstorbenen Gattin, u. bei den Geschiedenen der Name des vorigen Weibes	7. Gebohren wann, und wo?	8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname	9. Stand und Religion

image
not
available

1. Name	2. Stand und Religion	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses	4. Ledig oder verheurathet	5. Krankheit; Arzt; bei Gebärmüttern die Hebamme

image
not
available

IV. Generals

der in dem Kurfürstlichen Landgerichte N. N. in dem Jahre 1804 Gebohrnen, Todtenbüchern der Pfarrein.

I. Pfarrei N. N.	Gebohrne							Paar Getraute				
	eheliche			uneheliche			Totalsumme		von 1 bis 5	von 5 bis 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30
Ortschaften der Pfarrei	männlichen	weiblichen	Summe	männlichen	weiblichen	Summe						
	Geschlechts		Summe	Geschlechts		Summe						
N. N. . .												
N. N. . .												
Summe .												
II. Pfarrei N. N.												
Ortschaften der Pfarrei												
N. N. . .												
N. N. . .												
N. N. . .												
Summe .												

Anmerkung: Im ganzen Landgerichte mehr gebohren als gestorben . . .

(L. S.) Kurfürstliches

image
not
available

Auftrag

an sämmtliche Behörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Stipendien in der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um eine allgemeine und genaue Uebersicht aller zur Bildung der Jugend in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben bestehenden Stipendien = Stiftungen zu erzielen, und sie unter eine gemeinschaftliche Oberleitung zweckmäßig vereinigen zu können, wird hiermit sämmtlichen Beamtungen der Provinz aufgetragen: ein zuverläßiges Verzeichniß aller derjenigen Stipendien, welche entweder unter ihrer unmittelbaren Verwaltung und Verrechnung stehen, oder von andern Individuen ihres Amtsbezirks administrirt werden, binnen 3 Wochen an die Kurfürstliche Landesdirektion gehorsamst einzusenden, zugleich aber ausführlich zu bemerken: wer das Stipendium gestiftet; — worin der eigentliche Zweck, die Bedingnisse, und der Fond der Stiftung bestehe; — wo die Kapitalien, mit welchen Prozenten, und unter was für einer Versicherung sie anliegen; — ob eine Rechnung bisher gestellt, und an wen sie zur Aufnahme und Justifikation abgelegt worden sey; — wer das Stipendium zu verleihen; — und endlich wer gegenwärtig, und wie lang er dasselbe schon genieße? —

In der nämlichen Absicht werden auch alle diejenigen, welche wirklich im Besitze und Genusse eines solchen Stipendiums sich befinden, oder aber rechtliche Ansprüche auf eines machen zu können glauben, hiermit öffentlich aufgefordert, binnen der oben bemerkten Zeitfrist bei der Kurfürstlichen Landesdirektion getreue Anzeige hievon zu machen, und die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche durch Vorlegung aller geeigneten Beweismittel gehörig zu dokumentiren, wo sie sonst im entgegengesezten Falle zu erwarten haben, daß sie für jezt und die Zukunft vom Genusse der Stipendien ausgeschlossen werden.

Ulm, den 5 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Joseph von Epplen, Direktor.

Lutz.

Auftrag

an die sämmtlichen Landgerichte der Schwäbischen Provinz.

(Die Bestreitung der Malefizkosten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da in der Schwäbischen Provinz in sehr vielen Ortschaften den Gemeinden oder den Steuerkassen die Verbindlichkeit obliegt, die auf die Untersuchung und Exekution der peinlichen Verbrecher erlaufenden Kosten zu tragen; so haben sämmtliche Landgerichte der

image
not
available

zuschiken, jedoch der Betrag für die im Jahr 1803 erhaltenen und vorschriftmäßig zu bezahlenden Regierungsblätter wird binnen 3 Wochen mit 45 kr. für jedes Exemplar, sammt einer spezifiken Bezahlungsanzeige, dahin erwartet; das Bedürfniß aber der sämmtlichen Regierungsblätter für künftiges Jahr ist frühzeitig, und zwar längstens bis zum Anfange des künftigen Dezembers dem genannten Expeditionsamte so ausführlich anzuzeigen, daß man hieraus in Kenntniß gesezt werde, wie viel Exemplare an die Magistrate und Aemter unentgeldlich, und wie viel gegen Bezahlung an die Pfarrer und Gemeinden ꝛc. abgegeben werden.

Nach dieser Verfügung haben sich demnach sämmtliche Kurpfalzbaierische Stadtmagistrate, Landgerichte, übrige Aemter und Behörden genau zu benehmen.

Ulm, den 28 September 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Joseph von Epplen, Direktor.

Vogl.

Generale.

(Das Vermögen der Deserteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In Gemäßheit höchster Entschliessung vom 23 verflossenen Monats, werden sämmtliche betreffende Beamtungen der schwäbischen Provinz angewiesen, binnen 30 Tagen, von der Zeit an, da die jedesmaligen Desertionstabellen in dem Regierungsblatt erschienen sind, unterfertigter Stelle anzuzeigen, worinn das schon angefallene, oder noch zu hoffen habende Vermögen eines solchen ausgeschriebenen Deserteur bestehe; und dieser Anzeige zugleich die Vertragsbriefe, Vertheilungslibelle, oder sonstige, den Vermögensstand der Deserteurs erläuternde Aktenstüke jedesmal beizufügen.

Ulm, den 10 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Joseph von Epplen, Direktor.

Lutz.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den ehemaligen Steuerschreiber zu Memmingen, Elias Pilgram, zum Kurfürstlichen Rentbeamten daselbst; — den ehemaligen Regisstrator des Domstifts Augsburg, Anton Manz, zum Administrator der Schulstiftungen zu Dillingen; — den ehemaligen Stadtammann und Rathskonsulenten zu Ulm, Marx Tobias Miller, zum wirklichen Konsistorialrath gnädigst befördert.

Pfarrverleihungen.

Durch eine höchste Entschliessung vom 8 Oktober laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht dem ehemaligen Chorherrn des Kollegiatstifts zu St. Peter in Dillingen, und Administrator des akademischen Hauses daselbst, Moriz Hofstetter, die erledigte Pfarrei Niederrieden im Landgerichte Ottobeuren; — dem Priester, Georg Steinbeisser, ehemaligen Regens des aufgelösten Bartholomäerinstituts, die Pfarrei Sontheim im Landgerichte Ottobeuren; — dem Pfarrvikar, Bernard Löhle, ehemaligen Konventualen des Klosters Elchingen, die Pfarrei Westerstetten im Landgerichte Elchingen gnädigst verliehen.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		1	Septemb.		—	1	—	—	—	—	—	—
		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		15	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		22	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		29	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		1	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		7	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		15	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		22	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		29	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Nördlingen		1	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		8	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		15	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		23	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		29	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Obergünzburg		3	—	1804	1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		1	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		8	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		15	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		22	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		29	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		5	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	5	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		12	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		19	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		26	—		—	—	—	1	—	—	—	—

image
not
available

Generalverordnung
gegen den Bettel
in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In keinem wohlgeordneten Staate kann der Bettel geduldet werden. Er ist die heillose Frucht der Faulheit, des Müssiggangs und jener Laster, welche mit der Thätigkeit, dem Gewerbfleiße und dem Wohlstande der Unterthanen im ewigen Widerspruche stehen. In seinem Gefolge bilden sich Unordnung, Niederträchtigkeit und Schande.

Von seinem schädlichen Einflusse auf das Wohl jedes einzelnen Staatsbürgers und Einwohners durch traurige Erfahrungen überzeugt, wetteiferten schon längst alle Regierungen in Mitteln und Anstalten, ihn zu vertilgen.

Die engere Verbindungen der Stände des schwäbischen Kreises zur Errichtung und Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser in den Kreisvierteln, hatten, nebst der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, auch die Verbannung des Bettels zum Zweke; — und wenn die Bemühungen, diesen zu erreichen nicht immer von dem gedeihlichsten Erfolge begleitet wurden; so ist das Mißlingen der wiederholten Versuche weder dem Mangel, noch der Unzwekmäßigkeit der Verordnungen, sondern allein dem Umstande zuzuschreiben, daß über die Vollstrekung und stete Beobachtung der wohlthätigsten Anordnungen von den Unterbehörden nicht mit dem nöthigen Ernste und Nachdruke, wenigstens nicht mit vereinter Kraft und Eintracht, gewacht wurde.

In den älteren Kurpfalzbaierischen Erbstaaten ist diesem Uebel durch die wohlthätigsten Gesezе, vorzüglich durch die Höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 3 März 1780. und vom 5 Oktober 1801. gesteuert worden. — Die Instruktion für die zur Herstellung und Erhaltung der innern Landessicherheit bestimmten militärischen Abtheilungen vom 21 Dezember 1803, welche sämmtlichen Landgerichten und Polizeibehörden zu ihrem Benehmen bereits mitgetheilt wurde, bezeichnet ziemlich genau die vorzüglichsten Mittel, wie dieser Zwek auch in der Kurfürstlichen Provinz in Schwaben bewirkt werden soll, und müsse.

Um aber dieses Unheil ganz auszurotten; das Land von liederlichem Gesindel zu reinigen; und den ruhigen gewerbsamen Bürger, Landmann und Einwohner dieser Provinz gegen die schaamlose Zudringlichkeit der Bettler nachdrüklich zu schüzen; findet man nothwendig, folgende Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt zu machen:

§. 1.

Alle ausländische Bettler und Landläufer, ohne Ausnahme des Standes, wo sie sich immer befinden mögen, namentlich: alle fremde Kollektanten, Terminirer, Kraxenträger, durchziehende Tyroler, Oel- und Farbenhändler, Hausirer, Kamel- und Bärentreiber, Marionettenspieler, Gaukler, Tyranten, Landfahrer, Bettelsuden, abgedankte Soldaten, herrenlose Jäger, Studenten, Zigeuner und Gauner ꝛc. ꝛc. sollen in Zeit von 8 Tagen, nach der Publikation dieser Verordnung, die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben verlassen.

§. 2.

Wer aus ihnen sich nach der bestimmten Zeitfrist in der Provinz betretten läßt, wird handfest gemacht, und vor die nächstgelegene Polizeibehörde zur Untersuchung geführt. — Findet es sich da, daß der Bettler oder Vagant keines andern Vergehens schuldig sey; so ist er, nach Maaß seiner körperlichen Beschaffenheit, zu züchtigen, und, nach Abnahme der Brand- und Bettelbriefe, mit dem Bedenten über die nächste Gränze zu liefern: daß er im Wiederbetrettungsfalle ohne Nachsicht auf ein Jahr in das Zuchthaus überführt werde.

§. 3.

Würden solche Vaganten zugleich eines Verbrechens schuldig befunden; so sind sie nach Vorschrift der peinlichen Rechtsordnung zu prozessiren.

§. 4.

Alle Fremde und Reisende sind verbunden, bei ihrem Eintritte in die Kurpfalzbaierischen Erbstaaten der ihrer Route nächstgelegenen Gerichts- oder Polizeibehörde ihren Paß vorzuweisen. — Auf den Pässen derjenigen, welche nicht schon ihres Standes, oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen, soll von dem Amte die Marschronte, dann die Zeit und der Ort des Aufenthalts, welchen der Fremde zu wählen die Absicht hat, vorgemerkt werden.

§. 5.

Reisende ohne Paß sind an den Gränzen zurük zu weisen. — Fremde, welche die obige Vorsicht vernachläßigen, müssen sich es selbst zuschreiben, wenn sie an die Gränze zurük gewiesen, oder so lange angehalten werden, bis sie ihren Paß werden erholt, und beigebracht haben.

Wer es gleichwohl wagen würde, sich in das Land einzuschleichen; ist auf Betretten als Vagant zu behandeln.

Dasselbe hat auch gegen solche statt, die mit alten, oder gar unächten Pässen versehen sind. — Derlei Päße müssen ihnen ohne weiters abgenommen, und sie mit einem Laufpasse über die Gränze geführt werden.

§. 6.

Den Fußgehern, welche beim Eintritte in die Provinz sich nicht ausweisen können, daß sie mit hinlänglichem Reisegeld versehen, oder durch ihre Handwerkskunde sich in dem Lande hinlängliche Nahrung und Unterhalt zu verschaffen im Stande sind, soll der Eintritt gleichfalls verweigert werden.

§. 7.

Jeder Fußgeher, welcher von der in dem Passe auf der Eintrittsstation bezeichneten Marschroute abweicht, ist das erstemal zu warnen, und diese Warnung auf dem Passe zu bemerken; das zweitemal aber als ein wirklicher Vagant zu behandeln, und über die Gränze zu bringen.

§. 8.

Den Handwerkspurschen, welche auf ihre Profession wandern, wird zwar ferner gestattet, das hergebrachte Geschenk bei ihren Laden, oder den Meistern ihrer Zunft abzulangen. — Auch läßt man es zur Zeit noch geschehen, daß ihnen an den gewöhnlichen und bestimmten Orten ein Zehrpfenning gereicht werde. Doch soll ihnen das Fechten, Betteln und Sammeln von Haus zu Haus in den Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen, unter schweren Strafen, für allezeit verbothen seyn. — Es versteht sich von selbst, daß sie mit ordentlichen Kundschaften, die ihnen als Pässe dienen, versehen seyn müssen.

§. 9.

Diese Kundschaften aber sollen neben den gewöhnlichen Zunft- und Handwerksfertigungen nicht allein von den Ortsobrigkeiten, wo sie ertheilt worden, sondern auch von jenen, deren Gebiet und Ortschaft ein Handwerkspursche von der Zeit seines lezten Austrittes aus der Arbeit durchwandert hat, und zwar mit der Bemerkung, ob er irgendwo Arbeit gesucht, solche allenfalls gefunden, oder nicht, oder wohl gar muthwillig ausgeschlagen habe, kontrasignirt und beurkundet werden.

§. 10.

Alle einseitige Kundschaftstheilung der Zünfte und ihrer Vorsteher, sowohl überhaupt, als besonders an solche, die an dem Orte nicht in wirklicher Arbeit gestanden sind, wird hiemit unbedingt verbothen. Auch soll selbst eine, nach der versehenden Verordnung eingerichtete, authentische Kundschaft nicht länger, als 6 Monate gültig seyn; und ein Handwerkspursche, welcher mit einer älteren versehen wäre, für einen müssigen Landläufer angesehen, und gegen ihn, gleich anderen Vaganten, verfahren werden.

§. 11.

Da jedoch das Land nicht bloß von fremden Bettlern, und Vaganten, sondern eben so sehr von dem Bettel inländischer Müssiggänger gebrandschazt wird; da dieses nie-

Digitized by Google

image
not
available

schrift der älteren Kurpfalzbaierischen Landesgesetze verpflichtet, diese Klasse wahrhaft bedürftiger und unglücklicher Armen selbst zu verpflegen, und ihnen dabei die benöthigte Herberge unentgeldlich zu verschaffen.

§. 17.

Denjenigen Armen aber, welche zur Arbeit noch tauglich sind, jedoch für sich und ihre hülflose Kinder den Nahrungsunterhalt nicht völlig erwerben können, soll die Gemeinde einen verhältnißmäßigen Beitrag machen.

§. 18.

Wenn Leute, welche im Auslande zusammen geheurathet haben, auf dem Bettel und Müssiggange betretten werden; so sollen sie mit ihrer Familie über die Gränze gebracht, und an den Ort, wo sie copulirt worden, zurük gewiesen; bei wiederholter Betrettung hingegen, zur wohl verdienten Strafe, in das nächste Zuchthaus überliefert werden.

§. 19.

Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden sollen in Fällen, wenn die Verpflegung von den Gemeinden erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten; sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zum Betteln veranlaßt, oder vielmehr genöthiget werde.

Wenn indessen die Obrigkeiten in den Bestimmungen dieser Alimentation die Gränzen der Billigkeit überschreiten, und den Unterthanen ungebührende Zumuthungen machen würden, so steht es diesen frei, hierüber bei der Kurfürstlichen Landesdirektion Beschwerde zu führen. Jedoch können derlei Vorstellungen, bis zur erfolgenden Entschliessung, die genaue Erfüllung der von Amtswegen getroffenen Alimentationsbestimmungen nicht aufhalten, oder verzögern.

§. 20.

Bei Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht schon durch eine ausgedehnte Konkurrenz besteht, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Personen solche täglich in den Häusern finden, und wechselsweise nach dem Steuer- oder sonst hergebrachtem Fuße, jedoch mit Freilassung der sogenannten Gnaden- oder bloßen Leerhäusler, die Kost erhalten. — Für ganze Familien ist der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses von einer, und des Vermögens und der Zahl der Kontribuenten auf der anderen Seite billig ausgemittelt werden soll, zu bestimmen.

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Verordnung.

(Die Aufhebung des Buchdruker-Postulats betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht von dem bei den Buchdrukern noch bestehenden Mißbrauche des Postulirens der Gesellen in Kenntniß gesezt worden sind; so haben Höchstdieselbe gnädigst verordnet, daß dieser Mißbrauch, welcher bereits in Oesterreich, Frankreich, Preußen, Salzburg und den Kur-Würtembergischen Landen nicht mehr bestehet, auch allgemein aufgehoben seyn solle. — Diesem gemäß

1) soll der Unterschied der Gesellen zwischen Kornuten und Postulirenden gänzlich aufhören.

2) Darf das sogenannte Kornutengeld, und was sonst dahin Bezug hat, nicht ferner erhoben werden.

3) Versieht man sich zu jenen Gesellen, welche nach dem alten Herkommen Postulirte sind, daß sie sich jeder Anmaßung über ihre Mitgesellen enthalten, und zu keinen Beschwerden Anlaß geben werden, ansonst gegen die Schuldigen mit der geeigneten Bestrafung wird verfahren werden.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird diese höchste Verordnung hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet; die Magistrate und Behörden aber, in deren Bezirke sich Buchdrukereien befinden, besonders angewiesen, den Inhabern derselben und ihren Gesellen diese Verfügung ad Protocollum zu eröffnen, und über deren Befolgung mit Nachdruk zu wachen.

Ulm, den 22 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Rheindl.

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Generalkommissarius der schwäbischen Provinz und Kurfürstlichen Kämmerer, Wilhelm Freiherrn von Hertling, zum Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Gesandten am Kur-Würtembergischen Hofe gnädigst ernannt.

Militär-Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Generalmajor und Kommandanten zu Passau, Friedrich Freiherrn von Montigni, zum Generallieutenant; — den Generalmajor, Wilhelm Freiherrn von Zweibrüken, zum Generallieutenant und Capitaine en Chef der Leibgarde der Hartschier huldreichst zu befördern geruht.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Nur dieses große Wappen allein, oder das geheime Dekreten- und Diplomen-Insiegel ist, nebst dem, daß es von zwei Löwen gehalten wird, durch den ausgebreiteten und an beiden Eken zusammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben ist der Kurfürstenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hängen die drei Hausorden des heil. Huberts, des heil. Georgs und des pfälzischen Löwens.

Im Kreise herum befindet sich die Legende:

D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv. et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Heif. D. Roth &c. S. R. I. Archic. Pal. Archidap. et Elect.

Beschreibung des mittleren Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde zehen Hauptfelder.

Der Mittelschild hat hier nicht vier, sondern drei durch einen Wolkenschnitt getheilte Quartiere, wovon das rechte die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Weken; das linke einen nach der rechten Seite aufgestellten streitfertigen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenen Schweife im schwarzen Felde; das untere aber den goldenen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde enthält.

Wegen Baiern.

Wegen der obern Pfalz.

Wegen dem Erztruchseßenamte.

In der obern Reihe sind vier Hauptschilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthume Bergen.

Ober den blauen Rauten befindet sich ein rother zur Rechten aufgestellter Löwe mit einer blauen Krone im weißen Felde.

Digitized by Google

Wegen dem Herzogthume Franken. Links drei silberne Spizen im rothen Felde.

Wegen dem Fürstenthume Bamberg. Am rechten Eke ein rechts springender schwarzer Löwe, über welchen ein silberner schmaler Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

Wegen Würzburg. Am linken Eke ein schräg rechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweimal gekerbtes Fähnchen an einer goldnen Lanze im blauen Felde.

Wegen Augsburg. Neben dem Mittelschilde rechts ein von Roth und Silber in die Länge herab getheiltes Feld.

Wegen Freising. Links das Brustbild eines roth gekleideten Mohren mit einer goldenen Krone im silbernen Felde.

In der untern Reihe sind wieder 4 Hauptfelder:

Wegen Passau. Unter dem Mittelschilde rechts ist ein zur Rechten springender rother Wolf im silbernen Felde.

Wegen Kempten. Links daneben ein von Roth und Blau quer getheiltes Feld.

Wegen Leuchtenberg. Rechts am Ekquartier drei quer getheilte Felder, wovon das obere und untere silbern und damaszirt, das mittlere aber blau ist.

Wegen Mindelheim. Links gegenüber ein auf drei grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde.

Anmerkung. Dieses Wappen ist oben mit dem Kurhute geziert: zwei Löwen machen die Schildhalter; der Kurmantel aber und die drei Hausorden sind für das grose Wappen und geheime Siegel vorbehalten.

Die Umschrift bezeichnet die betreffende kurfürstliche Landesstelle.

Beschreibung des kleineren Siegels.

Ein durch einen Wolkenschnitt in drei Felder getheilter Schild, wovon das erste oder rechte die blauen Ranten oder baierischen Wecken; das zweite links einen nach der rechten Seite aufgestellten goldnen Löwen mit

image
not
available

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus Ort	Gericht	Stand der Eltern
	Gemeiner Johann Hörge.	Waizenried	Obergünzburg	Bauer
	—— Conrad Heus	Sallthurn		Bauer
	— Hermenegild Dopfe	Altstätten		Taglöhner
	— Joh. Mich. Schwarz	Kornau	Sonthofen	Taglöhner
	— Thimoth. Keberle.	Gerinnen		Bauer
	— Joh. Eberle	Gundremingen	Dillingen	Taglöhner
	— Leonhard Baader	Schüssen	Roggenburg	Bauer
	— Xaver Grimm	Oberegg		Bauer
	— Anton Eigerer	Bonn		Bauer
	— August Hanerle	Sontheim	Ottobeuren	Bauer
	— Remigius Henseler	Attenhausen		Bauer
3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	— Andrä Blank	Angerhausen		Bauer
	— Joseph Steinle	Lichtenau		Bauer
	— Mathias Krumm	Saulengrein	Mindelheim	Taglöhner
	— Anton Frey	Ueberbach	Grönenbach	Taglöhner
	— Jakob Dreyer	Lachen		Hirth
	— Franz Andre Majr	Ravensburg		Schlosser
	— Joseph Kleiner	Engelig	Wangen	Taglöhner
	— Joseph Räth	Amendingen	Memmingen	Taglöhner
	— Mathias Berchtold	Unterfalheim	Elchingen	Taglöhner
	— Xaver Wind	Schönenberg		Bauer
	— Jakob Brand	Weiler	Wettenhausen	Bauer
	— Jakob Jäckle	Hdielhurst		Bauer
		Rieden an der		
	— Ottomar Majer	Kötz	Wettenhausen	Söldner
	— Bonav. Akermann	klein Kötz		Söldner
	— Ludwig Stief	Ulm		Söldner
2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	— Leopold Kirchele	Gunterstthal	Grönenbach	Bauer
	— Balthas. Brutscher	Werlach	Sonthofen	Bauer
	— Anton Kleiner	Wohnbrechr	Wangen	Bauer
3tes leichtes Infanterie-bataillon Preysing	— Georg Fischer	Füssen		Häusler

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesezen, zu verfahren. München, am 12 Oktober 1804.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekrt.

image
not
available

Monats Oktober erlassenen höchsten Hofentschliessung und mit dem Beisaze bekannt gemacht, den Weisungen derselben die pünktlichste Folge zu leisten.

Ulm, den 1 November 1804.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Bekanntmachung.

(Die Anordnung und Instruirung des geheimen Central-Rechnungsbureau betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die höchste Entschliessung vom 15 des Monats Oktober, durch welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht im Size der Regierung eine Central-Rechnungsstelle anzuordnen gnädigst geruhet haben, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht —

Ulm, den 1 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariats-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenieder, Sekr.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Zur vollkommenen Erfüllung des XXVII Artikels der für die allgemeine Finanz-Formation bestehenden organischen Gesezе, welche über alle Haupttheile des General-Finanz-Etats eine oberste Kontrolle im allgemeinen festgesezt hat, ertheilen Wir nunmehr Unsere spezielle Beschlüsse hierüber, wie folgt:

I.

Es solle im Size des geheimen Finanz-Ministeriums, ein geheimes Central-Rechnungs-Kommissariat bestehen.

II.

Die nächste Obliegenheit des Central-Rechnungs-Kommissariates ist, die von dem General-Kommissäre und dem Staatswirthschaftlichen Direktor einer jeden Provinz, als den Provinzial-Etats-Kuratoren bei dem jährlichen Finanz-Kongresse vorzulegenden Spezial-Etats der einzelnen Empfangs-Aemter und der Provinzial-Hauptkasse mit ihren Belegen zu prüfen, und dadurch die Beurtheilung des hieraus hervorgehenden Provinzial-Finanz-Etats zu begründen.

III.

Die Resultate des jährlichen General-Finanz-Kongresses, welche in Beziehung auf

image
not
available

image
not
available

image
not
available

schrift des Provinzial-Hauptkassiers alleine, die in Geschäften gültige seye.

Ulm, am 1 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariats-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.
Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Provinzial-Hauptkassa von Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben, vermöge höchster Entschliessung vom 15ten des Monats Oktober, bei Gelegenheit der Formation der Provinzial-Hauptkassa

I.

Den dermaligen Kassier Kart zum Provinzial-Hauptkassier;

II.

Den bisherigen Würzburgischen Kassa-Controlleur Quante zum Controlleur und Buchhalter;

III.

Den vormaligen Beamten Feneberg zum Zahlmeister;

IV.

Den Provinzialkassa-Offizianten Braun in seinen bisherigen Dienstverhältnissen;

V.

Die bisherigen Diurnisten Holl und Hübner in die Stelle zweier Kassa-Offizianten;

VI.

Den bisherigen Bothen Jakob, als Kassadiener gnädigst bestätiget.

Ulm, am 1 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariats-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.
Hohenrieder, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Territorial-Purifikation der schwäbischen Provinz betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Nachdem vermöge höchster Entschliessung vom 15ten des Monats Oktober von der schwäbischen Provinz

1) die Stadt Donauwörth,
2) die Reichspflege Wörth,
3) die Stadt Nördlingen,

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

sonst vergebliche Mühe und Unkösten zu ersparen suchen werden.

Ulm, den 10 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Lutz.

Bekanntmachung.

(Die Ausschreibung des Herbst-Prüfungskonkurses für die Rechts- und Kammeralkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da von der unterzeichneten Kurpfalzbaierischen Landesstelle unterm 16 März 1804 die geeignete, fortdaurende Verfügung getroffen worden ist, daß die vorschriftmäßige Prüfungskonkurse mit den Rechts-Polizei- und Kameralkandidaten von halb Jahr zu halb Jahr, nach jedesmal vollendetem akademischen Lehrkurse vorgekehrt, jedesmal aber solche Prüfung einige Zeit voraus öffentlich angezeigt werden solle; so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß für diejenigen Kandidaten, welche nach vorschriftmäßig vollendeten akademischen Studien zu einer Anstellung in dem Justiz-Polizei- oder Kameralsache sich vereigenschaften wollen, der 29te und folgende Tag des nächstkommenden Monats zu dem Prüfungskonkurs festgesezt seyn solle.

Es haben daher solche Kandidaten einige Zeit zuvor bei der unterzeichneten Landesstelle um die Zulassung zu dem Prüfungskonkurs sich schriftlich zu melden, den vorlezten Tag vor der Prüfung aber persönlich zu erscheinen, und durch die vorzulegenden akademischen Zeugnisse über ihre Studien sich gebührend auszuweisen.

Ulm, den 19 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Dobler.

Verordnung.

(Die Freizügigkeit mit dem Fürstenthum Eichstätt betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da die zwischen den sämtlichen disseitigen Kurlanden und dem Kurfalzburgischen Fürstenthum Eichstätt abgeschlossene Freizügigkeitsübereinkunft die wechselseitige höchste Genehmigung erlangt hat; so wird hiemit sämtlichen Behörden der schwäbischen Provinz eröffnet, daß in Folge dieser Uebereinkunft

1) zwischen den sämtlichen Kurpfalzbaierischen Staaten und dem Gebiete des Fürstenthums Eichstätt aller Vermögensabzug, unter was immer für einen Namen von Nachsteuer, Abschoß oder dergleichen er

image
not
available

beitretten; daß aber diese höchste Entschliessung sich dahin beschränke: daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn sich solches im feuerfesten Zustande befindet, sondern nur der Dachstuhl und der Kirchenthurm, in so weit lezterer bei einem Brande beschädigt werden kann, keineswegs aber die Kirchenmobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach Inhalt der über die Brandassekuranz erlassenen Verordnung nicht in die Schäzung kommen können, und worunter nicht nur die Gloken, Beicht- und Kirchenstühle, sondern auch Altäre, Paramenten, Kanzeln und Orgeln begriffen sind.

Sämtliche Landgerichte und übrigen Behörden, haben demnach, dieser Vorschrift gemäß, die Schäzung vorzunehmen, und die betreffende Summe in das Kataster einzutragen.

Ulm, den 27 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

Lutz.

Verboth,

die natürlichen Blattern einzuimpfen.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da es nunmehr gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Kuhblattern gegen die natürlichen oder Kinderblattern schüzen, die Einimpfung der lezteru aber allzeit mehr oder weniger mit Lebensgefahr verbunden ist; so wie durch dieselbe auch die Blattern weiter verbreitet werden können, so wird hiemit die Einimpfung der natürlichen Blattern jedem Arzte und Chirurgen bei schwerer Strafe verboten.

Ulm, den 23 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

von Bämmen.

Auftrag.

an die Kurfürstlichen Landgerichte.

(Die Einsendung der Ehehaftsbriefe der Chirurgen und Bader betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstlichen Landgerichte werden beauftragt, die Ehehaftsbriefe der Chirurgen und Bader innerhalb 14 Tagen an die Kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

Ulm, den 23 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

von Epplen, Direktor.

von Bämmen.

Digitized by Google

image
not
available

Beförderung.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Rechnungskommissär bei Höchstdero schwäbischen Landesdirektion, Schiesl, zum Rechnungskommissär bei dem geheimen Central-Rechnungsbureau in München, mit Rang und Uniform eines geheimen Sekretärs des Finanz-Departements, und der Obliegenheit zu ernennen, die Geschäfte eines Oberrechnungskommissärs in der schwäbischen Provinz noch einstweilen, und in so lange fortzuführen, bis diese Stelle durch ein anderes Individuum besezt worden seyn wird.

Ulm, den 3 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariats-Statskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an die Landrichterämter, über die vorhandene Kaminfeger zu berichten.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämtlichen Landrichterämtern und übrigen Behörden, wird andurch der Auftrag ertheilt, in Zeit 4 Wochen anhero einzuberichten, wie viel in ihren Amtsbezirken gelernte Kaminfeger sich befinden, und ob solche die ihnen obliegende Arbeiten gehörig zu besorgen im Stande seyen, oder ob es nothwendig ist, deren mehrere aufzustellen; welche lezteren Falles zu begutachten ist, wer etwa dazu tauglich seyn möchte.

Ulm, am 31 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rheindl.

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschliessung vom 29 Oktober laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Lizentiaten Georg Hirtmayer aus Reichenhall, und den Benedikt Petz von Geisenfeld als Accessisten bei dem Kurpfalzbaierischen Hofgerichte in Schwaben gnädigst ernannt.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den Friedrich von Ehrne zum Advokaten bei dem Kurfürstlichen Hofgerichte in Schwaben gnädigst ernannt.

Zufolge höchster Entschliessung vom 4 August abhin, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bisherigen obersten Justizrath, Joseph Edlen von Köstler, zum zweiten Generalauditor; dann den bisherigen Hofgerichtsrath, Baptist Edlen von Mann, zum Oberauditor bei Höchdero Kurpfalzbaierischen Generalauditoriat, als der obersten Militär-Justizstelle, gnädigst zu ernennen und anzustellen geruhet.

image
not
available

I Klasse	von	1	bis	49	fl.
II	—	50	—	99	—
III	—	100	—	299	—
IV	—	300	—	499	—
V	—	500	—	999	—
VI	—	1000	—	1999	—

inclusive

. . .	3	Kreuzer
. . .	6	—
. . .	15	—
. . .	30	—
. . .	1	Gulden
. . .	2	—

Stempel

von 1000 fl. zu 1000 fl. steigt derselbe allezeit weiter um 1 fl. nach beiliegendem Schema.

Hiezu sind wesentlich geeignet:

a) Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinungen, Quittungen, Deserviten- Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonst Geld betreffende Verzeichnisse. —

b) Alle Kauf- Tausch- Heurathe- Ankaufs- Lehen- Jahrtags- Stiftungs- Grund- Gerechtigkeits- Revers- Schuld- und Gantbriefe, überhaupt aber alle solche Vertrags- Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nuznieſſung oder ein sonstiges Recht disponirt wird. —

c) Die Bei- und Hauptbescheide, sofern sie Summen enthalten, außerdem ihnen der 15 kr. Stempel (§. II. 4te Klasse Lit. b.) aufzudruken ist. —

d) Alle gerichtliche oder außergerichtliche Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heurathsguts, sondern auch jener der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen sind.

e) Einkindschafts- Erbabkaufs- und Conbonations- Urkunden, sofern dieselben auf gewisse Summen lauten, ausserdem gehören sie in die 8te Klasse des §. II.

f) Pacht- und Nahrungs- Vertrags- Briefe, und zwar soll bei Pachtbriefen die Stempeltaxe, wenn deren Bestandzeit auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem Betrage des ganzen Bestandquantums erhoben, und sofern Naturalien bedungen sind, dieselben im laufenden Geldpreise angeschlagen werden. —

Bei Nahrungs-Verträgen aber, welche auf mehrere oder unbestimmte Jahre eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreijährigen Durchschnitte zu erheben.

g) Alle Inventarien und Interims-Rechnungen von Vormundschaften.

Bei der Vormundschaft- Auslieferungs-Rechnung ist jedoch nur der erste

image
not
available

Sollte der inländische Buchdruker oder Buchbinder nicht alle mit dem Siegel versehene Kalender debitiren können, so sollen ihm gegen Einlieferung der übrig gebliebenen Kalender zur Kassirung des Stempels eben so viel neue Kalender für das nächst folgende Jahr umsonst gestempelt werden. —

Zweite Klasse, Stempel zu 3 Kreuzer, mit welchen versehen seyn müssen

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer unserer mittel- oder unmittelbaren, administrativen oder Justizstellen eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten.

b) Alle höchsten Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthei- und Prozeßsachen. —

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, Requisitionsschreiben in Partheisachen, Lehenzettel, Protokoll- und andere Extrakte ohne Unterschied, auch ausser gerichtliche Schriften, welche zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden. —

d) Reisepässe, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Musikpatente, sämtliche Umgeldspolleten für fremde Weine, Bier und Brandwein, ohne Unterschied des Betrages.

Demnächst folgen, und zwar in der

Dritten Klasse, die Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, wovon für die feinen der sechs Kreuzer, und für die groben der zwei Kreuzer-Stempel gelößt werden muß. — Zu Gunsten des Kommerzes, werden jedoch diejenigen, welche im Lande zwar fabrizirt, aber in das Ausland verkäuflich abgesezt werden, von dieser Stempelschuldigkeit ausgenommen und befreit.

In die vierte Klasse des 15 Kreuzer-Stempels gehören:

a) Alle auszustellende Grund- und lehenherrliche Consense, ohne Unterschied des Betrags oder des Gutswerthes.

b) Alle Handwerksordnungen, Leibeigenschaftsbefreiungen, Geburts- Lehr- und Freisagbriefe, Tauf- Kopulations- und Todtenscheine, Abschiedspässe, Gerichtsurkunden, Proclamen, Edikte in Gantsachen, Notariatsinstrumente und Attestate, Bei- und Hauptbescheide, welche keine Summe betreffen, ausserdem sie nach der im §. 1. bestimmten Norm gestempelt werden müssen.

Zur fünften Klasse pro 30 kr. sollen gehören:

a) Gewalts- und Vollmachtsertheilungen.

b) Cautionen, sich vor Gericht zu stellen,

image
not
available

image
not
available

image
not
available

§. V.

a) Alle Unsere Kurfürstliche Aemter und Magistrate haben bei dem Kurfürstlichen Stempelamte zu Ulm das benöthigte Quantum des Stempelpapiers verschiedener Gattung, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, gegen gleich baare Bezahlung abzuholen, wogegen demselben 3 Prozent Rabatt bewilligt, zugleich aber bei Dienstesverlust verboten wird, hiefür bei den Debit mehr als den resp. Stempelbetrag, das Papier ausgenommen, einzufordern, für welches von jedem von dem Stempelamte oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, demselben möge eine größere oder geringere Stempeltaxe aufgedrukt seyn, ein halber Kreuzer mehr bezahlt werden muß.

b) Wenn jemand ein Stempelpapier verderbt, so kann dieses verdorbene Papier bei dem Stempelamt übergeben, cassirt, und das hiezu erforderliche reine Papier, oder das überschriebene Instrument mit vorgelegt werden, worauf die neue Siegelung ohne weitere Bezahlung geschehen soll.

c) Unsere Kurfürstliche und andere Aemter haben endlich nach Verlauf eines jeden halben Jahres, und zwar längstens vier Wochen später, eine von ihnen gefertigte Anzeige nach beiliegendem Formular bei Lit. B. Unserem Stempelamte in Dupplo einzubringen, worin enthalten seyn muß, welche Kontrakts = Instrumente und Urkunden, laut Briefs = und andern Protokollen, auf Stempelpapier ausgefertigt, und welche lezte Willens = Disposition, Inventarien, oder Vormundsch. fts = Auslieferungs = Rechnungen, mit dem normmäßigen Stempelpapier versehen worden seyen. —

Diese Anzeigen werden von dem Siegelamte kontrasiguirt, einfach zurük gesendet, und dienen bei unvermutheten Untersuchungen der Landeskommissarien (welche Wir hiemit zu öfterer genauen Nachsicht, so wie Unsere Rechnungs = Kommissarien zur genauen Prüfung der ihnen vorzulegenden Briefs = Protokolle und Tax = Register, dann Rechnungs = Verifikationen aller Art anweisen) zur Kontrolle der Original = Protokolle und Urkunden. Wir erwarten daher, daß sämtliche Amtsstellen hierin getreu verfahren, nichts in der Anzeige verheimlichen, und auf keine Art diesem landesherrlichen Gefälle eine Gefährde bringen werde, indem sie bei der Ent-

Digitized by Google

image
not
available

Formular
Lit. A.

Siegel = Norme,

nach welcher ſich in den Kurpfalzbaieriſchen Landen in Schwaben vom 1 Dezember 1804 angefangen durchgängig zu achten iſt.

Klaſſen	Von	bis inclusive	Siegelbetrag		Klaſſen	Von	bis inclusive	Siegelbetrag	
	fl.	fl.	fl.	tr.		fl.	fl.	fl.	tr.
I	1	49	—	3		21000	21999	22	—
II	50	99	—	6		22000	22999	23	—
III	100	299	—	15		23000	23999	24	—
IV	300	499	—	30		24000	24999	25	—
V	500	999	1	—		25000	25999	26	—
VI	1000	1999	2	—		26000	26999	27	—
	2000	2999	3	—		27000	27999	28	—
	3000	3999	4	—		28000	28999	29	—
	4000	4999	5	—		29000	29999	30	—
	5000	5999	6	—		30000	30999	31	—
	6000	6999	7	—		31000	31999	32	—
	7000	7999	8	—		32000	32999	33	—
	8000	8999	9	—		33000	33999	34	—
	9000	9999	10	—		34000	34999	35	—
	10000	10999	11	—		35000	35999	36	—
	11000	11999	12	—		36000	36999	37	—
	12000	12999	13	—		37000	37999	38	—
	13000	13999	14	—		38000	38999	89	—
	14000	14999	15	—		39000	39999	40	—
	15000	15999	16	—		40000	40999	41	—
	16000	16999	17	—		41000	41999	42	—
	17000	17999	18	—		42000	42999	43	—
	18000	18999	19	—		43000	43999	44	—
	19000	19999	20	—		44000	44999	45	—
	20000	20999	21	—		45000	45999	46	—

und ſo fort ꝛc.

Digitized by Google

image
not
available

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uniformen der Präsidenten und Generalkommissärs der Kurpfalzbaierischen Landesdirektionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Nach dem Uns gemachten Antrage wollen Wir bewilligen, daß die Präsidenten und Generalkommissärs Unserer Landesdirektionen zur täglichen Uniforme einen ganz einfachen Frak von dunkelblauem Tuche ohne alle Stikerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen, nur mit den geprägten Uniformsknöpfen, und mit zwei goldenen reichen Epauletten tragen können.

Auf den Epauletten ist die Stikerei nach dem Muster der größern Uniforme anzubringen.

Uebrigens machen Wir es Unsern Generalkommissarien zur Pflicht, besonders darüber zu wachen, daß alle eigenmächtige Abweichung abgestellet, und dem Zweke der Uniformen gemäß nach der Vorschrift die Gleichheit in den verschiedenen Abstuffungen durchgehend erhalten werde.

München, am 29 Oktober 1804.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.
Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
von Flad.

(Den Militär-Kordon betreffend.)

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Nachdem einestheils durch die Einführung des neuen Kantons-Reglements, und die darin festgesezte allgemeine Dienstpflichtigkeit sämmtlich waffenfähiger Mannschaft, die bisherigen Dienstleistungs-Verhältnisse und Obliegenheiten gänzlich geändert worden sind, so haben Wir die vorgeschriebene Einsendung von 10 fl. mit jedem durch Abgang und Ergänzung eintrettenden Kompletirungsplan, den Gerichten für die Zukunft erlassen. Dagegen wird in den begünstigten Austrettungsfällen jeder entlassene Konscribirte, nebst der Vergütung der Monturs- und übrigen normalmäßigen Gebühren, zugleich für die leinenen Arbeits-Kleidungsstüke, drei Gulden vier Kreuzer sechs Heller ex propriis zurük zu ersezen angehalten, woraus diese Kleidungsstüke dem ankommenden Ersaz-Mann angeschafft, und Unserm Militär-Aerar, die durch wiederholte Entlassungen verursachten Mehr-Ausgaben gedekt werden sollen.

Unsere Landesdirektion in Schwaben hat dieses zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München, am 6 Oktober 1804.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.
Freiherr von Montgelas.

Auf Kurfürstlichen höchsten Befehl
Gottfried von Gäger.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Uniform, wie jene des Kriegsökonomieraths zu bestimmen geruht, und zwar mit der für diesen nach allen Graden festgesezten, auf Krägen und Aufschlägen anzubringenden neuen reicheren Stikerei in Gold, und mit dem einzigen Unterschiede, daß Klappen, Krägen und Aufschläge statt von Ponceau von Carmoisinrothem Tuche seyn sollen.

Diese höchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 9 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rheindl, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Rent- Kammeral- und übrige verrechnende Aemter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Den Rechnungsschluß der äusseren Aemter betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Alle Kurfürstliche Rent- und andere verrechnende Aemter wurden bereits durch diesseitiges Regierungsblatt (St. XXIX. Seite 523.) in offizielle Kenntniß gesezt, daß pro 1804 das Rechnungsjahr mit dem 30 September geschlossen werden, und mit dem 1 Oktober ein neues Etats- und Rechnungsjahr beginnen soll.

Im weitern Verfolg dieser gnädigsten Verordnung also wird denselben die ernstlichste Auflage gemacht, ihre Amts- und wie immer Namen habende Kammeralrechnungen pro 1804, nämlich bis zum 1 Oktober dieses Jahres in Zeit vier Wochen zur hiesigen Rechnungs-Justifikation mit allen Verifikationen, und sonstig nöthigem Zubehör um so gewisser einzusenden, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins eigne wartende Bothen auf Kösten der säumigen Rechnungsstellen ohne weiters abgehen werden.

Man erwartet übrigens zum voraus, daß jede Rentamtsrechnung (welche nicht nur allein das schon zuvor geführte Amt, sondern auch die demselben durch die Organisation weiters zugetheilten Aemter und Parzellen, als ein zusammenhängendes Ganzes umfassen muß) ganz im Geiste jener gedrukten Vorschrift und Instruktion, welche sämmtliche Rentbeamte bei ihrer Amtseinweisung durch die Organisationskommissarien zu ihrer Nachachtung erhalten haben, gestellt seyn werde, so wie auch die Finalabrechnungen mit hiesiger Provinzialkasse dem dazumal ebenfalls mitgetheilten Formular durchaus entsprechen müssen.

Ulm, den 10 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenrieder, Sekr.

image
not
available

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich in dieser Hinsicht bewogen gefunden, durch ein höchstes Rescript vom 19 Oktober laufenden Jahrs nachfolgende Forstorganisation für die schwäbische Provinz gnädigst zu bestimmen:

I.

Die gesammten Waldungen der Provinz Schwaben, deren Größe in Beziehung auf die privativen Staatswaldungen auf 138,518½ Jauchert — in Beziehung auf die übrigen darin gelegenen Waldungen auf 143,428½ Jauchert, — also im Ganzen auf eine approximative Fläche von 281,947 Jauchert angegeben ist, werden in 2 Inspektionen, und zwar in die südliche und in die nördliche Forstinspektion eingetheilt.

II.

Die südliche Inspektion führt den Namen

Inspektion Kempten.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich im Ganzen approximative auf 113,757 Jauchert.

Als Forstinspektor wird bestättiget der durch das Rescript vom 7 Oktober vorigen Jahrs bereits hiezu designirte Landesdirektionsrath Jacobi, und zu seinem Wohnsiz wird die Stadt Kempten bestimmt.

Diese Forstinspektion Kempten wird in fünf Oberförstereien abgetheilt.

A.

Oberförsterei Ottobeuren mit einer approximativen Fläche von 22723 Jauchert.

Zum Oberförster wird ernannt der vormalige zweybrückische Oberförster Leonard Bärenfänger.

Für diese Oberförsterei wird folgende Eintheilung in 3 Forstreviere mit beigefügter Besezung angeordnet:

1) Revier Ottobeuren. Förster der bisherige Förster Joh. Georg Walchner mit einem Forstwärter zu Engetried in der Person des vormals zweybrückischen Försters Johann Laborenz.
2) Revier Frechenried. Förster der bisherige Förster Hubert Wachter mit einem Forstwärter zu Unterek in der Person des bisherigen Jägers Joseph Ostler.
3) Revier Ungerhausen. Förster der vormals zweybrückische Förster Johann Schmidt, mit zwei Forstwärtern, in Ek an der Günz in der Person des bisherigen Jägers Benedikt Heß, und auf der Glashütte in der Person des vormals zweybrückischen Jägers Carl Richstein.

B.

Oberförsterei Kaufbeuren mit einer approximativen Fläche von 23106½ Jauchert.

Zum Oberförster wird ernannt der bisherige Stadtförster zu Kaufbeuren Johann Michael Dauner.

Für diese Oberförsterei wird folgende

Eintheilung in fünf Forstreviere mit beigefügter Besezung angeordnet:

1) Revier Friesenried. Förster der bisherige Franz Anton Meibinger, mit einem Forstwärter in Grünek in der Person des bisherigen Holzwartes Joseph Krumbacher.
2) Revier Irrsee. Förster der bisherige Oberjäger Joseph Degenhard mit einem Forstwärter daselbst in der Person des bisherigen Forst-Aufsehers Maurus Magg.
3) Revier Kaufbeuren. Förster der vormals zweybrückische Förster zu Oberotterbach Falk mit einem Forstwärter auf Frankenried in der Person des bisherigen Försters Franz Anton Schlang.
4) Revier Frankenhofen. Förster der bisherige Förster Peter Grazer mit 2 Forstwärtern, in Leeber in der Person des bisherigen Försters Joh. Nep. Hapel und in Koneberg in der Person des vormaligen zweybrückischen Besuchjägers Andreas Eisel.
5) Revier Rettenbach. Förster der zweybrückische Forstkandidat Joh. Steinmetz mit 2 Forstwärtern, in Sachsenried in der Person des bisherigen Försters Alois Brenner und in Denkling in der Person des bisherigen Försters Joh. Egger.

C.

Oberförsterei Nesselwang mit einer approximativen Waldfläche von 30954½ Jauchert.

Zum Oberförster wird ernannt der vormals Augsburgische Forstmeister zu Stetten, Anton Lang.

Für diese Oberförsterei wird folgende Eintheilung in 4 Forstreviere mit beigefügter Besezung angeordnet:

1) Revier Sulzschneid. Förster der bisherige Joh. Baptist Prestel, mit einem Forstwärter in Oberdorf, in der Person des Zweybrückischen Hofjägers Keller.
2) Revier Rieden. Förster der bisherige Hofjäger Scheer, mit einem Forstwärter in Pfronten, in der Person des dortigen Hotter.
3) Revier Wertach. Förster der bisherige Anton Prestel, mit einem Forstwärter in Nesselwang, in der Person des bisherigen Försters Joseph Anton Kleck.
4) Revier Burgberg. Förster der bisherige Franz Anton Lutz, mit 2 Forstwärtern in Hindelang, in der Person des vormals Zweybrückischen Jägers Falk, und in Oberstorf in der Person des bisherigen Försters, Joachim Huber.

D.

Oberforsterei Kempten, mit einer approximativen Waldfläche von 16656 Jauchert.

oogle

Zum Oberförster wird ernannt: der bisherige Amtmann und Forstmeister am Unterhospital zu Memmingen, Seyler.

Für diese Oberforsterei wird folgende Eintheilung in 3 Forstreviere, mit beigefügter Besezung, angeordnet:

1) Revier Buchenberg. Förster der bisherige Oberjäger daselbst, Franz Anton Henne, mit einem Forstwärter in Hellengerst, in der Person des bisherigen Försters, Jos. Walch.

2) Revier Wickerspach. Förster der vormalige Hofjäger in Kempten, Anton Klemmer, mit zwei Forstwärtern, in Kürnach in der Person des dortigen Joh. Geiger, und in Kempten in der Person des vormaligen Zweybrückischen Jägers, Christian Kopp.

3) Revier Klemeratshofen. Förster der bisherige Holzwart in Dikmannsreut, Franz Jos. Boy, mit einem Forstwärter in Lauterach, in der Person des dortigen Revierjägers, Franz Xaver Henne.

E.

Oberforsterei Wagek, mit einer approximativen Waldfläche von 20308¾ Jauchert.

Zum Oberförster wird ernannt: der vormals Kemptische Forstmeister, Andreas Konanz.

Für diese Oberforsterei wird folgende Eintheilung in 4 Forstreviere, mit beigefügter Benennung, angeordnet:

1) Revier Dikenreishausen. Förster der vormals zweybrückische Förster Fridr. Nelle.

2) Revier Osterwald. Förster der bisherige Anselm Holdenried, mit einem Forstwärter in Grönenbach, in der Person des bisherigen Ulrich Müller.

3) Revier Ober-Günzburg. Förster der bisherige Wilhelm Romer, mit einem Forstwärter in Wagek, in der Person des bisherigen Paul Diepold.

4) Revier Bodelsberg. Förster der bisherige Leibjäger Hertl mit 2 Forstwärtern in Sulzberg, in der Person des vormals Zweybrückischen Försters, Franz Steinacker, und in Bezigau in der Person des vormals Zweybrückischen Jägers Jakob Santer.

III.

Die nördliche Inspektion führt den Namen:

Inspektion Ulm.

Ihr Flächeninhalt erhebt sich im Ganzen approximativ auf 168190 Jauchert.

Zum Forstinspektor von Ulm wird ernannt: der bereits durch höchsten Rescript vom 7 Oktober vorigen Jahrs hiezu designirte, vormals Ulmische Oberförster, F. S. von Seutter.

Diese Forstinspektion wird in 6 Oberförstereien, mit beigefügter Besezung, abgetheilt.

image
not
available

c) Für 2 Forstgehülfen = 150 fl.
d) Freie Wohnung oder Hauszins mit = = = = 150 fl.
e) 6 Tagwerke Dienstgründe
f) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz
g) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Oberforsterei mit 2 kr. vom Gulden.

4) Für den Revierförster
a) an Geld = = = 400 fl.
b) Für einen Forstgehülfen = 75 fl.
c) Freie Wohnung oder Hauszins mit = = = = 100 fl.
d) 6 Tagwerk Dienstgründe
e) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz
f) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Revier mit 2 kr. vom Gulden.

5) Für den Forstwärter
a) an Geld = = = 200 fl.
b) Hauszins mit = = 30 fl.
c) 5 Klafter hartes und 5 Klafter weiches Holz
d) Antheil an dem Pecunialertrag des Revierdistriktes mit 1 kr. vom Gulden.

6) Für den Forstgehülfen
an Geld = = = = 52 fl.

V.

Die Anwendung des neuen Pensions-Regulativs auf das neu ernannte Forstpersonale wird also festgesetzt:

1te Klasse
Wittwen der Forstinspektoren
300 fl.

2te Klasse
Wittwen der Taxatoren und Oberförster
150 fl.

3te Klasse
Wittwen der Revierförster
75 fl.

Der Unterhalts-Beitrag für die Kinder ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind:

in der 1ten Klasse — 50 oder 75 fl.
in der 2ten Klasse — 30 oder 45 fl.
in der 3ten Klasse — 12 oder 18 fl.

VI.

Alle in diesem Rescripte enthaltenen Nominationen und damit verbundenen etatsmäßigen Bezüge tretten mit dem 1 Oktober laufenden Jahrs in ihre Wirkung.

Ulm, den 9 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.
Hdfl, Sekr.

Verordnung

an die evangelische Geistlichkeit der Provinz Schwaben.

(Die Anzahl und die Zeiten der gottesdienstlichen Versammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da schon öfters das Bedürfniß gefühlt und geäussert worden ist, die Zahl und die Zeiten der gottesdienstlichen Versammlungen in den protestantischen Kirchen der Provinz Schwaben abzuändern, hierüber aber, der verschiedenen Lokalitäten wegen, die aus der Zahl der Geistlichen und der Kirchen einer Gemeinde, aus der Volksmenge und aus den Filialen entspringen, nicht einerlei Anordnung getroffen werden kann; so wird über dasjenige, was eine allgemeine Vorschrift zuläßt, folgendes verordnet:

1) An denjenigen Ortschaften, wo nur Ein Pfarrer ist, der kein Filial hat, fällt an Sonn- und Feiertagen die Nachmittagspredigt weg.

2) Dafür wird eine, für die ganze Gemeinde lehrreiche und erbauliche Katechismuslehre gehalten, wobei zwar die Fragen an die Jugend, welche zu erscheinen hat, gerichtet werden, der Inhalt aber der religiösen Unterredung zuerst in einem kurzen, an die ganze Versammlung gerichteten Vortrag zusammengefaßt, mit einer allgemeinen Ermahnung geschlossen, und die ganze Handlung durch Gesang erbaulich gemacht wird. Auf diese Weise erhalten diejenigen, welche am Vormittag die Kirche zu besuchen gehindert werden, am Nachmittage Gelegenheit zu einem nicht weniger nüzlichen Gottesdienste.

3) Zu diesem Gesang wählen sich die Prediger da, wo noch kein gutes Gesangbuch vorhanden ist, aus einem, zu diesem Behuf in Druk gegebenen Bogen taugliche Lieder, die sie in der Schule und von der erwachsenern Jugend, die den Katechismuslehren beizuwohnen, angehalten werden, nach und nach auswendig lernen lassen, damit hierdurch die Einführung eines neuen Gesangbuchs da, wo sie nothwendig seyn wird, vorbereitet werde.

4) Des Sommers wird am Donnerstag gegen 12 Uhr eine Betstunde, und im Winter am Donnerstag um 8 Uhr eine Predigt gehalten.

5) Die durch diese Anordnung gewonnene Zeit werden die Pfarrer auf das gewissenhafteste der Schule zu widmen sich bestreben.

6) Taufen werden stets Mittags um 12 Uhr gehalten.

7) Fallen Leichenpredigten auf den Sonntag, so werden sie Vormittags etwa eine Stunde später, als die Frühpredigt, welche alsdann wegfällt, gehalten. In keinem Falle aber darf die Katechismuslehre ausgesezt werden.

8) Fallen Hochzeiten oder Leichenpredigten gegen die Mitte der Woche, so fällt dafür im Winter die Donnerstags-Predigt weg.

Digitized by Google

9) Da Wendmahl wird zu den herkommlichen Zeiten gereicht, jedoch wird man auf Vorschläge, die hierüber gemacht werden, die erforderliche Aufmerksamkeit richten.

10) Diese Einrichtungen nehmen mit dem ersten Advent dieses Jahrs ihren Anfang.

11) Was nun Pfarrer mit Filialen und Ortschaften, an welchen mehrere Geistliche mit oder ohne Filiale angestellt sind, betrifft; so werden, ausser von der Stadt Ulm, welche ihre Einrichtungen bereits erhalten hat, Vorschläge über Zahl und Zeit der Predigten, der Betstunden, der Abendmahlfeier, der Katechismusleh-ren, und andern gottesdienstlichen Versammlungen und Handlungen von den Geistlichen erwartet, worauf dann die geeigneten Verfügungen erfolgen werden.

Ulm, den 8 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekr.

Beförderung.

Vermöge höchster Entschliessung vom 8 Oktober laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Residenten Fischer zu Heilbronn zum Kurfürstlichen Landesdirektionsrath für die Provinz in Schwaben gnädigst ernannt.

An sämmtliche Kriminalbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben

Geschieht hiemit der Auftrag, auf den weiter unten beschriebenen, höchst gefährlichen Verbrecher unter Benehmung mit den Kordonskommando gute Amtsspähe halten, und denselben auf Attrappiren nach Oberdischingen, gegen Rükerstattung der allenfallsigen Kösten, ausliefern zu lassen.

Memmingen, am 31 Oktober 1804.

Kurpfalzbaierisches Hofgericht in Schwaben.

J. A. Adam, Direktor.

Höfter, Sekr.

Beschrieb

des famösen Straßenräubers und Mörders Menraden Michel, oder Oehlsieklers Michel, welcher auf dem Transport von Neutrauchburg nach Oberdischingen in der Nachtstation zu Ochsenhausen nach entledigten Fesseln sich flüchtig gemacht hat.

Derselbe führet den Namen Michel, auch Joseph Knödel, ist der Sohn der Oehlsieklers Marian, die nirgendwo eine Heimath besizt, 26 Jahr alt, fünf Schuh fünf Zoll Kaiser Maaß groß, starker, robuster Statur, schwarzbraunen, stark blatternarbigten Angesichts, schwarzer Haare, Augbraunen und Augen, trägt seine Hauptharre oben abgeschnitten, und ist vorzüglich an seiner Habichtsnase, die vorn ziemlich dik ist, kennbar, derselbe hat schon unter den K. K. Regimentern Terzi, Strasoldo und Erzherzog Karl gedient, von all diesen aber wieder desertirt, führt fast immer Pistolen mit sich, und läuft gegenwärtig mit der Tochter der baierischen Schusterin Marian.

Druckfehler. Im 45 Stük Seite 1009 Zeile 15 von unten muß statt Herr von Hartmann stehen: Freiherr von Hartmann.

image
not
available

Tabelle

über alle theils bereits gnädigst fixirte- theils noch nicht regulirte- aber indessen noch, wie bisher, fortbeziehende Besoldungs- dann Pekunial- und Natural-Nebengenüsse der beamteten Individuen des Kurpfalzbaierischen Rentamts N. Landgerichts N. Verfaßt den . .

Fixirte, und dekretirte Besoldungen

No.	Namen der Aemter und Individuen	Fixer Gehalt		Für Pferde		Kleidung		Wohnung und Dienstgründe				Zulage		An Naturalien zu Gelde angeschlagen								Summen			
								baar		anschlägl.		nach der Familienzahl	nach dem Brutto-Ertrag	Holz		Roggen		Haber				Partial		Total	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Kurfürstliches Landricht																								
1	N. N. Landrichter .																								
2	N. N. Aktuar . .																								
3	Für die Schreiber . .																								
4	Gerichtsdiener . . .																								
5	Dessen Knechte . .																								

image
not
available

Bekanntmachung.

(Die Jahrszinse von den aufliegenden Kapitalien bei den aufgelösten Kurfürstlich provisorischen Aemtern in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Denjenigen Individuen und bestehenden Korporationen, welche bisher bei den nunmehr aufgelösten Kurfürstlichen Aemtern in Augsburg von aufliegenden Kapitalien Jahrszinse zu beziehen hatten, wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Zinse von nun an bei der Kurfürstl. Provinzial-Hauptkasse in Schwaben zu Ulm, zur Verfallzeit, gegen Schein zu erheben seyen.

Zur Legitimation müssen jedoch von den Empfängern die Original-Obligationen, oder wenigstens legale, vidimirte Abschriften vorgewiesen, für die Zukunft aber werden den Individuen nach Verlangen die Zinse bei den nächstgelegenen Rentämtern angewiesen werden.

Ulm, den 12 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenrieder, Sekr.

Verordnung

an sämmtliche Polizeibehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Verpflegung der aufgehobenen Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da von dem Militärkordon und den Polizeidienern öfters ganz mittellose Vaganten eingebracht werden, welche aus den diesseitigen Kurfürstlichen Landen geschafft, und bis an die Gränzen verpflegt werden müssen, so wird hiemit verordnet: daß für jeden Vaganten täglich zu seiner Verpflegung 12 kr. in Aufrechnung gebracht, und von dem Kurfürstl. Landgerichte den betreffenden Rentämtern Vierteljährig eine eigene Anzeige übergeben werde, welche den Namen des Vaganten, dann die Gegend, wo selbiger aufgehoben, und den Ort, wo er über die Gränze geschafft worden ist, bezeichnet.

Das Kurfürstl. Rentamt hat diese Ausgaben in der Gerichtsrechnung unter der geeigneten Rubrik in Aufrechnung zu bringen, und mit erwähnten landgerichtl. Anzeigen zu belegen.

Können die aufgehobenen Vaganten Alters oder körperlicher Gebrechlichkeiten wegen, zu Fuße nicht transportirt werden, so haben die zunächst gelegenen Gemeinden die zu ihrer Fortschaffung benöthigten Fuhren unentgeldlich zu verrichten. Wornach sich sämtl. Polizeibehörden zu achten haben. Ulm, den 9 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hbst, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

Formulare.

Conspect der

bei dem Kurpfalzbaierischen Rentamte N*** so wie selbe beim Antritte des Etatsjahrs

No.	Benennung der Individuen oder Korporationen	Numern der Beilagen	Obligations-Schuldscheine vom: Jahr	Monat	Tag	Cap italia: fl.	kr.	hl.	a pro Cento	Zinsverfallzeit: Jahr	Monat	Tag	Jährlicher Zinsbetrag: fl.	kr.	hl.

Digitized by Google

image
not
available

Bekanntmachung.

(Die von der Schwäbischen Provinz abgetrettene Gebietstheile betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Diejenigen Aemter, welche in Folge der höchsten Entschliessung vom 15ten des Monats Oktober, und der geschehenen Bekanntmachung vom 3ten November dieses Jahrs aus dem bisherigen Provinzial-Verbande getrennt werden, und an das Herzogthum Neuburg zur Verwaltung übergehen, erhalten hiedurch den Auftrag, inner eines Zeitraums von vier Wochen ihre Rechnungen für das Etatsjahr 1803 an die unterzeichnete Stelle einzusenden, damit von der Provinzial-Hauptkasse die Abrechnung für das verflossene Rechnungsjahr gepflogen werden könne.

Alle Renten des neuen Etatsjahres 1803 — vom ersten Oktober, als dem Anbeginn des neuen Rechnungsjahres, an gerechnet, sind an die Administration des Herzogthums Neuburg angewiesen, und die Aemter haben sich in allen Polizei- Justiz- und Regierungsgegenständen in Zukunft an die dortigen Kurfürstlichen Landesstellen, an welche die Akten unverzüglich werden ausgeliefert werden, zu wenden.

Die betreffenden Stellen haben sich genau darnach zu achten.

Ulm, den 14 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenrieder, Sekr.

Verboth,

die Kinder mit Schrekbildern zu quälen.

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Fast überall bestehet der Mißbrauch noch, daß die Kinder am Nikolaitage mit verschiedenen Schrekbildern geängstiget werden.

Dadurch wird den Kindern nicht nur eine schädliche, ihneu Zeitlebens anklebende Furchtsamkeit beigebracht, sondern sehr viele werden auch in Krankheiten, als in die fallende Sucht, Gichter u. dgl. gestürzt. Dieser in moralischer und physischer Hinsicht verderbliche Mißbrauch kann nicht länger geduldet werden.

Es wird daher bei strenger Strafe verbothen, die Kinder mit Schrekbildern, von was immer für einer Art, zu quälen. Alle Polizeibehörden haben über genaue Befolgung dieses Verbothes zu wachen.

Ulm, den 14 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rheindl, Sekr.

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschliessung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ist der bisherige Direktor der Kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben zu Ulm, Klemens Neumayr, in der nämlichen Eigenschaft zu der staatswirthschaftlichen Deputation der Baierischen Landesdirektion zu München versezt worden.

Berichtigung: Im 46 Stük Seite 1075. Zeile 8 von unten muß statt Hauszins 30 fl. stehen: 20 fl.

Digitized by Google

image
not
available

die Schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen: so ist hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche zwischen dem Herrn Minister Resident Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, Herrn Freiherrn von Berger, und den von der Schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten hochgeehrten Herrn Morel, Regierungsrath und Gesandten des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Kantons Basel, und Herrn Jehli, Appellationsrath und Legationsrath des Kantons Aargau, dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben folgender Freizügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

I.

Es solle von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an zwischen den sämmtlichen jezigen und künftigen Landen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und den gesammten jezigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freier Vermögenszug statt haben, und alle Angehörigen der beiderseitigen Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften, oder sonstigem Vermögensanfall von einer Seite auf die andere, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs- Manumissions- Emigrations- Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staate selbst, oder von Gemeinheiten oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierinnen von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

II.

Hievon sind einzig ausgenommen, die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von den im Lande wohnenden, und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst Alles ohne irgend ein Bedinguiß noch Vorbehalt.

III.

Die Ratifikation sowohl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bei Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

IV.

Die Ratifikation solle im Laufe des Septembermonats dieses Jahres, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Digitized by Google

image
not
available

schlägigen Papiere oder Akten vorlegen zu lassen, hiedurch die ächte Beschaffenheit des Ritterlehens, jedoch mit Beseitigung aller unnüzen Weitwendigkeiten und unbilliger Forderungen herzustellen, und hierüber die berichtliche Anzeige zu machen, wornach bei Befund einer Verheimlichung von Grundstüken, Gerechtsamen oder Erträgnissen mit Verfällung in die Kommissionskösten und andern bemessenen Strafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit der Caducität verfahren werden soll.

Da die höchste Lehenherrliche Absicht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht aber blos dahin gehet, ein vollständiges und verläßiges Lehenkataster herstellen zu lassen, ohne jemand an seinen Rechten zu kränken; so werden sämmtliche Kurfürstliche Ritterlehen-Vasallen selbst einsehen, daß bei einem solchen Werke weder Ausnahmen noch Zögerungen statt finden können, und es wird daher mit Zuversicht erwartet, daß die nach dem beigedrukten Formulare herzustellende Lehensbeschreibung, vom Tage dieser Bekanntmachung an, innerhalb einer Zeitfrist von drei Monaten von jedem Ritterlehen-Vasallen, mit seiner Unterschrift und Siegel, um so gewisser an die unterfertigte Kurfürstliche Landesstelle werde eingesendet werden, als in dessen Ermanglung dieselbe bevollmächtiget ist, ohne weitere Anfrage sogleich einen Kommissär abzuordnen, um diese Lehensbeschreibung an Ort und Stelle selbst auf des Vasallen Kösten vorzunehmen.

Gleichwie sich aber diese höchste Lehenherrliche Verordnung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht nicht bloß auf die Ritterlehen, soudern auch auf die Beutellehen erstreket, und es Höchstdero Wille ist, daß auch darüber ein separirtes Lehenkataster hergestellt werde; so sollen auch die Besizer der größern und beträchtlichern Beutellehen, vornemlich solcher, die extra curtem gelegen sind, unter Androhung des nemlichen Präjudizes, und der nemlichen mißbeliebigen Folgen, zur Einreichung richtiger und getreuer Lehensprofessionen innerhalb der oben bestimmten zmonatlichen Zeitfrist angewiesen und erinnert werden, die Inventarien, Uebernahms- und andere Hausbriefe, auch allenfallsige Schäzungen zu produziren, und sowohl die Bestandtheile, als auch den wahren Werth der Lehen getreulich anzuzeigen.

Diese Kurfürstliche höchste Verordnung und Willensmeinung wird sämmtlichen zum diesseitigen Landesdirektionsbezirk und Lehenhof gehörigen Ritter- und Beutellehen-Vasallen durch öffentlichen Druk zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch gebührend bekannt gemacht.

Ulm, den 21 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

von Bäumen.

image
not
available

an Bau- oder Scheiterholz forstordnungsmäßig jährlich gefällt werden möge.

9.

Sollte ein Pertinential-Bräuhaus vorhanden seyn, so ist dessen Erträgniß mit 10jährigen legalen Extrakten anzuzeigen.

10.

Ein gleiches ist auch zu beobachten, wenn ein Pertinential-Ziegelstadel vorhanden ist.

11.

Muß fassionirt werden, ob zum Lehen gehörige Unterthanen vorhanden seyen, in wie vielen solche bestehen, wohin sie die Steuer entrichten, nach welchem Fuß und dem Steuerbetrag eines jeden Einzelnen, welche Gerechtigkeit dieselben hierauf genießen, und was sie jährlich an Zinsen, Stiften, Gülten, Kucheldiensten, auch andern dergleichen Abgaben, ingleichem an Frohnen oder Scharwerken zu leisten haben; welche Getreiddienste jährlich zu liefern ihnen obliege, was dieser Dienst im mittlern Anschlag betrage, und endlich was die Laudemien davon nach einem verläßigen zehnjährigen Rechnungsextrakt ausmachen.

12.

Gleichergestalt ist die auf dem Ritterlehengut etwa auszuübende Jurisdiktion und deren Beschaffenheit, sammt allen ihren Wirkungen (auch Bemerkung, wohin der Appellationszug gehe) so wie mit allen daraus fliessenden Gefällen verläßig anzuzeigen, und der leztern halber ein getreuer zehnjähriger Rechnungsextrakt beizulegen.

13.

Eine ähnliche Beschreibung sammt dem Nuzen ist auch von den auszuübenden habenden Jagdgerechtsamen, mit der Bemerkung, ob nur niedere oder auch hohe Jagden darunter begriffen, in welchen Waldungen, Gütern und Unterthansgründen, oder auch in welchen andern außer der Gränze des Ritterlehens entlegenen Distrikten die Jagdbarkeit und nach welcher Art hergebracht sey, herzustellen.

14.

Alle weitere hergebrachte Befugnisse und Gerechtsamen, z. B. Erbämter, Kirchenschuz, Patronatsrechte (weswegen auch die Kirchen, Pfarrhöfe und Benefiziatenhäuser, und andere öffentliche Gebäude in der Beschreibung nicht zu umgehen sind) nicht minder die Aufsicht und Leitung über milde Stiftungen müssen hier zuverläßig angezeigt werden.

15.

Gleichergestalt kommen alle übrigen und besondern hierin nicht namentlich enthaltene Gefälle, Renten und Nuzungen specifice und mit möglichster extraktiver Belegung anzuzeigen.

16.

Sind umständlich anzuzeigen, die allenfallsigen Afterlehenschaften, die von der höchsten Lehenherrschaft zu Ritterlehen getragen,

Digitized by Google

image
not
available

neuen Etatsjahres, in den nächsten Besoldungsgrad vor, und das untere Dienstpersonale, welches durch den neuen Etat nicht eine Verbesserung im Gegenhalte des vorigen Zustandes erhalten hat, bezieht am Ende des Jahres die Vergütung der Naturalien zu Geld angeschlagen, in der Art einer Gratifikation. — Darnach sind künftig bei den verschiedenen Stellen folgende Besoldungen festgesezet:

I.) bei der Landesdirektion

a) Die Besoldung des Generalkommissärs und Präsidenten besteht nach den neuen Bestimmungen in 12,000 fl.
b) Jene der Direktoren in . . 2,600 fl.
c) Des Sektionsdirektors in . 2,100 fl.
d) Der Räthe in . . . . 1,700 fl.
e) Der Medizinalräthe in . . 850 fl.
f) Der Archivars in . . . . 1,500 fl.
g) Der Oberrechnungskommissärs in 1,200 fl.
Der Rechnungskommissarien, erster Klasse, in . . . 1,000 fl.
Jener der zweiten Klasse in 850 fl.
h) Der Sekretärs in . . . 950 fl.
i) Der Registratoren, erster Klasse in . . . . . 850 fl.
Jener der zweiten Klasse in 800 fl.
k) Des Expeditors in . . . 1,000 fl.
und des Protokollisten in . . 800 fl.
l) Des Kanzleirepartitors in . 600 fl.
und sämmtlicher Kanzellisten . 500 fl.
m) Des Rathsdieners in . . 400 fl.
Der Bothen in . . . . 300 fl.
und des Wärters in . . . 216 fl.

II.) Oberste Justizstelle

1) Der Präsident genießet als Besoldung . . . . . 5,000 fl.
2) Der Direktor . . . . 2,500 fl.
3) Sämmtliche Räthe . . . 1,700 fl.
4) Der Sekretär . . . . 1,000 fl.
5) und der Kanzleidiener . . 400 fl.

III.) Das Hofgericht

1) Die Besoldung des Präsidenten ist auf . . . . . 4,400 fl.
2) dann des Direktors auf . . 2,400 fl.
3) das Gehalt der Räthe auf . 1,400 fl.
4) des erstern Sekretärs auf 900 fl.
des zweiten auf . . . . 850 fl.
5) des erstern Registrators auf 850 fl.
des zweiten auf . . . . 800 fl.
6) des Expeditors auf . . . 1,000 fl.
7) des schreibenden Kanzleipersonals auf 500 fl.
8) des Rathsdieners auf . . 400 fl.
und der Bothen auf . . . 200 fl.
gesezet.

Da die Erhöhung dieser Besoldungen auf den ersten des Monats Oktober zurüke wirket; so haben alle hiedurch betheiligten Staatsdiener darnach ihre monatlichen Gehaltsscheine einzurichten, und den abgeänderten Schein an die Provinzial-Hauptkasse gegen Rükempfang der Quittung für den Monat Oktober einzusenden. Ulm, den 22 November 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Etatskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.
Hohenrieder, Sekr.

image
not
available

maaßregeln versehen, d. i. durchstochen, und durch Essig gezogen sind; sogleich zurüke gewiesen, selbst bei den durchstochenen Briefen ist die Maaßregel des Räucherns und Durchziehens durch Essig an der Eintrittsstation wieder zu erneuern.

Die Beamten und Ortsobrigkeiten haben daher die Oberaufsicht auf die Korrespondenzen von Polizeiwegen geltend zu machen.

5to) Die Handelshäuser werden in Folge dieser angeordneten allgemeinen Polizei-Maaßregeln von selbst darauf bedacht seyn, jeden Verkehr mit den wirklich von der herrschenden Epidemie ergriffenen Gegenden abzuschneiden, und bei Transporten, welche aus diesen Ländern kommen, überhaupt die nöthige Vorsicht gebrauchen, um unangenehmen Vorkehrungen der Regierung zu entgehen.

6to) Wenn schon übrigens alle Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, und besonders bei Gelegenheiten, die das Andrängen mehrerer Fremden an demselben Orte herbeiführen, als bei Messen und Jahrmärkten, diese Anordnungen mit unnachläßiger Strenge zu befolgen haben; so erwartet man dennoch von denselben, daß sie jederzeit mit Bescheidenheit verfahren, und alles sorgfältig vermeiden werden, was zu einer gegründeten Beschwerde von Seite der Reisenden, oder des Handelsstandes, die Veranlassung geben könnte.

Ulm, den 24 November 1804.

Kurpfalzbaierisches Generallandes-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Auftrag

an sämmtliche Landgerichte und übrige Behörden.

(Die einzuschikende Brandversicherungs-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Da der Monat November wirklich zu Ende gehet, und beim Schluß desselben über sämmtliche, der Brandversicherung einverleibte Gebäude, eine vollkommene Uebersicht des sich dadurch herauswerfenden Kapitalfonds hergestellt werden soll.

Als werden sämmtliche Landgerichte und übrige Behörden anmit erinnert, zu Folge dießfalls schon erlassener Vorschrift die Brandversicherungstabellen so gewisser zur bestimmten Zeit einzuschiken, als man sonst auf Kosten des säumigen Amtes den Exekutionsbothen abzuschiken bemüßiget ist.

Ulm, den 26 November 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

image
not
available

Summarisches Verzeichnis

der von denen zur Landessicherheit und Reinigung in der Provinz Schwaben aufgestellten militärischen Posten für den Monat September 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben		Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeiübertreter	Deserteurs: Dessertige	Deserteurs: Auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber	Vaganten: Kinder	Verleitete	Summa
Infanterie	3tes Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—		1	7
Leichte —	2tes leichtes Infanteriebataillon Vincenti	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	1	1	14	24	17	28		91
	6tes leichtes Infanteriebataillon Weinbach	—	—	—	—	—	1	—	1	—	10	7	—	11	39	18	17		104
Kavallerie	2tes Chevaurlegers-Regiment Kurfürst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—		4
Summa Summarum		—	—	—	—	2	1	—	1	—	15	8	1	28	67	37	46	1	206

Beförderungen.

Vermöge höchster Entschliessung vom 16 dieses Monats wurde die Stelle des Ober-Bauinspektors der Schwäbischen Provinz dem bisherigen Bauinspektor im Hochstift Augsburg, Hauptmann Bürgel, verliehen, und der bisherige Ingenieuroberlieutenant Lebschee zum zweiten Bauinspektor ernannt.

Deßgleichen haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu dem für die Baierisch-Schwäbische Provinz errichteten Ober-Siegelamt den bisherigen Kassakontroleur Hebinger in der Eigenschaft als Siegelmeister angestellt, und den bisherigen Kanzellisten Herrmann zum Kontrolleur des Siegelamtes zu befördern gnädigst geruhet.

Digitized by Google

image
not
available

rungstabellen an die verschiedenen Landeskommissariate, so wie Letztere, ihre aus diesen Aemter- und Städteanzeigen zu verfertigenden Kommissariatsdistrikts-Tabellen an unterfertigte Stelle einzusenden.

Die in diesen bisher eingekommenen Tabellen befundene Ungleichförmigkeit, zum Theil auch deren unrichtiges Eintreffen, machen nun die geschärfte Wiederholung obiger Verordnung mit dem Anfügen nöthig, daß unter Quartalen hier die gewöhnlichen, vom Monate Jenner jeden Jahrs anfangend, verstanden werden, und daß hienach, bei sonst zu befahrender exekutiver Abforderung, die Tabellen so zeitig abzufassen sind, daß jene der Landrichterämter und städtischen Verwaltungsbehörden spätestens am Ende der ersten, auf den Schluß des Quartals folgenden Woche, bei dem Landeskommissariate jedes Bezirkes, und die Kommissariatsbezirks-Tabellen, spätestens 14 Tage nach dem Schlusse jeden Quartals, bei unterfertigter Stelle einzutreffen haben.

Die zugleich beifolgenden, und mit mehrern Beispielen ausgefüllten zwei neuen Tabellenformulare, zeigen die zu beantwortenden Fragen hinreichend an.

Dieselben dienen zugleich als Formulare der von den 4 Landeskommissariaten an unterfertigte Stelle einzusendenden Bezirkstabellen; indem nur vor der Rubrike: „Vor- und Zuname ꝛc.“ noch eine Kolumne zu ziehen, und dieser die Namen der Landgerichte und Städte, aus deren Spezialtabellen jene des Kommissariatsbezirkes zu bilden ist, einzuverleiben sind.

Sie weichen von den früher gegebenen Formularien in verschiedenen Rubriken ab; namentlich: daß alle, ohne Erlaubniß im Auslande ansässig gewordenen Unterthanen, (worunter jedoch nicht die, ohnehin schon in den eigenen Desertionstabellen vorgetragenen militärischen Deserteurs, wohl aber die ausgebliebenen Militärpflichtigen, nach fruchtlosem Umlaufe der ihnen zur Rükkehr gestatteten Termine, zu begreifen sind) nebst dem Betrage ihres konfiszirten Vermögens, und zwar in jenem Quartale, in welches der Tag der anbefohlenen Vermögenskonfiskation fällt, als ausgewandert, ebenmässig einzutragen, und dießfalls die geeignete Anmerkung in der lezten Tabellen-Rubrike zu machen ist; — dann, daß der Betrag, sowohl der von Eingewanderten auswärts, als der von Ausgewanderten diesseits erhobenen Nachsteuer- und Militärpflichtigkeits-Redimirungsgebühren, dann Emigrationstaxe, gleichfalls anzuzeigen ist.

Was jene, die Aus- und Einwanderungen begleitenden Umstände und Folgen, in Beziehung auf Kultur und Gewerbe, angeht, welche in der frühern Verordnung vom 8ten Hornung dieses Jahrs (Regierungsblatt Seite 133) näher angegeben sind; so enthalten für einige derselben, die neuen Tabellenformulare, eigene Rubriken, und wo dieß nicht ist, sind

Digitized by Google

image
not
available

Auswanderungs-

des Kurpfalzbaierischen Landgerichts —; oder der Kurpfalzbaierischen Stadt —;

Für das vierte

Nro.	Der Ausgewanderten																	
	Vor- und Zunamen	Alter	Religion: Katholiken	Religion: Protestanten	Gewerbe, Kunst oder Karakter	Familienstand: ledig männlich	ledig weiblich	verheirathet männlich	verheirathet weiblich	Kinder: Knaben	Kinder: Mädchen	Seelen in Summa	Vermögen: wirklich exportirtes: Betrag	Vermögen: wirklich exportirtes: Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schaukung ꝛc.	Vermögen: noch zu hoffendes: Betrag	Vermögen: noch zu hoffendes: Titel
1	Leop. Weber	28	1	—	Apothekergeselle	1	—	—	—	—	—	1	312 fl.	Erbgut von seinen verstorbenen Eltern.	—	—
2	Barb. Lauf	24	1	—	Baue ndienstmagd	—	1	—	—	—	—	1	700 fl.	Heirathgut	unbekannt	Erbschaft von ihren noch lebenden Eltern.
3	Andr. Maurer	27	1	—	Schustergeselle	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
4	Jos. Straßer	26	1	—	Schneidergeselle	1	—	—	—	—	—	1	400 fl.	Mütterliches Vermögen	30 fl.	Erbschaft von seinem noch lebenden Vater
5	Pet. Moll	42	—	1	Söldner und Schuhmacher	1	—	—	—	—	—	1	600 fl.	Erbß aus seinem verkauften Anwesen.	—	—
	Summa	—	4	1	—	4	1	—	—	—	—	5	2012 fl.	—	—	—

Digitized by Google

image
not
available

Einwanderungs-

des Kurpfalzbaierischen Landgerichts —; oder der Kurpfalzbaierischen Stadt —;

Für das vierte

Nro.	Der Eingewanderten: Vor- und Zunamen	Alter	Religion: Katholiken	Religion: Protestanten	Gewerbe, Kunst oder Karakter	Familienstand: ledig männlich	ledig weiblich	verheirathet männlich	verheirathet weiblich	Kinder: Knaben	Kinder: Mädchen	Seelen in Summa	Vermögen: wirklich importirtes: Betrag	Vermögen: wirklich importirtes: Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schankung ꝛc.	Vermögen: noch zu hoffendes: Betrag	Vermögen: noch zu hoffendes: Titel
1	Joh. Fink	42	—	1	Hutmacher	—	—	1	—	—	—	1	2500 fl.	Erlös aus verkauftem Anwesen	300 fl.	Elterliches Erbe
	dessen Eheweib	33	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—			
	— Sohn Ernst	8	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—			
	— Tocht. Clara	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—			
	— — Regina	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—			
2	Gust. Braun	49	—	1	Strumpfstriker.	—	—	1	—	—	—	1	1100 fl.	Erlös aus verkauftem Anwesen	—	—
	dessen Eheweib	38	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—			
	— Sohn Conrad	20	—	1	Strumpfstrikergef.	1	—	—	—	—	—	1	—			
3	Ferd. Böhm	24	—	1	Schneidergeselle	1	—	—	—	—	—	1	200 fl.	Heirathgut	unbestimmt	Väterliches Erbe
4	Franz Elzer	26	1	—	Bauer	1	—	—	—	—	—	1	300 fl.	Heirathgut	ungewiß	Väterliches Erbe
5	Felix Lippe	28	1	—	Bauer	1	—	—	—	—	—	1	600 fl.	Väterliches Erbe	—	—
	Summa		—	2	9	—	1	4	—	2	2	1	2	11	4700 fl.	—	—	—

image
not
available

Auftrag

an die Landgerichte, Rent- und Zollämter der Kurpfalzbaierischen Provinz von Schwaben.

(Den Transito des fremden Salzes betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Um dem Einschwärzen des fremden Salzes in die Kurpfalzbaierische Provinz von Schwaben mit gewissern Erfolge vorbeugen zu können, ist es zuvörderst nothwendig, daß das durch die Provinz transitirende fremde Salz unter genaue Aufsicht genommen, und gegen die, dasselbe führende, Fuhrleute eine bündige Controlle hergestellt werde.

Es erhalten daher sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte, Rent- und Zollämter hiemit den Auftrag, die ihnen untergeordnete Zoller ernstlich dahin anzuweisen, daß sie

1) jedem auf ihrer Zollstatt ankommenden Salzfuhrmann, welcher nicht Kurpfalzbaierisches, sondern auswärtiges, fremdes Salz führt, die Ladung genau visitiren, die Anzahl der Fässer sorgfältig abzählen, die Frachtpolleten dagegen halten, und nur bei erfundener Uebereinstimmung der Faktorie-Pollete mit der Ladung den Fuhrmann ohne weiters passiren lassen sollen.

2) Im Falle aber mehrere Fässer geladen, oder Säke beigefügt wären, als auf der Fracht-Pollete bemerkt sind; so haben die Zoller auf den Eintrittsstationen dem Fuhrmann die Erklärung abzufordern, welchen Weg er mit seiner Ladung zu nehmen, und bei welcher Zollstatt er aus der baierischen, schwäbischen Provinz auszufahren gesonnen seye. Hierauf ist dem Fuhrmann eine weitere Pollete zuzustellen, auf welcher sein Name, seine ganze Ladung und die Austritts-Zollstation bemerkt wird, und welche er dann auf Lezterer abzugeben hat.

3) Wenn dann der Fuhrmann auf dieser Austrittsstation eintrifft, und seine Ladung nach erfolgter, sorgfältiger Abzählung noch mit der leztgedachten Pollete vollständig übereinstimmt, so ist derselbe hier wieder ohne weiters passiren zu lassen, und ihm nur die auf der Eintrittsstation erhaltene Pollete abzunehmen, solche dem vorgesezten Amt zuzustellen, und von diesem sind sodann die gesammelten Polleten alle Monat an die betreffenden Aemter der Eintrittsstationen zu übersenden; damit auch die dortigen Zoller nach zuvorgeschehener Vormerkung sich von der Richtigkeit des Transito überzeugen können.

4) Im Falle aber ein solcher Fuhrmann auf der Austrittsstation nicht mehr die auf der Pollete verzeichnete Ladung ausweisen kann, so hat sich derselbe über den Abgang zu rechtfertigen, und wenn er hierin nicht vollständige Genüge leisten kann, so hat das betreffende Amt auf erfolgte Anzeige des Zollers die Bestrafung nach den bestehenden Gesezen vorzunehmen. Da aber

Digitized by Google

image
not
available

Die Seitenwehre wird an einer Kuppel von aussen über die Uniform getragen, sie besteht aus einem Hirschfänger; das Wehrgehänge ist nach den Graden entweder von Gold oder von gelber Seide.

Der Hut ist mit einer dreifachen Krempe, einer goldenen oder gelbseidenen Hutschlinge und gleichen Feldquasten.

Die Unterscheidungszeichen bestehen nach den verschiedenen Graden, und zwar für die Ober-Forstbedienseten, als:

I) Dem Forstinspektor in einem in Gold gestikten Kragen von Eichenlaub, 2 Epaulettes von Gold, einer Kuppel ebenfalls von Gold, welche durch eine blau angelaufene, mit einer Reihe vergoldeter Perlen eingefaßten Schliesse, in dessen Mitte sich der Kurhut, in Silber gearbeitet, befindet, fest gemacht wird.

Das Wehrgehänge ist gleichfalls von Gold, so wie die Schleife und Feldquasten am Hut.

II) Der Forsttaxator und der Oberförster erhalten auf dem Kragen nur eine schmal gestikte Kante, und in der Eke des Rokkragens eine Eichel mit 3 Blättern.

Sie tragen Epaulette und Contre-Epaulette, im übrigen ist die Uniform ganz der des Inspektors gleich, und unter ihnen beiden herrscht keine Verschiedenheit.

Bei den Unter-Forstbedienseten besteht

III) das Unterscheidungszeichen für den Revierförster in einer schmalen, goldenen Borte, von drei Zoll in der Länge, welche in der Mitte des Rokkragens an beiden Seiten in einer horizontalen Lage angebracht ist.

Die Kuppel um den Leib ist von schwarz lakirtem Leder, das Wehrgehänge, so wie die Quasten und die Schlinge am Hut, von gelber Seide, die Kuppelschliesse von gelbem Metall, der Kurhut versilbert. Farbe und Schnitt der ganzen Uniform ist die oben bestimmte.

IV) Der Forstwärter und Forstgehülfe tragen die Uniform der Farbe nach gleich, doch kurz und nach dem Schnitt des Militärs.

Die langen Beinkleider sind von der Farbe des Roks, Hechtgrau, der Hirschfänger hängt an einer schwarz lakirten Kuppel über die rechte Schulter; sie tragen kein Wehrgehänge.

Der Hut ist rund, an der linken Seite die eine Krempe gestülpt, eine grüne Kokarde und ein aufrecht stehender, grüner Fe-

Digitized by Google

image
not
available

Bekanntmachung.

(Versicherungsanstalten wider das gelbe Fieber betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, vermöge höchster Entschliessung vom ersten dieß,

1) Die Einfuhr aller Waaren, welche aus Italien, jenseits der Etsch, und der Tyrolischen Gränze kommen, ohne Ausnahme, bis auf weiters, zu verbieten,

2) Deßgleichen dieses Verboth auf die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, ungegerbten Häute, Pelzwaaren und Seide, aus allen südlichen Ländern, und an den südlichen Gränzen der schwäbisch-baierischen Provinz auszudehnen, und

3) Allen Reisenden, welche von Orten kommen, wo die, den Karakter des gelben Fiebers an sich tragende, epidemische Krankheit herrschet, den Eintritt in Höchstdero Lande strenge zu untersagen, auch andern Reisenden diesen nicht anders, als gegen Vorzeigung authentischer Gesundheitspässe, zu gestatten. —

Diese höchste Verfügung, welche das Beste der Landesunterthanen alleine beabsichtet, und durch die allgemeine Sorge für derselben Sicherheit nothwendig wurde, wird hiedurch zur Wissenschaft aller, und zur strengen und genauen Beobachtung von Seite aller Gerichts- und Polizeibehörden öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 5 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierisches General-Kommissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Auftrag

an alle Kurfürstliche Rentämter der Provinz Schwaben.

(Die Einsendung einer Uebersicht der vom 1 Oktober bis 1 Dezember angefallenen Laudemien, Bestände ꝛc. ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

An alle Rentämter der Provinz ergehet hiemit der Auftrag, eine Uebersicht über alle vom 1 Oktober bis 1 Dezember dieses Jahrs angefallenen Laudemien, Bestände und andere in Absicht auf die vorgegangenen Güterveränderungen herkommlich entrichtete Abgaben nach beigefügtem Formulare zu verfassen, und solche in Zeit 14 Tagen gehorsamst anher einzusenden.

Ulm, den 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kastenämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Vornahme der Frucht-Gerbproben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtliche Kurfürstliche Rent- und Kastenämter erhalten anmit den Auftrag, nach dem lezten Fruchteindienungstermin die gewöhnlichen Gerbproben vornehmen zu lassen.

Zu diesem Ende sind von jedem herrschaftlichen Fruchtkasten 5 Schaf oder Malter, oder 10 Jmmi Weesen in die Mühle zu geben, in Beiseyn des verpflichteten Kornmessers zu gerben, und die Ausbeute an Kern, über Abzug des Gerberlohns, aufzuzeichnen; worauf über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, und dieses von dem Kornmesser und Müller zu unterzeichnen ist.

Diese Protokolle sind sofort in Originali mit den geeigneten Bemerkungen auher einzuschiken. Ulm, am 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Auftrag

an alle Kurfürstl. Rent- und Kastenämter der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Den Verkauf der Fruchtreste betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

In den eingesendeten Rechnungsextrakten für den Monat September dieses Jahrs, hat man die Bemerkung gemacht, daß auf mehreren Kurfürstlichen Fruchtkästen noch einige Fruchtreste von dem Jahrgang 1804 aufliegen.

Sämmtliche Kurfürstliche Rent- und Kastenämter werden also angewiesen, diese Fruchtreste, in sofern sie nicht schon eine Bestimmung haben, oder zum eigenen Gebrauch nothwendig sind, nach allen Gattungen sogleich zu verkaufen, und diese Verkäufe ad Ratificandum auher berichtlich anzuzeigen.

Zugleich wird aber auch allen Kurfürstlichen Rent- und Kastenämtern aufgetragen, von denjenigen Früchten, welche heuer in Natura eingedienet werden, ohne besonderen Befehl nichts zu verkaufen, und wenn dieß schon geschehen seyn sollte, unverzüglich die Anzeige davon zu machen.

Ulm, den 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Auftrag

an die Landrichterämter und Magistrate der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Einsendung der k. k. Militär-Vorspannsquittungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Bei Durchgehung der k. k. Militär-Vorspannsquittungen hat man einen beträchtlichen Abgang bemerkt, welcher vorzüglich daher rührt, weil mit einigen Quit-

Digitized by Google

image
not
available

3) Die genannten Mandatarien dürfen aber, wenn sie nicht unter die Zahl der aufgestellten Rechtsanwälde gehören, keinen Advokatie- und Agentiegeschäften sich unterziehen, sondern sie haben lediglich die Eingaben zu besorgen, und für ihre Mandanten die Resolutionen bei dem Expeditionsamte zu erheben.

4) Da die Expeditionen in allen Partheisachen nach der neuen Stempelverordnung auf Siegelpapier ausgefertiget werden müssen, und ehenächst die in allen übrigen Kurfürstlichen Staaten bestehende Expeditionstaxe auch auf die Baierisch-schwäbische Provinz übertragen werden wird; so liegt den Mandatarien ad insinuandum zugleich die Auslösung der erlassenen Beschlüsse bei dem Expeditionsamte ob. —

5) Von dem ersten des künftigen Monats Jäuner und Jahres 1805, soll, als dem Normalziffer, jede Parthei mit einem Mandatarium ad insinuandum sich zu versehen schuldig und gehalten seyn, und davon den auf die eingereichte Eingabe erlassenen Beschlüssen den Bittstellern jederzeit Nachricht durch die Stelle selbst ertheilt werden wird, so haben sie durch die erwähnten Mandatarien die Resolutionen, gegen Erlag der Siegelgeldsgebühren und der bis dahin kund zu machenden Expeditionstaxen erheben zu lassen.

6) In der Zwischenzeit werden die auszufertigenden Nachrichtsbefehle, nebst dem Hauptbefehle den betreffenden Gerichts- Rentamts- oder Magistratischen Behörden zugesendet werden, und diese haben sodann den auf der Expedition bemerkten Siegel- Geldsbetrag von den Partheien einzuheben, eine eigene Spezifikation darüber gesöndert zu halten, und diese mit Ende des gegenwärtigen Monats in Duplo, nebst der erhobenen Baarschaft, an das Expeditionsamt der Landesdirektion einzusenden, welches zum Zeichen der richtig geschehenen Lieferung das eine Exemplar der Spezifikation an die betreffende Stelle zurükeschliessen wird.

7) Die Kurfürstlichen Unterthanen, und alle Behörden haben sich nach dieser provisorischen Anordnung genau zu achten, und bei ihren Eingaben die Bedingungen der Stempelordnung um so genauer zu erfüllen, als man ausser dessen die durch die erwähnte Verordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich gegen die Uebertretter würde eintretten lassen.

Ulm, den 5 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Hohenrieder, Sekr.

Beförderungen.

Vermöge höchster Entschliessung vom 26 November laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den Johann Schreiber von Ulm, als französischen Sprach- und Zeichnungsmeister bei dem Gymnasium daselbst gnädigst anzustellen geruht.

Vermöge höchster Entschliessung vom 26 November laufenden Jahres haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht dem Priester Joseph Ignaz Keck von Dillingen, das erledigte Kaplanei- Benefizium zu Mochenwangen bei Ravensburg gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

image
not
available

	I. Diäten, oder Taggelder über Land.	fl.	kr.
A. Kurfürstliche Räthe dann Kanzleipersonale	Wenn ein Kurfürstlicher Rath ausser seinem Wohnorte Geschäfte auszuführen hat, gebühren ihm, mit Einschluß des Bedienten, täglich	8	—
	Für den Sekretär und Rechnungskommissär	5	—
	Für den Kanzellisten	3	30
B. Landkommissär	Für den Kurfürstlichen Landkommissär	5	—
	Für seinen Aktuar	2	30
C. Landrichter	Den Kurfürstlichen Landrichtern passiren bei ihrer neuerlich beträchtlichen Besoldungszulage künftig keine Diäten mehr, ausser a) in Partheisachen, b) wenn ihnen ein spezialer Commissorium ausser ihrem Landgerichtsbezirke übertragen wird, und zwar alsdann täglich	5	—
	Einem Landgerichtsaktuar, wenn er statt des Landrichters reisen muß	2	30
	Niemals aber sollen sie zugleich, oder miteinander, ausser bei zufälligen und ausserordentlichen Veranlassungen, die in dem Berichte deutlich zu bemerken sind, reisen, damit das Amt nicht vernachläßigt werde.		
	Einem Gerichtsdiener, wenn er dabei nöthig ist, welches sich aus der Verhandlung der Sache ergiebt, täglich	1	—
	Einem Gerichtsdieners-Knechte in dessen Verhinderungsfalle, und nach obiger Voraussezung	—	40

Digitized by Google

image
not
available

II.

Reise = und Kommissionskösten.

fl. kr.

Den Kurfürstlichen Räthen passiren die Postgelder für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommission aus mehreren Räthen besteht, in welchem Falle 4 Pferde passiren.

Mit Anfrechnung der Chaisegelder ist bisher viel Unfug getrieben worden. Da man diesen zum beträchtlichen Nachtheile des Aerars in der Folge nicht mehr gestatten wird; so passirt das Chaisegeld künftig nur für jene Tage, an welchen wirklich gereiset, sohin die Chaise gebraucht worden ist.

Allen Kurfürstlichen Beamten, welche Fourage erhalten, passiren keine Gefährtgelder; es haben jedoch hier die ad C & D gemachten Ausnahmen, rüksichtlich der Landgerichts = und Rentbeamten, statt.

Endlich werden alle besondern Auslagen für Holz, Zimmer, Licht, so wie die Trinkgelder aller Art, hiemit gänzlich abgestellt.

III.

Criminal = oder Malefizkösten.

Wegen der Kurfürstlichen Landrichter, Aktuarien und Gerichtsdiener, ist ad I. sub Lit. C. das Nöthige schon enthalten.

C. Landphysiker ꝛc.

Den Kurfürstlichen Landphysikern werden, sobald sie in ihre bestimmte Besoldung eintretten, ausser den Gefährtgeldern, keine Diäten bewilligt.

image
not
available

	fl.	kr.
Dagegen von Michaeli bis Georgi tägliches Heizgeld mit	—	3
Wenn, und wo Wächter nöthig sind, passiren jedem täglich	—	24
Alle Eisen-Liefer-Vorführ- und übrige, bisher gewöhnlich gewesene, wie immer Namen habende Gebühren, cessiren gänzlich.		
Bei Streifen gebührt den Beamten, Schreibern, welche auch dabei nicht nöthig sind	—	—
Wegen der Gerichtsdiener und ihrer Knechte ist an seinem Orte bereits Meldung geschehen.		
Den Revierförstern, wenn sie dazu gezogen werden, oder sich brauchen lassen, passiren täglich	1	30
Ihren Jungen	—	40
Doch sollen derlei Streifen, ohne vorheriger Einberichtung und Genehmigung, um so weniger vorgenommen werden, als selbe wegen planloser, unzweckmäßiger Ausführung ohnehin der Erwartung selten entsprechen.		
Vorige Normen gelten auch für den Fall, wenn derlei Criminalkösten entweder ganz, oder zum Theile aus landschaftlichen Kassen bestritten werden müssen, oder vermögliche Delinquenten zu Abthuung der Kösten verurtheilt werden, in welchem leztern Falle jedoch, als einer Partheisache, auch die Diäten von den betheiligten Personen aufgerechnet und erholt werden dürfen.		

Digitized by Google

image
not
available

	fl.	kr.
In diesem Falle, und wenn die Kösten nicht von den Unterthanen zu übernehmen sind, passiren jedem Schäzmanne für Gang und Versäumniß des Tages	—	45

Die Gerichtsdiener und ihre Knechte werden hiezu ex officio nöthig betrachtet, beziehen also keine Taggelder, den Eingangs erwähnten Fall ausgenommen, für welchen selbe oben bereits bestimmt worden sind.

VI.

Brand-Assekurations-Sachen.

Alle hier einschlägige Geschäfte sind ohne Ausnahme Tax- und Siegelfrei, ausser wo es um Untersuchung einer Sache zu thun ist, wo der schuldige Theil Kösten und Tax zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Die Remunerationen der Aemter für ihre hiebei habende Bemühungen wird die Kurfürstliche Landesdirektion bestimmen, i. e. sogleich bei den Ausschreibungen festsezen, wie viel jedesmal an den einzubringenden Geldern abgezogen werden darf.

Für Schäzungen und Augenscheine bei wirklichen Brandschäden ist der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Berichte anzuzeigen, spezifizirter Taxzettel beizulegen, und so nebst den Bothenlöhnern ꝛc. von der Gesellschaft zu vergüten.

Es versteht sich also von selbst, daß derlei Ausgaben, sie bestehen übrigens, worinn sie wollen, in die Amts- und Kammeralrechnungen niemals gehören, und wenn sie darin

image
not
available

	fl.	kr.
Doch ist dieses Regulativ nur für jene Individuen anwendbar, welche im nämlichen Grade versezt werden; jene aber, welche avanciren und versezt worden sind, haben nur die Hälfte dieser Vorspannsgebühren, nach den erhaltenen Graden, zu beziehen.		

VIII.

Bothenlöhner.

Der Rentamtsbothe erhält für jede Meile		
in causis domini " " "	—	16
In Partheisachen hingegen " "	—	20
Auf Tag und Nacht " "	—	24
Bei Geldlieferungen passiren, wie es ehemals gewöhnlich war, keine Trägerlöhne mehr, sondern von jedem 100 fl. ab der Meile "	—	10

Da aber die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß die Bothen im Ansaze der Meilenzahl gerne zu excediren pflegen; so haben die Beamten jedes Uebermaas sogleich abzustellen, und ihren Lieser- oder Sortenzetteln die Entfernung ihres Amtes von der Stelle, wohin die Geldlieferung gemacht wird, genau beizusezen. Die Beamten selbst aber haben keine Geldlieferungen mehr in Person zu machen, weil es weder anständig, noch durch die Entfernung vom Amte dem Staatsdienste nüzlich seyn will.

IX.

Ueber jene Gegenstände, die hier nicht berührt worden sind, werden die erforderlichen Bestimmungen gelegentlich sich ergebender Anstände und Anfragsberichte nachfol-

image
not
available

§. 1.

Allgemeine Aufsicht der Rentämter über die gemeine Kurfürstliche Lehen.

Den Kurfürstlichen Rentämtern liegt im Allgemeinen ob, über die ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten, Kurfürstlichen Lehengüter fleissige Obsorge zu tragen, mithin von allen, in ihren Amtsdistrikten gelegenen Bürger- oder Bauernlehen (nach den, in der Aufforderung vom 5ten dieses Monats, Regierungsblatt Stük 46, angegebenen Rubriken) sich genaue Kenntnis zu verschaffen, sodann sorgfältig darüber zu wachen, daß selbige in gutem Zustande erhalten, nicht geschmälert, oder mit Schulden belegt, und ohne vorher beobachtete, lehenherrliche Rechtfertigungen nicht durch Rechtserkenntnisse geschwächt oder gemindert werden. Auch haben die Rentbeamten die Observanzen der ehemaligen Kurien, zu welchen die Lehen gehörten, sich wohl bekannt zu machen, um bei Verwaltung solcher, erst neuerlich zu den Rentämtern gewiesenen Lehengüter sich darnach benehmen zu können.

Ueber die, in auswärtigen Gebieten befindlichen, Kurfürstlichen gemeinen Lehen, haben die an den Grenzen liegenden Rentämter die Aufsicht zu führen, die benachbarten, auswärtigen Beamten von den in ihren Amtsbezirken befindlichen, diesseitigen Lehen in Kenntnis zu sezen, und dieselben, gegen Zusicherung der Erwiederung, in ähnlichen Fällen zu requiriren, daß sie keiner Veräusserung der Kurfürstlichen Lehen, ohne ausgebrachten, lehenherrlichen Konsens, statt geben möchten.

§. 2.

Benehmung mit den Kurfürstlichen Landgerichten.

Um die lehenherrliche Gerechtsame aufrecht zu erhalten, sind die einschlägigen, Kurfürstlichen Landgerichte durch die Rentbehörden von den in ihren Bezirken befindlichen, gemeinen Lehen zu unterrichten, und der Antrag beizufügen: daß keine Veränderung dieser Lehengüter zugegeben werde, bis der nöthige, lehenherrliche Konsens vorläufig beigebracht worden.

§. 3.

Aufsicht der Rentämter über die niedern Gerichtsstellen.

Die Kurfürstlichen Rentämter haben gleichfalls Sorge zu tragen, daß von den niedern Gerichtsstellen, adelichen, städtischen, oder sonstigen Patrimonial-Jurisdiktionsbehörden, über die Kurfürstliche Lehengüter in Erb- oder Veräusserungsfällen keine Kauf-Tausch- oder andere Gerichtsbriefe errichtet, sondern die Kurfürstliche Lehengerichtsbarkeit ungeschmälert erhalten werde, weswegen bei vorkommenden, präjudicirlichen Ereignissen die Kurfürstliche Landesdirektion unverzüglich in Kenntnis zu sezen ist.

image
not
available

Todesfalls und der geschehenen Insinuation sorgfältig anzuzeigen.

c) So ist auch zu beobachten, ob in dem Falle, wenn mehrere fähige Lehenerben zugegen sind, alle, oder nur einige davon succediren, oder welcher von ihnen als Lehenträger für sämmtliche bestellt wird, welches Letztere auch überhaupt alsdann geschieht, wenn sämmtliche Lehenfolger minderjährig sind, oder die weibliche Succession eintritt.

d) Bei Lehensveränderungen, die durch Veräusserung herbeigeführt werden, nämlich in Kauf = Tausch = Uebergabs = Heurathsund dergleichen Fällen, ist der Käufer oder Erwerber des Lehens auf obige Weise (Lit. b) mit dem Tage des geschehenen Kaufes, oder sonstigen Kontraktes, dann der beobachteten Insinuation, aufzuzeichnen; ingleichem sind die Kontraktsurkunden abschriftlich anzulegen, damit hieraus alle Umstände wahrgenommen werden können.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn der Vasall sich eine Ausnahme bedingt.

Wenn der Vasall sich auf einem Lehengute bei dem Verkaufe eine Ausnahme (Leibzucht) bedingt; so ist diese spezifisch zu protokolliren, und der einjährige Werth derselben pflichtmässig vorzutragen; indem der Werth von drei Jahren dem ganzen Lehensanschlage beigelegt, und darnach das Relevium bestimmt wird.

§. 9.

Auffendung (Refutation) des Lehens.

Da erforderlich ist, daß derjenige, welcher ein Lehengut verkaufen, vertauschen, oder übergeben will, das Lehen entweder selbst, oder bei Pflegsbefohlenen durch die Vormundschaft auffende; so ist diese Auffendung (Refutation) zur Erhaltung guter Ordnung und Verhütung künftiger Irrungen in dem Protokolle jedesmal zu bemerken.

§. 10.

Abschäzung der Lehengüter.

a) Bei vorkommenden Tod = oder Erbfällen haben die Rentbehörden das betroffene Lehengut durch zwei Sachkundige, mit Eid belegte Männer, abschäzen zu lassen.

b) Auch bei Veräusserungen der Lehengüter, ist diese Abschäzung zu beobachten, wenn sich über den eigentlichen Lehenwerth ein Zweifel erhebt, z. B. wenn ein Vater seinem Sohne ein lehenbares Hofgut sammt den Allodien, als Speiß = und Saam = Getreid, Haus = und Baumannsfahrnis übergibt, und Letztere zu hoch anschlagen wollte.

c) Es versteht sich von selbst, daß bei dergleichen Abschäzungen die Kurfürstlichen Rentbeamten auf das Kurfürstliche Leheninteresse aufmerksam seyn, und sich keiner Partheilichkeit oder Gefährde schuldig machen werden.

Digitized by Google

image
not
available

ausser den Lehentaxen hievon noch jährliche Abgaben prästirt werden? und welche? ꝛc.

§. 13.

Lehenreich und Lehenstaxen ꝛc. ꝛc.

Die Laudemien und Lehenstaxen sind nach der bisherigen Observanz der Aemter, in welchen die Lehengüter gelegen, oder der Lehenskurien, zu welchen sie ehemals gehörten, zu erheben, und samt den, nach der neuen Stempelordnung zu beziehenden Stempelgebühren in Rechnung zu bringen.

Ausser diesen haben die Vasallen auch die bei den vormaligen Lehensverwaltungen und Aemtern, zur Vergeltung der Bemühung der Beamten herkömmlich gewesene Gebühren oder Sporteln, nämlich Protokollirgebühren, Berichts-Kopirungsgebühren ꝛc. zu entrichten, welche mit den übrigen Lehengefällen getreu zu verrechnen sind; und haben die Rentbeamten die Rechnungen über alle ihnen anvertraute Lehengefälle ihrer Rentbezirke jedes Jahr nebst der Eintragung in die Rechnung nach den neuen Rechnungsformen auch separirter zu verfassen, und mit ihren übrigen Amtsrechnungen ad justificandum zur Kurfürstlichen Landesdirektion einzusenden.

Lehenerinnerungen in Privatstreitsachen sind Taxfrei, weil sich diese auf die Wahrnehmung des lehenherrlichen Interesse gründen.

§. 14.

Vollziehung der Resolutionen.

Die auf die Berichte der Rentämter erfolgenden Entschliessungen der Kurfürstlichen Landesdirektion sind von denselben genau zu beobachten und zu verzeichen, und hiernach können erst, wenn die Lehensgebühren vorher vollständig berichtiget sind, bei vorgegangenen Lehensveränderungen (§. 7. oben) die Vasallen, nach einer Formel, welche die Kurfürstliche Landesdirektion den Rentämtern mittheilen wird, in die Lehenpflicht genommen, und die Lehenbriefe, Lehenreverse ꝛc. ausgefertiget werden (oben §. 5.).

§. 15.

Besondere zweifelhafte Fälle.

In allen besondern Fällen, worin die Kurfürstlichen Rentämter bei Verwaltung der Kurfürstlichen gemeinen Beutellehen Anstände finden, die aus gegenwärtigen allgemeinen Instruktionen nicht aufzuklären seyn möchten, haben sie bei der Kurfürstlichen Landesdirektion sich Verhaltungsbefehle auszubitten.

§. 16.

Beschluß.

Die Kurfürstliche Landesdirektion versieht sich zu dem Diensteifer der sämmtlichen Kurfürstlich Schwäbischen Rentbehörden, daß sie die gegenwärtige Vorschriften auf das sorgfältigste beobachten werden, und weiset hiedurch die Landkommissärs besonders an, dafür zu wachen, daß in ihren Distrikten diesen Verordnungen sorgfältig nachgelebt, und die

image
not
available

Landgerichte binnen den nächsten 14 Tagen a dato unfehlbar zu vollziehen, das Duplikat der monatlichen Taxrechnungen aber ist jedesmal, bei Vermeidung eines Bothen auf Kosten des Säumigen, innerhalb den ersten 8 Tagen nach dem Monatsschluß anher einzusenden.

Ulm, den 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Siegelverordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die Kurfürstliche Landesdirektion von Schwaben hat sich aus mehreren von den ihr untergeordneten Aemtern erstatteten Berichten die Ueberzeugung verschafft, daß die über das Siegelwesen in Schwaben erlassene Verordnung in manchen Fällen unrichtigen Anwendungen in der Ausübung unterlieget; so wie nemlich von den meisten aus ihnen bisher der Gebrauch des Siegelpapiers in Partheisachen unterlassen wurde, so haben entgegen andere bei Berichtserstattungen über Gesuche und Gewerbstheilungen den Gradationsstempel angewendet. —

Um daher diese Irrthümer zu berichtigen, und eine gleichförmige Anwendung der erwähnten Verordnung allgemein zu bezweken, werden sämmtliche Behörden hiedurch nachträglich angewiesen:

1) In allen Partheisachen ihre Berichte auf Siegelpapier zu erstatten, es seye dann, daß der Bericht einen wahrhaft Armen, oder ein auf wirklich vorausgegangene Beschädigung sich gründendes Nachlaßgesuch betreffe. —

Unter dem Ausdruke, Partheisache, werden aber alle Berichte im Allgemeinen begriffen, welche von irgend einer Behörde nicht des Amtes wegen, sondern entweder unmittelbar auf Andringen einer Parthei, oder auf Befehl der vorgesetzten Landesstellen, durch Vorstellung einer Parthei veranlaßt, erstattet werden. —

Darnach sind Beispielsweise, alle Berichte über Auswanderungs- Vermögensexportations- Heurathe- Gutsübergabs- Gültmoderationsgesuche ꝛc. auf Siegelpapier zu erstatten. —

2) Die Beilagen zu den erwähnten Berichten müssen gleichfalls auf Siegelbögen geschrieben werden. —

3) Dagegen findet der Gebrauch des Gradationsstempels bei blossen Berichtserstattungen keine Anwendung, sondern mit diesem werden diejenigen Urkunden, bei welchen er verordnungsmäßig beigedrükt werden muß, erst dann bezeichnet, wenn die Ausfertigung selbst geschiehet. —

Der Gegenstand, welcher in dem zu erstattenden Berichte behandelt wird, hat daher keinen Einfluß auf das zu gebrauchende

Digitized by Google

image
not
available

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne									
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf-Schäft	Mitte	Metzen	Waizen fl.	kr.	Im hl.
		5	Oktober			1			24	35	
		12				1			24	35	
	Augsburg, Reichsstadt	19				1			23	32	
		26				1			24	24	
		3				1					
		10				1					
Donauwörth		17				1					
		24				1					
		31				1					
		6						1			
		13						1			
Füssen		20						1			
		27						1			
		4				1					
		11				1					
Kaufbeuren		18				1					
		25				1					
		31				1					
		3		1804	1						
		10			1						
Kempten, Stift		17			1						
		24			1						
		31			1						
		3			1						
		10			1						
Kempten, Stadt		17			1						
		24			1						
		31			1						
		6			1						
		13			1						
	Krumbach	20			1						
		27			1						
		6				1					
		13				1					
Landsberg		20				1					
		27				1					

image
not
available

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Mezen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		6	Oktober	1804	—	1	—	—	—	—	—	—
		13	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		20	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		9	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		16	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		30	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		6	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		13	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		20	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		27	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Nördlingen		6	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		13	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		20	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		27	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Obergünzburg		1	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		23	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		4	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		11	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		18	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		6	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		13	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		20	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		27	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		31	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	3	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		10	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		18	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		24	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		31	—		—	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

image
not
available

Verordnung.

(Die Abschaffung der Christbäume betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Auf die erhaltene Anzeige von der, in einem großen Theil der hiesigen Provinz herrschenden Gewohnheit, den Kindern auf das Weihnachtfest Christbäume aufzustellen, hat man sich veranlaßt gefunden, diesen, der Forstkultur so nachtheiligen und ganz zwecklosen Mißbrauch abzustellen. So wird daher sämmtlichen Polizeibehörden hiemit aufgetragen, dieses Verboth durch die geeigneten Wege allgemein bekannt zu machen, mit der nöthigen Aufmerksamkeit über dessen Vollziehung zu wachen, sich, erforderlichen Falls, vorzüglich in Häusern, wo Kinder sind, durch Augenscheine davon zu überzeugen, und die Uebertretter mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen.

Ulm, den 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat September 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten schwäbischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	Wo zu Haus Ort	Gericht	Stand der Eltern
2tes leichtes Infanterie-bataillon Vincenti	Gemeiner Baptist Mayer	Wimlers	Kempten	Bauer
	— Joseph Reth	Bachtel	Kempten	Bauer
	— Franz Herrmann	Waldbothofen	Kempten	Müller
	Korp. Barth. Gebhard	Altesried	Grönenbach	Maurer
6tes leichtes Infanterie-bataillon Weinbach	Gemeiner Ludw. Siehle.	Uebelkingen	Geißlingen	Söldner
	— Dav. Lohrmann	Bermaringen	Sbstirgen	Bauer
3tes Infanterie-Regiment Herzog Karl	Gemeiner Franz Reutle	Jngstetten	Roggenburg	Taglöhner
	— Matth. Keller	Schweighausen	Ottobeuren	Taglöhner
	— Joh. Schmitt	Jmenhof	Oberdorf	Söldner
	— Nikolaus Betz	Illerrissen		Bauer
	— Andrä Blum	Pforzen	Kaufbeuren.	Schneider
	— Seb. Amersinn	Blonthofen	Buchloe	Schuster
7tes Infanterie-Regiment Moravizky	Gem. Bernh. Ottenberger	Hobeneichen	Wertingen	Hirth

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die, in vorstehender Tabelle bemerkten, entwichenen schwäbischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen, zu verfahren. München, den 23 November 1804.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegsökonomierath.

Krauß, Direktor.

Versch, Sekret.

image
not
available

ung sogleich bei der unterzeichneten Stelle bekannt zu machen, um die Strafe gegen dieselbe in Anwendung bringen zu können.

Ulm, den 8 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische General-Kommissariat-Statskuratel.

Graf von Arco. von Mertz.

Hohenrieder, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Rentämter und Administrationen der frommen und milden Stiftungen.

(Die monatlichen Anzeigen über die bei den, denselben anvertrauten, Stiftungen vorhandene Baarschaft, dann die Erstattung eines Berichts über die ausser den Kurpfalzbaierischen Staaten anliegenden Kapitalien und Zinsrükstände, und das Verbot der eigenmächtigen an Zinslegung der Stiftungsgelder betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Rentämtern und übrigen Administrationen der frommen und milden Stiftungen in dem Bezirk der Kurpfalzbaierischen Provinz Schwaben wird aufgetragen, inner nächstens 6 Wochen ein vollständiges Verzeichnis aller ausser den Kurpfalzbaierischen Staaten verzinslich anliegenden Kirchenfabriken und übrigen frommen und milden Stiftungskapitalien, dann der davon rükständigen Zinse, nach dem beiliegenden Formular, an die hiesige Landesdirektion einzuschiken.

Zugleich wird die Verordnung, vermöge welcher monatlich die Anzeige über die Einnahme und Ausgabe, dann über den Kassavorrath aller nur einigermaßen beträchtlichen Stiftungen anher zu erstatten ist, hiermit erneuert, und die genaue Befolgung derselben unter angedrohter Eintreibung der im Rükstande bleibenden Berichte durch eigene Bothen, auf Unkosten der säumigen Administratoren, anbefohlen.

Schließlich wird sämmtlichen Rentämtern und Administrationen der Kirchenfabriken, und anderer frommen und milden Stiftungen, aufgetragen, ohne Verwissen und Genehmigung der hiesigen Landesdirektion keine Kapitalien in oder ausser Landes verzinslich anzulegen, und bei Verfassung der über die Anlegung solcher Kapitalien zu erstattenden Berichte sich nach der in den alt baierischen Staaten hierüber vorhandenen Verordnung zu benehmen.

Ulm, den 3 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Sekr.

image
not
available

Verordnung.

(Die in der Provinz Schwaben übliche Neujahrsgeschenke der Apotheker an die Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der in mehreren Städten der Provinz Schwaben herrschende Gebrauch, daß die Eigenthümer der Apotheken denen im Orte befindlichen Aerzten zum neuen Jahr unterschiedliche, und manchmal sehr kostspielige Geschenke an Zuker, Kaffee, Gewürz ꝛc. ꝛc. darreichen, ist mit der Würde des Arztes nicht vereinbarlich, größtentheils aber mit dem Vermögen des Apothekers in keinem Verhältnisse: Erstens, weil der Zwek dieser Gabe nicht ersichtlich ist, und selbst die Reinheit desselben bezweifelt werden könnte; Letzteres aber, weil der Werth dieser Geschenke öfters zu hoch ist, als daß nicht die gegründete Vermuthung eintretten sollte: daß der Apothekter durch erhöhten Ansaz seiner Medikamenten die Schadloshaltung widerrechtlich bei dem Publikum erholt.

Man will daher diesen zwekloſen und schädlichen Mißbrauch gänzlich abgestellt wissen, und sämmtlichen Apothekern der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird hiemit der Auftrag gemacht, die Abgabe dieser Geschenke von nun an, und schon für das nächst kommende neue Jahr durchgehends zu unterlassen.

Die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden aber erhalten hiedurch die angemessene Weisung: für den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und einen jeweiligen Uebertretter, er mag Geber oder Empfänger seyn, zur verdienten Ahndung und Bestrafung anher namhaft zu machen.

Ulm, den 10 December 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Verordnung.

(Die provisorische Taxordnung für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch die im 11ten Stük des dießjährigen Regierungsblattes für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben enthaltene Generalverordnung, die Einrichtung der Landgerichte und Rentämter betreffend, sind in §. 5. die sämmtlichen Kurfürstlichen Gerichtsstellen und Aemter angewiesen worden, die in den vormaligen Gebietstheilen bestandenen Sporteln und Taxen, wie auch alles, was die Beamten sonst aus andern Kassen oder von den Unterthanen bezogen haben, zwar nicht mehr für sich selbst zu beziehen, aber dagegen dieselbe provisorisch und so lange zu den Staatskassen zu verrechnen, bis ein schikliches Auskunftsmittel aufgefunden seyn würde, welches einerseits die durch die regulären Besoldungen der Beamten vermehr-

ten Staatsausgaben dekte, und andererseits eben dadurch die gänzliche Aufhebung aller Gerichtstaxen, und die unentgeldliche Justizpflege möglich machte.

Die Kurfürstliche Landesdirektion ließ sich auch bisher die Auffindung eines solchen wohlthätigen Auskunftsmittels ernstlich angelegen seyn; aber da dasselbe der Natur der Sache nach in nichts anderm bestehen kann, als in einer allgemeinen, auf die Kräfte sämmtlicher Unterthanen gleichmäßig vertheilten, und eben dadurch für jeden einzelnen minder drükenden Abgabe, deren Ertrag dem Ertrage des bisherigen Taxwesens gleich kommen würde; so sieht man sich bei der großen Ungleichheit und Verschiedenheit, mit welcher von den einzelnen vormaligen Bestandtheilen der Provinz die allgemeinen Abgaben bisher erhoben wurden, durchaus von einem eben so gerechten als billigen Maaßstabe verlassen, wonach man ein angemessenes Surrogat für die Aufhebung aller Sporteln und Taxen ausmitteln könnte, und es muß daher auch dieser Gegenstand bis zu Begründung eines gleichförmigen, und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Abgabssystems ausgesezt bleiben.

Dagegen aber hat sich auch auf der andern Seite die unangenehme Erfahrung ergeben, daß in den verschiedenen vormaligen Gebietstheilen der Provinz das Sportel- und Taxwesen nach so ungleichförmigen Normen behandelt, auf so unbestimmte Vorschriften gegründet worden seye, und zum Theil auch auf blossen, aus der Willkühr der Beamten hervorgegangenen Gebräuchen beruht habe, daß dadurch bei der jezt vorgeschriebenen Verrechnung zu den Staatskösten nicht nur das höchste Aerarium in dieser Finanzquelle mannigfaltig befördert werden kann, sondern auch die einzelnen Unterthanen in den verschiedenen Theilen der Provinz der ungleichförmigsten Taxirung bei den durch sie veranlaßten amtlichen Verrichtungen unterliegen.

Es wurde daher für eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt, bis zu allgemeiner Aufhebung der Taxen und Herstellung einer zwekmäßigern Abgabe, wenigstens die bisherige auffallende Ungleichheit in dem Taxbezug bei den einzelnen Gerichtsstellen und Aemtern zu beseitigen, und dadurch nicht nur das höchste Aerarium in dieser nicht unwichtigen Finanzquelle sicher zu stellen, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wenigstens in der Erhebungsart dieser Abgabe einer billig gleichförmigen Behandlung zu unterwerfen.

Zu diesem Endzweke werden demnach alle bei den einzelnen Kurfürstlichen Landgerichten, und den Stadtgerichten in der Provinz von Schwaben bisher einzeln bestandenen Taxregulative hiemit ein für immer aufgehoben, und dieselben angewiesen: die bei den einzelnen gerichtlichen Verhandlungen und amtlichen Geschäften zu erhebenden Taxen künftighin nach folgender provisorischer Taxordnung zu beziehen.

Digitized by Google

Erster Artikel.

Von gerichtlichen Verhandlungen in Klag-Straf- und Gantsachen.

A. In bürgerlichen Klagsachen.

§. 1.

Von Protokollirung einer Klage am gewöhnlichen Gerichtstage . . 30 kr.

Wenn diese Protokollirung auf Andringen des klagenden Theils ausser dem Gerichtstag geschehen muß . . 36 kr.

§. 2.

Für ein Zeugenverhör . . 24 kr.

und wenn mehrere Zeugen verhört werden müssen, für jeden zweiten und mehrere Zeugen, der verhört werden muß 12 kr.

§. 3.

Für eine schriftliche Zitation zu dergleichen Verhör . . . . 6 kr.

für eine mündliche . . 2 kr.

§. 4.

Für ein Requisitions- und Kompaßschreiben . . . . 20 kr.

§. 5.

Für ein sicheres Geleit vom und zum Recht . . . . . 30 kr.

§. 6.

Für ein Bei-Urtheil oder Sententia interlocutoria, und dessen Publikation, wenn die Sache am nehmlichen Gerichtstage verhandelt wird . . . . 15 kr.

Wenn die Sache auf Andringen der Parthei ausser den gewöhnlichen Gerichtstagen verhandelt werden muß . . 30 kr.

§. 7.

Für ein Definitiv- oder Endurtheil, oder auch pro interlocutoria vim definitivæ habente, und dessen Publikation in dem vorgenannten erstern Falle . . 40 kr.

und im zweiten genannten Falle . 1 fl.

§. 8.

Für eine Abschrift eines Beiurthels 10kr.

§. 9.

Für eine Abschrift eines Definitivurthels 20kr.

§. 10.

Für Publikation eines Urthels von zweiter Instanz, oder vom Revisorium . 45 kr.

§. 11.

Für einen vor Gericht abgeschlossenen gütlichen Vergleich . . . . 24 kr.

§. 12.

Für einen Extrakt des Protokolls 15 kr.

§. 13.

Für Exekution eines Urthels, wenn der Condemnirte sich widerspenstig erweiset 30 kr.

B. In Straffachen.

§. 14.

Für ein simples Strafprotokoll . 30 kr.

§. 15.

Für einen Extrakt aus denselben 10 kr.

§. 16.

Für ein Zeugenverhör, wenn der ex officio zur Bestrafung gezogene Frevler überwiesen wird, für jeden Zeugen . . 24 kr.

§. 17.

Für ein Requisitions- und Kompaßschreiben exclusive der Bothenlöhner . 20 kr.

image
not
available

Dritter Artikel.

Von Protokollirung der Kauf- Tausch- Schenkungs- Vertrags- Uebergabs- und andern dergleichen Handlungen.

§. 33.

Für ein Kaufsprotokoll, in welchem die Kaufssumme unter 50 fl. beträgt, bezahlen Käufer und Verkäufer miteinander, wenn sie sich nicht wegen der Taxübernahme besonders verglichen haben . . . . 24 kr.

Für den Protokollextrakt . 15 kr.

§. 34.

Für ein solches Protokoll, wenn der Kaufschilling 50 fl. und mehr beträgt, und das Kaufsobjekt ein unbewegliches Gut ist, von jedem Gulden des Kaufschillings bis zu 2000 fl. von Käufer und Verkäufer zusammen ½ kr.

Für den Protokollextrakt . . 30 kr.

§. 35.

Wenn der Kaufschilling mehr als 2000 fl. beträgt, zahlen Käufer und Verkäufer ausser dem in §§. 35. und 36. bestimmten, für jeden weitern Gulden, die Kaufssumme mag sich so hoch belaufen als sie will, zusammen nur ¼ kr.

Für den Protokollextrakt . . 48 kr.

§. 36.

Von einer erlegten Baarschaft überhaupt, um solche in das Protokoll beim Kaufschilling zu schreiben, giebt jeder Theil . 10 kr.

§. 37.

Von Auf- und Abschreibung einer Frist oder eines Nachziels in das Protokoll ohne Unterschied des Quantums giebt jeder Theil 3 kr.

§. 38.

Wenn von Amtswegen solche Gelder, nemlich Baarschaft und Nachzieler ausgezahlt werden, soll der das Geld empfangende Theil für jedes 100 fl. als Zählgeld zu Amt erlegen 6 kr.

Doch sind von einem solchen Zählgeld die Gantverkäufer, oder vinditiones necessariae ausgenommen.

§. 39.

Für Protokollirung eines Tauschkontraktes soll dieselbe Taxe, welche §§. 33. 34. 35. für die Käufe bestimmt ist, bezogen werden, doch wird sie nur allein von dem bessern Gute berechnet.

§. 40.

Eben so wird für Protokollirung einer Schenkung von dem Werthe des geschenkten Objektes dieselbe Taxe, wie oben in den §§. 33. 34. 35. von den Kaufsverhandlungen erhoben.

§. 41.

Für Protokollirung einer Gutsübergabe, resp. Kindskauf, ist die Taxe gleichfalls zu beziehen, wie oben §§. 33. 34. 35. von einem Kaufe verordnet ist.

§. 42.

Für Protokollirung einer Kaufs- Tausch- Schenkungsverhandlung über bewegliche Güter, als z. B. Pferde, Vieh u. s. w. zahlt jeder Theil Protokollgeld . . 15 kr.

Für einen Protokollextrakt . 15 kr.

§. 43.

Für Protokollirung eines Vertrages zwischen Privatpersonen über einzelne Rechte und

image
not
available

ßern Heirathsguts bis zu 500 fl. inclus. von beiden Brautleuten zusammen . 1 kr.
Für einen Protokollextrakt . 15 kr.

§. 54.

Wenn das größere Heirathgut eines der beiden Brautleute über 500 fl. bis 1500 fl. inclus. beträgt, so wird ausser dem im vorigen §. bestimmten für jeden weitern Gulden von beiden Brautleuten zusammen bezahlt . ½ kr.
Was über 1500 fl. sich beläuft von jedem weitern Gulden ausser dem vorigen . ¼ kr.
Für den Protokollextrakt . . 30 kr.

§. 55.

Für den erhaltenen Heirathskonsens und die schriftliche oder mündliche Publikation desselben wird von beiden Brautleuten zusammen bezahlt . . . . . 30 kr.

§. 56.

Für einen Verkündzettel . . 15 kr.

§. 57.

Für ein Verzicht, es mögen der Personen viel oder wenige seyn, mit Einschluß der Protokollirung . . . 1 fl. 30 kr.
Für einen Protokollextrakt . 15 kr.

§. 58.

Wegen Abschreibung der erlegten Baarschaft und Nachzieler wird die Taxe bezahlt wie Art. III. §. 38. und 39.

Sechster Artikel.

Von Testamenten, lezten Willensverordnungen, Inventuren und Erbschaftstheilungen.

§. 59.

Für Protokollirung eines lezten Willens gebühren von jedem 100 fl. des testirten Vermögens . . . . . 10 kr.
Für einen Protokollextrakt . 30 kr.

§. 60.

Wenn hingegen ein schriftlich verfaßter lezter Wille bei Gericht insinuirt oder hinterlegt wird, so ist für das aufzunehmende Depositionsprotokoll zu bezahlen . . . 1 fl.
Für den Protokollextrakt oder Depositionsschein . . . . . 15 kr.

§. 61.

Für die Publikation eines Testaments und lezten Willens . . . 1 fl. 30 kr.
Für den Extrakt des Protokolls . 15 kr.

§. 62.

Für eine Obligation überhaupt . 1 fl.

§. 63.

Für die Reseration überhaupt . 1 fl.
Die Reserations- und Obsignationsgebühr ist jedoch nicht mehr als einmal zu beziehen, folglich wenn referirt werden muß, weil die Erben von den obsignirten etwas nothwendig heraushaben müssen, so ist für eine solche Reseration und neue Obsignation zusammen nicht mehr zu erheben als . . . . 30 kr.

§. 64.

Für eine gerichtliche Inventur und Vermögenseinschäzung soll bezahlt werden: von jedem Gulden des inventirten und eingeschäzten Vermögens
a) bis zu 2000 fl. inclus. . . 1 kr.
b) was über 2000 fl. ist, von jedem weitern Gulden nur . . . ½ kr.

image
not
available

§. 80.

Wegen ertheilter Konzession zu Haltung einer Tanzmusik . . . . . 30 kr.

§. 81.

Wegen ertheilter Konzession zu Haltung eines Frei-Kegel- oder Scheibenschiessens 1 fl.

§. 82.

Für die mündliche oder schriftliche Publikation einer ertheilten Konzession, z. B.

a) zu Errichtung neuer Wirthschaften,
b) Branntweinbrennereien,
c) Hukerei,
d) Krämerei,
e) Schmied-Essen,
f) Neuer Feuerstätten,
g) Erbauung neuer Häuser, Städel und Wohngelegenheiten . . 24 kr.

Neunter Artikel.
Von Handwerkssachen.

§. 83.

Für einen Lehrbrief auf Papier . 1 fl.
Auf Pergament, nebst Bezahlung des Pergaments sammt Zugehör . 1 fl. 30 kr.

§. 84.

Für Abschrift eines Lehrbriefs . 30 kr.

§. 85.

Für einen Bericht oder eine Interzession oder anderes Schreiben in Handwerkssachen 24 kr.

§. 86.

Ablegung eines Meisterstüks und Einprotokollirung in das Zunftbuch . . 1 fl.

Zehenter Artikel.
Von Extrakten, Vormundschaftsrechnungen und Depositen.

§. 87.

Für einen Saalbuch-Flurbuch-Steuerbeschreibungs- und andere Extrakte, die oben nicht ausdrüklich benannt sind . 15 kr.

§. 88.

Für Stellung einer Vormundschaftsrechnung, von jedem Gulden der jährlichen Interesse oder Einkünfte . . . 4 kr.
Wogegen aber alle und jede andere Aufrechnungen, als Schreib- und Revisionsgebühren gänzlich unterbleiben müssen.

§. 89.

Für eine Finalabrechnung oder Vormundschaftsquittung von jedem 100 fl. des Vermögens . . . . . 30 kr.

§. 90.

Für Einprotokollirung eines amtlichen Depositum, wenn dasselbe versiegelt übergeben wird . . . . . 24 kr.
Für den Protokollextrakt oder Depositionsschein . . . . . 15 kr.

§. 91.

Für Einprotokollirung eines unversiegelten Depositums von jedem 100 fl. Werths 30 kr.
Wenn derselbe unter 100 fl. beträgt auch 30 kr.
Für den Protokollextrakt oder Depositionsschein . . . . . 15 kr.

image
not
available

und ohne irgend eine Fristverstattung sofort und auf der Stelle zu entrichten, und die eingehobenen Taxen sogleich auf den betreffenden Protokollen, Berichten, Konzessionsscheinen, Attestaten, kurz auf allen und jeden Ausfertigungen anzumerken, und in die Gerichtsrechnung einzutragen.

§. 98.

Diese provisorische Taxordnung soll mit dem 1 Jänner des nächst künftigen Jahrs 1805. von allen Kurfürstlichen Landgerichten, Stadtgerichten und betreffenden Polizeibehörden in Vollzug gesezt werden, von welchem Tage an daher alle bisher bei den Gerichten und Aemtern bestandenen einzelnen Taxordnungen aufgehoben seyn, und an die unterzeichnete Landesstelle eingesendet werden sollen.

§. 99.

Die Kurfürstliche Landesdirektion versieht sich zu sämmtlichen Kurfürstlichen Landgerichten, Stadtgerichten und betreffenden Verwaltungsstellen der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben, daß sich dieselben in Beziehung dieser Taxen, und in Verrechnung derselben der gewissenhaftesten Pünktlichkeit und Treue befleißen werden; und werden dieselben hiedurch wiederholt ernstlichst ermahnet, sich aller Zueignung irgend einer Taxe, Sportel oder Schreibgebühr, sowohl für sich, als ihr gesammtes Schreiberpersonale gänzlich zu enthalten, und sich auch schlechthin nicht beigehen zu lassen: von irgend einer Parthei ein Geschenk, dasselbe bestehe in Geld oder Naturalien, entweder wegen Betreibung eines Geschäftes zusichern zu lassen, oder nach Beendigung desselben anzunehmen. Jeder Uebertrettungsfall wird die schärfeste Ahndung zur Folge haben.

Ulm, den 17 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Vogl, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monat Oktober laufenden Jahres eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Das nachfolgende Verzeichniß der von dem Landessicherheitskordon in der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben im Monate Oktober laufenden Jahrs eingebrachten Individuen wird hiemit der höchsten Vorschrift gemäß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ulm, den 12 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rheindl, Sekr.

image
not
available

schriebenen Konkurrenzkapitals ebenfalls zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht werden wird. Ulm, den 19 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Kriminal-Unterbehörden der Kurpfalzbaierischen Provinz in Schwaben.

(Die Anzeigen über anhängige Kriminal-Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Sämmtlichen Kriminal-Unterbehörden der schwäbischen Provinz ist zwar schon unterm 8ten Februar dieses Jahres durch das 7te Stük des schwäbischen Regierungsblatts der gnädigste Befehl zugegangen, am Ende jeden Monats eine tabellarische Anzeige über die unter der Untersuchung stehende Verbrecher an das Kurfürstliche Hofgericht in Schwaben einzusenden.

Dieser Weisung sind aber die mehresten dieser Behörden bisher nur in dem Falle nachgekommen, wenn das dem peinlichen Prozeß unterworfene Individuum wirklich in Verhaft gesessen ist. Wogegen viele derselben die vorgeschriebene Anzeige dann gänzlich unterlassen haben, wenn der angeschuldigte Verbrecher oder Inkulpat freien Fußes prozessirt, oder in dem Laufe des lezten Monats seines Arrestes entlassen, oder keines Kriminalverbrechens im strengsten Sinne angeschuldigt wurde.

Um nun diesen und anderen dem Zweke vorerwähnter Verordnung zuwider laufenden Abweichungen für immer zuvorzukommen,

und öftere dieserhalben zu erlassende Spezialweisungen zu verhüten, wird ihnen hiemit aufgetragen:

1) Ist in allen Fällen, wenn eine peinliche Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum statt hat, dasselbe mag nun verhaftet seyn, oder sich auf freiem Fuß befinden, das Geeignete in der monatlichen Kriminaltabelle dieserhalben vorzutragen.

2) Ist solches dann auch nicht zu unterlassen, wenn das prozessirte Individuum am Laufe des lezten Monats verbscheidet, oder auf freien Fuß gesezt wurde.

3) Muß dieses Vormerken in den Kriminalbehörden auch dann statt haben, wenn das einer förmlichen Untersuchung unterworfene Individuum zwar keines Kriminalverbrechens im strengsten Sinne, dennoch aber solcher Vergehungen angeschuldiget wird, welche nach den bisher bestehenden Gesezen der peinlichen Gerichtsstelle zur Untersuchung und Bestrafung unterworfen sind. Jedoch sind hievon

4) solche Vergehungen ausgenommen, welche nach neuen Landesherrlichen Verordnungen bereits schon in die Reihe der Polizeivergehungen gestellt, und dem Kurfürstlichen Hofgerichte in dieser Eigenschaft, nur bis auf weitere Verfügung, zur Abwandlung überlassen worden sind.

Wornach sich sämmtliche Kriminal-Behörden um so gewisser zu achten haben, als künftig im Nichtbefolgungsfalle die unrichtig abgefaßten Tabellen zur geeigneten Verbesserung durch eigene Bothen auf Kosten der fehlenden Stelle remittirt werden.

Ulm, den 14 Dezember 1804.

Kurpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Lutz, Sekr.

image
not
available

gesezmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschliessen lassen, so wie Wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten in gleichem Geiste und mit gleicher Tendenz vereiniget, jede in ihrem Wirkungskreise, zu dem nämlichen großen Zweke hinarbeiten, und alle davon abführende Kollisionen vermieden werden möchten; zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bei deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

I. Keine Geseze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung, im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun, jedoch

a) sollen die Entschliessungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landesdirektionen hiemit nachdrüklichst anweisen;

b) sind solche Bestätigungen bei einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesezte Landesdirektion anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern.

c) Die Fastendispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht eingewilliget.

II. Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal-Klagsachen, und bei allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit, es bei Unseren erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in bloßen Disziplinarsachen, welche einzig auf die geistliche Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einflusse des Oberhirtenamtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesezt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schuz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht, und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. Bei peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kennt-

image
not
available

Tabellarische

über alle bei nachstehenden neu acquirirten Kurpfalzbaierischen inländischen und verkauften Getreid-

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Metzen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
	Augsburg, Reichsstadt	2	November	1804	—	1	—	—	—	26	48	—
		9	—		—	1	—	—	—	26	48	—
		16	—		—	1	—	—	—	26	48	—
		23	—		—	1	—	—	—	26	48	—
		30	—		—	1	—	—	—	26	3	—
Donauwörth		7	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		14	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		21	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		28	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Füssen		3	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		10	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		17	—		—	—	—	—	1	—	—	—
		24	—		—	—	—	—	1	—	—	—
Kaufbeuren		8	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		15	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		22	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		29	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stift		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Kempten, Stadt		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Krumbach	3	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		10	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		17	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		24	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg		3	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		10	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		17	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		24	—		—	—	1	—	—	—	—	—

image
not
available

Schrannen-Ortschaften		Schranne										
Inländische	Angränzende	Tag	Monat	Jahr	Malter	Schaf	Schäfl	Mittle	Mezen	Waizen Im fl.	kr.	hl.
Lauingen		3	November	1804	—	1	—	—	—	—	—	—
		10	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		17	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		24	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Memmingen		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		13	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		27	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Mindelheim		3	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		10	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		17	—		—	—	1	—	—	—	—	—
		24	—		—	—	1	—	—	—	—	—
Nördlingen		3	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		10	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		17	—		—	1	—	—	—	—	—	—
		24	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Obergünzburg		6	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		12	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		19	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		26	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren		2	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		8	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		15	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		22	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		29	—		1	—	—	—	—	—	—	—
Ulm		3	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		10	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		17	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		24	—		—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen		7	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		14	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		21	—		1	—	—	—	—	—	—	—
		28	—		1	—	—	—	—	—	—	—
	Weißenhorn	7	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		14	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		21	—		—	—	—	1	—	—	—	—
		28	—		—	—	—	1	—	—	—	—

image
not
available

Verordnung.

(Die Stellung der Berichte, und Vorstellungen, dann derselben Rubrizirung betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Ohngeachtet die Verfügung des Generalkommissariates vom 29ten März des Jahres 1803, so wie die in dem VII Stüke des Regierungsblattes des nun zu Ende gehenden Jahrganges 1804 eingerükte Verordnung (Seite 128. §. 14.) all diejenigen, welche an die oberen Behörden entweder am offiziellen Wege des Berichtes, oder durch Vorstellungen etwas zu bringen haben, bestimmt anweiset,

„den Betreff in gedrängter Kürze, je„doch deutlich und zwar bei Berichten, „oben, gleich nach der Anrede am Rande „zu bemerken, und die Vermengung „von Gegenständen verschiedener Art „in ein und derselben Eingabe gleich„falls durch den Generalkommissariats„befehl vom 11ten April 1803, und „durch die im Regierungsblatte (St. „VIII. Seite 122.) erschienene Ver„ordnung ausdrüklich verboten ist.“

So mußte man dennoch bei verschiedenen Gelegenheiten Vernachläßigungen dieser Ge- und Verbote bemerken.

Indem das General-Landeskommissariat von Schwaben sich pflichtmäßig aufgefordert findet, diese früheren Anordnungen zu erneuern, und hiemit alle Unterbehörden so wie die Advokaten, Gerichtsprokuratoren und jeden, welcher bei den Landesstellen ein Gesuch anzubringen hat, ernstlich zur Beobachtung dieser erneuerten Verordnung anweiset, sezt es zugleich weiter fest:

1) daß in Zukunft allen Kollegialexpeditionen die Numer des Eingabsprotokolls, oben am Rande zur linken Seite beigesezt werden solle; zur Erleichterung der Registratoren, und Beschleunigung des Geschäftes, hat sodann

2) jede Unterbehörde, und eben so jeder Rechtsanwald, so wie im Allgemeinen ein jeder, der bei der Landesdirektion von Schwaben eine Vorstellung zu übergeben hat, wenn diese durch eine vorgegangene Entschliessung der Landesstelle veranlaßt geworden ist, gleichfalls „die Numer des Ein„gabprotokolls, so wie solche die „Kollegialexpedition enthält, oben „am Rande seiner Vorstellung vor „der Anrede mit den Worten: ad „Numerum, zu bemerken.“ —

Da durch die Beifügung der Eingabs-

image
not
available

chen Landgerichte Landsberg 30, in der Freiherrlich von Freybergischen Herrschaft 182, im Wallersteinischen Amte des ehemaligen Stifts St. Magnus zu Füssen 66, und in der Vorderösterreichischen Herrschaft Vils 64, zusammen 648 Kinder mit dem glüklichsten Erfolge geimpft.

Im XVI Stüke des dießjährigen Regierungsblattes wurde eine Verordnung, die Schuzblattern-Impfung betreffend, erlassen, und in derselben alle Aerzte, Beamte und Geistliche aufgefordert, zur Beförderung und Verbreitung der Impfung nach Kräften mitzuwirken. Diese Aufforderung fand im Kurfürstlichen Landgerichte Füssen die thätigsten Befolger und Theilnehmer.

Der dortige Kurfürstliche Landgerichtsaktuar Winterich setzte eine passende Aufforderung an die Landleute auf, die ihre Wirkung that; der Kurfürstliche provisorische Physikus, Doktor Thwingert, und der Chirurg Höß erbothen sich, gegen den Ersaz ihrer Unkosten die Einimpfung unentgeldlich zu übernehmen; fast alle Pfarrer (nur ein einziger trat dem schönen Bunde nicht bei) beförderten nach Kräften das Unternehmen, und so geschah es, daß vom 7ten Juny bis zum 22ten July, also innerhalb 6 Wochen, 591 Kinder eingeimpft wurden.

Dieses Beispiel liefert den Beweis, daß die natürlichen Blattern in kurzer Zeit in der ganzen Provinz gänzlich ausgerottet werden könnten, wenn sich in jedem Landgerichte die Aerzte, Beamten, Geistlichen und Eltern zu einem gleichen Unternehmen verbänden.

Auch der Stadtschreiber Blum zu Füssen, die Chirurgen Hollenried zu Roßhaupten und Sattelberg zu Pfronten, so wie der Richter Lochner zu Berubeuren, und der Pfarrhauptmann Stapf von Pfronten haben zur Ausführung jenes Unternehmens thätig mitgewirkt.

Allen Männern, welche zur Beförderung und Ausführung eines so schönen, so segenreichen Unternehmens, wie immer mitgewirkt haben, so wie den Eltern, welche als gute, folgsame Unterthanen ihre Kinder haben einimpfen lassen, wird das gnädigste Wohlgefallen, be-

image
not
available

Bekanntmachung.

Am 24 Dezember laufenden Jahres starb zu Ulm der Kurfürstliche Schulrath, und Bibliothekarius bei der Kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben, Ludwig Ferdinand Huber.

Beförderungen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Rathsaccessisten zu München, Peter Freiherrn von Wiedumann, zum Landesdirektionsrath bei der Staatsrechtlichen Deputation in Schwaben; — den bisherigen Konsistorialrath zu Ulm, Johann Gottfried Benjamin Härlin, zum Landesdirektionsrath bei der dritten Deputation in Schwaben; — den bisherigen Rath und Assessor Winkler zum wirklichen Kriegs-Oekonomierath; — den bisherigen Schichtmeister Uttinger zum Verweser des Bergamtes zu Sonthofen gnädigst zu befördern geruhet.

Berichtigungen:

In dem 51 Stük Seite 1210. Linie 6 von oben soll heißen „gefährdet" statt befördert.
Seite 1214. Linie 4 von oben soll heißen „um Entlassung" statt eine Entlassung.
Seite 1215. §. 35. Linie 3 soll heißen „§. 33 und 34." statt §. 35 und 36.
Seite 1216. Linie 6 von oben soll heißen „Gantverkäufe" statt Gantverkäufer.
Seite 1220. §. 62. soll heißen „Obligation" statt Obligation.
Seite 1221. §. 68. soll heißen „1 fl. 30 kr." statt 1 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Namen-Register

zum Gebrauche des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes der Provinz in Schwaben vom Jahrgange 1804.

A.

Abbt, K. Landrichter in Ursberg, Seite 203.
von Abele, Johann Martin, Sektionsdirektor der staatsrechtlichen Deputation der K. Landesdirektion in Schwaben, — zugleich Direktior des protestantischen Konsistoriums, 229.
Adam, Andreas, Pfarrer in Jungingen, 336.
Ahna, Jos. Math. Verwaltungsrath in Memmingen, 710.
d'Alligeri, Joseph Graf Serego, Generalmajor der Infanterie, 920.
Amerbacher, Esaias, Stadtgerichtskanzellist in Nördlingen, 799.
Amerbacher, Georg Wilhelm, Stadtgerichtsrath in Nördlingen, 799.
Amorbacher, Stadtgerichtsassessor in Kaufbeuren, 837.
von Andrian, Freiherr, K. Landeskommissär zu Mindelheim, 208.
Angerer, Xaver, Pfarrer zu Rieden, 368.
Anwander, Joseph, Pfarrer zu Kemnat, 80.
von Arco, Philipp Graf, Generallandeskommissär und Präsident der Kurfürstl. Landesdirektion in Schwaben, 920. 1002. 1014.
von Arco, Clemens Graf, Generaladministrator des Brauwesens in Baiern, Freising und Passau, 48.
Arnold, Rentbeamter zu Großaitingen, 198.
Asmus, Eugen, Landgerichtsaktuar in Göggingen, 198.
Asmus, Rechnungskommissär, 224.

B.

Baader, Clemens, Kurf. Oberschulkommissär in Schwaben, 808.
Bachthaler, Joh. Verwaltungsrath in Kempten, 560.
Bärenfänger, Leonard, Oberförster in Ottobeuren, 1068.
von Bäumen, Carl, Sekretär, Seite 320.
von Baldinger, K. Landrichter zu Alpeck, 206.
von Bally, K. Landrichter zu Schwabmünchen, 198.
Bauer, K. Landgerichtsaktuar zu Ursberg, 203.
Bauhof, der jüngere, K. Rentbeamter in Ursberg, 203.
Beck, K. Landrichter zu Zusmarshausen, 197.
Beße, Ludwig, K. Kanzelist, 288.
Beß, Ulrich, Polizeisekretär in Kempten, 561.
Biegendorf, Stadtgerichtsaktuar zu Ulm, 642.
Binder, Hyazinth, K. Repartitor, 288.
Birker, Joseph, K. Hofgerichtsadvokat, 32.
Blaicher, Ferdinand, Kurf. Feldmesser, 708.
Blöst, Joh. K. Landgerichtsaktuar zu Alpeck, 206.
Blum, Stadtschreiber zu Füssen, 1252.
Braan, Christ. August, Kanzelist bei dem Kurf. Hofgericht in Memmingen, 808.
Braun, Kassaoffiziant, 1012.
Braun, K. Landgerichtsaktuar in Kempten, 200.
Braun, K. Kasterbeamter in Kempten, 201.
Brechenmacher, Johann, Verwaltungsrath in Nördlingen, 798.
Brenner, Aloys, Forstwärter in Sachsenried, 1069.
von Brenning, Joh. Christoph, K. Landesdirektionsrath, 48.
von Brenning, Friederich, K. Landgerichtsaktuar in Schwabmünchen, 198.
Brunner, [illegible]aktuar in Söflingen, 205.
vor [illegible] Generalmajor der Kavallerie, [illegible]
[illegible]aktuar in Ulm, 643.
Bürgel, Hauptmann, K. Oberbauinspektor, 1119.

C.

Calhard, Johann, Stadtgerichtsaktuar in Ulm, 642.
Capoll, Joh. Marc, Stadtgerichtsrath in Ulm, 642.

Digitized by Google

Carl Ludwig August, Seine Durchlaucht der Herr Kurprinz, Inhaber des ersten Chevauxlegers-Regiments, Seite 555.
Christmann, Landrichter in Söflingen, 205.
Cramer, Friederich, Bürgermeister in Nördlingen, 798.

D.

Danassel, Stadtgerichtsassessor in Kaufbeuren, 837.
Dauner, Joh. Michael, Oberförster in Kaufbeuren, 1068.
Degenhard, Franz Joseph, Verwaltungsrath in Kaufbeuren, 836.
Degenhard, Joseph, Förster in Irrsee, 1069.
Deindl, Victorin, Landgerichtsaktuar zu Elchingen, 206.
Dellaschad, Ignaz, Pfarrer zu Baißwail, 176.
Demhardter, Johann Mich. Landgerichtsaktuar zu Mindelheim, 202.
von Deroy, Generalmajor und Chef der niederbaierischen Infanterieinspektion, 243. — Generallieutenant, 336.
Diepold, Paul, Forstwärter in Mageck, 1072.
Dietrich, Johann Bapt. Salzbeamter in Memmingen, 66.
Dobler, Ludwig, Sekretär, 288.
Dolp, Anton Jakob, Stadtkommissär zu Nördlingen, 798.
Doppelmaier, Fried. Wilh. K. Feldmesser, 707.
Doppelmaier, Johann, Stadtgerichtsaktuar zu Nördlingen, 709.
Dorn, Landschaftskassier in Kempten, 79.

E.

Eberhard, Michael, Oberförster in Oberschönefeld, 1073.
Egger, Joh. Nepom. Feldmesser, 708. — Forstwärter zu Denkling, 1069.
von Ehrne, Friedrich, K. Hofgerichtsadvokat in Memmingen, 1032.
Eisel, Andreas, Forstwärter in Konneberg, 1069.
Erb, Jos. Bened. Stadtrichter in Ravensburg, 421.
Erbach Erbach, Franz, regierender Reichsgraf, K. Generallieutenant a la Suite, 288.
Erhard, Christ. Stadtgerichtsregistrator in Memmingen, 711.
Erhard, Johann, Verwaltungsrath in Nördlingen, 798.
Erhard, Joh. Adam, Pfandbuchschreiber in Nördlingen, 799.
Ettensperger, K. Landkommissariatsaktuar zu Dillingen, 208.

F.

Falk, Förster in Kaufbeuren, Seite 1067.
Falk, Forstwärter in Hindelang, 1070.
Fenneberg, Carl, K. Landgerichtsaktuar zu Illertissen, 203.
Fenneberg, Zahlmeister bei der K. Hauptkasse in Ulm, 1011.
Fischer, Alois, K. Rentbeamter zu Wettenhausen, 204.
Fischer, K. Landesdirektionsrath zu Ulm, 1079.
Fleisner, Joseph, Landkommissariatsaktuar in Mindelheim, 208.
Flurl, Franz Paul, Kurf. Salzamtsschreiber zu Memmingen, 66.
Föhr, Leonhard, Bürgermeister in Kempten, 560.
Förg, Gotthardt, Kurfürstl. Landgerichtsaktuar zu Buchloe, 199.
von Frech, K. Landesdirektionsrath und Militäraushebungskommissär, 399.
von Frech, Max. K. Landrichter in Buchloe, 199.
Frik, Verwaltungsrath in Ulm, 642.
von Furtenbach, Jak. Wilh. Verwaltungsrath in Ravensburg, 421.

G.

Gaum, Ludw. Albrecht, Registrator bey dem Verwaltungsrath zu Ulm, 642.
von Geiger, Carl, Kurf. Landesdirektionsrath in Ulm, 320.
Geiger, David Jakob, Aktuar bei dem Verwaltungsrath in Ulm, 642.
Geiger, Johann, Forstwärter in Kürnach, 1071.
von Germersheim, Kurf. Stadtkommissär in Ulm, 641.
Gerstmaier, Joh. Georg, Feldmesser, 708.
Geyer, Benedikt, Kanzelist bei dem Verwaltungsrath in Nördlingen, 799.
Giesel, Mathias, K. Obersalzfaktor zu Füssen, 67. — wird zum Salzbeamten in Landsberg befördert, 808.
von Gimmi, Landrichter zu Roggenburg, 204.
von Gimmi, Rentbeamter in Oberdorf, 199.
von Gimmi, Kurf. Landgerichtsaktuar zu Türkheim, 203.
Glaß, Rentbeamter in Elchingen, 206.
Glöckle, Kurf. und Zentralkastenamtsverwalter in Ulm, 207.
Glöcklen, Ludw. Albr. Stadtkassier in Ulm, 642.
Goßner, Kurf. Landgerichtsaktuar in Wettenhausen, 204.
von Grauvogl, Jos. Michael, Landeskommissariatsaktuar in Ulm, 208.

image
not
available

Kienlen, Tobias Ludwig, Stadtgerichtsrath in Ravensburg, Seite 421.
von Kinkel, Georg August Freiherr, K. Generallieutenant, 336.
Klaus, Pfarrer zu Arlesried, 336.
Kleck, Joseph Anton, Forstwärter in Nesselwang, 1070.
Klemmer, Anton, Förster in Wikerspach, 1071.
Kliebenschädl, Polizeisekretär in Memmingen, 710.
Knoll, Friedrich, Feldmesser, 708.
von Knoll, Joh. Bapt. Stadtgerichtsrath in Ravensburg, 421.
Köchlen, Phil. Heinr. Stadtgerichtskanzelist in Kempten, 561.
Köstler, K. Generalauditeur, 1032.
Kolb, Landrichter in Ottobeuren, 202.
Kolb, Jos. Obersalzfaktor zu Kempten, 67.
Konanz, Andreas, Oberförster zu Wageck, 1071.
Kopp, Christian, Forstwärter in Kempten, 1071.
von Kraft, Modest, Landrichter in Kaufbeuren, 201. — Stadtkommissär und Polizeidirektor in Memmingen, 710.
von Kraft, Supernumerärrath der K. Landesdirektion in Schwaben, 320.
Krebs, Rentbeamter zu Oflingen, 205.
von Krohne, Anton, Generalmajor der Infanterie, 920.
Krumbacher, Jos. Forstwärter in Grüneck, 1069.
Kutter, Stadtkommissär in Ravensburg, 421.
Kutter, Carl, Stadtkassier in Ravensburg, 421.
Kuttler, Franz Jos. Landgerichtsaktuar in Sonthofen, 200.
Kuttner, Georg Ignaz, Landgerichtsaktuar in Ottobeuren, 202.

L.

Laborenz, Joh. Forstwärter in Engetried, 1068.
Laminer, Stadtgerichtssekretär zu Memmingen, 711.
Laminit, Veit Ludw. Pfarrer zu Burach, 336.
Lang, Anton, Oberförster zu Nesselwang, 1070.
von Langenmantl, Wolfgang Gebhard, Pfarrer zu Lamertingen, 80.
Laun, Rentbeamter zu Oberschönefeld, 197.
Lebschee, K. Bauinspektor, 1119.
Lederle, Thadäus, Feldmesser, 708.
Leirel, Rentbeamter in Illertissen, 203.
Lerner, Joseph, Feldmesser, 708.
von Lessel, Oberst des Infanterieregiments Kurprinz, 48.
Lindner, Rechnungskommissär, 224.

Lochmaier, Anton, K. Salzbeamter in Memmingen, Seite 808.
Löhle, Bernh. Pfarrer zu Westerstetten, 952.
von Löwenstein Wertheim, Constantin, des H. R. R. Fürst, Kurpfalzbaierischer Generallieutenant der Infanterie, und Inhaber des Infanterieregiments vacant Würzburg, 63.
Ludwig, Philipp Heinrich, Salzamtsschreiber zu Ulm, 66.
von Lupin, Kurf. Hofgerichtsrath in Memmingen, 320.
Luz, Franz Anton, Förster in Burgberg, 1070.
Luzenberger, Landrichter in Grönebach, 200.

M.

von Mader, Landrichter in Mindelheim, 202.
Mänzer, Jakob, Verwaltungsrath in Nördlingen, 798.
Magg, Maurus, Forstwärter in Irrsee, 1069.
von Mann, Bapt. Oberauditor bei dem Kurfürstlichen Generalauditeriat, 1032.
Manner, Marcus, Aktuar bei dem Verwaltungsrath in Ulm, 642.
Manz, Anton, Administrator der Schulstiftungen in Dillingen, 952.
Marsigli, Hypolit Graf, Generalmajor der Infanterie, 920.
Martin, Oberförster zu Bernstatt, 1074.
Martin, Landrichter in Wettenhausen, 204.
Martin, Franz, Oberförster in Mindelheim, 1073.
Martin, Joh. Stadtgerichtsrath in Ulm, 642.
Martini, Verwaltungsrath in Ravensburg, 421.
von Mastiaux, Caspar Anton Freiherr, Direktor des Schulwesens, 558. — geheimer Rath, 564.
Mayr, Fav. Sekretär der Polizeidirektion in Kaufbeuren, 836.
Mehrlen, Joh. Feldmesser, 707.
Meidinger, Franz Anton, Förster zu Friesenried, 1069.
Merkel, Jak. Bürgermeister in Ravensburg, 421.
Merlet, Jos. Maria, Landesdirektionsrath; Mitinteressent der Kottonfabrik in Kempten, 384.
von Mertz, Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation der K. Landesdirektion in Schwaben, und Mitkurator der Provinzialstaatsfuratel, 1014.
Messerschmid, Rentbeamter in Irrsee, 202.
von Mezzanelli, Paul Graf, Generalmajor der Kavallerie, 920.
Metz, Andreas, Pfarrer in Burgberg, 438.
Metz, Anton, Landrichter in Kaufbeuren, 693.
Miller, Joh. Martin, Konsistorialrath, 952.
Miller, Tobias, Konsistorialrath, 952.

image
not
available

Rupprecht, Fried. Jakob, Stadtkassier zu Memmingen. Seite 710.

S.

Sailer, Jodoc. Verwaltungsrath in Memmingen, 710.
von Salern, Graf, Generalfeldzeugmeister, erhält das Infanterieregiment vakant Weichs, 272.
Sandherr, Anton, Frühmesser in Zusmarshausen, 288.
von und zu Sandizell, Cajetan Graf, K. Kämmerer, 64.
Santer, Jakob, Forstwärter in Sulzberg, 1072.
Sattelberg, Chirurg. in Pfronten, 1252.
Sauerbrunn, Carl, Oberförster in Türkheim, 1074.
Sautter, Mathias, Bürgermeister in Ulm, 642.
Sautter, Zacharias, Feldmesser, 708.
Schachenmayr, Johann, Verwaltungsrath in Kempten, 560.
von Schad, Adolf, Stadtrichter in Ulm, 642.
von Schad, Franz Daniel, Verwaltungsrath in Ulm, 642.
von Schad, Friedrich Heinrich, Bürgermeister in Ulm, 642.
Schäfer, Johann David, Verwaltungsrath in Kaufbeuren, 836.
Schaftlizl, Landrichter zu Sonthofen, 200.
Scheer, Förster in Rieden, 1070.
Schegk, Alexander, Bürgermeister in Nördlingen, 798.
Schellhorn, Rentbeamter in Zusmarshausen, 197.
von Schellhorn, Stadtgerichtsrath in Memmingen, 711.
Scheppich, Rentbeamter in Aislingen, 195.
Schiegg, Ulrich, Hofastronom und Professor, 81.
Schiebl, Rechnungskommissär bei dem geheimen Zentral-Rechnungsbureau in München, 1031.
Schießer, Landgerichtsaktuar in Obergünzburg, 201.
Schlachter, Johann, Aktuar des Stadtgerichts zu Ravensburg, 421.
Schlang, Franz Anton, Forstwärter zu Frankenried, 1069.
Schmid, Rentbeamter in Füssen, 199.
Schmid, Carl Jos. Landrichter in Dillingen, 320.
Schmid, Franz Joseph, Verwaltungsrath in Ravensburg, 421.
Schmid, Joh. Christoph, Konsistorialrath, 229. Schulrath, 559.
Schmid, Jos. pensionirter Registrator, 288.
Schmid, Joseph Anton, Stadtgerichtsrath in Ulm, 642,
Schmidt, Landgerichtsaktuar in Grönenbach, S. 200.
Schmidt, Georg Paul, Medizinalrath, 18.
Schmidt, Joh. Förster in Ungerhausen, 1068.
Schöberl, Mar. Landgerichtsaktuar in Roggenburg, 204.
Schreiber, Rentbeamter in Sonthofen, 200.
Schreiber, Heinrich, Feldmesser, 708.
Schreiber, Joh. französischer Sprach- und Zeichnungsmeister an dem Kurfürstl. Gymnasium zu Ulm, 1152.
Schrödppel, Christian, Sekretär des Verwaltungsrathes in Nördlingen, 799.
Schropp, Christoph, Landgerichtsaktuar in Dillingen, 195.
von Schütz, Paul Sigmund, Bürgermeister in Memmingen, 710.
Schuhkraft, Erhard Ludwig, Unternehmer der allgemeinen Industrieschule der Deutschen, 422.
Schuster, Christian, Verwaltungsrath in Kaufbeuren, 836.
Schwaiger, Hofgerichtsadvokat in Memmingen, 650.
Schwinghammer, Heinrich, Landgerichtsaktuar in Wiesensteig, 205.
von Seutter, Johann Georg, Oberforstinspektor, 48. und 1072.
Seyler, Oberförster in Kempten, 1071.
Sidein, Justus Heinrich, Generalmajor der Infanterie, 920.
Sicora und Comp. Firma der Kottenfabrik in Kempten, 384.
Silberhorn, Georg, Hofgerichtsrath in Memmingen, 808.
Spengler, Landgerichtsaktuar zu Oberdorf, 199.
Spiegler, Gottfried, Pfarrer zu Muthmannshofen, 224.
Stapf, Landrichter in Oberdorf, 199.
Stark, Rentbeamter in Zusamaltheim, 196.
Stattmiller, Wolfgang Jakob, Verwaltungsrath in Kempten, 560.
Steinaker, Franz, Forstwärter in Sulzberg, 1072.
Steinbeißer, Pfarrer zu Ottaker, 224. — auf die Pfarrei Sontheim befördert, 952.
Steinmetz, Joh. Förster in Rettenbach, 1069.
von Stetten, Marc. Polizeidirektor in Ulm, 641.
Stich, Joseph, Archivsgehülfe, 416.
Stierlein, Christian, Spitalpfarrer in Memmingen, 336.
Stoß, Zöllner in Nesselwang, 199.
Strobl, Sekretär des K. Kriegsökonomierathes in München, 439.

image
not
available

Sachen = Register,

zum Gebrauche des Kurpfalzbaierischen Regierungsblattes der Provinz in Schwaben vom Jahrgange 1804.

A.

Abschoß- und Freigeldsgebühren, siehe Auswanderung, auch Freizügigkeit.

Accessisten bei dem Hofgerichte in Schwaben, Seite 1034.

Actenrequisition bei Appellationen, 235.

Activ- und Passivkapitalien, bei den kurf. Rentämtern, welche mit dem Etatsjahre 1803 zur Provinzialhauptkassa in Ulm übernommen werden, — die deßfalls einzusendenden vorschriftmäßigen Anzeigen, 1089.

Activrezesse, s. Rechnungsreste.

Actuarien bei den nenorganisirten Landgerichten, 183 und 185. — ihre Diäten, 1155.

Actuarien, rechnungsverständige bei den kurfürstl. Landeskommissariaten, 192.

Adel, dessen Befreiung von der Militärpflichtigkeit, 341. — s. auch Hausoffizianten des Adels.

Advokaten, Procuratoren, Anwälde und Partheien, — was sie bei Verfassung der Rechtsschriften zu beobachten haben, 79. 277. 460. — s. ferner Rechtsanwälde, Rechtsschriften.

Aerzte, deren Befreiung von der Militärpflichtigkeit für sich und ihre Söhne, 342.

Agathazell, Versetzung der dasigen Pfarrei nach Buchberg, 438.

Agenten K. diplomatische, an auswärtigen Höfen, an welche sich die K. Unterthanen wegen der Pässe zu wenden haben, wenn sie ins Ausland reisen, 274. — s. auch Gesandtschaften.

Aislingen, Siz eines Rentamts des Landgerichts Dillingen, 195.

Alimentationsklage, 215.

Allodialisirung der Lehengüter, — was bei dergleichen Gesuchen zu beobachten ist, 1182.

Alpeck, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 206.

Amtsertraditionen, Seite 159.

Amtsgelder, deren Einsendung, s. Geldeinsendung.

Amtssiegel für die neuorganisirten Landämter in der Kurfürstl. Provinz in Schwaben, S. 277.

Amtswohnungen und Amtsgründe, den Ersaz der hierauf verwendeten Kösten betr. 21.

Anwälde, s. Rechtsanwälde.

Apotheker, haben bei ihren Conten an Kurfürstl. Aemter und Verwaltungen die jedesmalige Ordination beizulegen, 327. — dürfen keine chirurgischen Rezepte zum innerlichen Gebrauche verfertigen, 425. — das Dispensiren und Curiren wird denselben untersagt, 426. — die bisherigen Neujahrsgeschenke derselben an die Aerzte werden abgestellt, 1207. — Berichte und Revision ihrer Taxen, 1117.

Appellanten, muthwillige, — deren Bestrafung, 493.

Appellationslibelle, wie solche eingereicht werden sollen, 236.

Appellationstermine, bei Sponsalienklagen, 215.

Arkana, medizinische, in Zeitungen und öffentlichen Blättern, Verbot derselben, 284.

Arme, inländische, deren Verpflegung bei den Gemeinden, 975.

Armenfond, denselben wird ein Theil der Strafgelder von verbotenen Spielen angewiesen, 118. — er erhält die Geldstrafen der Uebertreter der Verordnung des Wetterläutens, 491. — auch die bei der obersten Justizstelle eingeführten Succumbenzgelder, 494. — zwei Drittheile von den gegen die Uebertretung der Gesindordnung festgesezten Geldstrafen, 830.

Artillerie, kurfürstliche, soll vorzüglich durch die auszuhebenden konscribirten Bürgerssöhne der Städte ergänzt werden, 342 und 347.

image
not
available

Bothenlöhner, nach welchen Normen sie verrechnet werden, Seite 1183.
Brachfeldfrüchte, s. Zehnten.
Brandassekuranz, deren Anfang in der K. Provinz in Schwaben, 1230.
Brandassekuranz, Einschäzung der herrschaftlichen Gebäude zum Beitritt der Brandschaden-Versicherungsgesellschaft, 1061.
Brandassekuranz, nach welchen Normen die gesammten unter landesherrlichem Schuze stehenden Kirchengebäude in der neuen Brandassekuranz einzulegen seyen, 1026.
Brandassekuranz, Auszeige des vom 1 Sept. 1801 bis 14 April 1804 in dem ehemaligen Hochstift Augsburg sich ergebenen Brandschadens, und des von den Mitgliedern der Brandversicherungsanstalt daselbst zu leistenden Ersazes, 298.
Brandassekuranzanstalt in der Kurpfalzbairischen Provinz in Schwaben: 1) Ein- und Austritt der Mitglieder, 603. — 2) Anschlag und Schäzung der zu versichernden Gebäude, 606. — 3) welche Gebäude versichert werden können, und welche nicht, 607. — 4) Herstellung des Katasters, 608. — 5) Bestimmung der Unglüksfälle, welche entschädigt werden, 610. — 6) Schäzung und Berichte über Brandschäden, 611. — 7) Vertheilung des Schadens, 613. — 8) Erhebung der Beiträge, 614. — 9) Bezahlung der Entschädigungsquoten, 617. — 10) Verwaltung der Brandassekurationsgeschäfte, 618.
Brandassekuranzkataster, sollen eingesendet werden, 1116.
Brandassekuranzsachen, in welchen Fällen die einschlägigen Geschäfte Tax- und Siegelfrei, und wer die Kosten zu tragen habe, 1167. — in welchen Fällen für die dabei habenden Bemühungen eine Remuneration zu hoffen sey, 1167.
Briefsprotokolle bei den K. Landgerichten, deren Kontrollirung, 182.
Bruderschaftsrechnungen, desfalls zu erstattende Berichte, 15.
Bruderschaftsrechnungen, die für dieselben zu erhebenden Taxen, 1226.
Brüken, s. Gemeindbrüken.
Buchdruker, das bei den Gesellen derselben übliche Postuliren wird aufgehoben, 983.
Buchdruker, Buchführer und Buchbinder, was sie in Ansehung der Kalender und deren Sieglung zu beobachten haben, 1038. s. ferner Kalender.
Buchdrukereien, die Schriftsezer derselben sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 344.

Buchloe, Landgericht, Seite 198.
Bürger in Städten und Märkten sind für sich von der Militärpflichtigkeit befreit, 342.
Bürgermeister, deren Söhne sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 341.
Bürgermeister auf Dörfern, deren bestimmte Taggelder, 1157.
Bürgerlehen, s. Beutellehen.
Bürgschaftsprotokolle, die davon zu erhebenden Taxen, 1218.

C.

Charwoche, s. Ceremonien.
Chaisengelder, in welchen Fällen sie passiren, 1159.
Chirurgen, welche von der Militärpflichtigkeit befreit sind, 342.
Chirurgen, ihre Rezepte zum innerlichen Gebrauche dürfen von den Apothekern nicht gefertiget werden, 425.
Chirurgen, Staabs- Regiments- und sonstige Militärchirurgen, auch Civilwundärzten werden alle innerliche Ordinationen untersagt, 321. — Modifikationen dieses Verbotes bei den Landwundärzten, 522.
Chirurgen, deren Konten an Spitäler und milde Stiftungen, 327. 1117.
Chirurgen, deren Diäten bei Kriminalfällen, 1161.
Chirurgen, Bader und Hebammen, wo sie geprüft werden müssen, 323. — die über ihre Kenntnisse, Salarien und Gerechtigkeiten einzuliefernde Protokolle, 279. 453. — Einsendung der Eychaftsbriefe derselben, 1028.
Christbäume auf das Weihnachtsfest für Kinder werden verboten, 1199.
Ceremonien, zweywidrige, in der Fasten und Charwoche, am Himmelfahrtstage, Pfingstsonntage und Weihnachtsfeste, deren Verbot, 139.
Centralrechnungsbureau, geheimes, dessen Anordnung und Instruirung, 1003. s. auch Rechnungskommissariat.
Civilkommissäre, bei Rekrutirungsgeschäften, deren Obliegenheiten, 354.
Civilstellen, Geschäftsstyl und Kollegialausfertigungen aller Ober- Administrativen- und Justizstellen, 123. — gegen untergeordnete Behörden, 124. — Geschäftsstyl, Titulatur und Korrespondenz mit den Militärbehörden, 127. — Titulatur der obersten Justizstelle zu Ulm, 125. — Beschaffenheit der Eingaben und Berichte der untergeordneten Aemter an ihre vorgesezte Stel-

Digitized by Google

image
not
available

Essenzen, Lebensbalsame u. s. w. Verbot derselben, Seite 284.
Etatskuratel, deren Einrichtung in der K. Provinz in Schwaben, 1014.
Etats- oder Rechnungsjahr, neues, dessen Anfang, Rechnungsschluß der K. Kammeralämter, Vermeidung der Stükrechnungen, 523. — Ausdehnung des neuen Etatsjahres auf alle milde Stiftungs- Kirchen- und Gemeinderechnungen, 888. 1063.
Exorcisiren, Segensprechen und die Verbreitung geistlicher Mittel, deren Verbot, 33.
Extrakte, gerichtliche, die davon zu erhebenden Taxen, 1223.

F.

Fabrikanten und Manufakturisten sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 344.
Fastendispensationen, unter welchen Formeln dieselben bekannt gemacht werden sollen, 1236.
Feiertage, abgewürdigte, 56. — s. auch Gesindordnung, 825.
Feldmesser, inländische, deren Prüfung, 278. — Bekanntmachung der K. aufgestellten, 707.
Feuerordnung, allgemeine, für die K. Provinz in Schwaben: 1) Verhinderungsmittel der Feuersbrünste, 717 — 743. — 2) Schnelle Entdekung und Bekanntmachung des ausgebrochenen Feuers, 743 — 750. — 3) Mittel und Vorschriften zur Unterdrükung eines ausgebrochenen Feuers, 750 — 784. — 4) Verhalten nach gedämpftem Brande, 784 — 792. — 5) Bekanntmachung und Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, 792 — 797.
Fieber, gelbes, Anstalten dagegen, 1143.
Finningen, 194. — der Landesdirektion in Neuburg untergeben, 1013.
Flinten- und Feuersteinfabrik zu Burglengenfeld, 305.
Forstkandidaten, deren Prüfung, 565.
Forstkontrolle, gehören zum Geschäftskreise der K. Rentämter, 181.
Forstorganisation der Kurfürstl. Provinz in Schwaben. Eintheilung der gesammten Waldungen in die nördliche und südliche Inspektion, 1067. — Eintheilung der Forstinspektionen in Oberforstereien und Forstereien, 1068.
Forstpersonale, dessen Uniform, 1138. — dessen Diäten und Taggelder, 1157.
Forstschule, Kurpfalzbaierische, deren Organisation: 1) Bestätigung der Forstschule, und Versetzung in ein praktisches Lokale, Seite 23. — 2) Zwek der Forstschule, und Lehrkurs an derselben, 24. — 3) Lehrbücher, Attribute und Hülfsmittel der Forstschule, 25. — 4) Personale der Forstschule: Besoldung und Geschäfte eines jeden Lehrers, 26. — 5) Forsteleven, 27. Forstlehrstipendien, 30. — 6) Oekonomische Notizen in Betreff der Eleven, 32.
Fourierspraktikanten, deren Anstellung bei den K. Regimentern, 684.
Freigeldsgebühren, s. Auswanderungen.
Freizügigkeit, wechselseitige, mit der Italienischen Republik, 19. — mit dem fürstlich Isenburgischen Gebiet, 54. — mit der französischen Republik, 113. — mit Kurbaden, 295. — mit den gesammten deutschen Erbstaaten Sr. K. K. Majestät, 537. — mit Oranien-Nassau, 649. — mit Anspach und Baireuth, 681. — mit den fürstlich Taxischen Besitzungen, 702. — mit der Reichsstadt Augsburg, 917. — mit dem Fürstenthum Eichstett, 1024. — mit der Schweiz, 1097.
Freizügigkeitsverträge, welche von auswärtigen Behörden in einzelnen Fällen den K. Beamten angeboten werden, deren unverzügliche Anzeige, 509.
Fremde und Reisende, was selbe bei dem Eintritt in die K. Staaten zu beobachten haben, 970.
Frohnfesten, deren Einrichtung bei den neu organisirten Landgerichten, 186.
Fruchtgerbproben der K. Rent- und Kastenämter, 1147.
Früchte, herrschaftliche, welche verkauft, und welche nicht verkauft werden dürfen, 13. — Vorrathanzeigen, 74. — Fruchtreste, 1147. — Fruchtverkäufe der Unterthanen auf den Speichern an Kornkipperer und fremde Kornhändler, 885.
Füssen, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 199. — Fortschritte der Schuzpokenimpfung daselbst, 1250.
Fuhrwesen, militärisches, s. Kantonsreglement.

G.

Gantprozeß, die Bestimmungen des gemeinen Rechtes in Rüksicht der Klassifikation der Gläubiger können nach der Einführung der baierischen Gerichtsordnung nicht mehr angewendet werden, sondern diese gilt als gesezliche Norm, insofern

image
not
available

Gräben, sumpfige, um Städte, Märkte und Schlösser, deren Austroknung, Seite 382.
Gränzbeamte, deren Verhalten gegen die ausser Landes reisenden Unterthanen, in Hinsicht der Person und Päße derselben, 389.
Grünebach, Landgericht und dessen Bestandtheile, 200.
Gülten, deren Eindiennung, s. Getreidienste.
Güterschäzungen, 1165.
Gutsübergaben sind nur nach vorgängigen Berichtserstattungen, und hierauf erfolgten Resolutionen gültig, 57.
Gutsübergabslizenzen, deren momentane Sistirung, 415.
Gymnasien und lateinische Schulen in der K. Provinz in Schwaben, s. Lycäen und Studirende.

H.

Häuser, deren Nummerirung, 607.
Handwerksartikel, deren Einsendung und Revision, 58.
Handwerksbursche, wandernde, s. Wanderungen, Erbschaften, Kantonsreglement, Kundschaften.
Handwerksgesellen, in wieferne sie von der Militärpflichtigkeit befreit sind, 344.
Handwerkssachen, die dafür zu entrichtenden Taxen, 1223.
Handwerkszünfte, Abstellung des Lehrbratens bei Ledigzählung der Papiermachergesellen, 35. — Aufhebung der Buchdrucker-Postulate, 983. — s. auch Lehrjungen.
Hauptkasse, s. Provinzialhauptkasse.
Hausiren mit Zinnwaaren und andern Artikeln wird verboten, 335.
Hausoffizianten des Adels, in wie weit dieselben von der Militärpflichtigkeit befreit sind, 341.
Hausväter, unordentliche, dürfen nicht zum Militär abgegeben werden, 129.
Hazardspiele, deren Verbot, 114. — s. auch Gesindordnung, 826.
Hebammen, s. Chirurgen.
Hebammeninstitut zu Dillingen, 956.
Heurathen der Unterthanen sind nur nach vorgängiger Berichtserstattung, und hierauf erfolgten Resolution gültig, 57.
Heurathsbewilligungen, welche von Eltern und Vormündern den Kindern und Minderjährigen verweigert werden, müssen von den geeigneten Gerichtsstellen auf Ansuchen ergänzt werden, Seite 459.
Heurathsbewilligungen der Militärpersonen werden von den Militärbehörden gefertiget, 982.
Heurathsgesuche der K. Staatsdiener, unter welchen Vorschriften, und bei welchen Stellen sie angebracht werden müssen, 19.
Heurathslizenzen der Unterthanen, deren momentane Sistirung, 416.
Heurathsprotokolle, die davon zu erhebenden Taxen, 1218.
Himmelfahrt, s. Ceremonien.
Hochzeiten auf dem Lande, das Schiessen bei denselben wird verboten, 597.
Hochzeitpredigten in den evangelischen Kirchen, 1078.
Hofgericht, Kurf. der Provinz in Schwaben: dasselbe erkennt vom 1 Jänner 1803 angefangen nach den Vorschriften der baierischen Gerichtsordnung, 9. — demselben müssen monatliche Anzeigen über die anhängigen Kriminaluntersuchungen vorgelegt werden, 119. — bei demselben müssen alle Gesuche um Volljährigkeitserklärung nachgesucht werden, 217. — Besoldungsschema desselben, 1111. — die an dasselbe zu erstattende Kriminalanzeigen, s. Kriminaluntersuchungen.
Hofgerichtsadvokaten, deren Ernennung, 32. 600. 650. 693. — sie sind ausschlüssig zur Vertrettung der Partheien bei den K. Landesstellen berechtigt, 913.
Hofstäbe und Intendanzen, K. das siegelmäßige Personale derselben ist von der Militärpflichtigkeit befreit, 342.
Hunde, wüthende, Verordnung in Betreff der dagegen anzuwendenden Sicherheitsmittel, 163.

J.

Jahrsrechnung über die Aktiv- und Passivreste, s. Rechnungsreste.
Jahrszinse von Kapitalien, welche bei der Provinzialkasse in Ulm zu erheben sind, 1087. — Bezahlung bereits verfallener Zinse, 237.
Illertissen, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 203.
Impfung der Schuzblattern, s. Schuzblattern.
Industrieschule, allgemeine, der Deutschen, deren Verbot, 131. 422.
Inventuren, gerichtliche, die dabei zu erhebenden Taxen, 1220.

Digitized by Google

image
not
available

Kirchweihen auf dem Lande, verbotenes Schiessen dabei, Seite 597.
Kirchweihfest der evangelischen Städte und Gemeinden, Verlegung desselben auf den dritten Sontag im Oktober, 383.
Klagen, s. Rechtsstreitigkeiten.
Klag- Straf- und Gantsachen, wie die dabei zu erhebenden Taxen bezogen werden, 1211.
Klassifikation der Gläubiger im Gantprozeß, s. Gantprozeß.
Klausner, s. Eremiten.
Kolonisten, wenn sich Inländer als solche anwerben lassen, ist denselben die Rückkehr in die Kurpfalzbaierischen Staaten nicht mehr erlaubt, 388.
Kolonisten, die nach Rußland bestimmten, ist der Eintritt in die K. Staaten, oder das Weitereisen nicht zu erlauben, sondern sie sollen über die Gränze oder in ihre Heimath verwiesen werden, 454.
Kommandantschaften, aufgehobene, 250.
Kommando, militärisches, im Herzogthum Berg, 176.
Kommissariatsaktuarien, s. Aktuarien.
Kommissionsköstchen, 1159.
Koneberg, Siz des Rentamts im Landgerichte Buchloe, 198.
Konkurse, s. Prüfungskonkurse.
Konkurs, 697.
Konsistorialräthe, 697.
Konsistorium, bischöfliches, dessen unstatthafte Einmischung bei Sponsalien, und den darüber entstehenden Klagen, 215.
Konsistorium, protestantisches, dessen Errichtung bei der K. Landesdirektion in Schwaben, 228.
Kontrakte der Unterthanen, wenn die Bestätigung und Besiegelung derselben gebühre, 180.
Konzessionen, einzelne, die dafür zu bezahlenden Taxen, 1222.
Kopulationen, s. Trauungen.
Kordon, militärischer, zur Sicherheit des Landes, dessen Errichtung und Dislokation, 189. 332. — Anzeigen der eingebrachten Vaganten, 703. 838. 1029. 1118. 1228.
Kordonsmannschaft, deren Verpflegung, siehe Quartierskosten.
Kornkipperer und fremde Fruchthändler, siehe Früchteverkauf.
Korrespondenzart der K. Stellen, s. Civilstellen, Titulatur, Vikariate.
Kottonfabrik zu Kempten, s. Baumwollkottonfabrik.
Krämer, s. Arzneihandel.
Krankheiten, epidemische, deren Anzeige, 322.
Kreuzgänge, ausländische, deren Verbot, 139.
Kriegsbureau, geheimes, dessen Errichtung, Seite 241.
Kriegsdienste, fremde, 10.
Kriegskommissariat zu Ulm, 328.
Kriminalkösten, deren Anzeigen, 948. 1159. s. auch 182.
Kriminaluntersuchungen, anhängige, die hierüber an das K. Hofgericht zu erstattenden Anzeigen, 119. 234. 1231.
Krippen am Weihnachtsfeste, s. Ceremonien.
Künstler, eigentliche, sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 343.
Kuhpokenimpfung, s. Schutzblattern.
Kultusprozeßordnung bei Gemeinheitstheilungen und Kulturssachen, 371.
Kundschaften reisender Handwerksburche, deren Beschaffenheit, wie lange sie gültig sind, 972.
Kuratoren der K. Provinzialarchivariate, 1014.

L.

Längen- und Kapazitätsmaaße der K. Provinz in Schwaben, und ihr Verhältniß zu den baierischen Maaßen, 81.
Läuten und Schiessen bei Gewittern, s. Wetterläuten und Schiessen.
Läutgarben, sogenannte, sollen einstweilen den Meßnern noch eingerichtet werden, 491.
Landesdirektion, K. der Provinz in Schwaben, Bevölkerungsschema, 1111. — Uniformen, 218.
Landgerichte, neuorganisirte, der K. Provinz in Schwaben, deren Einrichtung, 177 bis 192. — Lokale und partielle Eintheilungen derselben, 193 bis 208. — die in den Bestandtheilen derselben vorgenommenen Veränderungen, 477. 496. 711.
Landgerichtsaktuarien, s. Aktuarien.
Landgerichtsprokuratoren, deren Prüfung, 581. s. auch Prokuratoren.
Landkapitulanten, deren Beurlaubung, 60. — Landesabwesende, 68. — zu entlassende, 286. — Entlassene, 1018. 1056. s. Kantonsreglement.
Landkapitulantenzuggesetze, 1017. s. Kantonsreglement.
Landkommissäre, deren Ernennung, 207. — ihre Obliegenheiten bei der Militärrauwahl, 353. — ihre Diäten, 1155.
Landkommissariate, deren Errichtung und Eintheilung, 177. 207.
Landkommissariatsaktuarien, s. Aktuarien.
Landpfarrer, evangelische, werden aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung des Gottesdienstes zu entwerfen und einzusenden, 1079. s. Pfarrer.

image
not
available

Feuergewehrstande anbrauchbar sind, Seite 1018. s. auch Kantonsreglement, Landkapitulanten u. dgl.
Militärpflichtigkeitsredimirungssummen, deren Einsendung an das Kriegskommissariat zu Ulm, und die desfalls zu erstattenden Anzeigen an die K. Landesdirektion, 328.
Militärwittwenkasse, deren Gebühren bei Auswanderungslizenzen, 174. — Aufnahme der verheuratheten pensionirten Offiziers in dieselbe, 232.
Mindelheim, Landeskommissariat und sein Umfang, 207. — Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 202.
Minderjährige, wo selbe die Ergänzung der verweigerten vormundschaftlichen Heurathsbewilligungen nachsuchen müssen, 459.
Mißbräuche der Zünfte, s. Handwerkszünfte.
Modellschneider bei Fabriken sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 344.
Monatsertrakte, deren Einsendung, 40. 688.
Monturs- Kleidungs- und Geldgebühren der Konscribirten bei ihrer Entlassung, 1056.
Moräste um Städte, Märkte und Schlösser, deren Austrocknung, 382.
Munizipalverfassung, neue, der Stadt Ravensburg, 417. — der Stadt Kempten, 559. — der Stadt Ulm, 641. — der Stadt Memmingen, 709. — der Stadt Nördlingen, 797. — der Stadt Kaufbeuren, 835.
Musikpatente, deren Einführung in der Kurf. Provinz in Schwaben, 423.
Musterrollen der Kantonspflichtigen, Vorschriften zu deren Verfertigung, 351.
Münzlisten bei Geldeinsendungen, 39.
Münzsorten, durchlöcherte, dürfen bei den K. Aemtern nicht angenommen werden, 62.

N.

Nachlaßbeschreibungen, welcher Stelle die Verfassung derselben zukommt, 180.
Nachlaßgesuche, verjährete, 59. — Allgemeine Grundsätze zu deren Einrichtung, 441. — Ausdehnung dieser Verordnung auf Kirchenfabriken und milde Stiftungen, 478.
Namensfest Sr. Kurf. Durchlaucht, dessen Feier in allen katholischen und protestantischen Pfarrkirchen der K. Provinz in Schwaben, 799.
Nachmittagspredigten in den evangelischen Kirchen, 1077.
Nachsteuer, welche von dem exportirten Vermögen der Staatsdiener bezahlt werden muß, 383.
Nachsteuerrecht der Städte und Märkte, wenn und gegen welche Staaten selbes bestehe, 510.
Nachsteuerrechte der Privaten, Städte u. Märkte, die darüber einzusendenden Anzeigen, Seite 562.
Nachtwächter, deren Aufstellung und Obliegenheiten, 744.
Nachtweide, deren Verbot, 474.
Negozianten, Bankiers und Handelsleute, samt ihren Dienern und Lehrburschen sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 344.
Neubrüche, s. Zehentfreiheit.
Neuburg, der K. Landesdirektion daselbst abgetrettene Gebiete und Renten der schwäbischen Provinz, 1012. 1095.
Neujahrsnacht, das in derselben übliche Schiessen wird verboten, 597.
Niederkünfte, verheimlichte, deren Bestrafung nach den desfalls in den ältern Erbstaaten bestehenden Gesetzen und Verordnungen, 514.
Nikolaitag, Abschaffung des herrschenden Mißbrauches, die Kinder an diesem Tage mit Schreckbildern zu quälen, 1096.
Nördlingen, Stadtorganisation, 797. — der Landesdirektion in Neuburg unterworfen, 1012.
Nonnenklöster, bei deren Auflösung sollen die Bestimmungen des Reichsfriedens-Deputationsschlusses beobachtet werden, 1238.
Novalzehent, s. Zehentfreiheit.

O.

Oberbergbeamte, welche als solche angesehen werden, 635.
Oberdorf, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 199.
Obergünzburg, Landgericht, 200.
Oberschönefeld, Siz eines Rentamts des Landgerichts Zusmarshausen, 196.
Obligationen über angelegte Kapitalien, 1087.
Obsignations- und Reservationsgebühren, 1220.
Oelberg, Vorstellung desselben durch bewegliche Figuren, s. Ceremonien.
Offiziere, die Söhne derselben sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 321.
Offiziers, verheurathete pensionirte, deren Aufnahme in die Wittwenkasse, 232.
Oppingen, dem Landgerichte Geißlingen einverleibt, 496.
Orden, geheime, auf hohen Schulen und öffentlichen Lehranstalten werden verboten, 147.
Ordinariate, bischöfliche, die Verhältnisse derselben zum Staate, in Beziehung auf die geistliche Gewalt, 1233. — s. auch Vikariate.
Ordinarischiffe, und sonstige Fahrzeuge auf dem Wasser, sollen von den betreffenden Behörden

image
not
available

Rechnungsabschluß der provisorischen Beamten für 1803, Seite 159. — s. auch Etatsjahr.
Rechnungsausstände, deren Liquidation, 182.
Rechnungskommissariat, geheimes General-, besteht im Sitze des geheimen Finanzministeriums, 1004. — dessen Obliegenheiten, 1004. — Rang und Uniform der dabei angestellten Individuen, 1009.
Rechnungskommissäre, deren Diäten, 1155.
Rechnungsreste, jährliche, Abstellung der bisherigen Berechnungsart derselben, 36.
Rechtsanwälde, Bestrafung und Beschränkung der Gewinnsucht derselben, 393. — was sie bei Verfassung der Rechtsschriften zu beobachten haben, 63. 79. 277. 460. s. auch Rechtsschriften.
Rechtsschriften, deren Verfassung durch aufgestellte Rechtsanwälde, 913. 1149. 1151. 1249.
Recruten, deren Uebernahme in die Militärverpflegung, 341.
Recrutentransporte, österreichische, deren Verpflegung und Escorten, 40.
Regierungsblatt, K. s. 8. 566. 959.
Regimenter, Kurpfalzbaierische, deren Nummerirung, 273.
Registraturen der provisor. Beamtungen, 159.
Reiselizenzen der Kurf. Staatsdiener, die dabei festgesetzten Grundsätze, 20. 209. 274.
Reisende, was sie bei dem Eintritt in die Kurf. Staaten zu beobachten haben, 970.
Rentämter, sämmtliche neuorganisirte, deren Verstandtheile und Personalanstellungen, 193.
Rentamtsbothen, 188. — ihr Bothenlohn in Partheisachen und bei Geldlieferungen, 1171.
Rentbeamte, K. deren Geschäftskreis, 180. — ihre Besoldung, 185. — Besoldungserhöhung, 1065. — ihre Diäten, 1157. — Instruktion zur Verwaltung der Beutelehen, 1173.
Resignation der Pfarreien, 72.
Revierförster, und ihre Söhne sind dienstpflichtig, 343. — was ihnen bei Streifen für Taggelder passiren, 1163.
Rheinüberfahrt, die von Kurbaden deßfalls getroffenen Maaßregeln und Bestimmungen in Hinsicht der hiezu erforderlichen Pässe, 324.
Rizsamt, der Landesdirektion in Neuburg untergeordnet, 1013.
Ritterlehen, darüber sollen Kataster hergestellt werden, 1101. — Formular, nach welchen sie zu beschreiben sind, 1105.
Roggenburg, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 204.
Ruhestörer, öffentliche, dürfen nicht zum Militär abgegeben werden, 129.

S.

Säkularstiftungen, protestantische, deren Aufsicht und Verwaltung, Seite 229.
Salinenarbeiter sind von der Militärpflichtigkeit befreit, 345.
Salz, fremdes, dessen Transito, 1105.
Salzämter, neuerrichtete, in der Kurf. Provinz Schwaben, 65.
Salzfuhrwesen und Salzpolleten, 245. 659.
Salzkarrer u. Salzfuhrleute, deren Attestate, 297.
Salzmagazine und Salzpreise, 68.
Sammlungen der barmherzigen Brüder, s. barmherzige Brüder.
Sammlungspatente für erlittene Brandschäden, s. Brandassekuranz.
Schanzungsverhandlungen, die dabei zu erhebenden Taxen, 1216.
Scheidemünze, konventionsmäßige, wird zur Ausgleichung bei der Provinzialkasse angenommen, 38. — nicht konventionsmäßige, besonders die Günzburger Sechskreuzerstücke, 1142. — Warnung vor falscher, 513. 887.
Scheine, welche als baar Geld eingesendet werden, ihre Beschaffenheit, 39.
Schießen auf dem Lande bei Hochzeiten, Kirchweihen und in der Neujahrsnacht, 597. — bei Gewittern, 489.
Schiffbauersöhne, deren Befreiung von der Militärpflichtigkeit, 345.
Schmähschrift, gedruckte, gegen den französischen Konsul, 237.
Schornsteinfeger, s. Kaminfeger.
Schranenpreise, 151. 247. 311. 407. 479. 583. 651. 875. 959. 1191. 1239.
Schrannen- und Fruchtmärkte, s. Fruchtverkauf.
Schreiberpersonale bei den neu organisirten Landgerichten, 183. — in wie weit selbes von der Militärpflichtigkeit befreit ist, 341.
Schriften der Advokaten und Anwälde müssen in duplo eingesendet werden, 79. s. Rechtsschriften.
Schuld- Bürgschafts- Pacht- und Bestandsprotokolle, die dabei zu erhebenden Taxen, 1217.
Schulden, welche aus Glükspielen entstehen, begründen keine Klagen noch Einreden, 116.
Schulfond, demselben wird ein Theil von den Strafgeldern der verbotenen Spiele angewiesen, 118. — dessen Antheil bei Gemeindevertheilungen, 376.
Schullehrerinstitut zu Dillingen, zu errichten, 956.
Schul- und Erziehungswesen in der K. Provinz in Schwaben, wird der Leitung einer besonders

Digitized by Google

image
not
available

die davon zu beziehenden Revisionstaxen, Seite 1226.
Stipendien für die Forstlehrschüler, 30.
Stipendienstiftungen der K. Provinz in Schwaben, die darüber einzusenden Verzeichnisse, 947.
Stipendienverleihungen, Bestimmung der Grundsätze, nach welchen der Genuß der Stipendien der Unterthanen aller Kurs. Staaten bewilliget werden soll, 148.
Strafprotokolle bei den K. Landgerichten, deren Kontrollirung, 182.
Strafregister der Polizeibehörden, 118.
Strafverhandlungen bei Gerichten, die davon zu erhebenden Taxen, 1212.
Straßen, Brüken und Wege, unter welcher Aufsicht selbe stehen, 181.
Studenten und Praktikanten, in wie ferne selbe von der Militärpflichtigkeit befreit sind, 342.
Studien der K. Unterthanen auf Universitäten und Lyceen, 831. s. auch Universität.
Studirende auf fremden Universitäten und Lyceen, 141. s. auch Vormünder.
Succumbenzgelder, deren Einführung bei der obersten Justizstelle der K. Provinz in Schwaben, 493.

T.

Taggelder, s. Diäten.
Tagsreisegelder bei Feldbesichtigungen, Schadenschätzungen u. dgl. sollen nicht mehr statt haben, 1165.
Taufen in den evangelischen Kirchen, 1078.
Tauf- Todten- Kopulationsscheine bei dem Abgange der Militärpflichtigen in den Kantonsrollen, 1017.
Taufscheine und Verkündzettel der Pfarrer an Unterthanen, welche sich ausser Landes verehlichen wollen, 1019.
Tauschkontrakte, die dabei zu erhebenden Taxen, 1216.
Taxen und Gefälle aus gerichtlichen Verhandlungen werden von dem K. Landgerichte eingenommen, 180.
Taxen, welche für gewisse Gegenstände u. Schriften durch die Stempelordnung bestimmt werden, s. Stempeltaxen.
Taxen, bisher übliche, bei Entlassungsfällen der Konskribirten, gessiren vom Tage des ausgeschriebenen Kantonsreglements, 1018.
Taxen bei Gemeinds- Bruderschafts- und milden Stiftungsrechnungen, sollen wie bisher ad Aerarium bezogen und verrechnet werden, 1226.
Taxen, willkührliche, werden verboten, 1226.

Taxordnung, provisorische, für die K. Provinz in Schwaben, Seite 1208. — Aufhebung der bisher bestandenen Taxordnungen, Verrechnung der Gerichtsvorteln, 1210. — Vorschriften zur Erhebung aller Amts- und Gerichtstaxen, 1211 bis 1228.
Testamente, letztwillige Verordnungen, Inventuren und Erbschaftsvertheilungen, die dabei zu erhebenden Taxen, 1219.
Theologie, das Studium dieser Wissenschaft bei protestantischen K. Unterthanen, s. Universität.
Tinkturen, Lebensbalsame, Essenzen u. dgl. Verbot derselben, 284.
Tischtitel, K. dessen Verleihung, 223.
Titulaturvorschriften, Geschäftsstyl und Korrespondenzart der K. Stellen, 123. s. auch Civilstellen, Wappen, Vikariate.
Trauungen, was die gesammten kirchlichen Konfessionen dabei zu beobachten haben, 980.
Truppenmärsche, fremde, durch die K. Staaten ziehende, Vorschriften für die Landämter bei Durchzügen fremder Divisionen, kleinern Detachements, bei einzelnen Fällen, 255.
Türkheim, Landgericht und Rentamt, 202. — demselben Wörishofen einverleibt, 478.
Türkheim, vorhin im Landgerichte Wiesensteig, dem Landgerichte Geißlingen einverleibt, 496.

U.

Uebergaben, s. Gutsübergaben.
Ulm, Sitz eines Landeskommissariats, und dessen Umfang, 207. — der nördlichen Forstinspektion, und deren Eintheilung, 1072. — Zentralkastenamt, 206. — Stadtorganisation, 631.
Universität zu Würzburg, auf derselben müssen alle K. protestantische Unterthanen, welche zu geistlichen Aemtern befördert werden wollen, die Theologie studiren, 259. — Verzeichniß der Vorlesungen und Lehrer daselbst, 263. — s. auch Studirende, geheime Verbindungen, Vormünder.
Unterthanen, der, mündliche Sollizitationen abgeschaft, 275.
Ursberg, Landgericht und Rentamt, ihre Bestandtheile, 203. — Veränderung, 711.
Vaganten, ausländische, dürfen nicht zum Militär abgegeben werden, 73. — Verpflegung der eingebrachten, 1088. s. auch Kordon.
Vasallen, welche diesseitige Lehen extra curtem besitzen, werden zur Erfüllung ihrer Lehenspflicht aufgefordert, 473.
Verbindungen, geheime, deren Verbot, 145.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google